EUROPÄISCHE STAATS-CANTZLEY: DARINNEN ZUM BEHUFF DER NEUESTEN...

PHILIPPVS. V.
König in Spanien.

Europäischer Staats-Cantzley Fünffter Theil.

In welchem

Wie der Catholischen Reformation gegen die Evangelischen annoch continuiret / und das Dohm-Capitel zu Wormbs in Päbstlichen Bann gethan worden / samt verschiedenen Differentien wegen Falckenhagen und der erneuerten Chur-Würde enthalten /

Insonderheit auch

Was in der Pfaltz-Veldentzischen / Lützelsteinischen / wie auch in der Spanischen Succession-Sache und andern Staats-Angelegenheiten merckwürdig passiret ist /

und sonsten

Zu Beförderung des Staats-Interesse, in Commercien und Cameral-Sachen bey Aufrichtung eines Appalto, oder Licent-Taxa, dienlich seyn mag /

Dargestellet

durch

ANTONIUM FABRUM

Historiographum.

Anno 1701.

Hochgeneigter Leser.

DEn jetzigen gefährlichen Zeiten und weith-aussehenden Conjuncturen seufftzet jedermann / was Teutschland vor ein minoses Unglück zuwachsen will; llein es ist kein Wunder; denn die eiten richten sich nach denen Menhen / böse Menschen / böse Zeiten; dem die Boßheit der Hohen und iedrigen täglich wächset / so nimt uch mit zu die böse Zeit / und das lend der Zeiten / wenn entsetzlichen hören ist / daß der bekannte geistche Staatsmann die heiligen Saamenta zu Ausübung seiner Boßit gebrauchet / und seinem König ie Letzte Oelung zu dem Ende verget / damit dieser aus Furcht und

 Schre-

F. Pro

CAPUT II.

Von denen Religions-Gravaminibus in den Chur-Pfältzischen Landen.

FASCICULUS I.

Atteſtat, mit was Solennitäten die Päbſtliche Excommunication des Wormßiſchen Dohm-Capitels durch den Prior des Benedictiner-Cloſters Malmedi iſt publiciret worden.

6. Der

FASCICULUS II.

Gravamina des Dohm-Capituls des Stiffts Münster wider den Päbstlichen Stuhl zu Rom.

CAPUT V.

Von des Closters Falckenhagens Differentien mit dem Herrn Grafen von der Lippe und denen Jesuitern zu Paterborn.

Reich

CAPUT

CAPUT VI.

Von der neundten Chur-Sache.

)( )(die

CAPUT

CAPUT VI.

Von der neundten Chur-Sache.

Num:

)( )(di

CAPUT VII.

Von der Hertzogin von Orleans prætension an Chur-Pfaltz.

CAPUT VIII.

Die Pfaltz-Veldentzische und Lützsteinische Differentien betreffende.

CAPUT IX.

Von denen Differentien zwischen denen Herren Landgrafen zu Hessen Reinfelß und Hessen Cassel.

Num.

CAPUT X.

CAPUT XI.

Von Fortificirung Ratzeburg i
Sachsen-Lauenburgischen.

CAPUT XII.

Vom Müntzwesen / in specie i
Frantzösische / Cöllnische / Lüttichisch
Burgundische und Schweitzerische
Thaler betreffend.

CAPUT XIII.

Von Cameral-Sachen.

CAPUT XIV.

Von Kunst- und Schatz-Kammern.

CAPUT

CAPUT XV.

Continuatio, von der Neundten Chur-Sache.

CAPUT XVI.

CAPUT XVII.

CAPUT

CAPUT XVIII.

Von der Spanischen Succession.

Num.

7. Der

Stände

JEHOVA

Jehova! Juva!

Europäischer Staats-Cantzley Fünffter Theil.

Caput I.

Von Neuen Be-Einträchtigungen der Römisch Catholischen in Religion-Sachen / wider die Evangelische und Apostolisch-Catholische.

Fasciculus I.

Des Fürstl. Stifft-Kemptischen Pfleg-Ambts zu Grönebach Turbation und neuerliche Eingriffe in der Gemeinde daselbst / dann zu Herbißhoff / und Theinselberg Sepultur und Begräbnüß-Gerechtigkeit betreffende.

Num. I.

Copia Memorialis an den Reich
Convent zu Regenspurg von denen G
meinden zu Grönebach Herbishoffen und The
selberg / in puncto der vom Fürstl. Kem
schen Pfleg-Ambt Ihnen in Sepultur-
Sachen zufügenden Be-
druckungen.

Der Augspurgischen Confessions V
wandten Churfürsten / Fürsten und Stän
zu der noch fürwehrenden allgemeinen Rei
Versammlung Höchst-Hoch und Wohlanse
liche verordnete Herren Räthe
und Gesandte.

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edel
bohrne / Wohl-Edle / Gestrenge / Ho
gelehrte / Gnädige / Höchst- und Ho
geehrte Herren.

EUre Excell. Gnaden auch un
Höchst- und Hochgeehrte Herren /
ben zu jeden Zeiten denen Evang
schen im Reich in Ihren Angeleg
heiten dergestalt die hülffliche Hand gebott
auch uns armen Reformirten Gemeinden in
derheit zu verschiedenen mahlen mit Ihren h
vernünfftigen Rath und Intercessionalien
assistirt, daß dieselbe billig vor einem so Chr
löblichen Eyffer bey dem Allerhöchsten die o
fehlbare Vergeltung zu gewarten / bey d
Evangelischen bedrangten Kirchen aber

nen unsterblichen Danck erlanget / den wir vor uns nochmahln hiemit bey solcher Gelegenheit unterthänig ablegen / und vor des gesambten Evangel. Wesens beständige Wohlfahrt GOtt unablässig zu bitten nicht ermangeln werden.

Wir hätten sonsten wohl wünschen mögen / daß unser gegenwärtiger Zustand also beschaffen / daß Euren Excell. Gnaden auch unseren Höchst- und Hochgeehrten Herren von uns keine weitere Mühe gemachet werden dörffte; Allein / nachdeme uns neue Sorgen und Anfechtungen wegen Sepelirung so wohl der auswärtig-Reformirt-Verstorbener / als sonderbahr darbey uns unfrölich gebohrner und ungetaufft von dem Tod übereylten Kinder zustossen / in dem das Hoch-Fürstlich-Stifft-Kemptische Grönebachische Pfleg-Ambt nicht allein mündlich unserm Pfarrer zu Herbishoffen dergleichen quæstionirte ausser seiner Pfarr sich befindende Reformirte Kinder bey 50. Reichsthaler Straff anzunehmen und zu begraben inhibirt, sondern auch solches (ob gleich darwider in optimâ formâ protestiret und die Jura reserviret worden) bey Anlaß eines dergleichen aus Grönenbach nach Herbishoffen getragenen Kindes / wie Beylag Lit. A. zu sehen / wiederhohlet / ohne daß man selbigen Kind auf gethanes geziemendes Ansuchen / wie Beylag Lit. B. zeiget / eine andere Ehrliche Begräbnus-Stätte hätte angewiesen / vielmehr aber bald hierauf von Einer Hochfürstlichen Stifft-Kemptischen Deputa-

tion obbenamten unserm Pfarrer zu Her
hoffen und Theinselberg / alles remonstrir
ohngeachtet / würcklich verbotten worden /
sich hinfüro keinen Todts verblichenen ex
parochinanum auf den Kirchhoff zu Herbis
fen begraben zu lassen / Er docire dann /
solches in Anno 1624. üblich gewest /
sonderlich / zweytens / kein ungetaufftes K
ins künfftig aus dem Grönnenbachischen
strict nacher Herbishoffen zu tragen / und
selbst auf dem Kirchhoff zu begraben /
dern an einem noch anzuweisen stehenden
sonderlichen Ort zu beerdigen / mit der An
ge / daß die andictirte Straff bis auf
Reichsthaler anbey moderirt werden so
So hatt uns einer Seits dieses an und
sich selbst so unbillige und gegen unser Fre
Religions-Exercitium lauffende als wegen
Consequenz höchst-gefährliche Zumuth
anderseits aber das beständige devoteste
trauen zu Einem Hochlöblichen-Evangelis
Corpore gleichsamb gezwungen / mit ge
wärtigem unterthänigen Memorial zu ersc
nen / und umb fernerweiten Beystand an
suchen / der zuversichtlichen getrösteten H
nung / Eure Excell. Gnaden auch unsere Hö
und Hochgeehrte Herren werden gnädig
hochgeneigt geruhen / dismahln nicht mind
als hiebevor unsere Noth zu Hertzen zu
men / und bey des Herrn Abten zu Kemp
Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn H
fürstliche Gnaden / auch andern dienlichen.

ten mit dero guten Vorwortt und recommendation uns abermahln zu consoliren. So viel sonst diese Sepultur-Sache an und vor sich selbst betrifft / so ist es an deme / daß Hochgedachte Ihre Hochfürstl. Gnaden des Stiffts Kempten / Unser gnädigster Lands-Fürst und Herr / als in Anno 1692. die Herrschafften Rothenstein / Grönebach und Herbishoffen / sambt derselben appertinenzien an dero Hoch-Fürstlich Stifft von dem Hochgräflichen Hause Pappenheim / so viel daselbe daran besessen / erwachsen / sich expressis verbis, laut des gefertigten Recesus de dato Kempten den 18. Juny Anno 1692. dahin obligirt und verbunden / daß / weilen bey denen abgetrettenen Herrschafften und Unterthanen verschiedene Religionen, theils die Catholischen theils die Reformirte, eingeführet / insonderheit aber zu Grönebach / Herbishoffen / und Theinselberg / Reformirte Kirchen seyen; als solle beedes quoad exercitium religionis denen Gesambten und in jeder Pfarrey gehörigen Unterthanen / als auch denen Kirchen und den Reformirten Predigern zukommende beneficia und Einkünfften / nach Inhalt des Oßnabrückischen Frieden-Schlusses / auch der zu Lindau und Ravensburg gehaltener restitutions- und executions-Commissionen genau in acht genommen / und wider dieselbe weder directè noch indirectè gehandelt werden / laut subordinirter Copia Extractus Lit. C. deme Wir sub Lit. D. & E. auch Abschrifft von dem Lindau-

und Ravensburgischen Signaturen beylegi
und seynd wir in Ansehung dessen in der gän
chen Zuversicht gestanden / daß es solcher Gest
bey dem hergebrachten Gebrauch des *Ju*
Sepeliendi so wohl der reformirt-verstorben
als ungetauffter Kinder sein ungekränckter v
bleiben haben solte / zumahln bekandt / daß d
Jus Sepulturæ ein annexum des freyen Reli
ons-Exercitii ist / welches die Gemeinde zu H
bishoffen sampt dem Pfarrer vi Instrumenti l
cis Westphalicæ unstreitig erlanget / mithin
ne nothwendige Folge ist / daß circa sepultur
unsern Pfarrern die freye Disposition zukomm
und wird unnöthig zu erweisen seyn / ob eben
Todtes-Verblichener extra Parochianos an
1624. nacher Herbishoffen zur Begräbnüs
tragen worden / sondern es ist gnug / daß wir c
ciren können / daß per allegatum Instrume
tum Pacis und die darauf erfolgte Lindauis
und Ravensburgische Signaturen das exer
tium Religionis uns und unsern Pfarrern co
petirt und zustehet / wie dann auch ohne ein
Widerred wir allemal die extra Parochian
haben begraben / auch vor mehr als 40. Ja
ren unsere todte / getauffte und ungetauf
Kinder aus dem Grönenbachischen Distr
nacher Herbishoffen tragen / und auf selbig
Kirchhof zur Erden bestatten dörffen / des
wir Grönenbacher uns doch gern enthalten / u
lieber die in dem Grönenbachischen District V
storbene / sie seyen Getauffte / oder durch unz
liche Geburt vom Tod übereilte auf unser

eig

eigenen Kirchhof begraben lassen möchten/ wann nur von dem Stifft Augspurg die billige Erlaubnüß zu erhalten wäre/ und uns hierzu ein eigenes Ort in dem uns auf dem Grönebachischen Kirchhof zukommenden- und ohne dem separirten Antheil eingeraumet würde. Daß die in dem Grönebachischen unfrölich-gebohrne Kinder nacher Herbishoffen bishero getragen worden / ist allein amore Pacis & tranquillitatis geschehen/ jedoch mit zierlichster Protestation & Reservation de non præjudicando, indem die Catholische Gemeinde uns zugemuthet / auf unserm gemeinsamlich habenden Kirchhof zu Grönenbach und Zell die ungetauffte Kinder gleich denen Ihrigen in das absonderlich darzu gewidmete zu legen/ welches aber wider unsere Gewissens-Freyheit streitet/ indem unsere Religion mit sich bringet/ daß denen ungetaufften Kindern um ihrer glaubigen Eltern willen / wann kein contemtus Sacri Baptismi mit einlauffet / die Seeligkeit nicht abzusprechen/ und wir dahero schuldig seyen / sie gemeiner Christen-Sepultur zu würdigen / welches so wenig als unsere Glaubens-Bekandtnüß und übriges Religions-Exercitium selbsten verwehret werden kan / gestalten wir es auch à tempore Reformationis ruhiglich exercirt / und uns der wenigste Eintrag daran nicht geschehen ist / bis in anno 1659. von denen Catholischen ein murmuriren gehört worden/ daß die Ungetauffte gleich denen Getaufften parem Sepulturam haben sollen / weshalben endlich beyderseits damalige Hochgräffliche Herr-

schafften Pappenheim und Fugger in an...
1671. den 6. Martii den Entscheid gemac...
Krafft dessen uns Reformirten zu Gröneba...
und Zell unser Sepultur-Recht unverkümm...
so wol ratione loci als Subjecti Sepeliendi fr...
gelassen worden/und haben wir von selbiger Z...
an/nicht nur die Getauffte Verstorbene/sonde...
auch die von dem Tod vor Empfang der H. Ta...
übereilte Kinder auf beyder gemeinsamer Kir...
höffen zu Grönebach und Zell in die angenomm...
ne Begräbnüs-Stätt geleget / so daß auf de...
Kirchhof zu Grönebach 26. zu Zell aber 5. un...
also zusammen 31. ungetauffte Kinder alte...
Gebrauch und Gerechtsamen nach begraben wo...
den. Wann dann nun uns / den Grönebacher...
dieses Sepultur-Recht auf denen gemeinsam...
Kirchhöffen zu Grönebach und Zell vi Instru...
menti Pacis Westphalicæ der executions S...
gnaturen / und absonderlichen Vergleichs com...
petirt / wie viel weniger kan solches uns Herbi...
hoffern auf unserem ohnstreitig uns allein zust...
hendem Kirchhoff zu Herbishoffen difficult...
und denen Reformirten Sterbenden entzoge...
werden / da bekandt / daß sonst in dem gesam...
ten Schwäbischen Creiß kein pur Reformi...
ter Kirchhof/ als zu Herbishoffen zu finden. W...
erkennen zwar in allweeg Se. Hochfürstl. G...
des Stiffts Kempten pro plenario Domin...
und einige Lands-Fürsten der Herrschafften Gr...
nebach und Herbishoffen/ seynd auch im Gew...
sen verbunden / allen deroselben circa politic...
ergehenden Befehlen und Verordnungen nac...

zu[...]

zulében / wie dann auch zu Bezeugung unsers unterthänigsten Respects wir nicht nur den hieher beobachteten Julianischen Calender descrirt / und die neue Zeit angenommen / sondern auch die unter gewisser Straff von uns erforderte Unterlassung aller Feld- und lauter Hauß Arbeit an Catholischen Feyertägen / ob gleich nicht ohne Protestation und Reservation der habenden Jurium bis dahin connivirt / circa Religionem aber / und was unserem Kirchen-Wesen angehörig / hoffen wir die fructus Pacis Westphalicæ neben andern Evangelischen Ständen mit zu geniessen / und sind wir berichtet / daß in demselben Art. 5. §. 21. & 22. diese valdè emphatica von denen höchst- und hohen Herren Paciscentibus in vim juris jurandi höchstverbindliche abgehandelte Sanctio enthalten seyn solle / quòd statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli & Subditi cujuscunq; generis qui sivè publicum sivè privatum Augustanæ Confessionis Exercitium anno 1624. quacunq; anni parte sivè certo pacto aut privilegio, sivè longo usu, sive sola deniq; observantia dicti anni habuerunt, id etiam imposterum retinere debeant NB. unà cum annexis quatenus illa dicto anno exercerunt aut exercita fuisse probare poterunt. Welches dann Sonnen-klar giebet / daß circa religionem alles und jedes durchaus in dem Stand / wie es in Anno 1624. und zwar in quacunq; ejus parte gewesen / absq; ulla mutatione vel turbatione gelassen werden müs-

Nach welcher Constitution Wir dann in a
le weege auch bey dem Jure sepeliendi utpot
annexo cultus religionis werden zu lassen / un
auf denen Kirchhöffen zu Grönenbach und He
bishoffen die ungetauffte Kinder / wie von A
ters her / also hinfürter inter baptizatos &
adultos zu begraben berechtiget seyn / oder un
wenigstens nicht verwehrt werden können
wann je zu Grönebach solchen mit dem früh
zeitigen Tod übereylten Kindern die ehrlich
sepultur auf dem gemeinsamen Kirchhoff ei
Scandalum geben solte / solche auf den Refor
mirten Kirchhoff zu Herbishoffen tragen zu la
sen / wie es dann auch gleiche Bewandnus ha
ben wird / mit anderen verstorbenen auswärt
gen Reformirten / welchen die Beerdigung au
dem Reformirten Kirchhoff zu Herbishoffen hie
bevor niemaln difficultirt worden ist / und we
den es die præjudicia hinc inde geben / daß i
ejusmodi casu, da eines Herren Unterthane
beederley Religionen anhängig seyn / ihrer a
ler gemeinsamer Lands-Fürst und Herr zu de
einen theils Beschwehrung quoad omnia illa
quæ quacunque ratione ad cultum divinum
ejusdemque Exercitium spectare possunt, e
nige Neuerung nicht verhängen möge / son
dern daß er beede Theile in immutato sæpedi
cti anni statu verbleiben zu lassen / vi istiu
pragmaticæ obligirt sey / welches auch intuit
Sr. Hochfürstl. Gnad. des Stiffts Kempte
der oballegirte in anno 1692. sub guaranti
der Evangel. Churfürsten / Fürsten und Stänt

Te

ten expedirte Recess aufs kräfftigste disponiret. Es ist zwar von dem Hochfürstl. Grönenbachis. Pfleg-Ambt ohnlängst der Vorschlag geschehen / solche Kinder entweder auf den Grönenbachis. Kirchhoff in das absonderlich bey dem Cathol. darzu separirte Ort / oder in die Reformirte Kirch / oder in das nechst dabey gelegene Gärtlein zu begraben / wie aus Beylag Lit. F. zu ersehen / worzu wir auch uns ohnlängst; jedoch cum protestatione, accommodiren / und ein solches ungetaufftes Kind in die Kirch zu Grönenbach legen müssen. Alldieweiln uns jedoch auf viele Weise bedencklich fallen will / ausser den Kirchhöffen die unfrölich gebohrne Kinder zu begraben / und aus unserer Kirch einen Gottes-Acker zu machen / oder more Catholicorum solchem die ehrliche Beerdigung zu entziehen / zumahln es auch besorglich eine gefährliche Consequenz geben dörffte / wann wir von unserem Jure acquisito solten abweichen müssen / in den übrigen aber gantz kein Zweiffel waltet / Ihro Hochfürstl. Gnad. zu Kempten werden hierinn / Eines Evangel. Corporis Intercession der Gebühr nach considerien / und in Ansehung derselben uns desto eher bey dem hergebrachten und per Instrumentum Pacis Westphalicæ Creiß Executions & ex usu continuo stabilirten Jure sepeliendi in allem unperturbirt verbleiben / auch die unserem Pfarrer zu Herbishoffen darum dictirte Straff / weiln Er vergönnet / daß neulich ein dergleichen zu Grönebach ungetaufft verstorbenes Kind auf den Kirchhoff zu H

hoffen beerdiget werden möge / aufheben zu lassen ; So haben wir keinen andern Weeg vor uns gesehen / als ad exemplum anderer bedrängten Protestirenden Ständen zu Eurer Excell. Gnad. auch unseren Höchst- und Hochgeehrten Herren Unser Refugium zu nehmen / mit gehorsamst unterthäniger Bitt / Dieselbe sich gnädig und hochgeneigt hierinen unser anzunehmen/und auf Mittel und Weeg bedacht zu seyn / geruhen wollten / wie Sr. Hochfürstl. Gn. des Stiffts Kempten diese uns zumuthende Sepultur-Neuerung auf das glimpflichste benommen/der Pfarrer zu Herbishoffen der Bestraffung enthebt / hinfüro unsere Pfarrer mit dergleichen Pœnal - Bedrohungen verschonet / und wir bey unserem Religions-Exercitio, und was demselben anhängig / ohneingeschränckt erhalten werden mögen. Eure Excell. Gnad. auch unsere Höchst- und HochgeEhrte Herren dem Göttl. Macht-Schutz anbey getreulichst-zu Dero Gnaden und propension aber uns und unser Kirchen-Weesen gehorsamst und unterthänig empfehlend

Euer Excell. Gnad. auch
unserer Höchst und Hochge-
Ehrter Herren

Datum Grönenbach den
12/22. Aug. 1699.

unterthänig-gehorsamliche

Die sämtliche Reformirte Gemeinden zu Grönenbach/ Herbishoffen und Theinselberg.

Ber

Beylag Lit. A.

Monsieur.

Was derselbe unter dem heutigen dato wegen eines allhier ohnfröhlich zur Welt gebohrnen Kindes aufm Herbishoffer Kirchhoff suchender Begräbnüs / unter andern an mich gelangen lassen / ein solches habe ablesend mit mehrem ersehen ; Worauf dann hiemit zu verlangender Antwort ohnverhalte / daß soviel diese zu Herbishoffen ansuchende Begräbnüs concernirer / bleibt es bey den jenigen / was unter dem 20. dieses deshalben ad Protocollum genommen worden / Krafft dessen dem Herrn nicht allein dergleichen bey Vermeidung 50. Reichsthaler ohnausbleiblicher Bestraffung / alles Ernstes verbotten / sondern auch die dießfalls bereits verwürckte pœn zu Ihrer Hochfürstl. Gnad. gnädigster disposition, und zwar in Ansehung der gethanen bedencklichen expressionen allerdings reservirt worden / welches alles hiemit nochmals repetirt wird ; So viel aber die auf hiesigem Kirchhoff desiderirende Begräbnüß betreffend / wird der Herr mit seinem Gesuch an den hiesigen Herrn Decanum verwiesen. Göttl. Protection empfehlend verbleibe

des Herrn

Grönebach den 27.
Febr. 1699.

dienstbereitwilliger

d'Oulm.

Kirchhoff den Reformirten assignirten district
woselbsten wieder unverdenckl. altes Herkom-
men vor wenigen Jahren solchen Kindern di
Sepultur von iederweiligen Decanis verweiger
worden / inter adultos zu vergönnen / anges
hen die Jurisdictio Ecclesiastico respectu Dio-
cesani in diesem district suspendirt / und Ihr
Hochfürstl. Gnad. als Dominus Directus de
Orths zu befehlen / dadurch alles Widrige g
hoben / die Reformirte der Mühe / ihre Kinde
nach Herbishoffen zu tragen / entlassen seynd
anderst man sie nothwendig hier begraben
muß / wann diese Kinder quæstionis nicht u
begraben liegen sollen; gestalten solche nach d
praxi der Catholicorum in abgesonderten O
zu legen / wider die Principia unser Religion
noch auch die conscientia solches zuläst / daß i
solchenfalls die Kinder hier zu begraben in Con-
scientia verbunden bin. Was Eu. Hochfrey-
herrl. Gnad. hierüber gnädig reflectiren / bit
in Antwort gnädig zueröffnen. Womit unt
Ergebung Göttl. Schutzes / verbleibe

Eu. Hochfreyherrl. Gn.

Herbishoffen den 27.
Febr. 1699.

unterthäniger
J. J. Heidegge

Dem Hoch Frey Reichs Wohlgebohrnen
Herrn / Herrn Carl Christoph d' Oulm,
Hochfürstl. Kembtis. Geheim-Hoff und
Cammer-Rath / Pflegern der Herr-
schafften Falcken / Rottenstein und Grö-
nebach 2c. 2c. Meinem 2c. 2c.
in Grönebach.

Lic.

Lit. C.

Extract aus dem unter-assistenz einer Chur-Fürstl. Sächsis. Hochlöbl. Gesandschafft vorhin Se. Hoch-Fürstl. Gnad. zu Kempten und dem Hochgräffl. Hauß Pappenheimb gefertigen Recess de dato Kempten den 18. Junii Anno 1692.

Siebendes / weiln auch bey denen abgetrettenen Dorffschafften und Unterthanen unterschiedene Religion / theils die Catholische / theils die Reformirte eingeführet / insonderheit aber zu Grönebach / Herbishoffen und Theinselberg reformirte Kirchen seyn / als solche bey des quoad Exercitium Religionis deren Gesandten und jede Parthey gehörigen Unterthanen / als auch derer Kirchen und deren Reformirten Predigern zukommender beneficien und Einkünffte nach Inhalt des Oßnabrückis. Friedenschlusses auch die zu Lindau und Ravenspurg gehaltenen restitutions-und Executions-Commission genau in acht genommen wird / wider dieselbe weder directè noch indirectè gehandelt werden / inmassen Se. Churfürstl. Durchl. so wegen deren Protestirenden H. H. Reichs Ständen in Religions-Sachen das Directorium bey dem H. R. Reich führen / diesertwegen die garantie vor die Churfürstl. Häuser Sachsen und Brandenburg / auch gesambte A. C. zugethane Reichs-Stände vorbehalten.

Daß gegenwärtiger Extractus dem wahr
unter den 18. Jan. 1692. von Se. Ho
Fürstl. Gnad. zu Kempten / und des Ho
Fürstl. Stiffts und Capituls Decano r
Hand und Petschafft gefärtigten Origi
li quoad literam gleichlautend seye / w
hiemit unter Hand und Petschafft beze
net. Pappenheim den 3/13. Jan. 169

(L.S.) Wolffgang Wilhe
Heberer / L. Gemeinh
schafftl. Synd. und Leh
Probst allda.

N.S.

Daß gegenwärtige Copia Extractus mit
mir exhibirten wahren vollkommene
unverdächtigen von Tit. Herrn Wolff
Wilhelm Heberer J. U. L. und Hochg
Reichs-Erbmarschall Gemeinherrsch
Syndico und Lehen-Probst gefer
transsumpt in allen von Wort zu
concordire / atteſtire ich Endes-
schriebener Kayserl. geschwohrner
rius mit dieser meiner Hand vorged
meinen gewöhnl. Notariat - Sign
Petrschafft. Signatum Memming
29. Junii, 9. Julii. 1699.

(L.S.) Johann Conrad
meister / Not. Cæs. Pub
Gerichts und Pfarr Sc
allda / in fidem præmis

Lit. D.

Nemnach bey der zu execution des allgemeinen Frieden-Schluß im Schwäbischen Crayß verordneten Kayserl. Subdelegaten Commission die wohlgebohrne H. H. Philipp Obristen / Wolff Philips und Heermann Christoph Gebrüdere und Brüdere des H. Röm. Reichs Erbmarschalln / respectivè Graffen und Herrn zu Pappenheim und Biralßheim auf Rottstein/ Calden und Bellenberg rc. sich angemeldet/ und zu erkennen gegeben / wie nembl. Ihnen von dem Fürstl. Stifft Kempten / in dem Flecken Grönebach so wohl ratione Juris Patronatus, Lehenschafft und Castenvogtey über die Stiffts und Pfarr-Kirchen allda / so in anno 1624. den 1. Jan. Ihrer Vordern mit und neben dem H. Graff Fugger als Innhaber des andern Theils an Grönebach / durch einen gemeinen weltlichen Schaffnern / und also zum halben Theil zu administriren ; wie nicht weniger die Bestellung des Meßner-Ambts gehabt / und in dessen allen / wie auch in possessione des Exercitii der Reformirten Religion in der Spital-Kirchen daselbsten ietztgedachten 1. Jan. 1624. gewest bishero Eintrag beschehen / derowegen gebetten / sie in Krafft des Frieden-Schlußes dieses Orts wieder in dem Stand / wie solcher sich anno 1624. den 1 Jan. befunden/ zu restituiren; Als ist bey obgedachter Kayserl. Commission auf vorhergangene Ersehung und reiffe Erwegung deren ein und anders vorgebrachten be-

tendirte Rechnungen compensirt und aufs-
hoben seyn.

Anlangend 5. die Filial-Kirchen Zettelspur
demnach die Reformirte damaln nicht erweis-
mögen / daß sie ihr Exercitium darinn geüb
hingegen die Catholische Anno 1624. dieselbe a
lein gebrauchet / sollen sie solche auch noch fe
ner also inhaben und gebrachen / hergegen d
Reformirte sich deren gäntzlich enthalten.

So sollen auch zum 6. beede Herrschaffte
mit einander doch salvo processu Camerali e
nen gemeinen Meßner zu Grönebach Catho
Religion den Herkommen gemäß bestellen / we
cher beeden Obrigkeiten schwören / auch beede
Theilen die Kirchen mit läuten und sonsten ve
sehen / hergegen die Gefälle von allen Pfarre
Genossen einnehmen solle.

Aber der Spitalmeister zu Grönebach wir
von dem Herren von Pappenheim gesetzet / un
muß beeden Herrschafften schwören / und jede
Jahrs ordentliche Rechnung thun.

Weiln auch 8. der Pappenheimische Ver
walter der Herrschafft Rattenstein und die Ge
nige der geklagten Gewaltthaten und Bedro
hungen wider die zur Cathol. Religion getre
tenen Unterthanen und deren Kinder nicht ge
ständig / zumaln sich dergleichen auch fürbas zu
enthalten erkläret / und von den Subdelegirten
dahin befehlt worden / so hat es dabey sein
Verbleiben / und werden beede Theile sich hier
unter dem Instrumento Pacis gemäs / fried

und

und schiedlich gegeneinander zu verhalten hiemit nochmaln erinnert.

Zu Uhrkund dessen seynd die Recess vor gleichlautende ausgefertigt/ und mit der Herren Kayserl. subdelegirten Commissarien vorgedruckten Pettschafften auch eigen Hand Unterschrifften bekräfftigt worden; deren 2. beeden Partheyen zugestellet / die 2. andere aber bey der Kayserl. Subdelegations-Commission aufbehalten werden. Actum Ravenspurg den 21. Junii, 1. Julii 1650.

Der Röm. Kayserl. Maj. subdelegirte Commissarii.

(L. S.) (L. S.)

Georgius Loberlin. Nicola Müller.

Wir Burgermeister und Rath des Frey Reichs Stadt Memmingen / bekennen hiemit / daß gegenwärtige Copia Kayserl. Subdelegations-Commissarii Entschieds de Anno 1650. dem uns vorgelegten wahren vollkommenen und unverdächtigen von Löbl. Stadt Zürch Cantzley gefertigten transsumpt in allen von Worten zu Wort collationando & auscultando gantz conform und gleichlautend sich befunden habe; Zu Uhrkund haben wir gemeine unserer Stadt Secret Insiegel offentlich hierauf gedruckt. Actum Memmingen den 29. Nov. 1697.

(L. S.)

N.S.

Daß hievorstehende Copia Kayserl. Subdelegations-Commissions-Entschieds mit dem mir exhibirten wahren beglaubten und von Löbl. des Heyl. R. Reichs Stat Memmingen gefertigte transsumpt concordire / und übereinkomme / bezeuge ich untenbenannter Kayserl. geschwohrner Notarius, mit dieser meiner Hand vorgedruckten Notariats-Signet und Pettschafft ad hunc Actum specialiter requisitus. Signatum Memmingen den 29. Junii, 9. Julii 1699.

(L.S.) Johann Conrad Zang-
meister / Not. Cæs. Publ. auch
Gerichts und Pfarrhoffschrei-
ber allda / in fidem præmiss.

Lit. F.

Extract aus dem Hochfürstl. Kemp-
tisch Grönebachis. Pfleg-Ambt Proto-
coll sub dato den 23. Jun.
1699.

Nachdeme hiesige Reformirte Gemeinde wegen Ihrer ohngetaufften Kinder / welche eine geraume Zeit hero auf hiesigem Kirchhof zu begraben / von der Geistlichkeit aus sicher dazu bewogenen Ursachen nicht mehr gestattet werden wollen / ein unterthänigstes Memorial übergeben / sind denenselben an statt ergangen

gnädi-

gnädigsten resolution von hiesigem Hochfürstl. Pfleg-Ambt folgende Vorschläge gethan worden.

1. Daß / wann sie ihre ohnfrölich gebohrne Kinder nicht an dem Orth / wo wir die unserige vergraben / hinbringen / sollen sie selbige

2. In ihre Reformirte Kirche mit anständiger Gelegenheit legen / oder

3. In das klein an bemeldte ihre Kirche stossendes und dahin gehöriges Gärtlein begraben lassen.

Worauf selbige nach geschehener gemeinsamen Uberlegung durch Hannß Georg Ermuern und Jacob Einsiedlern dahin vernehmen lassen/ daß sie ihre ohnfröhlich kommende Kinder biß zu erfolgenden fernern gnädigsten resolution in gedachter ihre Kirche begraben / sich aber hiedurch ihres vermeintlichen Rechts gar nicht præjudicirt / sondern dießfalls ihre mit Recht zu suchen verlangende Befügnuß bestens reservirt haben wolte. Dahero ein solches auf begehren ad Protocollum genommen.

Hochfürstl. Stifft Kemptisch Pfleg-Ambt Grönebach.

d'Oulm.

N. S.

Daß hievorstehende Copia Extractus aus dem Hochfürstl. Kemptisch-Grönebachischen Pfleg-Ambts Protocoll mit seinem mir exhibirten wahren und beglaubten Original Collationando & auscultando

in

in allen concordire und übereinstimme
contestire ich Endes-benannter Kayser
geschwohrner Notarius, mit dieser meine
Hand vorgedrucktem meinem gewöhnli
chen Notariat Signet den 19. Junii, 9. Ju
lii 1699.

(L.S.) Johann Conrad Zäng
meister / Not. Cæs. Publ. auch
Gerichts und Pfarrhoffschrei
ber allda / in fidem.

Num. II.

Memorial

Der Evangelischen Reformirten Ge
meinden in Algew / die Abnahme ihrer Kir
chen zu Heibishoffen und Theinselberg / wie
auch die Creutz Auffsteckung auf dem Kirch-
hoff betreffend.

Des Heil. Röm. Reichs Augspurgisch
Confessions-Verwandten Chur-Fürsten
Fürsten und Ständen zu gegenwärtigen Reichs
Tag höchst-hoch- und wohlansehliche ver-
ordnete Herren Räthe und Ge-
sandte.

Hochgebohrne / Hochwohlgebohrne / Hoch
Edelgebohrne / Hoch- und Wohl-Edle
Gestrenge / Hochgelehrte / gnädige höchst
und hochgelehrte Herren.

Euren Excell. Gnaden und Herrl. ist de
Reformirten Gemeinden in Algew z
Gröne

Grönebach / Herbishoffen und Theinselberg betrübter und kummervoller Zustand aus so vielen diesen langen Reichstag über nach und nach in das Hochlöbliche Evangelische Corpus eingegebenen Memorialien dergestalt von selbsten bekannt / daß wir dismahln der Gedult / zugleich der Zeit uns mißbrauchen würden / wann hiervon wir abermahlen eine ausführliche und umbständliche Information zu geben / uns anmassen wollten / dahero wir allein bey dem zu verbleiben gemeynet seyn / worzu gegenwärtige Noth und die augenscheinliche Gefahr des Verlusts von unserer Theinselberger-Kirch uns dismahln antreiben. Diese Theinselberger Kirch sambt der Kirch zu Herbishoffen haben nun fast bey 1½ Secula her hiesige Evangelische Reformirte Gemeinden dergestalt allein und privativè auch ruhig und ohne alle Einrede besessen / daß so gar den gantzen Teutschen 30. jährigen Krieg über die Catholische weder Herrschafft noch Unterthanen / oder andere bey so mannigfältigen veränderlichen Kriegs-Glück das geringste darauff nicht attentiret, noch in denselbigen sich einiges Gottes-Diensts / oder der zu gedachten Kirchen gehörigen Pfarr præstandorum angemasset / gestalten dann als durante bello mit der einem Kirch zu Grönebach Aenderung vorgegangen / und nach dem Frieden / krafft desselben / durch die bekante Lindau- und Ravenspurgische signaturen die restitution juxta terminum anni regulativi erfolgen müssen /

mit der Kirch zu Theinselberg so wenig
als mit der zu Herbishoffen der geringsten re
stitution nicht bedörfft / weilen man über kein
restitution zu klagen gehabt. Zwar hat sic
nachgehends einmahl Anno 1660. begeben
daß Catholici unter der Connivenz des da
mahligen Domini territorialis Catholici
Herr Graff Wolff Philipps zu Pappenhein
sich der Kirch auf dem Theinselberg mit Ge
walt bemächtigt / und Ihren Gottes-Dienst
anfangs privativè cum exclusione Exercitii
reformati biß anno 1663. nachgehends aber si
multaneè mit den Reformirten bis anno 1666
darinnen angestellet; Allein solches ist bal
wieder redressirt worden / und es hat in gedach
tem 1666. Jahr vor wohlgemeldter Herr Graf
sich eines bessern erinnern / und auf einige
Evangelischer Stände Ihme geschehener Re
monstration laut beyliegenden Decreti su
lit. A. den Reformirten Gemeinden / die Kirc
zu Ihrem offentlichen freyen Exercitio, wel
ches Sie darinnen ohngehindert und ohne e
nigen der Catholischen Religions-Verwandte
Eintrag alleinig halten mögen / zufolg des In
strumenti Pacis, und dem Rothensteinische
Testament Gemäs / wiederumb einraumen
und dem Catholischen Gottes-Dienst auf
schaffen lassen / gleichwie auch / als einige Jah
hernacher wegen des Creutzsteckens auf den
Theinselberger Kirchhoff / dessen sich di
Catholische / so allda die Begräbnis haben
contra statum anni 1624. [illegible]gemasset / sic

Stre

Streit und Irrung herfürgethan / der Successor, Herr Graff Frantz Christoff zu Pappenheim / lauth Decreti sub lit. B. aus Memmingen den 3. Julij 1672. nicht allein erkannt / daß solche Creutz Aufsteckung dem Herkommen offenbahrlich gantz zu wider / und eine solche Neuerung seye / welche zu Nachtheil des Evangelischen Religions-Weesens nicht könne gestattet werden / sondern auch aus special-Befehl verordnet daß künfftig bey allen und jeden Begräbnissen Catholischer Unterthanen auf dem Kirchhoff zu Theinselberg die gestellte Creutze / so offt es geschehen würde / wiederum ausgehoben werden solten. Hiebey ist es auch so lang ruhig verblieben / biß Anno 1692. mit der Herrschafft Rothenstein auch diese Gemeinden per transactionem bekandter Massen von Pappenheim ab- und an das Fürstliche Stifft Kempten kommen / und wir also einem andern Lands-Herrn unterworffen worden / welche Veränderung nicht allein unsern bisherigen Zustand in einem und andern mercklich alteriret, sondern auch unsern bey uns wohnenden Catholischen mit gemeins-Leuthen der Muth gemacht / sich von neuen an uns zu reiben / und auf verschiedene Weise und Weege uns zu bedrängen / dann obschon in dem Anno 1692. zwischen Pappenheim und Kempten wegen Abtrettung vorgedachter Herrschafft Rothenstein getroffene Vergleich und Recess ein besonderer Articul, so der 7. an der Zahl ist / zu Sicherheit hiesiger Reformirten Gemeinden

und

und Kirchen unter bedungener und allersei
angenommener Garantie der gesambten Evan
gelischen Churfürsten / Fürsten und Ständen
laut der Beylag sub lit. C. verabredet und a
cordiret worden / nach welchem denen Refo
mirten Gemeinden zu Grönebach / Herbi
hoffen und Theinselberg so wohl Ihr Exerc
tium Religionis, als Ihre Kirchen und die d
nen Reformirten Predigern zukommende bene
fica und Einkünfften verbleiben / auch hie
wider weder directè noch indirectè gehan
delt werden solle : So haben doch eine
seits nach erfolgter Abtrettung die Reformi
te zu Ihrer nicht geringen consternation erfa
ren müssen / daß durch Hochfürstliches Kemp
sches Pfleg-Ambt zu Grönebach Ihnen ein un
anders Bestand-Gut entzogen / obgleich na
der Zeit sie auch wiederumb mit dergleichen
Ihrer etwelcher Consolation belehnet worden
anderseits aber die Catholischen Unterthane
uns alles ersinnliche Hertzenleyd zugefüget / b
man endlich mit Entziehung der Pfarr-præ
randorum und wieder Herfürsuchung des alte
unter voriger Herrschafft schon per Decretum
verbotten gewesenen Handels von Creutzst
cken sich den Weeg zu der Theinselberg
Kirch zu bahnen gesucht / allermassen dann d
Catholischen Unterthanen die inpudenz g
habt / entweder das Coexercitium in beede
unseren Kirchen Herbishoffen / und auf de
Theinselberg zugleich / oder in dieser letzte
Ihren Gottes-Dienst mit unserer gäntzliche
exclus

exclusion zu prætendiren / wie dieses mit mehrerm die Anno 1696. ohngefehr im Junio an die Evangel. Reichs-Stände von uns durch die Hochlöbl. Churbrandenburgische Gesandtschafft loco Memorialis gebrachte species facti samt denen Beylagen von Lit. A. biß Lit. F. umbständl. besagen. Nun ist es zwar dermahln durch die bey obgedachten Evangelischen Reichs-Ständen ausgebettene / und an Ihre Hoch-Fürstl. Gnad. zu Kempten / unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / ertheilte hochgeneigte Intercessionales, wofür wir nochmals hiemit den unterthänigen und demüthigen Danck erstatten / dahin gediehen / daß uns die Pfarr-præstanda wiederum zuerkannt worden / das Zumuthen aber mit den Kirchen auf sich ersitzen / und wir in deren possession biß hieher / die letztere Destitution, davon hernach ein mehrers folgen solle / ausgenommen / verblieben. Wir haben uns auch mittler Zeit in anderen Sachen gegen unsere gnädigste Herrschafft dergestalt respectueux und obsequios unterthänigst betragen / daß wir geglaubt / ein übriges auch cum neglectu Jurium nostrorum gethan zu haben / indem wir bißhero das Creutzstecken auf dem Theinselberger Kirchhoff dissimulirt / und es bey einer blossen Protestation bewenden lassen / hingegen den neuen Calender auf Ihrer Hochfürstl. Gnad. Verordnung angenommen / und an Cathol. Feyertägen mit Unterlassung der groben Feld- und Hauß-Arbeit uns biß dahin respectirlich bezeiget / jedoch / ohne daß wir

immittirt worden / welche sie auch noch inn
haben / wiewohln noch zur Zeit kein Cath
Priester daselbst den Gottes-Dienst verricht
Hiebey ist gleichwohl zu wissen / daß die
Hochfürstl. Kemptische Bescheid pro senten
definitiva, quæ in rem judicatam transire p
sit, wegen vielerley demselben ankl ebenden n
litäten nicht gehalten werden könne / we
1. wir post factam restitutionem weiter nic
zu klagen gehabt / ausser der Satisfaction,
unserem Meßner wegen des üblen tractamen
gebühret. 2. Wir uns also in der Hau
Sache nicht eingelassen / noch litem contest.
3. Forum Reverendissimi Principis in h
causâ nicht agnoscirt / 4. in ipsa senten
plusquam in petitione partis adversæ ger
sen / der nur das Coexercitium in offt beme
ter Kirch dismahlen testantibus Actis begeh
5. Der Bescheid ante causæ cognitionem
gangen / indem teste Protocollo Ihre Hoc
Fürstl. Gnad. denselben vor ihrem verreise
wie die Herren Hochfürstl. Commissarii sel
gemeldet / gleichsam in puncto hinterlasse
ehe die Parthenen noch vorgestanden und g
höret werden / und 6. die Execution dara
ante fatalia appellationis elapsa vollstreck
worden / weshalben wir auch ohnnöthig era
tet / bey einem so illegalen modo proceden
uns mit einer fürnembl. appellation zu verwa
ren / ob wir schon nicht unterlassen haben
instanti protestando alle Nothdurfft darwid
zu referiren. Wann aber gnädig-gebiethen

un

uns hochgeneigte Herren aus dieser Summarischen Erzehlung genugsam zu Tage liegt / daß unsere Cathol. Gemeins Leuth zu der Kirch auf dem Theinselberg / in deren possession wir vor in und nach Anno 1624. einzig und allein unstrittig gewesen / nicht den allergeringsten Zuspruch / noch einiges Recht von der Welt hat / sondern wir davon wider die klare disposition des Instrumenti Pacis und die Reichs-Constitutionen durch lauter Gewalt vertrungen werden wollen / auch aus deren possession und Gebrauch durch einen fast unerhörten modum procedendi nunmehr gesetzet seyn / hingegen dem gantzen Evangel. Hochlöbl. Corpori zum höchsten daran gelegen / daß solche proceduren im Reich nicht aufkommen / noch pro stylo vel exemplo, wie es scheinen will / allegirt werden / alle Evangelische Stände auch nicht allein quâ Consortes Pacis Westphalicæ schuldig seyn / universas & singulas hujus pacis leges contra quemcunque sine Religionis distinctione zu tuiren & protegiren / atque lædenten à via facti zu dehortiren / art. 17. §. 5. sondern auch als constituirt / und von Ihro Hochfürstl. Gnad. selbst angenommene Garanteurs des Anno 1692. errichteten Kemptischen Vergleichs / so viel desselben 7. Artic. betrifft / hierzu special-Gewalt und Fug haben / über das Eure Excell. Gnad. und Herrl. uns in unseren hiebevorigen Anfechtungen und Drangsaalen allemahl mit dero hohen Vorwort und assistenz getröstet und aufgerichtet / wie dann hi-

hiesige Evängel. Reformirte Gemeinden denen-selben ihre bißherige conservation nechst GOtt zu dancken. So haben wir nicht umbhinge-konnt / auch ietzo zu Eu. Excell. Gnad. und Herrl. unsere Zuflucht in gegenwärtiger Gefahr zu nehmen / und dieselbe hiemit unterthänig und angelegentlich zu ersuchen; Sie geruhen um Gottes willen auch diesmahln von uns die Hand nicht abzuziehen / sondern bey diesem frangenti, da es um eine gantze Kirch und noch vielmehr um das Exempel und die Nachfolg zu thun ist / sich unsere Noth zu Hertzen gehen zu lassen / die Consequenz erheischender Noth-durfft nach wohl zu erwegen / und zu unserer Rettung / wormit die gemeine Sach zugleich vindicirt wird / zutaugliche Consilia zu fassen. Wir begehren zwar Eu. Excell. Gnad. und Herrl. diesfalls nichts vorzuschreiben / sondern stellen alles zu Dero freyen Händen und Convenienz, hielten aber ohne unterthäniges Madß-geben dafür / es würde nicht ohne Frucht und Success seyn / wann dieselbe zuforderst resolviren möchten. 1. zu intercessionalien an Ihre Hochfürstl. Gnad. zu Kempten / unsern gnädigsten Fürsten und Herrn / worinnen nebenst behöriger Vorstellung der Sachen um die restitution unserer Theinselberger Kirch anzuhalten wäre. 2. Zu einem Schreiben an die hohe ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Creyses / denen an conservation des Religion- und Westphäl. Friedens in gedachten Creiß so viel gelegen / und welche Ambts wegen darüber

zu

zu halten haben und halten können / damit sie unser sich annehmen / und hochgedacht Ihrer Hochfürstl. Gnad. diesfalls zu sprechen. 3. Zu einer Vorstellung an das Hochlöbl. Cathol. Corpus auf den Reichstag zu Regenspurg/ und in specie an den Hochfürstl. Kemptischen Herrn Gevollmächtigten / in der Hoffnung / daß auch diese Ihre Hochfürstl. Gnad. mit Einrathen und an die Hand geben werden / was zu Erhaltung guter Einigkeit und rechtschaffenen Vertrauens beeder Religions-Verwandten Ständen im Reich dienlich ist / und endl. 4. zu einer kurtzen Repræsentation an des Herrn Bischoffen zu Augspurg Hochfürstl. Gnad. oder wenigst Dero Herrn Gesandten zu Regenspurg / zu dem Ende / weiln die Catholische die Theinselberger Kirch schwerlich ehender zu ihren völligen Gottesdienst gebrauchen werden / biß selbe zuvor eingewenhet/ und höchstgedacht Ihre Hoch-Fürstl. Gnad. als Ordinarius loci sothane Einweyhung zu verordnen haben / damit dieselbe biß zu Austrag der Sachen dem Werck hierinnen Anstand geben / und nicht veranlassen mögen / daß es das Ansehen gewinne / ob hätten sie durch besagte Einweyhung sich des Handels ebenfalls angenommen / und hierdurch causam principalem noch mehr vulnerirt / Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. als ein gütiger Recht-liebender Herr werden diese Vorbitt gewiß erhören / von Dero wir uns in Unterthänigkeit und mit tieffesten respect zu rühmen haben / daß dieselbe uns hiebevor in Vorfallenheiten/ sonderlich aber

die reformirte Gemeinde zu Grönebach / wan
dieselbe etwa mit dem dortigen Cathol. Herr
Decano einige Irrung gehabt / fast niemahle
disconsolirt gelassen. Nur bitten wir geho
sambst um die Beschleunigung in einem und an
dern / weiln periculum in morâ augenschein
lich vorhanden. Empfehlen hiemit Eu. Excel
Gnad. und Herrl. Gottes treuen Schutz / un
arme Gemeinden aber zu dero beharrende
Gnaden und propension, und verbleiben

Eu. Excell. Gnad. und
Herrl.

unterthänig-gehorsamste

Die Evangel. Reformirte in de
Pfarren Grönebach / Herbi
hoffen und auf dem Theinse
berg in dem Algew.

Beylag Lit. A.

DEmnach sich im Nahmen Ihrer hohe
Herren Principalen die Churfürstl. Bra
denburgische und Pfältzische/ wie auch die Fürs
Braunschweig-Zellische und Hessen Casselisc
Herren Gesandten wegen vieler der Reformi
ten Gemeinden in der Kirchen Theinselberg
ihrem Religions-Exercitio zuwider beschehen
Einträg-und Verhinderungen bey mir schrif
lich und mündlich beschwehret / als habe er
gedachten Reformirten/ damit sie fürohin / w
absonderl. von Anno 1624. biß 1660. in d
Kirche Theinselberg geschehen / ihr offen
lich

liches freyes Exercitium ungehindert / und ohne einigen der Catholischen Religions-Verwandten Eintrag alleinig halten möge / zufolg des Instrumenti Pacis, wie auch dem Rothensteinischen Testamento gemäs / die so schrifftliche Versicherung ertheilen / und meinen Ambts-Verwaltern allda / zu Verhüttung aller Ungelegenheiten / Weitläufftigkeiten / diesem in allen nachzukommen special Befehl auftragen lassen. Zu Uhrkund dieses mit meinem Gräffl. Pettschafft und Hand-Unterschrifft befestiget wird. Actum Abach unweit Regensburg den 3. August. 1666.

(L.S.) Wolff Philipp / Reichs Marschall Graff zu Pappenheimb / Land-Graff zu Stülingen / Ritter.

Lit. B.

Befehl an Peter Bürcken Amman zu Geßmeinshoffen.

DEmnach der Hoch- und Wohlgebohrne Herr / Herr Frantz Christoph Aeltester des H. R. Reichs Erb-Marschall / Herr zu Pappenheimb auf Rodenstein / Calden und Bellenberg rc. vernehmen müssen / daß ohnlängsten aus gegebenen Geheiß des H. Dechanten zu Grönebach und Gräffl. Fuggerischen Verwalters allda / auf dem Kirchhoff zu Theinselberg auf der Cathol. Gräber einige Creutz ha-

ben wollen gestecket werden / welche Creutz-Auffsteckung aber dem Herkommen offenbarlich gantz zu wider / und eine solche Neuerung ist / welche zu Nachtheil des Evangel. Religions-Wesens nicht kan gestattet werden / wie dann berührten neuerl. attentati halber die Nothdurfft gehörigen Orths protestirend wird eingewendet werden; Als ist hoch wohlgedeachten H. Reichs Marschallens Gnäd. gnädiger special-Befehl / daß künfftig bey allen und jeden Begräbnüsen Catholischer Personen auf dem Kirchhoff zu Theinselberg der Gerichts Amman zu Lachen / Peter Bürck neben zweyen Rothensteinischen Unterthanen sich einfinden / und wann wieder dergleichen Creutz wollen gestecket werden / dawider protestiren / und die jenige / so solches vorhaben / ernstlich davon abmahnen / und falls ungeacht solcher Abmahnung und Protestation dennoch die Creutz gestecket würden / selbige / so solches geschiehet / wieder ausheben / und von solchem Verlauff der Sachen forderlichen Bericht hieher erstatten. Signatum Memmingen den 3. Julii Anno 1672.

(L. S.) Jacob Janischer.

Lit. C.

Extract aus Hochfürstl. Kemptischen Recess de Anno 1692.

Siebendes / weiln auch bey denen abgetrettenen Dorffschafften und Unterthanen / verschiedener Religion / theils die Cathol. theils die

die Reformirte eingeführet / insonderheit aber zu Grönebach / Herbishoffen und Theinselberg Reformirte Kirchen seynd / als soll beydes / quoad Exercitium Religionis denen gesambten / und in jede Pfarrey gehörigen Unterthanen / als auch denen Kirchen und denen Reformirten Predigern zukommenden beneficien und Einkünfften / nach Innhalt des Oßnabrückischen Frieden-Schluß / auch der zu Lindau und Ravensburg gehaltenen Restitutions-und Executions-Commission genau in Acht genommen werden / inmassen Se. Churfürstl. Durchl. so wegen der protestirenden Herren Reichs-Stände in Religions-Sachen das Directorium bey dem Heyl. Römischen Reich führen / dieser wegen die Garantie für die Churfürstl. Häuser Sachsen und Brandenburg / und gesambte der Augspurgischen Confession zugethane Reichs-Ständ vorbehalten.

Lit. D.

Instrumentum Publicum über der Reformirten Gemeind zu Herbishoffen und Theinselberg abgelegten Protestation und Reservation, auch darüber erfolgten insinuation die von denen Catholischen zu Lachen gehaltene Vesper und von ihnen beschehene Verschliessung betreffend.

In GOttes Nahmen Amen.

KUnd und zu wissen sey hiemit Jedermännigl. denen dieses offene Instrument zu lesen

sen oder hören vorkommt / daß in dem Jahr Christi unsers Erlösers Siebenzehenhundert / der Achten Römer Zinß-Zahl indictio genannt / bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchläuchtigsten Fürsten und Herrn Leopoldi, Erwählten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien rc. Königl. Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärndten / Crain / Württenberg / Ober- und Nieder-Schleßien / Graff zu Tyroll und Görz rc. rc. unsers Allergnädigsten Herrn Ihrer Röm. Kayserl. Maj. Reiche des Römischen im 43 / des Hungarischen im 45 / und des Böheimischen im 43. Jahr Freytag den 20. Monats-Tag Aug. Vormittags 11. Uhr zu Herbishoffen und daselbsten in dem Pfarrhoff in der Stube / welche Fenster gegen Mitternacht stehen / der WohlEhrwürdige und Hochgelehrte Herr Joh. Jacob Heydegger / Reformirter Evangel. Pfarrer zu Herbishoffen und Theinselberg / nebst zweyen aus diesen Gemeinden hierzu deputirten Ausschuß / der Erbare Joh. Klotz von Albishoffen / und Joh. Schieber / Meßner und Schulmeister zu Herbishoffen / vor mir Kayserl. Notario und unten benamten Gezeugen erschienen seyn / und haben im Nahmen und von wegen einer Ehrbaren Reformirten Gemeind über des Haubtmann Frantz Siebers / und Hannß Zieglers von Lachen neulich den Reformirten Meßner auf dem Theinselberg abpracticirten Kirchen-
Schlüs-

Schlüssels und darüber angemasten Reformirten Kirchen daselbst / auch darinn so gleich gehaltenen Vesper und angelegten Marckschlosses sich protestando & reservando quàm solennissimè verwahrt und mich requirirt / daß ich diese protestation ad Protocollum nehmen / auch dem Hannß Ziegler (in Abwesen des Frantz Seebergs) insinuiren möchte / alles nach mehrerm Innhalt des offentlich verlesenen und mir in duplo exhibirten Requisition und Protestation-Zettels / welcher also lautet:

Edler / Rechts-Gelehrter / HochgeEhrter Herr *Notarie*

VOr Euch / Herrn Notario, und Euren anwesenden Herren Gezeugen / erscheine Ich / Joh. Jacob Heydegger Pfarrer der Reformirten Gemeind zu Herbishoffen und Theinselberg / nebst zweyen aus der Reformirten Gemeind hierzu deputirten Ausschuß / als Joh. Klotz / und Joh. Schieber / Meßner und Schulmeister zu Herbishoffen / anzeigens / welcher gestalten Mittwoch den 18. Aug. jüngsthin Frantz Seeberger Haubtmann / und Hannß Ziegler / beede von Lachen / auf den Abend in des Meßners Hauß auf den Theinselberg kommen / begehrend / daß er ihnen die Kirch daselbst eröffnen solte / vorgebend / daß sie auf einem Grabstein gewisse Ziffer oder Zahlen sehen und lesen wolten / als er nun aber ihnen die Kirch geöffnet / sie in die Kirch kommen / und vor dem Grabstein gestanden / hätte Hannß Ziegler gegen

Meßner

Wann Ich dann solchem Suchen ratio
ne officii mich darzu schuldig erkennt / als
habe Ich mich neben denen Gezeugen nache
Lachen verfügt / und den Hannß Ziegler nebst
seinem Weib und Magd daselbst in seinen
Tennen ob dem Flachs-Riefflen angetroffen
und nebst freundlicher Begrüssung meine obge-
habte Commision eröffnet / Ihme den protes-
tation-Zettul verbotenus abgelesen und zuge-
stellet / welchen solcher gutwillig acceptirt und
behalten / hingegen weiln der Frantz Seeberg
nicht zu gegen begehret / ob Ich mit Ihme zu
dem Amman gehen möchte / dem Ich Notari
us geantwortet / daß Ich bey dem Amman
nichts zu verrichten hätte / möge aber wohl ge-
schehen lassen / wann er ihn hieher beruffen
wolte; Welcher aber gleich selbsten ohnberuf-
fener kommen / und mithin sich noch etliche
Bauern hierzu angenähert / und als Amman
näher beykam / wünschte ich ihm eine gute
Zeit / der mir gedancket / und hingegen be-
fragt / ob ich ihr Beystand seyn wolte? Ich
vermeldete ihme / daß ich jedem in billigen Sa-
chen dienen müste / also auch ihnen / und ihme
anbey eröffnet / was meine Verrichtung gewe-
sen / der sich darüber vernehmen lassen / was
sich dieses bedörfft hätte / dann man dieses /
was man gethan / nicht zu laugnen begehre;
Welchem Notarius zu erkennen gegeben / daß
es nicht darumb beschehe / zu fragen / ob sie es
geständig / sondern daß die Reformirte hier-
durch ihre Jura salviren wollen / auf dieses

besagter

besagte Bauern Amman angezeiget / sie hätten so viel oder mehr Zuspruch zu der Theinselberger Kirchen / als die Reformirten immer haben möchten / es hätte sie die höchste Noth darzu getrieben / mit dem Zusatz / was nun der Prediger gleich in die Stadt zu lauffen hätte? Es hätte sich auch nicht bedörfft / daß wir heraus kommen / sie hätten uns nicht verlanget / wir möchten ein andermahl wohl drinnen bleiben / mit bedrohen / sie könten uns sonsten wohl behalten / und seye ihnen nicht zu viel / den Prediger / welcher auf seines gnädigen Fürsten und Herrn Boden auch zu hohlen / er wüste nicht wie mans anderer Orten ansehen würde / solches in frembder Herrschafft für zunehmen / der Prediger soll in seiner Kirche darunten verbleiben / und ihnen die ihrige lassen / er meinte auch / man hätte sich des Predigers nicht so viel anzunehmen / worüber ich ihme nochmahl so viel bedeutet / daß / was ich gethan / ich Ambts halber thun müssen / und dieses auch als Notarius durch das gantze Römische Reich zu exerciren berechtiget / und befugt wäre / er möchte also / wo es ihm gelüstete / uns nur behalten / ob nun wohl obbesagter Hannß Ziegler ihm dißfalls selbsten zugeredet / hatte es doch bey ihm keinen Verfang / wie er dann seine Bedrohung wiederhohlet / und gesaget / wir solten nur sehen / wann wir mehrers kämen / wie wir fort kommen möchten / weiln mich nun mit ihme Bauren Amman / in keinen Wort-wechsel weiter einlassen

mögen / so habe ich dieses alles meine Geze-
gen / welche gewesen seyn / der Ehrenv-
Herr Johann Leonhard Rupprecht / des gr-
sen Raths und Neßler / und der Ehrenha-
Johann Braun / Einspenniger / beede Bur-
zu Memmingen fleissig eingedenck zu seyn /
innert / und meine Ruckreiß angestellet. G-
schehen seyn diese Ding alle im Jahr Chri-
Indictione, Kayserlich Regierung / Mona-
Tag / Stund / Ort und End / als zu Anfa-
dieses Instruments gemeldet worden.

Dieweiln dann ich Johann Conrad Zan-
meister / aus Römischer Kayse-
cher Majestät Macht und Gew-
offenbahrer geschwohrner Notari-
Gerichts- und Pfarrhoff-Schreib-

L. S. N.

auch Burger in des Heiligen Römischen Rei-
Stadt Memmingen / bey obbeschriebener
quisition, protestation und insinuation ne-
denen Gezeugen selbsten Persöhnlich zuge-
gewesen / und das alles angesehen und ge-
ret / als habe ich / zu glaubwürdigen Zeugn-
dis gegenwärtig Instrument darüber auf-
richt / selbsten geschrieben / unterschrieben / u-
mit meinen gewöhnlichen Notariat Signet u-
Pettschafft bekräfftiget / ad hæc omnia sp-
cialiter requisitus & rogatus.

(L. S.) Johann Conrad Zangm-
ster / Not. Cæs. Publ. auch Gerich-
und Pfarrhoffschreiber / in fi-
præmissorum.

Lit

Lit. E.

An Herrn Joh. Jacob Heydegger/ Reformirten Prediger zu Herbis-hoffen.

Nachdeme Philipp Dreyer / Amman / und Frantz Seeberger / Hauptmann / beede von Lachen / auf an Sie / unterm gestrigen dato erlassenen citation, neben andern allhier erschienen / und ihnen auferleget worden / daß sie Cathol. seits / den von dem Reformirten Meßner erpracticirten Kirchen-Schlüssel nicht allein zu seinen Händen ohne einigen Verzug wiederum stellen und lieffern / sondern auch sie und samtliche Catholische Unterthanen denen Reformirten an ihrem auf Morgen vorhabenden Gottesdienst aufm Theinselberg in keine Weiß noch Weeg verhinderlich seyn sollen / als wird ein solches dem Herrn Prediger zum nachrichtlichen Verhalt hiemit bedeutet. Decretum Stifft Kempten den 28. Augusti 1700.

Fürstl. Kemptische Cantzley.

Lit. F.

Hochfürstl. Stifft Kemptisches vo[n] dem Reformirten theil abgefastes Sum[m]marisches Protocoll samt Beylagen A. [&] B. in Sachen der Reformirten Kirchen auf dem Theinselberg betreffend.

Actum Stifft Kempten den 30. Aug. 1700.

Ex parte Stifft Kempten waren Deputati.

Ihre Hochwürd. Herrn *Capelot* von Neuen[-]stein / Lehen-Probst.
Herr Cantzley-*Director* Regel.
Herr Cammer-*Director Moz.*
Herr Land-Richter Bück.
Herr *Secretarius* Schmeltz.

Ex parte der Reformirten Gemeind.

Herr *L.* Joh. Sigmund *Lupin*, Raths-*Con[-]sulent* der Stadt Memmingen.
Herr Joh. Jacob Heydegger / Pfarrer z[u] Herbishoffen und Theinselberg.
Herr *L.* Joh. Georg *Lupin.*

Ex parte der Cathol. Gemeind.

Herr Mauch / *Secretarius* des Reichs Got[-]tes-Hauß Ottenbeuren.
Herr . . . . Stifft Kemptische[r] *Procurator.*

DEputatio proponirte und recapitulirte de[s] Cathol. Gegentheils jüngstes factum un[d] Fried[-]

Fried-stöhrende attentata wegen der Kirchen zu Theinselberg nach allen seinen Umständen / auch wie und was gestalten man remedirt und der restitution halber Befehl ertheilet / auch anitzo vernehmen wolle / ob die parition erfolget / dabey anfügende / daß der Reformirten oppositiones allein ex odio, invidia & æmulatione herrühren / derenthalben Cathol. die curam animarum da und dorten erbettlen müssen / ex quo consequens, weiln kein Geistlicher ihnen obligat, sie in moræ periculo ohne lux & crux crepiren müsten / dahero Se. Hoch-Fürstl. Gnad. bewogen worden / beede Theile zu citiren / und was denen Reichs-Constitutionen gemäs zu verfügen / um willen Dero Pflicht nicht so wol auf die zeitliche Glückseeligkeit als Seelen Heyl Ihrer Unterthanen sich extendire.

Reformirte.

Præmissis Curialibus & actis gratiis pro Mandato restitutorio zeigen an / daß man der Kosten / Ohnfugs und Schläge so wohl als der vor 4. Jahren committirten excessen halber noch nicht plenariè satisfacirt und restituirt seye.

Deputatio.

Man hätte derenthalben grosses Mißfallen / und würde nicht ermanglen / die Excedenten mit gewisser Straff zu belegen / der längst vorgegangenen Excesse halber aber hätten Reformirte mit der Zeit nichts movirt / man hoffe

dahero/ man alles ad Principis decisionem we-
de ankommen lassen / und stehe demnach d-
Cathol. Klag zu vernehmen.

Catholici.

Beruffen sich auf das in Anno 1696. den
Julii in rem judicatam erwachsene interl-
cut, da die Reformirte inner denen ihnen g
setzten 4. Wochen nicht resolvirt / sondern si
anderswohin gelåndet / und zu Regenspurg e
Vergleichs-Project verfassen lassen / worinn-
solche Clausulen enthalten / die kein Stan
dem andern / geschweige Unterthanen ihre
Landes-Fürsten vorzuschreiben sich erkühnen s-
ten / hierdurch aber nun seye das Wesen in
stecken gerathen / supplicirten dahero / ob an
marum periculum ersagte Urthel zu exequ-
ren / widrigenfalls competentia quævis si
reservirend impensis protestirende.

Reformirte.

Ehe man sich hierüber einlasse / wollen ve-
nehmen / was vor Satisfaction oberwåhnt
excessen und verursachter Kosten halber sie
gewarten.

Catholici.

Beziehen sich auf ersagtes interlocut; ve-
mög dessen propter moram denen Reformirt-
die Kosten incumbiren.

Reformirte.

Was man privatâ authoritate sich unte-
sta

standen/ lasse sich in keine Weege verantworten.

Catholici.

Man solle damit nur / biß zu der Sachen Austrag / warten.

Deputatio.

Werde schon geschehen was recht ist.

Worüber Reformirte endlich acquiescirende einen Abstand erbetten / und nach genommenen Eintritt in causa principali ad Protocollum sich vernehmen lassen.

Gleichwie Se. Hochfürstl. Gnad. salvo humillimo respectu, pro judice zu erkennen / tam ratione pacti, mit denen hohen Herren Guaranteurs, als ratione Instrumenti Pacis, über welches kein Stand allein in causis religionem concernentibus einige decision habe / man niemahln sich ausgelassen / also habe man solches auch in der allerletzten Deduction wiederholet/ und nur die cumulation erwehnet/ daher ersagt inter locut vom 9. Julii 1696. gleichwie es in rem judicatam niemahln erwachsen können / also habe man auch keiner provocation bedörfft / und wann dem anderst/ hätte man dem Herrn Pfarrer keine Erlaubnüs gegeben/ nacher Regenspurg sich zu verfügen / und sich eines expedientis zu berathen / auch würden Catholische an statt der 4. Wochen nicht 4. gantzer Jahr gewartet haben / wo sie sich dieses interlocuts, als einer rei judicatæ zu prævaliren getrauet / imò so ist das Evangel.

Corpus zu Regenspurg nach Verlauff der
Wochen bey Sr. Hochfürstl. Gnad. interc
dendo eingekommen / wobey Ihre Hochfür
Gnad. es auch bewenden / und vermuthlich c
ferendo die Reformirte Gemeind weiters ni
gelassen haben.

Deputatio.

Uber welch geführten Receß ex parte D
putationis man etliche Extractus verlesen / w
rinnen in specie von Chur-Brandenburg d
forum und die decision der Haupt-Sache S
Hochfürstl. Gnad. concediret / und auf das a
pellations-Remedium allein hierwieder refl
ctiret worden sey. Worüber man aber in An
wort ertheilet / daß in possessorio summari
simo, woselbst periculum in mora und Refo
mirte spoliati, solches endlich wohl seyn m
ge / allein in petitorio hätten allein die Co
mitia oder die Creiß-Ausschreib-Aembter
cognosciren / dahero in Religions-Sachen d
appellationes nicht gebräuchlich / und weiln z
mahln in einem verlesenen Extract von Seite
Chur-Brandenburg die Decision Sr. Hoc
Fürstl. Gnad. so fern sie dem Instrumento Pa
cis gemäs eingestanden werde / so hätten selb
ge auch die Parthenen / vermög des und de
letztern Reichs-Deputationen zu Nürnberg un
Franckfurth von sich zu weisen / über dis sey
ermeldtes interlocut vom 9. Julii 1696. der
Instrumento Pacis nicht conform, also auc
vor kein decisum zu achten.

In

In welches recessiren so wohl ex parte Catholicorum als Deputationis man zerschiedenes eingeredet / so daß darinn endlich keine Ordnung ferners gehalten / und endlich von seiten Hoch-öbl. Deputation so viel zu vernehmen gewest / daß man freylich dem Instrumento Pacis decidendo nachkommen werde / wann auch schon denen Catholischen das Coexercitium ohne Hinderung der Reformirten erlaubt würde / zu dem Ende eines Anonymi, dessen titul ist: Vindiciæ Hildesienses: Meinung auf diesen Schlag abgelesen worden.

Wovon aber Reformirte so gleich communication verlanget / und ihre gegen-Deduction biß andern Tag versprochen / so sie dann auch erhalten / und damit dieser Congress seine Endschafft erlanget. Den folgenden Tag / Vormittags / wurde von denen Reformirten die versprochene hiebey sub A. gelegte Gegen-Deduction, nebst einem eventual vorgeschlagenen expedienti H. Cantzley Director Kegel übersandt / der sie auch angenommen / und ist den folgenden dritten Tag / als

Den 1. Sept. 1700. præsentibus tam ex parte Deputationis quàm partium iisdem qui antea nachgehends verhandelt worden.

Deputatio.

Werde forderlichst zu vernehmen seyn / was der Cathol. Theil über der Reformirten gestern eingesandten ohnpræjudicirlich angenommene / allein denenselben noch nicht communicirte

Gegen-Deduction, und sonderbar den Vorschlag sagen werde / dahero als dieser letztere auf der Deputation erinnern (weiln dero Sachwalter und assistent gleich mit einer verwerfflichen Antwort heraus wolte) genommenen Abstand sich vernehmen lassen; was gestalt dieser Vorschlag gar nicht zulänglich seye / indem solche Austauschung auf etliche Jahr sich erstrecke / dahero sich auf den vorgestrigen Recess und Urthel de Anno 96. sich beruffen / non attento, daß Reform. solche vor keine Urthel agnosciren wollen.

Reformirte.

Seye alles sehr übereilig / solten Ihre Gemeinds-Leuth auch zuvor hierum befragen / und diesen Vorschlag nicht stracks verwerffen; man seye erbiethig mit einem Project auffzuwarten / und zu zeigen / daß noch diesen Herbst alles könte bewerckstelliget werden.

Catholici.

Es seye Reformirter Seits damit nur auf einen abermahligen Auffschub angesehen / könten nicht glauben / daß ein solches Werck in so schneller Zeit zu End zu bringen / dahero hätten / interim das Coexercitium Ihnen zu gestatten / könne alsdann schon noch zu Werck gerichtet werden / und weiln das interlocut pro re judicata nicht angenommen werden wolle / als thun sie dem Grönebachischen Befehl in puncto præstandorum Parochialium

auch

auch nicht attentiren / und hiemit libellum appellationis überreichen.

Reformirte.

Quo facto & accepto Reformirte vermeldet / daß sie ihnen einen Priester und exercitium auf den Theinselberg nicht wehrten / und daß nichts in der Kirchen geschehe / und introducirt werde / um die appellation hätten sie sich nichts zu bekümmern / weiln diese Kirchenpræstanda anf das Instrumentum Pacis und Garantie sich fundiren.

Catholici.

Es beruhe die transmigration vornehmlich auf Ihr. Hochfürstl. Gnad. also dahinstellende / ob man ihnen tempus deliberandi gestatten werde / interim um einen Seelsorger unverzüglich zu decidiren bittende / ob die Urthel vim rei judicatæ habe.

Deputatio.

Verlangte von denen Reformirten auf nähere Vorschläge sich zu bedencken; Welche

Reformirte.

Auf genommenen Abstand und Bedacht bey dem ersten Vorschlag verblieben / indem sie sich zu schwach befänden / etwas weiters einzugehen / solte aber von Ihro Hochfürstlichen Gnaden oder Hochlöblicher Deputation etwas anders in Vorschlag kommen / wolle man es / citra tamen Ecclesiæ præjudicium anhören / allein bittende / sie mit dem interims-exercitio

in

in ihrer Kirchen zu verschonen / was ausser derselben geschehe / wolten sie nicht hindern.

Catholici.

Ihre Gebräuche und Religion gestatten das Exercitium aus der Kirche nicht / und rühre diese Weigerung nur aus Mißgunst her / daher nochmahln die Urthel de anno 1696. urgirende.

Deputatio.

Hätte lieber gesehen / daß man in der Güte wäre abeinander kommen / und weiln hierzu keine Hoffnung vorhanden / als würde man sich von Deputations-wegen unterreden / und gleich wohl der jenigen Verordnung nach leben / so seine Hochfürstliche Gnaden vor dero Abreise hinterlassen. Worauf nach genommenen der Parthenen langen Abstand und deren wieder Fürforderung folgends publicirt worden / was sub lit. B. hieben gelegt ist.

Reformirte.

Facta publicatione; Demnach diese Lands-Fürstliche Verordnung dem Instrumento Pacis und geleisteten Garantie nicht conform, und dahero in ihren Juribus sich sehr gravirt befinden / als will man sich hierwiederum salvo humillimo respectu Celsissimi protestando hiemit verwahrt / und reservanda reservirt haben.

Catholici.

Bedancken sich / und bitten dieser protestation

tion ohngehindert solche Lands-Fürstliche Verordnung zu exequiren.

Womit dann auch dieser Congress sein Endschafft erlanget.

Lit. A. ad Protocollum.

Antwort auf die Frage.

OB Dominus territorii sein religions Exercitium in seiner einer andern Religion zugethaner Kirchen introduciren könne / wann sie keine Hinternus in ihrer Religions-Ubung davon überkommen?

Daß solches dannoch nicht erlaubt / ist aller klar / und ergiebt sich die negation eines theils / daß der casus einer Beeinträchtigung oder turbation so dann jederzeit hervorthut / indeme e. g. der Reformirten zu Theinselberg ihr dermahlig ohndeterminirtes freyes exercitium hierdurch eingeschrencket / und nur zu gewiessen Zeiten / nicht wann und wie sie wollen / alsdann gestattet würde / welches præjudicirlich genug / und liegt nichts daran / daß sie dermahlen / nur alle 14. Tag ihres Gottes-Diensts allda pflegen / genug / daß sie hierdurch der Macht und Freyheit dessen / zu jeden beliebigen Zeiten zu warten / und der Kirch zu ihren Diensten wann sie wollen / sich zu bedienen / restituiret seyn würden. Andertentheils & semoto licet hocce præjudicio, so ist der §. hoc non obstante &c. I. P. Art. V. gar zu klar / General und emphatisch / dahero keine limitation oder restri-

restriction ad casum saltem turbationis vel Impediment dultet / sonsten nicht nur einmahl in Summo Imperii senatu nachdrücklich gesprochen / und dessentwegen Mandata S. C. absq; distinctione, ob das Coexercitium eine Hinternus bringe oder nicht? erkannt worden wären. Referente Dekero in Consult. de Pace rel. & ad artic. 5. I. P. p. 1. n. 47. pag. 236.

Ja wann die wiedrige affirmation angienge / so wurde / je und alle weege dem Domino territorii in all solchen Kirchen das Coexercitium zu introduciren practicable seyn / weiln disseitigen erachtens keine Kirch im Reich zu finden / woselbst uno continuo non interrupto actu den gantzen Tag Woche und Jahr hiedurch des Gottes-Diensts gewartet wird / per consequens allezeit per tempus vacans der Territorial-Herr sein Religions Exercitium haben dörffte / umb willen der ander Theil in solcher Zeit keine Hinternuß leide. Und wann endlich auch dieses: Utrum Domino Territorii templa vel monasteria, quæ in Civitatibus sibi subditis reperit omninò devastata ac desolata, & quasi pro derelictis habita, sive pro se, sive pro aulicis suis, sive deniq; pro aliis suæ Religionis incolis & civibus ibidem existentibus vel imposterum adventuris reparare, & in illis suæ Religionis exercitium instituere sit integrum auch ab ipsis Catholicis imprudentibus vor so gar zweiffelhafft gehal-

gehalten wird / ut ejusdem resolutio ad Comitia remittatur, ut videre est

apud Cancellarium Fuldensem

Guilielmum Ignatium Schüz
in suo Manuali Pacif. q. 17.

Umb wie viel weniger mag dann die übrige affirmation statt greiffen. Dahero dieser gantz heiter / und von keinen Publicisten niemahls in Zweiffel gezogenen dem klaren Buchstaben und Verstandt des J. Pacis gemessen sentenz die vindiciæ Hildesienses, als in scriptum apologeticum, nicht aber eines unpartheyischen Rechtsgelehrten und publici juris interpretis nicht anders Zweiffel erwecken kan / da bevorab Männiglich wohl wissend / daß die §§. & 35. art. V. J. P. von keiner durchgehenden Religions-perität inter subditos, sondern weit einer andern Gleichheit inter status qua formæ Reipublicæ, Constitutionibus Jmperii & J. Pacis conformis desideriren / sonsten die Catholischen zu Zell und Ittelspurg denen Reformirten / daselbst das Coexercitium in ihren Kirchen auch gestatten müssen / die daselbst vorher gehende Authores aber thun dieses passus keine Erwähnung / sondern reden de jure reformandi statibus Jmperii art. V. §. 30. eatenus competente, quatenus per immediatè subsequentem §. 31. ipsis non est prohibitum, und würde ersagter Anonymus

mehrers

mehrers auszuführen gewiß nicht unterlassen haben / was auf dem Reichs-Deputations-Tag anno 1655. wegen Chur-Cölln und Münster passiret / wann er sichs zu diesen passu applicable getrauet / oder einen Unterscheid zu allegiren gewust hätte / das simile von 2. Edelleuten circa jus venandi aber meritirt, gar keine Ahndung / nicht nur / da in solcherley Religions-Fällen à simili, sonderlich in profan-Sachen kein Argument zu hohlen / sondern auch allen Falls nicht abzusehen / wie intuitu Pacti es dißseithiger thesi zu wieder seye.

Diesen allen und andern noch weit mehrers beyzubringen / allen bedörffenden Fallß sich vorbehaltenden Gründen und rationen nach / wird zu Ihrer Hochfürstlichen Gnaden die unterthänigste Zuversicht getragen / daß sie keineswegs intentionirt seyn werden / cum omni lege & Authoritate destituirten Scripti ratione Theinselberg sich zu prævaliren / und denen Catholischen das Coexercitium daselbst zu gestatten / umb weilen nicht abzusehen / wie solches mit dem Frieden Instrument, Executions-Commissions-Signatur, restitutorisch in rem judicatam erwachsenen Pappenheimischen Verordnung / in specie aber mit der in anno 1692. der Churfürstlichen Durchl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg in hoc passu beschehenen Obligation und pact überein komme / als welches letztere pactum sonder allen Zweiffel die condition sine qua non, käufflicher translation deren laut damahligen aufgerichten

Ver-

Vergleichs Recess freyen ohnlehnbaren Herrschafft Herbishoffen / und Theinselberg gewesen ist. Allenfals aber Ihro Hochfürstliche Gnaden hierauf dennoch nicht gnädigst reflectiren / mithin auch disseitig letzt-unterthänigst eingerichten Memorials ohngeachtet denen Catholischen das Coexercitium zu Theinselberg einzuraumen (das man jedoch Reformirter seits nochmahls nimmer glauben noch hoffen will) resolvirt seyn solten / so ist man zu dessen Abkehrung dis Orts aus treu-gehorsamsten Respect gegen höchstgedachte Se. Hochfürstliche Gnaden und zu Vermeidung aller etwa insimulirenden Hartnäckigkeit und Verantwortung hieraus weiters etwa emergirenden Unheils zu Beförderung der zu sehr urgirenden curæ animarum, einfolglich Heb- und Abthuung aller der Catholischen Theinselbergischen Unterthanen Beschwehrde / des gehorsamsten Erbiethens / die Reformirte in der Gröneba- cher Pfarr zu einem / wo nicht General / jedoch nur dermahln Special-Austausch / und translocation pro rata scil. zu persuadiren / non attento, daß die Catholische zu diesen so dann noch weit bessere Höff- und Güter überkommen / als sie denen cedirenden Reformirten etwa hinterlassen möchten.

mehrers auszuführen gewiß nicht unterlasse
haben / was auf dem Reichs-Deputations-Ta
anno 1655. wegen Chur-Cölln und Münste
passiret / wann er sichs zu diesen passu appli
cable getrauet / oder einen Unterscheid zu alle
giren gewust hätte / das simile von 2. Edelleu
ten circa jus venandi aber meritirt, gar kein
Ahndung / nicht nur / da in solcherley Religions
Fällen à simili, sonderlich in profan-Sache
kein Argument zu hohlen / sondern auch alle
Falls nicht abzusehen / wie intuitu Pacti es di
seithiger thesi zu wieder seye.

Diesen allen und andern noch weit mehrer
beyzubringen / allen bedörffenden Falls sich vor
behaltenden Gründen und rationen nach
wird zu Ihrer Hochfürstlichen Gnaden die un
terthänigste Zuversicht getragen / daß sie keine
weegs intentionirt seyn werden / cum omn
lege & Authoritate destituirten Scripti ratio
ne Theinselberg sich zu prævaliren / und dene
Catholischen das Coexercitium daselbst zu ge
statten / umb weilen nicht abzusehen / wie sol
ches mit dem Frieden Instrument, Executions
Commissions-Signatur, restitutorisch in rem
judicatam erwachsenen Pappenheimischen Ver
ordnung / in specie aber mit der in anno 1692.
der Churfürstlichen Durchl. Durchl. zu Sach
sen und Brandenburg in hoc passu beschehe
nen Obligation und pact überein komme / als
welches letztere pactum sonder allen Zweiffel
die condition sine qua non, käufflicher trans-
lation deren laut damahligen aufgerichten
Ver-

Vergleichs Recess freyen ohnlehnbaren Herrschafft Herbishoffen / und Theinselberg gewesen ist. Allenfals aber Ihro Hochfürstliche Gnaden hierauf dennoch nicht gnädigst reflectiren / mithin auch disseitig letzt-unterthänigst eingerichten Memorials ohngeachtet denen Catholischen das Coexercitium zu Theinselberg einzuraumen (das man jedoch Reformirter seits nochmahls nimmer glauben noch hoffen will) resolvirt seyn solten / so ist man zu dessen Abkehrung dis Orts aus treu-gehorsamsten Respect gegen höchstgedachte Se. Hochfürstliche Gnaden und zu Vermeidung aller etwa insimulirenden Hartnäckigkeit und Verantwortung hieraus weiters etwa emergirenden Unheils zu Beförderung der zu sehr urgirenden curæ animarum, einfolglich Heb- und Abthuung aller der Catholischen Theinselbergischen Unterthanen Beschwehrde / des gehorsamsten Erbiethens / die Reformirte in der Gröneba-cher Pfarr zu einem / wo nicht General / jedoch nur dermahln Special-Austausch / und translocation pro rata scil. zu persuadiren / non attento, daß die Catholische zu diesen so dann noch weit bessere Höff- und Güter überkommen / als sie denen cedirenden Reformirten etwa hinterlassen möchten.

Lit. B. oder Protocollum.

Landes Fürstliche Verordnung das Exercitium Religionis Catholicæ in der Kirchen auf dem Theinselberg betreffend von einer hierzu niedergesetzter besonderer Deputation verfasset und publiciret in dem Fürstlichen Stifft Kempten den 1. September 1700.

Gleichwie ihre Hochfürstliche Gnaden als ein gerechter getreuer Landes-Fürst sich die Zeit dero Hochfürstlichen Regierung / das Heyl und Wohlfarth dero getreu gehorsambster Unterthanen zu allen Zeiten mit aller möglicher Application angelegen seyn lassen / hierunter aber vornehmblichen dero Landes-Fürstliche Vorsorg dahin gewendet haben / damit die Ehre GOttes / und das dahin ziehlende Religions-Wesen / als der Grundsatz aller Christlicher Regierung und so wohln zeitlich als ewiger Wohlfarth befordert / fortgepflanzet / und in ohnmangelbahren richtigen Gang erhalten werde / also haben deroselben die vielfältige hohe Beschwehrungen und Klagen / dero auf an und umb den Theinselberg unter denen Reformirten vermischter gesessener Catholischer Unterthanen / wie nehmlichen sie / als gleichwohln in einer ziemlicher Anzahl von mehr als 230. Seelen bestehend von dem Recht aller Seelsorg bißhero völlig excludirt und destituirt gewesen / sehr tieff zu Hertzen getrun-

getrungen / und zu reifflichen vielfältigen Nachdencken Anlaß gegeben / wie diesen Catholischen Unterthanen dermahleinst / nach so lang erlittener Seelen Trostlosig- und Verlassenheit zu dem höchstnöthigen Exercitio ihrer Religion und Seelen-Trost durch einig als anderer Reichs-Constitutions- und Friedes-Schluß mässiges Mittel von Landes-Fürstlicher Hoher Obrigkeits wegen / verholffen werden möchte / wie dieselbe dann bereits anno 1696. den 9. Junii auf beeder theilen von der Catholischen und Reformirten Religion derentwegen beschehenes so münd- als schrifftliches Anbringen / vor- und gegen Vorstellungen dero gnädigste reflexion dahin genommen / daß / weiln die Reformirte / obwohln an der Zahl die wenige und mindere 2. Kirchen / als eine zu Herbishoffen und die andere auf dem Theinselberg nicht mehr als eine halbe Stund von einander entlegen / haben / deren die letztere von ihren Reformirten / allein alle 14. Tage einmahl / also in dem gantzen Jahr nicht mehr als ohngefehrlich 26. Stund / vielmehr mit ihrer Nothurfft und mehrerer Bequemlichkeit / gebraucht wird / die Catholische hingegen weder mit Kirchen noch Seelsorger versehen / sondern dessen beedes destituirt seind / diesen entweders das Coexercitium in beeden / oder das Exercitium privativum in der einen dieser beeden Kirchen eingeraumet und verstattet / solche Landes-Fürstliche concession auch ihnen von niemand / wer der auch wäre / umb so weniger mißgönnet

oder geohnbilliget werden könte / als hierdurch mehr gedachte Fürstliche Kemptische Reformirte Unterthanen 1. an ihrer unter vormahliger Pappenheimlichen Lehens-Inhabung der dem Fürstlichen Stifft Kempten Lehenbahr gewester Herrschafft Rothenstein eingeführter / und vermög J. P. W. art. 7. nach vielem disceptiren endlich ad beneficia Pacis religiosæ mit gewisser limitation admittirter Religion und deren vollkommener Ubung so gar kein Abbruch oder Schmälerung zugefüget / das 2. vielmehr auch auf die andere Orth / des sub disjunctione verordneten und auf die Kirchen zu Herbishoffen zu restringiren vermeinten Exercitii privativi, die mit mercklicher Ohnbequemlichkeit des mehrer und considerableren Theils in 2. Kirchen alternativè abgetheilet/und zerstreuete Religions-Ubung gar füglich in einer Kirchen combiniret, den Reformirten Predigern so wohln seine functio parochialis ohne diminution seines Salarii umb ein nahmhafftes erringert / als zugleich dessen Pfarr-Kindern meisten und considerablisten theils noch die beschwehrliche alternation und hierdurch zu den schlimsten Jahrs-Zeiten bemüssigtes weites über Feld gehen / abgehoben würden / bey diesen Umbständen dann 3. einem Cathol. Landes-Fürsten in Krafft des demselben art. 5. §. 30. J. P. W. in terminis omninò generalibus bestättigten Juris Reformandi ja ohnmittelbahr die von Alters und dem ersten Religions-Frieden her zugestandene Vollmacht und Hohe Autho-

Authorität ohnabgekürtzet verbleibet / in Religions-Sachen solche æquitable Verordnung zu thun / daß seinen von ihm der Religion halber dissentirenden Unterthanen an vollkommenen Gebrauch und Ubung ihrer Religion weder Mangel noch Abbruch geschehe / dahingegen aber denen seiner Religion zugethanen durch der anderen ohnnöthigen Uberfluß / die höchste Nothdurfft und Mittel zu ihrer Seelen Seeligkeit / auch nicht abgestrickt / oder entzogen werden / massen 4. der §. sequens dict. §. 31. juris antiqui reformandi in præcedenti §. amplissimè confirmati secundùm statum anni 24ti restrictions mit nichten aber ad æmulationem & invidiam suppressionemq;, Jus antiquius & confortius habentium Catholicorum multoq;, minus ad exclusionem Domini Territorialis tanquam proprietarij ubivit intentionem fundatam habentis, sondern ad sufficientiam & necessitatem usus reformatorum aller Billigkeit und beschriebenen Kayserlichen Rechten nach so lang und viel zu verstehen ist / und ausgedeutet werden muß / bis ein ander und wiedriger in præjudicium juris & possessionis antiquioris mit klaren ausdrücklichen Worten erwiesen wird: Videantur vindiciæ Hildesienses pag. 36. & 53. ac seq. ibiq; allegata præjudicia dergleichen respectu Reformatorum in J. P. sich so gar nicht findet / daß vielmehr §. quoad beneficia pacis religiosæ, interq; ea potissimum ratione juris reformandi arct. 7. inter Status Refor-

 matos

matos & Catholicos ein mercklicher Unterschied mit reiffer Vorberatschlag- und Uberlegung eingeführt / mithin denen Catholischen Ständen weit mehrers als denen Reformaten dießfalls zu gestanden werden müssen; 6. über diese allen Catholischen Fürsten und Ständen in gleichmässiger energi applicable standhaffte Principia respectu des Fürstlichen Stiffts Kempten noch weiter in considerations-würdige reflexion zu nehmen seyn will / daß zwischen diesen und Pappenheimb das Jus territoriale schon ante tempus Decretorium anni 24ti. strittig wäre / und von Pappenheim als der religion in præjudicium seines Lehens-Herrn & futuri exitus literis nichts beständiges hat statuirt werden mögen / nach Ausweiß §. 43. art. 5. J.P. dann 7. nachdeme der zwischen dem Fürstlichen Stifft Kempten und Pappenheim so lang gedauerte Streit zu Ende gegangen / und das Fürstliche Stifft Kempten mittels eines intuitu allodialium bonorum hinaus gegebenen Stück Geldes / der Herrschafft Rothenstein / jure consolidationis feudalis an sich gebracht hat; Demselben als Domino directo, ohnbenommen / sondern vi J. P. art. 5. §. 27, quæ verò bona ob paritatem imò identitatem rationis cum Domino reluente pignus die offene Hände vorbehalten ist / in terras ita ad se reversas das Exercitium seiner Religion einzuführen / daß ohne das dessen Unterthanen der wiedrigen Religion die emigratio zugemuthet werden / sondern diese super Exercitio suæ Religionis sich mit

mit ihrer neuen Herrschafft vergleichen müsten/ wie solche disposition von dem Schüzio in Manuali pacifico q. 13. §. patet 1. expresse auf den Dominum feudi, & casum reversionis feudalis sive ex caducitate vel felonia, vel alio quocunq; titulo contingentis extendiret, und dessen in æquitate & identitate rationis begründete opinion von dem über ihm sub nomine supposito glossirenden adversario diversæ ab ipso Religionis nicht wiedersprochen werden / hierwieder auch 8. nichts zu hindern/ und die vi J. P. dem Fürstlichen Stifft der Religion halber offengelassene Hand in dem geringsten nicht zu schwächen / vermög der dem Pappenheimischen Recess art. 7. der Religion halber einverleibten passage, als wodurch das Fürstliche Stifft Kempten nichts anders eingegangen und versprochen hat / denn daß es in Religions-Sachen gegen seinen Reformirten Unterthanen / dem Instrumento Pacis und daraus gegründeten Lindau- und Ravensburgischen Signaturen Gemäß sich verhalten / und dawieder nicht handeln wolle / welcher Obligation dadurch ein Genügen beschicht / daß die Verordnung de Anno 1696. gehörter massen dem erdeutetem I. P. gantz conform, dahero gemeldter beeden Signaturen, deren ohne deme von Theinselberg keine was disponiret / nicht entgegen seyn kan / deme allen nach 9. denen Reformirten durch diese Landes-Fürstl. Verordnung oder decision ein weit mehrers zugegeben und indulgiret wird / als sie

in hoc casu finitæ sive per processum sive amicabilem compositionem quæstionis juris territorialis & obtentæ consolidationis feudalis durch eine von ihrem Lands-Fürsten über ihre Religions-Ubung auszubitten und zu pflegen schuldige transaction erhalten könten/ wobey daß Se. Hochfürstl. Gnad. noch die Landes-Fürstl. moderation gebrauchet/ daß Sie nicht so gleich authoritativè imperando verfahren/ wie sie dessen bey obgehörten Umständen wohl berechtigt gewest zu seyn ermessen/ sondern aus recht Lands-Fürstl. Milde/ mit noch dermahligen Beyseitsetzung ihres absoluten Ober-gewalts/ und dessen Befugsame Ihnen/ Reformirten/ willkührig anheim gegeben haben/ aus diesen beeden membris alternativè der berührten Lands-Fürstl. decision oder Verordnung inner 4. Wochen eines zu erwehlen in der ihnen der Reformirten Unterthanen gestellten Zuversicht/ es würden dieselbige/ die ihnen gegebene Bedenck- und Wahlzeit der Gebühr nach beobachten/ dergleichen Landes-Fürstl. moderate auf aller Billigkeit und denen Principiis der Friedens-Schluß mässigen durchgehenden Gleichheit und Christlichen Liebe begründete Verordnung mit gebührendem respect regardiren/ oder wenigst den zugleich vorgeschlagenen gütlichen Vergleich sich besser angelegen seyn lassen. Nachdem aber dieser vierwochige Termin mehr als zehenmal verstrichen/ und der darauf nochmahlig quasi peremptoriè anberaumbte 14tägige terminus gleichfalls aus Acht

gelas-

gelassen/ an statt dessen/ allerhand Ausflüchten und gefährliche Weiterungen gesucht / weder reputir- noch zulängliche compositions-Vorschläge ins Mittel gebracht worden / mittlerweiln aber Sie/ die Reformirte/ das jenige so selbigen in mehrgedachter disposition des klein Zehenden und anderer parochial-præsentationen halber zu favor verordnet worden / mit beyden Händen zwar angenommen / auf dessen Execution durch vielfältig importune instanzen gedrungen / solche auch jedesmahl erhalten / dargegen aber was zu faveur und ohnumbgänglichen Nothdurfft der aller Seelen Sorg und Trost / nicht weniger / als ob sie in Indien oder Asien lebten / beraubter Cathol. Armen verlassenen Unterthanen per modum reciproci & conditionis sine qua non mit befohlen und statuirt worden / mit jedesmahlig leibeigenen Unterthanen gegen ihren Landes-Fürsten übel anständiger fast immerdar mit nicht ohndeutlichen Bedrohungen begleiteter animosität hautement refusiret und ausgeschlagen / da indessen die Cathol. in ihrem Seelen-betrübten Elend gelassen / ihre Seelen-provision (als worzu ihnen ex justitia niemand obligirt wäre / sondern solche ihnen in der Nachbarschafft/ als zu Ottobayren / Zell oder Beiningen mit grösstem ihrem Ohngemach ex pura puta quovis tempore revocabili charitate præstirt wird) hin und wieder zu erbetteln bemüssiget / dahero dann um gleichmässige execution obiger Verordnung mit Anruffung aller Cathol.

 Geist-

Geist-und weltlichen Benachbarten ohnaufhörlich zu suppliciren gedrungen würden / dessen doch alles ohngeachtet Se. Hochfürstl. Gnad. Dero angebohrnen Langmüthigkeit nach / über die verstrichene Bedenck-und Wahlzeit denen Reformirten an statt der anfängl. vier / und hernach noch weiters pro dilatione gegebener 2. Wochen mehr als 4. Jahr allerdings über Gewissen und fast nicht ohne Verantwortungs-Gefahr gnädigst continuirt und indulgirt haben / wodurch am Ende die also Seelsorglose und so lang herumgetriebene / mithin des effects der ihnen zu guten ergangener Landes-Fürstl. decision oder Verordnung frustrirte Cathol. in etwas Kleinmüthigkeit gestürtzt / und zu solchen Mitteln veranlasset worden / welche Se. Hochfürstl. Gnad. zwar nicht approbiren könten / sondern für straffmässig und ohnzulänglich gehalten / dahingegen aber hievon auch wohl versehen und ermessen mögen / daß weitern Unheil und besorgendem Ubel vorzukommen länger also zuzusehen ohnverantwortlich / sondern die höchste Nothdurfft / auch sowohlen der innerliche Fried-und Ruhestand zwischen beeden Theilen / als die fast täglich periclitirende Seelen-Rettung ohnumgänglich erfordern wolte / daß entweder öffters angezogene disposition vom 9. Junii 1696. zur execution befordert / oder andere Reichs - Constitutions - und Friedens-Schluß-mässige Mittel von hoher territorial-Obrigkeits-wegen vorgekehret / und das endliche statuirt und verordnet werden müste / als

haben

haben öffters-höchstgedachte Se. Hochfürstl. Gnad. zu allem Uberfluß Dero bißhero gebrauchte Clemenz und Moderation zu weiterer Untersuch- und Richtigstellung dieser schwehren Religions-Differenzien von Dero Hof-Raths Mitteln eine besondere Deputation verordnet/ und derselben gnädigst committiret/ die beede partes nochmahln vorzufordern/ und dieselbe mit allem Nachdruck zur Güte finaliter zu adhortiren/ und zu disponiren/ welche dann nichts unter wegen gelassen/ was hierzu dien- und ersprießlich zu seyn immer erachtet wurde/ ja es ist Selbige so gar auf die jedoch ohnverfängliche Gedancken gerathen/ aus selbst-eigenen Cameral-Mitteln einen Beyschuß zu thun/ und die Mittel und Weege zu Erbauung einer neuen Kirchen zusammen- und aufzusuchen/ indeme aber das erstere/ nemlich die adhortation, zur Güte bey denen allzusehr inducirten Reformirten überall angewandten Fleiß keinen weitern Verfang gehabt/ als daß ein gantz ohnzuläng- und ohnpracticirlicher/ dahero zu nichts anders/ dann mehrerer Weitläufftigkeit und frustrirung angesehener Austauschungs-Vorschlag ins Mittel gekommen/ dem andern aber/ wegen Erbauung einer neuen Kirchen/ noch zur Zeit solche Obstacula vorgestanden/ daß dermahln dieses Concept ins Werck zu richten keine Möglichkeit wäre/ aus dem/ nach dem ersten Membro alternativè Dero Landes-Fürstl. Disposition abgezielten Coexercitio auch an statt der intendirten Beruhig- und Vergnü-

gung

gung der also unter einander vermischter und bißhero noch ziemlich erhitzter beeder Religions-Theilen ohnschwehr nicht anders als weitere collisiones, Gezänck / Ohnfrieden / Widerwillen und was dem nachfolglich / vermuthet würde / da bekannt / daß die Gemeinhafft eine Mutter und Urheberin der Uneinigkeit / indessen gleichwohln der Cathol. beständiges lamentiren / Seufftzen und imploriren um ihre Seelsorg und Abwendung der bis anher erlittener hoher Seelen-Gefahr Se. Hochfürstl. Gnad. nicht länger mit Dero Landes-Fürstl. Augen ansehen und hören könten / so finde man nunmehro von Deputations-wegen sich ohnumgänglich gemüssiget / saltem ad interim, und biß durch die Gnad Gottes etwan anderwärtig nähere Mittel ausgefunden werden möchten / mit beeder Theilen Vergnügung / dieser verdrießlichen Sache abzukommen / von Landes-Fürstl. hoher Obrigkeit wegen / die Verordnung ergehen / und die gemessene Verfügung zu thun zu lassen / daß die Catholische sich unter dieser Zeit der Kirchen auf dem Theinselberg privativè, die Reformirte hingegen der Kirchen zu Herbishoffen ebenmässig privativè zu ihrer beederseitigen Gottesdiensten ohne eines und des andern Theils Eintrag / Hinder- und Irrung / sine perpetuo tamen utriusque partis in futurum præjudicio, zu bedienen / zu gebrauchen / und zu prævaliren haben sollen / aufdaß ermeldte der Cathol. Unterthanen ohne Bekränckung der Reformirten Vollkommenheit / und commoden Religions-

Exerci-

Exercitii, sondern alleine durch Abschneidung des ohnnöthig als beschwerlichen Uberflusses mit dem ohnentbehrlichen Genuß ihrer Religions-Ubung und Seelsorge dermahleinst jure postliminii erfreuet / und die jenige Widerwärtigkeiten aus dem Coexercitio ohnfehlbahrlich zu vermuthen und ohnschwehr vorzusehen / verhütet und übergangen werden mögen; demnach wird von obhabender Commission und Deputations wegen / hiemit beeden Theilen von der Cathol. und Reformirten Religion aus Landes-Fürstl. hoher Obrig- und Bothmässigkeit alles Ernsts gebothen und befohlen / daß die Reformirte von dato inner 2. Tagen die beede Kirchen-Schlüssel zu der Kirchen auf dem Theinselberg zu Handen Ihro Hochfürstl. Gnad. als Territorial-und Eigenthums-Herr dieser Kirchen ohnfehlbar einlieffern / sich derselben bis auf fernere gnädigste Verordnung bemüssigen / hingegen immittelst an der Herbishoffischen Kirchen ersättigen und vergnügen / denen Catholischen aber an den Gebrauch erdeuter Kirchen auf dem Theinselberg die geringste Verhinderung und Eintrag nicht thun / zumahln hierzwischen beyde Religions-Theil gegen einander sich friedlich / schiedlich mit Worten und Wercken bezeugen und aufführen sollen / deme sie Unterthanen beederseits bey Vermeidung Landes-Fürstlicher hoher Ungnad und ohnnachlässiger hoher Geld- Leib oder Guts-Straff in allen und jeden unterthänigst nachzukommen Vollziehung zu thun / und darob strictè zu halten

ten wissen / und sich angelegen seyn lassen werden.

Fürstl. Kemptische Cantzley.

CAPUT II.

Die Religions-Gravamina in der Chur-Pfaltz betreffend.

Num. I.

Chur-Pfältzische Verordnung bey Umbtragung des *Venerabilis*.

DEmnach Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. vorkommen / daß in Vorbeytragung des Hochlöbl. Venerabilis verschiedene Reformirte und der Augspurgischen Confession Zugethane / weil sie vor selbigem die geziemende Veneration nicht bezeiget / mit Schlägen übel tractirt worden. Als ist hierauf hochgedachter Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. gnädigster Befehl / damit fürohin desto weniger einige scandala hierinnfalls sich ereignen mögen / daß die Reformirte und A. C. Verwandte / da höchstbesagtes Venerabile über die Gassen getragen wird / entweder in den Häusern verbleiben / oder in die nechste Häuser / oder ander-

derwerts hin sich verfügen / oder aber wann sie nicht ausweichen können / die Hüte abziehen / und solcher gestalt zu offentlichen Aergernüs keinen Anlaß geben sollen / und wie auf solche Weise von Reformirten und Lutherischen / wann das Hochlöbl. Venerabile vorbey getragen wird / Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. gnädigster Verordnung nicht allerdings aus Trutz und Spott zugegen gehandelt wird; also soll auch auf obigen Verhaltungs-Fall gegen die Reformirte und Lutherische mit Schlägen nicht verfahren werden / welche gnädigste Verordnung den N. wissend gemacht wird / um solche gehörend zu publiciren allerseits Geistlichen communication zu thun / und dahin zu sehen / daß deren gehorsamst nachgelebet werde. Dessen zu geschehen man sich verläst. Weinheimb den 28. Octobr. 1699.

Num. II.

Fernere Continuation der Religions-Gravaminum in der Chur-Pfaltz / welche im Augusto und Septembr. An. 1700. vorgegangen.

DEr Gewissens-Zwang wegen Niederknieung vor dem sogenanten Venerabili continuiret mehr als jemahlen / und erfolget nicht die geringste remedirung / sondern es werden so wohl die Reformirte als Evangelische Lutherische Burger und Unterthanen mit allem Ernst / und so gar durch arrestirung ihrer Per-

sohnen

sohnen darzu angehalten / wie erst noch neulich zu Mannheimb beschehen / und der Stadtschultheiß daselbst den sub Num. 1. hiebey gehenden Befehl nicht allein an die Burgerwacht deßwegen ergehen lassen / sondern es ist auch dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Metenio anbefohlen worden / solches von der Cantzel zu verkündigen. Denen Stadt-Haubtleuten stehet nicht mehr frey / denen Corporals zu erlauben; andere gegen Bezahlung auf die Wacht zu substituiren / weshalben dann bereits einige von beederseits Evangelischen / doch von keiner sonderbahren Condition, zu Vermeydung ohnfehlbahrer Straff und Ungelegenheit / sich zum niederknien leyder bequemet / die fürnehmste aber nach und nach sich aus der Pfaltz begeben wollen / fast keine Aenderung erfolget. Im Ambt Simmern hat ein sicherer Carmelit sambt dem dortigen Landschreiber / Nifette, gegen die Evangelische / deren Eltern eins Catholisch gewesen / sehr hart verfahren / und prætendiret, daß die jenige / deren Eltern vor 20. und mehr Jahren gestorben / und welche vor ihre Persohn niemahln Catholisch gewesen / sondern bey 40. Jahren in der Evangelischen-Religion erzogen worden / nebenst ihren Kindern sollen Catholisch werden. Es ist ihnen befohlen worden bey 2. biß 4. fl. Straff in die Catholische Kirch zu gehen / worauff sie auch würcklich exequirt, und die Dienst-Knechte und Mägde selbst davon nicht verschonet / dahero eine grosse Anzahl Evangelischer Unterthanen

flüchtig

flüchtig worden. Die Regierung hat zwar des Landschreibers Nisette procedur improbirt, dieser aber giebt vor / er habe mündlichen Befehl von N. N. der Carmeliter aber und Cathol. Geistliche sagen offentlich / die weltliche Obrigkeit habe in diesen Sachen nichts zu befehlen. In denen übrigen Aembtern wird ebenfalls mit sothanen Gewissens-Zwang wegen Erziehung der aus vermischten Ehen gezeugten Kindern unterm prætext der Clausul und hiebevorigen Frantzösischen Verordnungen / welche bekanntlich tempore belli niemals zu einer observanz gekommen / continuirt / wie solches hiebeygehender Churfürstl. Befehl sub Num. 2. mit mehrern zeiget. Disseits Rheins und Neckars hat der Artic. 4. notoriè keinen Platz / und doch geschiehet dergleichen. Im Ambt Germersheim fähret man mit der persecution je länger je mehr fort / und extendirt selbige auch auf die jenige Persohnen / welche schon zu denen Frantzösischen Zeiten wieder reformirt worden/ wie dann denen zu Bornheim / so laut in Handen habenden Scheins mit des Frantzösischen Intendantens Verwilligung sich hiebevor wieder zur reformirten Religion begeben / scharff anbefohlen worden / entweder Catholisch zu werden/oder der militarischen Execution gewärtig zu seyn / womit man in itztgedachtem Ambt annoch fortfähret / laut Num. 3. Das Reglement wegen der Pfarr-und Schul-Bedienten causirt grosses Klagen / und seynd anitzo von neuem laut hiebeygehender specification sub

Num. 4. 75. Schulmeistern keine Besoldungen assigniret / einfolglich tacitè reducirt / wobey jedoch zu erinnern nöthig / daß einigen in itzt-gedachter specification enthaltenen Schuldie-nern / sonderlich im Ambt Neustadt / auf ihr inständiges Anhalten wiederum de novo et-was an Besoldung angewiesen worden / so daß sich die Anzahl derer / welche kein Salarium ha-ben / auf 60. annoch erstrecket. Die Evange-lische Bettäge seynd gegen die hiebevorige Chur-Fürstl. Versicherung auf die Cathol. Feyertäge verlegt / laut Num. 5. und da es in dem Chur-Fürstl. Befehl wegen der Allmosen-Gefälle vor 1 ½. Jahren geheissen / die Administration des Klingelbeutels solte jeder Religion vor sich zu-stehen / so heisset es nunmehro zu Mannheimb / daß auch dem Cathol. Schultheissen daselbst Rechenschafft gegeben werden solte laut Num. 6. Das Stifft oder Closter Neuburg bey Hey-delberg wird in ein Arm-Waysen- und Zucht-hauß verwandelt / laut Num. 7. Ob nun hie-bey nicht gesuchet werde / die Evangelische Ar-men und Waysen zur Cathol. Religion zu bringen / wird sich hiernechst äussern. Der Heydelbergischen Reformirten Gemein ist würckl. Ihrer und des Kirchen-Rechts remon-stration ohngeachtet / ein / aus trifftigen Ursa-chen / Ihnen nicht anständiger- und von dem be-kannten Quaten fovirter Pfarrer / Nahmens Werde / obtrudiret / und hat der Pfarrer Alt-stein von Sohlingen / welchen die Gemeinde vorgeschlagen / und der Kirchen-Rath præsen-

tiret /

tiret / nicht darzu gelangen mögen; Auf obbemeldten Mannes / des Quaten / direction, beruhet das gantze Chur-Pfältzl. Evangel. Kirchen-Wesen; Alles was die Kirchen-und Consistorial-Räthe bey der Regierung bitten und remonstriren / wird ihm zugeschicket / da es dann liegen bleibet / und in nichts geholffen wird. Denen Jesuitern / so neulich den Rectorem aus dem Schulhauß zu Neustadt an der Hart depossedirt / soll die Schaffnerey Branchweyler mit allen Renten und Gefällen von Sr. Churfürstl. Durchl. verehret worden seye / um die Schul zu gedachtem Neustadt in flor zu bringen. Denen Evangelischen Lutherischen Pfarrern ist ein Befehl zugekommen / daß sie auf ihren filialen / wo sie keine ordre aufzulegen / bleiben sollen. Von dem bedroheten Zwang der Evangel. militar-Persohnen zur Cathol. Religion / wovon neulich berichtet worden / ist wieder alles still / welches entweder der vorgehabte March, oder / daß man es vor impracticabel gehalten / verhindert. Unterdessen seynd die Officiers, was jeder vor Religion zugethan / annotirt worden / zu was Ende / lehret die Zeit. Herr Hof-Cantzler / Freyherr von Wieser / will nicht an sich kommen lassen / daß in seinen Dörffern dergestalt reformirt werde / da in der Warheit solches sich doch nicht anderst verhält. Es scheinet / die Geistliche gehen bißweiln weiter / als der Herrschafft angenehm ist.

Beylagen. Num. 1.

Copia Befehls von dem Stadt-Schultheiß zu Mannheim wegen Niederknieung vor dem Venerabili.

DEnen beyden Stadt Haubtleuthen wird auf ihre nechsthin eingebene monita hiemit zu wissen angefüget / daß ad primum zu vermeidenden Confusion und grossen Ungelegenheiten künfftighin die Burgerwacht in Vorbeytragung des Venerabilis sich der benachbarten Haubtwacht (welche gleichfalls offt in dreyerley Religions-Verwandten bestehet / und dannoch zum Niederknien sich willig bequemet) allerdings conformiren solle.

Diese und andere gewaltthätige Pressuren / sollen der Römisch-Catholischen Religion und deren Pfaffen ein Ansehen machen / woran doch GOtt im Himmel keinen Gefallen hat / sonsten würden die heilige Apostel wohl auch dergleichen begehret haben / allein sie haben an allen solchen aberglaubischen Beginungen einen Greuel gehabt / wenn nun die jenige / so den Grund zur Christlichen Religion geleget / von dergleichen ärgerlichen Unternehmen abstrahiret / und niemahls gelehret / warum sollen nun diejenige Christen / so Christi und der heiligen Apostel Lehre nachfolgen / um einer solchen Sache willen / woran nur der Catholischen Pfaffen ihr Hochmuth hanget / in ihrem Gewissen ohne raison betrangsaliget und betrübet werden?

Num. 2.

Num. 2.

Copia Befehls wegen Erziehung der Kinder aus vermischten Ehen zur Catholischen Religion.

UNsern 2c. Nachdeme uns die P.P. Societatis Jesu zu Dirmstein unterthänigst zu vernehmen gegeben / was gestalten den tempore belli von den Frantzosen eingeführten Verordnungen / Krafft deren unter andern auch anbefohlen worden / daß auch / wo nur eins unter denen Eheleuten Cathol. nicht allein von denen Catholischen copuliret / sondern auch alle aus solcher Ehe erzeugte Kinder Catholisch getaufft / und erzogen werden sollen / und eine zeithero von denen Reformirten Pfarrern zuwider gehandelt worden / auf sothane Verordnung aber / dem Vernehmen nach der Ursachen nicht gehalten worden ; weiln die Geistliche zu erstermehntem Dirmstein hierinn keine manutenenz gehabt / als ist unser gnädigster und ernstlicher Befehl an Euch / Ihr sollet besagte Geistliche bey erwähnter Verordnung quovis modo manuteniren / und dagegen um so weniger etwas verhängen lassen / als bekannt sehr daran gelegen / daß wider den Ryßwickischen Friedens-Schluß nicht gehandelt / sondern vielmehr alles / sonderlich quoad Artic. 4. in seinem Stand unzerbrüchlich erhalten werde. Wir ver-

verlassen uns dessen also zu geschehen und z
Heydelberg den 8. Julii 1700.

Chur-Pfaltz geheime un
Regierungs-Räthe.

Freyherr von Landsee/
Morass.

Num. 3.

Uer. 2c. Muß ich arme höchst-bedrangte und betagte Wittib/ die nun 10. Jahr ih-res Mannes durch den zeitlichen Tod berau-bet/ äusserst getrieben/ gehorsambst-flehentlich behelligen/ welchergestalt nur vor 14. Tagen von unserm Schultheissen ein Befehl/ zu ihm zu kommen/ auferlegt worden/ und als ich sel-bigem pariret/ hat er mir einen Befehl vorge-lesen/ vorwendend/ solchen vom Ambt Ger-mersheimb bekommen zu haben/ darauff mich ins Catholische Herrn Pfarrers Hauß geführet/ der aber nicht einheimisch/ indessen ich wieder-um meinem Hauß zugienge/ und er Schultheiß folgte mir/ sagend/ ich solte mich ändern/ oder es werde kein gut thun/ ich sey allezeit so hart-näckig/ da dann mir Trostlosen eine Ohnmacht über die andere kam/ und nachdem ich mich erhohlet/ sagte er/ ich müste da verwahrt sitzen bleiben/ biß Befehl von Germersheimb kom-me/ legte mir darauf Tags 2. und Nachts 4. Mann zu Wächtern zu/ den andern Tag mor-gens kam der Priester/ da sagte der Schult-heiß

heiß ich solte zum Pfarrer gehen / als ich aber darzu unvermöglich war / kam der Priester zu mir / in mein Hauß / redete mich an / und sprach / Fräulein Mütterlein / seyd ihr kranck / wolt ihr euch nicht zu dem Christlichen Glauben / der von Anfang der Welt gesetzet ist / begeben? als ich aber keine Resolution von mir geben wolte / sprach er / ich solte den nichtsnützigen heillosen Glauben fahren lassen / den ungeschmackten Glauben last doch fahren / und nehmet diesen meinen Glauben an / allein ich sehe wohl / sagte er / wo kein Hertz / da ist auch kein Muth / sie ist schon wegen ihres abgeschmackten Glaubens vom Teuffel gefesselt / und liegt deßwegen so in Ohnmacht / darumb kan sie ihn nicht mehr fahren lassen / Mütterlein bekehrt euch / sonst werdet ihr geplagt werden / daß ihr daran gedencken werdet / man wird euch in den Thurn werffen / da weder Sonn noch Mond zu sehen / darinnen müst ihr sterben und verderben / liessen mich nachgehends verwacht da liegen / indessen als ich merckte / daß ich Gelegenheit hätte zu entgehen / machte ich mich davon / und gehe nun im Elend herumb / wie ich dann von Hauß und Hoff / und meinen Kindern / deren ein Sohn preßhafft / und nicht wohl reden / auch nicht gar gutes Verstandes ist / verjagt bin / welchen wahrhafften Verlauff ich Ew. 2c. nicht verschweigen / sondern umb so viel mehr umb Trost / Schutz und Ablehnung solcher Gewalt umb

GOttes Willen angeflehet haben will / ersterbend. etc. N. den 24. August. 1700.

Rosina Sützin / nun 10. Jahr Wittib zu Bellheim.

Num. 4.

Specification was vor Schuldienern in hernach-benahmbten Aembtern in der Chur-Pfaltz keine Besoldung bey letzt publicirten Reglement angewiesen worden.

Ober-Ambt Heydelberg.

1 Schulmeister zu Feudenheim
Georg Abuhm.

2 Seckenheim
Joh. Balthasar Wirth.

3 Sandheffen
Hanß Jacob Bauser.

4 Jevestheim
Joh. Georg Schumann.

5 Keffertthal
Joh. Schnebel.

6 Ziegelhaussen
Johann Brand.

7 Hedersheim
Hanß Michael Kleinbach.

8 Lateinischer Præceptor zu Weinheim
Johann Geßler.

9. Schul-

9 Schulmeister zu Lautersheim
Joh. Jacob Krebr.
10 Hennesbach
Hanß Bernh. Franck.
11 Hedersbach
Joh. Georg Magsamen.
12 Mitterhausen
Heinrich Kuntz.
13 Neulingen
Hanß Peter Bader.
14 Wesenbach
Heinrich Fretz.
15 Bayerthal
Daniel Marg.
16 Hockenheim
Jacob Horner.

Ober-Ambt Altzey.

17 Latein. Præceptor zu Altzey
Joh. Wilh. Hennemann.
18 Schulmeister zu Egelheim
Joh. Christoff Krämer.
19 Mauchenheim
Joh. Krüger.
20 Kriegsfeld
Joh. Caspar Fetz.
21 Oberndorff
Jacob Surerus.
22 Kettenheimb
N. Bänder.
23 Heimersherrn
Jacob Rheinganz.

24 Schulmeister zu Stetten
Matthias Platzhoff.
25 Mörßfeld
Bernhard Feller.
26 Weichem bey Altzey
Joh. Jacob La Lasse.
27 Heppenheim bey Altzey
Joh. Mich. Bernhard.
28 Polanden
Joh. Uhicke.
29 Gumbsheim
Casper Bopp.
30 Guntheim
Antonius Hauck.
31 Germersheim
Willhelm Kert.
32 Mantzenheim
U. Lauret.
33 Glödesheim
Carl Mayer.
34 Rhein-Türckheim
Joh. Jost Bucker.
35 Volxheim
Joh. Schmiedt.
36 Uffhoffen
Philipp Albrecht Wernig.
37 Gibelnheim
Franz Otto Bär.
38 Großbockenheim
Joh. Jacob Müller.
39 Ober-Sultzen
Joh. Wilh. Migerbacher.

40 Schulmeister zu Dackenheim
Joh. Georg Hohn.

Ober-Ambt Neustadt.

41 Rector zu Neustadt
Ernst Andreä.
42 Conrector
Lutgerus Carpi
43 Præceptor
Justus Valtz.
44 Mägdlein Schul zu Neustadt
Anna Cath. Beckerin
45 Schulmeister zu Dutweiler
Antoni Molitor.
46 Wintzingen
Joh. Wilh. Dittelmann.
47 Niederhoffstadt
Joh. David Nehrur.
48 Mecklenheim
Joh. Heinrich Lanrius.
49 Genheim
Joh. Herman Messing.
50 Lambsheim
Valentin Guth.
51 Oppeu
Philip. Lorentz Mussa.
52 Mutterstadt
Samuel Böhler.
53 Danstadt
Daniel Kühner.

54 Schul-

54 Schulmeister zu S. Lamprecht
Joh. Lanckey.
55 Grunen
Daniel Marx.
56 Oggersheim
Werner Güth.
57 Bohl
Jacob Leuth.

Ober-Ambt Lauttern.

58 Mägdlein Schul zu Lauttern
Anna Elis. Saubachin.
59 Schulmeister zu Wolffstein
Remigius Fesch.
60 Mistau
Joh. Jacob Meß.
61 Guntersweiler
Joh. Ammershoffen.
62 Rathselberg
Philipp Conrad Kanrück.
63 Imbsweiler
Joh. Brand.
64 Olspruck
Conrad Rüsterholtz.
65 Alsenborn
Joh. Siegmund Weldner.
66 Katzweiler
Peter Wenger.
67 Tiepffenbach
Andreas Hellrieger.

68 Schul-

68 Schulmeister zu Ertzenhausen
Georg Daniel Bruch.
Weyerbach
69
Hanß Peter Korn.
Steinwenden
70
Joh. Herman Haas.

Ober-Ambt Simmern.

71 Præceptor zu Simmern
Heinrich Veit. Hermann.
72 Schulmeister Kieselbach
Joh. Jac. Matthes.
Nauengiersburg
73
Ludwig Cornel. Specht.
Gemünden
74
Joh. Ernst.
Gubach
75
Joh. Hospach.

Num. 5.

Copia Befehls des Stadt-Schultheisen zu Mannheimb wegen Verlegung der Evangel. Bethtägen auf die Cathol. Feste.

Aus gegenwärtiger Beylag wollen die Herren mit mehrerm ersehen / was massen / zu besserer Einrichtung unserer Policey - und Stadt-Wesen / Ihre wochentliche Bethtäge auf die einfallende Fest- und Feyertäge zu verlegen /

legen / und an solchen ihren gewöhnlichen Gottesdienst zu verrichten für gut und nöthig befunden worden / auch zu dem Ende jetzt gedachte Verordnung an Herrn Pfarrer Müller habe ergehen lassen / wann aber an dem darauf gefolgten Bartholomæi - Fest die gebührende Nachlebung nicht geschehen / und solches als eine ohne Ursach geflissentl. Widersetzlichkeit um so mehrers zu befrembden / als solche Verordnung so wenig als die Transportirung der Glocken / um damit bey Austragung des Venerabilis zu Krancken jedesmahl 3. Zeichen zu geben / den geringsten Gewissens-Zwang nicht nach sich ziehet / sondern zu ihren augenscheinlichen selbst-eigenen Besten / und Verhütung täglicher Ungelegenheiten angesehen ist / als habe auf eingelangten hohen Regierungs-Befehl denen Herren solches hiemit zu diesem Ende communiciren und bedeuten wollen / um in Erwegung solcher kräfftigen motiven nicht allein für sich die Sach in solcher conformität förderl. einzurichten / sondern auch ermeldten Herrn Pfarrer Müller ernstlich zu verwarnen / daß selber bey Vermeydung schwehrer Churfürstl. Ungnad ihre Gemeind darzu animiren / und zumahln nicht davon abhalten solle / worüber der Herren schrifftliche Erklärung inner 4. Tag Zeit gewärtig seyn will. Mannheimb den 31. August, 1700.

Joh. Leonh. Lipp / Chur-Pfältzis. Rath und Schultheiß.

Num. 6.

Num. 6.

Copia Befehls wegen des Klingelbeutels.

Es wollen auch die Herren die Kirchen-Aelteste und Juraten Ihrer Gemeinde dahin anweisen/ daß selbe mit der Allmosen-Rechnung (worunter auch der Klingelbeutel zu verstehen) sich parat und gefast halten sollen / um solche in conformität des schon vorm Jahr ergangenen Churfürstl. Befehls bey Rath abzulegen

J. L. Lipp.

Denen Raths-Verwandten/ Herrn/ Juchsen / Herrn Koppert / Herrn Moré, Herrn Sturm und Herrn Bahrer zuzustellen.

Mannheim.

Num. 7.

Copia Befehls von dem Landschreiber im Ambt Heydelberg wegen Aufrichtung eines Armenhauses.

Nachdeme aus dem Stifft Neuburg ein armes Hauß aufgerichtet / und die in Chur-Pfältzischen Landen eingesessene alte unvermögende Leuthe / denen mit Hand-Arbeit das liebe Brod zu gewinnen unmöglich fallen will / unterhalten / so dann die kleine- Elter- und Pflegloſe Kinder / so über 7. Jahr alt / in löbl. Ubungen angeführet / ingleichen die jenige/

ge/so ärgerlichen Wandels/ in gebührliche Zucht gebracht werden sollen; Also ist/ nach vorheriger communication mit denen Pfarrern eine specification von obangeregten Personen/ es mag vor Religion seyn/ was es will/ zu verfertigen/ in 3. Classes einzutheilen/ und eine jede absonderlichen inner 8. Tagen bey schwehrer Straff einzuschicken. Heydelberg den 2. Sept. 1700.

Michael Sendt.

Num. III.

Copia Befehls an einen Catholischen Vatter/ daß er gegen die Ehe-pacta seine Kinder zur Catholischen Religion erziehen solle.

Es wird hiemit dem Johann Taub/ Raths-Verwandten zu Oderheimb/ anbefohlen seine zwey jüngste Kinder nicht mehr zur Reformirten Kirchen/ noch andere etwa anderswo so genanndte Reformirte Kirchen-Versammlungen/ Reformirte Predigt/ Reformirt-Kirchliche oder sonst privat- Kinderlehr oder Catechismus/ Reformirte Schulen/ oder Reformirter Lehr privat-Instruction noch vielweniger zu der Reformirten Nachtmahl zu lassen gehen/ sondern vielmehr zu schaffen und effectuiren/ daß seine jetztgenannte 2. jüngste Kinder innerhalb 2. Wochen-Zeit gehen zu der Cathololischen Schulen/ Catholische Kirch/ Messe/ Kirchliche Kinderlehr/ oder Catechis-

techismus-Predigten / Catholische Sacramenta / als Beicht und anderen / und dem Catholischen Gottes-Dienst fleissig beywohnen / und zwar die Meße / Predigt und Kirchliche Kinderlehr jeder Sonn- und Feyertag alles auf 40. fl. Straff jedesmahl zu erlegen und zu zahlen / worzu auch Joannes Taub durch die schärffeste militarische Execution angehalten soll werden / so offt gemeldte Kinder mit des Vatters Wissen oder Unwissen in obenbesagten Punctis etwas gegen diesen Befehl und Decret verbrechen werden. Im Fall aber selbige Kinder sollen anderwerths hinweggeschickt oder practicirt werden / ja auch / wann sie sich absentiren oder von Odrichheimb weglauffen / mit der Eltern Willen oder Unwillen / Wissenschafft oder Unwissenschafft / so werden die Eltern ebenfalls derselbigen Straff unterworffen seyn / dann sie sollen genugsam sorgen und absolutè schaffen / daß diese 2. Kinder von Odernheimb nicht wegkommen. Altzey den 10. Januarii. 1700.

N. B. von Rolli,
Ambtmann zu
Odernheimb.

Num. IV.

Copia unterthänigsten Memorials der Evangelischen Reformirten Gemein de zu Lauttern wegen des Gewissen-Zwangs / so dieselbe ausstehen.

Durchleuchtigster.

Demnach wir die Reformirte Gemeind u Burgerschafft der Stadt Lauttern mit u terthänigstem Respect, eine unter dem 28. J lii des verwichenen 1699. Jahrs ergangen und von Ihro Excell. Herrn Lingelsheim und Quat, signirte Verordnung empfange darinn enthalten / wie Eure Churfürstl. Dur bey deme es zu lassen Gnädigst resolvirt, n es tempore belli die Cron Franckreich in d Ober-Ambt Lauttern ratione der Kinderzuc Copulationen und Tauff / wo eins von b den Eheleuthen Catholischer Religion zu than / bereits zu observiren befohlen / worü zuvor von Euer Churfürstl. Durchl. das all meine Edict in dero Landen ergangen wa bey denen vermischten Ehen auf das Cap Familiæ zu reflectiren / so haben wir dar bald in gröster Befrembdung erfahren müss wie hiesige P.P. Franciscani aus Mißdeuttu solcher Verordnung anfänglich von selbst Worten es dahin zu bringen getrachtet / d nicht nur alle Kinder von vermischten Ehe wo auch der Vatter Reofrmirter Religion

geth

gethan / oder die Reformirte Mutter nach Absterben des Catholischen Vatters allein die Kinder erziehen müssen / zur Cathol. Religion angehalten würden / sondern daß auch unsere Glaubens-Genossen / so schon vorlängst mit unserer Christlich-Reformirten Gemeinden bey dem Gebrauch des H. Abendmahls sich eingefunden / weil etwa eines ihrer Eltern zu der Catholischen Religion vormahls sich bekannt / von unseren Gemeind und Glauben abtretten und zu ihnen sich begeben solten; In Ermanglung aber eines erwünschten Erfolgs / haben mehr-gedachte P.P. Franciscani bey hiesigem hochlöb. Ober-Ambt einen Befehl ausgewürcket / und publiciren lassen / krafft welches bey Straff 50. fl. solche obgedachte Kinder und Reformirte Religions-Genossen in der Römisch-Catholischen Kirchen und Schulen sich einfinden sollen: Da sie aber auch damit ihren Zweck nicht erreichen können / liesen sie zu grösserer Bestürtzung und unser aller hertzlichen Leidweesen den 11. dieses Monats Januarii eine militarische Execution vornehmen / indem sie solchen vermischten Eheleuten und von Catholischen Männern hinterlassenen Reformirten Wittwen unterschiedene Mußquetierer hiesiger Garnison anheimb schickten / biß sie die minderjährige Kinder zu Schulen / und die erwachsene zur Meße anzuhalten versprechen würden: Wie dann eine arme Reformirte Wittib in hiesiger Vorstatt noch würcklich ohnangesehen der mit Thränen

 öffter

öfftes gesuchten Erbarmung mit solcher Execution belegt ist / die bereits an ihren Haußrath in Mangel des Geldes Hand gelegt / und die Bettladen aus ihrem Bette verkaufft / worüber auch die Kinder aus Forcht solchen Religions-Zwangs sich auf die Flucht begeben. Wann dann nun aus der Observanz jedermänniglich in hiesigem Ober-Ambt Lauttern bekandt / daß nimmermehr dergleichen Zumuthungen / viel weniger Benöthigungen von denen Frantzosen bey letzterm Krieg allhier geschehen / da vielmehr nach gegebener Königl. Zusag bey Eroberung dieser Stadt Lauttern / wir ohne den geringsten Eintrag unsern Gottesdienst abwarten / und ein jeder seine Gewissens-Freyheit geniessen können / zumahln die etwa zu Zeiten von denen Königl. Frantzös. Officianten auff offtmahliges Ansuchen der P. P. Franciscanorum ergangene Verordnungen nimmermehr zum effect gekommen / offtermahln auch an sich selbst sehr strittig gewesen / und was von einem angesetzt / von dem andern öffters so gleich wiederumb verworffen worden / davon die Unwidersprechliche Exempeln in hiesiger Stadt und gantzer Gegend genugsame zeugen können; So haben wir in tieffester Unterthänigkeit Eurer Churfürstl. Durch. zu Gemüth zu führen nicht ermangeln können / wie schmertzlich solche unverhoffte und frembde proceduren dero gehorsambsten Unterthanen zu Hertzen greiffen / und was Seufftzen und Thränen dadurch bey unseren Glaubens-Genossen

nossen ausgepresset worden / und deßwegen in schuldigster Unterthänigkeit deroselben gantz vätterliche Clemenz anzuflehen / gegen allen Gewissens-Zwang uns gnädigst zu schützen / und die gedachte Drangsalen und Executionen abzustellen zu verordnen. Dargegen wir nicht ermangeln werden / den grossen und lebendigen GOtt vor die Gesundheit und Wohlfarth deroselben und dero Durchleuchtigsten Frauen Gemahlin innständig und ohne unterlaß anzuruffen als gehorsambst und getreueste Knecht und Unterthanen. Lauttern den 14. Januarii 1700.

Abraham Floretus Prund / Inspector daselst.
Johann Jacob Trevisanus, Diaconus.
Johann Willhelm Schobusch / Kirchen-Aeltester
Valentin Schaff Aeltester.
Melchior Brett.
Nicolaus Heinrich Braun.
Michael Mezger.
Johann Ludwig Gottschalck / Burger und Aeltester.

Num. V.
Der Evangelischen in der Pfaltz Gravamina.

Pro memoriâ.

Euer Churfürstl. Durchl. abermahlige dilatorische Resolution vom 13. hujus, ist mir den 10/20. ejusd. insinuirt worden. Wie ich nun daraus ersehe/ daß so wohl die/ von mir in retroactis genugsamlich wiederlegte principia abermahls repetirt/ also auch hin und wieder mir einige schwehre Auflagen durch den Concipienten irrig imputirt werden. Also habe Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg meinem gnädigsten Herrn/ und dem sämbtlichen Hochlöblichen Corpori Evangelicorum, ich alles lediglich anheim gestellet/ wie sie ein und anders consideriren werden/ und muß mich mittlerweil auf die Notorität und mein gutes Gewissen beruffen; Damit aber Eu. Churfürstl. Durchl. nicht etwa durch ungleiche Bericht ferners in die Gedancken gerathen/ als ob in dem neuen Beweißthum unerfindl. Sachen enthalten/ so lege abermals sub Lit. A. an/ was zu dessen Bestärckung dienen kan/ und stelle Deroselben anheim/ ob Sie über der Warheit derselben inquiriren zu lassen belieben wollen.

Wegen des Gewissens-Zwang in hiesigen Landen/ beziehe mich auf des Residenten Beckers

ers letzteres Memorial vom 5/15. hujus, worinnen er die Contravention des Religions-Recess überflüssig dargethan / und daß alles vorgebrachte die selbst-redende Warheit seye / und disseits derselben und dem Gewissen kein Zwang angethan wird.

Was in der neulichen verificirung wegen des Orts Guntheim im Ambt Altzey vermeldet / ist zwar nicht in allem / jedoch in einem und andern punct, ratione hujus loci ein Irrthum / wovon hiernechst die Erläuterung geben will. Düsseldorff den 15/25. Febr. 1700.

Lit. A. ad Num. . . . gehörig.

Num. 1.

Copia des Ober-Ambts Lautern / Befehl an Schultheißen / Ramstein und Steinwender-Gerichts.

Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gnädigster Befehl ist / daß ins künfftig alle Kinder / deren Vatter oder Mutter Cathol. in derselben Religion erzogen werden sollen / welches Schultheiß also bey 50. fl. Straff zu publiciren / und demnechst fest darob zu halten. Lautern den 15. Decembr. 1699.

Num. 2.

Copia Befehls itztgedachten Ober-Ambts an berührte beede Schultheißen.

BEyden Schultheißen zu Ramstein und Steinwenden / wird hiemit angefüget / daß wegen der Halsstarrigkeit von denen Eltern / wo eins im Hause Catholisch / die Kinder in derselben Schul zu schicken / eine execution ausgehen muß / dahero Sie ihre Angehörige dafür sich vorzusehen / zu warnen und vor Schaden zu hüten können. Lauthern 29. Januarii 1700.

Ober-Ambts Handschrifft.

Num. 3.

Copia Berichts / wegen der am 3 / 4. und 5. Febr. 1700. vorgenommenen Execution.

AM 3. Februarii ist der Catholische Pastor Mörlin in Person mit 2. Reutern zu Madenbach angelangt / hat daselbst exequirt / Peter Spiegeln / so Catholisch / die Frau aber Evangelisch Lutherisch / Jost Appenzeller / so auch Catholisch / und die Frau Evangelisch Lutherisch ist / item Nicolaus und Peter Rüppen / so beyde Reformirt / und Cathol. Weiber haben; Man hat in jedem Hauß ½ fl. und 1. Simmer Habern den Reutern reichen / und

dem

dem Pastori versprechen müssen / die Kinder sowol in die Catholische Schul- und Kirchen bey Straff ein Pfund Wax hinfüro zu schicken / als auch das so genannte Glocken-Korn dem Cathol. Schulmeister / und Ihme / Pastori, alle übrige Kirchen-Renthen ins künfftig abzustatten Darauf ist dergleichen vorgangen zu Mießenbach bey Henrich Schmidt und Jeremias Kleemann / so beede Cathol. Frauen gehabt / und respectivè noch haben / und hat dieser seine Tochter / so im 13ten Jahr / zur Cathol. Schul und Kirchen zu schicken versprechen müssen / obwohlen bereits die Catholische Mutter gestorben / haben beyde die Executions-Gebühr bezahlt; Noch selben Abend seynd die Reuter zu Steinwenden bey Jacob Zinßmeister ankommen / und über Nacht geblieben / dieser ist Reformirt / die Frau aber Catholisch / hat 3. Kinder / davon das Aelteste nur 6. Jahr; Am 3ten dito seynd die Reuter an diesem Orth Nickel Urselen / so Reformirt / ins Hauß gefallen / das Vieh aus dem Stall getrieben / ihre Pferd hinein gestellet / und die Frau / so Catholisch / nach Speßbach zum Pastor genöthiget zu gehen / der ihr gleich letztgemeldten einen Zettel gegeben / zuvor aber versprechen müssen / ihre 2. Töchter zur Catholischen Schul und Kirchen zu schicken. Darauf nach abgestattetem Executions-Kosten Sie / Reuter / auf Obermor gerucket / mit ihren Pferden vor weyl. Hannß Georg Bernii Hauß / so Reformirt gewesen / die Frau aber vor 14. oder 15. Jahren von

der Catholischen zur Reformirten Religion getretten / gelanget / der Wittib angezeiget / daß sie ihre Pferde in den Stall nehmen / und so gleich nach Speßbach zum Cathol. Pastor sich verfügen solle / der ihr sagen würde / was weiter zu thun sey / dieser nach allerhand ausgegoßnen Lasterreden / daß Sie die Cathol. Religion verlassen / hat ihr zugemuthet / sambt ihren Kindern dieselbe wieder anzunehmen / oder noch schwehrerer Execution gewärtig zu stehen / indem Er aus Obrigkeitlichem Befehl Macht habe / ihr wohl gar eine gantze Compagnie Reuter ins Hauß zu legen. Als Sie hierauf voller Schrecken und Aengsten / wovon Sie auch über 3. Tag kranck gelegen / bis auf Ostern Bedenckzeit begehrt / hat Er ihr endlich solches verwilliget / und die Execution abgefordert / deren Gebühr nebst Essen und Futter vor die Pferde / Sie Wittib / mit ½ fl. 9. kr. und 1. Simmer Habern erleget / und hat er Pastor, ihr anbefohlen / daß alle Sonn- und Feyertage sie so wol als ihre 2. Töchter dem Catholischen Gottesdienst bey Straff ½ fl. beywohnen sollen.

Den 5. dito haben sie zu Catzenbach den Michael Dongos / ingleichen Frantz Müllern / so beede Cathol. und Reformirte Frauen haben / exequirt / bis Sie dem Pastor versprochen / ihre übrige Kinder / so noch nicht communicirt / zur Catholischen Schul und Kirchen anzuhalten.

Num.

Num. 4.

Chur-Pfältzischer Regierungs-Befehl an das disseit Rhein und Neckars gelegene Ober-Ambt Moßbach.

Aus beygehendem Extract Cathol. Pfarrers zu Sintzheim Bericht / hat das Ober-Ambt Moßbach zu ersehen / was derselbe wegen einiger Kinder / sonderlich aber Waysen Auferzucht zur Religion erinnert. Gedachtem Ober-Ambt wird hierauf bedeutet / daran zu seyn / daß die Kinder / deren Vätter Cathol. gewesen oder seynd / sonderlich dergleichen Waysen / so unter keiner Religion stehen / und von den Müttern / da der Vatter Catholisch zu Ihrer Religion gewehnet werden / auch zur Catholischen Religion erzogen / und dabey nit verstattet werde / diese Jugend aus denen Büchern zu instruiren / sondern zu denen daselbst vorhandenen Cathol. Schulmeistern zu weisen seyn / worüber mehrgedachtes Ober-Ambt / wie ein und anders geschehen / seinen unterthänigsten Bericht zu erstatten / auch bey dem Herkomen zu lassen hat / in welchem Ort keine Cathol. Schulmeister fürhanden. Weinheim den 30. Decembr. 1699.

NB. Betrifft beederseits Evangelische / weilen der Catholische Geistl. in seinem Bericht von beederseits Evangelischen angefragt.

Chur-Pfaltz geheime und Regierungs-Räthe.

Sickingen.   *Morass.*

Num.

Num. 5.

Copia Befehls des Cathol. Dechants zu Heydelberg an Reformirten Pfarrer.

Chur-Pfältzische Reformirte Pfarrer zu Lampertheim und Northeim / Herr Euler und Herr Eimer / werden hiemit befehlt / Herr Lt. und gemeinschafftl. Ambts-Kellern zu Stein / Hoffmann / ohne Ausstand / die Allmosen-Rechnungen zu extradiren. Lampertheim den 12. Febr. 1700.

M. Schneernauer / Chur-Pfältzis. Geistlicher / Rath und Dechant zu Heydelberg.

Num. 6.

Copia ejusd. Befehls an den Allmosen-Pfleger Mack.

Allmosen-Pfleger Mack wird hiemit befelcht / aus dem Gemeinschafftl. Stadt-Allmosen Vorzeigern dieses / zu Bestreitung der aufgewendeten Begräbnuß-Kosten bey der Leich einer Catholischen armen Frauen drey Gulden zu reichen / ohne / daß er jetzt und künfftig hin spitzfindig quæstionire, ob Herr Pfarrer Häuser dergleichen Beschein- oder Forderungs-Zettel

Zettel adjustirt. Heydelberg den 15. Januarii 1700.

M. Schneernauer / Doct. Dechant und NB. Directeur des Stadt-Allmosens daselbst.

Num. 7.

Copia des Oberambts Creutzenach Befehls / an den Pfarrer zu Langenlonsheim / woraus zu ersehen / daß der Pfarrer zu Genzigen erst kürtzlich reducirt worden.

Gleichwie auf Herrschafftl. gnädigsten Befehl die beyde Pfarreyen Genginzen und Langenlonsheim combinirt seynd / dergestalten / daß zu Genzingen der Cathol. Pfarrer und zu Langenlonsheim der Reformirte wohnen / und ein jedweder beederseits diese Gemeine versehen soll. Als wird dem Reformirten Pfarrer zu Langenlonsheim ein solches hiemit nachrichtlich angefüget / damit fürohin Er nicht nur daselbst / sondern auch zu ermeldtem Genzingen den Gottesdienst versehen / und beederseits Geistl. sich derentwegen so untereinader vergleichen mögen / daß ein jedweder ungehindert seinem Ambt abwarten könne. Creutzenach den 3. Febr. 1700.

Gemeinschafftl. Ober-Ambt.

Philipp Peter Flade. Colton.

Num.

Num. VI.

Copia Chur-Pfältzl. gedruckten Decrets zu Einführung eines Evangel. Luther. Kirchen Consistorii vom 4. Decemb. 1699.

Von Gottes Gnaden wir Joh. Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein / des H. R. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst. rc.

Thuen Kund und fügen hiemit zu wissen unseren Statthaltern / groß Hoffmeister rc. und sämbtl. Hoff- und Land-Bedienten / auch sonsten jedermänniglich / daß wir auf der in unseren Chur-Pfältzl. Landen der Augspurg. Confesion zugethanen sich befindenden Geistlichen / wider den Reformirten Kirchen Rath unnachlässig geführte schwehre Klagen und unterthänigstes Ansuchen / das ihnen untern 18. Novemb. letzt verflossenen Jahrs gnädigst angeordnete Consistorium Lutherano-Ecclesiasticum gnädigst zu conferiren / ihren unterthänigsten petito gnädigst willfahret; Thuen solches auch hiemit und in Krafft dieses solcher Gestalten / daß dasselbe als perpetuum Consistorium Evangelico-Lutheranum verbleiben / und mit denen Luther. Pfarrern / Kirchen und Schul-Wesen eben das jenige disponiren und beobachten sollen / wie solches dem Reformirten Kirchen Rath über die Reformirte Pfarrer und Kirchen-Wesen erlaubt und zugelassen / worbey wir dann jederzeit dasselbe kräf-

tig

ligst manutenirt und beschützt haben wollen; Urkund unserer eigenhändigen Unterschrifft und hievor gedruckten geheimen Cammer-Cantzley-Secrets. Düsseldorff den 4. Novemb. 1699.

Johann Wilhelm Churfürst.

(L.S.)

Vt. Freyherr von Wieser.

CAPUT III.

Des Römisch-Catholischen Cleri zu Halberstatt Gravamina wegen der Annotation ihrer Præbenden und Revenüen betreffend.

Num. I.

Memorial

An Ihre Kayserl. Majest. von dem Catholischen Clero zu Halberstadt.

Allerdurchleuchtigster ꝛc.

Euer Kays. Maj. können wir die gesambte Catholische vom Dohm-Capitul Prælaten/ Canonici bey denen Collegiat-Stifftern

auch

auch Abbtissinen und Pröbste der Uns anvertrauten Clöster / in diesem Fürstenthumb Halberstadt / allerunterthänigst anzuzeigen nicht umbhin / was gestalt von dem Weyl Durchl. Fürsten und Herren / Herr Friederich Wilhelm / Churfürsten zu Brandenburg 2c. ruhmwürdigster Gedächtnüß und nunmehro von dero an die Chur- und übrigen Landen succedirenden Herrn Sohne / dem auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friderich den 3ten / unsern jetzigen Churfürsten und Herrn / als Erbfürsten dieses vormahligen Stiffts Halbstadt wir von Zeiten des Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlußes nicht allein bey dem freyen Exercitio unserer Catholischen Religion und geruhigen Besitz unserer respectivè Præbenden und Clöster-Güter gnädigst geschützet worden / sondern auch noch ein mehrers als das Inst. Pacis de rigore erfordert / nebst vielen Gnaden Bezeugen genossen haben / also daß Eurer Kays. Maj. Wir solches mit Grund der Warheit allerunterthänigst höchlich zu rühmen genugsame Ursach haben; Nachdeme es aber aus verschiedenen indiciis nunmehro fast das Ansehen gewinnet / ob diese bishero so wohl empfundene Churfürstl. Hohe Gnade sich dahero mercklich vermindern wolle / weilen nach dem gemeinen Gerüchte (wodurch die Catholische dieser Orthen nicht wenig verhaßt gemacht werden) denen der Reformirten Religion und Augspurgischer Confesion Zugethanen hie und dort / absonderlich

derlich aber in der Chur-Pfaltz/ hart zugesetzet/ und von denen Catholicis nicht so gütig mit ihnen/ denen Evangelicis, als von ihnen mit uns verfahren würde: Allermassen höchstgedacht Ihre Churfürstl. Durchl. solcher gegen die Evangelische exercirender Verfolgungen und proceduren halber bewogen worden/ dero hiesigen Halberstädtischen Regierung vor wenig Tagen gnädigst zu befehlen / daß dieselbe alle und jede zu Unserer der Eingangs benannten Cathol. respectivè Præbenden und denen gesambten Cathol. Clöstern zugehörige Güter und revenüen annotiren lassen / und zu fernerer Verordnung davon unterthänigst berichten sollen/ gestalt dann auch solchem Churfürstl. Befehl gehorsambst nachzukommen von hiesiger Regierung bereits der Anfang gemachet worden / und Wir dannenhero nicht in geringen Sorgen stehen / daß/ wo nicht einige andere Aenderung mit uns gemacht / dennoch wenigsten zum Anfange die jenige Gnaden und Wohlthaten / die wir ultra dispositionem Instrumenti Pacis von Sr. Churfürstl. Durchl. bishero genossen/ uns in kurtzem entzogen werden dörffen. Solchem nach haben Eurer Kays. Maj. wir Nahmens derer uns anvertrauten Stiffter / Clöster und Gottes-Häuser / solches hierdurch allerunterthänigst Fuß-fällig antragen/ und dieselbe um Gottes Willen bitten sollen/ sie geruhen allergnädigst Dero allerhöchste Kayserl. Authorität gehöriger Orthen und absonderlich bey Chur-Pfaltz dahin zu interponiren/

ren / damit zu Unserer und so vieler anderer in denen Chur-Brandenburgischen Landen wohnender Catholicorum conservation die vorbenannte Evangel. wider Recht und des H. Röm. Reichs Constitutiones nicht beschwehret / sondern ein solches temperament ausgefunden werden möge / damit auch wir und so viel andere in denen Hertzogthümern Preußen / Magdeburg / Cleve, in denen Fürstenthümern Halberstadt und Minden / auch Graffschafften Marck und Ravensberg und anderswo unter dem Schutz vor höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. wohnende Catholici die bißhero genossene Lobwürdige Protection Unsers gnädigsten Chur-Fürstens noch ferner geniessen / und wegen frembder Schulden denenselben keine Ungelegenheit zugezogen werden möge.

Eurer Kayserl. Maj.

Halberstadt den 31.
Aug. 1700.

allerunterthänigst-gehorsamste

Sämbtliche Catholische
vom Dohm-Capitul/ Prælaten / Canonici, der Collegiat Stiffter / auch Aebtißinnen und Probste im Fürstenthum Halberstadt.

Num. II.

Num. II.

Copia Schreibens an Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz von dem Clero zu Halberstadt.

Durchleuchtigster Chur-Fürst gnädigster Fürst und Herr.

Euer Churfürstl. Durchl. können wir die gesambte Catholische vom Dohm Capitul, Prælaten, Abbtissinnen und Canonici bey denen Collegiat-Stifftern in diesem Fürstenthumb Halberstadt erheischend-höchsten Nothdurfft nach unterthänigst nicht verhalten / ob zwar von dem höchlöblichen Chur-Hause Brandenburg / so lange dasselbe dieses Fürstenthumb in Krafft des Münster- und Oßnabrickischen Frieden-Schluß besessen / wir sambt und sonders nicht allein bey dem freyen Exercitio unserer Catholischen Religion und geruhigen Besitz aller und jeder zu Unsern Præbenden und Clöstern gehöriger Einkünfften / sondern auch noch ein mehrers / als das Instr. Pacis de rigore erfordert / würcklich und in der That genossen / und dahero genugsame Ursache haben / solches vor dem gantzen H. R. Reich mit höchster Warheit zu rühmen / so gewinnet es doch anjetzo aus verschiedenen Anzeigungen fast das Ansehen / ob wolte diese bißhero von höchstgedachtem Chur-Hauße so wohl empfundene Clemence und Hulde sich dahero mercklich vermindern / weiln nach dem gemei-

nen Gerüchte denen der Reformirten Religion und Augspurgischer Confession zugethanen hie und dort / absonderlich aber in Euer Churfürstl. Durchl. Landen hart zugesetzet / und nicht so gnädig daselbst mit ihnen / wie allhier mit uns verfahren würde. Allermassen vor höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl zu Brandenburg Unser gnädigster Churfürst und Herr eben aus dieser Ursach bewogen worden / dero hiesigen Halberstädtischen Regierung vor wenig Tagen gnädigst zu befehlen / daß dieselbe alle und jede zu Unsern des Eingangs benannten Catholischen Dohm- und andern Stiffts-Præbenden und denen gesambten Prælaturen und Clöstern gehörige Gütter und Einkünfften annotiren lassen / und davon zu fernerer Verordnung unterthänigst berichten solten / Gestalten dann auch vor hiesiger Regierung solchem Churfürstl. Befehl gehorsamst nachzukommen bereits der Anfang gemachet worden / und wir dannenhero in nicht geringen Sorgen stehen / daß / wo nicht einige andere Aenderung mit uns gemachet / dennoch wenigstens zum Anfang / die ienige Gnaden und Wohlthaten / die wir ultra dispositionem Instrumenti Pacis von Sr. Churfürstl. Durchl. bisher genossen / Uns in kurtzem entzogen werden dörfften. Solchemnach haben Euer Churfürstl. Durchl. wir solches hierdurch unterthänigst eröffnen / und dieselbe in dieser Unserer Consternation umb Christi Willen demüthigst bitten wollen / Sie geruhen gnädigst dahin bedacht zu

seyn /

seyn / damit zu Unserer und vieler anderen in denen Chur-Brandenb. Landen befindlichen respectivè Dohm und anderer Collegiat Stiffter / auch so vieler Catholischer Prælaturen und Clöster / in denen Hertzogthümbern Preußen / Magdeburg / Cleve in denen Fürstenthümbern Halberstadt und Minden / auch in denen Graffenschafften Marck und Ravensperg und anderswo ꝛc. Conservation und beybehaltung wegen der Reformirten in der Pfaltz und sonsten ein solch Temperament ausgefunden werden möge / damit wir und so viele andere unter dem Schutz mehr-höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg wohnende Catholische Stände und Unterthanen die bishero genossene Landsherrl. Protection Unsers gnädigsten Churfürsten und Herrn noch ferner geniessen / der Teutsche mit so vielen Blut erworbene Friede befestiget und wir und andere nicht gar vertrieben werden mögen. Zu Eurer Churfürstl. Durchl. bekandten Clemenz getrösten wir uns hierunter gnädigster Erhörung.

Euer Churfürstl. Durchl.

Halberstadt den 31. Aug. 1700.

unterthänigst-demüthigste

Sämbtliche Catholische
vom Dohm-Capitul Prælaten / Abbtissinnen und Canonici im Fürstenthumb Halberstadt.

Num. III.

Copia Memorialis.

An Ihro Churfürstl Durchl. zu Brandenburg vom Catholischen Clero zu Halberstadt.

Durchleuchtigster Churfürst gnädigster Churfürst und Herr. ꝛc.

Nicht ohne sonderbahre Gemüths-Bestürzung haben wir dero getreue Catholische Geistliche Ständte und Unterthanen / in dero hiesigem Fürstenthumb Halberstadt verstanden / was massen Euer Churfürstl. Durchl. dero hiesigen Regierung gnädigst ernstlich befohlen / alle Uns zugehörige Güter und reditus zu annotiren / und davon zu fernerer gnädigsten Verordnung unterthänigst zu berichten / und zwar aus diesen Ursachen / weiln denen Evangelischen in der Pfaltz von der Catholischen Herrschafft daselbst allerhand Tort und Verfolgungen angethan würden.

Weiln aber / gnädigster Churfürst und Herr / es unsers unterthänigsten Ermessens sehr hart seyn wolte / wann wir dasjenige / was andere / ohne Unser Zuthun / verbrechen / und durch uns nicht zu ändern stehet / ohnverschuldet entgelten solten / zumahln dagegen Eurer Churfürstl. Durchl. wir uns je und alle Weege nicht anders als gehuldigten getreuen und gehorsamen Ständen und Unterthanen gebühret / betra-

betragen haben / auch unserer unterthänigsten Schuldigkeit nach / noch ferner dabey ohnabsetzlich continuiren werden. So gelanget an Euer Churfürstl. Durchl. Unser des gesambten Cleri Catholici unterthänigst-Fußfälliges bitten / Sie geruhen / dero wieder uns etwa gefaste Ungnade gnädigst fallen zu lassen / und uns dero vom hohen Chur-Hauße Brandenburg nunmehro über 50. Jahr genossener Churfürstl. gnädigsten Protection, Clemence und Hulde in Hohen Gnaden noch ferner geniessen zu lassen / die wir seyn und verharren

Euer Churfürstl. Durchl.

Halberstadt den 16.
Aug. 1709.

unterthänig-gehorsambste

Sämbtlicher Catholischer Clerus im Fürstenthum Halberstadt.

CAPUT IV.

Von Päbstlichem Bann und Excommunication des Dohm-Capituls zu Worms.

FASCICULUS I.

Attestat, mit was Solennitäten di Päbstliche Excommunication des Wormsi schen Dohm-Capuls durch den Prior des Benedictiner-Closters Malmedi ist publiciret worden.

Num. I.

Gedulones aggravatoriæ censurarum de mandato Apostolico Fulminatæ Malmundariensi die 8. *Junii* 1699.

HIc Apostolica authoritate ob crescenten contumaciam declarantur & denuncian tur Illustrissimi D. *Decanus* & *Capitulare* Ecclesiæ *Wormatiensis* excommunicati ag gravati, prout nos Remaclus Fabri Prior Mal mundariensis infra scriptus, prædicta au thoritate Apostolicâ nobis commissâ, 8. Ju nii 1699. in nostra Abbatiali Ecclesia *Mal mundariensi* inter Missarum solemnia, dum ibidem populi multitudo ad divina audien dum

dum erat congregata, cenſuras declaratoriæ excommunicationis, ſuſpenſionis & interdicti aggravatorias ſecundùm præſcriptam in proceſſu Sacræ Rotæ aggravatorio & fulminatorio formam, ante ſummum Altare, clara & intelligibili voce pro prima vice propalavimus, nempe nuperam interdicti, ſuſpenſionis & excommunicationis denunciationem à nobis publicatam reiterando & arctius innovando, eosdem Reverendiſſimos Capitulum ac reſpectivè Decanum & Canonicos Capitulares, videlicet *ab Elz*, Decanum *Hoheneck*, *Gymnich*, *Frens*, *Awach*, *Franckenſtein*, *Walpot*, *Walt*, *Hund*, cœterosque alios D.D. Capitulares Eccleſiæ Wormatenſis contra Dominum *Jacobum de Boville* Presbyterum &c. ibidem proviſum Apoſtolicum principales ac contradictores & rebelles, ſicut præmittitur interdictum & reſpectivè excommunicatos denunciatos publicè aggravando, nominatim campanis pulſatis, candelis accenſis, ac demùm exſtinctis & in terram projectis cruce erectâ & Religione indutâ aquam benedictam aſpergendo ad fugandum dæmones, qui eos detinent, ſic ligatos, & catenis ſuis catenatos orando, quod Dominus noſter Jeſus Chriſtus ipſos ad Catholicam fidem & Sanctæ Matris Eccleſiæ gremium reducere dignetur, nec eos in tali perverſitate & duritie dies eorum finire permittat, cum decantàtione reſponſorii, revelabunt cœli iniquitatem Judæ &c. & Pſalmi:

 Deus

Deus laudem meam ne tacueris &c. cum Antiphona media vita in morte ſumus totaliter &c. & his finitis ad Januam præfatæ Eccleſiæ noſtræ unà cum Religioſis noſtris & Populo acceſſimus, & ad terrorem (ut & citius ad obedientiam redeant) tres lapides verſus domos habitationum ſuarum projecimus in Signum maledictionis æternæ, quam Deus dedit, Chore, Datan & Abyran, quos terra ſuſtinere non potuit, ſed juſto Dei judicio illos abſorbuit, ut in infernum deſcenderent viventes; Et hanc ſolennem functionem cenſurarum aggravatoriam peregimus, præſentibus infra ſcriptis Dominis tanquam teſtibus inter multitudinem prædictam ſpecialiter requiſitis & vocatis, qui hic in præmiſſorum manifeſtum teſtimonium nobiſcum ſubſcripſerunt.

Signatum

R. Fabry, Abbatiæ Imp. Malmundarienſis Prior & Exec. Apoſtolicus.

M. de Spineux Beneficiarius Ægidius Limbourg.

J. Dambret, Not. Apoſt. & Imp.

Num. II.

Num. II.

Des Wormischen Dohm-Capi-tuls Memorial
an
Die Cathol. Gesandtschafften zu Regen-spurg wegen eines vom Päbstl. Hoff aufdringenden unanständigen Person.

Hochwürdig-Hochwohlgebohrne / Hoch-Edle / Gestreng / Vest und Hochgelehr-te / insonders Grosgeneigt / Hochge-Ehrte Herren.

W. Ew. Excell. Hochwürd. Hochwürd. und unsere Großgeneigt und Hochgehrte Herren / geruhen aus beygefügtem Abdruck hochgeneigt zu ersehen / welcher gestalt wir vom Päbstlichen Hoff nun viele Jahre hero auf importunes Anlauffen eines gewissen ausländi-schen Edelmanns Jacobi de Boville genannt / mit beschwehrlichen Processen / auch so gar er-folgten scharffen Censuris, gegen kundbahren Herkommen der Teutschen Ertz- und Dohm-Stiffter / sonderlich aber gegen Unser Statuta und unverruckte Observanz sehr hart und em-pfindlich seynd beschwehret / auch erst kurtzhin mit würcklicher publication bemeldter Censu-ren / und excommunicationen verfahren wor-den; Gleichwie nun klar am Tage lieget / wie schäd-

schädlich und höchstnachtheilig sothane procedaren nicht allein Uns/ sondern auch hauptsächlich allen andern Ertz- und hohen Stifftern seyn würde/ wann dergleichen Beginnen nachgesehen/ und wir ohne nachdrückliche assistenz und Hülff gelassen werden solten; Als haben zu Ew. Ew. Excell. Hochwürd. Hochwürd. und Unsern Großgeneigt-Hochgeehrten Herren/ in dieser importanten weit aussehenden Sache wir Unsern vertraulichen recurs zu nehmen nicht unterlassen wollen/ mit angelegenster Bitte/ selbige geruhen zu Abwendung besorglicher gefährlicher Sequelen und Folgereyen sich unserer in dieser so gerechten und das gemeinsame interesse aller hohen Ertz- und Dohm-Stiffter nach sich ziehender Sache kräfftigst anzunehmen/ zu solchem Ende auch mittels nachdrücksamer in conformität derer von J. Chur-Fürstl. Gnad. zu Mayntz und J. Churfürstl. Gnad. zu Trier allbereits erlassener hiebey gefügter intercession- und remonstration-Schreiben bey Ihrer Päbstlichen Heiligkeit sowohl als Ihrer Kayserl. Maj. zu aufrechter Haltung der löbl. Statuten und wohlhergebrachten alten Gewonheiten der hohen Ertz- und Dohm-Stiffter Uns zu assistiren. Vor welche uns erzeigende sonderbare hohe Gewogenheit und Freundschafft nicht allein wir/ sondern vornemlich auch alle hohe Ertz- und Dohm-Stiffter mit unendlichen Danck und Nachruhm äusserst verbunden seyn werden/

und

und wir verbleiben jederzeit neben geziemender Empfehlung

Ew. Ew. Excell. Hochwürd.
Hochwürd. und unserer Grosgeneigt-und Hochgeehrten Herren.

Worms den 12.
Nov. 1699.

dienst-freund-willigste

Dechant und Capitul des hohen Dohm-Stiffts Worms.

Num. III.

Chur-Mayntzisch Intercession-Schreiben Ad Pontificem Maximum.

Post Debitam obedientiam & devota sanctorum pedum oscula.

DEcisio in causa beneficiali ad instantiam *Jacobi de Boville* contra Capitulum Cathedrale *Ecclesiæ Wormatiensis* à Domino *Bennicusa* 12. Julii 1691. emanata, secutumque post eandem mandatum de exequendo, in eas Conscientiæ angustias conjecit dictum Capitulum, ut dictæ decisioni pareat, semper reatum perjurii perhorrescat:

Agnoscunt enim Canonici Singuli se ad juratam *St. Vest.* obedientiam obligari non minus, sicut jurâsse se observantiam statutorum Ecclesiæ suæ. Vi quorum admittere non

non possunt ad possessionem Canonicatu
& præbendarum, nisi eos, qui se verè
Nobiles Germanos, mediantibus juramer
quatuor Virorum, itidem Nobilium Gern
norum, coram Capitulo probaverint, qu
Jacobus de Boville hactenus non præstit
quem tamen sub excommunicationis &
terdicti pœna recipere jussi sunt, quibus
teris & jussionibus si pareant, perjurio
polluut, dum ab observantia statutorum jur
recedunt: Si non pareant, ne transgred
tur juramentum obedientiæ *Sanctitati Vest*
in professione fidei emissa præstitum, per
mescunt, vel si obedientia *Sanct. Vestræ* j
rata ad negotia judicialia non extendat
præcipuè in casu præsenti dum excomm
nicatio, reliquæque censuræ non à *Sanct. V*
stra, sed à Domino Bennecusa fulminata sun
tanto fortius ad juris jurandi de servanc
statutis Religionem renentur, quam ne vi
lent per admissionem dicti *Jacobi de Bovil*
donec Nobilitatem suam Germanicam moc
supradicto probet & Theologorum Doctrin
potius ad excommunicationem, quæ ad pe
candum non obligat, humiliter in foro ex
terno sustinendam, & propria conscientia u
gentur.

Hæc sola ratio fuit & est, ex qua Capitu
lum prædictum se literis Domini *Bennecus*
parere hoctenus non potuisse, nec done
Jacobus de Boville se ritè qualificatum doc
at, posse, existimavit & adhuc existima

Qu

Quæ cum in Germania ſint notoria, nationibus verò exteris non aliâs cognita hinc mandatum Domini *Bennieuſa* nemo Germanorum Principum ſalvâ conſcientiâ exequi ſe poſſe cenſuit, quod tamen nuper quidam Fabri prior *Malmundarienſis* non Germanus, non juſtitia Zelo, ſed carne & ſanguine utpote affinis *Jacobi de Boville*, per motus, facere conatus fuit, exemplo Germanis, uti hactenus vix audito ita propter exequendi modum admodum odioſo & fortè Sanctæ ſedi Apoſtolicæ non ſatis honorifico; Is enim in fulminatione ſuarum cenſurarum ex aggravationum tumultuoſa totam Germaniam (ſolo excepto Imperatore) involvit certo modo homo peregrinus in favorem affinis itidem peregrini, jura Eccleſiarum & Privilegia Nobilitatis perrumpere conantis, quæres Nationi huic adeò in conſueta eſt, ut quot quot rei gnari ſunt indignabundi & ſcandalizati unicè in Executionem deduci, id quod Rex Romanorum juravit, officia ſua interpoſiturum ſe, ut cauſæ Eccleſiaſticæ omnes à viris doctis & ſtatus patriæ hujus peritis, exemplo Galliarum Statuum Veneti, Genuenſis & aliorum in Germania diſcutiantur, & fine debito terminentur.

In Germania non niſi *Germani ad Eccleſias Cathedrales*, iiq; ex præcipua nobilitate (ubi gradus in Theologia vel jure pro nobilitate non computatur) admitti poſſunt,

ex

ex eo inter alia, quod ex gremiis harum Ec
clesiarum eligantur Episcopi & Sacri Roman
Imperii Principes, cujus dignitatis Exter
non sunt capaces, quale Privilegium cum
apud varias alias Nationes, approbante San
ctâ sede Apostolicâ, reperiatur, etiam hoc in
Germania *Sanctitas Vestra* minimè extingu
desiderabit; Cognitio autem an? & quis vero
Nobilis Germanus censendus sit, utpote de
re politica Imperatori aliisq; Germanis com-
petit, nulli alterius nationis, ne janua ape-
riatur, per similia judicia, qua Exteri in
Privilegia, Ecclesias, Episcopatus & princi-
patus ingrediantur; cum totius Imperii con-
vulsione. Ignoscendum est Domino *Benni-
cusa*, quod hunc Germaniæ Statum ignora-
verit, qui ipse utiq; non volet intelligi de-
cisionem suam contra statuta & consuetu-
dines *Ecclesiæ Wormatiensis* â Sancta Sede A-
postolica approbata, & à nemine hactenus
abrogata. Cum ipsi Summi pontifices se de-
clarant in *Capitulo I. de Constitut. n. 6.* quod
Constitutiones novas non intendant dero-
gare particularium locorum statutis, utpote
quæ facti sunt. & in facto non in jure consi
stant, quod Vicarius Christi, semper habet
in scrinio pectoris, facta non item. Sanè his
aliisque rationibus à *Sacra Cæsarea Maj.* aliis
que Imperii Principibus ad Sanctitatem Ve
stram perscriptis, Eadem hactenus acquie
vit, donec non sæpedictus Fabri sine novi
mandatis Apostolicis conscientias Canonico
rum

rum *Wormatiensium* iterum angustiis implicat, Privilegia Ecclesiarum tollere. Hæreticis calumniandi Tribunalia; Catholicis tristitiam & in causis similibus à Decretis Romanis instar Gallorum libertatis desideria excitare attentat; Quod cum à *Sanctitatis Vestræ* paternâ mente, tenerrimâ conscientiâ & erga nationem Germanicam benevolentia longissimè abesse mihi constet; Hinc ex filiali observantiâ, ut Sacri Romani Imperii Archi-Cancellarius, cui protectio Privilegiorum Germaniæ & præcipuè Nobilitatis incumbit, hæc omnia exponere ac humillimè, prout his facio, rogare volui ut *Sanctitas Vestra* processus à dicto Fabri fabricatos cassâ, excommunicationes & aggravationes ejus tollere, ne ulterius procedat, inhibere, ac Canonicatum Wormatiensem alteri cuidam ex Nobilitate Germaniæ conferre clementissimè dignetur: Qui præterea Sanctitati Vestræ me, meásque Ecclesias quàm humillimè commendo. *Bambergæ* 10. Julii 1699.

Sanctitatis Vestræ

Devotissimus & Obedientissimus

Lotharius Franciscus, Archi-Episcopus, Elector Moguntinus.

Præſens Copia cum ſuo vero illæſo, ſul ſcripto manu propria Electoris Mogui tini, Originali concordat in omnibus in fidem horum atteſtor.

(*L. S.*) *Ego Philippus Spath*, I *M. V. & Protonotarius Apoſt licus.*

Num. IV.

Chur=Trieriſche Intercesſion ad Papam.

Poſt debitam obedientiam & devot Sanctorum Pedum oſcula:

Beatisſime in Chriſto Pater, Domine Clemei tisſime.

QUod *Sanctit. Veſtra* congruo erga ear dem reſpectu præſentibus interpe lo, urget me Capitulum Cathedralis *Eccleſi Wormatienſis*, gravi cum querela exponei do, qualiter ad importunas inſtantias *Jacoi de Boville*, de Canonicatu ibidem per Sedei Apoſtolicam proviſi, ſumptuoſâ aliquot ai norum lite ac emanatis Cenſuris eo ſub præ textu ſummopere prægravetur, quaſi eju dem admisſionem absque legitima cauſa i contemptum altè fatæ Sedis contumacit detrectet, cum è contrario nihil antiquii habuerit, ac etiamnum habeat, quàm u novisſimè patet, per debitam paritionem citationem ipſi *de Boville* legaliter inſinu: tan

tam, Apostolicis Mandatis quoad omnia morum gerere, dummodò ea præstet, quæ juxta per antiquam Statutorum observantiam de probanda legitima Nobilitate, sicut in aliis Germaniæ Metropolitanis & Cathedralibus Ecclesiis, ita & in ipsa Wormatiensi hactenus inviolabiliter receptam eidem præria incumbunt, nihil enim funestius posse Capitulo accidere, quàm post illatum nupero bello totale excidium, reliqua adhuc jura & statutorum suorum Privilegia, cum Pontificum, Imperatorum & Regum indultis confirmata ab aliquot Seculis infacta, nunc prius labefactari: Cùm itaque præfatum Capitulum hac in causa simul officia mea apud *Sanctit. Vestram* interponi instanter efflagitaverit, atque Ego de ferventissimæ justitiæ Zelo omninò persuasus non intendere minus velle *Sanctit. Vestram* tanti momenti præjudicio prædictæ ac consequenter aliis Cathedralibus Germaniæ Ecclesiis totique *Equestri Ordini* in Gratiam istius provisi, origine extranei, derogari: Hinc ejusmodi precibus commotus Sanct. Vestræ humillimè supplico, ut pro sua paterna ergà inclytam nationem ac conservandis summarum Ejusdem Ecclesiarum, nec non antiquæ Nobilitatis juribus ac prærogativis hactenus gloriosè testata propensione clementissimè statuere dignetur, quatenus prævià intentati processus Actor, pro obtinendo gratiæ sibi factæ
 Apo-

Apoſtolicæ effectu ad edendam Nobilitati ſuæ deductionem memorati Capituli ſtatuti conformem, & ab aliis Canonicis hucusqu factam remittatur: Quem juſtitiæ actum tan *Cathedralis Wormatienſis Eccleſiæ*, quàm om nes Eccleſiaſtici Germaniæ Status, profundis ſimo ſubmiſſionis ac gratitudinis cultu ſem per agnoſcent; Ego verò ſpeciali filialis ob ſervantiæ debito æternùm permanebo, *Eh renbreitſtein* 7. Junii 1699.

Sanctitatis Veſtræ

Devotisſimus & Obedientis-ſimus filius

Johann Hugo, Archi-Epi ſcopus Elector Treviren ſis, &c.

Num. V

Num. V.

Der Catholischen Churfürsten / Fürsten und Ständte Memorial an Ihro Kayserl. Majest. umb Intercessionales ad Pontificem.

Allerdurchleuchtigster. 2c.

Euer Kayserliche Majest. ist ohne unser allerunterthänigstes weiteres Anführen allergnädigst bekannt / was an Dieselbe Dechant und Capitul deß Hohen Dohm-Stiffts Wormbs / wegen deren schon geraume Jahr hero mit einem gewissen Proviso Apostolico, Nahmens Jacob de Boville am Päbstl. Hoff schwebender Stritigkeit (eine denen uralten Statuten und wolhergebrachten Gewohnheiten der Hohen Ertz- und Dohm-Stiffter in Teutschland gemäsen Adels-Probe betreffend) allergehorsamst gelangen lassen / und umb allergnädigsten Schutz und Protection gegen die in rotâ besagten Statutis und alten Herkommen zuwiederlauffende indicaturen / auch deroselben durch ohngewöhnliche an sich selbsten in causis civilibus & indiciariis nichtig/ und unbändige Censuras Ecclesiasticas angemaste Executiones inständigst gebetten haben; Nachdeme aber aus denen beharrlichen und erst kurtzhin von einem sicheren Priore zu Malmundar Remaclo Fabry, deß impetrirenden Boville nechsten Bluts-Verwandten aufs neue publicirten schärffesten Censuren und Excom-

communicationen (welche wegen ihrer kund-
baren Nullitäten mehr zu einem offenbare
Scandalo und schädlichen Folgereyen / als e
niger Auferbauung gereichen mögen) sattsam
lich abzunehmen / daß sothane gegen vorbesag
tes ohne dem so hoch bedrangten Dohm-Stif
Wormbs äusserende Zunöhtigungen nicht oh
ne augenscheinlichen Abbruch und höchst-pra
judicirlichen Sequelen anderer hoher Stiffte
längerhin zu gedulten / sondern vielmehr s
weit aussehenden Beginnungen in alle Weeg
möglichst vorzubeugen seye. Gestalten Wir dan
zu solchem Ende gemüssiget worden / nach Inn
halt deß Beyschlußes Ihro Päbstl. Heil. selb
in geziemender demüthigster Submission hier
unter zu belangen; Da benebenst aber Eu
Kayserl. Mayjest. so wohl besagten Dohm-Ca
pituls billig-mässigsten Verlangen / als Unser
bey Ihro Päbstl. Heil. eingelegten intercess
onalien die vornehmste Krafft / Würckun
und Nachdruck geben würden / wann Dieselb
allergnädigst geruheten / solche mit Dero alle
höchsten Authorität und mächtigsten interpo
sition zu secundiren, und zu solchem Ende Ih
rem am Päbstl. Hoff subsistirenden Bot
schaffter gemessenen allergnädigsten Befehl un
Instruction mitzutheilen; Als haben Eue
Kayserl. Majest. Wir hierum mit allerunte
thänigstem Fleiß und Angelegenheit bitten wo
len / welche sich durch sothane allergnädigs
Willfahrung unsere allerseits gnädigste He
ren Principalen, auch alle Teutsche Ertz- un
Dohm

Dohm-Stiffter zu immerwährender allerunterthänigster Dancknehmigkeit / und ohne dem obliegender Devotion desto mehr äusserst verbinden werden / und wir thun Euer Kayserl. Majest. zu dero allerhöchsten Hulden und Gnaden uns allergehorsamst empfehlen / und in allertieffester submission verharren. Regenspurg den 10. Martii. 1700.

Euer Kayserl. Majest.

allerunterthänigst-gehorsambst

Des Heil. Röm. Reichs Cathol. Churfürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigte Räthe / Bottschafften und Gesandten.

Num. VI.

Der Catholischen Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs Intercession Schreiben an Ihro Päbstliche Heiligkeit.

Beatissime Pater.

EXposuerunt nobis Decanus & Capitulum Cathedralis Ecclesiæ Wormatiensis, se perinterdicta & Censuras gravissimas ad Jacobi de Boville nobilitate quidem præditi sed

ſed germanæ & ad Eccleſias Metropolitanas vel Cathedrales requiſitæ eminentoris ac ve-tuſtæ nobilitatis gradu aliisque neceſſariis de-ſtituti Receptionem omninò cogi, neque ulla prorſus ratione exaudiri velle, quidquid de-mum multa jam annorum ſerie contra emana-tas in hacce cauſa deciſiones, ſolidiſſimis fun-damentis circa obſervantiam, conſuetudines, & Privilegia ab ipſismet Summis Pontificibus ſolenniſſimè & cum Clauſulis quarumcunque contrariarum diſpoſitionum irritatoriis & an-nulatoriis confirmata hactenus demonſtra-tum fuerit: Quin potius ſolo prætextu con-tumaciæ & contemptus ſanctæ Sedis Apoſto-licæ, ſublata omni contra ejusmodi obtrecta-tiones defenſione Monaſterii Malmandarien-ſis Prior Remaclus Fabry præfati de Boville Conſobrinus non abſtinuerit, Decanum & Capitulum memoratæ Cathedralis Eccleſiæ novis cenſurarum declaratoriis, earumque ag-gravatoriis, & Reaggravatoriis non absque notabili totius Patriæ ſcandalo planè innocen-tes implicare, cum tamen ex parte Capituli nulla mora, multoque minus ulla culpa in-tervenerit, quin præfatus de Boville ad poſ-ſeſſionem præbendæ ſibi collatæ præſtitis præſtandis admiſſus ſed potius eum in finem peremtoriè citatus fuerit, inhabilitatis autem ſuæ gnarus contumaciter emanſerit.

Multipliciter ſanè illuſtri & perantiquiſſimæ huic Eccleſiæ præterito bello tot miſeriis & af-flictionibus exhauſtæ compatimur, & quam-vis

vis de immerito ac insolito hoc procedendi modo (ex quo non minus reliquorum inclytæ nationis germaniæ apud Ecclesias Metropolitanas & Cathedrales receptorum jurium, Privilegiorum, Statutorum, & Consuetudinum infractio & supressio intendi perspicuè colligitur) præfatum Capitulum non indoluisset, inevitabilis tamen necessitatis fuisset, dolendas hasce innocentis Capituli vices propter inseparabilem omnium aliarum Germaniæ Ecclesiarum cum illustri hac Wormatiensi causæ connexitatem, privilegiorumque statutorum, ac consuetudinum identitatem ad animum revocare justissima hujus causæ merita Sanctitatem Vestram eo minus latere possunt, quo magis urgentissimæ desuper querimoniæ, quibus manifesta sua constat æquitas, totam undique Germaniam impleverunt, nihilque adeo deplorandum, quàm ex pervicacium quorumdam hominum genio & indole prædictarum Ecclesiarum Privilegia, Statuta & immemoriales Consuetudines prostratum iri, indeque timendum esse, ne adversarum Religionum asseclis scandalum & contra sanctæ sedis Apostolicæ Tribunalia exclamandi ansa præbeatur, proindeque communi Catholicorum præjudicio & ingrato aliorum Regnorum ac Rerum publicarum in similibus exemplo majora mala enascantur. Quemadmodum ergò Capitulo Wormatiensi minimè succensendum, dum humillima sua obsequia Sanctæ Sedi Apostolicæ

cæ devotissimè profitetur, & simul Ecclesiæ suæ Consuetudines & Statua (ad quorum stri-ctam observantiam vigore ipsarum sanctionū Apostolicarum solenni juramento devinctum est) illibata permanere contendat, & cognitio super habilitate & præstatione præstandorum ad ipsummet Capitulum spectare dignoscitur, liceat & nobis per paternam Sanctitatis Vestræ Clementiam non magis illustris Capituli Wormatiensis, quam propriæ & communis cœterarum Metropolitanarum & Cathedralium Ecclesiarum imò totius nobilitatis Germanicæ causæ patrocinium ac defensionem suscipere, unaq; non levia Sanctæ Sedi nascitura fastidia sollicitè antevertere, justisq; prægravati Capituli intentionibus ac votis tanta efficacia adstipulari, quâ impetrare mereamur, ut sublatis ipso jure quidem nullis Censuris, quibus innocentes impetuntur, per illud nec ullâ aliâ viâ porro graventur. Quod dū à justitia & æquitate Paterna Sanctitatis Vestræ jussu & nomine clementissimorum Dominorum nostrorum instantissimè petentes impetrare planè confidimus, eidem diuturnam valetudinem & quævis prospera animitùs exoptamus atq; post devotissima sanctorum pedum oscula permanemus Ratisbonæ die 10. Mart. 1700.

Sanctitatis Vestræ

Humillimi & obedientissimi Filii

S. R. J. Electorum Principum & Statuum Catholicorum Consiliarii & legati Plenipotentiarii.

Num.

Num. VII.

Hochwürdige / Hochwohlgebohrne / Hoch-Edle/Gestrenge/ Vest-und Hochgelehrte / insonders großgünstig Hochgeehrte Herren.

Waß Euer Excell. Hochwürden / und unsern großg. Hochgeehrten Herren belieben wollen/ auf unser geziemendes inständiges Ersuchen / gegen die am Päbstlichen Hof wider uns angemasste unverdiente Proceduren vermittelst Erlassung nachdrücklicher Schreiben an Ihro Päbstliche Heiligkeit so wohl als Ihre Kayserl. Majest. sich unserer so kräfftig und standhafftig anzunehmen/ solches thut denenselben nicht allein zu unauslöschlichem hohen Ruhm / sondern uns zu unendlicher Verbündnüs und höchster Danck-nehmigkeit gereichen / welche gegen Ew. Excell. Hochwürden und unsere Hochgeehrte Herren bey allen Begebenheiten in der That zu erweisen / wir nicht ermangeln werden / und Dero-selben hohen Protection die unsere gemeinsame Angelegenheit allstershin bestermassen empfehlen

Euer Excell. Hochwürden
und unserer großg. Hochge-
ehrten Herren

Wormbs den 29. May 1700.

Dienst-und Freundbereit-willigste

Dechant und Capitul des hohen
Dohm-Stiffts Wormbs.

FASCI-

FASCICULUS II.

Des Dom-Capitels zu Münster Gravamina wider den Päbstlichen Stuhl zu Rom.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne/ auch HochEdel-Gestrenge und Hochgelehrte des H. R. Reichs Catholischer HerrenChurfürsten/Fürsten/undStänden zu noch fürwährendem Reichstag gevollmächtigte fürtreffliche Räthe/ Bottschafften und Gesandte / sonders Hochgeehrte Herren.

MEinen Hochgeehrten Herren ist guter massen bekandt / wie daß seiter einiger Zeit der Päbstliche Stuhl zu Rom verschiedentlich unternommen/ des H. R. Reichs Ertz- und Stiffter/ und bevorab dessen hohe Thum-Capitula in ihren alten wohlhergebrachten Juribus & Privilegiis zu betrüben/ und daß sie dartwieder noch unlängst auf geziemendes Verlangen der beeden Hohen Domb-Capitul zu Wormbs und Costantz sowol an Ihre Päbstliche Heiligkeit, als an Ihro Kays. Maj. beweglichsten Recommendationes haben abgehen lassen.

Gleichwie nun dermaln auch das hohe Thum-Capitul zu Münster die Reihe trifft / daß demselben von höchstgedachtem Päbstlichen Stuhl seine uhralte unverruckt-hergebrachte Jura & Privilegia durchlöchert werden wollen; Indeme es

es nechstverwichenen Jahrs nach Absterbung des letztgewesenen Thumb-Probstens Freyherrn von Fürstenberg/seel. Gedächtnüß zu einer neuen Thumb-Probstlichen Wahl intra tempus legitimum, und vermög ihme von uhralten Zeiten zustehenden von verschiedenen Päbsten/ und absonderlich à Papa Paulo V. gloriosissimæ memoriæ laut Anlage confirmirten undisputirlichen Rechtens geschritten/und seinen Capitular-Herren auch seither vielen Jahren ruhmwürdigsten Prälaten den Freyherrn von Vehlen zu einem Thumb-Probsten Canonicè erwöhlet/ die geschehene Wahl Ihrer Päbstlichen Heiligkeit behörend bekandt gemacht/ und darüber dero gnädigste Confirmation geziemend ausgebeten/ der Päbstliche Stuhl hingegen auf Anhalten des auch Münsterischen Capitular-Herrn und Thumb-Küstern des Freyherrn von Nesselroth über die Thumb-Probstey disponiren will/ auch selbe würcklich wohlgedachtem Freyherrn von Nesselroth Apostolicè conferirt/ und Commissarios Executionis Bullarum Apostolicarum benennet hat/ unter denen angenommenen Argumenten/ als wann die Vacatur in einem Sedi Pontificiæ reservirten Monat erfolget/ auch der letzte Thumb-Probst in Päbstlichen Diensten gestorben wäre/ diese argumenta aber aus oberwehnter Confirmation *Papæ Pauli V.* und auch aus den Concordatis Germaniæ entkräfftet werden/ als in welchem erstern Ihro Päbstliche Heiligkeit mit deutlichen Worten

men-

mensibus, Sedi Pontificiæ aliàs reservatis renunciiret/ und nur den bloß eintzigen Fall *Obitus in Romanâ Curia* excipirt haben/ in dem letztern aber ratione officialium aut familiarium Papæ specialiter & disertis verbis ist concordirt worden/ daß derer per obitum vacirende beneficia dem Päbstlichen Stuhl anderer Gestalt nicht reservirt geachtet werden solten/ als *quousq;* (sunt formalia) *dicti familiares, quà tales actualiter existerent*, welcher Casus bey dem letztverstorbenen Herrn Thum-Probst nicht eintrifft/ allermassen derselbe mehr als etlich und 20. Jahr ausser allen Päbstlichen Diensten/ ausser Rom/ ausser Italien/ in Teutschland gelebt/ und in diesem endlich vorm Jahr seelig gestorben/ und dann mehr-hochgedachtes Thumb-Capitul zu Münster dieses alles Ihrer Päbstlichen Heil. allerunterthänigst vorgestellet/ auch zwar hoffet/ hierüber rechtmässiges Gehör zu finden/ doch aber anbey persuadirt ist/ daß seinem gerechten desiderio einen nachdrücklichen Vorschub geben würde/ wann sämtlichen Catholischen Herren Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen gnädigst und gnädig gefallen möchte/ diese Sache Ihrer Päbstlichen Heil. und zugleich auch Ihrer Kays. Majest. als Supremo Ecclesiæ Advocato pro Justitia beweglichst zu recommendiren. Als habe aus Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Münster meines gnädigsten Herrn specialen Befehl meine Hochgeehrte Herren ich angelegentlichen Fleisses ersuchen wollen/ an Dero höchst-

höchst-und hohen Herren Principalen hierob geneigt und so favorabiliter zu berichten / damit darauf wegen des darunter mitwaltenden gemeinsamen Interesse gemessene zureichige Instructiones einlangen / und demnechst das hohe Thum-Capitul zu Münster mit denen gebetenen Recommendationen bald consolirt werden möge. Mich damit zu beharrlicher propension dienstlich empfehlend und verbleibend

Meiner Hochgeehrten
Herren

dienstbereitwilligster Diener

Dietrich von Plettenberg /
Hochfürstl. Münsterischer
Gesandter.

CAPI

CAPUT V.

Des Closters Falckenhagens Differentien mit dem Herrn Graffen von der Lippe und denen Jesuitern zu Paterborn betreffend.

Num. I.

Des Reichs-Convents Intercessionales die Falckenhagische Sache betreffend.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster unüberwindlichster Röm. Kayser / Allergnädigster Kayser und Herr rc.

Aller Kayserl. Majest. mit diesen in tieffester submission allerunterthänigst anzugehen / werden wir unumbgänglichen gemüssiget / bezeigen es auch die bereits in vor Jahren 1675. und 1678. an Euer Kayserl. Majest. allergehorsambst abgelassene / deren Innhalt wir geliebter Kürtze halber anhero wiederhohlen / sub lit. A. & B. copialiter hiebey geschlossene Schreiben in mehrererm / was Gestalten die Herrn Graffen zur Lippe / obwohlen sie in die Helffte des in ihrem Territorio gelegenen und ihnen gehörigen / auch vor- und nach dem termino Decretorio als 1. Januarii 1624. richtig inngehabten / in deme darauf gefolg-

gefolgten 1626. Jahr aber ihnen durch die Jesuiter zu Paderborn wiederum gewaltthätig abgedrungenen Closters Falckenhagen mit deren darzu geschlagenen Gütern und Renten/ durch Hülffe des Nieder-Sächsischen Creises ausschreibende Fürsten/ weil das damalige Directorium des Westphäl. Creises nicht exequiren wollen. In anno 1649. vermög Oßnabrückischen Frieden-Schlusses/ Nürnbergis. Executions-Recessus, arctioris modi exequendi, und Kayserl. Executions-Edicts, formbl. und solenniter restituirt worden/ gemeldte Jesuiter dennoch bishero dabey nicht acquiesciren wollen/ und nicht abgelassen haben/ biß durch Euer Kayserl. Majest. und Dero Reichs Hof-Rath/ auf ihre ohnabläßl. preces, anno 1652. und 1674. zwey Kayserl. Commissiones auf die respectivè damahls regierende Ihre Fürstl. Gnad. den Herrn Bischoff zu Münster/ als des Westphäl. Creises mit ausschreibenden Fürsten/ ingleichen die H. H. Graffen zu Oldenburg und Tecklenburg/ des Einhalts erkandt " worden: Sie hinwiederum in vorige possess " zu setzen/ und demnechst beyde Partheyen ge- " gen einander zu hören/ und nach Ausweiß " des Friedens-Schlusses/ arctioris modi exe- " quendi, und Nürnbergischen Executions- " Recessus, zu verfahren; Als solche Commissiones aber hernach nicht ad effectum gebracht/ haben berührte Jesuiter ferner anno 1678. ein Kayserl. Excitatorium an vorgemeldte Commissarios ausgebracht/ wobey es bis dato ver-

blieben. Und ob man zwar gehoffet / es würden gedachte Jesuiter seithero in sich gegangen/ und von dem unbefugten Gesuch abgestanden seyn / so ist doch dem Herrn Graffen zur Lippe / neulicher Zeit der gantz unvermuthete Bericht gekommen/ daß nur gemeldte Jesuiter unterm 15. Decembris des abgewichenen 1698. Jahrs eine abermalige Kayserl. Commission dieser wegen auf die ausschreibende Fürsten des Westphäl. Creises / und zwar in Conformität der vormals ergangenen sub- & obreptitie ausgewürcket haben / wodurch Sie sich dann de novo nicht wenig beschwehret hatten / und dahero von dem Corpore der Augspurgis. Confessions - Verwandten beweglich verlanget/ Ihnen hierunter mit abermahligen Officiis zu statten zu kommen / und an Eure Kayserl. Maj. um Abwendung sothaner Commission, zumaln in einem so klaren längst ausgemachten Sach/ gegenwärtige allerunterthänigste Intercessionales förder samst abgehen zu lassen. Allermassen es nun in facto sonder Zweiffel keiner weitern Ausführung bedarff / indeme ex propriâ confessione gedachter Jesuiter sattsam bekandt / daß die H. H. Graffen zur Lippe vor- inn- und nach dem Jahr 1624. in ruhiger possession des Closters Falckenhagen gewesen / und als Sie anno 1626. mit Gewalt dessen entsetzet / Ihnen dennoch selbige durch des Nieder-Sachsischen Creises ausschreibende Fürsten nach dem im Oßnabrückis. Frieden-Schluß und Nürnbergis. Executions - Recess vorgeschriebenen

benen modo wieder restituirt worden/ in welchem Stand es billig verbleiben solle / dahero dann bey jetzigen weitaussehenden gefährlichen Conjuncturen allerdings ohne höchstschädliche Consequenz seyn würde / wann die vor langer Zeit / ja über Menschen Gedencken / bis daher ruhig inngehabte vigore Sanctionum pragmaticarum legaliter restituta vermittelst ertheilender Decreten / Mandaten und Commissionen solchem / und sonderlich dem Art. 5. Instrumenti Pacis Westphalicæ §. quæcunque Monasteria &c. è diamestro zuwider intervertiret / mithin die denen Augspurg. Confessions-Verwandten im Reich ein für alle mal adjudicirte und eingeraumte Possessiones & dominia rerum schlechter Dings entzogen werden wolten / auf welche Weiß kein Evangelischer Stand des Reichs seiner aus dem Westphäl. Frieden erlangten restitution wider der Cathol. oder der Geistlichen Orden Ansprüche mehr gesichert seyn könte / wie es auch ohnedem bisher leider geschienen / ob werde heutiges Tags hier und da gesuchet / nur besagte so theuer erworbene Sanctiones pragmaticas unter allerhand hin- und wieder hervorgesuchten nichtigen Vorwandt / so gar in den Grund anzugreiffen / selbige der Augspurgis. Confession zugethanen Ständen zu empfindlichen Schaden und Nachtheil zu schwächen / und Ihnen / wo möglich / gar aus Handen zu spielen / wodurch folglich das gemeine Wesen zeitl. in unausbleibl. äusserstes Verderben gerathen würde. Nachdeme

aber Eure Kayserl. Majest. Unser gnädigst-un
gnädigen Herren Principalen auch Obern un
Committenten aus beywohnenden Dero aller
gerechtesten Gemüth und Reichs-Vätterliche
Vorsorge über die vorhin vielfältig geschehen
annoch im verschiehenen 1698. Jahr die aller
gnädigste Versicherung gegeben/ wie Sie män
nigl. so wol in Ecclesiasticis als Politicis jede
Zeit gerne gegönnet/ was Ihnen das Instrum
Pacis Westph. zuleget/ auch darauf halten
einen jeden dabey kräfftigst schützen/ und nac
dessen Jnhalt die Justiz ohne Unterscheid der Re
ligion zu administriren nicht unterlassen wolten
vor welch Kays. höchstheiliges Wort Sie auc
billig die allertiefeste Veneration tragen/ un
demselben allerunterthänigst getrost zu trauen/
werden solchem nach Eure Kayserl. Majest. auc
in gegenwärtiger Falckenhagischer Sach d
Herren Grafen zu der Lippe bey dem Religions
und profan-Frieden/ Nürnbergischen Execu
tions-Recess und anderen darauf gegründete
Reichs-Satzungen wider das unbefugte Unter
nehmen der Jesuiter zu Paderborn/ als welche si
von denen Legibus Publicis & fundamentali
bus Imperii so wenig als andere getreue Reichs
Glieder und Unterthanen eximiren können/ mi
Nachdruck schützen/ und allen solchen deren buc
stäblichen Jnhalt entgegen lauffenden verbotte
nen Machinationen über dergleichen auch so
zu unserer äussersten Betrübnüß bey unsere
Corpore fast täglich wehmütige Beschwehrde
einlauffen/ Kayserlich und mächtig steuren;

gelang

gelanget an Eure Kayserliche Majestät im Nahmen unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen auch Obern und Committenten unsere nochmahlige allerunterthänigste Bitte/ Dieselbe allergnädigst geruhen wollen / vorgedachte unterm 15. Decemb. des abgewichenen 1698. Jahrs auf des Westphälischen Creises ausschreibende Fürsten wider die Herren Graffen zur Lippe de novo ausgelassene und nach oballegirten Reichs-Satzungen diesfalls gar nicht statt findende Commission ad restituendum, nach Innhalt des Articuli 17. Instrumenti Pacis Westphalicæ. §. contra hanc transactionem &c. deutl. enthaltenen Disposition forderist wiederum zu cassiren / so dann die gegentheilige Jesuiter mit ihrem ohnbilligen Begehren ein-vor alle mal ab- und zu künfftig besserer observanz des Oßnabrückis. Frieden-Schlusses / Nürnbergis. Executions-Recesses und arctioris modi exequendi, als nach welchen in dergleichen casibus liquidis, wie dieser ist/ auf das blosse factum possessionis des 1. Jan. 1624. das alleinige Absehen zu richten / anzuweisen / auch daß Sie folglich die H. H. Graffen zur Lippe bey Ihrer wohlhergebrachten und wohl fundirten Possession jetzo und ins künfftig ruhig lassen sollen. Wie nun Eure Kayserl. Maj. hierdurch zu Dero unsterblichen Nachruhm ein Exempel unpartheyischer Justiz an den Tag legen / wodurch nicht allein die Reichs-fundamental-Gesetz unverruckt bleiben/ aller Weitläufftigkeit bey diesen ohne das sorg-

samen Zeiten vorgebogen / und das wehr
Vatterland in so weit in höchst-nöthigem R
hestand erhalten / sondern auch unsere gnädig
und gnädige Herren Principalen / auch Obe
und Committenten / nechst denen Herren Gra
fen zur Lippe / höchstens consolirt werden
Also versichern dieselbe / daß um Eure Kayser
Maj. Sie diese allergnädigste und gerechte
Verfügung samt und sonders / bevorab die im
plorantische H. H. Graffen mit ihrem allerun
terthänigst-Pflicht-schuldigst-und getreuesten
Diensten hinwieder zu demeriren in keinerle
Weeg unterlassen wollen. Eure Kayserl. Ma
thun wir damit Göttl. Gnaden Bewahrung z
beständiger Kayserl. Prosperität und gesegnete
glücklicher Regierung getreulichst: Dero aller
höchsten Kayserl. Milden / Hulden und Gnaden
aber uns allergehorsamst empfehlen / als

Eurer Kayserl. Maj.

Regenspurg den 25. Julii / 4. Augusti 1699.

Allerunterthänigst-treu-gehorsamste

Der Augspurg. Confession-Verwandten / Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtigen Reichs-Convent gevollmächtigte Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Num. II.

Num. II.

Hoch-Fürstlich-Münsterisches Memoriale an die Hochlöbliche Reichs-Versammlung in Regenspurg dictirt den 15. 25. Januarii 1700.

Hochwürdig / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edel-gebohrne / Gestrenge / Wohl-Edel / Veste / Hochgelehrte / Fürsichtig und Wolweise deß Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen zur allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigte Herren Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Hoch- und vielgeehrte Herren!

Aller Hochwürden und meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren habe aus gnädigstem special-Befehl Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Münster / meines gnädigsten Fürsten und Herren geziemend nicht vorenthalten sollen / wird auch sonsten vorhin guten theils bekant / oder aber aus beygehenden Abdruck mit mehrerem zu vernehmen beliebig seyn / in was schwehrer Rechtsfertigungs-Sache mehr höchstbesagte Ihre Hoch-Fürstliche Gnaden und Dero Hoch-Stifft Münster mit dem Hoch und Wohlgebohrnen Grafen und Herrn Herman Otto zu Limburg / Bronckhorst und Styrum / wegen anmaßlicher Reichs-Immedietæt deß im

im Stifft Münster belegenen Hauses Gehmen/ und hierzu in selbiger Qualität prætendirten Bauren bey dem Hochlöblichen Kayserlichen und des Heil. Römischen Reichs Cammer-Gericht Anfangs zu Speyer/ und nachmahls zu Wetzlar eine Zeit von Jahren begrieffen gewesen/ wie daß auch sothaner Rechts Streit denlichen im Jahr 1694. dahin ausgeschlagen/ daß/ obwol an Seiten Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Münster sowol situs loci, als auch mehrere bey Verfolg der Sachen vorbrachte/ und Sonnen-klar erwiesene Actus subjectionis dergestalt meliciret, daß selbige zu elidiren vermittelst am 13. Decemb. 1687. vorhin ergangenen Interlocutori-Bescheids Gräflichen Theil die dawider geführte Einrede sambt und sonders/ wie auch die anmaßliche Immedetät selbsten/ nach fast hundert Jahr continuirten Procels besser zu erweissen auferlegt/ mithin sowol die Vollständigkeit disseitigen Beweißthumbs anerkennt/als auch anderer Seits der Abgang dessen/ an Tage gegeben worden/ weniger nicht jedoch/ ohne daß die auferlegte Probanda beständig können gesetzt werden/ diese so importante Sache Ihrer Hochfürstlichl. Gnaden auf einmahl aberkennt/ und mehr besagtem Herrn Grafen die vollständige Immedietät samt allen dazu gehörigen Rechten und Prærogativen über das Hauß und Flecken Gehmen samt dessen Bezircken und darzu von Alters hero gehörigen in Münsterischen Kirchspielen oder Parochien gesessenen Bauren hat

zugelegt / so gar auch die unter gedachten Grafens Vogtheyligen Schutz stehende / aber gleichfalls in dem Stifft Münster hin und wieder gelegene dem Münsterischen Capitulo und Stifft Veerden zugehörige Bauren / welche doch vorhin weder in litiscontestatione noch in einigem Petito partis begriffen / ja deren in hundert und mehr Jahren die allergeringste Meldung nicht geschehen / und deren Causa & qualitas mit übrigen prætendirten Bauren einige Gemeinschafft nicht hat / destoweniger nicht jedoch mehrbesagtem Herrn Grafen Collectabel gemachet / und was hierab bey Zeit hangenden Rechtens justo titulo & optimâ fide, consentientibus etiam ipsis Verdensibus empfangen worden / selbiges nicht denen Collectirten Leuten / so wegen dagegen genossenen Schutz und Schirms selbiges nie zuruck prætendirt sondern dem Herrn Grafen zu restituiren mehr Hochst-gedacht Ihrer Hochfürstl. Gnaden hat zugemuthet werden wollen.

Ob wol nun bey sothanen Hand-greifflichen und in beygehenden Abdruck weiters vorgestellten / sonsten bey denen Actis völlig ausgeführten Beschwerden Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden nichts weniger vermögt / sich auch zu Conservation Ihrer und dern Stifft Münster Competirender Gerechtsame tragender Eyd und Pflichten halber schuldig erachtet von sothaner höchstbeschwerlichen Urtheil das im H. Römischen Reich Remedium revisionis an Hand zu nehmen / Inmassen sie bey Ihrer Chur-

Fürstl. Gnad. zu Maynß darum zeitlich und geziemend angesuchet / die gewöhnliche Notification ausbracht / selbe dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht præsentiret, und sich zu allen dem / was vermög der Reichs-Constitutionen gebühren möchte / anheischig gemacht / für allen aber bey mehrermeldtem Cammer-Gericht dahin implorirt, daß weilen diese Sache von sothaner Wichtigkeit ist / daß aus voreilender Execution ohnersetzlicher Abgang / Schade und Nachtheil disseitig anwachsen würde / zumahlen unter denen dem Grafen von Limburg Bronckhorst Styrum zu erkennten Aflingen ab immedietate prætensâ dependirenden Rechten der Punctus Religionis mit begriffen / zum wenigsten in Regard dessen nach deutlicher Anweisung deß Jüngern Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. nach Berathschlagung rc. mit würcklicher Vollziehung ergangener Urtheil angestanden werden möchte; So hat doch auch dieses nicht allein bey offterwehntem Cammer-Gericht nicht verfangen wollen / indeme vermittels am 5. Julii 1695. ergangener Paritori-Urtheil die eingewendete Revisio zwar angenommen / hingegen wider deß Herrn Grafen offerirte unzulängliche insufficiente Caution ad paritionem & executionem sententiæ geschritten / und deß Herrn Churfürsten zu Pfaltz / wie auch Herrn Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg-Zell Durchl. Durchl. die Vollenstreckung der Urtheil aufgegeben worden / sondern es haben mehr-höchstermeldt

ermeldt Ihre Hoch-Fürstl. Gnad. noch weiters verdrießlich spühren müssen / daß auch auf alle die in executivis, jedoch ohne Nachtheil vorgenommener Revision weiters eingewendete wolbegründete Einreden in Camerâ so wenig reflectirt, und Ihre Hochfürstl. Gnad. zu Münster dergestalt mehrmahlen gravirt und beschweret worden seyn/daß Sie alles das jenige/ was von Zeit ergangener Urtheil weiters in Camerâ gesprochen worden / nicht anderst als ein continuum Gravamen angesehen und consideriren mögen/ auch forthin ein anders nicht von gedachtem Cammer-Gericht zu gewärtigen haben.

Wann nun höchst-besagte Ihre Hochfürstl. Gnad. der Gerechtsame der Sachen dergestalt getrauen / auch durch eingeholete verschiedener Rechts-kündigen Meynung gäntzlich persuadiret seyn/ daß wann die Sache in Revisorio vorgenommen / und was disseits zu Beweißthum herbrachter subjection deß Hauses und Fleckens Gehmen / samt dessen Zubehör / vorhin bey dem Verfolg der Sachen producirt worden / reifflich überlegt wird / ein jeder ohnpartheyischer gantz anders davon judiciren, und in Revisorio die von mehrbesagtem Kayserl. und deß H. Reichs Cammer-Gericht im Jahr 1694. gefallete Urtheil hinwieder aufgehoben / und Ihro Hochfürstl. Gnad. samt Dero Hoch-Stifft in Dero Rechten und über das Hauß und Flecken Gehmen von uhralten Zeiten / auch vermög expressen Reversalien herbrachten subje-

ction wieder geschützet und gehandhabet werden müssen / zumahlen in den Westphälischen sowohl als nächst-angelegenen Niedersächsischen Craysen ohnerhört / daß einer in denen Fürstenthümern und Grafschafften eingesessener sich und seine Bauern von der Lands-Obrigkeit eximiren zum Immediato des Reichs darstellen / und dergestalt Statum in Statu zu formiren unterstehen solte;

Bey so gestalten Sachen dann auch Ihre Kayserl. Majest. benebenst des H. Reichs Chur- und Fürsten von selbsten allergnädigst und gnädig sich erinnern werden / mit was wolmeintlicher Sorgfalt und Fleiß man beym Reich stets dahin bedacht gewesen / daß denen Reichs-Fürsten und im Reich beschwehrten Ständen nicht allein ihr Recht durch verschiedene Instantien besser auszuführen frey und bevor stehen möge / zu dem Ende die Austregæ und Revisio wol und löblich eingeführet / indeme allerdings æquitabel und denen Rechten gemäß zu seyn erachtet worden / daß des Reichs Stände nicht weniger dann andere gemeine Partheyen sich des Beneficii plurium Instantiarum zu bedienen haben / so gar auch / daß in vorgefallenen verschiedenen Reichs-Fällen denen Nothleidenden per extraordinariam provisionem & commissionem von Reichs wegen mehrmalen geholffen worden / sondern auch bey jüngerem Reichs-Schluß und mehrmalen vorhin aufgerichteten Constitutionibus auch vormaliger Observanz gemäß / dafür stetshin gehalten worden seye / daß in Causis majoris

momen-

momenti, & quæ reparabile præjudicium & præcipuè punctum religionis nach sich ziehen/ zu Abwendung alles hieraus entstehenden ohnwiederbring- und ohnersetzlichen Schadens/ mitler Zeit mit vorhabender Execution angestanden worden/ gestalten dann auch sothaner Effectus suspensivus bey mehrangeregtem jüngern Reichs-Abschied in causis non qualificatis andersster nicht/ als in Regard der dabey festgestelleter Revisions-Ordnung und ohngezweiffelter Fortsetzung der daselbst eingeführten Jährlichen Deputationen aufgehoben/ und also die Aufhebung ad ipsam Deputationem seinen Respectum gehabt/ welche aber/ wie leider bekandt/ zu gewünschter Würcklichkeit nimmermehr gerathen/ dannenhero es billig mit dem Effectu suspensivo executionis seinen gleichmässigem Anstand haben soll und muß/wo nicht denen Reichs-Fürsten die zweyte Instanz purè abgeschnitten/ oder dafür ein Titulare inane Remedium will obtrudirt werden/ dessen sie sich cum effectu nimmermehr würden zu erfreuen haben. Da auch hingegen anderseits billig höchstbedencklich ist/ daß/ nachdem das hochpreißliche Kays. Cammer-Gericht von Tag zu Tag in der Zahl darzu bestellten Assessoren und sonsten mercklich abnimmt und auf dem im Reich placidirten Fuß bey weitem nicht mehr bestehet/gleichwol/ daß Reichs-Stände sich deren wenigem einseitigen Arbitrio in so höchst-wichtigen und trifftigen Sachen ohne Hoffnung eines anderwertgen Remedii submittiren und deren judicatur ohne wieder-Auffkommen sollen eingefolgt werden.

Sonsten aber Ihro Hochfürstl. Gn. ihres hohen Orts wol versichern können / daß sie hierbey anderster nicht als eine schleunige Revision der Sachen suchen / gestalten sie es bey dem / was im Revisorio, oder an statt dessen angeordneter allergnädigster Commission gesprochen und geurtheilet werden möchte / nit allein völliglich zu belassen / sondern auch / was ihro dabey auferlegt werden wird / stündlich selbst zu Vollziehung erbiethig / und zu dem Ende sie sich der vorhabenden judicatur ultrò submittiren / und darum billig bey gegenwärtiger Sachen mit schleuniger Reichs-Hülff um destomehr zu assistiren seyn / als sonsten dieselbe nicht verdacht werden können / daß sie ihrer dem Reich und dem Stifft Münster geschwornen Treu und Pflichten halber sich so schlechter Dingen ihres Rechtens nicht begeben / noch diessfalls ohne die im H. Reich hergebrachte rechtliche Instantien des Ihrigen entsetzen lassen können / sondern vielmehr zuforderst pro communi bono so vieler darum seufftzender Partheyen dahin zu gedencken seyn wird / wie daß die in Anno 1654. eingeführte Deputations-und Revisions-Ordnung zu ihrer Würcklichkeit gebracht werde / bevor man die beschwehrte Partheyen / absque ullo solatio & remedio Revisionis zur Execution und Vollziehung deren Cameral-Judicatorum anhalt- und anstrengen wolle.

So setzen zu deß gesammten Reichs Chur-Fürsten und Ständen offt höchst-gedacht Ihro Hoch-Fürstl. Gnad. das zuverlässige feste Vertrauen / und will aus Deroselben gnädigsten

Befehl

Befehl meine hoch- und vielgeehrte Herren ich instāndigst auch geziemend gebetten haben/ Namens Dero höchst-und hoher Herren Principalen auch Obern und Committenten Ihrer Kayserl. Maj. vermittelst eines allerunterthānigsten fördersamsten Reichs-Gutachtens an Hand zu geben/ und einzurathen/ daß Deroselben allergnädigst gefallen möge/ zu verordnen/ daß entweder das Revisorium nach Anweisung deß jüngern Reichs-Abschieds zur Würcklichkeit gebracht / oder aber da solches wegen anderwerter Verhinderung und einfallenden mehrern Beschwerlichkeiten so bald nicht werckstellig gemacht werden könte/ wenigst per Extraordinarium aliquod Remedium dahin geholffen werde/ daß an statt deren ordinariorum Revisorum zu Untersuchung Eingangs erwehnter Sachen einige Commissarii allergnädigst benennet/ und selbigen die Sache in forma Revisionis in Imperio usitatâ, suspensâ ad interim executione sententiæ zu untersuchen und zu entscheiden committirt und aufgegeben werde. Thue mich annebens bestermassen empfehlen/ verbleibend

Ew. Hochwürden und meiner
Hoch-und Vielgeehrten Herren

Regenspurg den 16.
Nov. 1699.

Dienst-bereitwilligster

Hoch-Fürstl. Münsterischer Gesandter beym Reichs-Convent

Diethrich von Plettenberg

Num. I

Num. III.

Copia Memorialis an den Reichs-Convent in der Falckenhagischen Streit-Sache die Manutenirung des Herrn Grafen von der Lippe betreffend.

Des H. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen Evangel. Religion.

Hoch-und Wohlgebohrne/auch Hoch-Edelgebohrne / Hochweise/ insonders Großgl. HochgeEhrte Herren Abgesandte.

EInem Hochlöbl. Corpori Evangelico ruhet annoch in frischem Angedencken / was ohnlängst demselben von wegen Ihro Hoch-Gräffl. Gnad. zur Lippe / meines gnädigsten Herren / in puncto der Falckenhagischen Sache contra die Herren Jesuiter zu Paderborn weitläufftig vorgetragen worden/überflüssig haltend / dermaln das jenige anhero zu recapituliren / sondern nur vor diesmal gehorsambst anführend/was in dieser Sache von Wien aus wegen eines unter der Feder seyenden Mandati cum Clausula an die Creiß-ausschreibende Fürsten des Westphäl. Creises glaubwürdig berichtet worden / des Innhalts / daß vorwohlermeldte H. H. P. P. Jesuitæ mittelst gedachten Mandati cum Clausula in die Possession der obgedachten Falckenhagischen Güter wieder gesetzt werden sollen ; Und aber solches dem Instrumento Pacis Westphalicæ und Nürnbergis. Haubt-Executions-Receß (vermöge dessen die Herren zur Lippe rechtmässig restituirt worden) schnurstracks zuwider laufft / zu geschweigen der

vielen

vielen Consequenzien / so unter dem Evangel. Wesen dadurch noch entstehen können; Als finde mich bey sothaner der Sachen Bewandtnüs und ob in morâ periculum höchst necessitirt, abereinst an Ein Hochlöbl. Corpus Evangelicum mich zu wenden/und selbiges Nahmens des regirenden Herren Graffens zur Lippe/ meines gnädigen Graffen und Herrn / gantz inständig und gehorsamsten Fleisses zu ersuchen/ und zu bitten / diese Sache zu behertzigen/ und befindenden Dingen nach an Ihre Kayserl. Maj. allerunterthänigst zu schreiben / so dann denen hiesigen Chur-Pfälzis. und Bischöfflich Münsterischen H. H. Gesandten diesfalls benöthigte Remonstration zu thun / mithin an die Creiß ausschreibende Fürsten des Nieder-Sächs. Creises ein Schreiben ergehen zu lassen/daß Sie mehr hochbesagten H. Graffen von der Lippe bey der einmal erlangten possession, dem Instrumento Pacis Westphalicæ, und dessen Executions-Ordnung zufolg / zu mainteniren gnädig geruhen möchte; welche hohe faveur offtermeldte Se. Hochgräffl. Gn. zu Lippe zu demeriren stets beflissen seyn werden/ und ich verbleibe

Eu. Exc. und meiner Großg. HochgeEhrten Herren Abgesandten

Regensburg den 1. Mart. 1700.

Dienstergeben willigst-und gehorsamster Diener.

Rheinhardt Schäffer/als Hochgräffl. Lippischer von der regirenden Landsherrschafft zu dieser Reichs-Versammlung Bevollmächtigter.

Num. IV.

Gräffl. Styrumbischs Memoriale, so den 7. Apr. ad dictaturam publicam Imperii gebracht worden.

Hochwürdige rc.

NAchdemmahln durch das / was Euer Excell. Hochwürden und meinen Hoch geehrtesten und Hochgeehrten Herren des Bischoffens zu Münster Fürstl. Gnaden durch ihren Gesandten zu Regenspurg unter der Rubric einer allzu übel intitulirten acten-mässigen Vorstellung nebst beygefügten gantz irrig und unerfindl. Memoriall vorgebracht. (A) *

Münsterische gegen-Anmerckung über oben stehendes Memoriale.

(A) DEm Hochlöbl. Reichs-Convent ist von dem Hochfürstl. Münsterischen Gesandten nicht die acten-mässige deduction principaliter, sondern das Memoriale principaliter übergeben / und vermittels dieses letztern gebetten worden. Wie in demselben breitern Innhalt zu ersehen ist; die acten-mässige deduction ist nicht præcisè für den Reichs Convent alleine / sondern generaliter pro informatione publici zum offenen Druck befordert / und dem Memoriali nur zu dem End beygelegt worden / damit die vortreffl. Gesandten

da

daraus erkennen möchten/ daß des Hoch Stiffts Münster desiderium in justitia & æquitate wohl fundirt sey. Ubrigens ist selbe als ad merita causæ gehörig/ nicht beym Reichs-Convent, sondern bey dem judicio revisorio zu untersuchen und darüber zu sprechen.

* und ad dictaturam publicam übergeben/ da dem äusserlichen Schein nach intendirte revision nicht so sehr/ als vielmehr ein wiederrechtl. Suspensio Executionis will gesucht werden. (B) *

(B) Man ist Hochfürstl. Münstrischer Seits nicht in Abrede/ daß so-wol die Bestellung des Judicii Revisorii oder nach des Reichs Belieben an dessen Platz eines remedii extraordinarii, als auch der effectus suspensionis conjunctim gesuchet werde/ ob nun dieses Gesuch irrig/ unerfindl. wiederrechtl. und nirgends fundirt sey/ das wird zwar Gräffl. Seithen gedachter vorgeschrieben/ Ihro Kays. Maj. und das Reich aber werden darüber milder urtheiln/ und wird auch der Herr Graff selbsten sich hierbey eines bessern belehren/ wann ihme belieben wird/ nicht blos den Anfang â se allegatæ legis, sondern die gantze Legem durch zu lesen/ und behörend zu überlegen; Incivile est non nisi tota lege perspectâ velle judicare; Allermassen inspectio totius legis, sive des Reichs Abschieds de anno 1654. in pag. 169. super appellatione ad revisorium,

illiusq; effectu statuentibus klärlichst ergiebt
daß nicht purè, simpliciter & illimitatè effe-
ctus suspensivus aufgehebt werde / sondern da
gewisse Conditiones & supposita erfordert und
gemacht seyen / ohne derer richtiger præexi-
stenz die Aufhebung effectus suspensivi nicht
bestehen könne / videantur verba legis, der §.
nach Berathschlagung 124. jetzgedachten Reichs
Abschieds verordnet eines theils his formali-
bus, daß der effectus suspensivus bey den ge-
suchten revisionibus wider die Cammer-
gerichtl. Urthel ins künfftige aufgehebt
und allein devolutivus statt finden solle
andern theils aber verordnet eben selbiger §.
(NB. una eadem lex unus idemq; legis §. &
in uno eodemq; tempore conjunctim, non
divisim) die Leistung genugsamer caution, und
daß die neue revisiones (sunt formalia) NB.
alsobald vorgenommen und erörtert wer-
den / und zu denenselben / erforderter Noth-
durfft nach / der vierte Theil von den Extraor-
dinariis visitatoribus genommen werden sol-
le; und in dem bald darauff folgenden §. nr
auch die überhäuffige revisiones zu erledigen
128. befinde sich ferner mit deutlichen klaren
Worten die pura & unica ratio dispositi-
legis de tollendo contra jus commune effe-
ctu suspensivo, nehml. das præsuppositum
daß die (sunt à modo formalia) obstacul
derentwegen die Visitationes & revision
bishero ins Stecken gerathen / durch de
allgemeinen Friedens-Schluß aus de
Wer

Weeg geraumet werden. Aus diesen legis formalibus liegt am hellen Tage-Liecht/ daß die Herren Legislatores & conditores mehrgedachten Reichs Abschieds 3. respectivè conditiones & supposita ad qualificandam sublationem effectus suspensivi gemacht und verordnet haben/ 1. cautionem idoneam de restituendo, in Casum succumbentiæ in revisorio, 2. daß die Obstacula, welcher wegen die Revisiones ins Stecken gerathen / werden aus dem Weeg geraumet seyn. 3. das die neue Revisiones NB. alsobald vorgenommen und erörtert werden können. Wann nun Gräffl. Seithen wahr gemacht werden kan/ daß diese Conditiones & supposita, velut pura & unica ratio dispositiva legis de tollendo contra jus commune effectu suspensivo, purificirt und plenè erfüllet seyn / will man dessen keckes allegatum, als wann die Hochfürstl. Münstrische contenta Memorialis irrig/ unerfindlich. wiederrechtl. und nicht fundirt wären/ eben so hoch nicht anziehen; Kan es aber nicht wahr gemacht werden (wie pro præterito in æternum nicht geschehen kan) wird man selbiger Seiten sich von selbsten zu bescheiden wissen/ quod cessante ratione dispositiva legis cesset ipsa lex und daß Hochfürstl. Münsterischer Seiten mit höchster Fuge ad legislatores Cæsarem & Imperium der Recurs sey angenommen/ und gebethen worden/ umb es bey dem alten Jure communi, quod omnes appellationes post se trahant effectum suspensi-

 spensi-

ſpenſivum ſo lange zu laſſen / biß die zu qualificirender ſublation effectus ſuſpenſivi gemachte und verordnete Conditiones & ſuppoſita purificirt und zur Richtigkeit gebracht seyn werden.

* und wie nun aber ein ſolches Verlangen nirgends fundirt, ſondern das Contrarium, ſo wohl in der Kayſ. Cammer-Gerichts-Ordnung / als auch in dem jüngern Reichs Abſchied de anno 1654. §. nach Berathſchlagung ꝛc. 124. ausdrückl. zu finden / daß ad tollendas temerè interpoſitarum reviſionum abuſus & ſub conditione præſtandæ cautionis, wie allhier geſchehen / (C.) *

(C.) Ob Gräfl. Seiten idoneè cavirt ſey / darüber muß man den §. ; So hat doch dieſes alles ꝛc. Der Fürſtl. Münſteriſchen acten-mäſſigen deduction pag. 140. & ſeqq. reden laſſen.

* ins künfftige der effectus ſuſpenſivus (præterquam in cauſis Spiritualibus & irreparabilis damni, welche allhier notorie nicht obhanden) gäntzlich aufgehoben. (D.) *

(D.) An Seiten des Hoch-Stiffts-Münſter muß man dem Herrn Graffen annoch obligirt ſeyn / daß bey ſeinen ſo vielen ungegründeten prætenſionen Er gleichwol endlich das Quid-Juris &c. Und ſo viel ultrò geſchehe / daß in

in causis spiritualibus & irreparabilis damni der effectus suspensivus nicht aufgehebt sey/ und wird diese Geständnüß velut facta in publico totius Imperii conspectu hiermit quàm solennissimè & irrevocabiliter acceptirt, daß Er aber dabey vorschreibt / daß keines von beeden in causâ præsenti obhanden sey / darwieder wird quoad primum & quoad causam Spiritualitatis aut religionis auf dessen selbst-eigene in offenen Druck gegebene synopsin provocirt, als worinnen Er selbsten das contrarium angeben/ und wird annebens ihme Herrn Graffen in frischem Angedencken annoch ruhen / ob und was Er desfalls an Ein und andern Cathol. Chur-oder Fürstl. Höffen ad captandos favores avanziren lassen; Quoad 2. casum irreparabilis damni, thuet man sich auf den §. da dann zwar also fort 2c. der Fürstl. acten-mässigen deduction pag. 137. & seqq. bewerffen / als in welchem der deutlicher Finger Zeug gebetten wird / worinnen das irreparabile damnum & præjudicium bestehen würde.

* ein hochpreyßl. Camer-Gericht secundùm dictam legem Imperii veluti normam judicandi nachgehends auch verfahren. (E.) *

(E.) Wann das hochpreyßl. Kayß. und R. Cammer Gericht secundùm dictam legem Imperii veluti normam judicandi hätte recht erfahren wollen / so hätte es secundùm legem in

die Sache für und an sich gezogen / die Reichs-Ständte cum præscitu & placito Sacræ Majestatis Cæsareæ das Münstrische Memoriale in die würckl. Raths-Ansage genommen / und dadurch realiter declariret haben / darüber deliberiren, und dem Reichs-Styllo gemäß ein allerunterthänigstes Reichs-Guttachten abgeben zu wollen / damit darauff Ih. Kay. May. über die post latam legem sich bezeugte difficultäten allergnädigst zu resolviren geruhen mögen; Und bis dahin solche allergnädigste Resolution gegeben seyn wird / ist es unstreitigen klahren Rechtens / quod suspensa sit omnis cognitio aut Executio Cameræ & delegationis.

* zumahlen wañ dabey consideriret wird / daß so wohl in Capitulationibus Cæsareis de an' 1636. §. 8. als auch de anno 1658. §. 11. & 26. in verbis: Ob auch ein Stand seiner regalien immedietät etc. Ih. Kays. Maj. sich allergnädigst erklähret / die deswegen am Kay. Cammer-Gericht erkandte Urtheile und derselben Executiones nicht zu verhindern abzufordern / oder zu verbiethen / sondern (wie Ihro Kays. Maj. noch ohnlängst den 1. Febr. 1700. und vorhero in dero allergnädigsten Rescriptis nachtrücklich wiederholet) der Justiz ihren freyen starcken Lauff zu lassen. (H.) *

(H.) Dieser §. der Kays. Wahl-Capitulation ist anhero inapplicabel, dann vors erste

statuirt

statuirt derselbe mit deutlichen Worten von Churfürsten/ Fürsten und Ständten / in eorumque favorem, welche ab antiquo pro talibus erkandt / aber von andern in ihren regalien, immedietät / Freyheiten turbirt werden/ nicht aber von dem jenigen welche allererst (wie die Herrschafft Gehmen) immediat werden wollen; Und fürs andere wird in demselben §. ein mehrers nicht gesagt / als daß Ihro Kays. May. die Executiones der Cammer-Gerichtl. Urthelen nicht hindern / sondern der Justiz ihren freyen starcken Lauff lassen wollen; Welches Kays. allergnädigste Versprechen ad Casum præsentem nicht giebt oder nimbt! Allermassen man dermaln in quæstione præjudiciali versirt, ob das Cammer-Gericht legem Imperii *conjunctim* latam habe eigenmächtig dividiren, divisim sprechen / und über sein angenommenes Divisum einige Execution befehlen können? præsertim contra Statum Imperii immediatum in primâ instantia coram Camerâ conventum! Welchem/ wann die Lex nicht *conjunctim* genommen wird / das beneficium secundæ instantiæ in effectu abgeschnitten seyn würde / contra omnem omninò rationem Juris, & contra ipsammet in lege declaratam mentem legislatorum; Muß dannenhero über diese præjudicial-Frage vorhero à Cæsare & Imperio decidirt werden / ehebevor die Kays. Wahl-Capitulation in hoc passu valide allegirt werden könne.

* und ob zwar (wie etwan an Seiten Münster möchte vorgegeben werden wollen) Ihrer Kays. Maj. und dem H. R. Reich darburch die Macht nicht benommen gedachte leges Imperii wieder aufzuheben / und ein anders zu statuiren / so würde dannoch nova hæc constitutio nicht ad Casus præteritos, und wo die Execution würckl. demandirt, und vollzogen / Münster aber dargegen turbirt, sondern allein ad futuros zu restringiren seyn (I.) *

(I.) Man soll dem Herrn Graffen mehrmahln Obligation haben / für die selbsteigene Geständ- und Bekanntnuß des quid juris &c. die auch hiermit solennissimè & irrevocabiliter acceptirt wird / daß gleichwol Ihr. Kayserl. Maj. und dem Reich die Macht nicht benommen sey / gedachte legem Imperii wieder aufzuheben / und ein und anders zu statuiren / indeme er aber darbey vermeinen will / daß die Aufhebung nicht ad casus præteritos zu ziehen / sondern blos ad futuros zu restringirẽ seyn würde / so wird hingegen eines theils erinnert / Eam esse naturam legum, ut prospiciant negotiis & præsentibus & futuris; Andern theils aber / daß wie bereits zum öfftern ist angeführet / dermaln haubtsächl. und mehr super interpretatione & leuteratione legis, itemq; super quæstione præjudiciali resolvendâ als super constitutione novâ faciendâ die legislatorem belangt werden / welche künfftige interpretatio, leuteratio & præju-

præjudicialis resolutio utpote petita & danda super causa quæstionis præsenti, auch ausser allen Zweiffel / und ohne einiger contradiction ad causam ipsam præsentem kan und muß mit applicirt werden.

* wann jedoch ein- oder anderer wider alles Verhoffen von der Münstrischen einseitigen Vorstellung möchten præoccupirt seyn / so muß dagegen mit wenigem anzeigen / wie daß in deren ausführlicher Beantwortung würckl. begriffen / mir auch die Hoffnung mache / es werde / bis daran selbige wird verfertiget / und mit ad dictaturam publicam kommen seyn / zum præjudiz meines nunmehr über 123. Jahren sehr mühsam und kostbahr geführten processus, und erhaltenen Urtheils mit der Proposition oder Deliberation so lang angestanden / und darinn nichts wiedriges statuirt werden (k) Gehmen den 23. Martii 1700.

(k) Gleichwie die Hochfürstl. Münstrische acten-mässige Deduction dem Hochlöbl. Reichs-Convent nicht zur judicial-cognition ist übergeben / sondern blos nur zu dem End dem præsentirten Memoriali beygelegt worden / damit daraus Summariè comprehendirt werden mögen / die wohlgegründete trifftige Ursachen / welche dem Hoch-Stifft Münster zur provocation ad revisorium und zu removirung obstaculorum revisorii den recurs ad legislatores veranlas-

anlasset haben / da übrigens die contenta deductionis ad judicium revisorium gehörig / und daselbsten zu behörender Ausführung vorbehalten werden / so kan man auch geschehen lassen / daß Simili modo die Gräffl. vermeinte Beantwortung / als woraus der geführter schwacher Beweißthum prætensæ possessionis Immedietatis ohnzweiffentl. noch mehrers wird hervorleuchten / beym Reichs-Convent zum Vorschein kommen: Und weil man endl. bis dahin / dem Gräffl. hier angebrachten petito, daß mit der Reichs-Deliberation so lange angestanden werde / ad breve tempus nicht zuwieder seyn; damit dadurch aller prætext sich etwa de præcipitantiâ beklagen zu wollen / benommen.

Num. V.

An Ihro Kayserl. Majestät Intercessionales von dem Reichs-Convent.

Allerdurchleuchtigster.

Euer Kayserl. Maj. werden wir gemüssiget hierdurch in unterthänigster Submission vorzutragen / daß wiewohl an dieselbe wir kurtz verwichener Zeit / auf inständiges Anlangen der H. H. Graffen von der Lippe / von den Patribus Jesuitis zu Paderborn de novo in Anspruch genommenes Closter Falckenhagen betreffend / ein allergehorsambst Intercessions-

sions-Schreiben abgehen lassen / und unser damaliges petitum dahin gerichtet / aufdaß vermittelst Euer Kayserl. Majest. allerhöchsten Authorität nur besagte HH. Graffen diesfalls in ihrer rechtmässigen possession geschützet / und von männigl. unperturbirt gelassen werden mögen. So müssen wir doch jetzo über bessers Verhoffen vernehmen / daß bey Euer Kays. Majest. Reichs Hof-Rath dieser wegen mit fernern mandatis de exequendo, und zwar cum clausula sambt und sonders fortgefahren werden wolle / welches uns dann billig zweiffeln machet / ob seye gemeldte unsere allerunterthänigste Vorschrifft Euer Kayserl. Maj. entweder gar nicht / oder doch zu spath behandigt worden / dahero wir solches um der Sache desto gewisser zu seyn / in copia hiemit nochmaln allergehorsamst beyschliessen wollen; Nachdeme nun daraus umständig und klar zu ersehen / was gestalt die Herren Graffen von der Lippe / vermög des Westphäl. Frieden-Schlusses / Kayserl. Edicten und Nürnberg. Executions-Recessus in die possession mehrberührten Closters Falckenhagen schon vor 50. Jahren Legaliter immittirt / von den Jesuitern zu Paderborn auch selbsten das factum possessionis des 1624. Jahrs offentlich bekandt worden / und ohne das notorium ist / dannenhero von Euer Kays. Maj. Welt-gepriesenen Justiz und gegebenen vielen solennen Versicherungen unsere gnädigst und gnädige H. H. Principalen / auch Obere und Comittenten keines weegs vermuthen kön-
ner

nen / daß dero wahre intention und allergnädigste Kayserl. Befehl seye / das jenige / was bereits nach Innhalt obangezogener Reichs-fundamental-Satzungen ordentlich exequiret und restituiret worden / selbigen schnurstracks entgegen / itzo wieder aufzuheben / zu ändern / umbzustossen / oder darwider einige turbation zu gestatten / anerwogen / daraus das gantze restitutions-Werck omnium Imperii Statuum in Zweiffel gezogen / niemand seines wohl-acquirirten Juris Dominii mehr gesichert / und folgl. die allgemeine Reichs-Wohlfart nach und nach bald in die ohnfehlbahre äusserste Verwirrung gerathen / und gäntzl. zu Grund versincken wird; als ersuchen Euer Kayserl. Maj. im Nahmen und auf Befehl unserer gnädigst- und gnädigen H. H. Principalen / auch Obern und Committenten wir hiemit nochmaln angelegentlichst und allergehorsamst / Dieselbe geruhen allergnädigst auf die in erwähnter Falckenhagischen Sache mehrfaltig allegirte unbewegliche Gründe und trifftige motiven aus Kayserl. angebohrner Milde solcher gestalt zu reflectiren / und es dahin richten zu lassen / damit die H. H. Graffen von der Lippe mit fernern mandatis nicht beschwehret / sondern bey Ihrer fundirten possess ruhig gelassen werden mögen. Solche gerechteste Verfügung werden um Euer Kayserl. Maj. unsere gnädigst- und gnädige H. H. Principalen / auch Obern und Committenten bey jeder Begebenheit hinwiederum mit ihrer allergehorsamsten devotion

und

und ohnausgesetzten Treue zu verdienen sich möglichst bestreben / und zu Dero Kayserl. allerhöchsten Hulden und Gnaden / thun wir uns in allertieffester veneration allergehorsamst empfehlen; als

Euer Kayserl. Majest.

Regenspurg den 10.
April 1700.

unterthänigst-treu-gehorsambste

Des Heyl. Röm. Reichs Evangel. Churfürsten / Fürsten und Ständen zu noch fürwährenden Reichs-Convent gevollmächtigste Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Num. VI.

Copia Schreibens von P. Tonnemann, Soc. Jes. zu Paderborn/ an die Röm. Cathol. Gesandte zu Regenspurg / die mit dem Herrn Graffen von der Lippe strittige Falckenhagische affaire betreffend.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / auch HochEdelgebohrne gnädige Herren.

EUer Excell. und Gnad. wird ohne dem schon bekannt seyn/ welcher gestalt der Herr

Graff von der Lippe sich wider die / den 15. Decembr. 1698. abermaln umgeschriebene Kayserl. Commission, Falckenhagen betreffend / vielfältig beschwehren / auch in offenen sehr anzüglichen Druckwerck und andern einigen Chur- und Fürsten an Hand gebrachten Klag-Schrifften ausgeben wollen / ob solten die P. P. Soc. Jesu, zu Paderborn / den halben Theil der Falckenhagischen Güter / welche die Graffen von der Lippe Anno 1624. innen gehabt hätten / und dahero Friedens-Schluß-mässig dabey zu lassen wären / gantz unbefugt- und ungerechter Weise wieder an sich zu bringen suchen; wordurch dem Oßnabrück- und Münsterisch- so theuer erworbenen Frieden / zu præjudiz des sämbtl. Corporis der verwandten Augspurg. Confessionis einen fast gefährlichen Bruch zu machen vorhaben 2c. Wie nun aber gedachte P. P. was Sie diesfalls suchen / in alle Weeg (wie es bey dem Kayserl. Reichs Hoff-Rath ausfündig gemachet) höchst-berechtigt / mithin die Gräffl. Lippische Beschwehrden so unnöthig seynd / als die Vorschirmung des Frieden-Schlusses / zumahln ungegründet ist / liget gantz am Tage / aus deme / daß / wann gleich die Graffen von der Lippe den Falckenhagischen Antheil quæstionis anno 1624. in Besitz gehabt haben / jedoch eigener Bekanntnüs nach / primordialis titulus possidendi, worauf sonders zu sehen / aus der / mit des Herrn Bischoffen zu Paderborn Hochfürstl. Gnad. sambtl. bewürckter occupation dieser Güter und in anno 1596

errich-

richteten Theilungs-Vergleich / und also nicht
t gravamine aut dissidio Religionis herrüh-
t / folgbar die regula possessionis de anno
524. hieher nicht zu extendiren / um so weni-
r / weiln aber über das die Graffen von der
ppe / diese Güter anno 1624. ex causa merè
vili, und allein darum an sich gehalten / daß
ie / laut damals judicialiter verhandelten
ten / und ex asserto Jure primogenituræ &
lei-Commisso familiæ vorgeschützten exce-
ionen dafür halten wollen / daß des Graffen
ermann letzteres Elogium, worinnen Er de-
n P. P. diesen Theil der Falckenhagischen
üter legirt gehabt / zu recht nicht bestehen
nne; worüber als Process entstanden / und
rinn endlich anno 1626. und wiederum in-
esivè 1630. pro validitate dicti legati ge-
rochen worden / muß es bey solchen Kayserl.
ndurtheln so mehrers sein unveränderliches
ewenden haben / je weniger in controver-
im gezogen werden kan / daß dergleichen in
ivil-Sachen durante bello ausgesprochene
rthel / bevorab / wann davon (wie in præ-
nti nicht geschehen) intra bimestre ab inita
ice keine Revisio gesucht worden / per Instr.
ic. art. 4. §. 13. in Ihrer völligen Rechts-
rafft gelassen worden / und neben deme /
as inner Zeit währenden Kriegs jemanden
eywillig geschencket / art. 4. §. 46. & art. 16.
14. à Regula & obligatione universalis re-
itutionis, satisfactionis &c. ausgeschieden
nd eximirt / daß also der halbe Theil der Fal-

ckenhagischen Güter / so denen P. P. von de
Graffen Hermann / freywillig geschencket wo
den / und Sie dennoch so gar in judicio co
tradictorio rechtlich erstritten / auch mediant
immissione judicialiter executa ab anno 162
biß 1649. ruhig ersessen haben / denenselben
unumbgänglich wieder einzuraumen ist / a
kundlich / daß selbige in ermeldtem 1649. Jah
von dem Nieder-Sächsischen darzu gar nic
befugten Creiß / allen Rechten- und Reich
Satzungen zuwider de mero facto daraus g
drungen worden / und zwar ungeachtet / da
bey damahliger Nürnbergischer Friedens-Ex
cutions-Deputation testantibus ejusde
Protocollo & actis, der Bericht / daß ga
Falckenhagen denen P. P. legitimè zugehörig
eingebracht / und die resolution dahin erga
gen / daß die / von Graff Lippischer Seiten fü
rende Klagen an Chur-Cölln und Chur-Bra
denburg / um die partes gegeneinander zu h
ren / remittirt worden / und immittelst alles i
statu quo, so dann die P. P. bey jederzeit g
habter possession verbleiben sollen; welche
dann in effectu eben eines ist / mit deme / wa
nachgehends / als die P. P. sothaner Ihrer po
session zum halben Theil entsetzet worden / Ih
Kayserl. Maj. de Patribus in hanc partem bo
norum Falckenhagensium prius remittendi
ac deinde audiendis utriusque partis juribu
ac motivis in der hiezuvor auf andere Stä
de / und letzthin auf die ausschreibende Fürste
im Westphäl. Creiß erkannt- und umgeschrieb
ne

n Commiſſion anbefohlen haben / und gleich-
e aus dieſem / mehr anders zu geſchweigen /
1. Excell. und Gnad. ſattſam erſehen / ſo der
P. zu Paderborn auf den quæſtionirten
)eil der Falckenhagiſchen Güter habendes
)hlſtändiges-unumbſtoßliches Recht / als der
drigen oppoſitionen (ſo ohne dem ſo gerin-
' höchſtens etwan ad 10000. Reichs-Thaler
ätzende Güter wohl nicht meritiren) hellba-
Unfug; Als gelanget an dieſelbe / Nahmens
lerwehnter P. P. zu Paderborn / dieſe gantz
nüthig - innſtändige Bitte / Sie wollen zu-
derist denen Herren Geſandten Principum
Statuum Aug. Confeſſionis ab der Fal-
nhagiſchen Sache / wie ſie an ſich iſt / gründ-
)er information beyzubringen / auch alle fer-
c-weite Behinderungen / ſo billig längſt ab-
urtheilter - und auf die im Weſtphäl. Frie-
n - Schluß geſetzte Regul de poſſeſſione an.
1624. im wenigſten nicht applicablen Sa-
: beſtmöglichſt abzuwenden / ſich eifferigſt an-
legen ſeyn laſſen / anbey Ihro Kayſerl. Maj.
nachdrücklichem termino ſchrifftlich vorſtel-
l / was für andere Conſequenzen daraus
tſtehen dörfften / falls in ſo klaren Sachen
c Juſtiz Lauff alſo fürbashin mit Vorſpieg-
ig lauter Unerfindlichkeiten und verlauten-
n weit - ausſehenden Bedrohungen gehem-
t / und hierinnfalls mit Erkennung der be-
hrten Clauſul ſambt und ſonders / an die
erren Executions - ſive Reviſions - Commiſ-
ios, oder doch ſonſten auf andere zulängli-

che Weiß / nicht ein Ernst dermahln gezeig[t]
werden wolte

Eu. Excell. und Gnad.

demüthig-gehorsambster

Vitus Tonnemann S. J. no-
mine P. P. Collegii Pader-
born Ejusd. Soc.

Num. VIII.

Des Gräffl. Lippischen Anwaldt[s] am Kays. Hof gethane Gegen-Remonstra-tion auf des P. Tonnemans Soc. Jesu zu Pader-born an Ihre Kays. Maj. wie auch an die Catho-lische Gesandte beym Reichs-Convent wege[n] der Prætension des Closters Falckenha-gen jüngsthin abgelassene Schreiben.

Allerdurchläuchtigster ꝛc.

Es ist dem regierenden Graffen zur Lip-pe / Anwaldts gnädigen Herrn Principa-len / ohnvermuthet zu handen kommen / was de[r] Herr P. Vitus Tonneman nahmens derer PP. des Jesuiter *Collegii* zu Paderborn wegen de[r] Falckenhagischen Commission für eine Remon-stration übergeben / dadurch zu erhalten / da[ß] von Ew. Kaiserl. Majest. hochpreißlichem Reichs-Hof-Rath an die pro Lippe interce-dirende Abgesandte derer Evangelischen Stän-

D[e]

ke zu Regenspurg eine Information möge abge- schaffen werden / gestalt die Falckenhagische Sache ad punctum restituendorum Einhalt des Westphälischen Friedenschlusses nicht gehöre / sondern darinn als in causa merè civili es dabey bleiben müsse / was in angezogenem Instrumento Pacis artic. 4. §. die Urtheil / welche Zeit wehrenden Kriegs in pur weltlichen Sachen gesprochen / enthalten / daß nemlich dieselbe nicht gäntzlich aufgehoben / sondern die würckliche Execution auf dem Fall / wann nach getroffenem Frieden ein Theil innerhalb eines halben Jahrs Frist Revisio gesuchet / suspendiret werden solle / bis darinn für ordentlichen Richtern gesprochen / dann auch / daß von der restitution eximirt seye / was zeitwährenden Kriegs jemand freywillig geschencket / ja der Meinung / weil dergestalt der medius terminus ihrer prætension ersetzet / so seye die contradictio Anwalds Principalis Gräfflichen Gnaden zu einmahl mit allen demjenigen / so deshalb in einer gedruckten facti specie und verfolgter Ablehnung enthalten / zu Grund geleget / und gehoben / und folglich die prætendirte judicata de An. 1626. und 1630. so pro validitate Legati für obgedachtes Collegium ausgefallen / salvirt / und müsse die erkandte Commissio ad immittendum vollzogen / und im Fall eines derer Commissariorum tergiversation derselben die Clausula, sampt und sonders eingerücket werden / und halten den minorem, daß die quæstionirte Falckenhagische Güter pro causa merè Civili zu achten /

ten/entweder für eine gantz ausgemachte Sache/ oder daß solches aus denen von ihnen angezogenen fundamentis ohnwidersprechlich folge/ s[illegible] diese nachfolgende seyn sollen.

Erstlich die Gräflich Lippische selbsteigene Confessio, daß sie nemlich solche Güter durch bewürckte occupation und in An. 1596. mit Paderborn errichteten Theilungs-Vergleich erhalten/ und also dieselbe ex gravamine aut dissidio religionis herrühre.

Zweytens/ daß Sie wider derer impetrirender Patrum Commission ad immittendum und dieser execution excipiendo vorgebracht/ es hätte weyland Graff Herman zur Lippe/ ex cujus donatione vel legato die Patres die Falckenhag. Güter vindiciren/ nicht disponiren können/ weil solches wider das jus primogenituræ & fidei Commissum familiæ lieffe/ dahero

Drittens/ solche Exceptio, als altioris indaginis, verworffen/ und pro validitate legati in anno 1626. gesprochen/ solche Urtheil exequiret/ und in anno 1630. derselben inhærirt worden.

Viertens/ daß an Seiten derer Graffen zur Lippe dawider Innhalts Instrumenti Pacis intra semestre keine revisio gesuchet.

Fünfftens/ daß in Donationibus spontaneis die restitutio ex Instrumento Pacis keinen Platz habe/ sondern davon expresse eximirt.

Sech-

Sechstens / daß die exmissio Patrum Jesuitarum illegitimè von einem frembden Circulo und dessen ausschreibenden Fürsten/ darzu contra judicata & executa geschehen.

Man lässet bey dem Ersten den Pater Tonnemann, als einen seiner Geschickt- und Gelehrtheit halber geschickten Mann selbst judiciren / wann gleich derer Herren Graffen zur Lippe Anrecht an den Falckenhagis. Gütern / wie doch nicht zugestanden wird / älter nicht wäre / dann von Ihme angeführten 1596. Jahre / ob es eine firmam consequentiam gebe / die Graffen zur Lippe haben erst anno 1596. per occupationem die Falckenhagischen Güter bekommen / ergò seynd dieselbe ut causa merè civilis zu achten? gerade / ob nicht auch Geistl. Güter und Renthen per occupationem und Vergleiche könten erhalten werden. Es erwäge doch der Pater, als ein berühmter Geistl. mit ohnpassionirtem Gemüthe / ob die Güter und Renthen / so ante sæcula bey Stifftung eines Closters bey dasselbe geleget / und tractu temporis vermehret / pro Civilibus, wie Ihme diese ab Ecclesiasticis also zu distinguiren belieben / können geachtet werden / oder ob dieselbe durch von Ihme also genannte occupation dergestalt alterirt / daß Sie nuda occupatione in secularia metamorphosirt worden.

Das Closter Falckenhagen / ist initio seculi Decimi tertii wie in disseitiger facti specie, so Er mit derselben nach geführter Ablehnung für anzügliches Druckwerck achtet / und

doch im geringsten zuwiderlegen nicht vermag/ angeführt / von denen Graffen zu Schwalenbergs/ so agnati Comitum Lippiacorum & eorum Stemmatis gewesen / fundirt und devotirt / wie Er solches nicht widersprechen können/ und darum vel tacendo eingestanden / und ist dasselbe von solcher Zeit von Geistl. Ordens-Leuthen sub inspectione & directione derer Graffen zu Schwalenberg / und nach dieser Absterben derer Graffen zur Lippe / als legitimis Successoribus bis zu angezogenem 1596. Jahr verwaltet / und seynd à tempore fundationis bis hiehin die beygelegte Güter und Renten nicht anders / als Geistl. Güter gehalten / und zu Kirchen und Schulen/ wie noch/ verwendet / wie kan Er dann mit gutem Gewissen / weil denen Rechten nach es lächerlich seyn würde/ sagen / daß es bona civilia oder secularia seyen / sonderl. da die H. H. Patres Jesuitæ vorgeben/ Sie haben darüber à Paulo Papa Bullam Apostolicam erhalten / worinn die Divisio inter Paderborn und Lippe annullirt / als Laici dieselbe nicht possidiren könten/ und seynd darum dem Jesuiter-Collegio zugeeignet / und dem zur Einfolge der Paderbornische Antheil in anno 1604. dem Collegio abgetretten / dieses ist propria ipsorum Confessio.

Wo bleibet solchem nach die minor, daß die Falckenhagischen Closter-Güter und Renten / causa mere civilis seyn? Ja wie bestehet die vorgegebene Papalis annullatio Divisionis damit / daß die H. H. Patres Jesuitæ sich solche Güter

Güter zugeeignet / und bey solcher annullation, wann sie einen effectum haben könte / die Sache in pristinum Statum nicht gesetzet / und denen Patribus Crucigeris die Güter restituirt / sondern die Patres Jesuitæ præripiret / dieses ist origo Ihrer Possession, und daß Sie sich der ejection derer Patrum Crucigerorum zu Ihren Vortheil bedienet / und dergleichen intention wider Anwaldts gedachten Herren Principalen annoch fortsetzen / um auch dessen Antheil an sich zu ziehen / vorgebende / es hätten die Graffen zur Lippe erstl. in anno 1596. per occupationem suaviter ita dictam, um die angezogene ejection, deren Sie sich bedienet / nicht zu berühren / und verglichene Theilung bekommen. Da doch die Graffen zur Lippe / von Zeit die Linea derer Graffen zu Schwalenberg ausgestorben / die jura territorialia & jurisdictionem Ecclesiasticam im gantzen Ambt Schwalenberg und dem Closter Falckenhagen wie noch / exerciret / die Confessionem Augustanam introduciret / und diese nach denen Reformirten Kirchen verbessert / folglich ultra Sæculum für exad. angezogener Theilung Domini territoriales über das Closter gewesen / und dem Hoch-Stifft Paderborn / aus einer besondern Einsicht dimidium redituum, reservato jure territoriali & Ecclesiastico, übergelassen. Woran jetzo die H. H. Patres profitiren / und also dem Gräffl. Lippischen Hauße Lippe vielmehr zu dancken schuldig wären / als daß Sie ihren Landes-Herren mit

so ungegründeten prætensionen zu beschwehr
trachten solten.

Das 2. und 3. fundamentum probation
sollten die Thür zuthun. Es rühmt nehmli
der Gegentheil/ sie haben/mediante producti
ne testamenti, visibili & externo vitio carei
tis actionem ex lege fin. Cod. de Edict. Di
Had. tal. wider die Graffen zur Lippe instituir
und weil diese dagegen mehr nicht einzubringe
vermöcht / als der testator über Güter / so fide
commisso familiæ graviret / und jure primo
genituræ addiciret / nicht disponiren können
welche exceptio aber als altioris indaginis v
legis verworffen / hingegen pro validitate le
gatim An. 1626. gesprochen / solche Urthel durc
erfolgte immission exequiret / und in An. 1630
confirmiret worden/und soll also ex modo agen-
di, de re ipsâ circa quam actio instituta, judi-
cirt, und dieselbe dadurch secularisiret werden/
æquè firma consequentia, wie beym ersteren ge-
gentheiligen fundamento remonstriret worden.

Der Herr Pater Tonnemann wolle doch con-
sideriren / wann man sich an Seiten Lippe / sei-
nem Vorgeben nach / allein auf das jus primo-
genituræ & fidei Commissum familiæ, wie
doch nicht ist / beruffen hätte / und diese exce-
ptio als altioris indaginis rejiciret würde / ob
dadurch des Jesuiter Collegii zu Paderborn in-
tention, ab omni injustitia & violentia liberi-
ret / in Ansehung / das jus primogenituræ die
jura Regiminis & jurisdictionis territorialis
so wohl in Ecclesiasticis als Secularibus, insc-
giret / und sich also die Graffen zur Lippe / in spe-
cie

cie der regierende Herr/ dieselbe privativè vindiciret/ und daß er dessen allen in quietâ possessione vorhin/ und tempore impetitionis quietè gewesen/ folglich dem Testatori & Dominium & Possessionem nicht zugestanden/ und dergestalt potestatem darüber disponiren zu können/ dem Gegentheil denegirt/ diese beede aber in der angestellten action nicht præsupponirt/ sondern klärlich bewiesen werden müssen/ und weil es hierinn so wol dero Zeit als jetzo allerdings fehlet/ auch in Ewigkeit verfehlen wird/ ob man sich nicht mit Bestande & bona conscientia auf eine rem judicatam in puncto validitatis legati beruffen könne? Zumahln auch in terminis habilibus durch dergleichen Mandata und Decreta keine Dispositio und Legatum pro validis erkandt/ sondern nur die exceptiones ad separatam actionem verwiesen werden/ wie solches der Herr Pater dero Zeit geschehen zu seyn selbst anziehet/ und daß es auch bey der umbgeschriebenen Commission, noch dabey bleibe. Wann nun in obangeführtem lege, ad effectum obtinendæ immissionis expressè requiriret wird/ quod testator tempore mortis fuerit in possessione rerum legatarum, diese aber notoriè bey dem testatore nimmer/ und also tempore mortis sich nicht gefunden/ auch nimmer erwiesen/ oder erweißlich; So ist leicht zu urtheilen/ was das gerühmbte judicatum und darauff erfolgte violenta & militaris depossessio für Krafft contra expressa jura haben könne. Und eben dieses ist/ daß sich die Graffen zur Lippe bey denen Friedens-Tractaten

ctaten über Gewalt und Unrecht beschwehret/ auch restitutionem omnimodam urgiret, auch erhalten / folgl. diese Sache aller Dings also qualificiret / daß sie ad punctum restituendorum juxta Instrumentum Pacis gehöre/ und die instituirte actio ex lege, dieselbe als causam merè civilem, confundendo modum agendi, cum ipsâ re, à dispositione pacificationis keines wegs eximiren könne / und daß der Herr Pater dieselbe also vorzustellen / ob rühre dieselbe nicht her ex gravamine & dissidio religionis folgl. die regula Possessionis de anno 1624. darauff nicht zu extendiren sey. Zumahln notorium, daß die Graffen zur Lippe in der alligen Landen vi Regiminis & jurisdictionis territorialis, und zugleich in dem Closter Falckenhagen die Augustanam, postea reformatam Confessionem introducirt, und die Patres Crucigeros Ihres wüsten und ärgerliches Lebens halber ejiciret / und die reditus ihrer Religion zu gethanen Kirchen und Schulen beygelegt / diese aber durch Krieges-Gewalt curantibus patribus Jesuitis, derer sub praetextu obangezogener nichtigen und super alieno gemachten disposition entsetzet / die Geistliche ausgejaget / ihre Religion introduciret / ja alle übrige Kirchen des Ambts Schwalenberg occupiret / also wohl unerfindlich daß von diesem allen könne gesagt werden / daß es ex gravamine & dissidio Religionis nicht herrühre.

Das

Das 4te fundamentum mit dem 5ten refutiren sich ex prioribus selbst / weiln bekandten Rechtens / quod sententia contra jura expressè lata nunquam in rem judicatam transeat, folgl. dawiederum das remedium revisionis zu interponiren nicht nöthig / auch davon vigore Instrumenti Pacis keine Frage mehr seye / weiln juxta claram dispositionem artic. 5. §. 9. die exceptiones erhaltener Decretorum Mandatorum paritorium, und wie es mehr Nahmen haben möchte / also auch commissionum gäntzl. aufgehoben / und daß hingegen die restitutio so wohl in civilibus als Ecclesiasticis sambt allen zu Kirchen und Clöstern gehörigen Gütern / Gefällen und Rechten / wie sie Nahmen haben mögen / geschehen solle / wie solches in disseitiger gedruckten gründlichen Ablehnung gegentheilige gegen-remonstration auf die an Seiten Lipp / heraus gegebene facti Speciem mit mehrerm unumbstößlich ausgeführet; Wodurch auch die Ausflucht im gegen Seiten 5ten fundamento probationis de spontaneis Donationibus enerviret / als welche ohne dem ex propriis und nicht alienis geschehen müssen.

Das 6te fundamentum probationis, wegen geschehener Execution à Circulo Saxoniæ inferioris, bestehet in bereits gründl. wiederlegten recoctis, und vermag eine restitution, so juxta claram dispositionem Instrumenti Pacis geschehen müsse / nicht zu annulliren / umb so viel weniger / weil artic. 16. §. insonderheit 2. aus-

ausdrückl. versehen / wann die ausschreibende Fürsten oder Obristen des Creises / in welchem die Restitutio geschehen solle / dieselbe verweigern / und propter contrariam Commissionem pretensè dieselbe nicht verrichten zu können / vorgeben / der benachbarte Creiß solches zu thun Macht haben solle / wie in angezogener disseitiger Ablehnung solches mit mehrerm ausgeführet. Aus welchem allem derer Patrum Collegii Jesuitarum zu Paderborn höchste Unfug dergestalt ins offene gestellet / daß dieselbe gleichsam mit Händen zu fühlen / und weil artic. 16. mehr-angezogener Pacification zu wider / diese Vergleichung 2c. seqq. verbotten / daß bey Straff des Frieden-Bruchs keine Geist- oder weltliche Rechte gemeine oder sonderbare Decreta, Consiliorum Privilegia, Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Rescripta noch einige / zu was Zeiten ergangene Bescheide / abgeurtheilte Sachen / noch einige andere Ausflüchte / unter was Nahmen oder Schein selbige seyn möchten / jemals angezogen / gehöret oder zu gelassen / noch irgends in petitorio statt finden / auch weder Verbott / Procession oder Commissionen erkandt worden / und daß ein jeder / so an solcher Pacification Antheil hat / schuldig seyn solle / solche Friedens-Gesetze wider männiglich ohne Unterscheid zu schützen / uud zu verthädigen. So zweiffelt Anwaldts gedachter Herr Principalis nicht / es werde Kayserl. Maj. darüber zu halten / und das Gegentheil condignè anzusehen / aller-

allergnädigste Verordnung ergehen lassen / ein höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath auch nach besserer Information was bishero sub & obrepirt cum refusione expensarum, damni & interesse aufheben / darüber dann allerunterthänigst implorirt wird.

Num. VIII.

Copia Memorialis, an den Reichs-Convent zu Regenspurg von Herrn Præsidenten und Beysitzern des Heil. Reichs Cammer-Gerichts zu Wetzlar / die Gehmische Sache contra den Herrn Bischoffen zu Münster betreffend.

Hochwürdige Hoch- und Wohlgebohrne / WolEdelgebohrne / WohlEdelgestrenge / Vest und Hochgelährte / Ehrenveste / Fürsichtige / Ehrsame und Weise / des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Räth / Bottschafften und Gesandte.

Hochgeehrte großgünstige liebe Herren und Freund rc.

Unsern Hoch- und vielgeehrten Herren können wir beschwehrlich anzubringen nicht umgehen / daß wir verschiedentlich vernehmen müssen / welcher gestalt J. Fürstl. Gnad. zu Münster / dieses Kayserl. und des Heyl. Reichs Cammergericht / bey Churfürsten und Fürsten / auch andern Ständen / durch

Schickungen und Schreiben ungütlich zu-verunglimpfen sich unterstehen / und wegen der / nach einer Rechtfertigung von 120. Jahren wider Dero Stifft aus-gefallener Urthel die Herrschafft Gehmen betreffend / auch deren / auf innständiges Anhalten / des Herrn Grafen von Styrum / denen Reichs-Constitutionen gemäs / decretirter Execution, zwar dem äusserlichen Angeben nach / die Bewerckstelligung der Revision, unter der Hand aber / vielmehr und allein den effectum suspensivum deren / welche hochgedachte J. Fürstl. Gnad. von erwehnter / und andern / gegen Sie ergangener Urtheilen haben interponiren lassen / oder / damit Sie auch von andern um so mehr Beyfall finden mögen / es dahin antragen / daß solcher durchgehends in allen Sachen solle gestattet / und dergestalt das jenige / was diesfalls bey vorgewesten verschiedenen Reichs-Deputationen / und in puncto restaurationis justitiæ gepflogenen Consultationen vor hochnöthig befunden und ermessen / auch deßwegen in dem darauf erfolgten Abschied des Reichs-Tags zu Regenspurg Anno 1654. heilsamlich verordnet worden / wieder umbgestossen und übern Hauffen geworffen werde.

Nun können und mögen wir gar gerne sehen / daß die Revisionen angeordnet / und würcklich vorgenommen werden / wird auch bey allen Chur- und Fürstl. Höfen in particulari sowol / als bey dem gesambten Reichs-Convent noch erinnerlich seyn / was derentwegen weyl. des Herrn Wil-

Wilhelmen Marggrafen zu Baaden/ der Röm. Kayserl. Majest. gewesenen Cammer-Richters Fürstl. Durchl. mit des Collegii Beliebung eiferigst gesucht / auch so weit gebracht hat/ daß darüber Chur: Fürsten und Stände / oder deren Pottschafften und Gesandte zu gedachtem Regenspurg / unter dato 5. Martii des 1666. Jahrs ein Reichs Gutachten eröffnet/ nnd darauf allerhöchstgedachte Ihr. Kayserl. Majest. den 17. Julii hernacher zu resolviren/ auch / weilen der damahls am Rheinstrohm und in der Gegend Speyr eingerissener Contagion halber solche resolvirte Revisions-Sach selbiger Zeit nicht hat können vor sich gehen/ vermög dero / unter dato 17. Septembr. 1668. ins Reich ausgelassenen Edicts, den 1. May des folgenden 1669. Jahrs / zu Vornehmung der Revisionen anzusetzenden termin, auch/ durch sothanes in Abschrifft hiebey ligendes Edict offentlich ins Reich zu verkundten / und denen Herren Creiß-ausschreibenden Fürsten dasselbe ihren Creiß-Ständen publiciren / und männiglich kundt und wissend zu machen/ von Kayserl. hohen Ambts wegen auffzutragen allergnädigst geruhet haben/ was auch nach der Hand/ da solches unverhofft ins Stecken gerathen / dieses Collegium mehrmahlen an die noch währende Reichs-Versammlung zu dem End hat gelangen lassen.

Nachdemmahlen aber das jenige / was also eifferig gesucht worden/ auch allbereit resolvirt gewesen / bishero / und zwar in denen

bessern Zeiten / nicht hat effectuirt werden kön-
nen / also schwehrlich es noch darzu kommen
wird / daß künfftig die Revisiones ordentlich
mögen verrichtet werden / unterdessen aber die
tägliche Erfahrung mitbringet / daß wie sehr
auch die Juramenta de non frivolè appellan-
do geschärffet / und die jenige / welche also fre-
ventlich appelliren / gestrafft werden sollen /
dennoch das Remedium appellationis desto-
weniger nit dergestalt mißbraucht werde / daß
indifferenter fast von allen Urtheilen solche
wollen unternommen werden / und also eben-
mässig auch mit denen Revisionen geschehen
würde / wann selbige den effectum suspensi-
vum haben solten / wie dann uns nicht wenig
verwundert / daß Ihr. Fürstl. Gnad. zu Mün-
ster / in berührter Sach / die bey uns in pleno
Senatu per Re- & Correlationem auf das
genaueste überlegt / die rationes pro & con-
tra mit aller Bedachtsamkeit examinirt / und
endlich befundenen Umbständen nach / denen
" Rechten gemäs unanimibus votis, wiewo-
" len noch zur Zeit allein in possessorio de-
" cidirt worden / durch Dero Räthe oder
Stiffts-Advocaten haben können inducirt
werden / das Juramentum Revisorium in
" Ihre Seel abschwören / und sothane unsere
" Erkanntnuß dergestalt traduciren zu lassen /
" oder dargegen in revisorio zu triumphiren /
" sich können die Gedancken machen / da er-
" meldte Dero Stiffts-Advocaten das peti-
" torium auszuführen sich nicht unterstehen /
ohn-

ohnerachtet darzu bereits verschiedene termini seynd præfigirt und angesetzt worden / also / daß uns keines wegs würde zu verdencken seyn / wann wir hierinnen ad impositionem Silentii perpetui bereits geschritten wären.

So haben wir unsere Obligenheit / und dem gemeinen Besten nöthig zu seyn erachtet / unsern Hoch-und VielgeEhrten Herren zu Gemüth zu führen / wie daß aus solchem intent, wann die interponirende Revisionen den effectum Suspensivum gewinnnen solten / die gäntzliche Zerstöhrung aller heilsamen Verordnungen / erfolgen / indeme dieselbe künfftig allein aus Muthwillen und unzeitigem Eyfer / vielmehr zu continuirung des in Handen habenden Vortheils / als einiger warhaffter Beschwerden / sich zu erholen / mit gröstem Miß- " brauch ergriffen / und dadurch der vornehm- " ste Haupt-Articul, darauf das gantze Ge- " richt fundirt und gegründet / damit nem- " lich männiglich gebührliches Recht und dessen " Vollziehung erlangen möge / wie zu sehen / " in Cammergerichts-Ordnung parte 3. tit. " 48. in principio, in Unrichtigkeit gebracht / " ja gäntzlich vernichtiget / und dergestalt die jenige / welche nach einem langwürigen Proceß endlich ein obsigliches Urtheil erhalten / gleichwolen dessen / was ihnen durch Urtheil und Recht zustehet / nimmermehr würden fähig werden.

Und / wie nun solches im Reich unerträglich /

 auch

auch vor den frembden Nationen schimpfflich seyn würde; Als zweifflen wir nicht / und leben der zuversichtlichen Hoffnung / Chur-Fürsten und Stände / solches der Nothdurfft nach / erwägen / und jederzeit dahin incliniren werden / daß diesem Kayserl. und des Reichs höchsten Gericht / sein freyer ohnverhinderter Lauff zu lassen / und solcher durch vorgewandte Revisionen nicht zu hemmen oder zu stecken seye / sondern es bey dem jenigen ungeändert verbleiben und bewenden solle / was nach der heilsamen Verordnung vorgedachten Reichs-Aschieds / seithero observirt / ohne / daß weder von so vielen trefflichen und gelehrten Persohnen / die / von Chur-Fürsten und Ständen / die Gesandtschafften bey selbigem Reichs-Tag vertretten haben / noch andern oder auch von Chur-Fürsten und Ständen selbst / etwas darwider geahntet / excipirt oder eingewendt / wohl aber in Commentariis Practicorum & Academicorum, wie zu sehen apud Roding: Blum. Textorem, ad Recessus novissimos & alios pro lege Imperii & pragmatica Sanctio-
" ne, gehalten / und offentlich docirt und ge-
" lehret / auch so gar / daß solches nemblich
" quod revisio vel ejus, interpositio execu-
" tionem sententiæ suspendere vel impedire non debeat, der Cammergerichts-Ordnung / als denen gemeinen Kayserl. Rechten gemäs / und also zu observiren wäre / durch den berühmten dieses Gerichts gewesenen Assessorem,

rem, Johan. Ludovicum Benderum in tractatu de Revisione conclusione 20mâ, lang vor demselben Reichs-Abschied / schon im Jahr 1589. mit vielen rationibus ist deducirt und bestärcket worden / welches unseren hoch- und vielgeehrten Herren vorzustellen wir nicht ermanglen / Dieselbe auch hiemit dienstfreundlich ersuchen wollen / solches / und damit es bey der disposition des jüngern Reichs-Abschieds sein Verbleiben haben möge / Ihren hohen Herren Principalen / Obern und Committenten / der Justiz zu Lieb / bestermassen zu recommendiren / unsere hoch- und vielgeehrte Herren in den Göttlichen Schutz damit treulich empfehlend

Unserer Hoch- und Vielge-
Ehrter Herren

Wetzlar den 12.
Maji 1700.

Freund- Dienst- bereit- und
gutwillige

Præsident und Beysitzere
des Kays. und Heyl. Reichs
Cammergerichts daselbst.

Beylag.

Wir Leopold rc.

Entbiethen N. allen und jeden Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ *Prælaten*, Grafen/ Freyen/ Herren/ Rittern Knechten/ Landvögten/ Hauptleuthen/ Vitzdomben/ Vögten/ Pflegern/ Verwesern/ Ambtleuthen/ Landrichtern/ Schuldtheissen/ Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen/ was Würden/ Standes oder Wesens die seind/ unsere Freundschafft/ Vetter- und Oheimblichen Willen/ Heyl Huldt/ Gnad und alles Guts. Demnach weil unsern in GOtt ruhenden Herrn Vattern und nechsten Vorfahren am Reich/ Kayser Ferdinand dem dritten höchstmildest und glorwürdigsten Andenckens/ von denen/ bey nechst vorigem Reichstag versamblet gewesten Chur-Fürsten und Ständen/ und deren anwesenden Räthen/ Pottschafften und Gesandten/ in Ihren unterm Dato den 23. Decemb. des verwichenen 1653. Jahrs/ in puncto justitiæ eröffneten Bedencken/ unter andern gehorsambst eingerathen worden/ weiln von so vielen und langen Jahren hero/ die/ an unserm Kays. Cammer-Gericht zu Speyer/ noch unerledigt hangende *Revisions*-Sachen/ auf eine sehr hohe Anzahl gestiegen/ und ungewiß/ ob die Parthenen dieselbe alle annoch

zu

zu prosequiren gemeint seyn / und ob nicht viel derselben per amicabilem compositionem oder sonsten hingelegt werden möchten / daß dahero durch ein allgemeines / an alle Creiß ausgehendes offenes Edict, vermittelst der ausschreibenden Fürsten / allen Creiß-Mitständen bey nahmhaffter Straff angekündiget werden solte / daß ein jeder / so revisionem in Camerä gesuchet / in dem damals veranlaßten termin sub pœna desertionis so wol bey unserm Kays. Cammer-Gericht / als bey unsers lieben Neven des Churfürsten zu Maintz Lbd. als des Heyl. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern / sich gebührend anmelden und seine Gemüths-Meynung erklären solte / ob er die Sach zu prosequiren gedächte / oder aus was Ursachen Er solche Erklärung alsobald zu thun nicht vermögte? Worbey dann der jenige / welcher seine revisions-Sach zu beschleunigen und auszuführen bedacht wäre / sich mit denen Sportulis, umb dieselbe auf Ziehl und Zeit / so ihme darzu wird bestimmt werden / würcklich zu erlegen / gefast zu halten / benebenst seine gravamina, da er einige zu produciren gemeinet wäre / und in berührtem termino damit aufkommen könnte / einzugeben / oder warumb solches nicht geschehen möchte / anzuzeigen hätte. Nachdeme aber dieß Orts für gut angesehene revision, wegen anderer eingefallener hochwichtiger Verhinderungen / auf die damahls ernennte Zeit ihren Fortgang nicht erreichen können / haben Wir uns zwar auf un-

sers Kays. Cammer-Gerichts vorgeschlagene intermis-visitation und der Chur-Fürsten und Ständte / bey gegenwärtigem Reichstag versambleter bevollmächtigter Räthe / Pottschafften und Gesandten / unterm Dato 5. Martii verwichenen 1666. Jahrs eröffnetes Reichs-Gutachten / am 17. darauf gefolgten Monats Julii resolvirt gehabt / solcher für nothwendig befundener Extraordinari-visitation auf den 1. Septembris selbigen Jahrs / durch Auslaßung gewöhnlicher Kayserlicher Edicten ins Reich und die Creiße / ihren an- und Fortgang zu bestimmen; Dieweilen wir aber / wegen der / zu selbiger Zeit am Rheinstrohm und in der Gegend umb Speyer eingerissenen leidigen Contagion billig Bedencken getragen / so viel tapfere und gelehrte Leuth leben / in Gefahr zu seyn / und mithin der intentirte Zweck durch diese eingefallene unvermuthete Verhinderung auch damahlen nicht erreicht werden können / haben uns obgedachter Chur-Fürsten und Stände Räthe / Pottschafften und Gesandten vermittels ihres / unserm zu obbesagtem Reichstag ad interim Gevollmächtigten Kays. Commissario, Daviden / Grafen und Herrn von Weissenwolff / unserm geheimen Rath / unterm Dato den 3. nechstabgewichenen Monats Augusti / gehorsambst zu erkennen geben lassen / daß in alle weeg die Nothdurfft erfordert / obgedachte / bey vorigem Reichstag resolvirte revisions-Sach dermahleinst in würcklichen Gang zu bringen / und dieß Orts

dem

dem jenigen nachzukommen / was obangezogener Reichs-Abschied mit mehrerm ausweise / und daß hierzu der 1te Maji des bevorstehenden 1669. Jahrs pro termino anzusetzen seye / wir auch unsers Orts diese Erinnerung nicht allein sehr gut und nützlich / sondern solche revisions-Sach / zu desto mehrer Beförderung der heilsamen Justiz sehr nothwendig befunden / und dannenhero vorberührtes Reichs-Bedencken alles seines Innhalts approbirt und genehm gehalten.

Also haben wir solches durch gegenwärtiges Unser Kays. Edict hiemit ins Reich offentlich verkünden / und zu männigliches Wissen bringen wollen; Gesinnen und begehren demnach an Euer Lbd. Lbd. And. And. Gnad. und Euch / Freund-Vetter-Oheim und gnädiglich / Ernstlich befehlend / daß sie dieser unserer Kays. Resolution und Verordnung / in allem gebührend nachkommen / und jhnen angelegen seyn lassen / damit in dem obbestimbten termin derselben Gemäs gelebt / und dardurch vermög obbedeuten Reichs-Abschieds / erwähnten revisions-Sachen geholffen werde / mit der angehengten gnädigster Versicherung; " daß die jenige Partheyen in Vornehmung " der revisions-Sachen / den Vorzug haben " sollen / welche sich darzu am ersten erklä- " ren und angeben werden.

An deme allen thun und vollziehen Ew. Lbd. Lbd. And. And. und Ihr / ein gutes und annehmliches und benebenst zu gnädig-

stem

stem Gefallen gereichendes Werck / gegen dieselbe hinwiederumb in Freundschafft / Kayserl. Gnaden und allem Guten zu erkennen geben zu Eberstorff den 17. September An. 1668. unserer Reiche des Römischen im 11. des Hungarischen im 14. / und des Böhmischen im 13.

Leopold

Ut.

Wilderich Freyherr von
Walderdorff.

(L.S.)

Ad Mand. Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Caput VI.

Von der Neundten Chur-Würde.

Num. I.

Copia an Kays. Maj. von Chur-Trier abgelassenen Antwort Schreibens in dem Neundten Chur-Weesen.

Allerdurchleuchtigster. ꝛc.

Eurer Kays. Majest. gnädigstes Hand-Schreiben / vom 23. Martii lauffenden Jahrs habe ich unlängst mit unterthänigstem Respect empfangen und aus dessen Verlesung ersehen / was Gestalt dieselbe nochmahls gnädigst verlangen / daß / demnach mich vorhin schon mit Chur-Cölln und Chur-Pfaltz Lbd. Lbd. über den 9ten Electorat circa quæstionem AN. ? in so weit erkläret / ich auch mit meinen obigen Mit-Churfürsten des Hertzogen von Hanover Lbd. wenigstes extra-Collegialiter als einen Fürsten zu würdigen / und zu ehren / nicht länger difficultiren wolte / auf daß demnechst in dem Churfürstl. Collegio das übrige mit leichter Mühe und bessern Fortgang præpariret / und folglich mit dessen Zuthun von des Fürstl. Collegii prætensionen berathschlaget / mithin daselbe ebenmässig be-

ruhi

bekandtlich anderster nicht / dann in Collegio abgelegt werden können und solten / selbst zu- begeben / mithin durch solche agnition als ei- ner der Rechtl. Form und Reichs - Observantz / weniger nicht der Sachen Natur und Eigen- schafft zu wiederlauffende anticipir-und præpo- sterirung bey männiglich ein und ausserhalb des Reichs allerhand ungleiche Gedancken auf uns zu laden sich nicht wolte thun lassen; Und ob dann wohl es auch sein Bedencklichkeit / ob zu solcher Erkanndtnüß / da wir super quæ- stione An? in Collegio werden votiret haben / so fort zu schreitten / oder ob nicht etwa damit anzustehen sey / bis das Churwerck wegen deren durch die 4. Churfürsten bey der quæ- stione An? exprimirter Differenter Conditi- onen admissionis der Kron Böhmen ad Comiti- alia beschehenen Aufbehaltes in Collegio Ele- ctorali ausgemacht seye; So haben dennoch weiln Eure Kays. Maj. allergnädigst dafür halten wollen / daß obangezogenes Dero heil- sames Vorhaben durch die unser Seits länger anstehende extra-Collegial - agnition nicht we- niger Anstoß leiden / und verschiedene Fürsten in ihrer opposition eines theils gestärcket / an- dern Theils ausländische Potenzien sich darinn zu mischen veranlasset würden / deroselben höchst- erleuchteten Erachten unsere wenige Gedancken gehorsamst zu untergeben / keinen Anstand neh- men wollen / und bin demnach / immassen Chur- Cölln und Chur-Pfaltz Lbd. Lbd. sich auch also zuverlässig erklähren werden / des gehor- samsten

sambsten Erbiethens mit selbigen obverstandenen Massen / da wir super quæstione An? Unsere suffragia im Churfürstl. Collegio abgelegt / des Hertzogs von Hannover Lbd. für einen Churfürsten ausser dem Collegio zu erkennen. Und wie nun damit Eurer Kays. May. allergnädigstem Verlangen / daß wir ad Exemplum unserer anderen Mit-Churfürsten besagten Hertzogs Lbd. vor einen Churfürsten extra Collegialiter erkennen möchten / jene aber solches ehender und anderst nicht / dann nach ihren und über die quæstion An? abgelegten Collegial votis gethan / von uns gehorsambst deferirt wird; Also werden hoffentl. dieselbe geruhen / solche meine Ihro zu unterthänigsten Respect und Ehren beschehene Erklärung gnädigst auf- und anzunehmen / meine beharrl. devotion daraus zu erkennen / und Ihro mich und meine Stiffter zu Kayserl. höchsten Hulden und Gnaden empfohlen seyn zu lassen. Ehrenbereitsten den 4. Junii 1699.

Num. II.

Copia Antwort-Schreibens an Ihre Kayserl. Maj. von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz in puncto Noni Electoratus.

Allerdurchleuchtigster rc.

EUer Kays. Maj. allergnädigstes Schreiben / vom 23. Mart. nechsthin hat mir der Hannoverische / geheime Rath und Cammer-

Præsident Baron von Görtz / wohl gelieffert / woraus ich des mehrern gehorsambst verlesen / was Gestalt und was Ursachen Eu. Kayserl. Maj. mich / des Hertzogs zu Hannover Liebd. pro Electore extra - Collegialiter zuerkennen / allergnädigst zu ersuchen / und Dero vormalige Erlärung / daß / was in dem 9ten Chur-Wesen von Anfang biß hierzu vorgangen / mir und beyden übrigen mit præterirten Herren Chur-Fürsten allerdings unverfänglich seyn solle / zu wiederholen geruhen wollen. Nun wäre ich keines Wegs angestanden / Euer Kayserl. Maj. allergnädigsten Verlangen und Befehl / meiner Eu. Kayserl. Maj. bekandter gehorsambster devotion gemäs / hierinnfalls einzufolgen / und wohlbenannten Hertzogs Liebd. forderist Eu. Kayserl. Majest. zu unterthänigsten höchsten Ehren und aus billigmässig gehorsambster Consideration des Röm. Königs Maj. ohnlängst erfolgter allerhöchsten Vermählung / Hannovers Liebd. pro Electore so gleich extra - collegialiter zu erkennen / bevorab nachdem solches der Sachen gegenwärtige Umstände / und die jenige motiva, davon durch Euer Kays. Maj. geheimen Rath und Reichs-Vice-Cantzler Herrn Grafen von Caunitz / Communication geschehen / allerdings erfordern / dieweil aber Chur-Trier und Chur-Cölln Liebd. Liebd. (mit welchen ich / dem bisherigen Concert gemäß / communicato hierunter zu gehen eine Nothdurfft ermessen) in der Meynung seyn / daß unsere prætericion nicht anderst / als durch

Ablegung

Ablegung unserer Stimmen in Collegio Electorali repariret werden könne / und darauf bestehen / daß sothane Extra-Collegial-Erkänntnüs / bis gedachte 9te Chur-Sache in Collegio Electorali, wiederum in deliberation gestellet / und wir in unsern suffragiis hierinn gehöret auszusetzen dem vorgangen Ihre Liebd. hierzu allerdings erböthig / inmassen Dero an Euer Kayserl. Maj. hierunter abgegebener Erklärungen des mehren nachführen werden / habe ich zwar noch zur Zeit von Ihren Liebd. Liebd. mich hierinnfalls nicht separiren wollen. Solten Euer Kayserl. Maj. aber des allergnädigsten Dafürhaltens seyn / daß Dero und des Publici Dienst ein anders erforderte / bin ich Euer Kayserl. Majest. fernerem allergnädigsten Befehl in unterthänigster submission zu gehorsamen so willig als gesichert / daß beyde Ihrer Liebd. Liebd. von solcher hohen Discretion seyn / daß Sie mir diese Euer Kayserl. Maj. erweisende gehorsambste deferenz nicht verargen werden / befehle ꝛc. ꝛc. Benrath den 12. Jun. 1699.

Num. III.

Copia allerunterthänigsten Schreibens an Ihre Kayserl. Majest. von denen Fürstl. correspondirenden Gesandten zu Regenspurg in puncto des Neundten oder Braunschweig-Hanoverischen Electorats.

Allerdurchleuchtigster.

Euer Kayserl. Maj. wird in Abwesenheit Dero hochansehnlichen Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnad. von Dero allhiesigen Con-Commissario, dem Freyherrn von Seylern / sonder Zweiffel gebührend referirt worden seyn/ was den 27. nechst verwichenen Decembris im Nahmen verschiedener Geist- und weltl. Fürsten des Reichs unserer gnädigsten Herren Principalen / aus deren gemessenen Befehl bey demselben vor eine benöthigte repræsentation beschehen / mit der an Euer Kayserl. Maj. hauptsächlich dahingestellten allerunterthänigsten Bitte / Dieselbe wollen aus denen allergehorsamst vorgebrachten motiven allergnädigst geruhen / des jetzigen Herrn Hertzogs zu Hannover Hochfürstl. Durchl. mit Ihrer dem schon damaligen Vernehmen nach sehr eiffrig gemachten Instanz um Ertheilung der Chur-Investitur über eine 9te Chur ab- und zu genauer observirung des pro lege Imperii pragmatica recipirten / und durch den jüngsten Ryßwickischen beständigen

West-

Westphäl. Frieden-Schlusses Reichs Vätterl. anzumahnen / gleichwie nun die hierauf von wohlgedachten Dero Herren Con-Commissario, nechst Erbiethung / Euer Kayserl. Maj. den Ihme beschehenen Vortrag allerunterthänigst zu berichten / vorläuffig gegebene Versicherung / daß Dieselbe / wie Sie mehrmahlen Dero hiesigen Commission allergnädigst rescribiret / die 9te Chur anderer Gestalt nicht als mit allerseitigen der Chur-Fürsten und Stände des Reichs Vergnügen und Zufriedenheit ausmachen lassen würden / unsere hohe Herren Principalen zum höchsten consolirt und erfreuet: als haben dieselbe gantz unvermuthet vernommen / daß Se. Durchl. zu Hannover in Dero intention mit würcklicher Verneuerung der gesuchten Chur-Investitur und zumahlen ohne der Fürsten Vorbewust dennoch ohnlängst gewillfahret / welches dann Ihnen um so tieffer zu Gemüth und zu Hertzen dringet / als Sie gäntzl. davor halten / es seye von der Zeit an / da das Chur-Gesuch von Seiten Hannover seinen Anfang genommen / und es die Stände des Reichs recht gewahr worden / durch die bis anhero so mannigfältig allerunterthänigst münd- und schrifftlich beschehene Vorstellung überflüssig erwiesen / daß dasselbe ein Hochwüchtig- und die formam Imperii, mithin Haupt und Glieder / so wol in Communi als auch in particulari anbetreffendes Reichs-Geschäfft seye. Dann ein und anders hierüber dermahlen nur zu berühren / glaubt man

man annoch nichts manifesters zu seyn / als gleichwie die Electio summi Capitis Imperii, auch summum negotium Imperii ist: also eo ipso multiplicatio Electorum & Constitutio novi Electoratus, und da einen Neuen Chur-Fürsten auch der Gewalt / ein allgemeines höchstes Oberhaupt des Reichs suo & reliquorum Imperii Statuum nomine zu erkiessen / gegeben werden solle / und das Röm. Reich / so jetzo gleichsam auf 8. Grund-Seulen / wie die Herren Chur-Fürsten in der guldenen Bull genennet werden / stehet / mutata necessariò formà auf 9. Seulen fürohin ruhen solle / unwiedersprechl. ein hochwüchtiges vor das gesamte Reich gehöriges negotium seyn müsse.

Quomodo & quando? aber in einem so hochwichtigen Reichs-Geschäfft zu procediren / und das Reich mit einer neuen Grund-Seule zu unterstützen ? da besagen / erstl. den modum mehr repræsentirter massen/die Reichs Grund-Gesetze / benanntl. die Aurea Bulla, die Capitulationes Cæsareæ, die Instrumenta Pacis, die eigene Bekandtnuß des Glorwürdigsten Kaysers Ferdinandi III. Eu. Kayserl. Maj. in GOtt ruhenden Herrn Vatters / und gesambten Röm. Reichs in Dero vor Einführung des 8ten Electorats respectivè beschehenen proposition und ersagten Reichs Gutachten / und dann die Reichs-kundige Observanz und Exempla selber / welche alle sambt und sonders nicht allein der Chur-Fürsten und Stände zu solchem negotio vorgewesene / und Ihnen zustehende Concur-

currenz, und deren darzu erforderl. Consensum unwiedertreibl. evinciren; Sondern thun auch die momentose Umbstände / ob? wann? nnd warum zu solcher weit aussehenden / und die formam Imperii alterirenden Aenderung contra legem aliàs constantem & perpetuò valituram zu schreiten / gantz hell und klar vorstellen / nehml. alsdann erst / wann extrema necessitas und salus seu utilitas publica Imperii, als suprema lex, vorhanden / und unumbgängl. die Errichtung einer neuen und mehrer Chur erfordern.

Nun können sich zwar unsere hohe Herren Principalen hiebey wohl allerdings erinnern / welcher Gestalt Euer Kayserl. Maj. durch Dero höchstansehenl. Commission im Jahr 1692. denen Churfürsten und andern allergnädigst zu verstehen gegeben / daß der Reichs-Fürsten Befugnüß bey dem Chur-Wesen nicht allerdings leer seye / uns aber vorläuffig bedeuten lassen / daß / wie Dieselbe der Fürsten und Ständen Ihnen kräfftigst zu schützen sich jederzeit angelegen seyn liesen / also Sie auf die aus Befehl unserer gnädigsten Herren Principalen dazumal abgelassene allerunterthänigste Schreiben allergnädigst antworten / und was Euer Kayserl. Maj. sich in der Chur-Sache so weit einzulassen / bewogen / dergestalt vorstellen wollten / daß man Dero gute intention, wie dabey niemanden zu præjudiciren / sondern nur des gesambten Reichs / und der gantzen Christenheit

stenheit Wolfahrt zu erhalten / getrachtet worden / zur Genüge abnehmen würde.

Ferners geschahe Meldung / Euer Kays. Maj. erkenneten auch allergnädigist der Fürsten und Ständten bishero vor Sie und das werthe Vatterland unverrückt erwiesene Treue und Devotion, und wären dahero desto mehr geneigt und begierig / dieselbe bey ihren wohlhergebrachten Juribus ungekränckt zu schützen / und zu manuteniren; Ja Sie hätten auch kein Bedencken getragen / sothanes Werck ebenmässig in dem Fürstl. Collegio vorbringen / und darüber deliberiren zu lassen / wann nur die Zeit und übrige waltende Umbstände solches gelitten haben möchten.

Wann man aber dagegen an Seiten unserer gnädigsten Fürsten und Herren / indem Sie mit ihren Vorstellungen / und Beschwernüssen viel Monath fast Nirgends Gehör finden mögen / wohl ersehen / daß die bey ohne dem stets vorgewesener und noch fürwehrender Reichs-Versammlung zu denen Reichs-Geschäfften eigens gewidmete genugsame Zeit / da zwischen solcher vielmahls / und eâdem horâ so wohl dem Fürstl. als Chur-Fürstl. Collegio so offt gebettener massen die Chur-Sache juxta Stylum Imperii hätte proponirt werden können / ultrò, (zweiffels ohne auf ungleiche Vorstellung) nicht habe gebrauchet werden wollen / noch auch immittelst der Punctus Noni Electoratus jemahls vorkommen / wie doch bey dem

dem Octavo longo temporis tractu je länger je mehr beschehen / wohl aber sich vorhinnein gezeiget / daß dem werthen Vatterland durch sothane neue Chur weder ehender Fried mit denen Reichs-Feinden zu wege gebracht / oder mehrere innerliche Beruhigung / noch neue Provinzien und Lande / oder andere dergleichen proportionirte grosse emolumenta und force zugehen / sondern dieselbe im Gegenspiel nur überschwehre difficultäten / Nachtheiligkeiten und præjudicia, mithin höchstschädl. Mißvergnügen und Zertrennungen der so nöthigen harmonie im Röm. Reich unfehlbar nach sich ziehen würde / welche erheblichen Gedancken und Considerationes zwar auch einig und allein die Ursach gewesen / daß unsere gnädigste Fürsten und Herren in ihrer vorläuffigen Meynung Reichs-Constitutions-mässig auf eine magis salutarem negativam als affirmativam eventualiter angetragen / so aber doch nicht hat hindern mögen oder sollen / die vorgehabte Chur-Sach in ordentl. Reichs-Ansage / proposition und deliberation, in denen Reichs-Collegiis zu setzen / und über die ausgefallene Schlüße zu re-und correferiren / als wobey vielleicht / nach Gestalt und Befindung der Vorstellenden rationum pro & contra ein Collegium dem andern accedirt seyn möchte: Also und weil solches alles / unerachtet / der so vielfältig per omnes gradus eingewendeten Fürstl. remonstrationen / und aller gehorsamsten Bittens zuruck geblieben / und dann eben

in solchem tramite neulicher Zeit die weil. Ihre Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Hertzogen zu Hanover Christmildester Gedächtnüß mit præterition des Reichs-Fürsten-Standes anno 92. ertheilte Chur-Investitur, der jetzt Regierenden Hochfürstl. Durchl. erneuert worden; So seind unsere gnädigste Fürsten und Hohe-Fürstl. Principalen allerdings persuadiret/ Ew. Kays. Maj. werden Dero angebohrnen Gütigkeit nach / dieselbe keines wegs verdencken/ daß sie hierunter Ihr vornehmst- und höchstes Cleinod des/ Ihnen mehr-erwähnter massen notoriè von Alters her per leges Imperii pragmaticas, Capitulationes Cæsareas, Instrumenta Pacis, continuas Observationes & Exempla zukommend- und bestättigtes Jus liberi suffragii in allen Reichs-Geschäfften durch vorgehende Neuerungen schmälern und unterbrechen zu lassen/ so gar bey der posteritèt vor unverantwortlich achten / und also zu vergeben nicht in diesem das Reich so hoch mit angehenden Geschäfften secundum stylum Imperii & formam solitam ordentlich verfahren/ quoad quæstionem *An? & quomodo?* Des Röm. Reichs Nutz und Wohlfahrt recht untersucht/ und darinn de Comitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio & Consensu per unanimia geschlossen worden/ den abermahlen vorgangenen Actum Investituræ, und was dem anhängig/ Ihrer Seits so wenig als den vorberührten vorigen agnosciren können / sondern dargegen zu unumbgängl.

salvi-

salvirung Ihrer competirenden Jurium sich omni meliori modo mit geziemenden allerunterthänigsten Respect (wie aus Dero gnädigsten special-Befehl hiemit beschiehet) quàm soleñissimè protestando verwahret haben wollen / anbey aber der allergehorsamsten Zuversicht leben / Euer Kays. Maj. werden noch schon ein allergerechtestes Mittel / wodurch dero mit Gut und Blut devovirte und getreueste Reichs-Fürsten bey Ihrem vornehmsten Jure liberi suffragii ipso facto geschützet / und manuteniret / mithin denenselben wegen der nachtheiligen prætericion, und was sonsten zu deren præjudiz vorgangen / billigmässige Satisfaction verschaffet werden möge / allergnädigst auszufinden geruhen. Zu Dero allermildesten Hulden und Gnaden wir uns anbey allerunterthänigst und gehorsamst empfehlen Regenspurg den .... 1699.

Euer Kayserl. Maj.

Allerunterthänigst- und allergehorsamste

Verschiedener Geist- und Wellt. Reichs-Fürsten allhier anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Num. IV.

Num IV.

Copia des von Kayserl. Maj. an Chur Mayntz wegen Beschleunigung der einseitigen reproposition des Hannoverischen *Electorat*-Gesuchs im Chur-Fürstl. Collegio abgelassenen Schreibens.

Leopold ꝛc.

HOchwürdiger lieber Neve und Churfürst Eure Lbd. werden sich ohne weitläufftige Anführung von selbst zurück erinnern/ welcher Gestalt und aus was Ursachen an Seiten der Chur-Fürsten zu Trier/ Cölln und Pfaltz Lbd. Lbd. Lbd. besorget werden wollen/ als ob dasjenige/ was bishero in der 9ten Chur-Sache vorgangen/ zu derenselben Beschwehrde gereichen möchte/ derhalben dann auch in Vorschlag gekommen/ daß Wir so wohl/ als der übrigen Churfürsten Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. denenselben Mittelst einer Declaration de non præjudicando disfalls allen Zweiffel und Sorge benehmen möchten.

Allermassen nun Unsere intention und Meinung nie gewesen/ in dieser Chur-oder andern Sache etwas zu thun oder zu verhengen/ was zu Kränckung oder Nachtheil Anfangs erwehnter 3er Churfürsten Lbd. Lbd. Lbd. Gerechtsame gereichen könte/ wir auch desgleichen von den anderen 4. Churfürsten Lbd. Lbd.

Lbd. Lbd. Lbd. sattsam versichert seynd; Also erklären Wir auch hiemit und in Krafft dieses / daß dasjenige was bishero in offtgemeltem Chur-Geschäfft verhandelt worden / benanntl. auch an ihrem libero Jure suffragii allerdings un-præjudicirlich seyn / und zu einer nachtheiligen Consequenz nicht angezogen werden solle; Ersuchen auch nicht allein Eure Lbd. Freund-gnädiglich / Ihnen diese unsere Erklärung im Churfürstl. Collegio durch Dero Directorn bekandt zu machen / sondern lassen auch unsers Höchsten Orts gern geschehen / daß zu deren mehrern Beruhigung Ihnen Ihr Votum oder suffragium in dieser Sache quoad quæstionem An? durch besagten Directoren nochmahln in Collegio abgefordert werde; Wornach dann Eure Lbd. denselben zu instruiren belieben werden. Eurer Lbd. im übrigen mit beharrlicher Freundschafft / Kayserl. Gnaden und allen guten wohl beygethan verbleibend. Geben zu Eberstoff den 14. September anno 1699. Unserer Reiche rc.

Leopold.

Vt.

Cauniz.

Ad Mand. Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

Consbrug

Num. V.

Num. V.

Copia des an Ihr. Königl. Maj. zu Dännemarck / in materia des Neundten Electorats, von einiger Geist- und Weltlichen Fürsten Gesandten zu Regenspurg allerunterthänigst abgelassen Schreibens / ꝛc. ꝛc.

Aller Durchläuchtigster / Großmächtigster König Allergnädigster Herr.

WEiln Ew. Königl. Maj. den Antritt Ihrer Königl. Regierung dem Reichs-Convent durch dero allhiesige Gesandtschafft zu höchster Consolation des Publici für einigen tagen kundt machen lassen; So werden Dieselbe verhoffent in Ungnaden nicht vermercken / daß zu Bezeugung allerunterthänigster Devotion wir uns erkühnen / für dero erstiegenem Königl. Thron deshalb unsere aller respectueuseste Gratulation in tiefester Unterthänigkeit niederzulegen / und Deroselben eine von dem König aller Könige / mit unverwelcklich-blühender Königlichen Prosperität beglückte und höchstgesegnete Regierung in devotester Submission anzuwüntschen. Ew. Königl. Maj. können dazu einen guten Grundstein mit legen / wann Dieselbe / wie ohne dem kein Zweiffel / dem glorwürdigsten Vortritt / dero in GOtt ruhenden Herrn Vatters / Weyl. Königl. Maj. zu folge / die von Deroselben zu ewigsten Ruhm geführte heilsamste Sentiments unverändert con-

continuiren; Allermassen ja männiglich bekant und viele unzehlich unwidersprechliche Proben am hellen Tage liegen / wie recht Patriotisch dieser in dem Gedächtnus der erkäntlichen Nachwelt unsterbliche grosse König jederzeit für das Publicum intentioniret gewesen / und wie eyferigst Ihre Maj. bey allen Vorkommenheiten / absonderlich die Grund- und Gesetze und Fudamental-Verfassungen / des Heil. Röm. Reichs / (wobey Ew. Königl. Maj. dero Teutschen Provintzien / und derer Situation halber / so mercklich mit interessiret seind) zu conserviren / und in auffrechten Stande zu erhalten / allhier sich bemühet / nicht weniger mit was nie genug gepriesener Standhafftigkeit dieselbe alles das jenige / so nur in einige Weege zu deren Schmähler- und Abschwächung gereichen können / zuverhüten / und mit abzuwenden gesuchet; Eines der kräfftigsten Zeugnüssen / vermag absonderlich hievon das jenige zugeben / was dieselbe seither einigen Jahren / da von dem Hochfl. Hause Braunschweig-Lüneburg-Hannover zu äusserster Bekränckung der Reichs Jurium und wieder die per Sanctionem pragmaticam cum consensu omnium Statuum stabilirte Formam Imperii und denenselben notoriè competirendes Jus Liberi Suffragii eine neue Chur - Dignitæt ambyrt und durch allerhand unbillige Mittel vermeintlich auf sich zu bringen / tentiret worden / zu dero nimmer ersterbenden Nachlob pro publico erwiesen / und wofür die Ihro Königl.

Maj.

Maj. habende unendliche Obligation, und aller dancknehmigste Erkänntlichkeit in den Gemüthern unserer Gnädigsten Herren Principalen / und aller um den Ruhestand des Heyl. Röm. Reichs aufrichtigst-besorgter Reichs-Fürsten niemahls ersterben / sondern Deroselben biß in Ihre Königl. Grufft nachfolgen wird; Indeme es aber scheinet / ob Ew. Königl. Maj. Herrn Vatters Maj. Christmildesten Andenckens / mit Deroselben die hiebey sonderbar acquirirte grosse Glorie gleichsam partagiren / und durch Dero tödtlichen Hintritt Ew. Königl. Maj. die Gelegenheit öffnen wollen / das jenige / was Sie so preyßwürdigst angefangen / auf gleichmässig höchrühmlichste Art fort- und auszuführen; So haben Ew. Königl. Maj. wir / um sich dazu in Königl. Gnaden zu entschliessen / und nach dem glorwürdigsten Exempel Dero Herrn Vatters Weyl. Königl. Majestät / dem unzeitigen Hannoverischen Churwesen sich aufs nachdrücklichste mit zu opponiren / nachdem in Dieselbe von unsern gnädigsten Herren Principalen gesetzten geziemenden festen Vertrauen allerunthänigst ersuchen sollen / wie dann wir uns umb desto mehr allergnädigster Erhörung getrösten / als von sich selbst leicht begreifflich / daß Ew. Königl. Maj. ohnehin die preißwürdigste Intention, Dero Glorwürdigsten Herrn Vatters nicht weniger nach Ihren Ableben Königlich / und wie es denen Satzungen des Heyl. Röm. Reichs conform ist / kräfftigst zu souteniren gemeint

meint seyn / über dieses auch dero bekandten höchst-erleuchteten Königl. lumieres nach/ schon voraus sehen werden / wie gantz unverantwortlich es fallen würde / nach kaum wieder hergestelleter allgemeinen Reichs-Ruhe dieselbe durch dieses unglückliche Negotium de novo wieder troubliren / und ohne Erheischung der geringsten Publiquen Necessität von Vermehrung der Churfürsten-Zahl und Erigirung einer neundten Chur / die doch weder vor jetzo noch ins künfftige dem Reiche die allergeringste Avantage nicht geben kan noch mag / etwas wieder aufs Tapis bringen wollen / bevorab/ da viele schädliche Verwirrung und Disharmonie auch nicht geringe Gefährlichkeiten und fatale Suiten (die GOtt verhüten wolle) im gantzen Römis. Reiche es besorglich nach sich ziehen dörffte / wann wieder bessere Zuversicht dieser halb etwas weiter moviret / und damit durchzudringen gestrebet werden solte; Gleichwie aber diesem Unheil in Zeiten vorzubiegen/ und so theuer erworbene Tranquillität/samt dem unentbehrlichen guten Vertrauen / im Reich durchgehends und beständig zu conserviren / das souveraineste Mittel zu seyn scheinet/wenn des Herrn Hertzogs von Hannover Hochfürstl. Durchl. zu genauerer Observantz des Westphälischen Friedens / und von aller ferneren Chur-Prætension abzustehen/angewiesen/mithin Fürsten und Stände des Reichs mit Beybehaltung der bißherigen Formæ Imperii, bey ihren wohlhergebrachten gerechtsamen gelassen würden:

So bitten Ew. Königl. Maj. wir hiemit nochmahln allerunterthänigst / Sie geruhen allergnädigst (da ohnedem Dero glorwürdigsten Herrn Vatters Maj. zu Ihren unsterblichen Nachruhm an des Heil. Röm. Reichs Geschäfften in Comitijs seither einigen Jahren einen so grossen Theil genommen / und sich so viel Authorität und Credit, auch Liebe und ungemeines Vertrauen erworben) zu Erreichung eines so heilsamen Zwecks nebst unsern gnädigsten Herrn Principalen / nicht allein alle hinlänglich erlaubte Mittel vorzukehren / sondern auch zu solchem Ende / Dero am Kayserl. Hofe allhier / und sonst anderer Orten befindliche Gesandte / und Ministros mit nöthiger Instruction in Königl. Gnaden zu versehen / in welcher ungezweiffelter Zuversicht wir in devotester Unterthänigkeit unausgesetzt verbleiben

Euerer Königl. Majestät

Regenspurg / den 12/22.
Octob. 1699.

Allerunterthänigst und Gehorsamste
Der in der neunten Chur-Sache correspondirender so Geist- als Weltlichen Reichs-Fürsten allhier subsistirende Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Schema Sigillantium

Hoch- und Teutschmeister:	Sachsen Gotha
Wormbs	Sachsen Altenburg
Münster	Braunschweig-Wolfenbüttel.

Num. VI.

Num. VI.

Copia Schreibens von denen Fürstl. correspondirenden Gesandten zu Regenspurg an Ihro Chur-Fürstl. Gnad. zu Mayntz in Materia Noni Electoratus.

EUer Churfürstl. Gnad. ist ohne weitläufftiges Wiederholen vorhin bekannt / was für höchstschädliche und dem publico nicht wenig nachtheilige Gemüths-Trennung im Röm. Reich / die von dem Fürstl. Hauß Hannover auf eine neue Chur formirte prætension seither einigen Jahren erwecket / auch was dargegen so wohl bey Kayserl. Majest. als sonsten dienlicher Orthen von Seiten vieler getreuer / und um die Wolfahrt des allgemeinen Vatterlandes aufrichtig besorgten Reichs-Fürsten vor beweg- und gründliche remonstrationes geschehen. Ob man nun wohl gehoffet / es würde darauf billigmässige reflexion gemachet / und die vorgestellte unwiederlegliche Gründe / daß nehmlich die jenige negotia, welche einige Veränderung der mit reiffen Vorbedacht fincerirten fundamental-Gesetze nach sich ziehen / auch folglich die im Röm. Reich von so vielen Seculis her / festgesetzte Regierungs-form labefactiren / nicht anderst als mit zugezogenen Consens und Einwilligung aller Reichs-Stände tractirt werden können / gebührend erwogen werden.

So hat doch wider alle bessere Zuversicht/ indeme so wohl des letzt-seeligst verstorbenen als anitzo regierenden Herrn Hertzogs zu Hannover Hochfürstl. Durchl. Durchl. die Investitur der vermeinten neuen Chur-Dignität alles legitimen Einwendens ungeachtet/erhalten/ sich das klare Widerspiel geäussert / und hingegen eine considerable Anzahl so Geist- als Weltlicher/ um das publicum wohl-meritirter Reichs-Fürsten zu Dero empfindlichen disconsolation erfahren müssen / daß man eines einigen Reichs-Stands unbefugtes Verlangen / da doch derselbe keine mehrere merita pro publico und dessen Constatus anzuziehen weiß / viel lieber contentiren / als Sie mit ihren gerechtesten in der kundtbaren Billigkeit und denen Reichs-Gesetzen unwiedersprechlich gegründeten Einwendung hören wollen; Ja es ist noch über dieses alles schwehrlich zu vernehmen / ob werde Hannoverischer Seits noch itzo nicht geruhet / sondern nachdem man daselbst vermeinet / die 3. Herren Reichs Churfürsten zu Trier / Cölln und Pfaltz / welche bißhero denen suchenden Neuerungen sich rühmlichst entgegen geleget / ebenfalls zu Erreichung der führenden intention favorabiliter disponirt zu haben / alle Bemühungen nunmehro dahin angewendet/ Eu. Churfürstl. Gnad. daß Sie die hiebevor im Churfürstl. Collegio ohnförmlich proponirte materiam *Noni Electoratus* zu reproponiren geruhen möchten / forderlichst zu bewegen; ob nun wohl die jenige / so solche re-

pro-

proposition zu urgiren nöthig finden zu Ihrer eigenen Confusion wenigstens implicitè dadurch eingestehen müssen / daß der jenige Collegial-Schluß / welcher dem 9. Chur-Negotio zum einigen fundament geleget / und worauf nach hero die vermeintlich erhaltene Belohnung ertheilet worden / mit solchen unheilbaren Mängeln bekleidet seye / daß der Sache nicht anderst als durch eine neue proposition und darüber anstellende Rathschlagung geholffen werden könne: So werden Ew. Churfürstl. Gnaden dero höchsterleuchten penetration nach / doch von selbst leicht ermessen / wie sehr sensible unsern allerseitigen gnädigsten Herrn Principalen fallen würde / wann Sie bey der reassumption solches negotii ferner excludirt und Ihnen das in negotiis Imperii ungleich competirende Jus suffragii dergestalten entzogen werden solte: Euer Churfürstl. Gnad. seind als erwählter und bestättigter Bischoff des Hochstiffts Bamberg selbst ein considerables Mitglied des Reichs-Fürstl. Collegii Deroselben ruhet auch ohnzweiffentlich in annoch unentsunckenen Andencken / welcher gestalt Sie die von Dero hochseel. Vorfahren Herrn Bischoffen / *Marquard Sebastian* Hochfürstl. Gnad. nebst andern getreuen Reichs-Fürsten unterschriebene und ratificirte auch würcklich subsistirende Verein, gleich nach angetrettener Dero Bambergis. Regierung ebenmässig mit der Unterschrifft und ratification auch allhier Förmblich erfolgter Auswechslung bekräfftiget /

 und

und wohin dieselbe sich dero höchsten Orts dar-
durch anheischig gemacht / und gleichwie nicht
zu zweiffeln / Euer Churfürstl. Gnad. den
Innhalt solcher Verein ehe Sie zu Dero Ge-
nehmhaltung sich entschlossen / reifflich werden
erwogen / und auf was festen Grund der
Reichs Fürsten Gerechtsame ruhen / Dero ho-
hen Erleuchtung nachgefunden haben; Also
tragen zu Deroselben und Dero zartesten Con-
scienz unsere allerseits gnädigste Herren Prin-
cipalen das zuverlässige Vertrauen / Eu. Chur-
Fürstl. Gnad. als welche von Dero Patrioti-
schen intention Zeit Dero währenden Preiß-
würdigsten Regierung zu Ihro unsterblichen
Nachruhm bereits so viele hohe Proben gege-
ben / werden das jenige / wozu Sie sich bey
Antritt Dero Fürstl. Bambergischen Regie-
rung zu verbinden / Belieben getragen jeder-
zeit in höchster Erinnerung behalten / und nichts /
so mehr erwehnter VerEin abbrüchig seyn kan /
jemahls geschehen lassen; allermassen dann auf
erhaltenen expressen gnädigsten Befehl Diesel-
be mit geziemenden Respect wir hiedurch ange-
legentlich ersuchen / dem unzeitigen Hannoveri-
schen Begehren kein Gehör zu geben / sondern
vielmehr bey Ihrer Kayserl. Majest. Krafft
Dero in Consiliis & negotiis Imperii führen-
den Direction, dahin es ohnschwehr anzutra-
gen / damit dieselbe in Kayserl. Gnad. geruhen
mögen / des Herrn Hertzogs Hannover Hoch-
Fürstl. Durchl. zu besserer observanz und
Gelebung des durch den jüngsten Ryßwickischen
in

in allen Clausuln bestättigten Westphäl. Friedens mithin zu Vermeidung alles- in- und ausser Reichs / aus solchen neuerlichen Vorhaben nicht voreilig zu besorgenden Mißvertrauens nachdrücklich anzumahnen ; Eu. Churfürstl. Gnad. werden dadurch bey denen ohne dem gefährl. weitaussehenden Conjuncturen / die Wolfahrt des gantzen Röm. Reichs mercklich befördern / den Ihro beywohnenden Eyffer zur Gerechtigkeit durch unpartheyische administrirung Dero obhabenden Directionat-Ambts der gantzen Welt klärlich vor Augen legen. Unsere gnädigste Herren Principalen aber zu continuation des / in dieselbe gesetzten guten Vertrauens / mercklich veranlassen / nicht weniger zu aller angenehmer Gefälligkeits-Erweisung noch mehrers devinciren / und wir verbleiben übrigens mit obliegenden geziemenden Respect &c. Regenspurg den .... 1699.

Num. VII.

Copia Antwort-Schreibens von Ihrer Churfürstl. Gnad. zu Mayntz an die Fürstlich gegen den 9ten Electorat correspondirende Gesandte zu Regenspurg.

Lotharius Franz &c. &c.

UNs ist euer Sambt Schreiben von 14. October zu recht gelieffert worden / und darob zu ersehen gewesen / was ihr wegen des

neunten Chur-Wesens in mehrerm an uns gelangen lassen; Gleichwie wir nun zu forderist das gute Vertrauen / so Euere Fürstl. Herren Principalen in uns gestellet / und daß Sie dabenebens unserer patriotischen intention und davon gegebener Proben sich persuadirt zu halten / freundlich belieben wollen / sehr gerne vernehmen / als haben Euch auch hinwiederum hierdurch Freund-gnädiglich ohnverhalten wollen / daß nachdeme bey uns niemahlen andere Gedancken noch Meinung gewesen / als das jenige / was zu conservation Ihrer Kayserl. Maj. höchsten respect so wohl / als des Heil. Röm. Reichs und dessen Chur-Fürsten und Ständen allgemeinen Ruhe und Wohlstandes / insonderheit auch zu beständiger Beybehaltung der fundamental Reichs-Gesetzen ersprießlich erscheinen mag / alles angelegensten Fleisses mit besorgen und befördern zu helffen; Wir dannenhero auch ferners weit dahin sehen / und Krafft unsers führenden Directorial-Ambts antragen werden / daß hochgedachten Euren Herren Principalen ihre Vergnüg- und Befriedigung wiederfahren / mithin dem hohen Fürstlichen Collegio in seinen competirenden hohen Juribus nicht derogirt werden möge / und solches um so mehr / als weniger zu zweifflen / es werden zuverlässiger Hoffnung nach allerhöchstgedachte Kayserl. Maj. selbsten darauf / sonderheitlich bedacht zu seyn / sich allergnädigst gefallen lassen / wormit wir euch 2c. 2c.
Geybach den 3. Novembr. 1699.

Num. VIII.

Num. VIII.

Copia des von Ihrer Königl. Maj. zu Dennemarck an die Fürstl. Correspondirende Gesandte zu Regenspurg in puncto Noni Electoratus erlassenen Antwort-Schreibens de dato Coppenhagen den 7. Novembris 1699

Friederich der Vierte / von GOttes Gnaden König zu Dennemarck Norwegen / der Wenden und Gothen / Hertzog zu Schleßwig / Hollstein Stormarn und der Dietmarschen / Graff zu Oldenburg und Delmenhorst 2c.

WOhlwürdige / Wohlgebohrne / Edle / und Hochgelehrte liebe besondere / wir haben Deroselben und Euer Schreiben von 22/12. des entwichenen Monats / wordurch Ihr Uns zu unserer angetrettenen Königl. Regierung gratuliren wollen / zu unsern Handen wohl empfangen. Und wie wir ab dieser so obliganten Bezeugung so wohl Euerer Herren und Principalen beständige Freundschafft / als Eure uns und unsern Königl. Hauß zutragende devote Neigung zu unserm sonderbahren Vergnügen vernommen / also auch nicht ansehen wollen / denselben und Euch unsere Dancknehmigkeit desfalls hiemit zu bezeugen und dabey zu versichern / daß uns Zeit währender unserer Regierung nichts liebers wiederfahren wird / dann

offt Gelegenheit zu erlangen Euer Herren und Principalen unsere reciproque auffrichtige Affection in angenehmen Gegen-Bezeigungen an den Tage zu legen / auch euch von unserer gnädigsten propension und estime einige würckl. Proben und Kennzeichen zu geben / als uns sonsten ferner zu nicht geringer consolation gereichet / daß unsers in GOtt glorwürdigst-ruhenden Herr Vatters Maj. für das publicum stets geführte gute Intention und Consilia bey derselben und Euren Herren und Principalen, wie auch euch in so favorablen Andencken gehalten werden. So mögen die auch fest persuadirt seyn / daß wir von solchen heilsamen sentiments niemahlen absetzen / sondern in der Zuversicht / Es werden Euere Herren und Principalen bey der zu gleichen Zweck gefasten rühmlichen Resolution beständig verharren / und nach dem Exempel unsers glorwürdigsten Herrn Vatters / dahin weiters nach allen Kräfften recurriren damit die Grund-Gesetze / und fundamental-Verfassungen des Heil. Röm. Reichs in aufrechten Stand erhalten / und alles so deren præjudiz gereichen könne / verhüttet und abgewendet werden möge. Es wird unser Hollsteinischer Gesandter bey der Reichs-Versamblung zu Regenspurg solches aus denen Ihme bereits ertheilten und fernerhin zu erwartten habenden Ordres mit mehrem bekräfftigen können / auf welchen wir uns disfalls beziehen / und übrigens

densel-

denselben und euch mit Königl. propension und allen Guten stets wohl bey gethan verbleiben/ datum ut supra.

Friederich König.

J. B. von Jessen.

Inscriptio.

Denen respective Wohlwürdigen Wohlgebohrnen/ Edlen und Hochgelehrten/ unsern lieben besondern / der in der Neunten Chur-Sache Correspondirenden Geist- als Weltlichen Reichs-Fürsten bey jetzigen Reichs-Tag zu Regenspurg anwesenden Räthen Bottschafften und Gesandten.

Num. IX.

Conclusum Collegii Electoralis in Materia noni Electoratus de dato 18. Novemb. 1699.

DEr Röm. Kayserl. Maj. wird von des Chur-Mayntz. Reichs Directorii wegen hiemit in geziemenden allertieffesten Respect zu vernehmen gegeben / welcher gestalt die 3. Herren Chur-Fürsten zu Trier/ Cölln und Pfaltz in der vorgekommenen 9ten Chur-Sache unter heutigen Dato auch ihre Vota dahin eröffnen lassen / daß für das itzige Durchleuchtigste Hauß Braunschweig Lüneburg Hannover eine neue Chur aufzürichten und so lange desselben Manns Stamm von GOtt erhalten wird/ darinn

darinn der in der güldenen Bull exprimirte modus succedendi in Electoralibus zu observiren seye / wobey Chur-Trier der Condition wie von Chur-Mayntz und Chur-Bayern hiebevor in ihren abgelegten Votis geschehen / ingleichen auch die readmission der Cron Böheim ad omnes actus Collegii ausbedungen / Chur-Cölln aber sich wegen der Conditionen und übriges bey Vorkommung der quæstion quomodo? die Nothdurfft reserviret / wobey Sie solche Sentiments führen würden / wodurch der gemeinen Reichs-Wohlfarth nicht weniger als der Catholischen Religion genugsam vorgesehen werde / und Chur-Pfaltz conditionirt / daß zur Catholischen Religion Sicherheit gegenwärtig und künfftig die Cron Böheimb ad Collegium Electorale in actibus collegialibus omnibus admittiret / und aufm Fall / da die Churbayer. Wilhelmische oder gegenwärtige Catholische Chur-Pfältzl. Rudolphinische-Linien deficiren solten / auf Maße und Weise / wie sich Dero übrige Herren Mit-Churfürsten hierinfalls expliciren werden / wohin Sie sich allerdings bezogen haben wolten / eine neue Catholische Chur / gleich jetzo resolvirt / und ausser contradiction gestellet werde / worüber / wie auch über das / was noch mehrers vor introduction und admission ad Collegium Electorale zu erörtern seyn möchte / man sich allerseits in dem Collegio zu vergleichen hätte / wie Sie sich dann dißfalls die Nothdurfft vorbehalten haben / womit dann und mit den jeni-
gen/

gen / so allerhöchst-gedachte Ihrer Kayserl. Maj. den 17. Octobris 1692. dieser halben gebührend hinterbracht worden / alle und jede Chur-Fürsten quoad quæstionem An? zu der neunten Chur Ihre Einwilligung gegeben haben. Schließlichen empfiehlet allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserl. Maj. zu Dero Kayserl. Hulden und Gnaden sich das Chur-Mayntzis. Directorium allerunterthänigst. Signatum Regenspurg den 18. Novembr. 1699.

(L. S.) Chur-Mayntzische Cantzley.

Num. X.

Puncta deliberanda Bey dem Reichs-Convent zu Goßlar.

1. WIe die alten prærogativen der Reichs-Fürsten gegen männigl. zu verwahren / und in specie die angemaste Veränderung des Cremonialis zu præveniren.

2. Weilen das Jus liberi suffragii in allen so wohl groß- als geringen negotiis Imperii adesse constitutivum der Reichs-Fürsten gehörte / so gar / daß mit dessen Verlust der Reichs-Fürsten Stand selbsten hinfallen würde; So Ihnen Juri suffragii aber biß daher auf verschiedene Mas præjudiciret worden; Wie und auf was Art und Weise solchen præjudiciis vorgegriffen und Schmälerungen zu begegnen/

nen / und das liberum Exercitium dieses unschätzbaren Fürsten-Rechts bey allen und jeden Clausis Imperii zu mainteniren / und mithin dadurch der Reichs-Fürsten Stand selbst zu conserviren seye.

3. Wann aber dieser Zweck vor allen Dingen Conjunctionem consiliorum & virium erforderte; So würde ferner zu überlegen seyn/ daß man bey Verfahrung seiner Rechte genugsames Gehör und Consideration haben/ in état seyn möge / zu der gemeinsamen Reichs-defension mit Vigeur und reputation, concurriren zu können.

4. Hätten Geist- und Weltliche Fürsten sich eines beständigen Ceremonialis unter sich zu vergleichen und zu vereinbahren / wie Sie sich bey denen in Persohn ablegenden Visiten so wohl / als bey der Reception Ihrer Abgeschickten / tractiren wolten.

5. Weilen angemercket worden / daß am Kayserl. Hoff / nicht allein die Cammer-Herren / deren Anzahl / bekannter massen / sehr groß / sondern auch nunmehr die Reichs Hoff-Räthe so wohl von der Herren als gelehrten Banck die Hand über die Fürstl. Gesandte hautement prætendiren / und zum öfftern behaupten; also würde man einmüthig solchen præjudicirlichen Beginnen sich zu widersetzen / und zu prætendiren haben. Daß denen Fürstl. Legatis, nach der / bey denen Nordischen Königl. Höffen üblicher observanz der Rang gleich nach denen würckl. geheimbden Räthen gegönnet

würde;

würde; Gestalten sonsten / wann man sonsten diesen prætendenten die weiche Seite zeigen / und sich ad captandam benevolentiam accommodiren wolte / in kurtzen ohnfehlbar daraus erfolgen würde / daß nicht allein die Kayserl. Hoff-Cammer- und Regierungs-Räthe / sondern auch gar die Referendarii und Secretarii dergleichen præcedenz sich anmassen würden.

Num. XI.

Des Fürsten-Congresses zu Goßlar aufgerichteter Recess, vom 5. 15. Febr. 1700.

Zu wissen; Ob zwar die vermittelst derer am 1. 11. Februar. 1693. zu Regenspurg / und am 4. 14. Mart. 1695. zu Franckfurt am Mayn verfasseten Unions-Recesse, in Correspondentz getrettene / vor die Erhaltung Ihrer wohlhergebrachten Prærogativen, Rechte und Ehren treulich besorgte / so wohl Geist- als Weltliche Reichs-Fürsten der verlässigen Hoffnung gelebet / es würde / nach deme durch die gütige Verleyhung des Höchsten / im Heil. Röm. Reich hergestellten Frieden / auch auf die innerliche Mängel des allgemeinen Vatterlandes einige Reflexion gemacht / die Ursachen des zwischen Haupt und Gliedern / auch dieser unter sich selbst waltenden Mißtrauens gebührend untersuchet / denen vielfältigen gerechten Beschwerden des Reichs-Fürsten-Standes reme-

remedirt, und abgeholffen / und dadurch das hochnöthige Band der innerlichen Einigkeit wieder ergäntzet werden: So hat doch die betrübte Erfahrung bißhero gelehret / daß Sie in solchem ihrem Vertrauen gäntzlich verfehlet / die von ihnen angebrachte und mit unwidersprechlichen Fundamenten erwiesene Gravamina nicht attendiret, sondern selbige vielmehr unerörtert gelassen / und deren Anzahl durch neue beschwerliche Anmassungen vielfältig gemehret worden.

Nachdem aber so wohl Anfangs erwähnte / als auch andere die Gefahr ihres hohen Standes zu Hertzen nehmende Reichs-Fürsten sich nicht überwinden mögen / die gäntzliche Entziehung und Vernichtung Ihrer in denen Reichs-Grund-Gesetzen und kundbarer Observantz so kräfftig verwahrter Vorrechte mit beruhigstem Gemüthe anzusehen / und sich dergestalt von der ihnen mit incumbirender Sorge vor das gemeine Reichs-Wesen / in denen wichtigen Negotiis excludiren zu lassen / deßwegen auch schlüssig worden / Ihre Ministros in des Heil. Röm. Reichs Stadt Goßlar / zu Uberlegung der gemeinsamen Nothdurfft zusammen zu schicken / allwo dieselbe sich gleich Anfangs vereinbahret / zu kürtzerer und gelegentlicher der Sachen Tractirung alles Ceremonial, doch männiglich an seinem Vorgang und Rechten ohnabbrüchig einzustellen. So ist nach vorgepflogener Communication und Auswechslung der gehabten Vollmachten zwischen

schen denenselben nachgesetzter Præliminar-Schluß gefasset / und unter hoffender Ratification derer gnädigsten HHrn. Principalen zu Papier gebracht worden.

I.

Verharren allerseits Hohe vorhin Vereinigte bey Anfangs erwehnter Regenspurgischen und Franckfurtischen Fürsten-Verein / wie dann auch solchen zu des Reichs-Fürsten Standes kundbahren Nutzen und Besten errichtesten heilsamen Pactis nunmehro Krafft dieses beytretten / von der Geistl. Fürsten-Banck des Herrn Hoch- und Teutschmeisters / wie auch Bischoffen zu Wormbs / auch Fürsten und Herrn zu Ellwangen Hoch-Fürstl. Durchl. derer HHrn. Bischöffe zu Würtzburg und Constantz / und Herrn Abbten zu Fulda Hochfürstl. Gn. Gn. von der Weltlichen aber das gesambte Hoch-Fürstl. Hauß Anhalt.

II.

Und gleichwie 2. vorerwähnte Pacta publica so wohl die Beybehaltung Kayserl. Majest. allerhöchsten Respects und Authorität / nebst der im H. Röm. Reich hochnöthigen Harmonie und innerlichen Vernehmens / als auch die unverruckte Conservation und Handhabung derer dem Reichs-Fürsten-Stand Competirender Vorrechte Hoheit / Ehren und Gerechtsamen zum wahren einigen Grund-Zweck und Absehen haben: Also verbinden sich allersei-

nunmehro in der Union stehende Reichs-Für-
sten hiermit kräfftiglich und bey Fürstl. Ehren/
und wahren Worten / daß Sie in aufrichtigem
Teutschen Vertrauen unaussetzlich bey einan-
der halten / auf obigen Entzweck alle ihre Con-
silia richten / in allen Ihre Hoheit / Würden
und Gerechtigkeiten betreffenden Vorfallenhei-
ten vertraulich miteinander communiciren,
und sich durch keine Wege von dieser redli-
chen und Ihrem hohen Stand und Geblütl
conformen Intention wendig machen / noc
sich einer von dem andern separiren lassen
sondern allen andern etwa habenden diese
Ver-Ein entgegen lauffenden Verbündnüsse
feyerlich renunciiret haben wollen. Als abe

III.

In dem die 9. Chur betreffenden Negoti
die Reichs-Fürstl. Rechte / und insonderh
daß denen Pincipibus Imperii in allen Reich
Angelegenheiten / vermöge des so theuer
kaufften Westphälischen Friedens zustehen
jus liberi Suffragii aufs empfindlichste grkrä
cket worden / indeme nicht nur Anfangs sol
Sache dem Chur-Fürstl. Collegio allein v
getragen / darinnen ein vermeintliches Co
clusum gemachet / und darauff dem vormal
gen Herrn Hertzog zu Hannover die Investi
ertheilet / sondern auch nachhero bey hochg
Hertzogs erfolgten Ableiben dessen He
Sohns Dhl. dieselbe renovirt / ja so gar l
hin diese Sache / und deren dissentiren

He

Herrn Chur-Fürsten Accession zu erhalten/ im Chur-Fürstl. Collegio reproponirt/ von allen solchen Consultationibus aber das Fürstl. Collegium zu seiner sensiblen Verachtung gäntzlich ausgeschlossen worden; So lassen es zwar sämbtlich Vereinigte dißfals bey denen jenigen/ so in der Fürsten Verein de Anno 1693. §. 5. und in dem Recess de Anno 1695. §. 3. 4. 5. 6. 7. abgehandelt/ nochmahls lediglich bewenden; Sie mögen aber von Kayserl. Maj. allerhöchsten Gemüths-Billigkeit und Reichskundigen Clemenz sich nicht persuadiren/ daß Sie/ wann Deroselben die wahre Bewandnüsse dieses gerechten Gravaminis mit allen Umbständen und Fundamentis vorgestellet werden solte/ so viel treue Fürsten und Stände/ in ihren auf der selbst redenden Billigkeit beruhenden Suchen unerhört lassen würden/ dahero Sie dann schlüssig worden/ Allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. nochmahln ausführliche Vorstellung zu thun / auch Deroselben das zu solchem Ende abgefaste Memorial durch gewisse darzu Deputirende einreichen/ und umb gerechtiste Resolution und allergnädigste Hülff unterthänigst sollicitiren/ zu lassen; Allermassen dann

IV.

Die vereinigte Fürsten und Stände allerseits/ und zwar ein jeder insonderheit/ die Abschickende mit nöthiger Creditiv-Schreiben versehen / auch die erfordernde Kosten d

pro rata beytragen wollen / und ist vorgängig beliebet / daß ein jeder denen beyden Deputandis, so 200. Rs=Thalr. Species oder 400. fl zu ihren Entretien haben sollen / 200. Rs.=Thalr. an gleichen Sorten vor dem Antritt der Reise auszahlen lassen möge. Und weil

V.

So lang das fatale Chur=Negotium in motu gewesen / und darinnen Anno 1692. von dem Chur=Fürstl. Collegio ein so genanntes Collegial-Gutachten abgefasset worden / die Deliberationes auf dem Reichstag zu Regenspurg niedergelegen / und derer vereinigten Fürsten und Stände Ministri zu Rath nicht erschienen / ausser was ob Summam Reipl. Necessitatem durch Veranlassung derer vor einigen Jahren vorgewesenen Friedens=Handlung mit gewisser Protestation und Reservation deren Reassumtion halber einmüthig beliebet worden / so wollen allerseits vereinigte / weil Sie was für Gefahr ihnen / wann ohne vorgängige Reputation ihrer verletzten Rechte / Sie die Comitial-Deliberationes wieder frequentiren lassen solten / bevorstehe / wohl penetriren, ihre zu Regenspurg habende Ministros dahin instruiren, daß Sie sich des Reichs=Raths in Continuation enthalten / auch / da ohne ihrer Concurrentz einige Berathschlagung unternommen und zu Schluß geeilet werden solte / darwider beständig protestiren / und ihren Principalen dero gerechtsame

same und in omnibus Imperii negotiis zustehendes Jus liberi suffragii feyerlich vorbehalten sollen; Da auch

VI.

Gegen alles zuverlässige unterthänigste Vertrauen Ihre Kayserl. Majestät auf die mit tieffester Submission Ihro abermahls beschehene Repræsentation einige allergnädigste Reflexion nicht nehmen / und dem Reichs-Fürsten-Stand seine kundbahre Jura unverringert zu lassen / sich in Kayserl. Gn. nicht entschliessen solten / so müsten zwar vereinigte Reichs-Fürsten und Stände bey ihrer gerechtsten Intention die ihnen entgegegen stehende Fatalität wemüthigst beklagen; Gleichwie Sie aber dennoch Ihre von ihren Vorfahren hergebrachte / und auf Sie ererbte Edle Freyheit und unschätzbare Rechte ohne Ihr verschulden Ihnen entziehen / und sich dergestalt aus der Zahl derer Civium Imperii verdringen zu lassen / in ihrem Gewissen und gegen Ihre Successores und Posterität nicht verantworten können; Also werden Sie hoffentlich von niemand mit Fug zu verdencken seyn / wann sie / nach Anleitung der Fundamental Reichs-Gesetze / und derer in legem Imperii pragmaticam erwachsenen Friedens-Schlüsse / zu ihrer Conservation auf alle zulängliche und erlaubte Mittel der Guarantie zu gedencken / auch ob? und wie dieselbe fürzunehmen? bey continuirenden gegenwärtigen Congress in Nürnberg zu berathschlagen und

zu vergleichen sich gemüssiget finden. Solten aber

VII.

Wie aus treuester Devotion alleine unterthänigst gewünschet wird / Ihre Kayserl. Maj. dem gravirten Reichs-Fürsten-Stand in seinen billichsten Desideriis gerechteste Erhörung wiederfahren / die 9. Chur-Sache an die Reichs-Versammlung bringen / daselbst ordentlich in allen Collegiis proponiren / deren sämtlichen Reichs-Stände freye Suffragia so wohl ratione Quæstionis An? als Quomodo? vernehmen / und das jenige / so bißhero darinnen verhandelt worden / als wäre es nicht geschehen / achten zu lassen / auch wegen der bißherigen Præterition und anderer occasione solcher Chur-Sache dem Reichs-Fürsten-Stand zugefügten kundbahren Beschimpffung / Ihnen zulänglicher Reparation zu vergönnen sich allergnädigst erklähren; So hätten zwar die vereinigte Fürsten und Stände solches mit allerunterthänigster Erkänntnüß danckbahrlich anzunehmen; Alldieweilen aber mehr-angeregtes Chur-Negotium mit so wichtigen Umständen befangen / daß darinnen die Stände nicht mögen tanquam unum Corpus consideriret werden / allermassen dann solches nicht allein ein Interesse Religionis wenigstens indirectè mit sich führet / sondern auch eine Veränderung der Reichs-Form und Labefactirung derer in Fundamentum publici Status sancirten Gesetze

Gesetze nach sich ziehet. Aus welchen Considerationen dann auch mit Erigirung der 8. Chur man nicht fortgehen können / biß dieselbe von allen Ständen einmüthig gut befunden / und verwilliget worden: So wollen sämmtlich vereinigte Fürsten und Stände dahin beständig antragen / daß diese wichtige Sache nicht per majora erörtert und abgethan werden könne / sondern daß dazu der unanimis omnium & singulorum Imperii Statuum Consensus erfordert werde / und Sie also nicht anders als per amicabilem compositionem auszumachen sey.

VIII.

Und weil in mehr-angeregtem Negotio das Hochlöbl. Churfürstl. Collegium sich gegen das Reichs-Fürstl. fast widrig erwiesen / indeme selbiges nicht allein die Electorats-Sach einseitig in Deliberation genommen / und darinnen vermeintliche Conclusa gemacht / sondern auch theils Dererselben in gewechselten-vor einiger Zeit durch offentlichen Druck publicirten Schreiben soûteniren wollen / daß vor Kayserl. Majest. und das Churfürstl. Collegium solche privativè gehöre / und dem Fürstl. daran kein Theil zu verstatten seye. Und demnach beyde Collegia differente maximen und Absichten in hâc causâ führen; Wohl aber zu vermuthen / daß das Churfürstl. Collegium bey seinen einmahl gefasten Principiis bleiben / und den neuen Electorat als sein vermeintes Geschöpff

zu behaupten suchen werde / und dann bekannt / daß die Herren Chur-Fürsten auch im Fürstl. Collegio eine grosse Anzahl Stimmen haben: So ist wohl die höchste Billigkeit / und wollen die Unirte dahin alles Vermögens bemühet seyn / daß in diesem Negotio solche Churfürstl. Vota im Fürsten-Rath quiesciren mögen / allermassen dann sonsten die Reichs-Fürstl. Jura der Discretion und Arbitrio derer jenigen / so sich selbst zur Gegen-Parthey erigiret / gegen alle principia der moralität und gesunden Vernunfft unterworffen / auch die Libertas Suffragiorum sehr limitirt seyn würde.

IX.

Nachdem auch Neundtens über diejenige Gravamina, so in mehr angezogenen Recessen de An. 1693. und 1695. berühret / zu derer Reichs-Fürsten nicht geringen Beschwerde gereichet / daß das Churfürstl. Collegium sich in denen Deliberationibus Comitialibus eines solchen Vorrechts und Arbitrii anmasset / daß / wann die übrige Collegia dessen gemachten Schluß nicht purè accediren wollen / auch in höchstnöthigen Sachen zu keinem Reichs-Gutachten zu gelangen ist / allermassen dißfalls die wegen Providirung der Vestungen Kehl und Philipsburg letzthin verhandelte Acta publica ein kundbahres Exempel geben. Ferner auch die bey denen Reichs-Belehnungen auch Ober-Sächsischen Creiß-Conventen neuerlich machende Distinction zwischen Chur- und Fürstl. Ministris

Ministris, ingleichen die von denen Kays. Ministris in loco tertio denen letztankommenden Fürstlichen versagende Erste Besuchung/ welche doch von denenselben denen Churfürstl. gegeben wird / eine Veracht- und Verkleinerung der Reichs-Fürsten nach sich ziehet / wollen die Vereinigte auch deßwegen bey Kayserl. Maj. unterthänigste Vorstellung thun. Inzwischen ist

X.

Ein allgemeines Gravamen aller Reichs-Stände / daß die in Instrumento Pacis und letztern Recessus Imperii verordnete Visitationes des Kayserl. Reichs-Hoff-Raths und judicii Cameralis bißhero unterlassen worden. Nachdeme aber hierdurch solche Collegia gelegentlich erlanget / die Schrancken der ihnen competirenden Authorität und Gewalt vielmals zu überschreiten / gestalt dann der Reichs-Hoff-Rath vielfältige Mandata, Protectoria und Privilegia, so denen Landes-Herrn an ihrer Superiorität sehr nachtheilig seyn / ohne vorher erforderten Bericht / eine Zeithero ertheilet; Das Cammer-Gericht aber denen Revisionibus den effectum suspensivum, ehe die zu Erledigung der Revisionen im Reichs-Abschied verordnete Visitationes und Deputationes in Gang gebracht / abschneidet / und dergestalt denen Statibus Imperii das zustehende Jus plurium instantiarum durch voreilig erkennende Executiones in effectu entzogen wird: So wollen Vereinigte Fürsten und

Stände auch deßfalls allergnädigste Remedirung suchen / und allenfalls mit unterthänigstem Respect declariren lassen / daß / wann solchen Beschwehrden nicht abgeholffen werden solte / Sie nicht allein dergleichen Erkänntnüssen keine Parition leisten / sondern auch die zu des Cammer-Gerichts Unterhalt gewidmete Zieler künfftig nach Gutbefinden zurückhalten würden. Ob wohl auch

XI.

In Instrumento Pacis Westphal. deutlich versehen / daß die Stände des Reichs des Juris Liberi Suffragii sich ebenmässig zu erfreuen haben sollen / quando tributa indicenda, aut hospitationes militum instituendæ; So ist doch Reichs-kundig / wie bey letzterm Krieg Sie auch in solchem Rechte sehr gekräncket / und ohne vorgängige Verwilligung die Contributiones und Quartiere immediatè beym Kays. Hoff ausgebethen / und assignirt worden; Als aber hieraus dieses Inconveniens erwachsen / daß die Landes-Herren mit ihren Land-Ständen / als welche sich zu keinen andern Reich- und Creiß-Steuren / als auf die Reichs- und Creiß-Tägen verwilligt / verstehen wollen / in grosse Widerwärtigkeiten verfallen / insonderheit / da die assignirte quanta die matricular-Proportion offtmahls überstiegen: So will man / daß bey Kayserl. Majest. auch dieses geziemend angebracht / und / daß / wann dergleichen Reichs-Collecten auszuschreiben die Noth erfor-

erfordern solte / Fürsten und Stände vorher darüber gebührend vernommen werden mögen/ inständigst angesuchet werden möge. Damit nun

XII.

Die vereinigte Fürsten und Stände in allen diesen gerechten desideriis desto ehender Gehör finden / und die etwan geschehene Vorstellungen mehrere Consideration haben mögen: So versprechen Sie nicht allein einander treulich zu assistiren / und benöthigten Falls zu Abwendung alles fernern Bedrucks / cum conjunctione consiliorum, virium & armorum sich reciprocè zu guarantiren / sondern Sie wollen auch so wohl zur Securität Ihrer eigenen Lande / als zu desto schleuniger Beschaffung der allgemeinen Reichs-Defension ein zuverlässiges Verbündnuß untereinander aufrichten / allermassen wegen derer dabey zu beobachtenden particularium die anwesende Gevollmächtigte nähere Instruction von ihren Gnädigsten Herren Principalen einzuholen übernommen. Alldieweil aber

XIII.

Solche von denen entlegenen Orthen kaum in etlichen Wochen einlangen mögen / die Stadt Goßlar auch zu dergleichen Zusammenkunfft gantz unbequem gefunden worden; wie man dann von verschiedenen Höfen die Versicherung erhalten / daß / wann die Versammlung in einer näher gelegenen Stadt wäre

con-

consociirt worden / noch mehrere wohlgesinnte Fürsten zur Beschickung sich resolviret haben würden; So ist beliebet / den Congress continuando nach Nürnberg zu translociren / und daselbst ohne weiterer Convocation auf den bevorstehenden 15. April ohnfehlbar wieder zusammen zu kommen / und das Allianz-Negotium daselbst völlig zum Stand zu bringen / auch zu Erhaltung des Fürsten-Standes Lustre und Ansehen im Cerremonial und mehr andern gegenwärtig und künfftig sich ereignenden Angelegenheiten nöthige Concerte und Vergleichung zu machen.

Zu mehrer Uhrkund seynd obgesetzte Verabredungen in diesem Præliminar-Recess verfasset / und von denen allhier anwesenden Gevollmächtigten eigenhändig unterschrieben / und mit ihren Pettschafften besiegelt worden / auch will ein jeder seines Hohen Herrn Principaln benöthigte Ratification darüber in obgesetztem Termino mit nach Nürnberg bringen. So geschehen Goßlar den 5. 15. Febr. 1700.

Num. XII.

Copia Schreibens von Ihrer Kays. Maj. an Chur Mayntz. rc.

Hochwürdiger lieber Neve und Chur-Fürst rc.

EUer Lbd ist guter Massen erinnerlich / welcher Gestalt ich bereits vor einigen Jahren Deroselben und dero Mit-Churfürsten hoch

hoch vernünfftige Meinung / wie etwa in dem 9. Chur-Geschäfft die opponirende Fürsten zu befriedigen / und zur Ruhe zu bringen seyn möchten / zu wissen verlanget / von theils Deroselben aber Ihr Gutachten bis zur Collegial-Berathschlagung verschoben worden / nun würde mir zwar annoch nichts angenehmers seyn / als wann man mir mit solchem Collegial-Gutachten förderſamst und in der Stille an Hand gehen könnte / gleichwie ich aber zuverlässig benachrichtigt bin / daß / wann die Fürstl. opponenten erfahren / daß man bey dem Churfürstl. Collegio von Ihrer Satisfaction handle / bevor man sich mit ihnen selbst darüber besprochen / solches für ein neues Gravamen und dahin ausdeutten werden / als ob diese ihre Satisfaction dem arbitrio gedachten Churfürstl. Collegii anheimb gestellet seye / welche ungleiche Ausdeuttung dann die Zahl der opponenten ohne Zweiffel vermehren / und bey denenselben noch grössern Unlust erwecken dörffte / also lasse ich mir beyfallen / daß zu Verhüttung mehrern Unwillens und dero Sachen Beforderung nicht unrathsam seyn möchte / vermittelst Ew. Liebd. Reichs-*Directorii* zu Regenspurg über desselben Befriedigung Handlung zu pflegen / in welcher dahin anzutragen wäre / daß dasselbe sich mit deme vergnügen wollte / daß 1. Ihme gleich denen Churfürsten zu Trier / Cölln und Pfaltz geschehen / wegen dessen / so bißhero in dem Churwerck vorgangen / eine Declaration de non præjudicando

do ertheilt / 2. Die Haupt-Sache an das Gesambte Reich durch ein Kays. Commissions-Decret ordentlich gebracht / und demnechst 3. keine andere neue Chur künfftig hin ohne vorhergehenden Comitial-Consens gesambter Churfürsten und Stände einzuführen / per Sanctionem Pragmaticam fest gestellet würde/ habe demnach Euer Libd. diese meine Gedancken / in sonderbahrem zu Dero setzenden Vertrauen entdecken / und Dieselbe Freund-gnädiglich ersuchen wollen / falls Sie darwieder kein erhebliches Bedencken haben / Dero Regenspurg. Reichs-Directorio darüber zulängliche Instruction zuzusenden / und demselben aufgetragen / daß es nechst vertraulicher Vernehmung mit unsrigen dorttigen Kays. und Oesterreich. Ministris bey den Fürstl. von dieser Unserer Ew. Libd. anvertrauter Commission einen Anwurff thun / und dabey versichern solle / was dieselbe zu ihrer Vergnügung prætendiren / wie weit mit obiger proposition auszulangen / und ob man sich darüber / wo nicht aller / doch der mehrern Beystimmung/ auf dem Fall die Sache an das Reich förmblich gebracht würde / versichern könne / allen Falls werden hieraus verschiedene Fürsten Unsere aufrichtige intention erkennen / und sich nicht allein durch anderwertige suggestiones weniger irre machen lassen / sondern auch näher zu dem angeziehlten Zweck legen und bin anbey aus der hiebevor mit denen Chur-Fürsten gepflogener Handlung persuadirt/ daß

daß diese sich diesen modum so wohl als obbedeuttete Vergleichungs-Puncta hiernechst umb so mehr gefallen lassen werden/ als sie selbst unschwehr ermessen / wie hoch und viel dem Gesambten Reich an bey-Behaltung guter Ruhe/ Friede/ Harmonie und Verständnüß zwischen Haupt und Glieder / und dieser unter sich der Zeit gelegen seye/ sollten aber Euer Libd. gleichwohl gut oder nöthig erachten / mit ihnen hieraus vorhero einige Communication durch ged. Dero Directorium pflegen zu lassen so will ich deroselben hierunter zwar kein Ziel noch Maß vorschreiben / doch daß es in möglichster Still und Enge geschehen möge/ Ihro angeleglich recommendiret habe. Und Ich verbleibe rc. den 25. Martii 1700. rc.

Num. XIII.

Conclusum der zu Nürnberg subsistirenden correspondirenden Fürstlichen Gesandten / die beneventirung des Kayserl. höchstansehnl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnad. bey Dero Anherokunfft / und dann die vom Chur-Mayntzischen Directore ins Mittel gebrachte 3. Satisfactions-Puncten betreffend.

Actum Nürnberg den 11ten May 1700. in des Wolffenbüttel. appartement.

PRævià Revisione Protocolli, als auch sonsten dem gestrigen Verlaß gemäs von dem jetzigen

correspondirenden Reichs-Fürsten zu Ver-
wahrung seiner äusserst-lædirter Jurium bey
solchem solennen actu vor empfangener zurei-
chigen Satisfaction nicht erscheinen können.
Inzwischen Sr. Hochfürstl. Gnad. zu contesti-
ren / wie man vor Dero hohen Persohn und
tragenden charactere alle erdenckliche Venera-
tion und respect trage / auch von Hertzen be-
daure / daß die unglückseelige denen legibu
Imperii è diametrò zuwiderlauffende Chur
Sache die heilsamen Reichs-Deliberationes z
des Vatterlandes Teutscher Nation unwieder-
bringlichen Nachtheil eine geraume Zeit her
gäntzlich darnieder geleget / auch grosse Miß-
helligkeiten zwischen Haupt und Gliedern / un
dieser unter sich selbsten angerichtet / mithi
compagem Imperii gleichsam aus einander ge-
trennet hätte / Gleichwie aber Ihre Hochfürst
Gnad. ein ansehnliches Mitglied des Fürst
Collegii wären / und das denenselben gan
unverschuldet zugefügte harte tractament auc
über sich und Dero hohes Stifft mitgehen la
sen müssen;

Also zweiffelten sämbtliche correspondiren
Herren Reichs-Fürsten im geringsten nich
des Herrn Principal Commissarii Hochfürst
Gnad. Dero erleuchteter prudenz und bekan
ter pro publico tragender patriotischen Sorg
falt nach / es in Weege zu richten gnädigst ge
ruhen würden / damit das durch den letzter
leidigen Krieg vorhin auf das äusserst zerrü
t / und an vielen Orthen eneryirte Teutsch

Reich

Reich / durch eines einzigen Standes einseitige / die formam Imperii gantz immutirende / auch allerseits Religions-Verwandte in jalousie und schädliche Trennung setzende ambition weiters nicht angefochten / vielmehr aber damit verschonet / einfolglich das bishero geschwächte höchst-nöthige Band reciproquer Verträulichkeit wiederumb zulängl. ergäntzet werden möge.

Vor erlangender dieser audienz aber hätten sich die correspondirende Ministri wohl zu erkundigen / wie man dieselbe etwann empfangen / und ob wieder Verhoffen / Ihre Hochfürstl. Gnad. einige Distinction unter Chur- und Fürstl. Gesandten zu machen / gemeinet wären / damit hierunter nichts Ihrer hohen Herren Principalen Juribus nachtheiliges de novo vorgehen möge; Welchen Falls am rathsamsten zu seyn scheine / ohne Ceremoniel und in particulier bey sich etwan ergebender völliger Gelegenheit es zu bewerckstelligen / bis man sich eines gewissen Schlusses des Ceremonials halber vereinbahret haben würde.

Was übrigens die von dem Chur-Manntzis. Gesandten letzthin ins Mittel gebrachte 3. vermeintliche Satisfactions-Puncten betreffe, hätten die correspondirende Fürstliche Gesandte sich darüber weder directè noch indirectè einzulassen / sondern lediglich zu antworten / daß die materia noni Electoratus aus ihren Händen weg / und nach dem Nürnbergischen Fürsten-Congress verwiesen worden seye / und

 för

könte Chur-Mayntz um so weniger dabey als
Mediator angenommen werden / weiln dersel
be in der Electorats-Sache als ein hauptsäch
licher Interessent und pars ipsa mit zu consi
deriren. Welches alles die Gesandtschaffte
ad referendum angenommen.

Num. XIV.

Memorial, so von wegen der Cor respondirenden Fürsten von deren an Kay Hoff anwesenden Gesandtschafft gegen den Electorat mit Beylegung gemeinsamer Gravaminum übergeben worden.

Allerdurchläuchtigster rc.

WElcher massen Euer Kays. Maj. getreu
ste Fürsten nun eine geraume Zeither be
fürwährendem Reichstag vielfaltig gemüssig
worden / über die empfindliche Kränckung i
rer essential Jurium grosse Beschwerde
führen / solches ruhet ausser allem Zweiffel
wohl in dero allergnädigsten Andencken / a
diese darzu das beharrliche feste Vertrau
allerunterthänigst setzen / daß sothanen triff
gen Beschwehrungen allergnädigst wollen a
geholffen werden / absonderlich aber haben b
unsern gnädigsten Principalen die einige Ja
her der Churen Vermehrung halber so mün
als schrifftl. beschehene allerunterthänigst-we
müthigste Vorstellungen die Zuversicht erw
cket / es würden die Fürsten umb so wenig u
erh

erhört geblieben seyn / als tröstlich Euer Kay. Maj. deren besundene Billigkeit bereits aller-gnädigst zu erkennen gegeben / indeme sie vor weiteren Verfahren sich mit dem Reichs Für-sten-Stand zu dessen Satisfaction vernehmen zu lassen / in Kays. Gnaden verschiedentl. er-kläret; Es hat auch obhöchstged. unsere Hrn. Principalen in dieser ihrer gefasten Zuversicht kräfftig gestärcket / als Ihnen nicht nur äusser-lich Nachricht zukommen / daß Euer Kayserl. Maj. mit denen Herren Churfürsten hierunter allergnädigst communicirt, sondern auch in particulari von dem Hrn. Churfürsten zu Maynz münd- und schrifftlich Versicherung geschehen / bey fernern Erfolg erwehnten 9ten Chur-Wesens Krafft Dero führenden Dire-ctorial-Ambts es dahin anzutragen / daß unse-ren Herren Principalen ihre Vergnügung und Befriedigung wiederfahren / mithin dem Fürstl. Collegio an seinen competirenden juribus nichts derogirt werden möge. Dannenhero sie auch für unmöglich gehalten / daß die son-sten im offenen Druck von Eurer Kayserl. Maj. Intention gekommene Schrifften / es wegen dieselbe die so genannte Braunschweig. Chur-Sache als ein negocium vor dieselbe und das Churfürstl. Collegium Privativè und allein gehörig abgehandelt wissen / dem Fürstl. Collegio aber / wie sehr auch dasselbe solches urgirt, kein Theil daran verstattet werden / einigen Grund haben.

Euer Kayserl. Maj. geruhen aber aller-gn

gnädigst und Reichs Vätterlich zu behertzigen/ und was höchster Bestürtzung und Zweiffelmuth unsere Herren Principalen erfahren müssen / daß da die auf einer Seite ihre Jura vor mehrerer Læsion und Bedrangnüs sicher erachtet / von der andern die effect sich so wiedrig erzeiget / daß durch Veranstaltung des Chur Mayntz. Directorii ohngeachtet der in Anno 1692. an Euer Kayserl. Maj. von denen in Regenspurg versambleten Reichs Fürstl. Ministris allerunterthänigsten Respect gebrachten Beschwehrungen die quæstio An? nechsthin abermahln in das Churfürstl. Collegium gezogen / vermeintl. resolvirt, das Fürstl. aber hindangesetzet / und was für eines Genusses ihrer ohne contradiction stehenden Jurium, Ehren und Würden dasselbe sich zu erfreuen haben soll / ipso facto declarirt worden; Wofern nun unsern gnädigsten Herren Principalen die Sach / wie sie vorliegt / anzusehen erlaubt ist / so wissen sie solche anderst nicht zu nehmen / dann daß Ihnen hierdurch alle Media zur verhofften Satisfaction abgeschnitten / die Form des Reichs und dessen Fundamental-Gesetze angehenden Sache denegirt, und also ihr uhralter theuer erstrittener hoher Stand und Ansehen zu unleidentlicher Verkleinerung gebracht werden solle; Euer Kayserl. Majest. wollen dieselbe mit wiederholter repræsentation ihrer höchstempfindlichst / und in die Seele dringender læsion nicht beschwehrlich fallen / alldieweilen solche durch öfftere Ansuchung in publico

publico & privato gnugsam bekannt / und unwiedersprechlich ist; Sie müssen aber inniglich beklagen / daß darauf so wenige Reflexion bishero gemacht / und für ein Geringes geachtet worden / das gantze Systema Imperii mittelst Veränderung dessen viel hundert jährigen form lieber in Gefahr der äussersten Zerrüttung zu setzen / als nach des H. Reichs fundamental-Gesetzen und darauf gegründeten Observanz sich zu accommodiren / ja vielmehr vor einen besondern Vortheil auszurühmen / wann das Fürstl. Collegium seine Libertatem Suffragii in deme erhielte / wann die Anfrage an dasselbe in conformität deren neulich accedirten 3en Chur-Fürsten mit solcher conditionirten affirmativa an dasselbe gelangen thäte. Gleichwie aber Unsere gnädigste Herren Principalen / als Eu. Kayserl. Maj. getreue Teutsche Fürsten in ihrem Gewissen gäntzl. persuadirt seynd / daß diesfalls kein privatum Interesse noch Absicht oder studium contradicendi, am allerwenigsten aber ein Vorgenuß / dem Churfürstl. Collegio an dessen prærogativen einiger gestalt zu derogiren / abwalte / sondern es Ihnen lediglich um Erhaltung der Edlen Teutschen Freyheit / als Ihrer von GOtt verliehenen höchstschätzbahren Kleinods und alleinigen Kennzeichens / wodurch Sie vor andern Nationen distinguirt werden / zu thun; Also versichern von Eu. Kayserl. Maj. höchsterleuchtester Begabnüß und Reichs Vätterl. Clemenz Sie sich in allerunterthänigster devotion, daß dieselbe

weder an dergleichen zuversichtlicher Unterdru-
ckung des Fürsten-Standes gerichteten Vor-
schlägen theil-noch unseren Herren Principalen zu
ungebührl. opposition nehmen werden / wann
Sie mit Vertheidigung ihrer competirenden
Rechte für die Beybehaltung des Reichs
Grund-Gesetze und Verfassung nach allen ihren
Kräfften sorgen / zumahln Sie doch beydes die
necessität und innocenz ihres bisherigen re-
spectueusen Betragens zu völliger excusation
vor sich haben. Dann daß der numerus Ele-
ctorum (welches Eu. Kayserl. Maj. in allerun-
terthänigster Submission recapitulando aus-
zuführen / allergnädigst zu verstatten geruhen
wollen) nicht indifferent seye / sondern mit
höchster circumspection sub lege prohibitiva
von dem gantzen Reich constituirt worden /
solches haben Eu. Kayserl. Maj. glorwürdig-
ster Herr Vatter und Vorfahrer am Reich /
weyland Kayser Ferdinandus der Dritte mit
Zuziehung Chur-Fürsten und Stände vor-
längst reifflich decidiret; Es beweiset solches
auch das Exempel weyl. Kaysers Maximilia-
ni Primi, nicht weniger Kaysers Sigmundi,
daß nehml. die Chur-Fürsten des Reichs vor-
derste Glieder und also feste Seulen / worauf
es gebauet / seyen; dahero derselben Zahl mit
Rath der Reichs-Fürsten / Geist- und Weltl.
Graffen / Herren Edlen und Getreuen / um des
H. Reichs / Ehre / Nutz und Bestens willen in
integro zu erhalten / ohne zu wiederholen /
was hierunter in der güldenen Bull als ohn-
zweif-

zweiffentl. lege fundamentali enthalten / und bey etablirung des 9ten Electorats von allen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs sorgfältig überleget / und interpretiret worden / auch moraliter und gantz natürlich folget / daß gleichwie die Fürsten des Reichs so wohl bey der güldenen Bull, als insonderheit bey vorherbereits eingeführt gewesenem numero Electorum pro conditoribus legis mit zu achten / also auch dessen interpretatio, extensio, propugnatio & defensio denenselben um so mehr mit zukomme und obliege / als bekandt es ist / daß ein jetziger Römischer Kayser von denen Herren Chur-Fürsten bis auf den heutigen Tag nicht lediglich vor sich allein / und ex Jure proprio, sondern auch nomine der Fürsten und Stände erwählet werden müsse / mithin in causâ, ubi de augendo numero mandatoriorum agitur, mandantes ohnmöglich zu excludiren seyen / zumahln da dergleichen negotia Ihnen in Krafft des Instr. Pacis generaliter ohne dem competiren / und nicht abzusehen ist / quo prætextu das gegenwärtige Geschäfft der disposition des Svi Gaudeant &c. ohne derselben seinen gantzen effect und valor zu benehmen / entzogen werden möge; Es befinden sich auch dieselbe nicht in dem Stande sich davon zu dispensiren / wann Sie nicht den Verlust Ihrer von uhralten Zeiten hergebrachten und mit Anwendung Guts und Bluts befestigter Jurium, Dignitatum & honorum vor sich und ihre posterität beklagen / insonder-

fragil nach belieben und eines jeden ambition disponirt werden möchte / zumahln Euer Kayserl. Majest. Christliches Gewissen viel zu zart / ja Dero allergnädigsten Willen die Fürsten viel zu gerecht wissen / auch Dero höchstes Interesse allzu offenbahr ist / als daß Dero Kayserl. Intention dahin gerichtet zu seyn / sie glauben solten; Unterdessen bedauren sie zum höchsten daß die Sach in den Stand verfallen / daß sie mit Ehren denen Reichs-Consultationen weiter nicht beywohnen können / sondern zu reparation ihres empfindlichst-erleidenden Eingriffs auf die in Instrumento Pacis Ihnen gegönnete Mittel bedacht seyn müssen / vermög deren in Euer Kayserl. Maj. allergnädigsten Handen stehet / vermittels amicablen Vernehmens zu veranlassen / daß Dero getreue Fürsten völlig restituirt und vergnügt seyn können / In Betrachtung dieses auf der Billigkeit und Reichs Fundamental-Gesetzen beruhenden Verlangens / und da sie sich ihres in aller unausgesetzter Treue mit Gut und Blut erworbenen meriti getrösten / auch sich in zulässigen terminis defensionis der uhralt-und neuen Grund-Gesetze des Reichs und offenbahrer Observanz wider sie dagegen ohne Recht und Verschulden angemaßte præjudicirliche Neuerung enthalten ; So heegen sie die allerunterthänigste Zuversicht / Sie werden endlich durch ein Kayserl. gerechtes Einsehen gegen die vorsätzliche Bedrangnüß Ihrer Ehren und Jurium consolirt werden / und so

glück

glückseelig seyn / daß Euer Kayserl. Maj. als allerhöchsten Schutzherrn und Garant des hergestellten Friedens Sie den Genuß desselben allerunterthänigst zu dancken haben / auch zu Erweisung ihrer schuldigsten Treue und Devotion desto freudiger aufgemuntert / und dahin nicht geleitet werden mögen / zu Abwendung " deren hiebey gefügten Gravaminum die am "Ende noch allein übrige resolution, jedoch mit voraus gebettenen allergnädigsten permission zu fassen / welche obermeldtes Westphal. Friedens-Instrument bey bedungener Guarantie auf allen Fall an die Hand geben wird / auch in übrigen lieber alles in der Welt zu sacrificiren / als Ihre so theuer anbefohlene Jura ausser der höchsten necessität zu verlassen. Dieses nebst einigen mehrern Gravaminibus in der Beylage also allerunterthänigst vorzustellen und um forderſambste remedirung / auch benöthigte allergnädigste Resolution alhier in loco beweglichst / und allergehorsambst zu empfangen / wir / vermöge allerunterthänigst-eingereichter Creditiven expresse abgeschicket und mit gemessenen Befehl versehen wollen / welchen nach in der selbsten devotesten auf- und Erwartung unsere Herren Principalen zu beharrlicher Kayserl. Hulden benebens uns Sich allerunterthänigst empfehlen. rc

Num. X V.

Beylag.

Designatio Gravaminum.

1. Ist dem Reichs-Fürsten-Stand höchst-beschwehr- und nachtheilig / daß nunmehr in die 37. Jahr bey fürwährendem Reichs-Tag die negotia insgemein nicht nur sehr aufgehalten mit grosser Verweilung / und öffters wider die normam der Reichs-Grund-Gesetze tractirt werden; sondern auch / daß die völlige Abhandlung einer stets währenden Capitulation gantz ins Stecken gerathen / und wider die Verordnung des Westphälischen Frieden-Schlusses und letztern Reichs-Abschiedes bey jüngster Königl. Wahl gar nicht attendiret / noch die zum Abbruch des denen Gesandten Reichs-Fürsten zustehenden Rechtens in der vorhero gehenden Kayserl. Capitulation befindl. Verfänglichkeiten / welchen bald anfangs widersprochen / und feyerlichst dargegen protestirt worden / wobey annoch bestanden wird / nicht abgethan oder gebessert seynd.

2. So fället denen Reichs-Fürsten beschwehr- und unerträglich / daß das erste Collegium in Comitiis bey denen deliberationibus publicis sich eines solchen Vorrechts / und gleichsam arbitrii anmasse / daß wann die 2. andere Collegia dessen gemachten Schluß nicht purè accediren wollen / zu keinen Reichs-Gutachten / auch in denen pressantesten Sachen

zu

zu gelangen ist / wie dieser Beschwehrnus ein kundbares Exempel die neulichste acta publica über die providirung der Reichs-Vestungen Kehl und Philipsburg ergeben.

3. Ist ein allgemeines Gravamen, daß die in Instrumento Pacis und letztern Reichs-Abschied verordnete visitationes der beyden höchsten Reichs-tribunalien noch biß dato nicht bewerckstelligt worden / durch deren Unterlassung aber sich ereignet / daß dieselbe die Schrancken ihrer anvertrauten authorität und Gewalt öffters überschritten / der Reichs-Hoff-Rath dann und wann mandata protectoria, privilegia und Conservatoria denen Landes-Herren an Ihrer superiorität sehr nachtheilig " ausgefallen / ohne vorher erforderten Bericht " ertheilet / das Cammer-Gericht aber den Re-" visionibus den effectum suspensivum ehe " die zu Erledigung der Revisionen im Reichs " Abschied verordnete visitationes und depu-" tationes im Gang gebracht seyn / abschneidet / wodurch aber den Statibus Imperii das zustehende Jus plurium instantiarum entzogen / und vermittelst voreilig erkannter executionen und dergleichen unordentlicher Sentenzien die parition difficultiret / die heilsame Justiz gekräncket / und selbst / der dem höchsten Gericht sonst gebührende respect hazardirt / auch wol gar entzogen wird.

4. Ferner ist zwar dem Instrumento Pacis Westphal. deutl. versehen / daß die Reichs-Stände des Juris liberi suffragii sich ebenmässig

zu erfreuen haben / quando tributa indicenda aut hospitationes militum instituendæ, je demnach seynd Sie bey letztern Krieg in solchen Recht sehr gekräncket / und ohne vorhergängige Deliberation und Verwilligung in Comitiis die Contributiones und Quartiere beym Kayserl. Hoff eingerichtet / ausgewürcket und assignirt worden / woraus aber die Ungebühr an Ihm selbst auch dieses / so sich zu keinen andern Reichs- und Creiß-Steuren / als welche auf Reichs- und Creiß-Tagen / verwilliget werden / ein verstehen wollen / in grosse Widerwärtigkeit verfallen / zumahln dann die assignirte quanta die matricular-proportion oder des Landes Vermögen / auch die proportion anderer Mitstände / so keine Subsidia genossen / überstiegen haben.

5. Und weiln die notable distinction, so zwischen Chur- und Fürstlichen Ministris beym Kayserl. Hoff in loco tertio von denen Kays. Ministris gemacht / und Ihnen die præcedenz wider das Herkommen von ein- und andern auch Ihnen letzt ankommenden die erste visite, so doch denen Churfürstl. gegeben wird / difficultirt werden will / eine Verkleinerung des Fürsten-Standes involvirt / und veranlasset / daß auf Creiß-Tagen dergleichen neuerliche distinction attendirt werde / worüber diese zu Nachtheil des gemeinen Besten sich zerschlagen / ja bey solcher Bewandtnüs / wie in Ober-Sächsis. Creiß zu sehen / gar nicht mehr gehalten werden können. Einfolglich Fürsten und Stände

Stände um ihr Jus liberi suffragii in comitiis circularibus mit der Zeit gebracht werden dörfften / als wird Se. Kayserl. Majest. allerhöchst ersuchet / sothanes Gravamen so wohl der höchsten eigenen als andern Orts abstellen zu lassen / und allergnädigst zu verfügen / daß die Creiß- und Müntz-approbations-Täge fordeilichst an solchen Orthen / wo Sie bißhero wegen des affectirten notablen Unterschieds der Chur- und Fürstl. Abgesandten unterbleiben / hiernechst wieder eingeführet / und gehalten werden möge.

6. Endlich auch / nachdeme die geringste Verstimmung der harmonie im Reich immer eine schädliche dissonanz und Neuerung über die andere nach sich ziehet / und in hoc passu mehr-berührte distinction das Jus cudendæ monetæ und liberi commercii dermassen geschmälert / daß keine andere Creiß-Müntze als der Chur-Fürsten Gepräge passiret / auch zu Vermehrung ihrer- und Schwächung der benachbarten Fürsten / Unterthanen / Vermögens das Commercium in seinen Landen allein / und diesen hingegen abgezogen werden will / also wird gleichfalls Kayserl. Maj. implorirten dem Fürsten-Stande hierunter mit Dero Reichs Vätterlichen application und authorität zu statten zu kommen 2c.

Num. XVI.

Nürnbergischer Unions-Recess.

Zu wissen / als in conformität der am 11/1
Febr. jüngsthin in Goßlar genommenen
Abrede die Correspondirende Fürsten Dero
Ministros zu dem anhero nacher Nürnberg
translocirten Congress abgesendet / Dieselbe
auch in ziemlicher Anzahl sich eingefunden / und
denen unter andern auf solche prorogirte Zu-
sammenkunfft verschobenen negotiis der so
wohl zu des allgemeinen Reichs-Ruhestand
als Erhaltung Dero vereinigten Landes-Für-
sten Lande und rechtsnöthige defensions-punct
und deswegen abzuredende Bündnüß sich mi
befindet. Die der Verein neu-accedirte Für-
sten und Stände aber aus denen Anteactis
und insonderheit dem jenigen / so bey dem A
1695. zu Franckfurt am Mayn gehaltenen
Fürstentag verhandelt worden / die zureichig
Information erhalten / daß bereits dazumah
ein gewisses zu keines Menschen Offension an
gesehenes gemeinnützliches Defensions-Con
cert nach dem Exempel der ehemaligen unte
denen Herren Churfürsten verfasten / und z
Dero sonderbahrem Vortheil bißhero beyb
haltenes Union errichtet worden; So habe
die neu-accedirte solches hiemit gleichfalls ap
probiret / und demselben aus guter auf obig
untadeliche Absicht allein gerichteter Intentio
beygetretten / und sich in vim einer perpetui
lichen und unwiederrufflichen Fürsten ver-E

nac

nachfolgender Gestalt mit denen übrigen allschon in Correspondenz stehenden dahin verbunden.

1. Wollen sie einander in wahrer Teutscher Verträulichkeit und Freundschafft treulich meinen ob den Westphälischen und deme conformen Nimweg- und Ryßwickischen Frieden / als dem Fundament dieses fœderis einem jeden daraus zustehenden Fürstlichen hohen Ehren und Rechten unabläßlich halten / wieder allen dagegen beschehenden Eintrag einmütiglich in Consiliis & actionibus beysammen stehen / und denselben kräfftig abwenden / zu dem Ende auch in allen Begebenheiten zeitliche und verträuliche communication pflegen / keiner aber einigem Stand des Reichs oder frembden Cronen / Potentaten und Republiquen zu feindlichen invasionen Ursach geben / noch auch in auswärtige / das Reich nicht angehende Krieges-Händel verwickeln / sondern dahin alleinig trachten / wie deren hohe gerechtsame und verletzte Jura conserviret / und beynebens Fried und Ruhe im Reich beständig erhalten / und dagegen alle Belastigung / turbation oder Empöhrung darinn verhüttet bleiben möge.

2. Solte sich dann begeben / daß ein oder anderer Stand wider obged. Frieden-Schluß und die Ihme competirende hohe Jura beschwehret / würcklich überzogen / mit Einquartierung / unbefugten Durchzügen / Musterplätzen / Kriegs-Executionen oder andern Gewaltthaten beleget / derentwegen bedrohet / oder

oder sonsten in Gefahr gesetzet / ingleichen auch innerliche Empörungen von Ständen und Unterthanen erreget / ein Confœderirter dieser geschlossenen Zusammensetzung und versprochener mutuellen Defension halber / es geschehe von wem es wolle / angefochten / oder an der zu dieser Alliance versprochenen / und sonst im letzten Reichs-Abschied versehenen Hülffe verhindert / oder auch gar einer der hohen Alliirten mit dem andern in Strittigkeit verfallen würde / auf solchem Fall wollen die übrige Alliirte sich deß Beleidigten treulich annehmen / dem Beleydigten / wofern es anders die auf längern Verzug hafftende Gefahr verstatten möchte / durch Schreib- oder Schickung vorhero dehortiren / und per officia mediatoria, oder in andere zulängliche Wege zeitlich appaisiren helffen / inmittelst aber mit der recessirten Mannschafft pro exigentiâ rei sich parat halten / ihre Trouppen / da sie etwa vertheilt / oder anderwerts engagirt seyn möchten / ohnverlängt zurück- und zusammen ziehen / und damit / oder auch wie es die Noth erfordert / mit mehrer / auch am Ende aller Macht / dem bedrangten Theil assistiren / und dessen Rettung auf alle mögliche Weise verschaffen helffen / im Nothfall aber die dem bedrangten am nechsten gelegene vereinigte Fürsten / auch unerwartet deren übrigen / selbigem mit würcklicher Hülffe zu assistiren und beyzuspringen verbunden seyn.

8. Gleich-

3. Gleichwie die Bindtreue auf die Reichs-Constitutiones, Executions-Ordnung und obgemeldte Frieden-Schlüsse sich lediglich gründet / also hat es die Meinung damit nicht / daß der punctus securitatis publicæ dadurch gehindert werden solle / sondern es wollen die Confœderirte zu dessen endlicher Richtigmachung alles möglichste beytragen / auch dem proportionirten Reichs-Contingent bey Verfallenheit nach einem allgemeinen Reichs-Schluß sich keines Wegs entziehen.

4. Damit aber diese verglichene Defension mit gutem Bestand und Nachdruck vollführet werden könne / so soll und will ein jeder Confœderirter nicht allein seine habende feste Plätze mit nöthiger Garnison und Zugehör versehen / und mit seinem Land-Volck zur Defension seiner eigenen Lande in guter Ordnung und Bereitschafft haben / zu dem Ende auch einer dem andern seinen Kriegs- und Defensions-Staat verträulich communiciren / sondern es auch abgeredet und geschlossen / daß man auf obbeschriebenen Nothfall pro simplo 24000. geworbene richtige Mannschafft allezeit beysammen haben / und ein jeder sein quantum auf allmahliges Erfordern unverlängt zu Hülff senden / auch zu dessen Versicherung alle Jahr wenigstens einmahl mustern lassen / wie nicht weniger auf dem Fall / da die andringende Gefahr einen grössern Succurs erfordern thäte / man sich nach erwogenen Umständen mit dem Duplo jederzeit gefast halten solle.

5. Würde aber wider Verhoffen ein oder anderer Vereinigter dergestalt übereilet / oder auch darnieder geleget / daß Er seine versprochene Hülffe nicht leisten könte: So wollen und sollen dennoch die übrige nichts destoweniger demselben auf beschehenes Erfordern zu Hülff kommen / auch seiner Land und Leuth unverzügliche Rettung nicht minder / als wann es ihre eigene wären / Ihnen angelegen seyn lassen.

6. Das Commando verbleibet einem jeden Alliirten über seine Völcker / welche ausserhalb der Conjunction in seinem Land stehen / seiner Gelegenheit nach zu gebrauchen / auch zu dessen Behuff / wie es ihme am füglichsten gefallen möchte / Verordnung und Unterhalt zu machen.

7. Wegen der Direction und General-Commando bey den actionibus haben sich die Vereinigte gegen einander dahin verglichen / daß keiner vor dem andern sich einiger præeminenz, mehrerer Macht und Gerechtigkeit / unter was Prætext auch selbiges per directem oder obliquum geschehen möchte / anmassen solle / ist auch auf solches Fundament die beständige Abrede genommen / daß nach Anleitung der Executions-Ordnung der jenige Landes-Fürst / welchem die Hülffe geleistet / und so lange in dessen Land agiret wird / das Directorium und Ober-Commando bey denen actionibus militaribus führen / oder an seiner Stelle ein qualificirtes Haupt mit Beobachtung des rangs derer bey der operation sich befin-

befindenden Generalen und Officirern beordnen / jedoch bey Vorfallenheit den Kriegs-Rath mit zuziehen solle; Wann aber einige Confœderirte in ihren Landen über Ihre ins Feld führende defensions-Völcker/ wann nemlich in oder ausser ihren Landen in hostico agirt werden solte / einer gewissen Generals-Persohn das General - Commando auftragen wolten / solle Ihnen solches / und der Conditionen halber sich untereinander zuvergleichen bevorstehen / doch daß solche Annehmung denen übrigen Confœderirten notificirt werde.

8. Wann in loco tertio ausserhalb der Vereinigten Lande operirt würde / soll der jenige Herr / aus dessen Landen man in locum tertium gehet / oder dessen bestellter General das Ober-Commando so lange führen / bis die conjungirte / wieder in ihr Land kommen; Im Fall aber die assistirende Stände die Völcker aus ihren eigenen Ländern ad locum tertium schicken / solle der Höhere in der charge, welche nach dem Alter zu ermessen / die direction führen / sobalden sich aber die Völcker in eines Confœderirten Land ziehen / bleibet es bey voriger Verordnung.

9. Wegen administration der Justiz wann es zur conjunction kommt / ist geschlossen / daß in solchen Sachen / auch delictis, so der Generalität-Commando, und was davon dependiret / concerniren / als Mord / Strassenraub / Plünderey und dergleichen Delicta, so gegen den Landes-Herrn und dessen Unterthanen

begangen werden / unter Direction eines jeden Landes-Herrn von Dero Ober-Commendanten die Justiz administriren lassen solle; Was aber solcher massen vor das General-Commando gehörig / daran wird der jederzeit commandirende General mit Zuziehung des Kriegs-Raths alle rechtliche Gebühr statuiren.

10. Unterhält und bezahlt ein jeder Alliirter seine Völcker in dessen Landen nach seiner Gelegenheit und ordonnance, wann sie aber in der Conjunction, oder im Feld stehen / alsdann solle Er dieselbe von 14. zu 14. Tagen nach einerley zu vergleichen habender Verpflegungs ordonnanze anticipando richtig zahlen / damit dieselbe / wann sie in andern Landen stehen / schwürig zu werden / zu exorbitiren / Confusion und andere Ungelegenheit anzurichten / keine Ursach haben mögen.

11. Solle bey erfolgter conjunction derjenige / welchem in seinen Landen und Plätzen succurrirt wird / so lange die conjunction währet / das Commiss-Brod Vorschußweiß / und was Ihme von denen übrigen nach Proportion eines jeden Völcker in billigmässiger alsdann ohnverzüglich machender taxa hinwieder und folglich bezahlt werde / anschaffen lassen / zu dem Ende ein jeder in seinen Landen an verschiedenen Orthen zureichende Magazinen zeitlich aufzurichten / ausser dem Commiss und Obdach aber / wie auch Verschaffung unentbehrlicher Fourage ein mehrers zu geben / nicht schuldig seyn / noch von denen conjungirten Völckern ein

ein mehrers gefordert und exequirt werden / sondern was dieselbe ausser dem Commiss und rauhen Futter verzehren werden / sollen sie in billigem Wehrt denen Unterthanen mit Geld bezahlen. Da aber die Völcker in locô tertio oder einem solchen Orth stehen müsten / da das Commiss nicht zu bekommen wäre / oder aber einem Stand zu schwehr fallen würde / solle es von denen Benachbarten Mit-Vereinigten beygeführet / und umb billigen Preiß erkaufft werden.

12. Damit auch die Zufuhre zu Unterhaltung des conjungirten succurses nicht gehindert / und die Unterthanen auf einige Weise nicht beschwehret werden / denenselben auch die obberührte Zahlung wiederfahren möge / solle unter denen Trouppen gute Justiz gehalten / die Ubelthäter ohne einigen Aufschub und Respect exemplariter gestrafft / oder an statt dessen der Commendant, welcher der succurrirenden Parthey vorgesetzt ist / oder nach Gelegenheit desselben die folgende officiers ernstlich angesehen werden. Wann hierwieder oder sonst einiger Schade in dem Land von denen Officirern, Reitern und Soldaten zugefügt wird / soll neben und über solche Bestraffung der Landes-Herr / deme oder dessen Unterthanen der Schade zugefügt worden / sich desselben an dem Officier so wohl als gemeinen Soldaten zu erhohlen bemächtigt seyn.

13. Die bey der Conjunction nöthige munition verschafft ein jeder denen Seinigen

 sambt

sambt aller Zugehör nach Proportion der Artillerie, occasion und Umbständen / und ist wegen der Artillerie abgeredet / daß ein jeder die nöthige geringe Stücklein für seine Völcker / als etwa auf jede Battaillon 1. bis 2. Regiments-Stücklein sambt ihrem Zugehör / die übrige schwehre Stück aber nebst denen requisitis an Constablern / Pferden / Geschirr / munition und dergleichen der jenige hergeben und herleyhen solle / in dessen Land oder loco tertio, welcher demselben am nechsten ist / agirt wird / jedoch auf gemeine Kosten / Schaden und ungeweigert wieder Erstattung der Vereinigten.

14. Solle der zuschickende Succurs so eilig als möglich marchiren / keine unnöthige Still-Lager halten / und derjenige / durch dessen Land der Durchzug genommen werden muß / die Quartier zum Nachtlager auch zur Tagreise nöthiges Commiss-Brod und rauhes Futter Vorschußweiß anzuweisen / und zu der Durchfuhr gewisse Commissarien verordnen / denen dann so wohl wegen des Marches und Quartieren als andern davon dependirenden dispositionen von allen Hohen und Unter-Officirern wie auch gemeinen Soldaten unweigerlich Folge geleistet / und von denen Vereinigten ernstlich darüber gehalten werden solle.

15. Die in dieser Verbündnus stehende wollen / was Sie zu dieser Verfassung dienlich / oder auch einem oder andern von denen Herren Compaciscenten schädlich in Erfahrung bringen /

bringen / einer dem andern getreulich unter gutem Glauben communiciren / und fordersam eröffnen.

16. Wann auch etwan mehr andere / sie seyen Catholischer oder Augspurgischer Confession, dieser particular-Defensions-Verfassung obgesetzter massen mit eintretten wolten / werden die Vereinigte darüber / ob- und mit was conditionen dieselbe einzunehmen / und was sonsten dabey zu beobachten / einmüthig vergleichen / und wann sich ein oder ander deßwegen bey jemand / so in dieser Verfassung begriffen / anmelden würde / solle es derselbe alsobald denen andern notificiren / auch denen Alliirten freystehen / vermög ob-angeregter allgemeinen Friedens-Schlüsse mit andern Potentaten / jedoch dieser Alliance ohnabbrüchig und ohne Nachtheil / sich in diese Verbündnüs einzulassen.

17. Die Vereinigung und particular-Verfassung ist / wie oben mit mehrerm gemeldet / lediglich zu Erhaltung der Reichs-Fürstl. Jurium und des edlen theuren Friedens / wie nicht weniger Abtreibung unrechten Gewalts angesehen / auch auf des Heil. Röm. Reichs Executions-Ordnung und angezogene Frieden-Schlüsse gegründet / und wollen darinnen die Vereinigte festigl. bey einander stehen / und nach gestalt der Läuffte / und wie es des gemeinen Vatterlandes und eines jeden eigene- und dessen Lande und Leuthe Wohlfahrt erfordern möchte /

möchte / deren Verminder- und Vermehrung halber sich künfftig ferner vereinbahren.

Zu Uhrkundt dessen ist gegenwärtige zu Handhabung der vormahls errichteten und von denen neu-accedirten mit-approbirten Fürsten-VerEin abgeredete Vereinbahrung von unten benannten Ministris, Krafft ihrer gegen einander ausgewechselten Vollmachten/ dergestalten / wie Sie nach und nach ihre instruction erhalten / ohne Beobachtung einigen rangs oder præcedenz unterschrieben / der allerseits hoher Herren Principalen ratification längstens innerhalb 4. Wochen beyzubringen und auszuwechseln versprochen worden. So geschehen Nürnberg den 19. Julii 1700.

Num. XVII.

Ohnverfängliche Gedancken über die von Ihr. Churfürstl. Gn. zu Mayntz/ zu Beruhigung derer correspondirenden Reichs-Fürsten in der IX. Chur-Sache geschehene Vorschläge.

Nachdem Ihre Kayserl. Maj. durch die unabläßige Sollicitationes derer jenigen / so die Anrichtung einer Neuen Chur entweder bißhero verlanget / oder selbige befördern helffen / sich dahin bewegen lassen / daß Sie / ohngeachtet aller denen gravirten Reichs-Fürsten bißhero / zu Erhaltung billiger Satisfaction, geschehenen allergnädigsten Versicherungen / Sr. Churfürstl. Gnad. zu Mayntz im vorigen Jahre aufge-

aufgegeben/ das Negotium noni Electoratus zu reassumiren/ und im Churfürstl. Collegio, zur vermeinten Satisfaction derer vormals contradicirenden dreyen Herren Churfürsten/ nochmals vorzutragen/ solches auch im abgewichenen Monat Nov. zu Regenspurg geschehen/ und im Churfürstl. Collegio der Neunte Electorat ratione quæstionis An? unanimiter approbiret worden; So mögte zwar denen correspondirenden Reichs-Fürsten zu einigen Fürwitz seyn gedeutet worden/ wann Sie die jenige Ursachen/ wodurch Hochged. drey Herren Churfürsten/ welche sonsten die neuerlich briguirende Chur denen Reichs-Fundamental-Gesetzen/ zu Ihrem Christ-Fürstl. Gewissen zu wider gehalten/ und solches öfftentlich in Ihren/ solcher Sach halber an Kayserl. Maj. und andere abgelassenen Schreiben bezeuget/ zu Ertheilung Ihres Consensus persuadirt worden/ allzugenau hätten untersuchen wollen. Gleich wie Sie aber wohl gesehen/ daß nunmehro auf Sie gar nicht mehr regardiret/ besondern Ihnen das wesentliche Recht Ihres Reichs-Fürsten Standes/ so kundbahrlich in Jure Sessionis & Suffragii in Comitiis Imperialibus allein beruhet/ gar entzogen werden wolle; Also haben Sie zu Abwendung solches irreparablen Schadens das ohntadeliche Concert gefasset/ an einem dritten Orthe zusammen zu tretten/ und wie der androhenden grossen Gefahr zu rathen/ einen gemeinsamen Schluß zu fassen/ allermassen Sie sich denn vereiniget/ deswegen anfangs

anfangs in des Heil. Röm. Reichs-Stadt Goß-
lar / und nachhero in der ebenmässigen Freyen
Reichs-Stadt Nürnberg sich zu versammlen.

Als solche derer correspondirenden Reichs-
Fürsten genommene Entschliessung / und daß
der zu Goßlar ausgeschriebene Fürsten-Con-
vent seinen Fortgang würcklich erreichet / so
wohl am Kayserl. Hofe als sonsten im Röm.
Reich bekannt worden; Haben nicht allein J.
Kayserl. Majest. verschiedene derer bey solchen
Concert concurrirenden Reichs-Fürsten durch
abgelassene Schreiben / daß Sie an solchen Zu-
sammenkunfften keinen Theil nehmen mögten /
dehortiret / mit der allergnäd. Versicherung /
daß dem gravirten Fürstl. Collegio billigmässi-
ge Vergnügung und Sicherheit geschaffet wer-
den solte; Besondern es haben auch Ihre Chur-
Fürstl. Gnad. zu Mayntz / welche als ein er-
leuchteter Regent und hohes Mit-Glied des
Reichs-Fürstl. Collegii, dessen wahres Inter-
esse wohl verstehen / gestalt Sie dann deßwe-
gen die An. 1693. errichtete / und von Dero
Herrn Vorfahren an dem Hochstifft Bamberg
mitvollzogene Fürsten Verein / nach dem An-
tritt Dero Fürstl. Regierung ebenfalls appro-
biret / aus einem unzweiffentlichen Trieb Ihres
Gewissens / Allerhöchstged. Ih. Kayserl. Maj.
im abgewichenen Martio eingerathen / denen
correspondirenden Fürsten in Ihren deside-
riis Satisfaction zu geben / wie Sie denn sol-
che / als eine billige und nothwendige Sa-
che / in dero an Kayserl. Majest. abgelassenem
Schrei-

Schreiben / dem Verlaut nach / recommendiret haben sollen.

Gleichwie nun aus solchen Kayserl. und Chur-Mayntz. Schreiben die correspondirende Reichs-Fürsten billig anzunehmen haben / daß die ihnen zugefügte Læsion Ihrer Rechte / und daß Ihnen deßwegen Reparation gebühre / mit offenem Munde zugestanden wird;

Also ist von Regenspurg letzthin die Nachricht eingelauffen / daß von dem Chur-Mayntz. dasigen Ministro einigen Fürstl. Gesandten ex mandato Reverendissimi Principalis gewisse Conditiones, womit man die Fürsten und Stände zu beruhigen gemeinet / vorgetragen worden / und sollen selbige in folgenden beruhen; (1.) Daß Kayserl. Majest. denenselben eine Declaration oder Decretum de non præjudicando, gleich denen anfangs erwähnten drey Herren Churfürsten / geben; (2.) Das Negotium Electoratus annoch an den Reichs-Convent und Fürstl. Collegium bringen; Und (3.) Per Sanctionem pragmaticam fest stellen wolle / daß künfftig ohne Mitbewilligung Fürsten und Stände / keine fernere Chur eingeführet werden solle.

Wann mir aber erlaubet wäre / über solchen Oblatis meine geringe Gedancken zu eröffnen / würde ich sagen / sie seyn speciosa verbis, re inania, und daher gantz nicht adæquat, das von dem Fürstl. Collegio besorgende Præjudiz abzuwenden / und Ihre in so vielen Sanctionibus pragmaticis befestigte Recht für mehrern

mehrern attentatis und Anmassungen zu gatiren.

Denn soviel (1) die angebottene Declaration de non præjudicando anreichet/ würde zwar/ ehe man davon ein gründliches Urtheil wird fällen können/ wohl nöthig seyn/ selbige vorhero zu vernehmen/ in was Terminis und Expressionibus Sie abgefasset. Solte sie dahin eingerichtet werden/ daß Ihr. Kays. Maj. nach dem preißwürdigsten Exempel Dero Glorwürdigsten Herren Vorfahren und Vatters/ Kaysers Ferdinandi III. öffentlich bekenneten/ daß Sie wol sehen/ daß ohne Einwilligung der Chur-Fürsten und Stände/ wider die Güldene Bull/ kein mehrerer und fernerer Electorat eingeführet werden könte/

Vid. Propositio, so am 16. Martii 1647. bey denen Westphäl. Friedens-Tractaten denen Reichs-Collegiis geschehen.

und daß dahero alles das jenige/ so in der Braunschweigischen Chur-Sache bißhero so wohl am Kayserl. Hofe als auf dem Reichs-Convent gehandelt worden/ denen præjerirten Fürsten und Ständen nicht præjudiciren/ sondern solches alles/ als wäre es nicht geschehen/ geachtet/ und das Negotium gantz aufs neue wieder angefangen und vorgenommen werden solte: So könten zwar Fürsten und Stände wohl verlangen/ daß das Hauß Hannover mit seinem Churgesuch/ als einer gegen die Grund-Gesetze des Reichs streitenden Sache so fort abgewiesen würde; Weil die Frage/

ob

ob man nemlich extra casum invincibilis necessitatis die Leges Imperii ändern wolle oder nicht? billig unter die jenige Sachen gehöret / de quibus nulla est deliberatio; Ich glaube aber doch / Sie würden / wie Sie allezeit den Kayserl. allerhöchsten Respect auf alle mögliche Art menagiren zu wollen contestiret / sich bewegen lassen / aus solcher Consideration das Negotium Electoratus ad deliberandum anzunehmen / und denen Ihnen vorstellenden Umständen nach / mit denen übrigen Ständen sich eines einmüthigen Schlusses und Reichs Gutachtens darüber zu vergleichen.

Solte es aber mit der angezogenen Declaration de non præjudicando die Meinung haben / daß das jenige / so in der Neunten Chur-Sache bißhero geschehen / für gültig gehalten / dem Reichsfürstl. Juri Suffragii aber nicht præjudiciren / noch zu Ihrem Nachtheil jemals allegiret werden solte; Müste ich wohl der ohnmasgeblichen Gedancken seyn / daß solches auf leere Worte / und eine Protestationem facto contrariam hinaus lauffen / und das jenige / so denen Fürsten und Ständen mit einer Hand / und zwar nur per umbram quasi gegeben / mit der andern gedoppelt und realiter wieder genommen würde. Es wird zwar sonder Zweiffel allegiret werden / daß / nachdem die drey Herren Churfürsten zu Trier / Cölln und Pfaltz / und Dero vortreffliche Ministri, welche die Sache nach allen Umständen approfondiret / dergleichen Declaration zu Reparation Ihrer Ge-

rechtsamen für zureichend gehalten / die Reichs-Fürsten um so viel weniger Ursach haben werden / solches zu refusiren. Gleichwie aber die Fundamenta, welche Hochgeb. Herren Chur-Fürsten und Dero Hohen Ministris dargelegt/ und wodurch Sie zu Annehmung sothaner Declaration bewogen worden / mir und auch vielleicht denen mehresten correspondirenden Fürsten allerdings verborgen ; Also ist auch zwischen der beyderseits erlittenen Læsion eine grosse Differenz : Denen drey Herren Chur-Fürsten ist Ihr Jus suffragii, und daß in quæstione augendi Collegii Electoralis Ihre Einwilligung vonnöthen / niemals disputiret oder zweiffelhafft gemacht besondern Sie seynd würcklich von Kayserl. Maj. zur Deliberation inviciret / und nur darinnen verletzet worden / daß man / ehe Ihre zu Regenspurg subsistirende Gesandtschafften die nöthige Instructiones erhalten / mit einem vermeinten Concluso fortgeeilet und Ihnen so viel Zeit / als zu deren Einholung vonnöthen / nicht accordiren wollen ; Das Fürstl. Collegium aber hat man nicht so würdig gehalten / Ihnen in solcher Sache einig Jus votandi einzuräumen / besondern es ist in öffentlichen Schrifften / und von denen im Reich herum geschickten Hannoverischen Ministris ohngescheuet vorgegeben worden / das Chur - Negotium gehöre vor das Churfürstl. Collegium privativè, und hätten die übrige Reichs-Stände nichts dazu zu sagen. Soll nun denenselben bey solcher offen-

fundi-

kundigen Geringhalt- und Verletzung einige Reparation angedeihen / muß sie warlich nicht in leeren Worten bestehen / sondern es muß das Præjudicium würcklich redressiret und abgestellet werden. Es ist ohne dem / aller Politicorum Meinung nach / um dergleichen Declarationes de non præjudicando eine gar gefährliche Sache / und wann man in Juribus notoriis sich einmal selbige beybringen lässet / darff man sich die sichere Hoffnung machen / daß derjenige / so uns unsere Jura zu entziehen vermeinet / in seinen Turbationen immer weiter gehen / und wenn man sich dagegen reget / solche Verwahrungen in plenissima forma offeriren und reiteriren werde. Wo das geschehene absque insigni Reipubl. damno vel scandalo publico nicht wieder revociret werden kan / begnüget ein treuer Patriot ob rationem majorem, & ne quid detrimenti res publica capiat, sich billich mit dergleichen palliativis remediis. Wo ist aber bey der Neunten Chur-Sache entweder ein solches offenbares damnum oder inevitables scandalum zu finden? Wird wol das gemeine Reichs-Wesen durch Anrichtung dieser Chur im geringsten gebessert? Oder gehet demselben an seiner Macht / Hoheit und Ansehen etwas ab / wann der Herr Hertzog zu Hannover in seiner Intention einen Fehl gebähren solte? Ich muß bekennen / daß ich nach der wenigen Porteé meines Verstandes solches noch nicht finden können; Vielmehr haben einige in Reichs-Geschäfften soutinirte

Kayserl. Maj. welche durch Ihre wohlgeführte lang-jährige Regierung den Ruhm eines gerechtesten gewissenhafftesten und löblichen Regenten Ihro acquiriret/ eine solche Sache/ so denen Grund-Gesetzen manifestè entgegen ist/ und wobey sowol die uhralte Catholische Religion/ als so viele getreue Reichs-Stände interessiret seyn/ gegen alles geschehene repræsentiren/ Bitten und Flehen zu behaupten sich beständig vornehmen solten. Gleichwie aber solches von Kayserl. Maj. allergütigsten Gemüth nicht præsumiret werden mag; Also muß ich hierbey nur noch in transitu erwehnen/ daß mir diese Vorschützung des Kayserl. impegno eine gar gefährliche Sache vor unsre Catholische Kirche zu seyn scheinet. Es haben bekannter massen mehr-Allerhöchst erwehnte Ihre Majest. Dero Wort allein bey der Hannoverischen Chur impegniret/ bey der nachhero auf den Tapis gebrachten Surrogation einer oder zweyer neuer Catholischen Churen/ ingleichen bey der Readmission der Cron Böhmen findet sich dergleichen Impegno hingegen nicht. Wenn nun die Protestirende Reichs-Stände sich vereinigten/ die Hannoverische Chur wegen des Kayserl. Impegno, so die vornehmste Ursach ist/ warum die Kayserl. Ministri solche recommendiren/ acceptireten/ den übrigen zur Sicherheit unserer Catholischen Kirche ersonnenen remediis aber sich mit Vigueur opponireten/ in was für einen Embaras würden nicht alle rechtschaffene Catholische gerathen/ und wie würde man

man daraus emergiren können? Doch glaube ich/ es seynd die protestirende Fürsten bißher noch zurück gehalten worden/ diese Resolution zu fassen / weil / wenn wegen dergleichen Impegno die Grund-Gesetze zu ändern einmal zugelassen würde / der Kayserl. Hof solche Entschuldigung allezeit vorschütten / und bey allen etwa geschehenden Anmassungen dieses Epouvantail vorstellen / und dergestalt per indirectum zu seiner Intention zu gelangen suchen möchte.

Die (2) zu Beruhigung derer vereinigten Fürsten ersonnene Conditio soll seyn / daß man das negotium Electoratus annoch an den Reichs-Convent und das Fürstl. Collegium zur Deliberation bringen wolle. Um von selbiger mit Bestand etwas zu sagen / wird zuforderst aus dem Instrumento Pacis Westphalicæ anhero zu wiederholen seyn/ was für ein Jus suffragii denen Statibus Imperii daselbst gegeben/ und was solches für Requisita haben müsse. Es lautet aber davon der bekannte paragraphus also: Omnes & singuli Electores, Principes & Status Imperii Romani gaudeant sine contradictione jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, præsertim ubi leges ferendæ vel interpretandæ &c. Nihil horum aut quicquam simile post hac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio & consensu: Woraus erhellet/ daß die Reichs-Stände haben

ben sollen ein Jus suffragii, (1) Sine contradictione. (2) Comitiale. (3) Liberum. Ist es nun Ih. Kayserl. Maj. wahre ernstliche Intention, Fürsten und Stände bey solchen so theuer erworbenen Rechte zu erhalten; So müsten (1) alle so wol in der Chur-Sache als andern Reichs-Geschäfften / so bißhero mit Exclusion derer Fürsten und Stände tractiret worden / gegen das Jus suffragii Statuum unternommene Contradictiones revociret / und die deßwegen im Reich herumgehende Schrifften aboliret / oder wenigstens per contrariam declarationem desavouiret werden. (2) Müsten dergleichen Negotia ad Comitia der Reichs-Observanz gemäß / gebracht / und in specie in causa Electoratus die rationes extremæ necessitatis, auch wie insonderheit das Interesse Religionum zu conciliiren / denen Reichs-Ständen zur Uberlegung eröffnet / darüber ordentlich deliberiret / unter denen Collegiis re- und correferiret / und endlich ein gemeinsames Reichs-Gutachten concertiret / oder / nach Beschaffenheit der Sachen / amicabiliter verglichen werden; (3) Müsten die Suffragia nicht vorher præpariret oder emendiciret / noch auch durch Dräuungen oder andere unzulässige Mittel gezwungen / vielweniger interessiret / sondern allerdings libera seyn / auch völlige Krafft haben / dergestalt / daß wenn sie gleich der Kayserl. Intention entweder gar entgegen seyn / oder man sich eines gewissen nicht vereinigen solte / Ihre Kayserl. Majest. solches

aller-

allergnädigst consideriren / und ehe in denen Negotiis nicht progrediren lassen / biß ein gemeinsamer Reichs-Schluß erfolget.

Hat es nun mit solcher angebotenen zweyten Condition das Absehen / daß man Fürsten und Ständen Ihr Jus suffragii mit allen angeführten Requisitis in der Electorat-Sache gönnen wolle; So ist Kays. Maj. allergerechteste Verfügung billig mit unterthänigstem Danck zu erkennen; Im Fall aber / wie von Regenspurg aus verlauten wollen / es dahin angesehen seyn solte / daß man die Quæstionem An? nicht retouchiren, noch das passirte aboliren / besondern nur bloß pour sauver les apparences die Fürsten über denen Conditionibus in Quæstione Quomodo? vernehmen / auch wohl gar secundum Majora verfahren wolle; Ist das Emplastrum zu Heilung derer dem Reichs-Fürsten-Stande geschlagenen Wunden gantz nicht zureichlich / besondern es würden dadurch nur die Gravamina vermehret / und eine oder die andere Religion nebst denen Juribus Statuum aufs neue benachtheiliget / oder gar zu Boden gestürtzet werden. Es ist einmahl die so unzeitig formirte Chur-Prætension mit so vielen wichtigen / so wohl in den Statum Religionis als Publicum lauffenden Considerationen befangen / daß in selbiger die Pluralitas Votorum unmöglich attendiret werden kan / besondern es muß dem Instrum. Pacis gemäß / entweder in Comitiis, oder aliis Imperii Conventibus, dergleichen der jetzige Für-

 sten-

sten-Tag zu Nürnberg ist/ darüber transigiret/ und Sie folglich mit einmüthiger Bewilligung erlediget werden.

Die (3) Condition, so in Ertheilung einer neuen pragmatischen Sanction, wodurch das Jus suffragii Statuum in Sicherheit zu stellen/ bestehen soll/ scheinet bloß zum Schein/ und damit der Numerus derer Satisfactions-Conditionen vermehret werde/ mit annectiret zu seyn. Fürsten und Stände haben dergleichen neue Versicherung gar nicht nöthig/ sondern Sie können sich mit denen bereits vorhandenen Sanctionibus pragmaticis gar wohl vergnügen. Sie haben vor sich die Guldene Bull/ und die von damahls regierender Kays. Maj. und allen Chur-Fürsten und Ständen bey denen Westphäl. Friedens-Tractaten darüber offentlich gemachte Interpretationem authenticam: Sie haben das Instrumentum Pacis Westphalicæ und dessen deutliche Worte: Sie haben auch die Capitulationem Cæsaream und das darinnen/ wegen Auffrecht-Erhaltung derer Reichs-Grund-Gesetze geschehenes heilige Versprechen. Können alle solche Constitutiones Ihnen nicht helffen/ noch Sie vor der Entziehung Ihrer Jurium garantiren/ so wird Ihnen auch nicht helffen/ wenn gleich ein Engel von Himmel käme/ und zu Ihrer Rechte Versicherung eine neue pragmatische Sanction Ihnen mitbrächte. Mit eben denen frivolen Rationibus und Prætextibus, womit man jetzo Sie zu chicaniren bemühet

mühet ist / wird man auch die neue Constitution zu vernichtigen / sich unterstehen / und werden also Fürsten und Stände entweder jetzo auf Ihrer Hut seyn / bey der gemachten Vereinigung / (deren Dissolution diese Vorschläge allein zu intendiren scheinen) unverruckt beharren / und eine mit mehrerer realität begleitete Satisfaction beständigst urgiren / oder sich Ihrer inæstimablen Recht auf ewig verlustig sehen müssen.

Gleich da ich die Feder niederlegen / und diese meine geringe Meinung zu anderer Verbesserung überlassen wollen / kommt mir von Wien die Nachricht zu / daß die Kays. Ministri zu Colorirung des dem Fürstl. Hause Hannover geschehenen Versprechens annoch anzuführen pflegen: Es hätten Ihre Kays. Maj. sich zu Accordirung des verlangten Electorats resolviren müssen / weil Sie dazumahl mit schweren Kriegen ab Oriente & Occidente beladen gewesen / und hätten Sie den Herrn Hertzogen von Hannover durch solchen Tractat nicht allein von dem Engagement, worinnen Er mit der damahls feindlichen Cron Franckreich gestanden / abgezogen / sondern auch eine considerable Volck- und Geld-Hülffe / ohne welche Sie sich nicht retten können / von Ihm erhalten. Bey Unerfahrnen und derer Reichs-Sachen Unkundigen mag solche Ratio einige Impression machen; Verständige und Ihre Gerechtsamen zu Hertzen nehmende Reichs-Fürsten aber werden sich dadurch schwerlich zu

Sacrifi-

Sacrificirung Ihrer Teutschen Freyheit und unschätzbaren Standes und Wesens bewegen lassen. Denn so viel den ersten Effect, daß nemlich der Herr Hertzog zu Hannover durch solches Mittel von denen mit denen Reichs-Feinden gehabten Bündnüssen detachirt worden / anbelanget / ist es vielleicht im H. Röm. Reich ein Exemplum sine Exemplo, daß ein Reichs-Fürst deswegen / weil er mit denen Reichs-Feinden criminelle und denen Reichs-Schlüssen entgegen lauffende Correspodenz entreteniret, auch gar mit denselben in verbottene Confœderationes getretten / mit einer hohen Dignität / welche nach der Kays. billig für die Considerableste im Reich zu æstimiren / begnadiget worden / nur damit er seine schädliche Intentiones nicht zu Werck richten möge. Es sind andere Mittel im Reich vorhanden / wodurch man solche Refractarios zum Gehorsam bringen kan / und pfleget man sonsten in solchen Fällen am Kays. Hofe mit Dehortatoriis und Avocatoriis zu detoniren / auch sie wohl gar nach Beschaffenheit der Umstände in die Reichs-Acht und pro hostibus Imperii zu declariren. Allein es hat schon vor mehr als 1000. Jahren / jener weise Mann angemercket: Quod ille crucem pretium ferat, hic diadema, und ist nur zu bedauren / daß in Christl. Reichen und Regierungen die Judiz nicht besser gehandhabet werden kan.

Der andere Nutzen / welchen Ihre Kays. Maj. aus den mit Hannover errichteten Tra-

ctaten

Staten genossen / soll darinnen bestehen / daß Sie dadurch bey damahls anscheinender grossen Gefahr eine ansehnliche Hülffe an Volck und Gelde von Hannover erlanget / welche Sie sonst von niemand haben können; Hierbey bin ich nun zwar von unserm allerlöblichsten und gerechtesten Kayser wohl persuadiret / daß demselben von einigen seiner Ministrorum, welche Reichs-kündiger massen das Hannoverische Interesse so sehr zu Hertzen genommen / solches beygebracht / und die Gefahr dergestalt repræsentiret worden. Ob aber der Vorwand / daß keiner von so vielen in Kays. Maj. und des Reichs Devotion unänderlich verharreten Reichs-Fürsten Deroselben in solcher Noth beytretten wollen / einigen Grund habe / wird wohl einer genauern Untersuchung bedürffen.

Mir ist von glaubwürdigen und der Sache wol-kundigen Personen referiret worden / daß das Fürstliche Hauß Braunschweig-Wolffenbüttel zu denen 6000. Mann / so die Häuser Zell und Hannover dazumahl Ihrer Kayserlichen Maj. gegen den Erb-Feind in Hungarn überlassen / seine quotepart mit hergeben wollen / und wären die Trouppen bereits march-fertig gewesen / und nur deßwegen contramandiret worden / weil die Herren Hertzoge zu Braunschweig-Wolffenbüttel ohngefehr und noch opportunè die zuverlässige Nachricht erhalten / daß durch die Hülff-Schickung / der zu Ihres Fürstl. Hauses Verkleinerung brigui-

briguirte Electorat erkauffet und bezahlet werden sollen. Hat nun bereits ein getreuer Reichs-Stand sich so willig gegen Ihre Kayserliche Maj. ohne einig dagegen stipulirtes Utile, erkläret / wer wolte zweiffeln / daß nicht noch andere / wenn bey Ihnen darum wäre Ansuchung geschehen / ebenmässige Treue Dero höchsten Oberhaupt würden erwiesen haben / insonderheit / wenn man solches nach Hungarn absendendes Quantum, vor das gegen die Cron Franckreich zustellende Reichs-Contingent hätte passiren lassen wollen / wie darinnen denen Fürstl. Häusern Zell und Hannover gewillfahret / und Sie von solchen Reichs-Contingent vor sich und ihre Assignatarios auf einige Jahre dispensiret worden. Das Geld / so Ih. Kays. Maj. von dem Hause Hannover vor den Electorat gezahlet worden / hat selbiges aus denen ansehnlichen Quartieren und Assignationen / so Ihm vom Kayserlichen Hofe / wegen der gegen Franckreich zustellenden Mannschafft / zugetheilet worden / leicht erheben / und da es in etzlichen Jahren gegen den Reichs-Feind keinen Mann auf seine Kosten gestellet / Ihrer Kays. Maj. wiedergeben können / und bestehet also das gantze so hochgerühmte Meritum hochgedachten Fürstl. Hauses darinnen / daß es mit seiner schwächern Mit-Stände Gelde nnd Entziehung der dem gemeinen Vatterlande gegen seine Feinde schuldigen Hülffe / den Electorat erkauffet und bezahlet hat.

Gesetzt

Gesetzt aber / es wäre die Noth in Hungarn damahls sehr groß gewesen / und hätte man sonsten sich nicht zu retten gewust / so würde doch annoch eine schwere Frage entstehen: Ob Kayserl. Maj. zu Erhaltung Ihrer Erb-Königreiche und Lande den Statum Imperii publicum intervertiren / denen treuen Reichs-Ständen ihre Jura entziehen / und also mit Sacrificirung dessen / so denen Fundamental-Gesetzen nach in Dero alleinigen Arbitrio nicht gewesen / Ihro Rath und Hülffe schaffen und acquiriren können? Gleichwie aber dieselbe delicat, und einem Privato solche zu beantworten vielleicht unanständig gehalten werden mögte; Also will deren Erörterung ich Grösseren überlassen / auch die Censur dieser meiner in höchster Eil auf das Papier geworffenen Gedancken aliorum rectiùs sentientium & pleniùs Informatorum Judicio hiermit willigst submittiren.

Num. XVIII.

Copia Kayserl. allergnädigster Resolution, welche denen von den über das Neundte Chur-Wesen Correspondirenden Fürsten an den Kayserl. Hoff abgeschickten Herren Gesandten schrifftl. zugestellet worden.

DIe Röm. Kays. Maj. Unser allergnädigster Herr haben aus der Correspondirenden Fürsten hier Anwesender Abgesandten Münd-

Münd- und schrifftlichem Vertrag / allergnädigst verstanden / zu was Ende dieselbe anhero geschicket / und was sie so wohl in der neuen Chur- als verschiedenen andern Sachen allerunterthänigst anzubringen in commissis gehabt: Worauf Ihre Kays. Mai. denenselben in gnädigster Antwort ohnverhalten lassen / daß gleichwie Sie / so viel zuforderst das Chur-Geschäfft betrifft / denen Correspondirenden Fürsten bereits im Jahr 1692. zu Regenspurg mit mehrern remonstriren lassen / aus was trifftigen Ursachen sie bey denen damahls ab Oriente & Occidente obgeschwebten augenscheinlichen Gefährlichkeiten / und weiln zumahln dieselbe eine geschwinde Deliberation erfordert / die neue Chur-Würde quoad quæstionem An? mit gutfinden des Churfürstlichen Collegii fest zu stellen bewogen worden / also Sie sich auch annoch guter massen erinnern welcher gestalt Sie denenselben seithero zu verschiedenen mahlen die Versicherung gegeben / ehe und bevor die würckliche introduction ins Churfürstl. Collegium vor sich gienge / mit dem Fürstl. sich darüber zu dessen Vergnügung vernehmen zu wollen / können auch nicht finden / daß ihres höchsten Orths / oder auch von Seiten des Chur-Mayntzischen Directorii im geringsten dawider etwas verhenget oder gehandelt worden / anerwogen dasjenige / was in dem Churfürstl. Collegio ohnlängst vorgangen / nichts Neues / sondern allein in deme bestanden / daß nachdeme die Herren Chur-

Fürsten

Fürsten zu Trier/ Cölln und Pfaltz bey der Ersten in dem Churfürstl. Collegio 1692. über die Chur-Sache gehaltener Deliberation ihre Ministros etwas übereilet oder præterirt zu seyn vermeinet / und deshalben eine Declaration de non præjudicando verlanget / Ihnen solche auf Ihrer Kayserl. Maj. gnädigstes Begehren / von gedachtem Directorio eröffnet / und diese Ministri daraufhin ihre inzwischen in suspenso gehaltene Vota quoad Quæstionem *An?* abgeleget/ und sich dem vorigen Concluso der übrigen Herren Chur-Fürsten unter gewissen Bedingnüssen conformiret haben/ und ist es so weit von dem / daß hierdurch dem Fürsten-Stande alle media zu der verhofften Satisfaction abgeschnitten/ und die concurrenz in deliberirung der Reichs-Sachen denegiret/ oder einige Beschimpffung zugefüget werden wollen / daß man dadurch vielmehr intendiret/ das Churfürstl. Collegium wiederum zu vereinigen und in den Stand zu setzen / aufdaß mit demselben wegen der von Seiten der Fürsten prætendirender Vergnügung gesprochen / und zu solchem Zweck Dero Kayserl. Officia mit desto besserer Würckung vorgekehret werden möchten; allermassen auch solches dero Herren correspondirenden Fürsten intention um so weniger entgegen seyn können / als mehr aus dem von denen Abgesandten eingereichten allerunterthänigsten Memoriali erhellet / daß Sie die Hoffnung ihrer verlangenden Satisfaction guten theils in der von Ihrer Kayserl. Majest.

mit denen Churfürsten angefangener Verneh-
mung selbst gegründet / und ohne dem gnug-
sam erkennen / daß wann die Einigkeit zwischen
beyden Collegiis cum effectu vermittelt wer-
den solle / der Zwiespalt vorhero in dem einem
aufgehoben werden müsse. Es leben also Ihre
Kayserl. Maj. der gnädigsten Zuversicht / daß
man Fürstl. Seiten von Deroselben hierinnfals
eine viel bessere opinion haben / und nach De-
ro so langiähriger mühesamen Käyserl. Regie-
rung ihren allerbesten und Reichs Vätterlichen
intentionen nicht so ungleiche unverdiente Aus-
legungen beymessen / sondern sich vielmehr ver-
sichert halten werde / daß was Sie denenselben
verschiedentlich contestiren lassen / daß nemlich
Sie die Introduction der neuen Chur in das
Churfürstl. Collegium nicht bewerckstelligen
lassen werden / bis nicht vorhero mit denensel-
ben darüber gnugsame communication gepflo-
gen worden / Sie solches ohne Gefehrde wer-
den beobachten und vollziehen lassen. Gestal-
ten Sie dann zu dem Ende dem Herrn Chur-
Fürsten zu Maynß gnädigste commission, sich
mit denenselben darüber zu vernehmen / aufge-
tragen / und nicht allein zu gnädigstem Gefal-
len aufnehmen werden / wann die correspon-
dirende Herren Fürsten mit hochged. Sr. Chur-
Fürstl. Gnad. darüber zusammen tretten wol-
" len sondern sich auch erbieten / fals die vor-
" geschlagene expedientia nicht zulänglich er-
" achtet / und von Ihnen einige andere mehr
" zureichige und practicirliche ins Mittel ge-
bracht

bracht werden wollen / solche gnädigst ger- "
ne anzuhören / und selbige / so viel thunlich / bey "
dem Churfürstl. Collegio vermitteln und fa- "
cilitiren zu helffen. Wobey / wie die Herren
Fürsten ihre Rechnung und convenienz besser
als bey auswärtigen denen Requirenten selbst
offtermahls sehr schädlichen und fatalen Gua-
rantien und andern dergleichen auf extrema
hinausgehenden consiliis (als da seynd: daß
man keinen Reichs-Deliberationibus beywoh-
nen / die majora nicht attendiren / und so einer
oder anderer seine Meinung verändern wolte /
dessen Votum in dieser Sache nicht gelten / und
also das gantze Werck auf eines oder andern
arbitrium und Convenienz ankommen lassen
solle) finden werden. Also setzen auch Ihre
Kayserl. Majest. in derenselben beywohnender
Vernunfft / und dem Vatterlande zutragender
Liebe das gnädigste Vertrauen / ermahnen auch
Dieselbe / ihres eigenen und des gemeinen We-
sens besten halber gnädigst / daß Sie solchen
gefährlichen Rathschlägen keinen Beyfall ge-
ben / sondern nechst ohnverrückter continui-
rung der Reichs-Sessionen die Augen so wohl
auf die vergangene Zeiten / welche zu resolvi-
rung der Chur Anlaß gegeben / als auf die ge-
genwärtige der Sachen Umbstände schlagen /
mithin ihre consilia dergestalt moderiren / und
einrichten werden / damit das Werck mit aller-
seits Satisfaction verglichen / die aus denen ex-
tremis ohnvermeidlich erfolgende gäntzliche Zer-
rüttung des Reichs verhütet / und hingegen die

so nothwendige innerliche Verständnüs und harmonie wieder eingeführet und stabiliret werden möge.

Was die übrige Gravamina anlanget / befinden Ihre Kayserl. Maj. selbige also beschaffen / daß theils derselben remedirung nicht in Dero Macht stehe / sondern auf völligem Reichs-Tag und zu sambtlicher Chur-Fürsten und Stände Berathschlagung gehöre / theils auch nur einen oder andern Fürsten in particulari betreffen / und wann schon dieselbe durch Dero Reichs-Hof-Raths-oder Cammer-Gerichts Mandata und Judicata in einem oder andern sich beschwehret finden möchten / dennoch Ihre Kayserl. Maj. darunter Krafft Dero Wahl-Capitulation die Hände gebunden seyn / theils auch und sonderlich was das Ceremoniale anbelanget / aus irriger information herrühren; Und versehen sich demnach Ihre Kays. Maj. gnädigst / daß man solche mit der Chur-Sache / als mit welcher dieselbe gar keine Gemeinschafft / oder connexion haben / nicht vermengen / noch also eines mit dem andern in unauflößliche difficultäten involviren / sondern ein jedes absonderlich gehöriger Orten und Zeiten erörtern lassen werde / gestalten Ihre Kayserl. Majest. zu deren Abthuung alle mögliche Beförderung beyzutragen geneigt / und nicht nur in diesen / sondern auch allen andern Vorfallenheiten bezeigen werden / daß Sie der Fürsten Ehre / Ansehen und Würde ehender zuvermehren / und Ihnen in allen thunlichen Din-

gen

gen zu gratificiren / als in ihren Gerechtsamen / an deren conservation Ihrer Kayserl. Maj. und Dero Ertz-Haus selbsten so viel gelegen / vorsätzlich kräncken und beeinträchtigen zu lassen gemeinet seyn; hingegen sich auch persuadirend / daß man Ihro unmögliche und unpracticirliche Dinge nicht werde zumuthen wollen. Welches Sie anfangs erwähnten Herren Abgesandten in Antwort anzufügen gnädigst anbefohlen / und verbleiben denenselben sambt und sonders mit Kayserl. Gnaden gewogen. Signatum Wien den 3ten Aug. 1700.

Num. XIX.

Copia Memorialis an die Römische Kayserl. Majest. in der Neunten Chur-Sache.

Allerdurchläuchtigster 2c.

WAs Eure Kayserl. Majest. Unseren gnädigsten Herren Principalen auf das durch Dero Abgesandte allerunterthänigste vorgetragene Ansuchen vor eine Kays. resolution wiederfahren zu lassen allergnädigst beliebet / davon ist denenselben gebührende Relation erstattet / und darauff uns ferner gnädigst anbefohlen worden Eurer Kays. Maj. gleich hiemit in allerunterthänigster Devotion beschiehet / allergehorsamsten Danck zu sagen / daß Dieselbe gedachte Dero Abgesandte in Kays. Milde anzuhören / und Dero höchst-venerirende Gnad und Wehrthaltung vor die Correspon-

direnbe Fürsten zu declariren allergnädigst geruhen wollen.

Es hätten unsere gnädigste Herren Principalen benebens wohl wünschen mögen / die erhaltene Kays. Resolution in übrigen auch dergestalt beschaffen zu sehen / daß sie sich in Ihren Gewissen dahin hätten beruhigen und persuadirt seyn können / daß vor ihre so empfindlichst-verletzte Ehren und Jura einige Reparation zu hoffen wäre; Indeme aber die deliberation der quæstion An? bey der 9ten Chur-Sache Ihnen völlig denegiret / und es darunter lediglich auf eine von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz zu erwarten habende communication und Vernehmen gestellet worden / von welchen nicht zu vermuthen stehet / daß unseren gnädigsten Herren Principalen dadurch eine billige und reale Satisfaction angedeyhen würde / wann deren media auf eine in blossen Communications-terminis beruhende Handlung mit dem Churfürstl. Collegio ankommen sollen / so haben sich die Correspondirende Fürsten nicht anders als unglücklich zu achten / daß Sie in Dero höchstdringenden Angelegenheit solcher gestalt Trostloß gelassen / und in die Wege / welche Eure Kayserl. Maj. Dero höchsterleuchtetem Begäbnüs nach in dem an Se. Churfürstl. Gn. zu Mayntz unterm 28. Martii dieses Jahrs abgelassenen Kayserl. Schreiben selbst vor inadæquat angesehen / zu Ihrer höchsten Betrübnüs geleitet werden wolle; Sie bezeugen mit

mit GOtt dem Allwissenden / daß Sie keinean-
dere Absicht führen / als das Heil. Röm. Reich
in seiner Consistenz , hochnöthiger harmonie
und davon dependirender innerlicher Ruhe
erhalten zu helffen / hoffen auch die allergnädig-
ste approbation zu haben / daß Sie bishero kei-
ne andere Mittel gebraucht / noch zu Sinn ge-
fast / als welche ihren schuldigen allerunterthä-
nigsten Respect gemäs in des Heil. Reichs
Constitutionibus vorgeschrieben / und bey vor-
gefallenen occasionibus unverweißlich obser-
virt werden / und geruhen Eure Kays. Maj.
allergnädigst versichert zu seyn / daß Sie von
diesem Ihrem fest vorgesetzten Zweck niemahls
abweichen / sondern erwarten werden / was
Nahmens Eurer Kayserl. Maj. Ihnen uoch
etwa vor ein Antrag geschehen möchte; Alldie-
weiln Sie aber Ihre incontestable Befug-
nüs keines wegs in einige discussion stellen zu
lassen wissen / und von denen Hannoverischen
beedes offentlich und in geheimführenden Ne-
gociationen nicht vorgebens zu besorgen ha-
ben / daß der von Eurer Kayserl. Maj. con-
testirter intention zuwider das erwartende
Vernehmen abermahl auf die Eile gesetzet /
und mit der introductiou zu Ihren unwieder-
bringlichen præjudiz vor der Zeit durchgedrun-
gen werden dörffte / bevorab da Sie aus der
Ihnen zukommenden Kays. Resolution wahr-
zunehmen haben / daß Eurer Kayserl. Maj.
Ambt allein durch Vermittelung so viel thu-
lich zu interponiren sich erklähret / deren ver-
 hafftes

hafftet effect zu Ihrer noch grösserer Beschwehrung gar leicht unterbrochen werden mag; So haben vielhöchstbesagte Unsere gnädigste Herren Principalen, sich genöthiget befunden / in dieser den Westphäl. und andere darauff gegründete Frieden-Schlüße unwiedersprechl. angehenden Sache die hohe Herren Compaciscenten als Mit-Guarants, um mehrern Nachdrucks willen zugleichmässiger Vermittelung geziehmend zu requiriren / in der getrösteten Hoffnung / gleichwie Sie lediglich de damno avertendo formaque & legibus Imperii conservandis agiren / und zu solchem Ende zu gelangen keine andere Weg mehr übrig haben; Also ihnen darunter nichts ungleiches werde imputirt, noch der Erfolg / welchen die anderwerts intendirende Veränderung der Reichs-Form / und dessen Fundamental-Gesetze nach sich ziehen / dörffte beygemessen werden können / als daß sie nichts mehrers wünschen / dann daß der Allerhöchste solche Mittel an die Hand geben wolle / wodurch das höchstnöthige gute Vernehmen im Reich wiederhergebracht / und die Ruhe überall conservirt bleiben möge / gestalten dann Eure Kayserl. Maj. Sie Ihres ohnablässigen allerunterthänigsten Respects und getreuesten Devotion versichern / und zu Dero Kays. Hulden und protection sich allerunterthänigst befehlen lassen. Wir aber verharren in tieffester Demuth rc. Nürnberg den 30. Augusti 1700.

Num.

Num. XX.

Copia der von einigen Fürstl. Gesandten beym Congress zu Nürnberg an die Cron Franckreich des 9ten Chur-Wesens halber erlassenen Requisition.

Es sey nunmehro Welt-kündig / und Sr. Königl. Maj. in Franckreich vorhin zur gnüge bekandt / was gestalten viele Jahre her Fürsten und Stände des Reichs an ihren in allen Reichs-Negotiis unstrittig competirendem Jure liberi suffragii unter andern dadurch sehr gekräncket worden / daß von dem Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg / Hannover eine neue Churwürde mit grossem Eyfer affectirt / und / ohne den darzu-denen Reichs Grund-Gesetzen nach ohnumgängl. erforderten Consensum in denen Chur- und Fürstl. Collegiis erhalten zu haben / einzuführen getrachtet worden; gleichwie aber auch erst höchstged. Ihrer Königl. Maj. von dero am Reichs-Tag zu Regenspurg so wohl / als am Kayserl. auch Churfürstl. Höffen in Teutschland subsistirenden Ministris gebührend referirt / nicht weniger auch dem jenigen / so durch den Druck public worden / ohne Zweiffel nach und nach vorgetragen seyn / und solcher gestalt Ihro in noch unentfallenen frischen Andencken schweben wird / was ab Seiten der correspondirenden

den Fürsten man obberührter = denen Reichs Grund=Gesetzen schnur stracks zuwider lauffen= der Neuerung / indeme selbe nahmentlich der Güldenen Bull / und der darauf gegründeten kundbahren Reichs-Observanz nicht weniger der am 16. Martii 1647. bey denen Friedens-Tractaten zu Oßnabrück geschehenen deutlichen Kayserl. Declaration, und dem daselbst geschlossenen Friedens-Instrument notoriè contrarirt / so münd=als schrifftl. wiewohl bishero ohne verhofften effect und Würckung umbständl. vorstellen lassen; So lebt man ab Seiten der correspondirenden Reichs = Fürsten des zuverlässigen guten Vertrauens / thut auch Königl. Majest. von Franckreich darum durch untengeschriebene dero bevollmächtigte Ministros mittelst expressen zu dem Ende empfangenen Befehls hiemit angelegentl. ersuchen / Sie / als hoher Compaciscent und mit = Guarand des Westphäl. Friedens allergnädigst geruhen wollen / bey diesem die formam regiminis in Imperio und libertatem Statuum auf das empfindlichste afficirenden Hannoverischen Electorats - Negotio Dero höchst = gültig, und nachdrückl. officia, auch mit Beybehaltung der ietzigen allgemeinen tranquillität solche zulängliche Rettungs=Mittel schleunigst vorzukehren / damit das Fürstl. Hauß Hannover von der auf gedachte Electorats-Dignität formirenden neuerlichen in Ecclesiasticis & Politicis viel confusion und Verwirrung kundbarlich nach sich

sich ziehenden prætension gäntzlich abzustehen bewogen / und das klare deutliche Gesetz des Westphälischen Friedens-Instruments in diesem Stück / mithin die gegenwärtige forma Regiminis in Imperio ungeändert gelassen / auch Fürsten und Stände solcher gestalt in ihren althergebrachten Rechten vorneml. dem Jure liberi suffragii ungekränckt erhalten / und geschützet / einfolglich der durch den letztern Ryßwickischen Frieden so theuer erworbene allgemeine Ruhestand aufrecht conservirt / und in regard dessen mehr-ermeldte Electorats-Sache / in die vorseyende Hollsteinische Friedens-Handlung weder directè noch indirectè, als dahin im geringsten nicht gehörig / mitgezogen / noch daselbst admittirt werden möchte. Welches alles dem am Reichs-Tag subsistirenden vortrefflichen Königl. Frantzösischen Plenipotentiario Mr. de Chamoy gebührend zu hinterbringen / und der Sachen hohen Wichtigkeit nach zu dem Ende zu recommendiren / man keinen Umbgang nehmen können / damit durch dessen bewegliche Vorstellung die allerChristlichste Majest. dem Reichs-Fürsten-Stand den würcklichen effect dero obhabenden muneris eines hohen Guarants des Westphälischen Friedens vorgebettener massen schleunigst in Gnaden angedeyhen zu lassen bewogen werden mögen. Welche übernehmende Mühewaltung man um wohl gedachten Herrn Plenipotentiarium bey allen Vorfallenheiten

CAPUT VII.

Die Hertzogin von Orleans contra Chur-Pfaltz.

Num. I.

Der Chur-Pfältzischen Gesandten zu Regenspurg Memoriale an die Reichs Versamblung.

Hochwürdig / Hoch- und Wohlgebo[illegible] Hoch-Edel-gebohrne / Gestr[illegible] / Wohl-Edel / Veste / Hochgel[illegible]e / Fürsichtig und Wolweise deß [illegible]eil. Röm. Reichs Chur-Fürsten / Fü[illegible]sten und Ständen zur allgemeinen Re[illegible]hs Versammlung gevollmächtigte He[illegible]ren Räthe / Bottschafften uud Gesan[illegible]te Hoch- und vielgeehrte Herren!

Aller *Excell.* Hochwürden und un[illegible] Hoch- und Vielgeehrten Herren ist [illegible] dem jüngst zu Ryswick geschlo[illegible]nen Frieden gutermassen erinnerlich / was [illegible]stalten Ihre Königl. Majest. in Franc[illegible]rei[illegible] sich verbündlich gemacht / Ihrer Chur[illegible] Durchl. zu Pfaltz / unserm gnädigsten [illegible] Fürsten und Herren / Dero Chur-Pfaltz[illegible] de vollkommentl. zu restituiren / auf Maaß und Weise / wie folgt: Restituentur à Rege Christianissimo Domino Electori Palatino occu-

ccupatæ omnes Ditiones sive ad illum so-
m pertineant, sivè cum aliis communes
nt, quocunque nomine veniant, speciatim
erò Civitas & Præfectura Germershei-
nensis, illaque comprehensæ præpositura
x subpræfecturæ cum omnibus arcibus, ur-
ibus, oppidis, pagis, villis, fundis, feudis
x juribus, prout per pacem Westphalicam
estitutæ fuerunt, omnibus etiam Documen-
is literariis ex Archivo, Cancellaria, Curia
eudali, Camera rationum Præfecturis aliis-
ue officiis Palatinis ablatis, nullo locove
re aut documento exceptis: daß dahinge-
n vermög Articuli separati dictæ pacis we-
der vor die Madame la Duchesse D' Orle-
auf gewisse Maaße jährl. stipulirte
000. fl. Rheinisch expressè bedungen / ra-
hujus solutionis & termini à quo in-
e debeat, porrò specialiter conventum
t ista præstatio tunc demum incipiat,
am juxta tenorem dicti Articuli men-
æ inibi ditiones & loca Domino Elen-
enariè restituta cuerint. Wiewohlen
hurfürstl. Durchl. nun zu Ihrer Königl.
aje. hoher æquanimität das billige Ver-
auen gestellet / Dieselbe würden dero so theu-
rem versprechen zu Folge Ihre Chur-Fürstl.
innhalts besagten Frieden-Schlusses
vo dem vollkommentl. restituiren / deme ver-
gangen Ihre Chur-Fürstl. Durchl. die an die
Madame la Duchesse d' Orleans versprochene
Bezahlung in denen bestimbten terminen mit
all

aller punctualität geleistet / und hierinnfals die geringste Mora auf sich haben würden kommen lassen; So haben Ihre Chur-Fürstl. Durchl. aber das pure Widerspiel und so viel erfahren müssen / daß Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. nicht allein dero Archiva, ohngeachtet wiederholten, auch durch eigene kostbare Abschickungen nacher Straßburg beschehenen Ansuchens lange Zeit hinterhalten / und de facto noch völlig nicht restituirt / sondern Ihro Churfürst. Durchl. auch nicht verstattet / die im Ober-Ambt Germersheimb gelegene Probstey Seltz und Unter-Aembter Hagenbach und Altenstatt mit dero Trouppen zu belegen / und in solche dero von Alters notoriè hergebrachte mit der untern Pfaltz an Chur-Fürsten Carl Ludwig (noch dessen damahliger restitution Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. jetzige vollkommene restitution vermög klarer disposition des Frieden-Schlusses zu reguliren:) restituirte und ruhiglich jederzeit genossene Zoll, regalia und anderer der Landes-Fürsten territorial-superiorität anhängige Jura zu exerciren; Dahingegen aber Königl. Frantzösische Trouppen dahin verlegt / und in der Ambts Stadt Hagenbach eben die Garnison, so den gantzen Krieg hindurch allda sich befunden / auch nach erfolgten Frieden biß den 5. dies lauffenden Monats Augusti / da dieselbe erst abgeruffen / continuiret / und dessen ungehindert Ihro Churfürstl. Durchl. / und zwar unter Bedrohung schwehrer militarischer Execution, zugemuthet worden/

den / an mehr hochbesagte Ihre Königl. Hoheit / die Duchesse D' Orleans obbesaate Bezahlung zu thun. Ihre Chur-Fürstl. Durchl. haben zwar / was gestalten sie vor erhaltener Ihrer vollkommenen restitution einige Bezahlung an Ihre Königl. Hoheit zu thun besagte Frieden-Schlusses nicht allein nicht gehalten / sondern / daß sie auch in solche ohne auf dero vollkommene restitution factô ipsô allerdings zu renunciiren nicht tretten könten / dem zum Orleanischen Arbitrio verordneten Königl. Frantzös. Plenipotentiario Herrn von Obrecht / umbständl. vorstellen lassen / dieses auch Ihrer Königl. Majest. selbsten Ausweis der Beylag durch Schreiben bewegl. repræsentiret / und als dieses alles nicht verfangen / sondern Ihre Königl. Majest Sr. Churfürstl. Durchl. Ausweise der weitern Beylage geantwortet / und fast zu gleicher Zeit Mr. le Marquis D' Uxelles denen Landschreibern zu Neustadt / Germersheim und Lautern besag num. 3tii zu obiger ohne allen Fug prætendirender Bezahlung unter wiederholter Bedrohung militarischer Execution einen 14tägigen termin pro omni dilatione bestimmet / und hierinnfals so lange nicht einmahl zuwarten wollen / bis Ihre Churfürstl. Durchl. Ihre Königl. Majest. auf oberwähntes Dero Schreiben hinwiederum geantwortet / und höchst-gedachter Ihro Königl. Maj. fernere resolution hierauf erfolgen mögen / sondern die angedrohete Execution zu bewürcken eine grosse Anzahl Frantzösischer

sischer Trouppen zusammen gezogen/ und gegen Ihrer Churfürstl. Durchl. Lande würcklich anmarchiren lassen/ da doch Ihre Königl. Maj. von Franckreich/ auf dem dermalen unerfindlichen Fall/ wann nehml. Ihre Chur-Fürstl. Durchl. in der Bezahlung an Ihre Königl. Hoheit saumseelig Krafft offtersagten Frieden-Schlusses Articulo separato wider Ihre Churfürstl. Durchl. oder dero armen Lande und Unterthanen eine militarische Execution vorzunehmen keines wegs/ sondern nur dieses eingeraumet worden/ daß/ wann die zu mehrberührter Bezahlung benennet Chur-Pfältzl. Beambte hierinnfals säumig/ wie die verba Articuli separati lauten/ quique, si non satisfecerint, viâ Juris ordinariâ, & si ulterior necessitas urgeat, vel ab ipso Rege Christianissimo Executione militari ad solvendum cogi possint. Haben gedachte zu Ihro Königl. Hoheit Bezahlung nominirte Landschreiber von Neustadt/ Germersheim und Lautern vor Verfliessung des angesetzten 14tägigen termins bey Mr. Marquis d'Uxelles sich von selbsten sistirt/ um so viel Anstands/ biß Ihre Chur-Fürstl. Durchl. Ihre Königl. Maj. auf obbesagtes Dero Schreiben hinwiederumb geantwortet/ und Ihro Königl. Maj. resolution hierauf erfolgen könte/ nochmalige Ansuchung aber vergeblich/ und endlich die Erklärung gethan/ weilen Ihre Churfürstl. Durchl. ein für allemahl vollkommentl. besage Ryßwückische Friedens annoch kundbarl. nicht restituirt

un-

und ohne vorhergehende restitution zu Dero und Ihro Königl. Majest. und des Reichs unwiederbringlichen præjudiz dem lauteren tenor offterholten Frieden-Schlusses schnur stracks zu wider / in einige Bezahlung an Ihre Königl. Hoheit sich nicht einlassen könten / wolten Ihre Churfürstl. Durchl. die quæstionirte Bezahlung umb der gantzen Ehrbaren Welt Dero aufrichtige intention, und daß sie hierinnfalls bloßhin des beneficii des allgemeinen Friedens zu genießen verlangen / gantz klar vor Augen zu legen / hinter das Orleanische Arbitrium deponirt / und Ihrer Kayserl. und Königl. Majest. Majest. freyer disposition untergeben / welche / da sie befinden solten / daß Ihre Churfürstl. Durchl. vollkommentlich und ad literam Pacis Ryswicensis restituirt / oder auch illæsis hujus verbis & mente ohnersagter sothaner vollkommener restitution zu besagter Bezahlung gehalten / dieselbe sodann an Ihre Königl. Hoheit ohne allen Anstand abreichen lassen könten. Es hat aber auch dieses wiewohl in der offenbahren Billigkeit bestehendes Anerbiethen einiges Gehör noch Platz gefunden / sondern es seynd vorerwähnte Land-Schreiber / haben anderst die Arme durch die so offtmahlen wiederholte harte Bedrohungen in höchste Consternation gestürtzete Unterthanen von der militarischen Grund-verderblichen Execution, und bey gegenwärtiger lieben Erndt-Zeit bey Hauß und

Hoff erhalten werden wollen / unter dem nich-tigen Contra rei & facti evidentiam anlauf-fenden Vorwand / sambt wären Ihre Chur-Fürstl. Durchl. bereits den 20. Decembris 1697. von der Cron Franckreich vollkomment-lich restituirt worden / mithin anderthalb Jahr an gedachten Orleanischen Geldern verfallenen 100000. Reichs-Tahlern / mit annehmlichen Wechsel-Brieffen gut zu machen / vi metuque gezwungen worden.

Gleichwie nun Eurer Excellenzen / Hoch-würden und unsere hoch- und vielgeehrte Her-ren / ab obangeführtem in notorietate facti, und dem buchstäblichen Innhalt des Ryßwi-ckischen Friedens gegründeten Umbständen unschwehr abnehmen werden / daß Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz gegen den klaren Laut des Ryßwickischen Friedens ex triplic capite hart gravirt worden / da Ihre Chur-Fürstl. Durchl. erstlichen in so geraumer Zei ad litteram pacis vollkommentlich nicht re-stituirt. (2.) Sothaner / wiewohlen expres pro conditione sine qua non bedungener vol-kommener restitution unerfolgt / zur Bezah-lung an Ihre Königl. Hoheit der ab jetztge-dachter vollkommener restitution dependiren der Gelder / und zwar (3.) durch militarisch in Ihro Churfürstl. Durchl. Landen verbun-dene Execution, dergleichen obangeregter ma-ssen Ihre Königl. Majest. gestalten Dingen na-wider obige Land-Schreiber allein / nicht ab-

wid

wieder Ihrer Churfürstl. Durchl. Land Unterthanen zu verfügen befugt / angehalten worden; Als versehen sich Ihre Churfürstliche Durchl. zu Euer Excellenzen / Hochwürden / und unsern Hoch- und VielgeEhrten Herren höchst- und hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten gäntzlich/ersuchen Dieselbe auch angelegentlich / Sie werden und wollen sich Dero getreuen Mit-Churfürstens und Neben-Standes / welcher vor das allgemeine Vatterland bereits so viel ausgestanden / in gegenwärtiger harter Zunöthigung mit Nachdruck um so mehr annehmen / und beedes bey Ihrer Königl. Majest. in Franckreich Plenipotentiario, Mr. de Chamoy solche Vorstellung hierunter thun / und das Ihre Kayserl. Maj. auch Dero am Königl. Frantzösischen Hoff subsistirenden Ministrum daselbst thun lassen / auf daß Ihro Königl. Majest. wider den deutlichen Buchstaben gemeldten Frieden-Schlusses Ihre Churfürstl. Durchl. nicht allein fürohin nicht mehr beschwehren lassen / sondern auch obangeführte Ihro Churfürstliche Durchl. hingegen bereits zugezogene harte Beschwehrde der Gebühr nach ehestens wiederum zu thun verordnen / durch ein ordentliches Reichs Gutachten unterthänigst ersuchen / als Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich nicht weniger / dann Ihro Churfürstl. Durchl. an Dero vollkommenen Restitution, behöriger adimplirung mehr-erwehnten Ryßwickischen Frie-

Friedens / und reparirung aller widrigen Contraventionen haubtsächlich gelegen. Ihre Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Chur-Fürst und Herr werden diese Euer Excellenzen Hochwürden und unsern hoch und vielgeehrten Herren höchst- und hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten billich verhoffende kräfftige assistenz in allen Begebenheiten zu erwiedern ohnermangeln. So wir Euer Excellenz, Hochwürden und unsern hoch- und vielgeehrten Herren / auf gemässenen gnädigsten Befehl nicht verhalten sollen / und verbleiben anbey

Euer Excell. Hochwürd. auch
unserer hoch- und viel geehrten
Herren

Regenspurg den 27.
Aug. 1699.

Dienst bereit- willigste

Philipp Constantz / Freyherr
von Frießen.

Johann Heinrich de la Neuve forge.

Num. II.

Num. II.

Libellus exhibitus Dominis Arbitris Delegatis d. 26. Octobris 1699.

Serenissimi Principis ac Domini, Domini Philippi, Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ Fratris Unici, Ducis Aurelianensis, Valesiensis Carnutensis & Nemurcensis, & Serenissimæ Dominæ, Dominæ Carolæ Elisabethæ, Ducissæ Palatino-Bavaræ, ejus Conjugis.

Contra

Serenissimum Principem ac Dominum, Dominum Johannem Wilhelmum, Comitem Palatinum Rheni, S. R. I. Archithesaurarium & Electorem, Ducem Bavariæ, Neoburgi, Cliviæ, Montium.

Serenissimorum ac Potentissimorum Dominorum Arbitrorum

Sacræ Cæsareæ Majestatis, ut & Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ Nobilissimi, Domini Delegati Plenipotentiarij.

NOn intra Germaniam solum, sed & universæ Europæ notum est, quod statim à morte Serenissimi Domini Caroli, S. R. J. Electoris Palatini, quæ contigit ipsis Idibus Maii Anno Christi 1695. Serenissimus Domi-

nus Philippus Wilhelmus Dux Neoburgicus, tanquam agnatus proximus & in Electoratu ob lineæ prærogativam Successor, bonorum omnium à Domino Defuncto relictorum, tam allodialium quàm feudalium, sive mobilium sive immobilium possessionem sibi sumserit apprehenderitque, & in ea totius hæreditatis possessione permanserit, donec prima hæreditatis supra dictæ petitio nomine Serenissimæ Dominæ hæredis, tanquam Serenissimi Principis defuncti, Sororis Unicæ, facta est.

Nec potuit Serenissimus Dominus Philippus Wilhelmus illius petitionis jus liquidum non agnoscere, sed post aliquot super possessorio contentiones, quæ jam per Instrumentum Pacis Ryswic: in eum statum adductæ sunt, ut nullum amplius locum sint habituræ, in partitionem tandem cum Serenissima Domina Hærede consensit, atque ejus quidem partitionis initium factum est, tradita Domino de Morovas, Serenissimæ Dominæ Hæredis Mandatario, aliqua bonorum mobilium parte. Quo minus verò ad finem perduceretur, ijs quæstionibus controversiisque, que circa naturam singulorum bonorum emerserunt, primum impedita bello demum subsequenti planè interrupta est.

Cum autem per dictæ pacis Instrumentum Art. 8. statutum sit, ut secundum formulam Compromissi à Sacra Cæs. Maj. & Sacra Regia Majest

Majeſt. Chriſtianiſſima, tanquam Arbitris, juxta leges & conſtitutiones Imperij omnis iſta controverſia decidatur, porroque articulo ſeparato ipſi Inſtrumento Pacis annexo, & compromiſſi formulam continente præcipiatur, ut à Sereniſſima Domina hærede prætenſionum ſeu petitionum ſuarum integra deſignatio adverſus Sereniſſimum Dominum, Dominum Johannem Wilhelmum Electorem exhibeatur.

Ideo Sereniſſima Domina, Domina Hæres accedonte autoritate Sereniſſimi Conjugis tam ſupra memorato Art. *8.* quàm articulo ſeparato factura ſatis, vigore ipſius formulæ compromiſſi petit à Sereniſſimis Dominis Arbitris, eorumque Nobiliſ. Dominis Delegatis judicari atque pronunciari.

Quod Sereniſſimus Dominus, Dominus Johannes Wilhelmus inchoatam hæreditatis controverſæ petitionem teneatur abſolvere, & ad debitum usque finem perducere, adeoque omnia Inſtrumenta & Documenta neceſſaria, quæ ſibi communicata hactenus non ſunt, Sereniſſimæ Dominæ, Dominæ Hæredi, Ejusve Plenipotentiario exhibere & communicare, interque ea

Imprimis Inventaria ſive Deſcriptiones univerſæ Succeſſionis à Sereniſſimo Dno. Carolo Electore Fratre relictæ.

Deinde Eidem reddi atque reſtitui Allodialia mobilia, ea ſcilicet, quæ moriente Sereniſſimo Domino Electore Carolo tum in arce

arce Heidelbergensi, tum in alijs Serenissimæ Domus Palatinæ arcibus, castellis, ædificijs &c. &c. reperta, ut sunt supellex omnis generis, vestes, stragulæ, peristromata, margaritæ, vasa aurea, argentea &c. in supra memorata partitione non comprehensa. Pecuniam numeratam, quæ in scriniis sive apud Collectores tum publicos tum privatos Serenissimi Domini Electoris tunc extabat; Vina, frumenta, aliasque omnes ejusmodi species, quæ in Cellis Vinarijs, horreis, & apud reditum Electoralium Collectores & Administros servabantur;

Equos, greges & armenta, cujuscunque generis, quæ in prædijs Electoralibus vel in Domuum Electoralium equilibus alebantur.

Nomina, jura, rationes & prætensiones, quæ ipsi Serenissimæ Electorali Domui in quoscunque sive communitates sive debitores particulares competebant.

Quicquid tum à Collectoribus ex præcedentium annorum administratione vel à Vasallis sive subditis Serenissimæ Domus Electoralis debebatur.

Allodialia, immobilia, & Allodialibus per Constitutiones Imperij & secundum Germanicæ Jurisprudentiæ regulas accenseri solita, interque ea

Urbes, oppida, prædia, tùm rustica, tùm urbana aliô titulo quàm feudi masculini nomine à Serenissima Domo Electorali Palati-

na

na possessa, emptione, donatione, testamento aut aliàs acquisita.

Prædia, tam Emphyteutica, quæ Serenissimus Dominus Elector Carolus aut Serenissimi Ejus Antecessores mediante Canone tùm à Sac. R. Imperio, tùm à quovis alio Principe tenebant, quàm ea, quæ prædicti Serenissimi Principes Electorales oppignorationis nomine comparârunt.

Itemque dominium directum tam bonorum emphyteuticorum censiticorumque, aliorumque similium, alijs elocatorum, quàm eorum feudorum, quæ ab alio feudo dominante non dependent, sive infeudatione ex bonis allodialibus ab ijsdem Serenissimis Electoribus facta, sive ex bonis ad ipsos Vasallos anteâ pertinentibus, ijsdemque Serenissimis Dominis Electoribus oblatis & appropriatis.

Feuda vacantia & Dominio directo consolidata.

Jura Territorialia Civitatum, Oppidorum, Villarum, aliorumque locorum liberè & absque feudi nomine à Serenissimo Domino Carolo Electore possessa.

Accessiones & incrementa, feudis masculinis, quæ linea Simmerensis possederat, à tempore Friderici, Stephani Filii, Ruperti Romanorum Regis nepotis annexas & annexa.

Ea bona, quæ Sereniſſimorum Dnn. Electorum patrimonio per confiſcationem, aut alio quovis modo ſimili obvenerunt;

Bona Eccleſiaſtica ſeculari uſui reſtituta, quorum Domini defuncti Anteceſſores per ceſſionem poſſidentium aut alia quâvis ratione proprietatem ſunt aſſecuti.

Feuda hæreditaria, itemque ditiones & prædia in feudum erecta ab ea diviſione, quæ Anno 1444. inter filios Stephani Principis Palatini facta eſt, & Friderico Simmerenſi ejusque poſteris purè & absque mentione lineæ maſculinæ conceſſas, aut ſequioris ſexus beneficio comparata.

Feuda oblata.

Feuda empta, & Sereniſſimæ Domus Palatinæ patrimonio immixta.

Feuda pignoratitia;

Reditus anni 1685. & ut ad eorum æſtimationem libri rationum tùm generales tùm unius cujusque prædii particulares repræſententur, exhibeanturve;

Hæcque omnia cum fructibus, intereſſe, & omni cauſa, ſalvo jure præſentibus petitionibus addendi, quicquid poſtea ex Inventariorum aliorumque Inſtrumentorum repræſentatione aut aliâ quacunque ratione ad Sereniſſimam Dominam, Dominam Hæredem dignoſcatur pertinere, & ſi quid melius, Nobiliſſimorum Dominorum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis & Sacræ Regiæ Majeſta-

ti

tis Christianissimæ Plenipotentiariorum observantissimus.

(L.S.) *L. de Thejus Serenissimi Principis ac Domini, Domini Philippi, S. R. Majestatis Christianissimæ Fratris Unici, Ducis Aurelianensis &c. & Serenissimæ Dominæ, Dominæ Carolæ Elisabethæ, Ducissæ Palatino-Bavaræ, ejusq; Conjugis Delegatus Plenipotentiarius.*

Communicetur Serenitatis Suæ Electoralis Palatinæ Plenipotentiario &c. Domino Reinhardo Zachmann, ad inde deducendum suæ Serenitatis Electoralis fundamenta, eaque exhibendum & communicandum juxta tenorem articuli separati Pacis Ryswicensis intra ibidem præfixum tempus. Signatum Francofurti ad Mœnum die 26. Octobr. An. 1699.

F. Binder. V. Obrecht.

CAPI

Caput VIII.

Die Pfaltz-Veldentzisch- und Lützelsteinische Differentien betreffend.

Num. I.

Copia, an des Herrn Cardinals von Fürstenberg Hochfürstl. Eminenz &c. abgelassenen Schreibens rc.

Unsern rc.

Was Ew. Lbd. an uns auff die dem 18. des nechst-abgewichnen Monaths Oct. beschehene Lehens requisition der von dem Stifftthumb Straßburg zu Lehen rührenden Dreytheil an der Veste Lützelstein untern 1ten. hujus wieder antwortlich gelangen lassen/ das haben wir vor einigen Tagen wohl erhalten/ und darob mit mehrern ersehen welcher gestalten Deroselben theils aus Ermangßung der Genealogien und ordinationen des Pfaltz-Gräfflichen Haußes/ theils aber wegen nicht genugsam eingeholten Berichts über die Beschaffenheit erwähnten Lehens und auf was Art und Weiß/ auch wie und zu welcher Zeit solches an die Pfaltz-Graffen gekommen sey/ die Gedancken beygebracht worden/ ob wäre dasselbe auff Absterben weyland unsers freund-[illegible] lieben Vetters/ Bruders und Gevatters/

Herren

Herren Pfaltzgraff Leopold Ludwigs Lbd. seel. Andenckens / apert worden / und dem hohen Stifft Straßburg heimgefallen / Ew. Lbd. folglich gemüssiget / sothanes Jus Reversionis, vermög der Lehen-Rechten wider uns zu prosequiren / Und sich bey der vermeintlich-ergriffenen possession bestmöglichst zu manuteniren; nun würde uns gewißlich zum höchsten affligiren / wann die mit Ew. Lbd. von vielen Jahren her gepflogene vertrauliche Freundschafft in einer uns so klaren Sache / die wir deßwegen und der posterität willen zu behaubten im Gewissen verbunden seynd / hiedurch den geringsten Anstoß erleiden solte; Wann wir aber / im Gegentheil Dero jederzeit Contestirten Justiz-Eifer in Consideration ziehen / so werden wir nicht wenig consolirt, und fassen die gewisse Hoffnung / es werden Ew. Lbd. nach reifflicher Ubersehung abermahliger hiebeygehender Genealogien und nachgesetzten motiven / auch in Betrachtung dessen / was wie des Fürsten von Murbach Lbd. mündlich vorgezeigt / und davon Sie / genommenem Versprechen nach Ew. Lbd. mehrere Erläuterung gegeben haben werden / die etwa eingebrachte widrige impressiones fallen / und folglich uns die gesuchte investitur mit Ertheilung raumlichen und zulänglichen termini und Maalstatt / oder zum wenigsten ein Indult oder Muthschein (als warumb wir hiemit nochmahlen gegen offerirung der gewöhnlichen præstandorum Freundvetterlich

gebett

gebetten haben wollen) angedeyhen / und uns bey der zu erst gantz ruhig ergriffenen / auch biß dato erhaltenen rechtlichen possession, ohne Zufügung fernerner attentaten verbleiben / oder aber Tage und Zeit benennen lassen / damit durch beyderseits Räthe vermittelst einer gütlichen Zusammenkunfft (wie solches von des Fürsten von Murbach Lbd. bereits vor gut befunden worden) die gegen einander habende Fundamenta examiniret und gestalten Dingen nach entweder per pares curiæ, vel arbitros, oder auff andere annehmliche und friedliche Weiß der gantzen Sache ihre abhülffliche Maß gegeben werden könne / zumahlen aus denen in Handen habenden Actis und Documentis zu erweisen / daß Lützelstein bereits König *Ruperto* dem allgemeinen Stamm-Vatter der alten Pfältzischen Chur-Linie / so mit Churfürst Ott Heinrich Anno 1559. expiriret / der Simmerischen / welche mit Churfürst Carln Anno 1685. erloschen / als auch der Veldentzischen Linien / worunter die Lautereckische oder so genannte Lützelsteinische mit begriffen ist / angehörig gewessen / und nach ermeldten Königs *Ruperti* todt in Anno 1410. unter seinen Söhnen vertheilt / die Pfaltzgraff Stephano angefallene Helfft daran / dessen ältern Brudern Pfaltzgraffen Ludwigen Anno 1417. überlassen / bey expiration der alten Chur-Linien auff dem Veldentzischen Stamm An. 1560. devolvirt, und unser Uhr-Groß-Herr Vatter weyl. Hertzog Wolffgang hochseel.

hochseel. Andenckens Anno 1565. nach vorher erhaltenen unterschiedenen inductis mit solchen drey Theilen der Veste Lützelstein durch den damahligen Bischoff *Erasmum* so wohl vor sich/ als auch vor alle seine Erben und Descendenten Pfaltzgraffen bey Rhein würcklich investirt und belehnet worden; Und ob zwar in nachfolgendem 1566. Jahr eine anderwärtliche Theilung unter beyden Stämmen erwähnten Veldentzischen Hausses und benanntlichen zwischen vorgedachtem unsern uhr-groß-Herrn Vattern Hertzog Wolffgangen und dessen Vettern Hertzog Georg Hanßen / erfolget/ und letzten darinn das gedachte Lützelsteinische Lehen so einige Jahr pro indiviso besessen und genossen würde allein überlassen worden; So haben jedoch darbey so wohl die Erbtheiler und ihre descendenten Pfaltzgraffen bey Rhein / als auch der Lehen-Herr nemblich gemeldter Bischoff *Erasmus* selbsten nach Ausweiß der in Anno 1568. und 1573 gewechselten Schreiben / die in orginali vorhanden sich expressè bedungen / vorbehalten und einander vestiglich zugesagt und versprochen / daß bey künfftigen investituren / und so offt sich der Fall ereignen würde / seine des Hertzog Wolffgangs und der Descendenten (darunter alle noch lebende Pfaltzgraffen doch salvo ordine successionis mit begriffen) in den jemahligen Lehen-Brieffen mit gedacht und simultaneè investirt werden sollen / welches auch von den Lehensträgern und Hertzogen zu Veldentz

Lützelstein biß dato unsers Wissens / obwohlen in terminis generalibus, so denen agnaten ihre competirende successions-Gerechtsame genugsam erhellet / und da solche mit Belehen-schafft gleich unterlassen worden wäre (das doch nicht geschehen) ihren agnatis solche omissio tanquam negligentia ab aliis commissa keines weegs præjudiciren kan / observiret und in acht genommen worden / wie dann in specie der in Anno 1627. Hertzog Georg Hanßen den Jüngern ertheilte Lehenbrieff solches zur Gnüge zeiget und aller Pfaltzgraffen bey Rhein gedencket / folglich Sie ins gesambt zur Succession capabel erkläret / ingleichen die von des Herrn Ertzhertzog Leopold Wilhelms und damahligen Bischoffs zu Straßburg Lbd. An. 1650. an des Herrn Churfürsten Carl Ludwigs zu Pfaltz Lbd. beyder hochseel. Andenckens / in einer gleichmässigen Lehens-requisition wegen besagter Dreytheil an der Veste Lützelstein nach zuvor eingeholten Bericht dero Räthen abgelassene Antwort ein anders nicht / als daß solche Belehnung auff all Pfaltzgraffen zu verstehen sey / klärlich ausweiset / welches alles wie es bey der Bischofflichen Straßburgischen Lehen-Cammer nicht unbekannt seyn kan / also uns nicht wenige Gedancken machet / daß Euer Lbd. darvon kein gründlicher Bericht erstattet worden / und daher fast zu præsumiren stehet / daß man dieselbe mit fleiß wider uns und das Pfaltzgräfliche Hauß in einen beyderseits beschwerlichen

un

und kostbahren process zu verwicklen / und die biß daher conservirte Freundschafft dardurch zu unterbrechen und Mißverständnüs zu erwecken suchet / so aber vermittels Eingangs vorgeschlagener gütlichen Zusammenkunfft durch Hülffe des höchsten GOttes abgewendet und nichts destoweniger eines jeden Befugnus ohne Verletzung des Gewissens entdecket werden kan / allermassen Ew. Lbd. Wir darumb nochmahlen Freund-Vetterlich ersuchen. Und in solcher gewissen Hoffnung derselben zu Erweisung aller angenehmen Dienstgefälligkeiten stets bereit und geflissen verbleiben. Bischweyern den 15. Novemb. Anno 1694.

Christian von GOttes Gnaden Pfaltzgraff bey Rhein ꝛc.

Num. II.

Pro Copia. Belehnung über Lützelstein.

WIr Decanus und Capitul hohen Stifft Straßburg / als vollmächtige Administratores derselbigen / bekennen und thun kundt offenbahr / mit diesem Brieff; Demnach weyl. der Durchleuchtig / Hochgebohrne Fürst / Unser freundlicher lieber Vetter / Oheimb und gnädiger Herr / Herr Ott Heinrich / Pfaltzgraff bey Rhein / Herzog in Bayern / des H. Röm.

Reichs Ertztruchseß und Churfürst auch von E. Libd. und Gnad. die jederzeit regierende Pfaltz-Graffen bey Rhein / und auch Absterben obgemeldtes Pfaltzgraffen Ott Heinrich Churfürsten / die auch Durchleuchtig / Hochgebohrne Fürsten / Unsere freundl. liebe Vettern / Oheimb und gnädige Herren / Wolffgang und Georg Hannß Pfaltzgraffen bey Rhein Gevettern / letzlichen auch Hertzog Johann Augustus Pfaltzgraff / die drey Theil an der Vestung Lützelstein / mit ihrer Zugehörung / Herrschafften / Mannschafften / Dörffern / Leuthen / hohen und niedern Gerichten / Wildbännen / Wäldern / Veldern / Wassern / Weyden / Weyhren / Hörungen / auf und nach Innhalt der Verschreibung / so weyland der Wohlgebohrne / Burckard Graff zu Lützelstein Seeliger / auch vor Zeiten / den Durchleuchtig Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Ludwig Pfaltz-Graffen bey Rhein / mit weyl. Bischoff Wilhelms des Andern Hochseel. Gedächtnuß / und darauf jetzige Veränderung der Stifft / wie neulicher Zeit / von Hochwohlgedachten Unsern freundlichen lieben Vettern / Oheimb und gnädigen Herrn / als jetzigen Innhabern obbemeldter Herrschafft Lützelstein / und dem solche Lehen zu empfahen gebühret / um Belehnung obberührter drey Theil der Vestung Lützelstein / sambt ihren Zugehörungen / wie oblauth / an Seiner Libd. und Oheimb stehet / durch Georg Meinhard Fluchen von Schwartzenburg als verordneten Lehenträger / zu belehnen freund-

freund-gebührlich ersuchet worden / daß Wir demnach von Unser und der Stifft Straßburg wegen / denselben Georg Meinhard Fluchen von Schwartzenburg / an statt und im Nahmen jetzt wohlhochgedachtes Unsers freundlichen lieben Vettern / Oheimb und gnädigen Herrn / Hertzog Georg Hanßen / Pfaltzgraffen / angeregte drey Theil der Vestung Lützelstein mit ihrer Zugehörung; wie obstehet / zu rechten Lehen geliehen haben / die hinfürter zu besitzen / zu niessen / in allermassen als der obgenannte Graff Burckard zu Lützelstein / und nach ihme seine Söhne Jacob und Wilhelm / beede Graffen zu Lützelstein / die inngehabt / besessen / genutzt und genossen haben / alles auf Innhalt der vorgehenden Brieff / der genannt Georg Meinhard Fluch von Schwartzenburg / hat auch auf ein solches obgenannte drey Theil der Vesten Lützelstein mit derselben ihrer Zugehörung / wie dann obgeschrieben stehet / an statt als Lehenträger mehr-wohlermeldtes Unsers freundl. lieben Vettern / Oheimb und gnädigen Herrn / Hertzogen Görg Hannßen jetzt also von Uns empfangen / ist darauf Unser und der Stifft Straßburg Mann worden / auch Uns darauf mit guten Treuen / gelobten und einem Eyd mit aufgehobener Hand und gelehrten Worten / leiblich in erst hochwohlgedachtes Hertzogen Görg Hannßen Pfaltzgraffen Seel. geschwohren / Uns und der Stifft Straßburg getreu und hold zu seyn / Unsern Schaden zu warnen und zu wenden / Unsern Frommen und

Bestes zu werben und zu fördern / und allezeit getreulich zu thun / was ein getreuer Mann und Lehenträger seinem Herrn von solcher Lehen-Empfängnuß wegen durch Gewonheit oder Ampt pflichtig ist und billich thun soll / als auch nach ihme ein anderer Lehenträger so je zu Zeiten und so dick sich die Noth begeben wird / von dero hochgedachten Unsern freundl. lieben Vettern / Oheimb und Gnädigen Herrn / Hertzog Georg Hannßen oder Sr. Lbd. Erben Pfaltzgraffen bey Rhein zu Lehenträgern dargeben / thun sollen / ohne alle Gefehrde / und in dieser Belehnung haben wir ausgenommen Unser und der Stifft Straßburg Recht / Unserer Mann und eines jeden Recht / dessen zu wahren Urkundt / ist der Fürstl. Cantzley gewöhnlich Insigel an diesen Brieff gehencket worden / der geben ist zu Elsaßzabern / am Mittwochen den sechsten Monats-Tag Octobris An. 1627.

Daß vorstehende Copia von ihrem wahren Originali fideliter abgeschrieben / und von mir facta prius collatione demselben de verbo ad verbum gleichlautend befunden worden / bescheine mit meiner eigenhändigen Nahmens Unterschrifft und fürgedruckten kleinen Insigel. Straßburg den 20. Octobris 1694.

(L.S.) Johann Martin Griff /
Notarius Publicus Civisq; Argentinensis mp.

Num.

Num. III.
Die Succession Lützelstein betreffend.
Facti Species.

DIe Graffschafft Lützelstein rühret zu dreyen Vierteln von dem Bißthumb Straßburg zu Lehen / und ist bereits in Handen / und bonis des Hochfl. Hauses Pfaltzes gewesen tempore Kaysers *Ruperti*, gestalten dann in der ob Seiner Verlassenschafft unter sein hinterlassenen vier Herren Söhnen gemachten Erbtheilung / die eine Helffte davon dem ältesten Sohn Churf. *Ludovico*, die andere Helffte / dem dritten Sohn Hertzog Stephano expressè und mit Nahmen zugetheilt worden.

Nach der Hand mögen unterschiedliche Vergleiche und Tausche vorgegangen seyn / nach welchen die Stephanische Helffte auch gar an Chur-Linie gekommen / bey welcher dann die gantze Graffschafft also geblieben / biß ad mortem ultimi Electoris istius Lineæ Ottonis Henrici An. 1559. da Sie / vermög Heydelbergischen Vergleichs / Hertzog Wolffgangen und Hertzog Georg Johann conjunctim übergeben worden.

Weil aber Hertzog Georg Johann noch minorennis war / so hat Hertzog Wolfgang / dessen Vormund / ersagte Graffschafft proprio & tutorio nomine pro indiviso besessen / und also das Lehen auf sich und sein

Vettern (ohne daß man von der geringsten difficultät etwas wüste / so der Lehen-Herr ob der translation dieses Lehens und dessen Investitur vor die Zweybruck. Linie nach expiration der alten Chur-Linie gemacht hätte) vom Stifft Straßburg empfangen.

Nachdem aber Herzog Georg Johann Seine Majorennität erlanget / und zu der Theilung der jenigen Herrschafft / so man communi nomine von der Heydelbergischen Erbschafft bekommen / An. 1566. vorgenommen worden / ist die Grafschafft Lützelstein von Herzog Wolfgang hinweg- und auf Herzogs Georg Johann Antheil gekommen.

Bey dessen Posteris Sie auch bis auf diesen letzten casum der extinction der Linie geblieben. Damit aber der Lehenschafft und künfftigen Succession halber es um so viel weniger difficultät zu seiner Zeit geben möchte / so hat Herr Herzog Wolfgang / nach obermeldter Abtheilung / und da Herr Herzog Georg Johann so fort das Lehen Proprio nomine zu empfangen hatte / sich nicht nur allein bey demselben / sondern auch bey dem Stifft Straßburg die mit Belehenschafft expresse bedungen / auch die Erklärung hierzu erhalten / alles besag der Beylagen bey der specie facti.

Nun weiß man zwar nicht / und hat von den Lehen-Briefen keine Copiam, daraus man ersehen könte / in quibus terminis Herzog Georg Johann und dessen Successores wegen Ihrer übrigen Herren Herzogen Agnatorum und der

Mit-

Mitbelehnung vigilirt hätten / doch ersiehet man aus andern Documentis, daß die Belehnungen vor diesem auf das gantze Hauß gegangen seyen / und interpretirt worden.

Diesem allen aber ungeachtet / hat sich biß hero gefügt / daß der Herr *Cardinal* von Straßburg dieses Lehen / als durch Abgang der Veldentzis. Linie apert und heimgefallen / angesprochen / solches durch sein Lehen-Gericht / wie wohl nec auditis nec citatis partibus aut Agnatis, sich also zusprechen lassen / und durch Hülffe der Frantzösischen Tribunalien die Possession hievon zu nehmen gesucht / auch so viel erhalten / daß den Beambten zu Lützelstein durch einen Königl. *Hussier* angedeutet worden / biß zu Austrag der Sachen von den Gefällen niemand nichts zu liefern.

Herr Hertzog *Christian* hat sich zwar wider diese Sentenz beschwehrt / und ist bey der Cammer zu Breysach appellando eingekommen / hat auch durch Anziehung seiner Possession, die Er einmahl legitimo modo erlanget / ein Decret erhalten / darinn dem Herrn Cardinal gebotten worden / gedachten Herrn Hertzogen in Seiner Possession nicht zu turbiren / sondern was Er zu suchen vermeine / bey gedachter Instanz gebührender Massen anzubringen / der Herr Cardinal aber hat zeitlich ein ander forum erkieset / und bey dem Conseil d'Estat zu Paris eine Commission ausgewürcket / vor welche Herr Hertzog *Christian* citirt worden.

Weiln es nun dermaln auf dieses ankommt/ daß diese causa ordentlich vor Gericht ventilirt werden muß / und man also die merita causæ so wohl als den modum procedendi in deliberation zu stellen hat / so ist ratione Prioris die Frage.

1. Im Fall erscheinen solte / daß die Herren Herzogen Possessores Veldentziss. *Lineæ* den Pactis Ihrer Seits kein Genügen gethan / und denen Herren Herzogen Agnatis per simultaneam Investituram nicht invigilirt hätten / gleichwohl aber diese Graffschafft nicht in terris Juris Saxonici, sondern in Terris Rhenanis gelegen / allwo die Jura feudalia communia oder Longobardica in observanz , nach welchen das Jus der Agnatorum nicht auf der Simultanea Investitura, sondern auf der Agnation selbsten und descendentia à primo acquirente ruhet. Ob nicht angeregte Erbtheilung der Rupertischen Söhne zum fundament und probation sufficient , daß dieses Lehen würcklich vom Kayser Ruperto , als Patre & stipite communi des gantzen Pfältz. Chur und Fürstl. Hauses herstamme / und daß eo ipso derselbe pro primo acquirente zu halten/ folglich selbiges auf alle seine Posteros fortstammen und verliehen werden müsse.

2. Wann dieses allein nicht sufficient, weiln notorium und unlaugbar / daß nach Churfl. Ott-Heinrichs Tod / Herzog Wolfgang / als Pater Communis der noch lebenden Herren Pfaltzgrafen / solches communi nomine & in indi-

indiviso empfangen und besessen / ob nicht wenigsten dieser pro primo acquirente zumahln præsentis Lineæ zu achten / und in Krafft der Lehen-Rechte dessen Posteris ex hoc capite es ferner zu conferiren seye?

3. Dafern man solches etwa weiter nicht als pro medietate, die Er originaliter pro sua parte nur daran gehabt / nicht aber vor die andere Helffte / so damahl schon Hertzog Georg Johann daran gehört / also agnosciren und passiren lassen wolte / ob nicht aus dem Exempel des casus, der nach Churfl. Ott Heinrichs Tod erfolgt / wie auch aus den verbis der obgedachten andern Documentorum zu evinciren / daß dieses Lehen ein formal Familie oder so genanntes Helm-Lehen seye / welches nicht einem Subjecto allein / sondern allen denen / die gleiches Namens und Wappens sind / omni tempore, wann auch dieselbe sich hervor thun / verliehen werden müsse / wie solches der Helm-Lehen Eigenschafft ist.

4. Weiln bey geschehener Abtheilung und Uberlassung dieses Lehens an Hertzog Georg Johann / der animus Hertzog Wolffgangs / quod per istam cessionem non intenderit refutare feudum wie auch die Ercklärung des Bischoffs Erasmi expresse am Tag lieget / in wie weit solche den Posteris gedachten Hertzog Wolffgangs zu guten nunmehro kommen?

5. Nachdem in dem Marburgischen Recess ausdrücklich enthalten / daß Hertzog Wolffgang Hertzog Rupertum und seine Posteros bey

bey sein Lehen ohne dessen Entgelt in simultaneam Investituram mitnehmen soll / Hertzog Rupertus hingegen und dessen Posteri die Lehen / die ihm cedirt worden / gleichfalls auf eignen Nam / consequenter eodem modo & Conditione, wie Hertzog Wolffgang die Seinige / empfangen soll / ob solchenfalls da man an Seiten Wolffgangs das Pactum adimplirt und die Sachen also geführt / daß Hertzog Ruperto und Seiner Lineä kein Schaden noch præjudiz daraus zugewachsen / die negligenz so Hertzog Rupertus & posteri ejus Ihrer Seits contra Pacta Domini etwa begangen hätten den Posteris Hertzog Wolffgangs / die hierbey unschuldig / und Ihre Jura Hertzog Ruperto & posteris ejus anvertrauet / usq; ad effectum Caducitatis præjudicirlich seyn könte.

Angehend das andre membrum, nemlich den modum procedendi, weil die Herren Hertzogen Agnati jetziger Zeit weder bey den Straßburgischen Lehen, noch übrig vorgesetzten Frantzösischen Gerichten / Sich nicht einlassen können / gestalten Sie den auch gar nicht dazu citirt worden / wann aber gleichwohl gegen Ihren solo & proprio nomine allda agirenden Cohæredem eine widrige sentenz ergehen solte / so ist die Frage / wie sie sich zu verwahren hätten / daß solche effectum rei Judicatæ nicht erlangen / oder Ihnen dadurch das Beneficium Possessionis, præsumptionis Juris, Partium Reorum, und dergleichen / benommen werden könte.

Num. IV.

Num. IV.

Sentenz oder Rechts-Spruch / deß Königl. hohen Raths zu Colmar von 25. Febr. 1699. Lützelstein betreffend.

WIr Ludwig von Gottes Gnaden König in Franckreich und Navarren etc. etc. Entbieten den ersten unserm Huissier oder Sergeanten unsern gnädigsten Gruß / und thun sonsten jedermänniglich zu wissen / demnach Wir den Innhalt der heut dato bey unserm hohen Rath der Elsaßischen Provinz von unserm lieben Vettern Christian / Pfaltzgraffen von Birckenfeld / Hertzogen in Bayern / Graffen zu Veldentz / Sponheim und Rappoltstein / Herren zu Hohenack etc. übergebener Klag-Schrifft ersehen / daß nachdem derselbe auff Absterben weyland Herren Leopolds Ludwigs von Veldentz / so den 24. Septemb. des 1694. Jahrs in der Stadt Straßburg todes verblichen / als nächster Stamms-Agnat in Krafft der Pactorum Familiæ die Possession der Herrschafft Lützelstein / Ambts Guttenberg und Weinzehendens zu Weissenburg und Cleburg ergrieffen / und die Fürstin von Meissenheim / als Gewalthaberin und Bevollmächtigte des Königs in Schweden / sich sothaner Possessions-Ergreiffung entgegen gesetzt / wäre darauf die entstandene Strittigkeit an gedachten Unsern hohen R[illegible]

geh

gebracht / die von beyderseits Partheyen gewechselte Schrifften bey offentlicher Verhör untersucht / folglich den 24. Septem. 1695. ein definitif-Urtheil gefället / und dardurch zu recht erkannt worden / daß ohnangesehen des von wohlgedachter Fürstin beschehenen Besuchs / Supplicant (nehmlich der Hertzog von Birckenfeld) bey dem Besitz und Genuß berührter Herrschafft Lützelstein Ambts Guttenberg / und Weinzehendens zu Weissenburg und Cleburg / welche Stuck unter unsers hohen Raths Bottmässigkeit und Jurisdiction gelegen / zu schützen und zu Hand-haben seye / alles nach Ausweiß und Innhalt besagter Urthel / durch deren Execution und Vollstreckung derselbe abermahlen in die würckliche Possession ermeldter Güter / Herrschafft und Landschafften gesetzt / und dabey ruhiglich gelassen / in verwichenem Monath Maji aber in sothaner Besitz und Possession turbiret / und gestöret worden / in dem der Herr Churfürst zu Pfaltz zu solcher Zeit unbefugter Weiß / und unter dem Vorwand / als ältest-gebohrner des Pfaltzgräfischen Hauses / seine Völcker nach der Herrschafft Lützelstein abgeschickt / und darinn mit Gewalt Possession zu ergreiffen gesucht habe / welche Gewaltthätige Possessions-Ergreiffung durch den so genannten Zeissen / so bey Lebzeiten des letzt-verstorbenen Hertzogs zu Veldentz Einnehmer und Rentmeister besagter Herrschafft Lützelstein / und durch Supplicanten (nemlich den

Hertzog

Hertzog von Birckenfeldt/) in solcher function bey Einnehmung der Possession, als derselbe nach Ausweiß des darüber von dem Königlichen Huissier de Rosier, den 13. October des gemeldten 1695. Jahrs auffgerichteten/ und von Jhm Zeisen selbst unterschriebenen Instrumenti, den Eyd der Treue abgelegt) confirmiret und bestättigt gewesen/ Eyd-brüchiger- und Pflicht-vergessener Weiß favorisiret/ und befordert worden seye/ zumahlen er Zeiß seines Herrn Parthey verlassen/ die Churfürstliche ergriffen/ sich zum Meister auffgeworffen/ die Unterthanen wider ihren rechtmässigen Landes-Herrn erregt und auffgewickelet/ und selbige auff Chur-Pfaltz Seite gezogen habe; Als Wir nun hiervon/ und daß der Herr Churfürst das Schloß Lützelstein/ welches in unserer Souverainetät gelegen/ und zu der Elsaßischen Provinz gehörig ist/ mit seinen Völckern besetzt habe/ benachrichtet worden/ hätten Wir sobald Befehl ergehen lassen/ solche Völcker auszuweisen und fortzuschaffen/ welches dann auch geschehen/ und an statt deren/ Frantzösische Garnison, die noch würcklich sich daselbst befinde/ eingelegt worden seye; Es hat zwar Supplicant einfolglich einen Huissier dahin abgeschickt/ und so wohl erwähnten Zeissen den Einnehmer/ als auch Schultheissen und Einnehmer/ sothaner Herrschafft zu Abstattung der schuldigen Renthen/ und Herrschafftlicher Gefälle wollen anhalten lassen/ da dann bemeldter Zeiß dergestalt Insolent

solent gewesen seye / daß Er auch zu sagen sich nicht gescheuet habe / Er erkenne und respectire keines weges die jenige Ordres, welche von Supplicanten eingeschickt würden / und habe derselbe in der Herrschafft Lützelstein und Zugehör nichts nicht zu befehlen / sondern daß Chur-Pfaltz in der Possession seye / und die Unterthanen demselben gehuldiget hätten / ja es habe solcher Zeiß des Herrn Intendanten Ordre verachtet und vorgeben dörffen / daß der durch ihn abgeschickte Huissier nicht befugt seye / solcher Orthen einigen Actum Justitiæ zu exerciren / sondern es habe derselbe Befehl alle diejenige zu arrestiren und gefänglich einzusetzen / welche von Supplicanten herkommen / wie solches aus dem von dem Huissier Chambon jüngsthin den 10. Junii auffgerichteten Instrumento sattsam erhellet; Gestalten dann die Abtrünnig- und Leichtfertigkeit dieses Bedienten die einzge Ursach seye / daß Supplicant, alles angewendeten Fleißes ohngeachtet / biß dahin die Renthen und Gefälle berührter Herrschafft nicht geniessen können / wie solches aus denen mehrern Instrumentis vom 16. und 17. Julii / welche von denen Königlichen Sergeanten und Bablette auffgerichtet worden seynd / genugsam erhellet / dergestalten / daß bemeldter Zeiß seinen Herrn und Meister schändlich verrathen / und Chur-Pfaltz angehangen / auch wohlermeldten Herrn Chur-Fürsten dahin verleitet / daß solcher letzthin im Monath November seine Beampten in die Gemein-

Gemeinschafft Guttenberg abgeschickt / und allda ebenfalls Possession ergreiffen / die alldasige Bedienten und Unterthanen nicht allein zur Huldigung / sondern auch zur Entrichtug der Herrschafftlichen Renthen und Gefälle mit Gewalt zwingen und anhalten lassen wollen / in Hoffnung bey ermeldten Guttenbergischen Bedienten und Unterthanen eben dergleichen Pflicht-Vergessenheit und schändlichen Abfall von ihrer Herrschafft anzutreffen / woran er aber weit gefehlet / indem die Zeitzische Verrätherey dieser Orthen keine statt gefunden / sondern die Guttenbergische Bedienten und Unterthanen sich einhellig erkläret hätten / daß sie keinen Frembden / sondern Supplicanten vor ihren rechtmässigen Herrn erkenneten / und ihm gehuldiget hätten / worauff dann nach vielen vergeblichen Zumuthungen Sie (Chur-Pfältzische) unverrichteter Sachen abweichen müssen / seyen aber im letzt-verwichenen Monat Decembri in grösserer Zahl / auch in Begleitung einiger Gardes und in Bauers-Kleidern versteckter Soldaten wieder dahin umbgekehret / und hätten / als sie bey denen Bedienten und Unterthanen die vorige Beständigkeit angetroffen / das herrschafftliche Hauß überstiegen / die Thor und Thüren zu denen Gemächern eingetretten / und viele Gewaltthätigkeiten ausgeübet / dergestalten / daß die Treue und Eiffer besagte Unterthanen bewogen / sich dieser Violenz zu widersetzen / wie

dann selbige sich versammlet / und die Chur-Pfältzische Commissarios und deren Beyständere / daß sie abweichen solten / ermahnet / auch nochmahlen erkläret / daß Sie keinen andern Herrn als Supplicanten erkennen würden / und als die gütliche Ermahnung nichts verfangen wollen / hatten Sie (Unterthanen) die Chur-Pfältzische mit Gegen-Gewalt abgetrieben und verstreuet / und biß dato wohlermeldtem Supplicanten die Herrschafftliche Schuldigkeiten abgestattet / also daß allein die Lützelsteiner und vorbenandter Zeiß die jenige wären / welche gedachten Supplicanten nicht erkennen / noch ihm die schuldige Rechten und Gefällen auslieffern wolten / da doch solche uns die Königlichen Anlagen würcklich zahlen müßten / es auch solchen Leuthen nicht gebühre / sich nach eigenem Willkühr einen Souverainen oder andern Landes-Herrn zu erwählen / oder sich von dem Gehorsam ihrer rechtmässigen Obrigkeit auszuhalfftern / dergestalten / daß wann dieser Zeißen und der Lützelsteiner Unterthanen Frevel zu gedulten stünde / folglich Unsers hohen Raths gefallter Arrest und Urthel ohne Krafft und Execution ersitzen bleiben / mithin Supplicant der ihm zuerkannter Possession der jenigen Güter / so ihm angehören / beraubt seyn würde / mit angehängter / Bitte / es wolle gedachter Unser hoher Rath zu folg obangeführter den 24. Septembris 1695. er-

gange-

gangener Urthel und producirter Instrumenten die Vorsehung thun und befehlen / daß gedachte Urthel nach allem ihrem Innhalt exequirt / einfolglich die Unterthanen der Herrschafft Lützelstein / wie auch besagten Rentmeister Zeiß auff alle billige Weiß und Wege zu Bezahlung der Herrschafftlichen Renthen und Gefälle / so sie Supplicanten schuldig seynd / richterlich angehalten werden möchten / mit fernerer Bitt / daß nachdem berührter Zeiß ihnen / Unterthanen / allerhand schändliche und höchst-schädliche Impressiones wider Supplicanten beyzubringen suche / ihnen / Unterthanen / ernstlich bey fünffhundert Pfund Straffe anbefohlen werden möchte / niemanden anderst als wohlbesagten Supplicanten (nemlich Pfaltz Birckenfeldt /) vor ihren rechtmässigen Landes-Herren / auch keinen andern Bedienten / als die jenige / so von ihm gesetzt werden / zu erkennen und anzunehmen / viel weniger einige Renthen und Gefälle anderstwohin als an den jenigen / Renth-Meister / welcher von Supplicanten gesetzt seyn wird / bey Straff zweyfacher und doppelter Bezahlung zu lieffern und auszuhändigen / und endlich damit sich niemand einiger Unwissenheit entschuldigen möge / zu verordnen / daß die jenige Urthel und Rechts-Spruch / welcher hierauf ergehen würde / möge offentlich abgelesen / publicirt / und in der gantzen Herrschafft Lützelstein angeschlagen

 wer-

werden; Vorgedachte des Supplicanten Bittschrifft von Procurator Canville unterschrieben / nachdem darüber von Herrn Johann Claude Maulry Unserm Conseiller und Referendaris Relation abgestattet worden / alles angesehen und wohlerwogen / ist durch Unsern hohen Rath auff beschehene Production der Klagschrifften zu recht erkandt / daß der den 24. Septembris im Jahr 1695. gefällte Arrest und ergangene Urthel allem ihrem Innhalt nach zu exequiren seye / folglich die Unterthanen der Herrschafft Lützelstein / wie auch der Einnehmer und Rentmeister Zeiß zu Bezahlung der Herrschafftlichen Renthen / Gefälle und Einkünfften / so Sie Supplicanten (nehmlich dem Herrn Hertzog von Birckenfeldt) schuldig seyn mögen / auff alle Weiß und Wege executivè angehalten werden sollen / allermassen dann ihnen Unterthanen bey fünff hundert Pfund Straffe anbefohlen wird / keinen andern Landes-Herren als ermeldten Supplicanten zu erkennen / auch keine andere Bedienten / als die jenige / so von ihm gesetzt werden / anzunehmen / mit ernstlichem Verbott / keine Renten / Gefälle oder Herrschafftliche Einkünfften anderstwohin als an die jenige Einnehmer und Rentmeister / so von ihm werden gesetzt werden / bey Straff doppelter Zahlung zu liefern und auszuhändigen / wie dann gleichfalls hiermit geordnet

net wird / daß gegenwärtige Urthel offentlich abgelesen / publicirt / und in der gantzen Herrschafft angeschlagen werden solle / damit sich niemand einiger Unwissenheit entschuldigen könne; Ordnen und befehlen demnach gegenwärtige Urthel und Recht-Spruch zu exequiren / über die Execution ein oder mehr Instrument zu verfertigen / und alle Rechtliche Actus aufzurichten / welches zu thun / hiermit Macht und Gewalt ertheilet wird. Geben zu Colmar in Unserm hohen Rath der Elsaßischen Provinz den 25. Februarii im Jahr Christi 1699. und Unserer Regierung in dem 56. Jahr / unterschrieben

Aus Befehl und Ordre des hohen Raths /

Mit gelben Wachs besigelt / den 28. Febr. 1699.

Jacquinet.

Num. V.

Copia Memorialis, an den Reichs-Convent, contra Herrn Pfaltzgraff Christian zu Birckenfeld 2c.

Hochwürdig / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edel-gebohrne / Gestrenge / Wohl-Edle / Veste / Hochgelehrte / Fürsichtig und Wolweise deß Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen zur allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigte Herren Räthe / Bottschafften und Gesandte / Hoch- und vielgeehrte Herren!

EUer Excell. Hochwürden auch unsern hoch- und vielgeehrten Herren wird voran gutermassen bekannt seyn / welcher gestalt Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / unser gnädigster Churfürst und Herr / nach weil. Herrn Pfaltzgraffen Leopold Ludwigen zu Veldentz und Lützelstein Hochfürstl. Durchl. Christmildesten Andenckens erfolgten Absterben ohne Männliche Descendenz, die Possession dero hinterlassenen Land und Leuthe / benanntlich der Graffschafften Veldentz und Lützelstein und Gemeinschafft Guttenberg / sambt deme / was dazu gehörig (welche ersthöchstged. Churfürstl. Durchl. als Capiti Familiæ, und in Krafft dero Durchleuchtigster Vor-Eltern Dispositionen und Reichs-Sa-

tzungen

tzungen / als alte Stamm-Lehen und Fidei-commiss-Güter undisputirlich angefallen) gebührend ergriffen / und darinn von selbiger Zeit an gewesen und geblieben / mithin solch ihr Erbrecht-Befügnus und Possession im gantzen Reich erkennt / auf Reichs- und Creyßtäg die Stellen und Stimmen von deroselben undisputirlich vertretten / auch die gewöhnliche onera zu denen Reichs- und Creyß-Verfassungen derenthalben ohne Abgang præstiret worden / und noch werden.

Wann nun aber seither erfolget / daß des Herrn Pfaltzgraffens Christians zu Birckenfeld Hochfürstl. Durchl. gantz unbefugter Weiß ein und anders / unterm erbettenem Frantzösischen appoggio, gegen oberwähnte rechtmässig ergriffene Possession, sonderlich der Graffschafft Lützelstein und Gemeinschafft Guttenberg (worinnen des Herrn Pfaltzgraffen Adolph Johann Hochfürstl. Durchl. Condominus ist) zu tentiren unternehmen / auch in besagter Gemeinschafft die Unterthanen aufgewickelt / und den Churfürstl. Beambten Gewaltthätig austreiben lassen / wegen der Graffschafft Lützelstein aber / als Sie damit dergestalt nicht zu ihren Zweck gelangen können / sich gäntzlich an das Frantzösische Tribunal in Elsaß dermaln zu Collmar gewendet / daselbsten mit respectirung desjenigen / was von Seiten Franckreich bey letzten Krieg de facto, wiewol nicht wider mehrhöchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. sondern an-

dere vorhochged. Pfaltzgraffen Christian zu Birckenfeld Durchl. entgegen gestandene Prætendenten vorgangen und veranlasset worden / vermittelst des seithero zu Ryßwick geschlossenen Friedens / aber hinwieder abolirt und vernichtet / dero ungegründete prætension gegen Ihre Churfürstl. Durchl. eingeführet / und es dahin getrieben / daß von besagten Frantzösischem Tribunal ein solcher also genannter arrest sub dato 25. Febr. jüngsthin ergangen / wie ab dem Copeylichen Einschluß mit mehrerm erhellet / daraufhin auch von Seiten ermeldten Herrn Pfaltzgraffen Hochfürstl. Durchl. zuwegen gebracht / daß dieser arrest durch einen Frantzösischen Beambten / Nahmens Fouqueralle, welcher Seit einiger Zeit durch Authorität des Frantzösischen Intentanten im Elsaß sich als einen Ambtmann in der Graffschafft Lützelstein aufgeworffen / sambt vielen Birckenfeldischen Bedienten in der Graffschafft Lützelstein offentlich publiciret / die unter hoher Straff zusammen geforderte Schultheissen und Heimburger ihn / Herrn Hertzogen von Birckenfeld / vor ihren Herrn / und ihn Fouquerolle, vor ihren Ambtmann zu erkennen / und ihme dißfalls anzugeloben / durch grausame Bedrohung / und theils würcklich ausgeübtes Tractament gezwungen / auch die Unterthanen / welche sich in Erinnerung ihrer beyder vor Ihr Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz rechtmässig eingenohmenen Possession geleisteter Huldigungs-Pflichten sehr standhafftig

hafftig und devot erwiesen / in viele wege geängstet / anbey auch gegen deroselben getreuen Ambts-Keller daselbsten / Nahmens Zeiß / eine so genannte prise de Corps ausgewürcket / welche zu exequiren derselbe unter vielen harten Bedrohungen aufgesuchet / dannenhero sich zu absentiren genöthiget / da indessen mit arrestirung seiner effecten verfahren / und viel anders / zu Gewaltthätiger turbirung der von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz rechtmässig-ergriffener Possession der Graffschafft Lützelstein / wie vorhin auch / obgemeldter massen / in die Gemeinschafft Guttenberg von Seiten ermeldten Herrn Pfaltz-Graffen Hochfürstl. Durchl. geschehen / auf eine im Reich wenig erhörte Weiß vorgenommen / und verübet worden; Allermassen nun Euer Excell. Hochwürden nnd unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren ohne fernere weitläufftige Vorstellung von selbsten ermessen werden / was dieses für eine denen Rechten und Reichs-Satzungen auch dem Ryßwickischen und Westphälischen Friedens-Schlüssen zuwiderlauffende höchstärgerliche proceduren / und was für ein unersetzliches præjudiz Ihrer Röm. Kayserl. Majest. und dem gesambten Reich dadurch zugezogen / daß besagten Herrn Pfaltz-Graffen Hochfürstl. Durchl. in dieser eine Reichs-Graffschafft und andere zum Heil. Röm. Reich undisputirlich gehörige Lande betreffen-

den Sach / sich mit vorbey-Gehung Ihrer Röm. Kayserl. Majest. und dero höchster Tribunalien / wann ja Se. Hochfürstl. Durchl. einige befugte prætension dißfalls zu haben vermeinen könnten / an die Cron Franckreich und dero im Elsaß angeordnetes Gericht zu hencken / mithin die Frantzös. Jurisdiction, welche diese Cron Franckreich selbsten ausser solchen Anlaß dahin zu extendiren / oder die Grabschafft Lützelstein / als ein Theil des Elsaßes und Franckreich die in dem Friedens Instrument gleichwol noch nicht zugestandene durchgehende Souveraineté zu vindiciren / vermuthlich nicht unternommen haben würde / umb eines so geringen Nutzens willen / wie der Ertrag von der Graffschafft Lützelstein auswirckt / zu agnosciren und zu stabiliren / auch Gewaltthätige Executiones darauf zu veranlassen / keinen Scheu getragen / wie dann ab beygehenden Schreiben an eine der Veldentzischen Prinzessinen von dem Königlichen Frantzösischen Ministro de Barbesieux de dato 5. Junii, letzt verwichenen Jahrs erhellet / daß Se. Königl. Majest. von Franckreich damaln ausdrücklich sich erkläret / wie Sie sich dieser Sach gar nicht anzunehmen gemeint / sondern daß Ihro Kayserl. Majest. deren Decision zukäme; Also werden auch zwar ohne allen Zweiffel Ihre Kayserl. Majest. von selbsten gegen obiges von des Herrn Pfaltz-

Pfaltzgraffen von Birckenfeld Hochfürstl. Durchl. unternommenes Verfahren solche zulängliche Mittel vorkehren / wie es der Sachen Beschaffenheit und disposition der Reichs-Satzungen und Rechten / auch Ihrer Kays. Maj. allerhöchsten Respect umb Abwendung alles höchstschädlichen præjuditzes erfordert / und mit sich bringet; Alldieweiln aber auch mehr höchstgedacht Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz haubtsächlich daran gelegen / daß Sie in ihrer rechtmässigen possession obgemeldter Graffschafft Lützelstein und Gemeinschafft Guttenberg sowol / als der Graffschafft Veldentz / sambt allem / was dazu gehörig / von mehrgedachten Herrn Pfaltzgraffen oder auch sich dabey interessirenden Herrn Pfaltzgraffen zu Sulzbach Hochfürstl. Durchl. Hochfürstl. Durchl. weiterer turbationen und attentaten sich nicht zu befahren haben / und vor dessen geschehen / nachdrücklich redressiret werde; Als sollen wir uns habenden gnädigsten Befehl nicht umbhin Euer Excell. Hochwürden und unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren angelegentlichst belangen Sie geruhen diß mehr-bemeldt höchst-præjudicirliches Unternehmen in behörige consideration und reiffe deliberation zu ziehen / auch Ihro Kays. Maj. alle diensame Mittel und Wege an Hand zu geben / wie nicht allein vielberührten turbationen und Gewaltthätigkeiten / sondern auch dem darob Ihro

Röm.

Röm. Kayſ. Maj. und dem Heil. Röm. Reich ſowol / als Jhro Churfürſtl. Durchl. und dero Churhauß augenſcheinl. zu befahren ſeyenden „ unerſetzlichen præjudiz und Nachtheil in Zei„ ten und mit Nachdruck geſteuert / und die„ ſelbe in den ruhigen Sitz und Genuß der „ Jhro anererbten Graffſchafft Lützelſtein „ und Veldenz auch der Gemeinſchafft Gut„ tenberg / und was dazu gehörig / gehand„ habt werden mögen. Jn welch getröſteter Zuverſicht dann Wir uns Beſtens empfehlen / verbleibende

Euer Excell. Hochwürden
auch unſerer Hoch- und
Vielgeehrten Herren

Regenſpurg den 16.
Sept. 1699.

Dienſtbereitwilligſte

Philipp Conſtans Frey-
herr von Gieſen.
Johann Heinrich von
Neueforge.

Num.

Num. VI.

Copia Protestationis des Königlichen Schwedischen Gesandtens.

Des H. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen zu allgemeiner Reichs-Versammlung bevollmächtigte / hochansehnliche Herren Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / HochEdelgebohrne / Gestrenge / Wohl-Edle / Veste / Fürsichtige und Wohlweise / Großgünstige / auch Hoch- und VielgeEhrte Herren.

DEmnach jüngsthin an diesem Hochpreißl. Reichs-Convent von denen Hochvortreffl. Chur- und Fürstl. Pfälzischen Gesandten und Gevollmächtigten unterm dato den 30. Sept. ein Memorial, die sogenannte Veldenz- und Lützelsteinische Successions-Sache betreffend / eingelanget / darinn ein gantz verschiedenes sowohl von Competenz dieser Succession, und daß selbige Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz als Capiti familiæ, und in Krafft Dero Durchleuchtigsten Vor-Eltern dispositionen und Reichs-Satzungen / als alte Stamm-Lehen und fidei Commiss-Güter undisputirlich angefallen / als auch von Ergreiffung derselben Possession, und was darauf auf Reichs- und

Crei-

Creißtägen und sonsten erfolget seyn solle/ davon man doch ex Actis publicis hiesigen Reichs-Tags die wenigste Kundschafft nicht haben kan/ mit mehrerm vor- und angebracht worden;
" Und aber Sr. Königl. Majest. zu Schwe-
" den/ als Pfaltzgraffen bey Rhein und Capi-
" ti familiæ Palatino-Bipontinæ, von wel-
" chem angestammter Hertzogthum Zweybrü-
cken/ und noch würcklich innhabenden grossen Theil der Graffschafft Veldentz/ alle diese Veldentzische Verlassenschafft vor diesem abgegeben/ und mit einem Rückfall an selbiges Stammtheil durch offenbare Pacta und dispositiones befangen/ auch noch letztlich Krafft eines Solennen Testaments des letztverstorbenen Pfaltzgraffen Leopold Ludwigs Fürstlicher Durchl. höchstseeligster Gedächtnüs/allerhöchstbesagter Ihrer Königl. Maj. versichert/ davon auch post mortis momentum in Ihrem Nahmen cum optimo titulo die erledigte Possession genommen worden/ obangeführter Churfürstl. Pfältz. Ministrorum asserta um so befrembdlicher vorkommen müssen/ als notoriè weder die Graffschafft Veldentz oder Lützelstein/ und was darzu gehörig/ als Churfürstl. Pfältz. Stamm-Lehen und fide Commiss-Güter daherrührend seyn/ noch auch die Pacta familiæ, alt Vätterl. dispositiones, weniger die Reichs-Satzungen darüber in favorem des Chur-Hauses Pfaltz/ oder des Hochfürstl. Neuburg. Antheils/ vielmehr aber/ wie

wie jetzt angeführt / vor das Hochfürstl. Zweybrückische Stamm-Theil disponiren / so loco competente klärlich wird zu Tage gelegt werden / und ohne dem denen der Chur- und Fürstl. Pfältz. Familien kündigen gnugsam wissend ist; Als habe aus allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Majest. zu Schweden / meines allergnädigsten Königs und Herrn / gewesenen Ordre und Befehl vor dero Pfaltz-Zweybrückisches Interesse auf fürwährendem Reichs-Tag behörig zu vigiliren mich gemüssiget befunden / obbenannte Pfaltz-Zweybrückische Jura und Gerechtsame in dieser sogenannten Veldentz- und Lützelsteinischen Successions-Sach mit allem / so derselben anhängig ist / gegen hochangeführte Churfürstliche Pfältzische Asserta, auch aller übriger hohen Herren Prætendenten / so daran Anspruch machen wolten / sambt und sonders Protestando zu verwahren / und alle Competentia dagegen feyerlichst zu reserviren. Welche respective Protestation, Reservation und Verwahrung ich dann hiemit und in Krafft dieses / doch in allgeziemenden schuldigsten respect gegen Se. Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz / und Dero übrige höchste wohlhergebrachte Jura und Befugnüssen / wie auch Eingangs angeführtes Memorial in seinem breitern Innhalt unberührt bey dieser hochvortrefflichen Reichs-Versammlung mit gebührender Ehrerbietung will abgegeben / und ad A-

cta Imperii niedergelegt haben. Der übrigens verharre

Meiner Großg. auch hoch- und VielgeEhrten Herren.

Regenspurg den 24. Sept. 4. Octob. 1699.

Dienst-bereitwilligster

Georg Friederich von Snoilsky.

Num. VII.

Gegen-Protest- und Reservation der Chur-Pfältzis. Gesandschafft in Comitiis wider die von dem Königl. Schwedischen Gesandten gegen ihr der Veldentzischen Succession halber beym Reich übergebenes Memorial eingelegte Protestation-Schrifft.

Hochwürdig-Hoch- und Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne / Gestrenge / WohlEdle / Veste / Hochgelehrte/ Vorsichtig- und Wohlweise / des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen zur allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigte Herrn Räthe / Bottschafften und Gesandte Hoch- und vielgeEhrte Herren.

DAß sämbtliche dermahln noch lebende Herren Pfaltzgraffen à Wolffgango Bipon-

pontino, und zwarn Ihre Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Churfürst und Herr / von dessen Primogenito, *Philippo Ludovico*, Ihre Königl Maj. zu Schweden aber von dem " secundogenito herstammen / Ihre Churfl. " Durchl. mithin auch Caput totius Lineæ Bi-" potinæ seyen / ist dergestalt nicht allein Reichs- sondern auch Welt-kündig / daß sich billig zu verwundern / daß der fürtreffl. Herr Schweden-Brehmische Gesandter in deme jüngst unterm 9. Octobr. st. n. Einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung überreichten Memorial, sothane Ihrer Churfürstl. Durchl. von Dero hoher Herren Vorfahren erblich-angestammete Prærogativ Deroselben abzunehmen / und Ihrer Königl. Maj. in Schweden vermeintlich zuzueignen keinen Scheu getragen; gleich dannenhero sothanem asserto so wohl als allen übrigen / wodurch Ihrer Königl. Maj. einiger Vortheil in der so genannten Veldentz. Successions-oder vielmehr rückfalls-Sache in possessorio oder petitorio vermeintl. zugeleget werden will / mit allem gehorsamsten respect gegen Ihre Königl. Maj. Dero sonsten competirende Jura Ihre Churfürstl. Durchl. vielmehr zu verthädigen als zu bestreiten gemeinet / aus gemessenem gnädigsten Befehl kräfftigst hiemit widersprochen / und zugleich Ihre Churfürstl. Durchl. aus denen alt-Vätterl. Stamm-Actis und sothaner Succession oder Ruckfalls fidei Commissarischer Eygenschafft gantz klar und unwidersprechlich resultirende Befugnüs / so gehöri-

ger allerhöchsten Orthen / woselbst die Sache in possessorio & petitorio bereits anhängig gemacht/ zur Gnüge am Tag zu legen reservirt wird; Also wollen wir gegenwärtige respectivè Reprotestation, Reservation und Verwahrung bey ob-Hochlöbl. erwähnter Reichs-Versammlung gleichfals abgegeben / und ad Acta Imperii zu respectiren gebührend gebeten / und üns anbey bester massen empfohlen haben

Eurer Excell. auch unserer Hoch- und VielgeEhrten Herren.

Regenspurg den 19. Decem. 1699.

Dienstbereit-willigste

Philipp Constanz Freyhe[rr] von Giese.
Joh. Heinrich de la Ne[u]veforge &c.

Num. V

Num. VIII.

Herrn Pfaltz-Graffen Christians Hochfürstl. Durchl. Verwahrung und protestation in dieser Veldentzischen Successions-Sache.

Hochwürdig-Hoch Wohl-auch Wohl- und Edelgebohrne/ Edle/ Veste und Hochgelehrte / besonders liebe Herren auch liebe besondere ꝛc.

DEnenselben wird zweiffels frey annoch in erinnerlichem Andencken schweben / was gegen die bey der Veldentzischen Succession interessirte nechste Herren Agnaten, absonderlich aber gegen mich und meine Persohn die Chur-Pfältzische bey der allgemeinen Reichs-Versamblung sich befindende Gesandten verwichener Zeit eingegeben / und den 30. des abgewichenen Monaths Septembris ad dictaturam publicam bringen lassen; Ob nun wohl der Ungrund sothanen Memorialis und die darinnen angeführte und höchstnachtheilige narrata der Welt genugsamg vor Augen liegen / und das Contrarium der unbefugten Ausbürdung ab dem / was in scriptis sowohl publicè als privatim bereits heraus gegeben worden / sattsamb erhellet / und mithin dieses die offenbahre Warheit ist / daß nicht die Herren Successions-Agnaten oder ich vor meine Persohn / sondern im Gegentheil die Chur-Pfältzische

Beambten vielfältige Gewaltsamkeiten und niemahlen im Röm. Reich erhörte proceduren unternommen / hoch-ermeldte Agnatos Ihrer erlangten rechtlichen possession de facto und violenta manu entsetzet / meine Bedienten und diejenige Notarios, welche darwider protestiren sollen / übel tractirt / auch mein ohnstrittiges territorium der hintern Graffschafft Sponheimb / worinnen des Herrn Marggraffen Ludwig Wilhelms zu Baaden Lbd. das Condominium haben / durch gewaltsame Invasiones und Abschickung bewehrter Mannschafft zum zweytenmahl kundbarlich violirt / und sonsten allerhand gefährl. und höchst-præjudicirl. auch denen Reichs-Satzungen und verpönten Land-Frieden gantz zuwiderlauffende Attentaten unter dem Schein habenden Befehl / da doch des Herrn Chur-Fürsten / meines HochgeEhrten Herrn Vetters Lbd. davon entweder gar nichts gewust / oder durch ungegründete widrige Relationes hierzu verleitet worden / ausgeübt; Als habe der höchsten Nothdurfft zu seyn erachtet / meine Unschuld / und die bey dieser Successions-Sach von Anfang biß auf gegenwärtige Stund geführte ohntadelhaffte Conduite durch beykommende warhaffte Vorstellung zu justificiren / und meine in vielen Stücken angegriffene reputation, Glimpff und Ehr zu retten; Dieselbe freundlich und günstlich ersuchende / Sie werden und wollen an Dero hohe Principalen davon beliebige communication thun lassen / die

die etwa ein- und andern Orths beygebrachte sinistre impressiones benehmen / und ihres wohlvermögenden Orths dahin cooperiren helffen / damit alle unter denen hohen Herren Agnaten des Pfaltz-Gräffl. Hauses occasione dieser Succession erwachsene Mißverständnüssen von Grund ausgehoben / die vorige alte Verträulichkeit erneuert / alle besorgende schädliche Inconvenientien abgewendet / und mithin der Röm. Kayserl. Majest. meinem allergnädigsten Kayser und Herrn / der warhaffte Status causæ allerunterthänigst beygebracht werde; In welcher gewisser Zuversicht stets verharre. Bischweyler den 26. Februarii 1700.

Der Herren

Freundwilliger und wohl-
affectionirter

Christian Pfaltzgraff.

CAPUT IX.

Num. I.

Gravamina Herrn Landgraff Wilhelm Durchl. contra Herrn Landgrafsen zu Hessen Cassel.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / und Unüberwindlichster Röm. Kayser / Allergnädigster Herr ꝛc.

Die allerunterthänigste öffters wiederhohlte Memorialia seind ohnverwerffliche Zeugen / und Ew. Kayserl. Maj. wissen es auch allergnädigst selbst / so wohl ab jenen als aus meinen mehrmahligen allergehorsambsten mündlichen Vorträgen / wie inständig / eifrig und bewegl. nicht nur umb die allergnädigste Kays. Hülffe zu meiner mir von GOtt und der Welt / auch allen Rechten / Gesetzen / und sonderbahr des letzten Frieden-Schlusses Verordnung wegen / deme Gemäß / von meinem Vettern den Landgraffen zu Cassel gebührende Restitution ich gebethen / sondern auch wie wehemüthig / an mit Augenschein- und Handgreifflich erwiesen / daß Se. Lbd mich und meine Kinder umb Freyheit / Ehr und Gut zu bringen intendirn / gestalten des Cassel. im Himmel umb Rach schreyenden scandalosen Bedrucks halber es mir an Mitteln / jene gebührend zu versorgen / ja der Unterhalt selbst gebricht / darum nimmer

mer vermocht haben/ an dero Hoff zu subsisti-
ren / und dennoch ist bißher alles suppliciren/
imploriren und sollicitiren umbsonst gewe-
sen / ich nemlich diesen nicht gewehret / was
das cuique suum, das Instrnmentum Pacis,
und das Ambt des Allerhöchsten Ober-
Haupts des Reichs auch hoffen gemacht hat/
sondern meine persecution noch alltäglich
schärffer worden ; Hierunter thue mich weder
de denegatâ noch protractâ justitiâ beklagen/
oder beschwehren / sondern blos meine fatale
Unglückseeligkeit bejammern / mich beyhin in
die Schickung GOttes und Ew. Kayserl.
Maj. allergnädigsten Willen allergehorsambst
und ledigl. resigniren ; Demnach aber der
Landgraff zu Cassel mich zu beeinträchtigen/
zu drucken und zu beschwehren nicht aufhöret/
und vielmehr auf alle erdenckliche Weise zu
plagen / agitiren und tribuliren fortfähret / ja
mit einen Wort vollkommen zu subjugiren /
evidentissimè suchet / anbey Ew. Kayserl.
Maj. dero Garnison aus Rheinfels zuzie-
hen / umb des weitaussehenden selbigen groß
zu considerirnden Rhein-passes wegen schon
vorlängst in irreparabile detrimentum patris
geschmiedete project, welches noch darzu nur
ein figmentum oder Chimæra heissen will / die
Reichs-Feinde desto ungehinderter durch Groß
und Klein Geist und Weltl. Cathol. und Unca-
tholische Frembde und Einheimische ins Werck
setzen zu machen / weil Se. Lbd. die zum Unter-

halt

halt der Besatzung gewidmete Contribution so freymüthig / eigenmächtig und Gewaltthätig vorenthalten/ verbieten / und für sich einziehen lassen / wie Ew. Kayserl. Majest. dortige Commendante und meine Bediente durch die Nebenlage berichten / zwingen und nöthigen will / man auch zu spath / neml. es so dann ererst / wann die Karten vermischet seind / glauben wird / darum habe unmöglich umgehen können / wie ungern Ew. Kays. Maj. umsonst weiter allerunterthänigst behellige / dieselbe dennoch allerunterthänigst zu bitten / wann Ihnen die miseria privata und das mich zu Boden werffende Unrecht auch meiner Kinder Unglück Ihr allermildestes Hertz nicht erweiche / gleichwohln nun des darunter periclitirenden publici , und der weit ausschweiffenden Consequenzien willen / diese unverantwortlich die allerhöchste Kayserl. Authorität und deren Dehortatori gleichsam ausser Augen setzende Casselische schnöde proceduren zu Gemüthe zu ziehen / und sich nicht meiner Persohn / sondern meiner gerechten Sache in allerhöchsten Kayserl. Gnaden nunmehro mit adæquaten Ernst auch zulänglichen Kräfften und Macht anzunehmen / forderist zu verhütten / damit nicht das Reich zugleich leide / wann von meinem Vettern sambt meinen Kindern ad incitas redigirt werde; Euer Kayserl. Maj. verzeihen mir allergnädigst die Freyheit / welche

welche die Noht und Cassellische Trangsalen aus mir erpresset haben / und glauben / daß Ich von Hertzen und mit aller tieffesten Veneration seye.

Euer Kays. Mai.

Wilhelm Landgraffen zu Hessen.

Num. II.

Die Kayserl. Commission wegen der Differentien zwischen Jhro Hochfürstl. Durchl. Durchl. Herrn Land-Graffen zu Hessen Cassel / und Hessen Reinfelß betreffend.

Durchleuchtig / Hochgebohrner Fürst / gnädigster Fürst und Herr.

EUrer Hochfürstl. Durchl. ist allschon gnädigst bekandt / welcher gestalten / und zu was Ende Jhrer Kayserl. Maj. Sr. Churfst. Gnad. zu Maynts meinem gnädigsten Heren Dero ferner weite Kayserl. Commission in puncto deren mit Sr. Durchl. Printz Carl zu Hessen Reinfeltz obschwebender Differentien allergnädigst aufgetragen haben; Nach deme nun die hierunter Subdelegirte Churfürstl. Räthe von solcher Kayserl. Commission die Insinuation - Schreiben immediatè nachen Wien an den Chur-Mayntz. Herrn Residen-

ten Gudenum überschicket / und zum ersteren Congreß den 30. hujus nacher Mayntz benahmbset haben / mir aber mit heutiger ordinari von Wien so viel Bericht einkommt / als ob Eu. Durchl. dermaln zu Regenspurg subsistirten / und zu vermuthen / daß Ihro die Insinuation - Schreiben von solcher Kayserl. Commission noch nicht einst eingelieffert / gefolgl. der anberaumbte terminus einen Gevollmächtigten nacher Mayntz abzuordnen / zu eng fallen dörffte; Als habe mittelst dieser wenigen Zeilen Eu. Durchl. unterthänigst anheim stellen wollen / ob Ihro nicht gefällig seyn möchte / wann etwa erstgedachter Tag zu kurtz / solcher zu dem Ende ohnschwehr an Se. Chur-Fürstl. Gnad. zu Mayntz selbsten oder meine Wenigkeit zu benachrichten / damit Sr. Durchl. Printz Carl davon zeitlich parte gegeben werde / und selbe Ihres Orths nicht vergeblich den terminum beobachten lassen; Womit zu Hoch-Fürstl. Gnad. mich gehorsamst empfehle und verharre. Bamberg den 24. Martii 1700.

Eu. Hochfürstl. Durchl.

unterthänig - gehorsamster
Diener

Augustus Maximilian Frey-
herr von Märhoffer ꝛc. Cantzler.

Num. III.

Num. III.

Wohlgebohrner Freyherr.

HOchgeEhrter Herr Cantzler / was wegen der von Kayserl. Maj. Ihro Churfürstl. Gnad. zu Mayntz allergnädigst auffgetragenen Commission, beede Herren Gebrüdere die Herren Landgraffen zu Hessen Rheinfelß aus denen derer Vätterl. Ihnen angedyener Erb-Lande halber entstandenen Spän und Stritt durch interposition Dero Authorität gütl. in Zufriedenheit setzen / und daß die dazu subdelegirte Churfürstl. Herren Räthe hierüber die insinuation Schreiben an den Chur-Mayntz. Residenten Herrn Gudenum zwar nach Wien schon überschickt / aber dorther vernommen hätten / mein gnädigster Herr befinde sich dermahln allhier / an Sr. Churfürstl. Durchl. Eure Excell. unterm 24. cadentis aus Bamberg zu überschreiben / und sonst beyhin ratione des auf den 30ten Septemb. zum ersten Congress in Mayntz benahmbsten termini zu erinnen beliebt / das ist meinem gnädigsten Herrn durch den Chur-Mayntzis. Legations-Secretarium heute wohlgelieffert / und von Sr. Fürstl. Durchl. mir darauff gnädigst anbefohlen worden / nechst Vermeldung dero Freundlichen Grußes Ew. Excell. zu versichern / wie in Ihre Churfürstl. Durchl. zu Mayntz æquanimität oder dero subdelegirten Herren Räthe dexterität / Sie zwar alles gu-

te

te Vertrauen setzen / und der sichern Hoffnung lebten / wann das Hauptwerck darnach bewandt / und die Sach so beschaffen wäre / wie allerhöchstged. Ihre Kays. Maj. zu Zeit der erkandten Commission persuadirt gewesen / durch selbige bald zu aller billigen Satisfaction geholffen zu werden nachdeme aber Kays. Maj. recht übel informirt, und solche Commission auff lauter in ipso facto irrige supposita und falsa narrata allergnädigst erkennet worden / wovon Ihnen gantz unschuldig der extremiste ruin zu befahren seye / dannenhero Ihre Fürstl. Durchl. uuterm 23. Febr. letzhin bey Kayserl. Maj. umb Suspension mehrgedachter Commission allerunterthänigst gebethen / und keinen Zweiffel trügen / weiln Ihnen nie in Sinn gekommen / nur von deme zu gedencken / was Math. Adam von Bröseck, ohne dero Vorwissen / Gott weiß! durch wessen inducirung doch in ihren Nahmen unterm 7. Jan. für eine conditional und eventual declaration auch acceptation Testamenti paterni eingegeben hat / es werde auff ihre Instanz billige reflexion gemacht werden; Als hoffen hochernannte Ihre Fürstl. Durchl. Ihre Churfürstl. Gnaden würden nicht minder / daß mein gnädigster Herr dermassen sehr boßhafft hintergangen worden / wie die Beylag mehrers erläutet / nicht nur sich leid / sondern auch gefällig seyn lassen / die darinn allegirte trifftige motiven mit Ihren Umbständen zu be-
hertzigen /

hertzigen / und darumb dieselbe nicht verdencken / wann Sie erst höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gnaden durch Ew. Excellentz ersuchen / mit weiterer Vernehmung der Ihnen allergnädigst aufgetragenen Commission aus angeführten Ursachen bis zu ferneren Kayserl. resolution innhalten zu lassen: Solchem gemessenen gnädigsten Befehl habe ich hierdurch gehorsambste Folge leisten sollen / der mich zumahln en grace empfehle und allezeit verbeibe

Euer Excellenz.

Regenspurg den 26.
Martii 1700.

Dienstfertigster Diener
Hannß Jacob Freyherr von
und zu Bazendorff Præsident.

Num. IV.

Copia Herrn General von Thüngen Antwort-Schreibens / an Herrn Landgraff Wilhelmen zu Hessen Rheinfelß vom 4. April 1700.

Durchläuchtigster rc.

WAs Eu. Hochfürstl. Durchl. in zweyen Schreiben gnädigst an mich gelangen lassen /

sen / ein solches habe ich in unterthänigstem respect erhalten / daraus aber Dero Mißvergnügen über den von mir zur Ablösung Herrn Hauptmann Anwachs nacher Rheinfels geschickten Haubtmann Lawaldt ersehen / auch was sonsten dieselbe / ob die Dahinschickung dieses Luther. Officiers von Ihrer Kayserl. Maj. oder dem Reichs-Hof-Rath mir anbefohlen seye / für Gedancken führen / wann nun die Ursach / warum Eu. Hochfl. Durchl. wider ermeldten Hauptmann protestiren / nicht erheblich gnug ist / und so wohl wider Ihr. Kayserl. Maj. Interesse als alle Kriegs-Art lauffet / angesehen man nicht die Religion / sondern die gute Dienste consideriret / auch Ihr. Kayserl. Maj. selbst / durch das in mich legende allergnädigste Vertrauen / ob ich schon ebenmässig zur Lutherischen Lehre mich bekenne / ein solches bezeugen / und Eu. Hochfl. Durchl. selber ein gutes Vertrauen in mich zu haben sich gnädigst vernehmen lassen / zu dem es auch Ihr. Kayserl. Maj. interesse erfordert / Herr Hauptmann Aubach, dessen Compagnie in seiner Abwesenheit abgenommen hat / und bereits die Schwächeste von meinem unterhabenden Regiment ist / wegen reducirter zweyer jüngsten / und darunter Herr Hauptmann Lawalds Compagnien / zu dem Regiment zu fordern / allwo ohne dem dermahln nicht viel Hauptleute zu gegen seynd; Als kan ich nicht absehen / aus was Ursach Eu. Hochfl. Durchl. mir vorzuschreiben gedencken / von was Reli-

gion

gion ich die Officiers, so nach Rheinfels kommen / nehmen solte? Allermassen ich ohne deren regard insonderheit diesen / als den besten von allen Hauptleuthen meines unterhabenden Regiments / dahin geschicket / Krafft von Ihrer Kayserl. Maj. habenden Ordre, die Garnison in Rheinfels mit 300. Mann und Officiers nach Gutbefinden zu versehen / dieser aber vor andern zu Conservirung meiner Leuthe mir tauglich vorkommen ist / und ich seiner getreuen Dienste versichert bin / Er auch nicht der Erste von Lutherischer Religion in Rheinfelß seyn wird / und noch mehrere zu andern Zeiten darinn gelegen; Dahero ich dann mir keine andere Gedancken zu machen weiß / als daß ermeldter Herr Hauptmann Lawald bey Eu. Hochfl. Durchl. durch ein passionirt Gemüth wäre angegeben worden / davon Ich den Urheber / den Commendanten / oder sonst einen jalousie hegenden zu seyn muthmasse / und den ich / so fern ich ihn in Erfahrung bringe / schon zu finden wissen werde / zumaln da / wie Eu. Hochfl. Durchl. sich die præsumption machen / dessen Dahinkunfft nicht angesehen ist / solchen der von Ihro Kayserl. Maj. an Eu. Hochfürstl. Durchl. vielleicht überlassenden Mannschafft aufzudringen / indeme dieselbe, darüber commandirende Officiers nach Belieben zu setzen / die freye disposition haben werden / es auch so weit fehlet / daß ich solte gesonnen seyn / mit Herrn Obrist Wachtmeister / Baron von Schneidau entweder eine mutation zu machen /

chen / oder durch des Herrn Hauptmann Lawalds Præsenz seinem Commando etwas zu derogiren / daß vielmehr mir lieb ist / weiln Er ebenmässig von meinem Regiment dependiret / wann Eu. Hochfürstl. Durchl. ein gnädiges Contento an ihn finden / ich auch so fern dieselbe einige Mannschafft von Ihrer Kayserl. Majest. überlassen bekommen / und besagten Herrn Obrist-Wachtmeister gern dabey haben möchten / das meinige darzu zu contribuiren nicht ermanglen / auch ihme / da Ich die Macht habe / so offt es Ihr. Kayserl. Maj. Interesse erfordert / die Garnison abzulösen / nicht ausser erheblichen Ursachen removiren werde / über dis / wann Herr Hauptmann Lawald gegen Eu. Hochfl. Durchl. (und zwar recht) gedencket / Ich hätte ihm das Commando über die Mannschafft anvertrauet / so tritt er dem Herrn Obrist-Wachtmeister dadurch nicht zu nahe / und hat dieser die Vestung / jener aber die Trouppen zu conserviren / und ist in allen Vestungen der Gebrauch / daß die Hauptleuthe ihre untergebene Mannschafft commandiren / und doch unter dem Befehl des höhern Commendanten stehen / welcher mit Conservation der Mannschafft nichts zu thun hat / und haben bey solcher Bewandtnus Eu. Hochfürstl. Durchl. auch deßwegen fernerhin keinen Scrupel zu machen / und wann gleich derselbe ebenmässig an Eu. Hochfürstl. Durchl. berichtet / er wäre in Pflichten genommen / so weiß ich doch davon nichts gewisses / und wäre / wann es auch

schon

schon vielleicht durch den Commendanten oder Dero Beampten geschehen / dannoch nicht unrecht / und dem Befehl Ihrer Kayserl. Maj. auch selbstigen Begehren Ihrer Hochfürstl. Durchl. Krafft in Hand habender Brieffen gemäß / währet auch solche in Pflichtnehmung nur so lang / als eine Kayserl. Garnison darinn stehet / und will dahero verhoffen / es werden Eu. Hochfl. Durchl. mich künfftighin mit dergleichen Protestationen verschonen / in dem der Punct von der Religion hierinn nicht considerirt wird / auch wann dieses wäre / Ich nicht Herrn Haubtmann Lawald / als meinen Glaubens-Genossen / beordert hätte; Uber dies in Rheinfelß kein Religions-disputen zu befahren seynd / und werde ich nicht ermanglen / so fern Eu. Hochfürstl. Durchl. etwas an seinen Diensten zu klagen finden / nach Befindung der Sachen Warheit / und daß solches nicht aus Angebung eines passionirten Gemüths herrühre / ihn deßwegen anzusehen / indeme Ich die einmahl von mir gethane Verordnung nicht mehr ohne Ihrer Kayserl. Maj. Interesse zu verletzen verändern kan / darzu ich jedoch weder durch Ihre Kayserl. Maj. oder des Reichs Hof-Raths Befehl und in dem Absehen / wie Ihre Hochfürstl. Durchl. præsumiren / nicht angehalten bin / und eines der fürnehmsten puncten ist / warum ich ihn dahin zu gehen beordert / weiln er schon einmal auf einige Wochen Herrn Hauptmann Aubach abgelöset / und also das Commando allda weiß; dahero ich zu Euer

Hochfürstl. Durchl. das unterthänigste Vertrauen habe / Sie werden solche remonstration gnädigst auffnehmen / der ich in tieffester devotion ersterbe.

Num. V.

Copia-Schreibens an Ihro Durchl. Herrn Land-Graff Carl zu Hessen Rheinfelß.

Durchläuchtigster Fürst / freundl. Vielgeliebter Herr Bruder.

MIr zweiffelt so wenig / daß Eu. Lbd. ob deme / was eine gute weile hero aus Verwirrung beederseits unruhiger Bedienten zu unserer noch / und Ihren eigenen Vortheil ungleiches vorgegangen / nicht solten ein grosses Mißfallen empfinden / als meines theils nicht nur jedermann unserer Angehördte zu Verkehrung allen Glimpffs und Erweisung des Euer Lbd. als Mit-Fürsten und H. schuldigsten respects offentl. angewiesen / und die jenige / welche diesfalls excedirt / darum gantz ungnädig angesehen habe. Wie nun aber / wann wir uns nicht selbst in ein bessers und wahres Freund-Brüderliches Vernehmen denuo setzen / jene und unsere gesamte Widersachere noch länger im trüben Wasser fortfischen / und Wir uns durch Sie gar ruiniren lassen werden. Dannenhero hohe Zeit ist / zulänglichern Entschluß zu fassen / und dann das nöthigste zu seyn mich bedun-

beduncket / die Abstellung der einseitigen Thätlichkeiten / die vindication des uns und andern wiederrechtl. vorenthaltenen und dann die gemeinsame richtige Abrechnung unter uns dem Haupt-Werck vorläuffig zum fundament zu seyn / dahero so erbiethe mich hierdurch zu solchen allen Recht sincere, und wie Eu. Lbd. hoffentl. zum erstern selbst incliniren / auch nach Anleitung meiner Commission unserm gesambten Cantzley-Rath und Renthmeister Joh. Philipp. Berthold Gewalt zu geben / belieben werden / wegen adjustirung der Zollgefälle und uns davon vorenthaltenen Intraden bey Hessen Cassel sich gebührend anzumelden / und in diesem Stuck / das zu thun / was unsere Dienst und Interesse erfordern / also will von Ihnen erwarten / wann und wohin Sie geruhen mögen zu veranlassen / daß unsere Deputirte zu Pflegung aller Richtigkeit / unserer Empfang mögen zusammen tretten / Eu. Lbd. versichere ich / daß nichts anders verlange / als was vor GOtt und der Ehrbahren Welt recht / mithin zu Conservation und Rettung unseres Fürstl. Hauses erspießlich ist / in wessen Zuversicht zu seyn verhare 2c. Regenspurg den 10. April 1700.

Num. VI.

Copia-Schreibens an Ihro Durchl. Herrn Carl Land-Graffen zu Hessen Cassel von Ihro Durchl. Herrn Landgraffen Wilhelm zu Hessen Rheinfelß aus Regenspurg abgegangen.

Durchläuchtiger.

WAs mir und meines Bruders Herrn Land-Graffs Carls Lbd. wegen des Rhein-und Land-Zolls in Hessen und sonst gebühre/ auch wie lange Zeit her uns der mindeste Theil davon nicht gereicht worden seye/ das ist Eu. Lbd. zweiffels ohne so bekandt/ wie zu denenselben meiner Seits das zuversichtl. gute Vertrauen gestellet/ Sie werden das unserige uns vorzubehalten nicht begehren/ sondern vielmehr gütig geneigt seyn/ deßwegen eine ordentl. Liquidation vorzunehmen/ und darnach durchgehende Richtigkeit pflegen zu lassen; zu dem Ende nun habe ich unserm gesambt-Cantzley-Rath und Rentmeister Johann Philipp. Bertholden aufgetragen/ bey Eu. Lbd. sich deßwegen gehorsamst anzumelden/ um Vernehmung solcherley Abrechnung geziemend anzuhalten/ und in meinem Nahmen diesfalls alles das zu beobachten und zu verrichten/ was ich gegenwärtig hierunter selbst thun könte/ billicher Gewährung getröste mich von Eu. Lbd. Empfehle mich zu Dero beharl. affection, und bleibe beständig. Regenspurg den 10. April 1700.

Num. VII.

Num. VII.

Copia-Schreibens an Herrn Land-Graff Carls zu Hessen Rheinfelß Frau Gemahlin Durchl.

Durchläuchtige Fürstin / freundl. GeEhrte liebe Frau Schwester und Baase.

DIe Warheit des gemeinen Sprichworts / daß die Zwistigkeit verzehre / was Einigkeit mehre / empfinde ich und Dero Gemahls / meines vielgeliebten Brudern Land-Graff Carls Lbd. fast tägl. Nach deme aber uns der Schade / gemeinen Widersachern hingegen der Vortheil zuwachset / und ich meines theils nicht nur zur Abwendung dieses und dergleichen nachtheiligen Bedrucks / sondern auch wieder Herbringung all Freund-Brüderl. guten Vernehmens von Hertzen geneigt gantz bereit / doch dabey versichert bin / gleichwie ged. meins vielgeliebten Bruders Lbd. durch Leuthe / welche in trübem Wasser zu fischen / und unsere Späne sich zu Nutzen zu machen wissen / zu allzuhefftiger animosität bewogen worden ist / daß also ohne Eu. Lbd. præparation Ihro Lbd. abgewendeten Gemüths nichts fruchtbarliches diesfals werde geschehen können. Dannenhero so ersuche Eu. Lbd. angelegentl. Sie wollen Dero Gemahl / meinen vielgeliebten Brudern / durch die Deroselben beywohnende Prudenz dahin disponiren / gleichwie ich meines

Orths nicht nur selbst allen Glimpff bißhero immer vorgewendet / auch unsere Beambte Angehörde zu dergleichen offentl. angewiesen / und denen / welche hierunter gegen meinen Willen excedirt / es empfindlich verwiesen / über dieses eine rechtschaffene Begierde habe nicht nur selbst friedsam zu leben / sondern auch allersambt die discordien gründlich auszugirten; daß Se. Lbd. also dergleichen thun / und zum Grund unserer aus einander Richtung beedes mit mir wegen recuperirung der Zollgefälle nach Anleitung meines Ihnen schrifftl. communicirenden requisition-Schreibens an Hessen Cassel / rem communem machen / und dann belieben / durch Zusammensetzen beederseits unserer dazu deputirender Räthen unter uns selbst eine ordentliche und richtige Abrechnung pflegen zu lassen / damit hernach das übrige desto leichter erfolgen / und zum Haupt-Werck geschritten werden könne / Eu. Lbd. begreiffen zuversichtlich die Aufricht- und Billigkeit dieses meines Gesuchs / nehmen es um des beeden Theilen davon zuwachsenden Besten willen zu Hertzen / und befördern darum solches zu Erreichung des Zwecks; Dieselbe versichere hingegen meiner Sincerität / und beharre beständig zu seyn 2c. 2c. Regenspurg den 10. April 1700.

Num. VIII.

Num. VIII.

Copia Schreibens von Herrn Landgraffen zu Hessen Cassel an Herrn Landgraffen Wilhelm zu Hessen Rheinfelß abgelassen.

Unsern freundlichen Dienst und was wir sonst mehr liebes und gutes vermögen zuvor.

Durchleuchtiger Fürst / freundlich vielgeliebter Herr Vetter und Gevatter.

Eurer Lbd. ist vorhin mehr als zur Genüge bekannt / welcher gestalten wir obschon vor 2. Jahren auf Ihre Königl. Maj. uns durch dero Abgesandten / den Herrn Graffen von Boineburg, beschehenen allergnädigsten Vorschlag / dahin zwar erklähret / daß wir auf einige wenige Monath lang / biß nehmlich inzwischen Eurer Lbd. und Dero Herrn Bruders Lbd. zu selbst-eigener Mannschafft gelanget / und die Besatzung auf Rheinfels damit bestellet seyn würde / eine interims-Garnison daselbsten verstatten und admittiren wolten. Nicht minder ist auch Ew. Lbd. ohnverborgen / was massen wir allschon vor 9. Monathen am Kayserl. Hoff / so Schrifft- als Mündlich die declaration thun lassen / daß wir zu Unterhaltung sothaner interims-Garnison die Monathlich beliebte 500. Rthr. Contributions-Gelder länger nicht als dazu-

mahl noch auf 2. Monath lang verabfolgen / und daneben uns versehen wolten / daß dieselbe währender Zeit / denen hierunter klahres Ziel und Maas gebenden Verträgen gemäß / mit selbsteigener Mannschafft sich versehen / und solcher gestalten ratione præsidii, die Sach in dem Stand / wie sie zu Lebzeiten Ew. Lbd. Herrn Vatters Lbd. Christmildester Gedächtnüs gewesen / nach Innhalt des Ryßwickischen Friedens-Instruments würde gesetzt werden / gestaltsam dann dieser unser Final-Entschluß durch den Herrn Reichs vice-Cantzler / Grafen von Caunitz schon vor geraumer Zeit Ew. Lbd. bekannt gemacht / und Dieselbe zu Anwerbung eigener Mannschafft angewiesen worden.

Nun hätten Wir zwar zu Ew. Lbd. uns versehen gehabt / dieselbe würden ein solches schon vorlängst zu Werck gerichtet / und die Vestung mit eigener Mannschafft besetzet haben / zu welchen Ende wir dann auch / umb Ew. Lbd. allen prætext einiger Ubereilung zubenehmen / die hiezu gesetzte zwey Monathliche Frist von einem Monath zum andern biß hiehero prorogiren / und die Monathliche Contributions Gelder / durch die Ihrige haben ergehen lassen. Nachdeme wir wider alles vermuthen aber wahrnehmen müssen / wie wenig Dieselbe diese unsere so lang getragene Gedult in Consideration gezogen / indeme gleichwohl in so langer Frist von Ew. Lbd. hierzu nicht die geringste Veranstaltung gemacht / noch / so viel uns wissend / ein einiger Mann angewor-

angeworben worden; So können wir / gestalten Sachen nach / diesen den errichteten Verträgen und letztern Friedens-Tractat è diametro zuwider lassenden unjustificirlichen contraventionen nunmehr ferner nicht nachsehen / noch zugeben / daß die zum Unterhalt Ew. Lbd. selbsteigener Mannschafft verwilligte Contributions-Gelder zu Sonnen-klahrer elusion derer uns austrücklich vorbehaltenen Lands-Herrl. gerechtsame anderwerts verwendet werden mögen; Allermassen wir dann nunmehro ernstliche inhibition ergehen lassen / Ihrem Land-Commissario, Schumben / aus der Monathlichen Contribution von nechst-bevorstehenden Monath Majo an / im geringsten weiter nichts zuzahlen / sondern das völlige quantum so lange jeden Monath an unsern receptorem zu liessern / biß Ew. Lbd. dero Obliegenheit nach die Vestung mit eigener Mannschafft werden besetzt haben. Wolten Euer Lbd. solches zu dienlicher Nachricht nicht verhalten / denen wir in übrigen zu allen angenehmen Diensten stets bereits verbleiben. Datum Cassel den 24. April 1700.

Carl Landgraff zu Hessen.

Num. IX.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kayser

Allergnädigster Herr 2c.

DIe üble Neigung / welche der Herr Land-graff zu Hessen Cassel / mein nechster Anverwandter gegen mich träget / daß Se. Lbd. mir nicht nur wider alle Billigkeit / unsers Fürstl. Hausses Pacta und Verträge die klare Disposition des Frieden-Schlusses / und Euer Kayserl. Maj. allergnädigste Verordnungen / auch ohne Reflexion auf dero eigene Vertröstung mein Archiv und den Zoll noch vorenthält / sondern auch dero Besatzung in S. Goar und Goarshaussen vorbehält / mich bey der Fehre immer beeinträchtiget / und die Cathol. Religion durch die Beambte unterdrücket / äussert sich nun mittelst copialiter beyliegenden Schreibens recht handgreifflich und augenscheinlich / indem der Herr Landgraff die Land-Contributiones welche zu Unterhaltung der Besatzung auf Rheinfelß und übriger Orten in der Niedern Graffschafft Cazenellbogen gewidmet sind / viâ facti abkündet / verbiethet / und mich dadurch mit Gewalt zwingen will / Ew. Kays. Maj. mir zur allerhöchsten Gnade dorthin eingelegte Mannschafft abziehen zu machen / und an deren statt / weil Ich und meines Bruders Lbd. umb unseres

serer von so vielen unschuldigen Bedruck her- rührenden Unkräffte willen keine eigene Beses- tzungen vermögen/ Se. Lbd. Ihrige hinein zu- nehmen / und solcher Gestalt mich entweder in die servitut wo nicht gar schnöde Armuth zu præcipitiren / nehmlich deroselben meine Lan- de zu cediren / und dafür unterm Nahmen ei- nes æquivalents quid pro quo anzuneh- men / oder die demolition dieser so consider- ablen - der Reichs-Feinde weit aussehendes dessein usque ad æmulationem, als ein Dorn des Auge hinderenden Vestung Ihnen zu Dienst und mir zu ewig-unauslöschlichen Schimpff rasiren zu lassen; Alles dieses zu- mahln da Ew. Kays. Maj. ich besagte meine Vestung Rheinfelß sambt dem mir unstrit- tig competirenden Jure præsidii zu demon- stration meiner Treu und Versicherung dieses importanten Rhein-passes dem Röm. Reich allerunterthänigst geofferiret / und die Hoff- nung habe / durch deren Annahm consolirt zu werden. Darumb bitte allergehorsambst Ew. Kays. Maj. geruhen allergnädigst / sich meiner als eines unschuldigen durch seine Vettern selbst bedrangten Fürsten / und der darunter Nothleidenden meiner Angehörde aus aller- höchsten Ambt kräfftigst anzunehmen und mich nicht nur vor fernerer Gewalt potentissimè zu schützen / sondern mir auch zu dem / was mir von GOtt und der Welt / auch allen Rechten nach der Billigkeit aus denen Pactis Familiæ, Constitutionibus Imperii, und letztern Frie-

dens

dens Schlusses eigentlich gebühret / durch Dero Kays. Arm nunmehro zu helffen forderist doch mein allergehorsambstes der Vestung Rheinfelß oblectum ad dies vitæ meæ zu belieben. Wien den 8. Maii 1700.

Num. X.

Copia Schreibens vom Herrn Landgraffen Wilhelm zu Hessen Rheinfels an Herrn Landgraffen zu Hessen Cassel 2c. die Besatzung Rheinfels betreffend.

Durchleuchtigster Fürst / freundlich vielgeliebter Herr Vetter und Gevatter.

Nichts in der Welt hätte ich weniger vermuthet / als daß Ew. Lbd. blos aus den unjustificirlichen Vorwand / weiln Ich und meines Herrn Brudern Lbd. zu Setzung unser eigenen Garnison auf die Vestung Rheinfels bißher keine einige Mannschafft geworben / dazu auch noch keine Anstalt gemacht / die / Krafft der in dem Fürstl. Hausse errichteter Verträge zu Unterhaltung der Besatzung auf besagter Ort gewidmete Contributiones viâ facti hemmen solten: Dann / was dieselbe von der Disposition des letztern Friedens-Tractats und deme allegiren / daß durch den Herrn vice-Cantzler Graffen von Cauniß / mir dißfalls bekannt gemacht worden seye / mehr gegen Sie selbst / als mich / militiret / gestalt all

all solches zwar damahln angehöret / dazu aber mich nicht nur nicht verstanden / weil in angezogenen pactis familiæ nach höchst-erleuchteter Erkänntnus Ihrer Kayserl. Majest. nicht zustünde / daß uns verwehret seyn solte / in Ermanglung eigener Völcker von allerhöchstged. Ihrer Kayserl. Maj. oder benachbarten getreuen Chur- und Fürsten / oder auch von Creiß selbst / dann solche vor keine frembde oder auswärtige Potenzien angesehen werden können / etliche zu übernehmen / sintemahln ja das Haupt mit denen Gliedern ererst dem Leib ausmache / sondere dem beschehenen wiedrigen mir zu viel præjudicirlichen Zumuthen allerdings wiedersprochen habe / und je das Instrumentum Pacis Ryswicense nichts anders verordnet / als daß Ich und meines Herrn Bruders Lbd sollen in dem Stand restituirt werden / worinn unsers hochseel. Herrn Vatters Gn. vor dem Krieg sich befunden / in Conformität Ew. Lbd. hierdurch Dienst- und Freund-Vetterlich ersuche / gleichwie das Jus præsidii auf Rheinfels und in der Niedern Graffschafft Catzenellbogen ante bellum Se. Gnaden nie angefochten gewesen / Sie wollen also auch mich darinnen nicht beeinträchtigen oder turbiren / und darum ihre ergangene ernstliche inhibition des Erlags der Monathlichen Contribution ohne Weitläufftigkeit selbst wieder aufheben / insonderheit / da keine andere als unsers

beyder-

beyderseits allergnädigsten Herrn Mannschafft
zur Besatzung in Rheinfels / und Sie mit
der Contribution zu verpflegen / so wenig be-
gehren / wie hoffentlich kein Teutscher Patriot
sich die mindeste Ombrage hiervon nicht machen /
oder mir etwas ungleiches davon imputiren
kan / darumb dann Sr. Kays. Maj. solche
Vestung ad dies vitæ meæ zu besetzen / mit
sämbtl. Recht- und Gerechtigkeit allerunter-
thänigst offeriret / und darinn erhört zu wer-
den Hoffnung habe / sondern mich auch sonst
die Friedens-Früchte weniger mehr berührten
Friedens-Schlusses geniessen / das ist / dero
Besatzung aus S. Goar und Goarshaussen /
nunmehro endlich abführen / das Archiv mir
liefern / die Cathol. in dem Glaubens Exer-
citio, besonders die sepultur nicht mehr ver-
gwaltigen / die Knecht-Gelder und Contribu-
tiones zu selbstiger Bezahlung der Garnison-
en durch die Meinige einziehen / auch den
Rhein-Zoll und Fuhr mit Abthuung der neu-
lich-errichteten Schiffbrücken mich ohngehin-
dert geniessen / mit hin dem Instrumento
Pacis und denen Pacten familiæ, auch der
selbst-redenden Billigkeit gnug thun lassen /
dessen getröste mich von Eurer Lbd. æqua-
nimität / und bleibe beständig ꝛc. Wien
den 10. Maji 1700.

Num. IX.

Num. XI.

Herrn Land-Graffen Wilhelm zu Hessen Rheinfels ferneres Beschwehrungs-Memorial am Kayserl. Hof gegen Hessen Cassel übergeben / etliche Attentata betreffend.

Allerdurchläuchtigster.

HEssen-Cassel inhærirt seinem gewaltthätigen attentato, und strafft nicht allein meine Beambte / welche die zu Unterhaltung der Garnison in Rheinfels gewidmete Contributiones nicht wollen gegen alle Recht und Billichkeit / auch Ihre auf die Verträge der Fürstl. Häauser geleistete Eyde / jenen Receptoren einlieffern / sondern zwingen sie durch militarische execution zu aller Ungebühr / weßwegen dortiger Commendant deutlich an mich schreibet / daß Er fürders Geld zu bekommen keine Hoffnung mehr habe. Wie es nun wohl zu erbarmen ist / daß im Heyl. Röm. Reich sich einige deren mächtigern Ständen vermessen / so wenig auf Euerer Kayserl. Maj. allergnädigsten Befehl auch gar nichts mehr zu achten / was die fundamental-Gesetze in genere und in specie, die Verträge der Familien verordnen / und erfordern / ja gar theils Häubter der Häuser / deren Glieder wo nicht vom Leib ungescheuet absondern / doch impunè zerstümmeln / und mit einem kurtzen Wort nach Französischer mode Sie subjugiren / das ist Cadets

aus

aus ihnen machen wollen / und darum auch ich mit unglaublicher Gedult es abwarten muß / nach dem alles in der Welt mögliche für Euer Kayß. Maj. und mein geliebtes Teutsches Vaterland gethan / und wie den im vorigen letztern Krieg auf meine Vestung Rheinfels vorgewesenen Verrath entdecket / und dessen Erfolg gewehret / sodann derenselben von ihrem Ministerio die neue noch gefährliche intrigues eröffnet / beyhin um Erhaltung bey dem Meinigen das allerhöchste Kayserl. Ambt allerunterthänigst angeruffen / aus allegirter Ursach aber nicht habe impetriren können / entweder daß ich zur Friedens-Schluß-mässiger von Hessen-Cassel mir schuldigen restitution wäre abgeholffen worden / oder daß Euer Kayserl. Majest. selbst diese considerable Vestung vollkommen in ihre Hände genommen hätten; also bleibt mir nichts übrig / als der Trost / wann Euere Kayserl. Majest. werden von Hessen-Cassel gezwungen seyn / Dero Mannschafft aus Rheinfels zu ziehen / und solche Vestung ungerechtem arbitrio oder unbefugter Gewalt zu überlassen / mit reinem Gewissen sagen zu können; dixi & salvavi animam; dann wann Euer Kayserl. Majest. nicht vermögen / Hessen-Cassel zur raison, will nicht sagen / obedienz zu bringen / was will man von mir für Kräfften vermuthen / eine viel 100. insidien exponirte Vestung zu erhalten? Derohalben protestire vor GOtt und Euer Kayserl. Maj. gegen alle widrige consequenzen / absonderlich con-

contradicire die etwa unter diesem Geheimnüs verborgen ligende demolition solchen Orts coram toto mundo auf das feyerlichste / und bleibe biß ins Grab

Euer Kayserl. Majest.

Rohtenberg den 3.
Julii 1700.

Num. XII.

Copia Schreibens vom Herrn Land-Graffen Wilhelm zu Hessen Rheinfels an Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel abgangen.

Durchläuchtiger ꝛc. ꝛc.

Von Eu. Lbd. erleuchtetem Gemüth præsumire ich zwar nichts anders / als was Christ-Fürstl. Recht-und billig / auch dem nahen Verwandt- und Freundschaffts-Band / welches GOtt und die Natur in unserm Geblüth zusammen geknüpffet / ähnlich und conform ist; Nachdeme mir aber glaubwürdig hinterbracht worden / was massen mein Bruder Landgraff Carl / wiewohl nicht von selbst / sondern durch boßhaffter Leuthe gottlose Anschläg und Verleitung / an statt ich Sr. Lbd. durch nur gar zu höffliche vielfältige von ihnen aber um wenigsten Theil angenommene schrifftliche nicht allein / sondern auch durch Geistl. und Weltl. Freunden mündliche Vorstellung offeriret / uns dermahleins Brüderl.

mit einander zu vertragen / und dem bißheri-
gen so scandalosen und verkleinerlichen / wie
gemein-schädlichen Unwesen ein wahres End zu
machen / suche bey Euer Lbd. durch allerhand
im Werck ungegründete selbst erdichtete Aufla-
gen / wohl auch supponirte Briefe mich zu ver-
unglümpffen / verhaßt zu machen / und Dieselbe
zu bewegen / daß Sie resolviren sollen Sr.
Lbd. zu assistiren / mich aus hiesiger possession
zu deturbiren / und ohnerwart des von Kays.
Reichs-Hof-Rath verhoffenden ehenden Aus-
schlages in unsern Streit-Sachen / oder der von
Ihr. Maj. angeordneten Vergleichs Commis-
sion zu Annahm des auch unerträgl. beschweh-
renden unsers in GOtt ruhenden Herrn Vat-
tern Testaments mit und durch Gewalt zu
obligiren. So kan nicht umhin / wie allem
meines Brudern Landgraff Carls Vorgeben /
ich thäte nehml. so gegen Euere Lbd. scabios re-
den und schreiben / wir jenen das Seinige der-
gestalt vorenthalten / daß Er auch seine ohn-
entbehrl. Subsistenz nicht haben könne / feyerl.
zu contradiciren / dann nicht ich Ihnen / die ja
noch eine übermässige grosse Herrschafft zu füh-
ren / und beständig hin und her zu reisen ver-
mögen / da meines Orths alles zum genauesten
gehandelt / und doch nicht ausgelangt wird /
sondern Se. Lbd. mir meinen Theil intraden
allenthalben aufhalten / wegnehmen und ent-
ziehen / auch von Eu. Lbd. ausser was die wegen
der niedern Graffschafft Catzenellenbogen
und Vestung Rheinfels beedes in Restitu-
tion-

tion- als Contributions-Wesens zwischen uns hoffende differenzien betrifft / weder was geklagt / noch über dieselbe mich zu beschwehren / am wenigsten aber Ihnen durch Wort oder Schrifften den Respect zu verliehren / Ursach habe; Also auch Euer Lbd. Dienst und Freund-Vetterl. ersucht / Sie wollen dieses meines in allen actionen schwachen Brudern verbittertem Vorgeben ohne Einziehung gründlicher information nicht glauben / vielmehr mich vernehmen / und bevor dessen sich in Unsere Händel nicht mengen / sondern vielmehr mich und die meinige bey dem unsrigen als ein Bluts-Verwandter mächtiger Vetter und des Fürstlichen Hauses Erster Herr schirmen helffen / dessen getröste mich / und bleibe bis ins Grab. Rotenberg den 11. Julii 1700.

Num. XIII.

Beschwehrungs Memorial von Hessen Rheinfels an Ihro Kayserl. Majestät.

Allerdurchläuchtigster / Großmächtigster und unüberwindlichster Röm. Kayser Allergnädigster Herr.

Mit meiner Vestung Rheinfels und Euer Kayserl. Maj. darinn liegenden Guarnison gewinnet es immer / weiln mein Vetter der Landgraff zu Cassel die zu jener beeden Erhaltung gewidmete Contribution aus der

Niedern Graffschafft Catzenellenbogen Gewaltthätig einzuziehen / und für sich allein zubehalten fortfahret / ein schlechters Aussehen / und dünckt mich / es geben Sr. Lbd. in ihren allen pactis gentilitiis, so wohl wie den am 1/11. Jan. 1654. zu Regenspurg errichteten Reichs-Abschied zuwiderlauffenden Actionen einen sonderbahren Stimulum, daß Sie von Euer Kays. Maj. mich aller Hülff nicht allein verlassen / sondern dabey auch sehen / wie Euer Kays. Maj. selbst über das dero allerhöchsten Authorität abbrüchige Verfahren / die mindeste Ungnad nicht zeigen. Von Euer Kayserl. Maj. erquillet hierunter keine Schuld / dann Sie seind der gütigste zumahln gerechteste Herr / sondern alles mein Ungemach in privato, woraus dem publico besorgl. das grösseste darumb erwachsen wird / weilen man an Seiten vieler / was ich davon vorsage / ja Handgreifflich demonstrire beedes wegen Blendung der Gemüths-Augen / und gegen mich tragenden passion, dann auch Frembden zu gefallen weder glauben noch begreiffen / kommt aus der Verzogerung / meine beysammen ruhende Angelegenheiten in consilio zu referiren / und hernach solche mit aller gnädigst darüber abgeforderten gehorsambsten Gutachten zur Resolution in die Audientz zu bringen / dann nicht nur Euer Kayserl. Majest. Reichs vice Cantzler mich dessen versichern / sondern auch der Reichs-Hoffraths-vice-Præsident mehrmahl vertrösten haben lassen / den Referenten dessen

dessen zu erinnern / und darzu zu bewegen / Interim patitur Justus & labitur ætas. Allergnädigster Herr! Mir ist so ohnmöglich bey gegenwärtigem meinem Zustand / da der Landgraff zu Cassel den Ryßwickischen Friedens-Schluß / so weit als den Euer Kays. Maj. schuldigsten Respect ausser Augen setzet / und beeden entgegen mir mein archiv, den Rhein-Zoll / den Gebrauch sambt dem Genuß der Fahr eigenmächtig noch entziehet / und seine Besatzung in S. Goar und *Goars*haussen behaltet / consequenter mich nicht restituiret / meines in GOtt seelig-ruhenden Herrn Vatters Testament / und zu Folg dessen die Vestung Rheinfels anzunehmen oder selbst zu besitzen / wie aus Natur erfolge / gantz nicht vermag. Nachdem der Landgraff zu Cassel allerunterthänigst angezeigter massen mir alle contribution nimbt / Euer Kays. Maj. Mannschafft das geringste mehr zu geben. Nun werden aber Euer Kays. Maj. zuversichtl. auf keine Weise geschehen lassen wollen noch können / daß weder meine Vestung mir abgedrungen / an Hessen Cassel gelassen / mithin die Cathol. Religion wieder ausgerottet / noch auch ohne Verschulden demoliret / und gemeinen Feinden zum Vortheil dem Regno Austrasiæ aus dem Weg geraumbt werde; darumb eröffne Euer Kays. Majest. mit allertieffesten Reverenz diese Verwandnüs der Sachen geben ihnen solche höchst erleuchtet zu ermessen / wiederhohle mein allerunterthänigst oblatum dieser Vestung ad dies

vitæ, bitte um allergnädigste protection gegen Gewalt / implorire Kays. Hülff zu meinen Rechten / protestire gegen alle Verantwortung der unglücklichen Ausgäng empfehle meine unschuldige Kinder zur Erbarmde / recommendire die Erhaltung unserer allein seeligmachenden Religion, erinnern allergehorsambst die Obacht selbiger Hoheit / und stelle vor / was ab mir andere getreue Reichs-Glieder sich werden für ein Exempel vorbilden / ich selbst aber verbleibe in getrösteter Hoffnung aus dem Rachen meiner Feinde entrissen zu werden. Rotenberg den 13. Julii 1700.

Num. XIV.

Copia Kays. Rescripts an Landgraff Carln zu Hessen Rheinfels.

Leopold.

(Tit.)

Euer Lbd wird vorhin zum genügen bekannt seyn / was wir für verschiedene gnädigste Kayserl. Verordnungen haben ergehen lassen / damit doch dermahleinst die zwischen Deroselben und dero Bruders / Landgraffen Wilhelms Lbd. so geraume Zeit hero obschwebende Differenzien in der Güte abgethan / und zwischen selbigen zu des gemeinen Wesens / und sonderlich der Cathol. Religion Nutzen und Erspriesslichkeit / Freund-Brüderliches

Einver-

Einverstehen gestifftet / und beygeschaffet werden möchte / zu behuff dessen auch unsers lieben Nevens des Churfürsten zu Mayntz Lbd. unsere Kayserl. Commission gnädigst an- und aufgetragen haben. Wann nun bey uns gedacht dero Bruders Lbd. anjetzo angezeigt / wie daß sie auf alle Weise geneigt und resolvirt seyen / erwähnte / Differenzien in der Güte aus dem Weeg zu raumen / und sich mit deroselben auf einen richtig- und beständigen Vergleich zu vereinbahren / und nur gebetten / wir auch Ew. Lbd. darzu zu disponiren gnädigst geruhen möchten: So haben solch Ihrer Lbd. bey uns gethane unterthänigste Anzeige mit sonderbahren Wohlgefallen vernommen / und nicht abhanden gehen können / Ew. Lbd. hiemit nachdrücklichst zu ermahnen / Sie wollen auch Ihres Orts diese so gute Gelegenheit zu Erreichung der Güte nicht Fruchtlos vorbey gehen lassen / sondern zu unsern unterthänigsten Ehren und dero eigenen Fürstl. Hauses Conservation und Aufnahm sich nunmehro ohne einigen Anstand zu Folg unserer vorhergegangenen Kays. Verordnungen mit dero Bruders Lbd. gütlich vergleichen / und dadurch Männiglich Ihro zu des gemeinen Wesens besten tragende patriotische intention in dem Werck zu erkennen geben; Das gereichet uns von deroselben zu sonderbahren Gefallen / und werden nicht ermanglen / solches um Ew. Lbd. in anderer Fällen zu erkennen dero wir mit &c. Wien den 16. Julii 1700.

Num. XV.

Copia Kays. Rescripts an Chur-Mayntz.

(Tit.)

Was bey uns des Landgraffen Wilhelms zu Hessen Rheinfels Lbd. in denen zwischen Ihro und dero Bruders Carl zu Hessen Lbd. obhandenen Strittigkeiten angezeiget/ und wir darauff an diesen rescribiren lassen/ solches ist aus neben-gehender Abschrifft mit mehrerm zu ersehen/ wie Wir es aber im übrigen bey unserer letzthin an Ew. Lbd. als von uns in Sachen verordneten Kays. Commissarium ergangenen Verordnungen bewenden lassen; Als haben deroselben solches mit dem Freund-gnädiglichen Ersuchen hiemit einschliessen wollen/ daß/ im Fall sich beede Gebrüdere zwischen einander nicht selbsten gütlich vertragen würden/ Eure Lbd. nach Innhalt unserer Ihro zugekommenen letzten Verordnung verfahren möchten. Wir verbleiben deroselben anbey mit rc. Wien den 16. Julii 1700.

Num.

Num. XVI.

Memorial an Ihre Kayserl. Maj. vom Herrn Landgraffen Wilhelm zu Hessen Rheinfels.

Allerdurchläuchtigster / Großmächtigster und unüberwindlichster Röm. Kayser / Allergnädigster Kayser und Herr.

Die Euer Kayserl. Majest. schuldigste allerunterthänigste Ehrerbietung erfordert zwar von mir / nachdem Ihnen bishero in vielen allergehorsamsten Memorialien die unüberwindliche Drangsaalen beweglich zu erkennen gegeben / womit mein Vetter der Landgraff Carl zu Cassel anerwogen / daß wir aus einem Hauß von gleichen Geblüth und in ebenmässiger Würde entsprossen / und gebohren seynd / mich unbarmhertzig bedrücket / dieselbe mit mehrern Verdrießlichkeiten zu verschonen / Dero eingepflantzte Oesterreichische ungemeine Güttigkeit und anererbte Sanfftmuth aber macht mich aller Sorge einiger Ungnad loß / und erwecket in mir die unschuldige Freyheit Euer Kayserl. Majest. mittelst der Beylagen allerunterthänigst zu communiciren / daß besagter mein Vetter der Landgraff zu Cassel in seinem unjustificirlichen Verfahren mich nicht nur nicht Friedens-Schluß-mässig zu restituiren / sondern auch / wie unablässig Eu. Kays. Majest. um gerechte Abwendung ungerechten Gewalts allergehorsamst implorire / so immerhin nur desto unverschämter zu tribuliren /

ohnausgesetzt fortfähret / haben nun Euer Kayserl. Maj. noch einige allergnädigste Consideration für einen ohne die mindeste billige Ursach leidenden Cathol. Reichs-Fürsten: So contestiren Sie es durch allergnädigste Reichung Dero Vätterlichen Hülffs-Hand / und entreissen mich der gewaltigen Macht meines reformirten nechsten Bluts-Verwandten / der mir nicht so wohl nach Land und Leuthen strebet / als mich um der Religion willen unversöhnl. hasset / der ich bis ins Grab ohnwanckelhafft bin.

Euer Kayserl. Majest.

Rotenberg den 29.
Julii 1700.

Num. XVII.

Ein anderes Memorial an Ihre Kayserl. Majest. vom Landgraff Wilhelm zu Hessen Rheinfelß.

Allerdurchläuchtigster rc.

WIe ohnlängst Euerer Kayserl. Maj. selbst allerunthänigst vorgestellet / weiln Dero Besatzung auf meiner Vestung Rheinfelß / da Sie doch an nichts den geringsten Abgang leidet / gar ungemein starck verlauffet / daß kaum die Helfft deren ersteren Zahl mehr vorhanden ist; Es möchte ein heimlicher dortigem Commendanten dem Obrist Lieutenant Baron von Schneidau selbst verborgener Anschlag dahin gemacht seyn / Eu. Kayserl. Majest. durch solchen besagter Vestung Zustands remonstration zur

demo-

demolirung zu bewegen / weiln damit gar vielen fastidien die Wurtzel entzogen würde / und solcher gestalt mittelst Hessen Cassel / durch das transferirende Jus præsidii , der Protestantischen Parthey auf disseits zu einem andern Rhein-Paß / an statt des vergebenen Straßburg / der Cron Franckreich hingegen zu jener Seit- und Ergäntzung des Regni Austrasiæ zu helffen ; Also habe auch vorher bey Eurer Kayserl. Majest. löbl. Hoff-Kriegs-Rath per Memoriale um besagter Garnison recroutirung nachgesucht ; Nachdeme aber noch nichts darauf erfolget / hingegen wegen von innen und aussen täglich gefährlich-anscheinender Conjuncturen billig auf dieser importanten Vestung Conservation hauptsächlich zu reflectiren ist / dannenhero so habe nicht ermanglen sollen Euere Kays. Maj. nochmahlen allergehorsamst zu bitten / Sie wollen allergnädigst geruhen/ den gehörten Abgang der Mannschafft auf Rheinfelß ersetzen / und bey voriger Anzahl beständig erhalten / auch sonst den Orth selbst/ nicht weniger mich und meine Gerechtsame sich in Dero Kayserl. Hulden recommendirt seyn zu lassen.

Euer Kayserl. Majest.

Rohtenberg den 10. Aug. 1700.

Wilhelm Landgraff zu Hessen Rheinfelß.

Num.

Num. XVIII.

Ferners Memorial an Ihre Kays. Majest. vom Herrn Landgraff Wilhelm zu Hessen Rheinfels.

Allerdurchläuchtigster rc.

Als mein Vetter / der Landgraff zu Hessen Cassel durch seine Gewaltthätige allen Verträgen unsers Fürstl. Hausses wiederstrebende Entziehung der zu Erhaltung der Fortification und Verpflegung der Garnison auf meiner Vestung Rheinfels gewidmeten Contribution intendire / nehml. Eurer Kayserl. Maj. dortige Besatzung gleichsam mit Zwang heraus zu nöthigen / und zu Favor der Reformirten oder Protestanten nun gar starcken Partie seine eigene hinein / mithin das publicum und mein privatum, jenes umb den Rhein Pass und die Religion / mich und meine unschuldige posterität aber umb das darzu gehörige Land und die Freyheit unfreundlich zu gleich zu bringen / das habe Eurer Kayserl. Maj. vielfach / beweglich / umbständlich / offenhertzig Gewissenhafft und allerunterthänigst vorgestellet / auch uns allergnädigst grössere reflexion auf diesen weit mehr importirenden Platz / als man leicht begreiffet / allergehorsambst / inständigst gebetten / inmittelst auch nicht ermangelt / alle meine Geld- und Frucht-

Intra-

Intraden auf die conservation dieser Vestung zu wenden / nicht weniger denen Beambten der Nieder Grafffschafft Catzenellbogen ernsthafft anbefohlen / ohnverlängt 200. Malter Korn ad interim dahin ins Magatzin zu liefern / und meinen Hoffmeister eigens abgeschicket / umb Geld / mehr Getrayd zu schaffen / und die Proviantirung Nothdürfftlich recht einzurichten / weil lieber selbst an der eigenen Subsistenz Mangel leiden / als Eurer Kays. Maj. und meinem geliebten Vatterland nicht vollkommen treu seyn wolt; Jedoch wurde durch übelwollende es dahin gespielet und gekünstlet / daß alle meine Remonstrationes seynd für selbst-Erfindungen angesehen / und keine Obacht darauf gemacht worden; Jetzt aber will schier der Glaube in die Hand kommen / und leyder nur allzufrühe sich im Werck zeigen / nachdeme mich der Hessen Caselische Obriste / Koch / berichtet / es stünde ein starckes Frantzösisches Corpo würcklich auf dem Reichs-Boden am Rhein / das den pass bey Maynz oder Rheinfels begehre / dann dieses / weil Franckreich mit der Uncatholischen Parthey eins ist / wird entweder gedachte Vestung selbst sich zu emportiren / oder wenigst Hessen Cassel den plausiblen prætext zu machen / ihrethalben sich hinein setzen / und den Ort verwahren zu müssen / weiln Eurer Kays. Maj. Mannschafft / Gott weiß / ob etwa aus heimblicher Anstifftung ziemlich abgenommen habe / und der Platz (wegen ermanglender Mit-

tel

tel aus der vorenthaltenen Contribution) nicht genugsam versehen wäre. Wie aber nach deutlichem Innhalt von dort an mich erstatteten Berichts dißfalls bey denen Hessen Casselischen Bezeugungen Religion und Sicherheit des Römischen Reichs zugleich periclitirt; Also bitte Eure Kayserl. Maj. umb Gottes Willen/ Sie lassen offtgedachte Vestung/ und wo nicht mich/ doch meine Kinder/ sich recommendirt seyn/ und die Gefahr der Religion/ welche aus dem gantzen Land Hessen wieder wird gerottet werden/ zu Hertzen gehen/ darumben auch Dero Besatzung ohnverweilt wenigst mit ein hundert Mann verstärcken/ die nach gewichener Gefahr wieder mögen zurück gefordert werden/ und Hessen Cassel durch adæquate Mittel zu mehrerem Gehorsamb gegen Eure Kayserl. Majest. und der Billigkeit für mich obligiren/ der ich vor GOtt und denenselben gegen alle Verantwortung des wiedrigen Ausgangs/ wann man nicht retten will/ förmlich protestire/ zu seyn verharrend.

Eurer Kayserl. Maj.

Rotenberg den 19.
August. 1700.

CAPUT

Caput X.

Beschreibung eines verbesserten Fürsten-Staats/ durch drey getreue Ministros.

PAlingenius, ein weiser und verständiger Fürst/ hat ein kleine Herrschafft im Lande Eubulia: welche Er aber so wohl regieret/ daß man billich die mächtigsten Könige und Fürsten zu ihm als in die Schule schicken solte; damit Sie von ihm lernen möchten / in welchem glückseeligen Zustande ihre Reiche und Länder durch eine löbliche Regierung gesetzet werden könten. Er hat drey Geheimbde Räthe: Dem Einen hat Er alles Kirchen-Schulen- und Armen-Wesen; Dem Andern alle Justitz-Suchen; Dem Dritten alle Finantz-Sachen anvertrauet. Diese 3. consticuirten das Geheimbde Raths-Collegium, darinn der löbliche Fürst Palingenius selbst præsidiret.

Der erste Geheimbde Rath ist ein Mann/ der in seinen jüngern Jahren selbst Kirchen- und Schul-Aembter bediente: In welchen Er sich so treu erwiesen / daß Ihm immer etwas grösseres anvertrauet worden / welches allezeit unter seiner Auffsicht in einen bessern Zustand gesetzet worden; biß ihn endlich Fürst Palingenius als den Geschicktesten und Erfahrnesten in diesen Dingen an die Spitze gestellet / und ihm die Direction von seinem gantzen Kirchen-

Staat

Staat in die Hände gegeben. Er ist von sehr grosser Demuth und Sanfftmuth: welche Gaben er nicht von seiner gütigen Natur / sondern vielmehr von der Gnade GOttes empfangen / und durch viele Ubungen in allerhand Trübsalen befestiget hat. Sein heiliger Wandel gibt allen nicht allein Einheimischen / sondern auch Auswertigen ein unvergleichliches Exempel / und das ist das Einige / wordurch Er bey allen die zu seinem hohen Ambt erforderte Autorität erhält; Daß Er nicht bedarff durch Reichthum oder durch äusserlichen Pracht und viele Bedienten / oder durch hochmüthige Geberden sich ein Ansehen zu machen. Seine Gelehrsamkeit bestehet nicht in allerley weitschweiffigen Fragen / die zu nichts dienen / als unnützliche Zänckereyen anzurichten: sondern Er ist ein rechter Gottesgelehrter Mann / der von Jugend auf in allem dem gründlich unterrichtet ist / was denen Menschen sonderlich zu ihrem Seelen-Heyl und dann auch zu ihrer leiblichen Wohlfahrt in dieser Welt dienen kan; ja Er achtet alles / was nicht hierauf zielet / nicht einmal wehrt des Nahmens einer Wissenschafft oder Gelehrsamkeit. Er hat auch seine Gelehrsamkeit nicht allein aus Büchern gefasset; sondern Er hat vielmehr durch Gebet solche grosse Weißheit von GOTT erlanget / und hat sich von Jugend auf gewehnet alles / was Er gelernet / gleich zu appliciren und in die Ubung zu bringen: Daher ihm die eigene Ubung und Erfahrung mehr an die Hand gegeben /

geben / als alle Bücher hätten thun können. Wozu denn dieses gekommen / daß er als ein demüthiger Mann niemals durch seine Gaben und Gelehrsamkeit alles auszurichten vermeinet / noch andere Gaben neben sich verachtet: sondern sich nicht geschämet / auch von dem Kleinesten und Geringsten zu lernen / ja er trachtet noch immer darnach / wie er eines jeden Gaben zu Hülffe nehmen / und zum gemeinen Nutz anweden könne. Fürst Palingenius hat seinen Erb-Printzen unter dieses Mannes Hand gegeben / gleich wie David den Salomo unter die Hand Nathans.

Der andere Geheimbde Rath ist ein Mann von sehr aufrichtigem und treuen Gemüth gegen GOtt und Menschen / und an Weißheit und Unsträfflichkeit ein rechter Daniel. Er hat zwar von Jugend auf die Gesetze und Rechte anderer Völcker mit Fleiß untersuchet; daher ihn auch niemand dißfals einiger Unwissenheit beschuldigen kan; Er hat aber bald gemercket / daß die Weißheit von GOtt kommen müste / Land und Leute zu regieren / und daß die Justitz auf keine Weise recht administriret werden könne / wenn nicht GOttes Wort allezeit die Grund-Regel bleibe und Maaß und Ziel setze. So hat auch Fürst Palingenius die Heydnischen Rechte gäntzlich abandoniret / und ein eigenes Land-Recht für seine Unterthanen in öffentlichen Druck ausgehen lassen: welches im Wort GOttes dergestalt gegründet ist / daß niemand etwas anderes als mit dem Worte

Gottes übereinstimmendes darinn finden wird. Das Corpus Juris ist so wenig als andere juristische Bücher in dieser Herrschafft leichtlich anzutreffen: und wenn dieses Fürsten Unterthanen solche Bücher zu sehen bekommen / verwundern sie sich darüber / daß die Menschen so grosse Weitläufftigkeit machen das Recht zu sprechen / welches doch einem jeden / der GOtt fürchtet / das Wort GOttes und ein guter Verstand lehren kan / fürnehmlich wenn sie hören / daß in solchen Ländern bey aller solcher Weitläufftigkeit nichts weniger als die Gerechtigkeit gefunden wird. Es hat dieser Mann nicht allein in seiner Jugend die gantze Arth zu regieren in der Herrschafft des Fürsten Palingenii verstehen lernen; sondern er ist auch bald selbst mit dazu gezogen worden. Denn erst ward er zu denen Unter-Gerichten als Schreiber / und dann auch zu höheren Collegiis als Secretarius gezogen / damit er also nach und nach zu wichtigern Dingen aptiret würde: Ob wol Fürst Palingenius ihn zu keinem unter beyden eher kommen lassen / als biß man von ihm nebst einem herblickenden hohen Verstand sich einer wahren Gottesfurcht / Treu und Verschwiegenheit versichern können; in welchen allen man vorher gnugsame Proben von ihm genommen. Im 25sten Jahre seines Alters ließ ihn Fürst Palingenius in frembde Länder reisen / doch nicht allein / sondern ordnete ihm einen verständigen und in Regiment-Sachen wohlgeübten und wohl-erfahrnen Mann zu: Daher

brachte

brachte Er von seiner Reise keine Vanitäten noch ein mit Sünden beflecktes Gewissen zurücke / sondern hatte aus dem Umgang mit den aller vortrefflichsten Leuthen und aus der klüglichen Durchschauung der mancherley Regierungs-Fromen eine solche Klugheit geschöpffet / (dazu ihm denn die treue Anweisung dessen / der ihm zugeordnet war / trefflichen Vorschub gab /) daß Er nach dreyen Jahren / da er seine Reise abgeleget / vom Fürsten Palingenio gleich zu einem Justitien-Rath gemachet ward; in welchem Ambte Er sich so erwiesen / daß sein Fürst endlich kein Bedencken getragen / ihm die Direction von allen Justitz-Wesen zu übergeben.

Der dritte Geheimbte Rath ist ein Mann / der von seinen eigenen zeitlichen Gütern / die ihm GOtt verliehen / das Lob von jederman davon getragen / daß er dieselben mit sonderbarer Klugheit administriret / und zwar also / daß seine Güter von Jahren zu Jahren mercklich melioriret worden / ohne daß sich jemand über einiges Unrecht oder unbillich-zugemutheten Bürde hätte beschwehren können: Denn er auch solche Verbesserung seiner Güter keines weges seinem Witze und Verstande / daran es ihm doch nicht ermangelte / zuschriebe / sondern bloß und allein dem Seegen GOttes / den Er von Hertzen fürchtete. Daher auch seine kluge Haußhaltung keines weges in Geitzen und Zusammenscharren (denn Er auch niemanden auf seine Güter Mangel leiden / geschweige gar Betteln gehen liesse / sondern vielmehr im rechten

Gebrauch und kluger Anwendung der mancher-
ley Güter und Gaben GOttes bestunde.

Fürst Palingenius hatte ein sonderbahres Gefallen an dieses damals noch jungen Man-
nes kluger und von GOtt gesegneter Oeconomie, und vermochte ihn dahin / daß Er seine Güther einem allzeit treu-befundenen / und in der Oeconomie wolerfahrnen Manne übergab und frembde Länder besuchete: Damit Er aufs genaueste untersuchen möchte / wie das / was er in seinen Gütern so wol practiciret / auch in gantzen Herrschafften angehen könte; nemlich / daß ein Fürst so viel Vorrath an zeitlichen Gütern erlangen könte / als ihm zur Regierung / Erhaltung und Verbesserung deß gemeinen Wesens nöthig wäre / ohne daß die Unterthanen die allergeringste Ursach hätten sich über einige Onera zu beklagen. Ob er nun wol auf seiner Reise kein einiges Reich / Land oder Herrschafft angetroffen / da nicht die Unterthanen unzählige Klagen entweder über ihre Landes-Herren / oder über dero Bedienten / oder über beyde zugleich geführet / sonderlich aber dieses die gemeine Klage gewesen / daß wenn nur einer käme / der neue Invention hätte Geld zu machen / er sich damit gleich bey dem Landes-Herrn insinuirete / so doch immer darauf hinaus lieffe / daß die Unterthanen nur mehr beschwehret und gedrucket würden: so kam Er doch in kein Land / ja in keine Stadt vergeblich / sondern Er fand allenthalben etwas / daß ihm zu seinem Zweck dienlich

lich war / wenigstens / wofür man sich zu hüten habe / wenn ein Land nicht soll ruiniret noch zum Seufftzen über Tyranney und Gewalt erwecket werden. Er führe nicht gleichsam mit der Post nur durch die Länder durch: sondern er hielte sich an einem Principal-Ort / da man den nervum rerum gerendarum durch kluge Consilia zu acquiriren und zu vermehren suchte / so lange auf / biß er seinen Zweck daselbst vermeynete zimlich erreichet zu haben. Inzwischen suchte er Bekanntschafft nicht mit Großpralern / sondern mit alten und verständigen Leuten / die ihm von vielen Veränderungen / und wie weit sie gut oder böse gewesen / Nachricht geben kunten. Die Universitäts-Gelehrten waren ihm am allerwenigsten Nutze auf solcher Reise: als welche zu guter Haußhaltung fast gantz und gar verdorben waren / selbst ihr Geld da unnütz verthan / und nichts gelernet hatten / was ihnen zum gemeinen Leben hätte nützlich seyn können. Einige unter ihnen beklagten sich selbst darüber / daß sie auf Universitäten Fechten und Tantzen gelernet / damit sie nun weder GOtt noch Menschen dienen könten / hingegen hätte ihnen solches Anlaß zu schwehren Sünden gegeben. Collegia hätten sie wol bey denen Professoribus gehalten: aber nun fänden sie erst / daß sie des rechten Weges verfehlet / meyneten / wenn sie noch einmal studiren solten / so wolten sie ihre Sachen gantz anders anfangen. Sonderlich bedauerten sie / daß sie nicht zum besten ihrer Seelen mit Ernst

aufs Wort GOttes gewiesen / und zu Behuff ihrer leiblichen Nothdurfft nicht zur Oeconomie angeführet worden; daß sie also die Universitäten bald um Leibes- und Seelen-Wohlfahrt gebracht / wenn sie nicht GOtt nach seiner unendlichen Barmhertzigkeit noch erhalten hätte. Bey verständigen und Gottsfürchtigen Kauffleuten / Handwerckern und Bauren fand er vielmehr zu seinem Zweck / als bey den allerberühmtesten Gelehrten: und weil ihm GOtt ein verständiges und demüthiges Hertz gegeben / so machte er keinen Unterscheid / mit wem er umgienge / und wuste einem jeden so geschicklich beyzukommen durch einfältige Fragen / daß er nach und nach alles erfuhr / was ihm von ihrem Wesen nützlich war; ja er schämete sich nicht zuweilen selbst die Hand mit ihnen anzulegen / und sich ihnen behülffsam zuerzeigen / um seinen Zweck desto völliger zu erreichen. Er ließ keinerley Art von Handels-Leuten unbesuchet / und ließ nicht eher nach / biß er den rechten Grund erforschet / worauf solcher gantze Handel beruhete: welches er denn alles fleissig aufzeichnete und bey sich überlegete / wie weit solches auch mit Nutzen in der Herrschafft des Fürstens Palingenii practiciret werden könte. Sonderlich erforschete Er mit Fleiß / was ein jedes Land für besondere Güter GOttes zum gemeinen Nutz darreichete / und durch welchen Weg man derselben mit Vortheil theilhafftig werden könte: Und weil die Ordnung und richtige Bücher nechst dem Göttlichen Seegen bey

dem

dem Kauff-Handel das meiste importiren / so suchte er dieses dergestalt zu begreiffen / daß er auch andere zur besten Ordnung und Richtigkeit in allerley Ausgabe und Einnahme anweisen könte. Er besahe nicht allein alle vortheilhaffte Machinen / davon das gemeine Wesen einen Zugang hatte / sondern er besuchte auch allerley Arth von Handwercksleuten: Und weil er selbst in der Jugend einen schönen Grund in der Mathesi und in der Mechanie nicht weniger als in andern nützlichen Wissenschafften geleget; so hatte er einen grossen Vortheil / das fundament von einem jeden bald zubegreiffen / und zu erkennen / ob durch dieses oder jenes des Fürstens Palingenii einiger Vortheil geschaffet werden könte. Er fand insonderheit / daß die Monopolia, Zünffte und Innungen dem gemeinen Wesen einen unbeschreiblichen Schaden brächten / und daß die jenigen Republiquen am besten florireten / da man dem Recht der Natur und der Christlichen Liebe den Lauff liesse / daß ein jeder sich nähren möchte / so gut er könte. Wo er von einem klugen Haußhalter hörete / sonderlich die mit dem Feldbau und der dazu gehörigen Viehzucht zu thun hatten / sie möchten Edelleute / Bürger oder Bauren seyn / da machte Er sich mit ihnen bekandt: und weil sie insgemein mehr von ihm lernen konten / als er von ihnen / so hatte er desto leichtern Eingang bey allen / alle Vortheile zu lernen; auch hinterließ er auf seiner Reise an allen Orten / da ers nur einiger massen

sen

sen nöthig zu seyn erkennen kunte/ gewisse Abrede mit einem und dem andern künfftig auf bedürffenden Fall zu correspondiren.

Da Er nun auf solcher Reise bey nahe 3. Jahr zugebracht/ ward er von seinem Fürsten wieder nach Hause gefordert: und war er desto williger zur Rückreise/ dieweil er ihm nun eine ziemliche völlige Ideam in seinem Gemüthe gemacht/ wie die gantze Herrschafft des Fürsten Palingenii in vielen Stücken die Einnahm und Ausgabe belangend besser könte administriret werden. Denn ob zwar der Fürst selbst ein sehr kluger Herr war/ und nicht allein Recht und Gerechtigkeit liebete/ sondern auch fürnemlich ein rechtes Vatter-Hertz gegen die Unterthanen blicken liesse: so fehlte es ihm doch biß dahin theils an klugen und erfahrnen/ theils an treuen Bedienten. Daher freuete sich zwar das Land/ daß ihnen GOtt einen rechten Landes-Vatter gegeben: aber es waren noch immer sehr viele Mängel und Gebrechen/ denen nicht abgeholffen ward.

Da nun dieser Mann zu Hause kommen/ machete ihn sein Fürst unverzüglich zu seinen Kammer-Commercien-Rath. Es währete aber nicht lange/ so sahe dieser kluge Fürst/ daß Er einen viel fürtrefflichern Mann wieder bekommen/ als er ausgeschicket: Als der es nun allen andern weit zuvor that/ und in kurtzer Zeit vieles in ordentlichern und bessern Zustand setzete; daher Er ihm die Direction von allen Finantz-Wesen übergab. Und also war Fürst

Palin-

Palingenius mit 3. Geheimden Räthen und Directoren aller-zu einer löblichen Regierung gehörigen Dinge dergestalt versehen / daß / wenn Er gleich selbst sich der Regierung nicht mehr angenommen hätte / Er dennoch hätte können versichert seyn / daß sein Land wohl und löblich würde regieret werden: Er erwog aber / daß ihm GOtt das Amt eines Fürsten anvertrauet / dafür Er desto schwehrer und schröcklicher Urtheil würde zu erwarten haben / wenn Er sich nicht mit allem Ernst annähme / ja wenn Er muthwillig nur das geringste versäumete / da er einem einigen von seinen Unterthanen besser auffhelffen könnte; So war Er ohne dem nicht gewohnet / nur seine Bedienten schalten und walten zu lassen / und ihnen blinder Weise zu folgen / wie es bey manchen Fürsten pfleget zu gehen; Sondern er war gewohnet / alle seine Collegia selbst zu besuchen / und des Landes Nothdurfft selbst zu ponderiren. Non erat illi infra servos ingenium, wie Tacitus sagt: Darum behielte Er auch diese Füürstliche Art / ob Er gleich nunmehro diese 3. verständige / erfahrne und getreue Diener erlanget hatte. Und das war auch diesen keines weges zu wider / sondern weil sie in ihren hohen Bedienungen nicht ihre eigene Ehre / noch sonst einiges zeitliches Interesse sucheten / so dienete dieses zu ihrer völligen Vergnügung / daß ihr Herr sich der ihnen aufgetragenen Sorge selbst theilhafftig machete. Und weil dieser verständige Fürst nicht nach der gemeinen

Weise der grossen Herren einen zu seinem Favoriten nahm / sondern einem jeden Diener so weit liebete / als Er ihn gegen GOtt und Menschen treu zu seyn erkannte: So erhielte er dadurch die Gemüther seiner Diener desto leichter / gleichsam als in einem Bande der Liebe / frey von aller Mißgunst. Nun war es ohne dem mit diesen dreyen Geheimden Råthen dißfalls gar anders bewand / als mit andern hohen Ministris: denn wo ein jeder seinen eigenen Nutzen und Hoheit suchet / da kan nichts anders seyn als bitterer Neid / und äusserliche heuchlerische Verstellung; Wo aber keiner das Seine suchet / sondern ein jeder suchet nur GOttes Ehre und des Landes Beste mit aller Auffrichtigkeit / da kan nichts anders als eine aufrichtige Liebe und Freundschafft erfolgen. Diese Liebe nun / die zwischen den Fürsten und seinen Bedienten und zwischen ihnen selbst unter einander war / hatte einen gar herrlichen Effect: Der Fürst war nicht gerne ohne diese seine getreue Råthe / und Sie waren nicht gerne ohne Jhn; Und dieses um keiner andern Ursache willen / als damit sie ohne Unterlaß das Land in ein besseres Aufnehmen zu bringen trachten möchten.

Damit aber alles ordentlich geführet würde / theilete der Fürst die 24. Stunden / darinnen Tag und Nacht bestehet / ihm selbst also ein / daß er den dritten Theil davon auf die Sorge für seine Seele; einen Drittheil auf die nöthige Erquickung und Ruhe seines Leibes;

des; und einen Drittheil auf die Sorge für seine Unterthanen wendete. Er ließ es auch nicht allein dabey bewenden / daß Er dem Geheimden Raths-Collegio, der Regierung und Consistorio und der Cammer selbst täglich beywohnete; Damit zwar die meisten Stunden von denen / die er auf die Landes-Vätterliche Sorge wendete / hingiengen: Sondern er setzete auch täglich 2. Stunden aus / da ein jeder von seinen Unterthanen seine Noth Jhm selbst vorbringen mochte; Wodurch auch alle Unter-Bedienten in einer Furcht gehalten wurden / niemanden Unrecht zu thun / ob gleich alle noch nicht so beschaffen waren / daß sie aus Liebe zu GOtt / und um ihres guten Gewissens willen ihre Aembter treulich verwaltet hätten. Denn die Unterthanen hielten ihren Fürsten anders nicht als ihren Vatter / und konnten ohne alle Unkosten mit gar leichter Mühe zu ihrem Recht kommen. Da wuste man auch in denen Gerichten nichts mehr von Sportelen und andern Gerichts-Gebühren. Die Armen konnten so leicht als die Reichen zu ihrem Recht gelangen / und an statt / daß in andern Ländern die Advocaten um ihres eigenen Gewinsts willen die Sachen auffhalten / daß des Processirens kein Ende ist: So wurden da alle Sachen in der Kürtze abgethan / und hatte Fürst Palingenius auf Angeben seiner Geheimden Räthe die allergewissenhafftesten Männer an allen Orten bestellen lassen / und gabe ihnen ihren gewissen jährlichen Sold / daß Sie die Sachen

Sachen der jenigen / die selbst nicht tüchtig darzu waren / recht untersuchen und vortragen möchten.

Es wurde aber bald mit allem Fleiß dahin getrachtet / daß den Fehlern des Landes recht aus dem Grunde möchte geholffen werden: denn da hielte man es nicht mehr genug / daß man die Leute straffete / wenn sie Böses thäten; Sondern man suchete auch die Quelle des Bösen zu verstopffen: Und da sahe man bald / daß die böse Aufferziehung eine Quelle der Sünden und aller Laster sey / so lange diese wärete / getrauete sich keiner von diesen Geheimden Räthen den Zweck der ihm anvertraueten Direction zu erreichen. Daher riethen Sie den Fürsten / daß Er etliche Gottsfürchtige / verständige und geschickte Männer in seiner gantzen Herrschafft wolle herum reisen lassen / und ihnen völlige Instruction geben / die Aufferziehung der Jugend auf einen solchen Fuß zu setzen / daß man daraus getreuere und bessere Unterthanen erwarten könte. Welchen getreuen Rath Fürst Palingenius unsäumig zu Werck richtete / und geschahe also in eines Jahres Frist / daß in allen seinen Städten und Dörffern die Jugend mit grösserer Sorgfältigkeit erzogen zu werden angefangen wurde. Da wurden einige Häuser dazu theils eingeräumet / theils neu erbauet / in welchen die Kinder unter stetiger Aufsicht getreuer Vorsteher und Lehrer erzogen / und in allen guten und nützlichen Künsten und Wissenschafften unter-

unterrichtet wurden: Da wurde ein sonderlicher Selectus ingeniorum gehalten / und an einem jeden Kinde mit Fleiß observiret / was GOtt und die Natur in solches geleget; damit solches excoliret / und zum gemeinen Nutzen angewendet werden könnte. Waren böse und unverständige Leute / die ihre Kinder zu erziehen nicht tüchtig waren / so wurden die Kinder von ihnen genommen / und in der Furcht und Vermahnung zum HErrn erzogen. Und darinnen galt kein Ansehen der Persohn / sondern auch den Reichen und Vornehmen war nicht vergönnet / ihre Kinder nach eigenem Gefallen zu verzärteln / und gab der Fürst selber mit seinem Erb-Printzen das beste Exempel einer rechten Christlichen Erziehung. Da sahe man in kurtzer Zeit / daß die Kinder besser in ihrem Christenthum gegründet waren als die Alten: Und wenn die Alten Böses redeten oder thaten / so wurden sie von ihren Kindern bescheidentlich erinnert. Die Kinder so vorhin auf den Strassen allen Muthwillen und Boßheit verübeten / hörete man nun von Göttlichen Dingen reden / und sahe sie mit Lust und Freuden das Wort GOttes lesen.

Dieweil man auch wohl sahe / daß es eine Quelle vieles Bösen sey / wenn man böse / oder doch unerfahrne Leute in Kirchen und Schulen bestellete / unter dem Vorwand / daß die Krafft des Worts GOttes nicht von dem Prediger dependire; So ward nunmehr keiner weder zum Prediger noch zum Schulmeister

ster bestellet / an den man nicht die Kennzeichen klärlich ausgedruckt fand / die Paulus erfordert in der 1. Tim. 3. und Tit. 1. Die jenigen aber / so schon bestellet waren / musten ein scharffes Examen oder Visitation über sich nehmen: Und wann man befand / daß sie sich selbst gewendet / und nicht die Heerde / und in einigen herrschenden Lastern gelebet / so wurden sie ihrer Aemter entsetzet / und zur Busse für solche schwere Sünde / daß sie die Gemeinden biß dahero verwarloset / angemahnet; Wurden sie aber befunden / daß sie zwar ihr Amt äusserlich verrichtet / aber nicht mit gnugsamen Ernst und Nachdruck als zu solchem wichtigen Werck gehöret / so wurden sie zwar in ihren Aemtern gelassen / doch wurde ihnen ein anderer an die Seite gesetzet / von dem sie lernen könnten / wie sie im Hause GOttes solten wandeln / biß man rechte Früchte von ihnen sahe; und wann diese nicht erfolgten / sondern man vor Augen sahe / daß sie selbst nur heuchelten und sich nicht auffrichtig zu GOtt wendeten / so musten sie dennoch ihr Amt fahren lassen / damit nicht um ihrent willen einige Seelen verlohren würden. Die aber treu befunden wurden / wurden gelobet / und in ihrem guten Lauff gestärcket / und wurde ihnen in allen Stücken gefüget / was sie nur zum besten ihrer Gemeinden fürzuschlagen wusten. Da wurden nun die Beicht-Pfennige und Accidentia der Prediger eben so wohl als die Gerichts-Sporteln abgeschaffet / und wurden die

Prediger

Prediger und Schul-Bedienten mit so vieler Besoldung versehen / daß sie und ihre Kinder davon leben konnten. Hatte einer eine starcke Familie, so wurde ihm desto reichlicher gegeben: damit er nicht zur Sorge der Nahrung und Versäumung seines Amts versuchet würde. Da liesse man die Bauers-Leute das Feld arbeiten / und hieß die Prediger ihres Ambts warten. Durch solchen Ernst geschahe bald eine grosse Veränderung / daß das Land fast sich selbst nicht mehr gleich sahe.

Weil man auch befand / daß der Müssiggang eine Quelle aller Laster / Sünd und Schanden sey / insonderheit der Fleisches-Lust / darinnen die meisten jungen Leute gefangen sind / und von ihrer Bekehrung zu GOtt abgehalten und immer in grössere würckliche Sünden und Ubelthaten hinein gestürtzet werden: So wurde das Faullentzen / Müssiggehen / Prassen und alle Uppigkeit so sehr / ja härter gestraffet als andere Laster. Es wurden aber auf Angeben des Geheimden Raths / der die Direction über die Oeconomie hatte / hin und wieder gewisse Arbeits-Häusser gebauet / darinnen Kleine und Grosse / Alte und Junge eine Arbeit finden konten / die sich für sie schickte. Auch wurden Zucht-Häuser zubereitet / in welchen nicht allein die Diebe verwahrlich gehalten und zur Arbeit angestrenget wurden: Sondern es musten auch die jenigen wenigstens eine Zeitlang da hinein / die auff andere Weise von ihrem Müssiggang und Faulheit

heit nicht abzubringen waren. Man hielte es vor unverständig/ daß man die bösen Leute aus seinem Lande hinaus weisen/ und einem andern Herrn in sein Land zu schicken/ oder durch den Staupen-Schlag sie gar zu Strassen-Raubern machen wolte. Auch hielte man die Constitutionem Carolinam von Auffhängung der Diebe dem Worte GOttes nicht gemäß/ sondern zu wider zu seyn; Alle dergleichen Ubelthäter wurden ins Zucht-Haus condemniret/ da sie nicht allein ferner keinen Schaden thun konten/ sondern auch zum gemeinen Nutzen theils bis an ihr Ende/ theils auf etliche Jahre nach dem Unterscheid ihres Verbrechens arbeiten musten. Ein unehrlich Mittel der Nahrung wurde keinem verstattet: Da waren keine Kartenmacher/ keine Würffelmacher/ keine Comödianten/ keine Gauckler/ keine Seil-Täntzer/ keine Glücks-Töpffer/ keine Bierfiedler noch ander dergleichen unnützes Geschmeiß/ daß das Volck zum Müssiggang und zur Sünde verführet. Die Sonntage wurden nicht mit Wollust/ sondern mit höchster Stille und nach dem Willen GOttes zugebracht: Daß man die Ruhe GOttes in den Seelen der Menschen auch an ihrem äusserlichen Wandel erkennen konte.

In der Wochen über mochte sich ein jeder nähren so gut und womit er konnte. Er durffte da kein Meister-Stück machen: sondern die Arbeit lobte den Meister. Und so einer seinen Neid oder Mißgunst in Worten und Wercken

an

an Tag legte / so wurde solches Laster so wohl als eine andere Ubelthat bestrafft. Ja es wurde da auch die Undanckbarkeit gestrafft / so jemand derselben überführet werden konte.

Es waren Censores morum in allen Städten und Dörffern bestellet: also daß kaum etwas so heimlich vorgehen kunte / das nicht den Predigern und der Obrigkeit angezeiget wurde; und brauchete man zu solchen Censoribus wohlangesehene / alte und verständige Leute.

Keine Bettler wurden geduldet: Was noch gesunde Glieder hatte / muste arbeiten zum gemeinen Nutz. Für die übrigen Armen / Krancke / Gebrechliche und unvermögende Leute war auch hinlängliche Anstalt gemachet / und konte diese füglich von den Gesunden und Starcken mit ernehret werden. Die fremden gesunden Bettler musten entweder von ihren Grentzen bleiben / oder sich zur Arbeit bequemen / dabey sie ihren Unterhalt finden kunten. In Summa / es durffte in der gantzen Herrschafft dieses löblichen Fürsten niemand über Armut klagen / sondern ein jeder konte seine Nothdurfft haben / entweder von der Arbeit / oder von den Allmosen / die ihm gereichet wurden.

Das Vollsauffen wurde mit langwieriger Arbeit im Zucht-Hause gestraffet / und eben also sahe man auch den Geitz und Wucher an / so jemand dessen überführet wurde: dieweil beydes durch Verschwendung und durch Geitzen der Mangel in einem Lande entstehet.

Zu Vermehrung der Cammer-Intraden hielte man für das allersicherste Mittel/ daß man erst den Fluch davon abwendete/ nemlich das Seufftzen der Armen und Elenden im Lande: Daher es auch dieser löbliche Fürst nichts achtete / daß im Anfange fast alle seine Baarschafften zu besserer Einrichtung des gantzen Landes erschöpffet wurden. Denn es zeigete sich bald / da die Schwälgerey und Unmässigkeit im Lande aufhörete / und keine Müssiggänger gedultet wurden / und da das Seufftzen der Elenden ein Ende nahm / daß allenthalben ein grösserer Uberfluß und ein rechter Augenscheinlicher Seegen GOttes war / und dahero auch die Unterthanen den Mangel ihres Fürsten desto williger ersetzeten. Denn da sonsten die Unterthanen anders nicht als mit Zwange und grossem Verdruß das Ihre der Obrigkeit entrichten / und dazu Unterschleiff begehen/ wo sie nur können: so liebten hingegen hier die Unterthanen ihren Fürsten / als die Kinder ihren Vatter; Er aber schonete ihrer hinwiederum/ wo er nur konte. Hingegen wurde bald aller Handel und Wandel so in den Schwang gebracht: in dem alles / was man in andern Ländern vor Vortheile und gute Einrichtungen hattte / in dieser Herrschafft / so viel nur möglich war / appliciret wurde / daß in weniger Zeit dieser Fürst so wohl als seine Unterthanen in voller Gnüge stunden. Da nun über alle solche Anstalten nicht allein fleissig gehalten/ sondern auch dieselbigen fast täglich verbessert wur-

wurden / und die wohlerzogene Jugend heran wuchs / die Alten aber und Unbändigen nach und nach abgiengen; wurden der klagenden und streitenden Partheyen bey den Gerichten immer weniger / und funden sich fast keine Maleficanten mehr / die man mit Suppliciis hätte belegen müssen: Dieweil ihnen nicht allein an allen Enden und Ecken die Gelegenheit Böses zu thun abgeschitten wurde / sondern auch das Wort GOttes seine Frucht immer herrlicher bewiese / daß man Augenscheinlich daraus sehen kunte / was in allen andern Ländern die Ursach der stets überhand nehmenden Boßheit und alles Unseegens sey.

Psalm 81. Wolte mein Volck mir gehorsam seyn / und Israel auf meinem Wege gehen: So wolte ich ihre Feinde bald dämpfen / und meine Hand über ihre Widerwärtige wenden. Und die den HErrn hassen / müssen an Ihm fehlen: Ihre Zeit aber würde ewiglich währen. Und ich würde sie mit dem besten Weitzen speisen / und mit Honig aus dem Felsen sättigen.

CAPUT XI.

Die Fortificirung Ratzeburg betreffend.

Num. I.

Es ist die Frage/ob das jenige/was zu Ratzenburg jetzo geschiehet / umb selbigen Ort in einigen Defensions-Stand zu setzen zulässig sey oder nicht.

Ist es nicht zulässig / so muß solche Unzulässigkeit gegründet seyn / entweder in denen gemeinen Rechten / oder in special-Verträgen/ als etwann in dem Anno 1693. wegen Razeburg mit Dennemarck gemachten Vergleich. Nun findet sich 1: keine Unzulässigkeit in dieser Sache nach denen gemeinen Rechten; Dann die Fürsten des Reichs haben ohnwidersprechlich das Recht in ihren Landen/ Vestungen zu bauen / ohne daß jemand befugt seye / sie daran zu hindern / es wäre dann / daß dergleichen Vestungs-Bau so beschaffen / daß Er zur Offension oder zur Æmulation eines Tertii gereichete. Die Bevestigung von Razeburg aber kan zu niemandes Offension oder æmulation gereichen / weil dieser Ort wegen seiner situation und wegen der Beschwehrlichkeit aus demselben heraus zu kommen zur Offension gar nicht bequem-

quem und geschickt ist / sondern allein zur Sicherheit und Defension dienen kan / zudem ist das jenige / was zu Ratzeburg jetzo gemacht wird / eigentlich keine Fortification zu nennen / weiln allda ein mehrers nicht geschiehet / als daß eine gewisse befindliche avenüe retranchirt und zugemachet wird / umb sich einiger massen gegen die Gewalt derer zu verwahren / die / wie man weiß / damit umbgehen / das Lauenburgische zu invadiren / und sich dann zu Ratzeburg fest zu setzen. Es kan auch die Befestigung von Ratzeburg destoweniger aus denen gemeinen Rechten bestritten werden / weil selbige Befestigung keine Neuerung / sondern Ratzeburg allezeit eine Vestung gewesen / von denen Hertzogen zu Sachsen Lauenburg Ihre Vestung geheissen / und von dem Hauße Braunschweig und Lüneburg als es die Possession daselbst genommen / in befestigtem Standte gefunden ist. Es mag dagegen nichts erheben / daß von andern prætension auf die Lauenburgischen Lande gemacht wird / dann ein Possessor hat so lange Jura Dominii zu exerciren / bis die possessio durch einen Rechts-Spruch in petitorio aufgehoben wird. Nun ist aber das Hausse Braunschweig und Lüneburg in ohnlaugbahrer possession der Lauenburgischen Lande / und ob zwar Chur-Sachsen behaubten wollen / daß es die Lauenburgischen Lande in possession genommen / so ist doch solches ohne fundament gewesen / es cessiret auch / nachdeme das Hauß Braunschweig

und Lüneburg mit Chur-Sachsen des Lauenburgischen halber verglichen ist/ und Chur-Sachsen allen prætensionen/ die es so wohl in possessorio als petitorio des Lauenburgis. halber zu machen vermeinet/ renunciiret/ und selbige dem Hauß Braunschweig und Lüneburg cedirt hat; Und ist also nicht der geringste prætext mehr übrig/ diese possession dem Hauße Braunschweig und Lüneburg zu bestreitten/ consequenter ist selbiges Hauß/ Krafft solcher possession berechtiget/ die Jura Dominii, im Lauenburgischen worunter das Jus muniendi mit gehöret/ zu exerciren/ wann aber andere/ e. g., Anhalt/ an denen Lauenburgischen Landen etwas zu prætendiren zu haben vermeinen/ müssen sie solches in petitorio gehörigen Orts und Massen zu Rechte ausführen/ und inzwischen bis solches geschehen/ und sie ihr gegen die Braunschweig-Lüneburgische possession prætendirendes Recht evincirt haben/ ist und bleibet das Hauß Braunschweig und Lüneburg als possessor berechtiget/ die Jura Dominii im Lauenburgischen zu exerciren. Unter andern desfalls verhandenen gleichmässigen Exemplen ist in sonderheit das wegen der Jüllich-Clev- und Bergischen Succession, in welchen Jüllich-Clev- und Bergischen Landen deren possessores Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz alle Jura Dominii mit Fortificiren/ und sonst nach eigenem Belieben exerciren. Ob schon andere und in specie das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen auf solche

Lande

ande starcke prætensiones machen. Daß
uch z. die jetzige zu Ratzeburg geschehen-
e Schantz-Arbeit obgedachten Ratzebur-
gischen Vergleich nicht zu wider seyn/ erhellet
ub folgenden. Dieser Vergleich ist gemacht
mit Dennemarck. Nun hat Dennemarck das
Hauß Braunschweig und Lüneburg Cell und
Hannover für Feind erklähret / weiln selbi-
ges Hauß/ Krafft seiner übernommenen Ga-
rantie des Altonaischen Vergleichs dem Herrn
Hertzog zu Hollstein Gottorff/ umb denselben
von gäntzlicher oppression zu erretten / Hülffe
geleistet / es kan aber der jenige / der den an-
dern für Feind erklähret / und also conse-
quenter alle Freundschafft und Tractaten mit
demselben aufhebet / nicht prætendiren / daß
der andere seiner Seits an solche Tractaten
solle verbunden bleiben / und kan also Denne-
marck sich gegen das Hauß Braunschweig
und Lüneburg auf den Ratzebugischen Ver-
gleich weiters nicht beziehen / noch das Hauß
Braunschweig und Lüneburg sich in diesen
Vergleich weiter verbunden achten / nachdeme
es von Dennemarck für Feind declarirt wor-
den. Dennemarck hat auch selbigen Ver-
gleich forthin nicht gehalten / sondern densel-
ben durch seine intriguen , briguen und sol-
licitationen / so es hin und wieder gemacht /
umb das Hauß Braunschweig und Lüneburg
aus der Possession des Lauenburgischen brin-
gen zu helffen / vielfältig contraveniret / in

 deme

deme der Art. 6. sothanen Vergleichs expresſè vermag/ daß Dennemarck sich in das Lauenburgische Successions-Werck auf keinerley Weise gegen das Hauß Braunschweig und Lüneburg viâ facti mischen / und vielweniger dasselbe in dem Besitz des Lauenburgischen weder directè noch indirectè turbiren / sondern die Sache blos dem Ausschlag Rechtens heimgestellet seyn lassen wolle. Wann demnach schon in dem Ratzeburgischen Vergleich eine Obligation ad non muniendum enthalten wäre / wie doch nicht ist / so würde doch / da dieser Vergleich durch die Dähnische Contraventiones Krafftlos gemachet worden / eine solche Obligation, wie jetzt besaget / bereits vorhin cessiret haben / wenn gleich obberegte Dähnische Declaration pro Hoste nicht dazu gekommen wäre. Weil nun der Ratzeburgische Vergleich an sich nicht mehr bestehet / so seyn auch per Consequenz die darüber sonst versprochene Garantien aufgehoben / und ist niemand mehr berechtiget unter dem prætext der Leistung solcher Garantie sich in die Sache zu mischen / dann der Vergleich / welcher garantirt wird / ist das Principale, die Garantie aber / so über den Vergleich versprochen wird / ist ein accessorium, cessante autem Principali cessat accessorium. Wann auch gleich besagte Garantien annoch subsistirten / so würden diese doch so weit nicht gehen / daß dadurch dem Hausse Braunschweig und Lüneburg verbothen werden könnte / sich gegen

einem

einen Feind / wie Dennemarck jetzo ist / zu defendiren, und würde also eine solche Garantie niemand recht geben / dem Hausse Braunschweig und Lüneburg die Fortificirung von Ratzeburg zu verbiethen. Weil diese Fortificirung blos zur Defension geschiehet / welche Defension, daß sie nöthig seye / hoffentlich niemand zweiffeln wird / weil Dennemarck nachdeme es ohnlängst umb die übrige Braunschweig-Lüneburg-Zell-und Hannoverische Lande feindlich zu attaquiren, etlich 1000. Mann aus Sachsen her gegen dieselbe anmarchiren lassen / auch mit denenselben einen würcklichen Einfall in die Fürstliche Zellische Lande gethan / noch viel weniger unterlassen wird / das Lauenburgische entweder selbst oder durch andere zu invadiren / wann es Gelegenheit dazu haben kan. Wann aber jemand als Garant die defendirung gegen solche bevorstehende invasion zu verwehren sich anmassen wolte / wurde derselbe nicht mehr für einen Garant, sondern für einen / der mit dem Feinde Parthey genommen / und sich pro parte Principali mit constituiret / zu halten seyn.

Num. II.

Untersuchung der Frage: Ob die jetztmahlige fortificir-oder Setzung Ratzeburg in defensions-Stand zulässig oder nicht?

ES supponiret der Verfasser der ohnlängst public gewordenen Antwort auf diese Frage bald anfänglich / daß wann diese fortification nicht zulässig / solche Unzulässigkeit müsse gegründet seyn / entweder in den gemeinen Rechten / oder in special-Verträgen. Nun finde sich 1. desfalls keine Unzulässigkeit nach den gemeinen Rechten / weil die Fürsten des Reichs ohnwidersprechlich das Recht haben / in ihren Landen Vestungen zu bauen / ohne daß jemand befugt seye / sie daran zu hindern / es gereiche dann zur æmulation oder offension eines tertii, welches aber bey Ratzeburg nicht zu besorgen / als einen Orth / so zur offension und Ausfall gar nicht bequem / die vorgenommene Befestigung auch eigentlich keine Fortification zu nennen / blos aber zur Sicherheit und Abwendung auswärtiger invasion angesehen sey rc. Gleichwie nun zwar denen Fürsten des Reichs ihre wohlhergebrachte Jura, und unter denenselben das Jus muniendi in ihren Landen / nicht in Zweiffel gezogen werden können / solche aber dennoch auf gewisse Maße ihre restitution und Abfall haben / indeme selbigen Fürsten und Ständen in keinen anderen Lan-

Landen / als welche Sie ausser allen Anspruch und contradiction anderer Prætendenten besitzen / mit selbigen von dem Ober Lehens-Herrn ritè investirt sind / auch das Jus Sessionis suffragii in Comitiis generalibus & Circularibus haben / sothane Jura zu exerciren zustehet / also kan solches auf die Sachsen-Lauenburgische Lande / da die Successio in dieselbe / ob competentiam aliorum Serenissimorum annoch sub Lite (quâ durante nihil innovandum) versiret / und votum ac Sessio indessen in suspenso bleibet / nicht extendiret / noch ohne offension und Nachtheil selbiger hoher Prætendenten einem eigenmächtigen Usurpatori gestattet werden. Die colorirung dieses Vestungs-Baues wegen der unbequemen Situation und Ungeschicklichkeit zum offendiren hält die Farbe nicht / indeme ein Orth / so die capacität hat / militaria præsidia einzulogiren / auch leichtlich bequem genug seyn kan / mit der eingelegten force zu Ausführung des etwa vorhabenden Desseins jederzeit nach Belieben heraus zu gehen / zum wenigsten aber / so lange die Sache noch nicht ausgeführet / sich dergestalt darinn zu befestigen / daß man aufm Fall der folglich erkandten exmission desto mehr sich widersetzen / und die immittirung dem legitimo Successori & Possessori desto schwehrer machen könne. Die vorgewendete Sicherheit und Defension, worauf es allein angesehen seyn solle / und daß dieser Bau eigentlich keine fortification, sondern nur eine retranchirung

eine

einer gewissen avenüe zu nennen / endlich auch für keine Neuerung anzunehmen / weil Ratzeburg allzeit eine Vestung gewesen / und in solchem Stand an Braunschweig-Lüneburg gekommen / thut nichts zu exculpir- und Beschönung dieses neuerlichen unzulässigen attentati, sintemahln es hier nicht darauf ankommt / in was für einem Stand die Herzoge von Sachsen-Lauenburg dieses Ratzeburg besessen / und in welcher Gelegenheit und Zustand es das Hauß Braunschweig-Lüneburg bey der invasion selbigen Hertzogthumbs gefunden / sondern in was für einem Stande Ratzeburg bishero nach der beym Nieder-Sächsischen Creiß gut befundenen und von Braunschweig-Lüneburg selbst eingegangenen demolirung gewesen / bey welchen es auch billig ex pacto convento sein Verbleiben haben / und darwider durch einen neuerlichen wieder Aufbau (selbiger möge auch qualificirt werden / wie er immer wolle) quocunque modo nichts attentirt werden sollen. Und worinn bestehet dann sonst die fortification eines Orths anderst / als eigentlich in Erhebung solcher Wercke und Retrenchementen / wodurch andern / die man excludiren will / der accefs verleget / und alle avenües abgeschnitten werden. Es würde aber wohl so leicht keine Gefahr gehabt haben / daß jemand das Sachsen-Lauenburgische zu invadiren / und zu Ratzeburg sich fest zu setzen / bey jüngsten motibus tentiret haben solte / wann nur Braunschweig-Lüneburg selbst durch solch Su-

spectes unternehmen/ und da es mithin je mehr und mehr utriusque Albis ripæ Dominium affectiret/ andere benachbarte Potentaten nicht ombragirte. Von denen hohen Prætendenten hat selbiges sich auch um so viel weniger einiger invasion zu besorgen gehabt / als notorisch ist / daß selbige in dem Stand ihr recht armatâ manu zu behaupten sich nicht befinden/ auch insonderheit von einigen mit Hindansetzung des eigenen interesse, von allen hierzu vortheilhafft erschienenen Occasionen bloß amore tranquilitatis publicæ, abstrahiret / und die Ausführung der Sache der allergerechtesten decision des summi competentis Judicis submittiret worden. Doch weil man indessen solcher anderwärtigen hohen Prætendenten Ansprüche so gering achtet / daß man auch vorgiebt / selbige können wider diese Braunschweig-Lüneburgische neuerliche Desseins deßwegen nichts erheben / weil das Hauß Braunschweig-Lüneburg / als in possessione stehend / die Jura Dominii so lange zu exerciren habe / bis die Sache durch einen Rechts-Spruch aufgehoben / zumahln / da selbiges Durchl. Hauß von Chur-Sachsen / dessen Possessions-Nehmung zwar ohne fundament gewesen sey / alle vermeintliche Rechte und prætensiones an sich gehandelt/ und mit demselben sich verglichen habe / dannenhero andere Prætendenten / e. gr. Anhalt / wann Sie an den Sachsen-Lauenburgischen Landen etwas zu prætendiren vermeinten / solches in petitorio suchen / und in dess-

dem Hause Braunschweig-Lüneburg die angemassete Jura Dominii zu exerciren frey und ungehindert gestatten müsten. Allein welche Rechte haben doch dem jenigen / so zum eussersten Nachtheil und Bekränckung eines in Jure Sanguinis der legitimen Succession halber Sonnen-klar fundirten tertii Interessentis solche quæstionirte Lande eigenmächtig occupirt und wider alle Billigkeit auch anfänglich stracks ergangene Kayserl. Verordnungen und Mandata detiniret / die Jura Dominii und einfolglich das Jus muniendi, als welche sich durch dergleichen violente præreptiones nicht so schlechter Dings acquiriren lassen/ jemals zugesprochen; Und wie solte Braunschweig-Lüneburg sich derselben so absolute anmassen dörffen / da es weder die ambirte Sessionem & Votum, noch die intendirte Huldigung ratione selbiger Lande zu erhalten vermocht / sondern mittelst Kayserl. den 6. Aug. 1699. so wohl an selbiges hochged. Hauß / als an die Creiß ausschreibende Fürsten ergangenem rescripts zu Enthaltung von allen innovationen angewiesen/ und daß durchgehends alles/ bis zu Austrag der Successions-Sache in statu quo verbleiben solle / demselben angefüget worden. Das Fürstl. Hauß Anhalt aber / welches dem possessorio adipiscendæ pro impetranda missione in die possession des quæstionirten Hertzogthumbs und dessen zubehörigen Landen beständig inhæriret und seine implorationes allezeit dahin gerichtet hat / daß nicht etwa mit Vorbeygehung sol-

ches

ches seinen wohl-fundirten possessorii so fort nur das Petitorium (als wohin Braunschweig-Lüneburg prævia restitutione injustè occupati Ducatus billiger und mit mehrern Fug zu weisen) in consideration gezogen / und darinn zu procediren veranlasset würde / hat das klahre in der nechsten Stamm-Verwandtschafft mit denen Sachsen-Lauenburgischen Hertzogen und gemeinsamen descendenz von dem Primo acquirente der Sachsen-Lauenburgischen Landen gegründete Recht vor sich / und ist bereit / solches (ausser der einhelligen Beystimmung der bewährtesten Historicorum und Genealogisten) aus unwiedertreiblichen und unverwerfflichen uhralten Original-diplomatibus in continenti zu erweisen / hat auch nicht ermangelt seine deductiones zu Folge Kayserl. ergangener Decreten und Verordnungen inner bestimmten Zeit beym Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath einzubringen / dahingegen Braunschweig-Lüneburg noch bis jetzo einigen justum titulum vel causam usurpatæ possessionis zu ediren / noch mit seinen erforderten Handlungen einzukommen contumaciter angestanden / indessen aber alles auf Weitläufftigkeit gespielet / in seinen prætexten sehr vagiret / und immer einen neuen nach den andern hervor gesuchet / bald Anfangs unterm Vorwandt des Creiß Obristen-Ambts / bald darauff aus andern ungegründeten è viciniâ entlehnten / und beym Römischen Reich odieusen reunions-prætensionen die

quæstionirte Sachsen-Lauenburgischen Lande mit Krieges Macht angefallen und detiniret/ endlich aber die vermeintliche Chur-Sächsische Jura und Ansprüch (welche doch von Braunschweig-Lüneburg in der vormals in Druck gegebenen / folglich aber mit grosser Sorgfalt gäntzl. supprimirten deduction hefftig bestritten worden / der proponent auch dieser / wegen Zulässigkeit des Ratzeburgischen Vestungs Baues gethanen Frage die Chur-Sächsische possessions-Ergreiffung ohne Fundament zu seyn gestehet) an sich erhandelt / auch solchen Handel und cession, ohnerachtet selbige als eine intendirte alienatio de re alienâ litigiosâ, so bereits am Kayserl. Reichs-Hoff-Gericht anhängig worden / ipso Jure null und nichtig ist / vor sich anführet / immittelst aber unterm vorsätzlichen Stillschweigen / indem auf die communicirte und ad domum insinuirte Reichs-Hoff-Raths-Decreta und eingebrachte Handlung nichts geantwortet / noch zu acceptirung der fernergehenden Verordnungen zu Folge Kayserl. special-Mandats bishero ein Anwald bestellet werden wollen / die unbefugte Attentata vorzustellen / und in der usurpirten possess sich täglich je mehr und mehr fest zu setzen angelegen seyn lässet. Auf die Bewandnüß wegen der Jüllich-Clev- und Bergischen Succession, als in welchen Landen Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz die Jura Dominii, und in specie muniendi &c. exerciren / kan man sich mit

schlech-

schlechter Folge beruffen/ nachdeme die gemeine Rechts-Regul erfordert/ daß nach den Gesetzen/und nicht nach Exempeln/ geurtheilet werden solle. Wiewohl dennoch auch hier eine grosse disparität zwischen der Jülich-Clevischen und Sachsen Lauenburgischen Successions-Sache sich ereignet/ in deme jene gantz Teutschland durch die entstandne Liga und Union darinnen mit involviret gehabt/ und zu einer überall sich verbreitenden Krieges-Flamme ausgeschlagen/ welche endlich zu dämpffen und fernerm ruin des gemeinen Vatterlandes abzuwenden/ aus der Noth gleichsam eine Tugend zu machen/ und bey solchem frangenti zu Wiederbringung innerlichen Ruhestandes in einen und andern zu conniviren gewesen; Auch dabey zu consideriren/ daß beyderseits hohe Chur-Fürstl. Competenten/ so die plena Jura Dominii in den unter sich getheilten Landen exerciren/ dem Juri sanguinis & inde fluentis legitimæ Successionis, ex capitè der in ihre hohe Häusser vormahls verheyratheten beyden Schwestern des letzten Clev. Hertzogs Joh. Wilhelmi, innitiren/ dergleichen Bluts-Verwandtschaffts-prærogative dann auch dem Fürstl. Hauße Anhalt obbesagter Massen alleinig/ im geringsten aber nicht dem Durchl. Hauße Braunschweig-Lüneburg (als welches sich solcher Stamm-Vetterlichen Agnation nicht zu rühmen hat/ auch bishero einigen Schein Rechtens/ ausser der zum höchsten Schaden und præjudiz der legitimen Succes-

soren eigenmächtig invadirten posses nicht allegiren können/oder wenigstens zum Vorschein zu bringen sich nicht getrauet) competiret: Im übrigen aber solche gefährl. Conjuncturen / so mit den damahligen Jüllich = Clevischen zu vergleichen/ sich exerciret / noch auch so leichtl. zu besorgen seind / wofern nur Braunschweig Lüneburgis. Seiten durch dergleichen neuerliches unbefugtes Unternehmen fernere motus im Nieder-Sächsischen Creise nicht veranlasset werden möchten.

2. Daß (2.) die jetzige Ratzeburgische Schantz = Arbeit dem mit Dännemarck getroffenem Vergleich nicht zuwider sey / auch das Hauß Braunschweig-Lüneburg an selbigen sich weiter nicht verbunden zu halten habe / wird leichter gesagt als erwiesen. Die von Dännemarck ist mit Hollstein wegen der alten Differenzien in Mißhell verfallen / und die Sache zur feindlichen Thätlichkeit ausgeschlagen. Das Hauß Braunschweig = Lüneburg mischet sich mit Schweden in selbige Nordische Händel / und will daher Anlaß nehmen / von selbigem Ratzeburgischen Vergleich / worinnen es sich ad non amplius muniendum obligiret hat / zu resiliren / und den Vestungs = Bau wieder anzufangen; was hat aber die Hollsteinische Sache mit der Sachsen = Lauenburgischen vor Gemeinschafft? und warum soll eintzig wegen der Dähnischen und Hollsteinischen collision der Ratzeburgische Vergleich / der doch nicht eben Dännemarck allein zu faveur er-

richtet

richtet worden / nicht bestehen? Der Prætext will daher genommen werden / daß Braunschweig Lüneburg von Dännemarck vor Feind erkläret worden; da doch selbiges Hauß die Hostilität contra Dännemarck angefangen / und seine Trouppen wider selbige Cron in Hollstein anmarchiren lassen. Die vorgegebene Intriguen / briguen und Sollicitationen / so Dännemarck wider Braunschweig Lüneburg hin und wieder gemacht haben solle / um selbiges Hauß aus der Sachsen-Lauenburgischen possession bringen zu helffen / davon aber nichts speciales angezeiget werden kan / müssen zu Vergrösserung solchen Vorwands und herfürgezwungener colorirung des widerrechtlich-unternommenen Vestungs-Baues dienen / und die supponirte-aber bey dieser Unruhe niemals vorgewesene invasion der Sachsen-Lauenburgischen Landen soll die Hindansetzung des Ratzeburgischen Vergleichs justificiren. Mit was für Grund oder Schein des Rechtens mag ein jeder / dem der Sachen Verlauff bekandt ist / von selbst abnehmen / und urtheilen / was von solchen in der vorgestellten Frage / als zulässig erachteten Jure muniendi zu halten / und ob die Ratzeburgische Fortification zu gestatten sey? Zur gäntzlichen retundirung solches unbegründeten Vorgebens kan dieses einige genug seyn / daß Ihre Kayserl. Majest. Dero höchsten Orths selbst sothanes neuerliche attentatum improbiret / und Krafft Dero zu Ende des verwichenen Julii Monats dieses lauffen-

den 1700. Jahrs abgelassenen Inhibitiorialis das Hauß Braunschweig Lüneburg nachdrücklich davon dehortiret haben / auch dergleichen verbottenes eigenmächtiges Beginnen verhoffentlich nimmer wird gut heissen noch selbigen nachgesehen werden können / so lange noch im H. Röm. Reiche und bey dessen Allerglorwürdigsten höchsten Oberhaubte die heilsame Justiz (welche / wann auch / nach jenes Kaysers Ausspruch / die gantze Welt darüber zu Trümmern gehen solte / unverückt bestehen muß) Raum und Platz finden wird.

CAPUT XII.

Von dem Müntz-Wesen / die Frantzösische / Cöllnische / Lüttigische / Burgundische / Holländische / Schweitzerische Thaler betreffend.

Num. I.

Ober-Rheinischer Creiß-Recess.

Kund und zu wissen. Demnach zu mercklicher Beschwehrung und grossen Schaden dern / in dem Müntz-Wesen hiesiger Orten Correspondirenden Herrn Chur-Für-

Fürsten / Fürsten und Ständen / und deren Angehörigen Land und Leuthen / die pretia rerum, und besonderlich der Silber-Kauff und Wechsel-Cours umb derentwillen vornehmlich mit uf das höchste gestiegen / dieweiln einige Jahr her so wohl die Königl. Frantzösische als andere dem Burgundis. Fuß nach / ausgemüntzte Thaler über dem Ihnen im Recess de anno 1695. gesetzten Wehrt in der Zahl angenommen / und respective dem guten Rhtlr. gleich gehalten worden / auch sich sonsten in dem Müntz-Weesen solche Mißbräuche / Unterschleiffe und Contraventiones gegen die vorige Müntz-*Recessen* und *Edicten* hervorgethan / daß wo dieselbe nicht noch in Zeiten hinwiederumb abgestellet werden solten / endlich das Commercium darüber gar zu Grund gehen / und aus hiesigen Landen / die noch wenig übrige Reichs-Sorten vollends durch gewinnsichtige Leuth gebracht / und hingegen dahinnen nichts als andere frembde oder sonsten geringhaltige Müntz würden eingeschleifft werden; Als seynd höchst-und hochermeldt Correspondirende Herren Chur-Fürsten und Stände bewogen worden / umb diesen Unwesen nach Möglichkeit remediren / und die Nothdurfft vorkehren zu können / indem allerseits beliebten Termino nehmlich den 15. nechst vorigen und ersten jetztlauffenden Monaths August. Ihre Deputirte Räthe anhero zusammen [illegible] schicken / allwo dieselbe dann auch mit behö[illegible] gen Vollmachten erschienen und nach

 reiffli-

reifflicher Uberlegung der Sachen sich folgender Gestalt unter einander verabredet und verglichen haben.

Erstlich solle zwar denen Königl Frantzöischen so wohl als auch Chur-Cölln/ Lüttrich/ Burgund/ Holländisch/ Schweitzerische und anderen/ dem Burgundischen Fuß nach bereits geschlagenen oder noch schlagenden Wechsel-Thaler der itzige Cours bis auf den 1. nechst künfftigen Monaths Decemb. nachgelassen werden; Von diesem Termino aber an dieselbe bis auf den Ihnen in dem Anno 1695. errichteten Recess gesetzten Preiß/ nehmlich der Frantzöische Thaler auf 1. fl. 57. Kr. die gesambte Chur-Cölln/ Lüttrische und andere Thaler auf 1. fl. 54. Kr. hinwiederumb dergestalt abgewürdiget seyn/ daß alsdann dieselbe Niemand mehr in höhern Preiß anzunehmen schuldig/ und gegen denjenigen/ der solche hiesiger Orten höher auszugeben/ und zu deren Annehmung jemand zu vermögen sich unternehmen würde/ nicht allein mit der Confiscation, sondern auch anderer arbitrari Straff/ befundenen Dingen nach/ ohnverlängt verfahren werden solle. Nachdemmahln aber/ da in Franckreich mit der allbereits angefangenen devalvation noch ferners progredirt werden solte/ man alsdann auch hiesiger Orten seine weitere mesures darnach zu nehmen haben wird/ und es eine gar nöthige- und dem bono publico und Commercio höchst-nützliche Sache wäre/ wann man nach und nach nicht

allein

allein jetzt erwähnte, sondern auch die Reichs-Thaler / gantze und halbe Guldiner / mit anderen nicht nach dem Reichs-Fuß ausgeprägten Müntzen von Ihrem provisionaliter erhöheten, hinwiederumb auf dem Rechten Reichs valor herunter bringen könte / dann sonsten / da andere ausländische Nationen ihre Müntzen hiesiger Orten vor die einzukauffen habende Weine und andere Nothdurfft noch länger in dem Ihnen in angezogenem Recess de Anno 1695. gesetzten hohen äusserlichen Wehrt ausbringen können / und hingegen in dero Landen vor die von dannen anhero beschreibende Waaren hiesige Gelder gar nicht / sondern nur ihre Müntzen in dero geringen innerlichen Wehrt annehmen solten / denenselben jederzeit in Ein und Verkauffen ein doppelter Gewinn zukommen / hiesige Lande aber / nach und nach dadurch totaliter enervirt rund ausgesogen würden werden; Diese itzt angezogene devalvation aber ein solches Werck ist / so von denen im Müntzwesen Correspondirenden fünff Ständen allein nicht zuheben / und zum Stande zu bringen seyn wird / wann man sich nicht auch darzu / wo nicht in dem gantzen Reich / doch wenigstens in einem guten Theil desselben mit verstehen wolte / so ist

Zweytens vor gut befunden worden / daß man denen im Müntzweesen Correspondirenden löbl. Oberen 3. Reichs-Creißen / als Francken / Bayern und Schwaben / nicht allein von der hiesigen Orthen beschlossenen ob

angeregten interims-devalvation schrifftliche Nachricht geben / sondern auch dieselbe umb Eröffnung Dero Gedancken / wie weit man hiernechst mit der fernern devalvation etwa zu gehen haben möge / belangen; Nach deren erfolgender Communication von Seiten der Correspondirenden 5. Ständen hinwiederum allhier zusammen kommen / und mit einander die fernere Nothdurfft angehen und besorgen wolle; wie dann auch

Drittens / um unterdessen das annoch vorrähtige wenige und zukünfftiger Ausmüntzung dienliche Gold und Silber beyzubehalten / geschlossen worden / daß die wegen des höchstschädlichen Auffkauffens und Verführens Silber und Gold inn- und ausser der correspondirenden 5. Ständen Landen hiebevor schon ergangene Verordnungen und Edicten ohne Anstand zu erneuern / und dahin zu extendiren und zu schärffen seyn / daß in das künfftige gegen die jenige / so noch ferners darwider zu handlen sich erkühnen würden / nicht allein mit confiscation des aufgekaufften und zu verführen vorgehabten Guts (welches jedes Orths Herrschafft / da es angehalten wird / alleinig verfallen seyn solle) sondern noch mit anderer empfindlicher arbitrari-Straff verfahren / und der jenige / so einen solchen Contravenienten des Orths Obrigkeit anzeigen wird / in geheim gehalten / und Ihm noch darzu der sechste Theil von dem verfallenen und confiscirten Gut unabgängig abgefolget werden solle; dannenhero

nenhero dann auch denen Frembden und ausländischen einiges Silber ohne beschehene Anzeige und Bewilligung des Orths Obrigkeit aufzukauffen verbotten seye / und sich niemand mehr bey Straff der Confiscation gelüsten lassen solle / einiges Silber oder Gold vor sich in geheim zu verschmeltzen / sondern / wann jemand (ausser dem Gold- und Silber-Schmieden / was dieselbe zu ihrer Handthierung nöthig haben werden) sein zusammen gebrachtes Gold und Silber schmeltzen zu lassen gemeinet / Er solches dem Geschwohrnen Wardein zu liefferu habe / welcher alsdann / und sonsten niemand / dasselbe schmeltzen / nach genommener Prob wardiren / und hernach so wohl den Tag / wann es geschehen / als auch den Nahmen dessen / der ihm das Gut zu verschmeltzen überbracht / in ein besonderes darüber zu halten habendes Register ordentlich eintragen / und seines Orths Obrigkeit jedesmals umständlich erzeigen solle / wobey jedoch dieses vorbehalten worden / wann etwa einer von denen correspondirenden Herren Ständen selbsten zu Behuff seiner Müntz oder anderer Nothdurfft in des andern Standes Landen etwas an Silber oder Gold einkauffen lassen wolte / und ein solcher Stand des vorhandenen Vorraths nicht selbsten vonnöthen hätte / daß ein solches alsdann zwar verneuert seyn und bleiben / jedoch dem jenigen / welcher von solchem Stand das Silber oder Gold einzukauffen abgeschicket wird / einen unter des Standes selbst eige-

oder dessen nachgesetzten Regierung oder Cantzeleyen Hand und Insiegel ausgefertigten Schein (worinn die Summa des einzukauffen vorhabenden Guts zu exprimiren) zu Verhütung alles Unterschleiffs jedesmal mit gegeben/ und von diesem abgeschickten solcher Schein entweder dem Stand selbsten/ in dessen Landen das Silber oder Gold man einzukauffen willens/ oder dessen selbigen Orths vorgesetzten Beambten/ eh und bevor zum Kauff geschritten wird/ vorgezeiget werden solle; und damit auf dieser allerseitiger beliebiger Verordnung um so besser und steiffer gehalten werden möge; So hat man sich gegen einander auch dahin erkläret/ auf dem Fall hiernechst ein- oder anderer correspondirender Stand dergleichen aufgekaufftes und zu verführen vorgehabte Gold oder Silber ausfindig gemacht und zu Handen gebracht hätte/ die sich aber von deme/ so solches zugehört/ durch allerhand Practiquen/ wie hiebevor mehrmahln solchen dahin zu bringen wolte gesucht werden/ daß sich andere Status potentiores in das Werck mit einmischen/ und dergleichen in Commissum gefallenes Gold und Silber/ als deren propres Gut reclamiren möchten/ daß man auf diesem Fall von Seiten der 5. correspondirenden Ständen vor einem Mann stehen es vor eine gemeinsame Sach halten/ und es/ aller beschehenden Vorschreiben und Interventionen ohnerachtet/ bey dem buchstäblichen Innhalt obangeregter Verordnung allerdings bewenden

den lassen wolle; dannenhero dann auch/ wann einiger rechtmässiger Verdacht und gnugsame indicia vorhanden/ daß dergleichen Gold und Silber etwa unter andere Güter versteckt worden/ und also heimlicher Weise zu Wasser oder per Axt/ aus dem Lande hinaus zu bringen attendirt werden wolte/ ohnverwehrt ist und bleibet/ solche Güter anhalten/ auspacken und visitiren zu lassen. Ob wohln nun auch

Viertens/ so viel in Vorschlag gekommene Ausmüntzung einiger Schiedmüntz betrifft/ einhelliglich dafür gehalten worden/ daß damit als einer noch zur Zeit unnöthigen/ und eine zu mehrer Vertheilung des Silberkauffs dienende Sach einzuhalten/ und es derentwegen bey deme/ was dießfals in anno 1695. recessirt worden/ lediglich zu lassen seyn/ also und dergestalten/ daß/ wann hiernechst einer oder der andere von denen correspondirenden Ständen extra casum necessitatis, und ohne vorhin mit denen übrigen Ständen nach Innhalt des ietzterwehnten Recesses beschehener Communication einige Schiedmüntzen ausmüntzen lassen würde/ denen anderen Ständen frey stehen solle/ in Dero Landen solche Müntze ohne einige vorher geschehene Ahndung würcklich zu verruffen; Nachdemmaln jedoch von dem Chur-Pfältzischen Deputirten die Anzeige geschehen/ daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz zu besserer und bequemlicher Auszahlung dero bekanter massen in der Chur-Pfaltz habenden starcken Militz/ und zu wieder-Aufbauung der in letztern

letztern Krieg destruirten Städte / Vestungen und anderen Churfürstl. Gebäuen erforderten vielen Arbeiter sich necessitirt befinden thäten / vor 20000. Reichsthaler theils gantze / halbe und Orths-Thaler nach dem Reichs-Fuß / theils Dreybätzner / halbe und gantze Batzen auch Creutzer / nach dem Fuß / gleichwie an Seiten der übrigen correspondirenden Chur-Fürsten und Ständen hiebevor beschehen / ausmüntzen zu lassen ; So hat man in Ansehung / daß bekannter massen höchstgedacht Ihre Churfürstl. Durchl. bißhero noch gar keine Schiedmüntz ausprägen lassen / es auch ohne deme eine geringe Summa raporciret / dabey von Seiten der anderen Herren Ständen einiges Bedencken nicht gehabt / in der freundlichen Zuversicht / daß es Ihre Churfürstl. Durchl. vor dieses mahl bey diesem quanto bewenden lassen / oder / wann Sie etwan noch was weiters an obgedachten Schiedmüntzen ausprägen zu lassen sich resolviren möchten / vorhin auch darüber mit denen anderen correspondirenden Ständen nach Innhalt des angezogenen Recessus behörige communication werden pflegen lassen / und ist zwar auch

Fünfftens / allschon in dem anno 1693. zwischen denen correspondirenden Herren Ständen errichteten Recess vor gut und nöthig befunden worden / einen General-Wardein anzunehmen ; Weiln jedoch aber immittelst das Müntzen sich gäntzlich gestecket / und bey jetzigen hohen Silberkauff nicht wohl ohne Schaden

von

von denen correspondirenden Herren Stånden einige in denen vorigen Recessen beliebte Müntz mag ausgepråget werden / und man dannenhero einen General-Wardein noch zur Zeit anzunehmen / und die Stånde mit dessen Besoldung zu beschwehren angestanden / so dann dafür gehalten worden / daß noch zur Zeit wohl durch der Stånde Ihre besondere Wardeine die Nothdurfft füglich und ohne Besorgung einiger Gefåhrlichkeit alsdann könne beobachtet werden / wann ein jeder Wardein / wie es ohne deme die Reichs-Constitutiones mit sich bringen / und in anderen Creissen üblich / nicht allein in Pflichten / des jenigen Standes / dessen Wardein er ist / stehen / sondern auch denen übrigen correspondirenden Herren Stånden anzugeloben / und gewöhnliche Wardeins-Eyd abzulegen angewiesen werden solte ; So ist die Abrede dahin genommen worden / daß ein jeder Müntz-Stand seinen Wardein / wann man hiernechst hinwiederum zusammen kommen wird / bey dem Convent erscheinen / und wann er nach vorher gegangenem Examine eines guten ehrbarn Wandels / auch zu einem Wardein geschickt und tauglich zu seyn wird befunden werden / in der såmbtlichen correspondirenden Herren Stånden Pflichten annehmen lassen wolle / wobey doch dieses ausdrücklich vorbehalten worden / daß / wann schon hiernechst ein- und anderer Müntz-Stand einiges Werck ausgehen lassen / und vorhin dieselbe durch seinen Wardein würde

de haben probiren lassen / dennoch die übrige Stände an dieses Wardeins Prob allein nicht gebunden / sondern denenselben ohnwehrt seyn und bleiben solle / von solchem Werck durch dero Wardeine die Prob gleichfalls nehmen zu lassen / allermassen es dann / wann die Proben allerseits sich richtig befunden / seinen geweisten Weeg hätte / widrigenfalls aber / und da dieselbe different heraus kommen / und die Wardeine unter einander nicht eins werden könten / auf das jenige gegangen werden solle / wie es die mehrere von denen übrigen Wardeinen befinden werden; dannenhero es dann auch

Sechstens / wann hiernechst von denen correspondirenden Herren Ständen einer entweder gute Reichs-Müntz / oder auch nach beschehener Recess-mässiger Communication mit seinen Herren Mit-Ständen einige Schied-Müntze ausmüntzen lassen / und sich befinden würde / daß dieselbe an ihrem Schrot und Korn den gerechten Halt nicht hätte / ehender nicht mit deren würcklicher Verruffung verfahren werden solle / man habe dann vorhin solchen Stand den bey seiner Müntz befundenen Fehler durch abgehende Schreiben zu erkennen gegebeu / und da derselbe sich zu solcher Müntz verstanden / doch aber dieser Ahndung ohnerachtet dem Werck nicht remediren würde. Nachdemmahln nun auch

Siebendens / ohnerachtet die Chur-Sächsische / Chur-Brandenburgische / und Fürstl. Lüneburgische neuere Guldenstücker nicht

nicht bessern Gehalts / als die von denen im Müntz-Wesen Correspondirenden und anderen Ständen nach den Leipziger Fuß ausgeprägte Gulden / gleichwohln aber von Gewinnsüchtigen Leuten starck aufgewechselt werden / und hernacher von denenselben nicht wiederum als gegen 3. 4. auch mehrers pro cento zu haben / dahingegen in dasigen Landen weder die Reichs- und andere Thaler / noch die an anderen Orten nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte Guldiner nicht einmahl in Ihrem rechten jetztgedachten Fuß nach erhöhtem Wehrt passirt werden wollen / also daß mit sothaner Chur-Sächsisch-Chur-Brandenburgisch- und Lüneburgischer Müntz gegen die Reichs-Constitutiones ein rechtes Commercium getrieben wird / welches eine Sache ist / die nicht allein denen Correspondirenden Ständen / die nicht minder als jene / privilegirt, und mit dem Müntz Regal begabt sind / hoch schimpff- und nachtheilig / sondern auch dem gantzen gemeinen Wesen höchstschädlich ist; So ist zwar beschlossen worden / daß man im Nahmen deren bey diesem Cunvent zu gegen gewesenen Deputirten an Ihre Königl. Majest. in Pohlen / als Churfürsten zu Sachsen Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg / wie auch die Fürstlich Lüneburgische Häusser schreiben / denenselben dißfalls die Nothdurfft vorstellen / und dahin antragen wolle / „ damit in dero Landen auch die hiesige Orten „ gangbare und andere dem Leipziger Fuß nach aus-

" ausgeprägte grobe Sorten / obigen Wehrt
" nach gleich der Ihrigen / im Handel und
" Wandel angenommen werden möchten / mit
dem Anhang / daß man es sonsten mit Ihren
dergleichen Sorten allhier eben auf solche
Weise halten / und dieselbe in keiner Zahlung
mehr passiren lassen würde; Weil aber dieses
Werck auch dergestalt beschaffen / daß durch
diese eventualiter beschlossene Verruffung in
der Correspondirenden Herren Ständen Landen
allein der intendirende Zweck schwehrlich
zu erreichen seyn / sondern diesen Unwesen als
dann etwa mit desto grössern Nachdruck und
effect abzuhelffen seyn dörffte / wann auch ob-
erwähnte 3. Obere Reichs Creiße sich darzu
mit verstehen / und hierinnen mit denen Cor-
respondirenden Ständen causam communem
machen wolten; So ist vor gut angesehen wor-
den / daß man mit sotbanen Creißen über die-
sen Puncten, gleich den obigen im Vertrauen
communiciren / und biß man / wohin dero in-
tention und Meinung hingehen möge / ver-
nommen haben wird / mit denen an Sachsen /
Brandenburg und Lüneburg abgehen zu
lassen vorhabenden Schreiben noch zurück hal-
ten solte.

Schließlich / ist auch in Vorschlag kommen /
ob man sich nicht eines gewissen Preisses des
Silbers / so zum Ausmüntzen bereit / und oh-
ne dem zu verkauffen stehet / verglichen / und
etwann die Marck Hochlöthigen Guts zu
17½. fl. das geringere aber zu 17. fl. anschla-
gen

gen wolle / mit der Verordnung / daß wann bey Christen oder Juden einiges dergleichen Silber befindlich / und sich dieselbe dessen zu begeben gemeinet wären / ein solches vorhin umb obgedachten Preiß in dero Herrschafft Müntzstatt anzubiethen hätten / wie wenigers nicht / ob man das bey denen Müntz-Städten eingeschlichene Pröckerwerck nicht gar abzuschaffen / und dahingegen künfftighin die Müntzen / gleichwie vor diesem geschehen / und vermög der Reichs-Constitutionen seyn solle / wiederumb durch den Hammer arbeiten und schlagen lassen wolle; Es seynd aber beyde Posten so wohl / als was sonsten noch von einem oder anderem Stand ferners erinnert / biß auf die nechste Zusammenkunfft zur deliberation ausgestellet / und unterdessen dafürgehalten worden / daß / soviel den Silber-Preiß betrifft / ein jeder Correspondirender Stand wohl vor sich selbst in seinem Land das jenige verordnen könne / was Er zu Erreichung des vorhabenden Zwecks am convenablest- und zulänglichsten zu seyn erachten wird. Was übrigens im gegenwärtigen Recess nicht geändert / wird bey dem Innhalt der vorigen allerdings gelassen. Dessen allem zu wahrer Uhrkund ist über obiges dieser Recess auf ratification deren höchst- und hohen Herren Principalen / auch Obern und Committenten von allerseits zusammen geschickten Räthen und Deputirten unterschrieben und vollzogen / auch von jedem Theil ein gleich lautendes Exemplar zu sich

 genom-

genommen worden. Franckfurth den 12. Augusti 1700.

Num. II.

Propositio der dreyen im Müntz-Wesen correspondirenden Hochlöbl. Creiße zu gegenwärtigen Convent deputirten Hochansehnlichen Herren Abgesandten.

HochEdelgebohrne/ Hoch-und WohlEdle/ Gestrenge / Hochgelehrte/ Fürsichtig und HochgeEhrteste auch HochgeEhrte Herren.

Von dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Lothario Frantzen / des Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Chur-Fürsten/ Bischoffen zu Bamberg rc. Unserm gnädigsten Herrn/ haben wir in Commissis, unsern HochgeEhrtesten Herren Abgesandten anforderist dero affectionirten gnädigsten Gruß zu vermelden / und ihren allerseitigen Herren Principalen / Committenten und Obern geziemenden Danck abzustatten/ daß dieselbe auf des von obhabenden Müntz-Directorial-Ambts wegen jüngsthin erlassene invitations-Schreiben gegenwärtigen Convent zu beschicken / auch unsere HochgeEhrte Herren Abgesandte mit Vollmacht zu versehen / das Belieben genommen ; Und gleichwie Se. Churfürstl. Gnad. zu GOtt hoffen / es werden sämbtliche sich annoch bey guter

Leibes-

Leibes-Disposition und vergnüglichen Wohl- stand befinden / also wünschen Sie auch dessen langwirige continuation, und daß Sie der Allerhöchste zu des Teutschen Vatterlandes und gantzen gemeinen Wesens / vornehmlich dieser dreyen löblichen correspondirenden Creise Wolfarth und Besten von oben herab noch mildiglich seegnen / stärcken / und auf viele lange Jahre hinaus erhalten wolle / von Hertzen an. Im übrigen aber stellen sie ausser Zweiffel / es werde nicht nur die Wichtigkeit der Sache bereits erkennet / und dahero unsern HochgeEhrtest- und HochgeEhrten Herren Abgesandten dergestaltige instruction darauf / daß so wohl das Publicum als privatum consolirt werden könne / ertheilet / sondern auch dero dahin abzielende Churfürstl. Sorgfalt / damit Handel und Wandel befördert / dem seithero so hoch angestiegenen aggio und der davon herrührenden Theurung aller Waaren einsmals abgeholffen / und die Landes-Herrliche Gefälle auf ihren rechten Fuß gebracht / so fort dem bishero erlittenem Verlust und Einbuß fürs künfftige entgangen / und sich allgemach der alten so wohl überlegten heilsamen Reichs-Müntz-Ordnung wiederum genähert / mithin dadurch die bishero zu empfinden gehabte schädliche effectus evitirt werden möchten / genugsam verspühret worden seyn. Zu etwelcher facilitirung der Consiliorum aber halten dieselbe für nöthig / von allem diesem Hochlöbl. Consessui das jenige zu communi-

ciren was ohnlängst der zu Franckfurth am Mayn in causa monetaria versammlet gewesene Correspondenz-Convent des errichten Müntz-Schlusses halber an Sie als Bischoffen zu Bamberg / zu obtinirung der höchst-nöthigen conformität bey diesen Obern correspondirenden Löbl. Creisen schrifftlich hat gelangen lassen / gestalten solches per dictaturam annoch heut geschehen solle / wobey jedoch unserer HochgeEhrteste und HochgeEhrte Herren Abgesandten hochvernünfftigen Ermessen billich überlassen wird / ob? und wie weit sie in consultando darauf zu reflectiren vor räthlich erachten / und obwohln sonsten die Frage wegen wieder Bestellung des vacirenden Fränck- und Bayerischen General-Müntz-Wardein Charge an erst auf das Proponendum in ordine 4tum ausgesetzt worden / so will doch Se. Churfürstl. Gnad. beduncken / daß solche / und was sonsten wegen examination und Verpflichtung der noch unabprobirten special-Wardeinern und Müntzmeistern davon dependirt / allen andern zu præmittiren / die Nothdurfft um so mehr erfordere / damit die vorhandene viele Wercker zeitlich zur Probirung und zwar conjunctim vorgenommen / und die dabey vorkommende defecten gebührend untersucht werden / und man so dann desto ungehinderter in denen übrigen punctis bey nechst hoffender Eintretung der noch zur Zeit abwesenden vortrefflichen Chur-Bayerischen Gesandtschafft mit Göttlichen Beystand progrediren / mithin zum gedey-

gedeyhlichen Schluß des Convents um so ehender gelangen könne; zu welchem Ende der zu der Fränckischen General Müntz-Wardeins Stelle an statt des verstorbenen Peter Paul Metzgers aspirirende Caspar Gottlieb Lauffer hiemit vorstellig gemacht / und nach vorhergangener gewöhnlicher Verlesung des letzthin zu Regenspurg errichteten Müntz-Probations-Schlusses erwartet wird / was unsere HochgeEhrtest- und HochgeEhrte Herren Abgesandten ratione examinis instituendi, ob nemlich solches dem Schwäbischen General Wardein Pfeffenhauser allein zu committiren / oder demselben etwa noch sonst jemand in der Nähe von denen special Wardeinern beyzuordnen seye / für einen modum zu belieben / auch was jedes Orths zu denen in ihren Creisen und Müntz-Städten Vacanten / so General- als Special-Wardein- und Müntzmeister Stellen für subjecta zu denominiren / und ebenfalls dem examini auch andern gewöhnlichen protestationibus zu untergeben / sich gefallen lassen wollen / zu deren beständigen hoch-æstimirlichen affection wir uns damit empfehlen / und Ihnen zu Erweisung angenehmen Dienstgefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben 2c.

Num. III.

Müntz-Recess, der dreyen im Müntzwesen correspondirenden Creyse/ Francken/ Bayern und Schwaben/ de dato Augspurg/ den 3. Novembris, Anno 1700.

KUnd und zu wissen: Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr/ Herr Lotharius Franciscus, des Heil. Stuhls zu Maintzs Ertz-Bischoff/ des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Chur-Fürst/ Bischoff zu Bamberg ꝛc. so wol aus eigener fortwährender Begierde und höchstrühmlichen Eyfer/ dem noch immer zerrütteten Müntzwesen zu steuren/ und dasselbe/ soviel möglich/ wiederum in alten guten Stand zu bringen/ als auf die/ nebst anderen/ im Nahmen der ohnlängst zu Francfurth am Mayn per Deputatos versammlet gewesener in Müntz-Correspondentz stehenden Herren Chur-Fürsten und Ständen/ nach Innhalt der Beylage sub Lit. A. schrifftlich beschehene Interpellationes, einen abermaligen Müntz-Probations-Convent, und zwar auf den 12ten deß zurück gelegten Monaths Octobris der Alternations-Ordnung gemäß/ hiehero nacher deß H. Reichs Stadt Augspurg/ von obhabenden Bambergischen Müntz-Directorii wegen/ zwischen denen ebenfalls correspondirenden Löbl. dreyen Creysen/ Francken/ Bayern und Schwa-

Schwaben / zu veranlassen / und zugleich die sub Lit. B. befindliche Deliberanda beyzulegen / bewogen worden / auch der Churfürsten / Fürsten und Stände Räthe und Abgesandte / sich nebens gewöhnlicher Legitimation darbey eingefunden / daß darauf nach angehörter Proposition sub Lit. C. folgender massen verfahren / gehandelt und abgeschlossen worden seye:

Anfänglich zwar und vor allem seynd die / in einer Schachtel bey letzterm zu Regenspurg in Anno 1696. gehaltenen Convent, deß H. Reichs Stadt Augspurg anvertraute und versiegelte Schlüssel / zu der so genannten Fahrbüchsen / nach gewöhnlicher Ablesung des damahls errichteten Müntz-Recessûs abgefordert; so dann ist der / an statt des verstorbenen Peter Paul Metzgers / zum Fränckischen General-Müntzwardein vorgeschlagene Caspar Gottlieb Lauffer / bey damahls auch noch unersetzten Bayerischen General-Wardein-Stelle / dem Schwäbischen General-Johann Christoff Pessenhauser / und Stadt Augspurgischen Special-Wardeinen / Johann Georg Fischern / zu Vornehmung des Reichs-Constitutions-mässigen Examinis, in Gegenwart der von Convents wegen darzu abgeordneten Herren Deputirten übergeben; und als man ihn / nach auf Silber und Gold wolgemachten Feuer- und Rechnungs-Proben / für tauglich und sufficient erkant / mit Vorbehalt der / dem Directorio, benanntlich Seiner Churfürstlichen Gnaden von Mayntz / als Bischof-

sen zu Bamberg / noch absonders zu præstiren habenden Juramenti, zu gewöhnlichen Pflichten angenommen; ingleichen der nachgehende / auf Johann Gottlieb Stotzens Außtrettung / zum Bayerischen General-Wardein præsentirte vorhero schon bey diesen dreyen Löblich-correspondirenden Creysen examinirte / immittels bey der Churfürstlichen Bayerischen Müntzstatt zu München in der Qualität eines Special-Wardeins gestandene und approbirte Moritz Angermayer zu dem General-Wardeins Eyd gelassen / sodann sammtlichen ernstlich bedeutet worden / ihren respectivè anerst geleisteten und vorhin schon aufgehabten Pflichten nach / alle einkommende Wercker mit treuem Fleiß auf zuziehen und zu probiren / keinen Stand / wer der auch seyn mag / etwas wider die Reichs-Müntz-Ordnung / und dem in diesen löblichen dreyen Creysen darauf eingerichteten Müntzfuß / zu übersehen / gestalten sie dann auf solchen Vorgang sowol über die ihnen committirte Hochfürstliche Saltzburgische / Onoltzbachische / Württembergische / Gräflich Montfortische / Stadt Nürnberg- und Augspurgische neu-ausgemüntzte innheimische Gold- und Silberwercker / als auch auswärtige für defectuos angegebene / und theils auf unberechtigten Müntzstätten ausgeprägte / auch theils gar falsch gemachte Sorten / ihre Relationes sub. Lit. D. E. F. G. H. I. & K. überreichet haben / nachdeme vorhero der Chur-Bayerische Special-Wardein Frantz Carl Anger-

Angermeyer mit denen gewissen dem Protocollo inserirten Præcautionen / wie auch die Regenspurgische Special-Wardein / Johann Georg Kränner / und Müntzmeister Johann Michael Federer / item der / dem Württembergischen Müntzmeister zu Stuttgardt pro adjuncto denominirte Johann Daniel Pauer / nach überstandenen Examine, auch richtig formirten Gold- und Silber-Proben gleichfalls verpflichtet / und mit gewöhnlichen Attestatis versehen worden; Und obschon auch der / zur Hochfürstlichen Brandenburg-Onoltzbachischen Müntzstatt zu Schwabach ebenfalls durch die daselbstige Hochfürstliche Rent-Cammer zum Special-Wardein eventualiter benannte Georg Zeypold / so viel die Gold- und Silber-Proben im Feuer betrifft / der Martin Heumann von Stuttgard aber nicht nur in diesem / sondern auch im Calculiren und Legiren dergestalt bestanden / daß sie derentwillen fürkünfftig mit weiterm Examine billich zu verschonen; so hat man sie jedoch / und zwar den Ersten darumben / weilen er der Calculation und Legirung halben noch zur Zeit nicht genugsam erfahren zu seyn befunden worden / und anerst bey nächstfolgendem Müntz-Probations-Tag dißfalls ein mehrers Specimen von sich zu geben hat / den andern aber / weilen er von seinem künfftigen Unterkommen noch nichts Zuverlässiges zu dociren vermögt / sondern annoch zu einer / hiernächst vacant werdenden Special-Wardein- oder Müntzmeisters-Stelle

in denen correspondirenden Löblichen Creysen zu gelangen / in der ungewissen Hoffnung lebet / von denen sonst abzuschwöhren gehabten Pflichten / biß sie hiernächst respective den dermahligen Abgang ersetzet / und von ihrer Accommodation nähere Anzeig gethan haben werden / suspendirt / auch ihnen die Special-Wardein- und Müntzmeisters-Profession immittels zu treiben / ausdrücklich verbotten / mithin das Deliberandum quartum præmittirt und solcher Gestalt erörtert. Gleichwie nun sich bey denen obgedachten inheimischen Wercken insgesambt kein sonderbahrer Mangel verspühren lasse: Als hat man hingegen der / ad supradictam Literam K. angemerckten respective falsch nachgemachten / auf unberechtigten Müntzstätten ausgepregten und für zu geringhaltig geachteten Stücken halber / bey nachgesetzter Debattirung der ausgeschriebenen übrigen Puncten congruo loco nothdürfftige Verfügungs-Abred gepflogen / und sonderheitlich

Ad deliberandum primum zwar für so räth- als nützlich befunden / den Thaler insgemein und andere / so Gold- als Silbermüntzen nach und nach von ihrem Provisionaliter erhöheten äussern Werth hinwiederum auf den rechten Reichs-Valor herunter zu setzen / ja diese Reduction und Regulirung für das einig zulänglichste Mittel gehalten / denen bißherigen von sothanen Erhöhung empfundenen grossen Beschwerden / vornemlich dem so hoch angestie-

gestiegenen Aggio und davon herrührender Theurung aller Waaren abhelffen, auch die Landsherrlichen Gefälle wieder auf ihren alten Fuß bringen / so fort dem bisherig grossen Verlust und Einbuß fürs künfftig entgehen zu können / anbey aber doch auch gleich jetzo den bißherigen Cours der Sorten zu alteriren / und sich eines so importanten Wercks allein zu unterziehen / ehe man / ob Ihro Kayserliche Majestät wegen Dero angräntzenden Königreichen und considerablen Erblanden / dann auch andere benachbarte Reichs-Creyse / wo man in Handel und Wandel ohnumgänglich miteinander zu schaffen haben muß / darzu ebenfalls incliniren / mithin die höchstnöthige Conformität und der davon herrührende Bestand zu hoffen seye; vorläuffig versichert ist / billich anstehen müssen; sondern für dienlich erachtet / sowol allerhöchsternannte Ihro Kayserliche Majestät als auch Ihro Churfürstliche Gnaden von Mayntz / Ihro Königliche Majestät in Pohlen / als Churfürsten in Sachsen / Ihro Churfürstlichen Durchleucht von Brandenburg / die Hochfürstlichen Lüneburgischen Häuser / nebst der Königlichen Schwedischen Regierung zu Bremen / dahin in geziemenden Terminis sub Lit. L. M. & N. mit allerunterthänigisten Respect und angelegentlichst zu ersuchen / daß Sie Dero dißfalls beywohnende gemeinnutzliche Gedancken / an erst höchstgedachte Seine Churfürstliche Gnaden zu Mayntz / als Bischoffen zu Bamberg und Müntz-Directorn in diesen corre-

spon-

spondirenden dreyen Löblichen Creysen hier-nechst ohnschwer zu eröffnen / das allergnädigst und gnädigste Belieben zu nehmen geruhen möchten; auf welchen Fall / oder wie und wo es sonst pro renatâ höchsterwehnte Seine Churfürstliche Gnaden für nöthig ermessen werden / man auf die vorher ergehende Convocation-Schreiben allerseits wieder zusammen zu kommen / und alle nur mögliche Anstalt zu dieser so hocherspriesslichen Müntz-Verbesserung verfügen und vorkehren zu helffen / auf keine Weiß ermanglen will / da es immittels bey denen ehevorigen in Druck publicirten Schematibus und der darinn beygesetzten Valuta der so Gold-als Silber-Sorten sein unveränderliches Verbleiben haben / und an deren bißherigen Cours, in so weit selbe dem Reichs-Schrot und Korn sich noch proportionirt / mithin denen bißherigen Dispositionen conform zeigen werden / nicht immutirt seyn solle. Und weil man solcher gestalten es indessen darbey bewenden zu lassen entschlossen ist; als hat man nicht minder für gut erachtet / Ihro Kayserlichen Majestät per Post-Scriptum von ein und andern absonderliche allerunterthänigste Anzeige zu geben. Daß aber

Ad Secundum, der bißherigen Erfahrnüß nach / mit denen Chur-Sächsischen / Chur-Brandenburgischen und Lüneburgischen neuen Guldiner-Stücken fast ein rechtes Commercium getrieben worden / indeme sie von gewinnsüchtigen Leuthen starck ein- hernach aber

von

von denenselben / gegen 4. auch 5. pro cento Aggio wiederum ausgewechselt / hingegen in dasigen Landen weder die Reichs- noch andere Thaler und Müntz-Sorten / welche doch von so guten, wo nicht bessern Gehalt / als die nach dem Leipziger Fuß ausgepregte Guldiner seynd / nicht einmahl in ihrem rechten äusserlich auf zwey Gulden oder der Proportion nach / erhöheten Werth / haben angenommen werden wollen / dieses ist für eine / diesen Hochlöblichen correspondirenden dreyen Creysen so schädlich als disreputirliche Sach / angesehen worden / und der Schluß darauf dahin ergangen / daß hierunten die / im obangeführten Schreiben sub Lit. N. schon appendicirte Nothdurfft / an gleichfalls höchsterwehnte Ihro Königliche Majestät von Pohlen / als Churfürsten zu Sachsen / Churfürstlichen Durchleucht von Brandenburg / wie auch an die Hochfürstlichen Lüneburgischen hohe Häuser / und Königlichen Schwedischen Regierung zu Bremen / zu dem Ende repræsentirt werden solte / damit der dem Reichs-Schrot- und Korn gemäß ausgepregte gerechte Thaler und andere darnach regulirte grobe Sorten / in der äusserlich, provisionaliter und ad interim eingeführten Erhöhung zu zwey Gulden / oder der Proportion nach / in Handel und Wandel durchgehends acceptirt / mithin das seithero gegen die daselbstige Guldiner / ob sie schon in ihrem innerlichen Gehalt nichts besser / gleichwolen doch erzwungene beschwehrliche Aggio fürs künfftig

und

und in so lang / biß es mit der Müntz-Verbesserung in andern Stand gerathet / abgethan werden möge; und so seynd auch Ihro Kayserliche Majestät um Dero kräfftigste Interposition, nicht minder obhöchstgemeldte Seine Churfürstliche Gnaden zu Mayntz / durch Ihre zu Regenspurg subsistirende vortreffliche Chur-Mayntzische Gesandschafft / bey denen von sothanen hohen Orthen alldorten auch anwesenden Herrn Ministern und Abgesandten ad eundem effectum, negotiiren zu lassen / in denen schon obangezogenen Schreiben in allerunterthänigst und gehorsamsten Terminis ersuchet worden; Solte aber die anhoffende gewierige Erklärung nicht erfolgen / so würde man sich gegen solche Guldinerstuck / ad exemplum der andern / in diesen correspondirenden Löblichen dreyen Creysen / â potiori schon eliminirt / mit würcklicher Verruffung zu verfahren / nicht wol entbrechen können.

Ad Tertium hingegen hat man sich einiger Orten auf die Generalität der in dem Regenspurgischen Reichs-Abschied de Anno 1576. enthaltenen Worten fundirt / mithin aber davor gehalten / daß in Zahlungen / so groß sie auch seyn mögen / niemand über 25. fl. an Schiedmüntz anzunehmen obligirt werden könne; andere aber seynd der Meinung gewesen / daß / wann bey blossen hundert oder weniger Gülden Schuld / fünff und zwantzig Gülden an Schiedmüntzen angenommen werden müssen / solches respectu dessen / der tausend

send und mehrers zu fordern hätte / viel zu dis-
proportionirt-und dannenhero wol auf ein
Temperamentum dißfalls um so mehr anzu-
tragen seyn würde / als für jetzo notoriè Chur-
Fürsten und Stände bey so hoch angestiege-
nem Silber-Kauff / zu Auspregung grober
gerechter Sorten / sich ihres competirenden
Müntz-Regalis ohne Schaden zu bedienen
nicht vermögten / und dahero die sonst gerechte/
in diesen Löbl. dreyen Creysen recipirte Schied-
müntze / welche vornehmlichen die in oberwähn-
tem Regenspurger Reichs-Abschied de Anno
1576. gemeldte halbe Batzen übersteiget / in
etwas zu Hülffe zu nehmen / fast unumgäng-
lich nöthig seye; Weilen man nun / schon ob-
angeführter massen hiernächst / der Müntz-
Verbesserung halben / wiederum zusammen zu
kommen / auch ein und anders alsdann zu re-
guliren bereits verabredet hat; so ist endlichen
solchen Punct bis dahin zu verschieben / und
immittels einem jeden Hoch- und Wohllöbli-
chen Stand / bey denen Seinigen / die für
billig befindliche beliebige Verordnung zu über-
lassen / für räthlich ermessen worden.

Ad Quintum, nachdeme es vorhero schon
ad Quartum seine Richtigkeit hat / durch ein-
müthigen Schluß fest gesetzet worden / die ehe-
vorige sowol in diesen Löbl. correspondiren-
den dreyen Creysen recessirte / als auch in de-
nen Reichs-Constitutionen gegründete heyl-
same Mittel und Præcautiones mit bessern
Ernst / als bißhero beschehen / da es nicht so
wol

wol an guten Consiliis, als an der Execution ermangelt hat / fürs künfftige und zwar dergestalt vorzukehren / daß (1.) auf das schädliche Müntz-Aufwechßlen und das Verführen der groben guten Sorten / auch andern noch vorräthigen Silbers / alle Stände insgemein in ihren Territoriis fleissig- und ernstliches Absehen nehmen / mithin ihren Handelsleuten / Schutzverwandten / Juden / und vielleicht schon guten Theils bekanten Kippern und Wippern dergleichen nicht mehr zulassen / sondern sie vielmehr / durch geschärfftes Obrigkeitliches Verbot / und würcklich vornehmende Bestraffung darvon abhalten / die Chur- und Hochfürstl. Creyß-Außschreib-Aemter auch dagegen vigiliren / und ihres hohen Orts solches mit verhüten helffen mögen. Soviel aber die je zuweilen nothwendige Verführung gerechter Sorten / zu Fortsetzung der Handelschafft betrifft / welche allerdings zu verbiethen nicht wol möglich / sintemalen sich öffters nicht alles mit Wechseln bestreiten lässet / auch hierinnen denen Kauff- und Handelsleuthen / ob und wieviel sie an Geld von einem Ort zum andern / zu Treibung gedachter ihrer Handelschafft zu versenden befugt seyn sollen / vorzuschreiben / zumalen aber die Summen in ordentlichen Attestatis zu melden / allerhand besorgenden Gefahr halben / nicht wol thunlich ist / da sollen von jedes Kauff- und Handelsmanns ordentlicher Obrigkeit denen / so dergleichen Geld verschicken wollen / unter obrigkeitlicher Urkund Atte-

Attestata, jedoch unbenahmt der Summen ertheilt / und dardurch an denen Orten / sonderlich denen Grentzen / allwo man es erfordert / denen Zoll- und Mauthnern vorgelegt werden / daß solches Geld zu keinem andern Ende / als zu Fortsetzung ihrer Handlung / und nicht zu einigen Gewinn oder Profit aus dem Geld selbst / destinirt und angesehen seye; wobey auch dieses für nöthig befunden worden / daß von jedes Orts Obrigkeit verpflichtete Aufseher darzu bestellt / und kein Attestat ertheilt werde / es seyen dann sothane verpflichtete Persohnen bey dem Einpacken des Gelds gewesen / und der Obrigkeit darüber referirt worden; Sollte sich aber einig vermerckende Gefährde und begründeter genugsam erheblicher Verdacht / deß verführenden Gelds halber zeigen / so stünde denen Territorial-Zoll- und Mauthherren frey / die Güter auf solchen Fall / wann zumalen kein obrigkeitliches Attestatum vorhanden / visitiren / und auf dergleichen gefährte würckliche Befindung confisciren zu lassen.

Item ist (2) das Silberschmöltzen / Abtreiben / Granuliren / Körnen / Saigen / Probiren / und dergleichen / nur allein denen verpflichteten Wardeinen und Müntzmeistern / nach Anleitung ihrer abgeschwornen Pflichten / auf jedesmaliges bey der Obrigkeit darum beschehendes Anmelden und Bericht / wie groß die Massa und wem sie angehörig seye / damit dieselbe pro re nata die Permission darzu ertheilen /

theilen / oder andere gemeinnützliche Verfügung thun könne / keineswegs aber denen Privatis und noch vielweniger das Brechen guter Sorten / oder die Verführung deß ungeprägten Silbers zu verstatten / sondern solches denenselben / jedoch mit dieser Limitation, was in specie die Goldschmiede belanget / quovis modo zu verwehren / daß diese / nemlichen die Goldschmiede / soviel Silber und Gold / als sie zur Nothdurfft und Verlag ihres Handwercks bedörffen / zwar zu schmeltzen haben / von dem Müntzbrechen hingegen / ohne obrigkeitliches Vorwissen / wie auch von Verkauff- und Verführung des geschmoltzenen ungearbeiteten Silbers sich gäntzlich enthalten sollen; welches nicht minder auf die Drathzieher / Gold- und Silberschlager / Possamentirer und andere dem Luxui dienende Leute zu verstehen. Und gleichwie es auch dem Luxui selbst zu steuren / die höchste Noth und Wohlfahrt des gantzen Reichs zu erfordern scheinet / als hat man Ihro Kayserl. Majestät in dem obberührten Schreiben / sub Lit. L. allerunterthänigst ersucht / daß Sie hierinnfalls Chur-Fürsten und Stände des Reichs / solcherley Gebrechen / mit gesammter Hand und einmüthiger Zusammensetzung durch einen Reichs-Schluß abzuhelffen / fordersamst zu disponiren / das unmaßgeblichе Belieben nehmen möchten. Und nachdeme

Ad Sextum, von denen Hecken-Müntzstätten die meiste Confusiones im Müntzwesen bißhero entsprungen / als hat man zum

Schluß

Schluß gebracht/daß zu Folge der Reichs-Constitutionen / Kayserlichen allergnädigsten Edicten / und bißherigen Müntz-Recessen/ durch Creyß-ausschreib-amtliche Executiones, die da und dort noch verhandene übern Hauffen geworffen / die Stempel zerschlagen / die Bediente Ehr-loß gemacht und gestrafft / dann der Stand selbst durch fiscalische Procels am Kayserlichen Hoff angegriffen / die Ersetzung des Schadens begehrt / und inzwischen die darauf ausgemüntzte in ob Eingangs allegirter der General-Wardeinen Relation, sub Lit. K. schon guten Theils / nebst denen unberechtigten Müntzstätten exprimirte Sorten verruffen / und also sothane höchstschädliche Quelle gestopffet werden solle. Wobey / weilen auch die Stahlschneider / Schlosser / Schmiede und dergleichen Handwercksleute / welche die darzu gehörige Stöcke und Instrumenta auf die Müntzstätte verfertigen / billich in Obacht zu nehmen seynd / so ist verglichen und abgeschlossen worden / daß dieselbe von jedes Orths Obrigkeit zu verpflichten / und sonst niemand / der nicht mit sothanen Obrigkeitlichen Jurament belegt / bey solcher Arbeit zu gedulten sey; wie dann kein Schlosser / Schmiedt rc. denen verpflichteten Stahl-Schneidern / bey Straff des Meineyds und Verlust seiner Redlichkeit / er habe dann vom Müntzstand eine schrifftliche Anweiß oder Attestat vorzuzeigen/ etwas solches an Eisenwerck zu machen befugt/

 sondern

sondern auch gedachten Handwercksleuten / als Stahlschneidern / Schlossern und Schmieden obgelegen seyn solle / auf andere / so sich dergleichen Gegen-Verbott unterfangen / fleissiges Aufsehen zu haben / und dieselbe Obrigkeitlicher Orten in die Anzeige bringen.

Im übrigen betrifft bey nächster bevorstehender Ausschreibung eines anderweiten Müntz-Probations-Convents die Alternations-Ordnung des Heyl. Reichs Stadt Nürnberg / dannenhero hat man selben allhier anwesenden Herren Deputirten die Fahrbüchsen sambt denen Schlüsseln zugestellt.

Nach diesem allen ist anerst von Seiner Hochfürstlichen Gnaden von Würtzburg / zu ihrer dasigen Müntzstatt / Johann Peter Bischoff zum Special-Wardein gleichfalls benennet / und nach überstandenem gewöhnlichen Examine und gemachten so Feuer- als Rechnungs-Proben / auf Gold und Silber / zwar verpflichtet und sothane Profession zu treiben erlaubet / anbey aber auch bedeutet worden / weilen es ihme an der Fertigkeit und Handgrieff noch in etwas zu ermanglen scheine / sich vorhero bey einer andern wolbestellten Müntzstatt / auf etliche Wochen lang besser zu üben / und dadurch die zur Zeit abgehende Facilität zu acquiriren.

Zu mehrern Urkund dessen / ist dieser Recess in triplo originaliter gefertiget / und jedem

dem Löblichen Creyß ein Exemplar davon behändiget worden.

So geschehen in des Heyl. Reichs Stadt Augspurg / den dritten Novembris 1700.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Wegen des Löbl. Fränckischen Creyses:

Johann Lorenz Scharpff.
Gottlieb Volckamer von Kirchensittenbach.
Georg Sebastian Dümler.
Christoph Peller / D.

Wegen des Löbl. Bayrischen Creyses:

Johann Sebold Neusönner.
Georg Elsperger.
Matthias von Rhaspis / cum protestatione solitâ.
Christoph Albrecht Steininger.

Wegen des Löbl. Schwäbischen Creyses:

Anthon Günther Heespen.
Paulus von Stetten.
Daniel Mair / D.
Johann Jacob Wölfing.
Ignatius Langenmantel.
Johann Georg Closterbauer / D.

Num. IV.

Copia Schreibens an Chur Mayntz von dem Müntz-Convent zu Augspurg/ die Chur-Sächsische / Chur-Brandenburgische und Lüneburgische Guldiner Stücke betreffend.

Hochwürdigster ꝛc.

Eurer Churfürstlich Gnaden ist vorhin schon guter massen bekannt/ aus was bewegenden Ursachen die im Müntz-Wesen correspondirende 3. Löbl. Creiße / Francken Bayern und Schwaben auf den 12. des zuruck gelegten Monaths Octobris allhier in des Heil. Reichs Stadt Augspurg / der üblichen alternations-Ordnung nach / per Deputatos zusammen kommen seyn / gestalten dann unter andern deliberations-Puncten der vornehmste auch dieser gewesen / wie der darob errichtete in Abdruck hiebeyliegende Recess mehrern Innhalts besaget / ob nicht Räthlich erachtet würde / den Thaler insgemein nebst andern so Gold- als Silber-Müntzen von ihrem seithero äusserlich erhöheten Werth / bey nunmehr eingetrettenem lieben Frieden hinwiederumb auf den rechten Reichs-Valor herunter zu bringen.

Nun hat man zwar quoad quæstionem An? durchgehends keinen Anstand gefunden/ sondern davor gehalten / daß diese reduction und regulirung das zulänglichste Mittel seyn werde/

werde/ den immittels von obgedachter äusserlichen Erhöhung empfundenen so grossen Beschwerden / vornehmlich dem so hoch angestigenen aggio, und davon herrührender Theuerung der Waaren dermahlen abhelffen / auch die Landes Herrl. Gefälle wieder auf Ihren alten Fuß bringen / so fort dem bisherigen grossen Verlust und Einbuß fürs künfftig entgehen zu können. Nachdeme aber unsern hohen Herren Principalen und Committenten ein so hochwichtiges leichtlich zu Ihren und Ihrer Unterthanen mehrern Schaden als Nutzen ausschlagendes Werck für jetzt allein zu erheben / und damit den würcklichen Anfang zumachen/ so fort den bisherigen Curs der Sorten in etwas zu alteriren/ zu schwer und viel zu gefährlich zu seyn beduncket hat/ ehe sie sich vorhero / wo nicht von allen / wenigstens doch denen benachbarten Löbl. Reichs Creissen/ sonderheitlich/ wo man im Handel und Wandel mit einander unumbgänglich zu schaffen haben muß/ der höchstnöthigen conformität oder einer gleichmässigen resolution darzu versichert wissen / wobey vornehmlich das Absehen auf die accession der/ am obern Rhein im Müntz-Wesen Correspondirenden Herren Chur-Fürsten-Fürsten und Stände gerichtet worden; Als können wir nicht umbhin Euer Churfürstl. Gnaden hierunter mit geziemendem unterthänigsten Respect zu ersuchen/ daß sie daselbst/ vermitttelst unmaßgeblicher Anordnung eines baldigen Müntz-Probations-

bations - Tags / oder auf andere zulängliche Weiß / deroselben beywohnendes gemeinnützlich = hocherleuchtetes Sentiment vornehmen / und den allenfalls pro causa communi zu amplectiren gesonnenen Schluß dergestalt zeitlich communiciren zu lassen / geruhen mögen / aufdaß man von dero nicht minder in diesen 3. Löbl. Creisen competirenden Hamburgischen Müntz=Directorii wegen pro re nata die weiter dienliche Anstalt oder nachrichtliche Verfügung an die übrige disseitig correspondirende Creise und Herren Müntz=Stände ohnschwehr thun köune. Sonsten und ausser deme ist Eu. Churfürstl. Gnad. ingleichen ohnverborgen / daß seithero mit denen Chur = Sächsischen / Chur=Brandenburgischen und Lüneburgischen Guldinerstücken fast ein rechtes Commercium habe getrieben werden wollen / da man in selbigen Landen / den Reichs Schrot und Korn gemäßen gerechten Thaler und andere darnach regulirte grobe Sorten / in der äusserl. provisionaliter und ad interim eingeführten Erhöhung zu 2. fl. Rheinisch / oder der Proportion nach / in Handel und Wandel vollgültig anzunehmen sich geweigert / sondern respectu derselben / ob sie schon in ihrem innerlichen Gehalt nichts besser / gleichwolen doch 3. 4. biß 5. fl. Aggio per Cento erzwungen habe ; Alldieweilen man nun von Seiten gegenwärtiger Versammlung an Se. Königl. Maj. von Pohlen / als Churfürsten von Sachsen / und an Se. Churfürstl. Durchl. von Branden=

denburg / wie auch an die Lüneburgis. hohe Häupter / und Königl. Schwedische Regierung zu Brehmen / deßwegen zu schreiben / und die Abstellung fürs künfftig zu begehren sich dadurch gemüssiget befunden hat / damit es am Ende nicht nöthig seye / auf beharrenden widrigen Fall gegen sothane Guldenstücker ad exemplum der andern in diesen 3. correspondirenden Löbl. Creisen / à potiori eliminirten / mit würcklicher Verruffung zu verfahren / anbey aber in denen zuversichtl. Gedancken stehet / daß der intendirende effect desto leichtlicher und ehender zu erhalten seyn werde / wann Eu. Churfürstl. Gn. durch dero zu Regenspurg subsistirende Chur-Mayntz. vortreffl. Gesandschafft auch denen daselbst von oberwähnten hohen Orthen anwesenden Herren Abgesandten hierunter nothdürfftige Vorstellungen thun lassen würden; Als haben dieselbe Wir um sothane / auch die intention der unlängst zu Franckfurth per Deputatos versammlet gewesenen Herren Churfürsten / Fürsten und Ständen beforderliche Verfügung / geziemenden unterthänigsten Fleißes hiemit zu ersuchen nicht unterlassen sollen / mehr höchst- und hochged. unsere Herren Principalen / Obern nnd Committenten werden den Ihnen hierdurch bezeigenden sonderbaren Gefallen um Eu. Churfl. Gnad. zu verfügen trachten / wir hingegen empfehlen immittelst dieselbe dem Schutz des Allerhöchsten / und Uns zu Dero beharrlichen Hulden und verbleiben. Augspurg den 3. Nov. 1700.

Num. V.

Copia Schreibens an Ihre Kayserliche Majest. nomine Conventus der 3. im Müntz-Wesen Correspondirenden Creisse / Francken / Bayern und Schwaben.

Allerdurchläuchtigster rc.

Aller Kayserl. Majest. ruhet ausser Zweifel noch in allergnädigsten Andencken / und werden es auch die nach und nach an Sie erlassene vielfaltige allerunterthänigste Bericht und Vorstellungen inhaltlich mit mehrern bezeugen / mit was unermüdeter Sorgfalt man an Seiten dieser correspondirender Löbl. 3. Creisen auff restablirung des in nicht geringer Zerrüttung gerathenen Müntz-Wesens und beständiger Wiedereinführung der Condirten alten heilsammen Reichs Müntz-Ordnung von einigen Jahren her bedacht gewesen seye; Obwohlen es nun darauf / da sonderheitlich Ew. Kayserl. Maj. den so sehnlich gewünschten höchstnöthigen Beytritt in Ihren Königreichen und Considerablen Erblanden amore publici allergnädigst zu nehmen sich haben bewegen lassen / dahin gediehen / daß schon von geraumer Zeit her / die dem Reichs Schrott und Korn nach ausgeprägte gerechte Thaler in der provisionaliter und ad interim eingeführten Erhöhung (ausser bey Chur-Sachsen

sen Chur-Brandenburg und denen Hoch-Fürstl. Lüneburgischen Häussern / allwo man noch biß dato denen dem Leipziger Fuß nach ausgemüntzten Guldiner Stücken / ohnerachtet sie in ihrem Gehalt und Werth nichts besser / ein præcipuum beyzulegen und auf aggio gegen 3. 4. wohl auch 5. procento zu bestehen vermeint) durchgehends auf 2. fl. Rheinisch in Handel und Wandel passiret, auch übrige so Gold- als Silber-Müntzen darnach proportionirt worden; So haben doch Churfürsten und Stände / unsere hohe Herren Principales, Obern und Committenten / was man immittelst ein als andern Wegs noch für schädlich- und beschwehrliche / aus sothanen Erhöhung entstandene Effectus über sich ergehen lassen müssen / indeme die Commercien nicht anders / als mit sehr hoch angestigenen aggio cum Exteris haben fortgesetzt werden können; Aus welchen / die unumgängliche Theuerung aller Wahren zu geschweigen / was da und dort bey denen eingegangenen Herrschafftlichen Gefällen für ein übergrosser Verlust und Einbuß sich ergeben / nothwendig erfolget ist / seithero noch weiter in reiffe Betrachtung und zu Gemüth gezogen; Wie aber diesem noch immer anhaltenden schädlichen Werck weiters abzuhelffen / und ob nicht räthlich seye / den Thlr. insgemein / nebst andern so Gold- als Silber-Müntzen / nach und nach von Ihrem seithero passirten äusserlichen erhöheten Werth bey nunmehro im

Reich

Reich eingetrettenen lieben Frieden hinwiederumb auf den rechten Reichs-valor herunter zu bringen? bey gegenwärtig-mehrmahligen/ der üblichen alternations-Ordnung gemäß auf anhero nacher des Heil. Reichs Stadt Augspurg veranlasten Müntz-probations-Convent, nach Anleitung Ihrer darzu ertheilten Instructionen/ zwar berathschlagen lassen/ auch/ daß diese reduction und regulirung das einig zulängliche medium darzu seyn werde/ insgesambt davor gehalten/ hingegen sich einer so wichtigen Sach/ und ehe man vorhero genugsam versichert ist/ ob auch Ew. Kayserl. Maj. sambt anderen benachbarten Löbl. Reichs Creissen/ wo man in Handel und Wandel unumbgänglich mit einander zu schaffen haben muß/ gleichfalls darzu allergnädigst incliniren/ für jetzo allein zu unterziehen und den bißherigen Curs der Sorten ohne einigen bey Ermanglung der höchstnöthigen Conformität zu hoffen habenden Bestand zu alteriren nicht unbilliges Bedencken tragen/ immassen der errichtete in Abdruck hiebey liegende Recess mehrern Innhalts zu vernehmen gibt/ zu Folg dessen Euer Kayserl. Maj. wir mit geziemendem allerunterthänigstem Respect allergehorsambst zu erbitten haben/ daß sie dero jederzeit pro bono publico tragenden Welt-bekannten höchstrühmlichen Eiffer nach/ Ihro diesfalls abziehlende heilsame Gedancken hiernechst an Se. Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz als Bischoffen zu Bamberg/ und dieser im

Müntz-

Müntz-Wesen Correspondirenden 3. Löbl. Creißen Directoren zu weiterer Direction und dienlichen Anstalt/ auch der in Decretis Francofurtensibus sub Imperatore Maxim. II. glorwürdigster Gedächtnus/ Anno 1571. mit dem Oesterreichischen hochlöbl. Creiß recommendirten durchgehenden Gleichhaltung Willen ohnschwer zu eröffnen. Dann auch sich bey Chur-Sachsen/ und Chur-Brandenburg hohen Häussern des gedachten für Ihre ausgemüntzte Guldiner seithero/ Respectu des gerechten Reichs Schrott und Kornmässigen Thlrs. und anderer darnach proportionirter groben Sorten in selbigen Landen erzwungenen beschwehrlichen aggio halben/ umb fürs künfftig davon abzustehen/ mithin ad 2. fl. eingeführten Erhöhung nach/ in Handel und Wandel noch so lang/ biß es mit der Müntz-Verbesserung in andern Standt gerathet/ ohnweigerlich passabel zu machen/ kräfftigst zu interponiren/ und gleichwie dermahleneins dem sehr überhand genommenen Luxui und eiteln Pracht an Gold und Silber-Stücken/ Posamenten und dergleichen/ das zu des publici Diensten auf die Müntz-Stätte höchstbenöthigte feine Silber verzehrenden/ mithin dessen Einkauff ersteigernden Dingen zu steuren/ die höchste Noth und Wohlfarth des gantzen Reichs zu erfordern scheinet/ es ohnmaßgeblich/ damit gesambter Hand durch einen Reichs-Schluß und einmüthige Zusammensetzung aller Chur-Fürsten und Ständen solcher-

solcherley hochschädlichen Gebrechen begegnet und abgeholffen werde / in die Wege zurichten das allergnädigste Belieben zu nehmen geruhen möchten. Euer Kayserl. Majest. anbey in den gewaltigen Schutz und Vorsorge des Allerhöchsten zu fortwährend ersprießlichen Kays. Wolwesen / dero allerhöchsten Hulden aber unsere hohe Herren Principalen / auch Obere und Committenten neben unsern wenigen Persohnen mit allertieffester Submission empfehlende verbleiben wir. Augspurg den 3. Novemb. Anno 1700.

P. S.

AUch 2c. haben die in diesen Correspondirenden 3. Creißen verpflichtete General-Müntz-Wardein / in Ihren bey gegenwärtigen Convent übergebenen Relationen einige / unter Euer Kays. Maj. allerhöchsten Gepräg / ausgangene Thaler-Sorten / besage des anschlüssig hiebeykommenden schematis mit berührt; Gleichwie man sich nun darauf absonderlich indeme höchst consolirt befunden / daß Euer Kays. Maj. allbereits / so viel die angegebene Beylagen betrifft / woselbsten in Ihren Königreichen und Erblanden die würckliche Verruffung vornehmen zu lassen / allergnädigst geruhen wollen; Also ist man auch im übrigen von Euer Kayserl. Majest. allergerechtesten-zu Aufrechthaltung des publici immer fortwährenden Intention vollkommentlich persuadirt / daß Sie über die schon vor

geraumer

geraumer Zeit / bey Ausmüntzung der rauhen Marck calirte 4. Gren noch weiters ad 1. 2. bis 3. Gren am Korn / und fast eben so viel am Schrott herunter zu gehen / immermehr anbefohlen haben / sondern dieses neuerl. Manquement unfehlbar von der Müntzmeister oder Müntz Bedienten Unfleiß vornehmlich seinen Ursprung genommen haben werde. Und dahero umb so vielmehr bedacht / hierinnfalls nichts anders / als wie es der allerhöchste Respect gegen Euer Kayserl. Maj. des Heil. Reichs vorgesetztes höchstes Oberhaupt / in alle wege erfordert zu verfahren. Wann aber dieselbe anbey allergnädigst zu erwegen belieben werden / daß bey dergleichen Continuation fürs künfftig es unmöglich ohne weiter schädl. Müntzzerrittungen und Confusion im Reich ablauffen könne / dabey so geringhältiger die übrige Reichs-Schrott-und Kornmässige Sorten sich zu Hinderung Handels und Wandels auch Schmälerung der Commercien unfehlbar gäntzlich verliehren / oder vielleicht gar in Tiegel zu verschmeltzen und neuer Ausmüntzung werffen lassen müssen; Als lebt man an Seiten obged. dieser Correspondirenden Löbl. 3. Creißen / der allerunterthänigsten Zuversicht und Hoffnung / will auch darumben mit gehöriger Submission allerinnständigst gebetten haben / daß Euer Kayserl. Majest. bey denen in ders Königreich und Erblanden angeordneten Müntz-Städten derentwillen ernstlich Nachfrag halten / und diesem erscheinen-

dey

den so grossen Abmangel / nach Anleitung des Heil. Reichs Müntz-Verordnung / zu obtinirung einer dermahligen durchgehenden Conformität in Zeiten nachdrücklich steuren lassen möchten ut in Literis den 3. Novembris Anno 1700.

Num. VI.

Copia Schreibens an Ihre Königl. Majest. in Pohlen / als Churfürsten in Sachsen / die Guldiner-Sorten betreffend / & mut. mutand.

Au Churbrandenburg / Lüneburg / Zell und Königl. Schwedische Regierung zu Brehmen nomine Conventus.

Durchläuchtigster.

Euer Königl. Majest. wird ausser Zweiffel schon bekandt worden seyn / welcher Gestalten man sich an Seiten der im Müntzwesen correspondirenden 3. Löbl. Creisen / Francken / Bayern und Schwaben allhier in des Heyl. Reichs-Stadt Augspurg bereits am 12. dieses zurück gelegten Monats Octobris per Deputatos versammlet habe. Wann nun unter andern Deliberations-Puncten (wie der errichtete in Abdruck hiebey befindliche Recess mehrern Innhalts besaget) sonderlich auch diese Frage / auf das tapis gekommen / ob nicht räthlich

räthlich seye/ den Thaler insgemein nebst andern so Gold- als Silber-Müntzen von ihrem seithero äusserlich erhöheten Werth hinwiederum auf den rechten Reichs-Valor herunter zu bringen / und dann quoad Quæst. *An?* sich zwar durchgehends kein Anstand ergeben/ sondern davor gehalten worden / daß diese reduction und regulirung das zulänglichste Mittel seyn werde/ denen von obgedachter äusserlichen Provisional-Erhöhung immittelst empfundenen so grossen Beschwerden vornehmlich dem so hoch angestiegenen aggio und davon herrührender Theuerung aller Waaren dermalen abhelffen / auch die Landesherrliche Gefälle wieder auf ihren alten Fuß bringen/ so fort dem bisherigen grossen Verlust und Einbuß daran fürs künfftige entgehen zu können; hingegen bedencklich gefallen ist / sich für jetzo eines so hochwichtigen Wercks allein zu unterziehen / und den bisherigen Cours der Sorten in etwas zu alteriren / bis man vorhero versichert seyn wird / ob auch Ihre Kayserl. Majest. und andere benachbarte Löbl. Reichs-Creyse darzu einige inclination verspühren lassen werden/ und zu der höchstnothwendigen conformität Hoffnung zu machen seye. Als haben Eu. Königl. Maj. im Namen unserer hohen Herren Principalen/ Obern und Committenten geziemend/ für uns allerunterthänigsten Fleißes hiemit ersuchen wollen/ daß Sie dero jederzeit pro bono publico bezeigenden Welt-bekandten Eyffer nach/ von wegen des obhabenden Ober-Säch-

 sischen

sischen Creyß und Müntz-Directorii, ihre dies-falls abzielende heylsame Gedancken hiernechst an Se. Churfürstl. Gnad. zu Mayntz als Bischoffen zu Bamberg / und gleichfalls dieser im Müntzwesen correspondirender dreyen Löbl. Creysen Directoren zu weiterer dienlicher Verordnung / und Anstalt ohnschwehr wissend zu machen / gnädigst geruhen möchten; gantz nicht zweifflende / daß Eu. Königl. Maj. dieses höchstschädliche Werck vorlängst schon bey sich schrifftlich erwogen / und daß es weith erspriesslicher seye / sich der condirten alten heylsamen Reichs-Müntz-Ordnung wiederum zu nähern / als dem bisherigen schädlichen Unwesen nachzusehen / höchsterleucht ermessen haben / so fort eine desto Gemein-nützlichere beliebige Resolution erfolgen werde.

Sonsten aber und ausser deme können Eu. Königl. Majest. wir mit unterthänigstem Respect ohnverhalten / was massen allhiesiger Orthen sich von denen Kauff- und Handels-Leuthen dieses Gravamen hervorgethan / daß in Dero Chur-Sächsischen Landen / die dem Reichs Schrot und Korn nach ausgeprägte gerechte Thaler und andere darauf nicht nach seiner äusserlich ad 2. fl. Rheinischer valuta in Handel und Wandel angenommen / sondern respectu der daselbst annoch gangbaren eigenen wie auch Chur-Sächsischen / Chur-Brandenburgischen Guldiner-Stücken ein beschreibliches aggio ad 4. bis 5. pro Cento erzwungen / und damit von gewinnsichtigen Leuten

ten gleichsam ein rechtes Commercium getrieben werden wolle.

Gleichwie aber Chur-Fürsten und Stände ob höchst-und hochgedachte unsere Herren Principales Obere und Committenten sich keines wegs einbilden können / daß dieses aus offentlicher permission oder Verordnung Eu. Königl. Majest. also eingeführet worden; Solchem nach befinden Wir uns specialiter instruirt / deroselben hierunter wie hiemit beschiehet unterthänigste Vorstellung mit dem beygefügten Ersuchen zu thun / daß / weilen berührte Guldiner-Stück in ihrem innerlichen Gehalt und nach dem wahren Reichs Schrot und Korn sich notoriè nicht besser - als gemeldte Thaler zeigen / darinn billigmässige remedur vorgekehret / dergleichen aggio nicht mehr gestattet / und dadurch die obgedachte gerechte Reichs-Thaler nebst andern darnach proportionirten Sorten / fürs künfftig nach so lang bis es mit der Müntz-Verbesserung in andern Stand gerathet / für völlige 2. fl. passabel gemacht werden mögen. Eu. Königl. Majest. damit dem Allerhöchsten zur beständigen Königlichen hohen Wohlwesen / uns aber zu Dero beharrlichen Hulden empfehlende / verbleiben wir. Augspurg den 3. November 1700.

CAPUT XIII.

Von Cameral-Sachen.

Num. I.

Der

Römisch Kayserlichen / auch zu Hungarn und Böheim / rc. Königlichen Majestät /

GENERAL APPALTO-

Und

Pacht-Ordnung /

Mit

Angehengter Specialität / die Wienerische Tabor-Mauth betreffend.

WIr LEOPOLD von Gottes Gnaden / erwählter Röm. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / auch zu Hungarn und Böheim König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyr / Kärndten / Crayn und Würtenberg / in Ober- und Nider-Schlesien / Marggraf zu Mähren / in Ober- und Nider-Laußnitz / Graf zu Habspurg / Tyrol / und Görtz / rc. Geben gnädigst zu vernehmen: Demnach

Demnach Wir Unsers Diensts / und zu besserer Aufnahm Unserer Cammer-Gefäll / zu seyn erachtet haben / ein- und anders Ambt aus der bißherigen durch verrechnete Bediente und Ambtleuthe geführten Administration zu setzen / und dergestalten zu verpachten oder in Appalto zu geben / daß der jenige / so umb dessen jährlichen Genuß das Meiste anbietet / und das Angebotene zu bezahlen genugsame Sicherheit giebet / dasselbe mit denen in der Pacht- oder Appalto-Handlung bedingenden / oder vor solcher Handlung publicirten / und von dem Pachtmann oder Appaltator angenommenen Conditionen / solang die Verpachtung oder der Appalto währet / geniessen möge. Damit aber jedermänniglich bekandt seyn möge / mit was für einer Ordnung und Sicherheit Wir derley Verpachtungen und Appalti anbieten / und gehalten wollen haben / so wird zwar bey jedem Ambt oder Gefäll / welches Wir in Appalto zu geben gnädigst gesinnet seyn / und dessen von Zeit zu Zeit die Publicacion thun werden / dasjenige / so solches Ambt oder Gefäll besonders angehet / diesen Unsern Generalien beygefüget / und nachgesetzet werden / insgemein aber ist zu beobachten / und haben Wir gnädigst resolviret:

§. 1. Daß diese Pacht- oder Appalto-Ordnung in allen Haupt-Städten Unserer Erb-Königreich und Landen / auf Arth und Weise / als mit jeden Unsern Edicten und Patenten geschiehet / publicirt solle werden.

§. 2. Solle der Appalto, oder die Verpachtung eines jeden Ambts oder Gefälls/ welches zu verpachten Wir zu seiner Zeit gnädigst resolviren werden / drey Monath vor der Verpachtung / auf vorstehende Weiß / jedermänniglich kund gethan / und darbey

§. 3. Bedeutet werden / an was für einen Tag / an was für einem Orth / und in wessen Gegenwart und Direction die Pachthandlung gepflogen solle werden: Wie dann

§. 4. Solche Pachthandlung auf Arth und Weiß / als es auch in andern frembden Königreichen und Republiquen der Gebrauch und Herkommens ist / tractirt solle werden / daß nehmlich auf einen gewissen Tag bey der unter dem Præsidio Unsers Geheimen Raths / Cammerers / und Reichs-Vice-Cantzlers / auch lieben Getreuen / Dominici Andreæ Grafen von Kaunitz / Rittern des Guldenen Flusses / in denen darzu Deputirten Unseren auch respectivè Geheimen Räthen / Cammerern und Hof-Cammer-Vicæ-Præsidenten / auch lieben Getreuen / Johann Adam Andrea, Regierern des Hausses Liechtenstein / Rittern des Guldenen Flusses / Gotthard Heinrich Grafen von Salaburg / und Gundacker Thoma Grafen und Herren von Stahremberg / bestehenden geheimen Cameral-Commission, ein jeder / welches die angetragene und publicirte Verpachtung oder Appalto zu übernehmen gedacht / und für das Bestandgeld die erforderliche Caution und Sicherheit zu leisten fähig ist / sich persöhn-

persöhnlich/ oder per Procuratorem mit schrifft-licher Anmeldung einfinden; von welcher auß so dann alle / welche sich besagtermassen ange-meldet / zu einer subdelegirten Appalto-Commission verwiesen / alldar mit ihnen offentlich gehandelt / die Jura und Einkünfften des Gefälls oder Fondo, welcher appaltirt werden solle / gezeigt und erklärt / über das Pretium arendationis tractirt, und wann dieses alles mit möglichster Beschleunigung geschehen / sie auff einen bestimmenden Tag und Ort / bey angezündeter Liecht-Kertzen / so lang selbige brennet / über den vorstehendermassen tractirten / und jedermänniglich kund thuenden Pacht-Schilling / und was von einem und andern / so in die Verpachtung sich einlassen will / darauff geschlagen und darüber gebotten wird / handlen / das ist / einen mehrern Bott darauff legen / und diejenige Summen / so anfänglich publicirt, oder von denen / so pachten oder appaltiren wollen / nach und nach angebotten werden / mit kleinen oder grossen Summen steigern / und diese Steigerung so lang zugelassen werden / und statt haben könne und solle / biß die Liecht-Kertzen ausbrennen / und von ihr selbsten auslöschen thut; da so dann derjenige / so bey deren Erlöschund den letzten Bött / es seye wenig oder viel / wann es auch umb ein Heller mehrers / als das vor letzte Bott gewesen / gethan hat / das verpachtend oder appaltirende Ambt oder Gefäll haben / und ihme zugesprochen werden solle; Dannoch mit diesem Ab- und Beysatz / daß

§. 5. Dieses letztere Bott auff-notirt, und acht Tag lang offen und ohngeschlossener gehalter / auch einem jeden noch frey gelassen werden solle / wann er den achten Tag / als an welchem die Pacht-oder Appalto-Commissarii sich wieder an dem vormahligen bestimmten Orth einfinden werden / noch einmahl so viel / als der anfänglich in der Publication des Appalto angetragene Bestand-Schilling vermag / bieten und geben / und derjenige so bey Auslöschung der Liecht-Kertzen das Recht des letzten Botts / vorgemeldtermassen / erhalten / nicht eben auch so viel als diese herfür gekommene Auction des altero tanto austragt / über sich nehmen will / daß derjenige / so sothane Auction thut / den Bestand / oder Appalto haben / und behalten / und mit ihme der Bestand-oder Pacht-Brieff auffgerichtet werden solle. Zum Exempel / ein Gefäll wäre umb 10000. fl. zu verpachten publicirt worden / und der letzte Bott 12000. fl. gewest; diese 12000. fl. bleiben 8. Tag ohngeschlossener / und wann sich den 8. Tag einer / der mehr geben will / anmeldet / so muß es noch einmahl so viel seyn / als die erste Publication mit 10000. fl. enthalten hat / nemlich 20000. fl. welche / wann sie angetragen werden / und derjenige / so vor 8. Tagen 12000. fl. gebotten / diese 20000. fl. nicht geben will / so kombt ein solcher / welcher die augirte Summa der 20000. fl. angebotten / in Bestand / und wird der Appalto mit ihme geschlossen.

§. 6.

§. 6. Die Pachtleuthe / Bestandnehmer / oder Appaltisten / können allerley Stands-Leuthe / auch Frembde / oder Unsere Unterthanen / Schutz-Verwandte und Vasallen seyn / wann sie nur ehrlichen Herkommens / und Wandels / und darbey solvendo zu seyn / genugsame Zeugnuß haben; Wie dann

§. 7. Ein jeder / der zu diesem Ende selbsten in Persohn erscheinet / oder einen Procuratorem und Anwald schicket / bey dem Schluß und auffrichtenden Instrument des obverstandnermassen erhaltenen Bestands oder Appalto, durch Caution oder andere rechtliche Weiß und Sicherheit darthun solle / daß er das mit ihme stipulirende zu præstiren fähig / und im Stand seye / die Pacht-oder Bestand-Terminen richtig und baar abzustatten. Dannenhero

§. 8. Wann sich ereignen solte / daß einer sich um den Appalto obbesagtermassen angenommen / und solchen im ersten Bott / oder plus offerendo, oder auch mit der Auction des altero tanto erhalten hätte / so dann aber / wann es zum Schluß und Auffrichtung des Bestand-oder Pacht-Brieffes kommen thäte / keine genugsame / in denen Rechten pro tali casu erforderliche Sicherheit der Bezahlung leisten oder geben könte: Ein solcher nicht allein von Bestand ausgeschlossen / sondern auch um so viel / als das in der ersten Publication angetragene Bestand-Geld à 10. per Cento

vermag / in Geld gestrafft / und die Straff Uns erlegt werden solle.

§. 9. Weilen sich begeben könte / daß entweder der Pachtmann / Bestandnehmer / oder Appaltator , in wehrenden Appalto gegen Uns selbsten / wider den mit ihme auffgerichteten Pacht-Brieff übel oder mißhandlen / und nicht zuhalten / oder einen dritten / wer der auch seyn mag / auff einigerley Weiß lædiren / und selbigem etwas Unrechtes zufügen / oder er / Pachtmann / Bestandnehmer / oder Appaltator Ursach haben möchte / sich wider Unsere Landschafften / Cammern / und Cammer-Bediente / in ein- oder andern / wo ihme zu viel / oder zu wenig geschehen / gehalten / oder zugemuthet würde / zu beklagen und Recht zu suchen / auff welchem Fall in Unsern Erb-Königreich und Landen insgemein üblich und gebräuchiger Gerichts-Stylus in einen solchen Werck / wo das Damnum emergens momentaneum ist / auch also gleich hoch anwachset / und dahero ein eilfertiges und geschwindes Remedium vonnöthen ist / nicht zulänglich / und dem beschwehrten Theil allzulangwürig fallen dörffte: Als werden Wir bey jedem machenden Appalto einen solchen Modum judicandi & procedendi gnädigst setzen und verordnen / damit jedem Theil die Justitz schleinig und mit parater Execution administrirt werden möge.

§. 10.

§. 10. In die von Uns publicirende / und anbietende Appalti, Bestand / und Verpachtungen / solle sowohl einer allein / als ihrer mehr in Gesellschafft / admittirt werdeu / doch solcher gestalten / daß / wann ihrer mehr seyn / einer vor den andern in solidum hafften solle.

§. 11. So lassen Wir auch gnädigst zu / und gestatten / daß derjenige / welcher bey Uns einen oder anderen Appalto, Bestand oder Verpachtung übernommen hat / solchen wiederumb an einen / oder mehrere / gantz oder stuckweiß / affter verpachten und verlassen möge / und dieses ohne einige Widerrede oder Hinderung; darbey aber gnädigst erklärende / daß die Benahmsung solcher Affter-Pachtleuthe / und die Communication aller Conditionen / in welchen ein solcher habender Affter-Appalto (ausser der Summa des Bestand-Gelds / welche der Principal und Affter-Pachtmann unter sich / und in geheim behalten mögen) bestehen thut / derjenigen subdelegirten Pacht- oder Appalto - Commission, welche in der Hauptsache tractiret hat / längstens in einer Monaths-Frist / von dato des geschlossenen Affter-Appalto, oder Bestands / an zu rechnen / geschehen: und daß der Principal - Pachtmann / er mag bey den Affter-Pachtleuthen gewinnen oder verliehren / vor das / was der mit ihme aufgerichtete Pacht-Brieff vermag / je und allezeit stehen und hafften /

ten/ und Wir Uns niemand in keinen Punct an die Affter-Pachtleuthe verweisen lassen sollen noch wollen.

§. 12. Wir verbiethen/ befehlen und wollen auch gnädigst/ daß bey Straff des Dupli, welches so wohl der gebende als annehmende Theil Uns zu erlegen haben wird/ kein Appaltator, Bestandnehmer oder Pachtmann/ er seye Principalis allein/ in Gesellschafft/ oder ein Affter-Pachtmann/ einigem von denen Pacht-oder Appalto-Commissarien/ oder sonst einem/ welcher bey unseren Cämmern in hoch- oder niedern Officiis bedienet ist/ oder welcher von unseren Bedienten auf eine erdenckliche Weise mit deme/ was den Appalto angehet/ activè oder passivè zu thun hat/ noch einigem/ welcher dergleichen Commissarien/ Bedienten oder Leuthen zugehöret/ einiges Geschenck oder Gabe/ Theil/ Portion, oder wie es Nahmen haben mag/ in Geld/ oder etwas anderen/ per directum vel indirectum, ihnen selbsten/ den Ihrigen/ oder ihrentwegen geben/ geben lassen/ oder quocunque modo beybringen solle.

§. 13. Uber dieses/ und damit das einführende Appalto-Wesen in alle Wege facilitirt möchte werden/ so erklären Wir auch hiemit gnädigst/ daß alle Expeditiones und Instrumenta, welche eines solchen

solchen Bestands-oder Appalto halber durch unsere Cämmeren und Cantzleyen geschehen müssen / gratis und ahne Bezahlung der geringsten Tax-oder Cantzley-Jurium ausgefertiget und erfolgt werden sollen.

Nach diesen vorläuffigen Generalien und gnädigst resolvirter Pacht-Ordnung thun Wir hiemit jedermänniglich kundt / daß Wir gnädigst resolvirt haben / Unsere allhiesige Tabor-Mauth in Bestand zu verlassen; welche in sich begreifft:

1. Die Gebühr bey der Schlag-Brucken allhier / benanntlich:

	kr.
Von einem Mehl-Wagen herüber	3
Looh-Wagen	3
Häut-oder Wein-Wagen aus Hungarn	3
Güter-Wagen / oder Fliegen-Schützen von der Fahnenstangen herein / oder in die Leopoldstadt hinaus	3
Most-Wagen herüber in die Leopoldstadt	3
Mühlstein-Wagen hinüber	3
Heu-oder Stroh-Wagen zum Verkauff	1
Kohlen-Wagen	1
Bau-oder Brennholtz-Wagen	1
Ziegel-und Sand-Wagen / hin / oder her / von denen / welche um den Lohn fahren	1
Kühn-Wagen	1

Das

Das Uhrfahr- oder Uberfahrt-Geld über die Donau bey der Schlag-Brucken

ist folgende: Aber gleich dem obigen nur auf diese/ so aus der Leopoldstadt oder aus Wien hin und her allein die Schlag-Brucken zu passiren haben zu verstehen/ weilen diejenige so vom Land herein kommen/ und die Tabor-Brucken hin und her passiren/ oder sich desselbigen Uhrfahrs bedienen müssen/ die Gebühr alldorten ablegen/ und also allhier frey übergeführet werden müssen.

	kr.	pf.
Von einer gehenden Persohn	1	
Von einem Reit-Pferde	4	
Von einem eingespannten detto	7	
Von einem beladenen Wagen ohne Pferd	15	
Von einem Laib Jnßlet von der Schmeltz/ ohn Pferd und Wagen/ womit er übergeführet wird	2	
Von einem Eimer Wein/ Bier/ Essig/ so übergeführt wird	1	

2. Bestehet die Einnahme in der Mauth/ welche abgestattet werden muß/ wann man die äussere Donau/ auf dem Tabor genannt/ es seye über die Brucken/ oder wann solche nicht stehet/ mit Schiffen und Plötten/ oder über den Eyß-Stoß passirt/ nach folgendem Vectigal und Ordnung.

Ein jeder/ so sich der Donau-Brucken bey dem

dem Tabor in dem hinüber oder herüber Reisen bedienet / ist ordinariè zur Mauth- und Bruck-Geld zu reichen und zu bezahlen schuldig:

	kr.	pf.
Von einem Reit-Roß	2	
Bey einem grossen Böhmischen / Schlesischen / auch andern ausländischen Wagen / wann selbiger leer gehet / von jedem Roß	6	
Bey einem solchen geladenen Wagen / von jedem Roß	7	2
Bey einem Karrn / darauf allerley Güter und andere Sachen geführet werden / von jedem Roß	6	
Bey einem gemeinen Oesterreichischen Bauren-Wagen / Kobel oder Calles / leer oder geladen von einem jedem Roß	3	
Von einer jeden Persohn / so in denen Wägen sitzen und überfahren / welches nur bloß auf diejenige so einig Marcktschafft in Butten / Köbern / oder sonsten herein tragen / oder leer gehen / folgends also sich hinaus auf einem oder andern Wagen auf oder zu setzen zu verstehen	2	
Von einer Person so leer zu Fuß durchgehet	1	
Von einem Stück Riendvieh / Ochsen und Kuhe	2	

Und wann durch dieselbe ein Niedergang oder Zertrennung der Joch verursachet werden sollte /

sollte / so solle derjenige / dem das Vieh gehörig / des Schadens halber / sich nach Billichkeit der Sachen zu vergleichen schuldig seyn

	kr.	pf.
Von einer Kalbin	1	2
Von einem Kalb / es werde getrieben / geführt oder getragen	1	
Von einem Schwein groß oder klein	1	
Von einem Lamm groß oder klein		2
Von einem Hasen oder Rebhun		2
Von einem Stuck Fasan / Auerhan / und dergleichen	1	
Von zwey Bändel Cranabet-Vögel / Dröscherl / Amsel		2
Von 6. Bändel Lerchen oder anderen kleinen Vögeln		2
Von einem Capaun / alten Henne und Ganß oder Endten		2
Von drey jungen Hünern		2
Von 100. Eyer		2
Von einem Eimer Wein / Bier und Essig / so herein oder hinaus geführet wird / und in Oesterreich bleibt	1	

Ferners ist ein jeder in der Zeit der Kalten-Mauth / als von St. Kolmanni biß auf den Heil. drey König Tag inclusivè über die ordinari Gebühr bey dem Mauth-Ambt daselbst zu entrichten schuldig:

	kr.	pf.
Von einem Reit-Pferd	1	

Von

	kr.	pf.
Von einem Wagen-Pferd/ so ins Land gehörig	3	
Von einem schwehr beladenen Wagen-Pferd / so ausser Land gehörig	3	
Von einem ausländischen Landgutscher- oder Calles-Pferd auch	3	
Von einem Eimer Wein/Bier oder Essig		2
Von einem Ochsen oder Kuh ohn Wagen		1
Von zwey Gänse/ Endten/ Hasen/ Kälber/ Bürckhan/ Speysärckel/ Rebhünel/ alte Hüner/ Capaunen von jedem Paar		1
Von einem Fasanen		2
Von vier Schaafen oder Lämmlein		2
Von 10. Cranabet-Vögel und dergleichen		1
Von dreyssig kleinen Vögeln oder Lerchen		1
Von zehen Teutschen Hünlein	1	

Von nachfolgenden Sorten und Waaren wird sonst keine Ordinari Mauth/ sondern allein in vorbeschriebener Zeit die kalte Mauth entrichtet.

	kr.	pf.
Von einem Faß / Truhe oder dergleichen grossen Stucken aus und ein soll gegeben werden	12	
Von einem Fäßl. / Pinckel und dergleichen kleinen Stückel	6	
Aalen gesaltzen von einer Tonnen	3	
Aneiß von einem Sämb	12	

		kr.	pf.
Apoteckerey nach dem Werth vom Gulden			
Allaun vom Centen		1	
Atlaß vom Stuck		3	
Assant vom Centen		12	
Antimonium oder Spieß-Glaß vom Centen		3	
Auripigment vom Centen		6	
Aepffel von einem Wagen voll		6	
Arbes vom Wagen		4	
Austern von einer Tonnen		18	
Beschlagenes Gut vom Såmb	1. fl.	12	
Vom Centen		24	
Berggrün vom Centen		4	
Bůcher vom Centen		15	
Bier vom Eymer			2
Bley vom Centen		1	
Brod vom Wagen		1	
Cappres vom Såmb		12	
Cordouanfell vom hundert		15	
Cårmåsinfell vom hundert		15	
Citrony von einem Såmb		12	
Von einer Truhen		6	
Krafftmehl vom Centen		1	
Cramerey vom Såmb	1. fl.	12	
Vom Centen		24	
Confect vom Centen		12	
Cronrasch vom Stuck		2	
Cartis vom Stuck		1	
Cårissel vom Stuck		1	
Von einem frischen Dick		3	

Dacht.

	kr.	pf.
Dachtgarn vom Centen	1	
Damasck vom Stuck	3	
Taffet allerley vom Stuck	3	
Tischler-Leimb vom Centen	2	
Elends-Häut von einer	4	
Ester von einem frischen	2	
Eysengeschmeid von allerley Någel vom Emer	6	
Eysen allerley vom Centen	1	
Eysen-Raiff von einem		2
Eysen Drath vom Centen	6	
Eltes Futter von einem	6	
Essig vom Eimer	1	
Eingemachte Imber / und dergleichen vom Pfund		2
Fech oder Fechwammen von 100.	4	
Fechwammen-Futter von einem	4	
Fechrucken-Futter von einem	6	
Fuchs Rucken oder Fuchswammen von einem		1
Fuchsbalg von einem gantzen		2
Fuchsfell-Futter von einem	4	
Fuchs-Rucken oder Fuchswam-Futter von einem	6	
Fill-Fraß von einem	1	
Filassel vom Stuck	3	
Fell allerley Lamb- oder Schaff-Fell sie seyen gearbeit oder nicht von 100.	12	
Beth-Federen vom Centen	6	
Fruchtbaum vom Såmb	20	
Allerley Wållische Frücht vom Såmb	12	

	kr.	pf.
Von einer Truhen	6	
Föderidt	1	
Farb von einem Fäßl	9	
Fell als Hasen und andere kleine von 4. Stuck		1
Fisch der grösseren vom Schock	6	
Von den kleineren	4	
Flax vom Centen	1	
Venedische Gläser vom Sämb oder grossen Truhen	24	
Gemeine Glaß-Scheiben von einer Truhen	6	
Durchsichtige groß Scheiben von einer Truhen	9	
Glött von einem Centen	1	
Grob Grien vom Stuck		2
Goldschen vom Stuck		2
Galler Leinwath vom Stuck		2
Türckisch Garn vom Pfund	1	
Gaffer vom Pfund	4	
Gespunnen Gold vom Pfund	3	
Gespunnen Porten vom Pfund	3	
Gemahlwerck von allerley nach dem Werth vom Gulden		2
Vom Centen	4	
Gemeine Gläser allerley nach dem Werth vom Gulden		2
Granath oder Scharlatin vom Stuck	3	
Gumi vom Sämb	12	
Gallus vom Sämb	12	
Vom Centen	4	

Geschla-

	kr.	pf.
Geschlagen Silber und Metall das Buch		1
Glaßwerck vom Gulden-Werth		2
Glött vom Fäßl	12	
Hares-Zeug allerley vom Stuck		2
Hirschen Wildpret vom Centen	2	
Hirsch-Haut von ein gearbeiteten	2	
Von einer ungearbeiteten deto	1	
Hönig von einer Tonnen	3	
Hausen sie seynd gesaltzen oder nicht vom Centen	18	
Hechten eingesaltzen vom Centen	2	
Hechten geselchte vom Centen	3	
Haselnuß vom Sämb	12	
Vom Centen	4	
Häring von einer Tonnen	3	
Hanff/ Werck oder Haar vom Centen	1	
Hartz vom Centen	1	
Helleparten von einer	1	
Helffenbein vom Centen	20	
Hammen vom hundert	20	
Wagenheber von einem		2
Fastenhauen der grösten vom 100.	8	
Hauen von kleinen vom hundert	6	
Hirschenbein vom Centen	2	
Hueter-Woll vom Centen	6	
Hueffeysen vom Centen	3	
Huet allerley nach dem Werth vom Gulden		2
Hungarische Huet vom hundert	4	
Hopffen vom Centen	6	

	kr.	pf.
Häut von Ochsen oder Kühe / sie seynd gearbeit oder nicht / von einer		1
Hauß-Rath vom Wagen	12	
Von einer Niederländischen Sohlen-Haut	4	
Spinn-Haar vom Centen	1	
Haares-Garn vom Centen	6	
Von einer Sohlen-Haut im Land gearbeit	2	
Von einer halb gearbeiten Sohlen-Haut	1	
Von einer geascherten Haut		2
Wollene Handschueh vom Dutzet	3	
Häuten vom Wagen	3	
Hanff vom Centen	1	
Häring von der Tonnen	2	
Häut von Ochsen oder Kühe roch von einer		1
Häring von der Tonnen	9	
Hüth von bessern das Dutzet	12	
Von schlechteren	6	
Holtz-Wagen	4	
Jenoten vom Hundert	30	
Von einen Jenoten		1
Jenoten-Futter von einem	12	
Irrdene Geschirr blau oder majolica zalt vom Gulden-Werth		2
Juchten-Häut von einer		1
Inßlet vom Centen	2	
Inßlet-Kertzen vom Centen	6	
Indich vom Centen	20	

Jube-

	kr.	pf.
Jubelen von hundert Gulden-Werth	7	2
Imber vom Sämb	36	
Vom Centen	12	
Juchten vom Centen gearbeit	20	
Kiniglbälg vom hundert	6	
Kinigl.Futter von einem	3	
Kinigl-Wammenfutter von einem	3	
Kiles-Futter von einem	3	
Wild-Katzenbälg von einem		2
Kürschner-Leder gedruckt nach dem Werth vom Gulden		2
Wild.Katzenfutter von einem	10	
Kühe-Häut roch oder gearbeitet von einer		1
Kalbfell gearbeit oder nicht von 100.	12	
Wällische Kösten vom Centen	3	
Gemeine Kösten vom Centen	1	
Knoflauch vom Centen	1	
Kupffer gemachtes vom Centen	3	
Koch-oder alt-Kupffer vom Centen	1	2
Die Burger / so inner Lands die Jahr-Märckt besuchen / vom Wagen Kupffer	15	
Kreiden vom Centen	1	
Kotzen von einem		2
Allerley gemeinen Käß vom Centen	2	
Parmasan / Holländer / Degenseer Käß vom Gulden		2
Kotzen-Woll vom Centen	3	
Kien-Rueß vom Centen	1	

	Kr.	pf.
Kappel gemeine / wollene und Hungarische das 100.	4	
Käß Holländischen vom Fäßl	15	
Käß von einem Stuck der grösseren		2
Käß von kleineren der Centen	6	
Knoppern vom Metzen		1
Kürschner-Waar vom Gulden-Werth		2
Holländer-Käß vom Centen	6	
Kalch-Wagen	3	
Kohl-Wagen	6	
Luxthier-Haut von einer	3	
Luxkeel-Futter von einem	8	
Land-Wein vom Eimer zu Wasser und Land	1	
Frische und gesurte Lemoni vom Sämb	12	
Leinöhl vom Centen	2	
Leinwath allerley vom Stuck		2
Leimb vom Centen	2	
Vogl-Leimb vom Centen	3	
Lorbeer vom Centen	1	
Lohröhl vom Centen	6	
Lambörter Wetzstein vom 100.	1	
Lundten vom Centen	1	
Lach der Muth	1	
Leder Sämisch und anders ausgearbeites vom Gulden-Werth		2
Leinöhl vom Fäßl	4	
Leinwath vom Ballen oder Kasten	30	
Von einem Bällel	6	
Linsen vom Wagen	3	

Gemein

	kr.	pf.
Gemein Machey vom Stuck		2
Türckischer Machey vom Stuck	3	
Stein-Mader ein Zimmer	6	
Guet-Mader ein Zimmer	12	
Maders-Futter-oder Schauben von einem	12	
Mader-Kehln-Futter von 100.	6	
Maltanfell vom hundert	15	
Märgaränten vom Säumb	12	
Mandl vom Säumb	12	
Rohen Mössing oder dergleichen Metal vom Centen	3	
Gearbeiten Mössing vom Centen	6	
Mössing-Drath vom Centen	6	
Mandl vom Centen	4	
Myrchen vom Centen	12	
Muscatel von ein Eimer oder Lagel	6	
Mönig vom Centen	1	
Muscatnuß oder Muscat-Blühe vom Centen	12	
Meth vom Eimer	2	
Mena vom Pfund		2
Messer allerley vom Emer	8	
Ein Birstlagl-Messer	12	
Ein Steinbachlagl-Messer	15	
Meselan vom Stuck		2
Meer-Fisch vom Säumb	12	
Mesalan vom Faß	20	
Mehl-Wagen	3	
Molter-Wagen	10	
Nuß vom Metzen		2

	kr.	pf.
Nägl und andere dergleichen Specerey vom Centen	12	
Eyserne-Nägel vom Emer oder Truhen	6	
Nuß vom Wagen	4	
Otterbälg oder Biberhäut von einer		3
Oeltes-Futter von einem	6	
Ochsenhäut / sie seynd gearbeitet oder nicht / von einer		6
Baumöhl vom Sämb	12	
Vom Centen	4	
Spicköhl vom Centen	20	
Olivi vom Sämb	12	
Ochsen-Hörner vom 1000.	6	
Detto Spitze vom 1000.	1	
Detto Bein vom 1000.	4	
Detto Klauen vom 1000.	1	
Piberbälg von einem		2
Peitlerfell von ein hundert gearbeit oder nicht	12	
Bockfell dergleichen von 100.	12	
Brandwein vom Eimer	3	
Pickling von einer Tonnen	3	
Pricken vom Fäßl	2	
Pladeiß vom Schock		1
Pomerantschen vom Sämb	12	
Von der Truhen	6	
Stock Bley vom Centen	3	
Baumwoll vom Sämb	12	
Item vom Centen	4	
Pasta vom Pfund		2
Pech vom Centen	1	

Pan-

	kr.	pf.
Pantofel-Holtz vom Centen	3	
Pfannen vom Schock	2	
Bürst-Büxen/ und andere Röhr nach dem Werth vom Gulden		2
Pfeffer vom Centen	12	
Parchet vom Stuck		2
Schreib-Papier vom Bällel	2	
Reiß-Papier vom Bällel	2	
Pergaminhäut von 100.	15	
Schieß-Pulver vom Centen	8	
Putten-Bänder vom Centen	1	
Bleyweiß vom Centen	6	
Pimbsenstein vom Centen	2	
Pflueg-Blech vom Centen	2	
Weiß-Blech vom Fäßl	6	
Perparewan vom Stuck	2	
Regal-Papier vom Ballen	12	
Berggrün vom Centen	4	
Band-Taffet Band das Bällel per 8. fl. vom Gulden		2
Bier vom Eimer		2
Bad-Schwammen der Centen 100. fl.		2
Pettersill vom Wagen	6	
Pfeffer vom Sack	18	
Pladeiß vom Korb	30	
Prein vom Wagen	4	
Pey vom Stuck	1	
Praunellen vom Centen	12	
Queckfilber vom Centen	6	
Reiß vom Centen	2	
Preßlauer-Röth vom Centen	3	

Gemein

	kr.	pf.
Gemein Röth vom Centen	1	
Eyserne Raiff von einem		2
Roßhaar vom Centen	1	
Räscha vom Stuck	3	
Ristung allerley nach dem Werth vom Gulden		2
Rupfen von einem Stuck		1
Von einem Raiff=Wagen	6	
Von einem Reiter Zahr=Wagen	6	
Schweinen Pachen vom Centen	2	
Schmör vom Centen	2	
Speck vom Centen	2	
Venedische Seiffen vom Centen	4	
Gemeine Seiffen vom Centen	2	
Sengsen vom 100.	4	
Strohmesser vom 100.	4	
Schauffel allerley nach dem Werth vom Gulden		2
Spieß Sturmhauben vom Gulden		2
Saffran vom Pfund	4	
Schambloth vom Stuck	3	
Schatter vom Stuck	2	
Stauhen von 100.	6	
Spallier allerley nach dem Werth		2
Schlar allerley vom Stuck		2
Samet allerley vom Stuck	3	
Sardian=Fell von 100. Stück	15	
Stockfisch von 100.	6	
Schwefel vom Centen	1	
Scherwoll vom Centen	1	
Salliter vom Centen	1	
Scharlach vom Stuck	3	

Schmals

	kr.	pf.
Schmaltz vom Centen	2	2
Stahel vom Centen	2	
Seiden-Waar allerley vom Stuck	3	
Gespunnen Silber vom Pfund	3	
Süsses Holtz vom Centen	2	
Sauhaut vom hundert	15	
Schmaltz vom Achtel		1
Spicköhl der Centen	20	
Säuborsten vom Centen	1	
Süß-Wein allerley vom Emer oder Lagl	6	
Spetzerey allerley vom Centen	12	
Sandlholtz vom Centen	6	
Safferan-Farb der Centen	6	
Seniff-Blätter vom Gulden		2
Schärscheta vom Stuck	2	
Spanische Wein der Emer	6	
Silber-Geschmeid von der Marck	1	
Spieß-Glaß vom Centen	1	
Seiden allerley vom Pfund	1	
Seiller-Waar vom Centen	2	
Schöbtuech zu 20. Ellen haltet	1	
Socken vom Dutzet	3	
Siohl vom hundert	1	
Schwartz-Lämbl-Futter	2	
Schlief von der Tonnen	1	
Schmöltz gemein vom Centen	12	
Schleiffstein vom Stuck	1	
Seniff vom Emer	4	
Saffran vom Loth		1
Socken vom Dutzet der feinen	10	
Der Gemeinen	6	

	kr.	pf.
Stockfisch vom Centen	12	
Tiegerthier-Häut von einer	4	
Türckische Teppicht nach dem Werth vom Gulden		2
Lange Taffel Teppich Türckische Bett-Decken Tapezerey allerley Tanister Trüb } alles nach dem Werth vom Gulden		2
Englischen Bett-Decken von einer	2	
Roß-Decken von einer gemachten		1
Von 100. Ellen Roß-Decken	6	
Allerley gemeine Tuch von 1. Stuck	1	
Allerley Wälsche Tuch und andere gute Tuch ein Stuck	3	
Terpentin vom Centen	6	
Tartosoli vom Pfund	2	
Tachtgarn vom Centen	3	
Trad von einem grossen Fäßl	10	
Tuch von einem Ballen	30	
Von einem Stuck	1	
Von einem kleinen Trad-Fäßl	6	
Fisch-Schmaltz von einer Tonnen	6	
Vitriol vom Centen	1	
Meer-Fisch vom Sämb	12	
Allerley gesaltzen Fisch vom Centen	2	
Veigen vom Centen	4	
Vischbein vom Centen	3	
Wolffshäut von einer	2	
Wolffskeel-Futter von einem	4	
Wax vom Centen	3	

Wälsche

		kr.	pf.
Wälsche Wein vom Emer		6	
Weinbeer der Sämb		12	
Weinberl der Centen		4	
Weinstein vom Centen		1	
Wagen-Schmier vom Centen		1	
Weiß Garn vom Centen		6	
Wagen-Höber von einem			2
Hueter-Woll vom Centen		6	
Kotzen-Woll vom Centen		3	
Wax-Kertzen vom Centen		12	
Land-Wein vom Emer		1	
Brandwein vom Emer		3	
Wetzstein von 100		1	
Weiß Wax vom Centen		6	
Weyrauch vom Centen		12	
Ober-Länder Wein der Emer		2	
Gemachtes Wax vom Centen		12	
Luttenberger Wein vom Emer		2	
Würschet vom Stuck			2
Wagen-Schmier vom Fäßl		3	
Wax vom Centen		1	
Spän-Wein von der Pippen	1. fl.		
Woll vom Centen		1	
Zobel ein Zimmer		40	
Zmaischen vom hundert		6	
Lämberne Zmaischen von einem Futter		3	
Zibeben vom Sämb		12	
Zinn gearbeitet vom Centen		4	
Roh Zinn vom Centen		2	
Zimet vom Centen		12	
Zucker vom Centen		12	

Zipreß

	kr.	pf.
Zypres-Holtz von Centen	6	
Zwirn allerley gemein vom Centen	6	
Zwespen vom Centen	1	
Zimason vom Stuck	3	
Zinober vom Centen	9	
Zitwer von Centen	4	
Zervelati-Würst vom Centen	4	
Zinn vom Centen	2	
Zucker von einẽ Faß oder 10. Centẽ 1. fl.		
Von einem Faßl	30	
Von einem Zwifel-Waggen	6	

Ein jede hoch oder nidere Stands-Persohn ist bey der Tabor-Mauth / wann die Brucken zerbrochen / oder sonsten schadschafft seyn / daß das Uhrfahr gebraucht / auch die Eyß-Stöß versichert / und erhalten werden müssen / zum Uhrfahr-Geld / jedoch ohne weitere Mauth und Bruck-Geld / ausser wann das Uhrfahr oder Eyß-Stoß in der Zeit der Kalten-Mauth einfället / da beede Gebühr zu bezahlen / ohnweigerlich zu entrichten schuldig.

	kr.	pf.
Von einer gehenden Persohn	1	
Von einem so ein Kraxen / Pünckl oder sonsten Sachen trägt	2	
Von einem Reit-Roß	4	
Von einem Wagen-Roß / der Wagen seye beladen oder nicht	7	2
Vor einen Ausländisch schwehr beladenen Wagen mit 4. biß 8. Pferd bespannt		

spannt / ist die Gebühr jedoch ohne Pferd zu verstehen | 1. fl.
Von einem so mit 9. 10. biß 14. Pferd bespannt | 1. fl. 15. kr.

	kr.	pf.
Von einem Postkalles hin und her ohne Pferd zu verstehen	18	
Von einem Post-Pferd in dem Calles hin und her	15	
Jngleichen von einem reittenden Post-Pferd	8	
Von einem Ochsen oder Kuhe	4	
Von einem Kalb	1	
Von einem Schwein	1	
Von einem Schaaff / Lamb / Bock oder Geiß	2	

Wagen-Mauth / wann die Brucken brochen ist.

	kr.	pf.
Ein Oesterreichischer Wagen beladen / mit 3. oder 4. Pferden bespannt ohne die Roß-Mauth	30	
Mit zwey Pferd detto	15	
Von 10. Emer schwär Wein	15	
Von 20. Emer	30	
Von einem Ausländischen Layth-Fisch-Wagen	30	
Von inländisch-nemlich Oesterreichischen	15	

	kr.	pf.
Von einem Innländischen Schlitten oder halb deckten Callesch	15	
Ingleichen von einer flechten oder ohne Kobl	9	

3. Bestehet diese Tabor-Mauth in der Einnahm des Wein-Aufschlags / der alten 3. und des neuen einen Schillings / also zusammen 30. kr. auf jeden Emer Wein / der über die Bruck hinaus geführt wird / ausser der ordinari Mauth.

4. In einem Würths-Hauß / so unserer Kayserl. Hof-Cammer zugehörig / bey der Tabor-Brucken gebaut / und der Innhaber desselben befugt ist / die Reisende zu beherbergen / und mit Speiß und Tranck um ihre Bezahlung zu versorgen / wobey aber der Pachtmann sich obligiren muß / das Hauß im Bau und Stand / wie er es übernommen / zu erhalten / und darfür zu stehen / wann es durch seine oder der seinigen Schuld zu Grund gehen / und abgebrennt wurde.

5. Uber diese ordentliche und richtige Ambts-Gefäll / wird der Pachtmann nicht allein das mit zimlicher commodität erbaute Mauth-Hauß / sub eadem conditione, wie vorstehend das Würths-Hauß / dessen Auffrechterhaltung betreffend / zu geniessen / und darbey folgendes / so die bißherige Ambtleuthe / als Accidentien gehabt / einzunehmen haben; als bey Ausführung der Weinen / wird deme / so den Wein führet /

ühret / bey der Tabor-Mauth eine Bolleten
egeben / welche er auf der Gränitz zu seiner
Sicherheit / daß er bey der Tabor-Mauth sei-
e Gebühr entrichtet habe / vorzuzeigen hat /
nd vor solche Bollet zahlt er 6. Kreutzer.

Die jenige / so Wein von dem Land herein
ühren / und Vitzdombisch Weinzetel auf eine
ewisse Anzahl Emer Weins vorzeigen / wann
ie die beschriebene Anzahl nicht auf einmahl
ühren / so wird ihnen so viel sie führen / an sol-
hen Weinzetteln abgeschrieben / und das ge-
ührte von der Tabor-Mauth auf die Zettel
notirt / vor solches abschreiben und notiren
ahlt der jenige / so den Wein führt / 6. Kreu-
zer.

Zur Zeit der Kalten-Mauth / wann einige /
o aus- oder einfahren / die Kalte-Mauth we-
der zu Corneuburg im hereinfahren / noch auf
der allhiesigen Haubt-Mauth im hinausfahren
entrichtet / und derentwegen keine Zettel aufzu-
zeigen haben / so legen sie solche beym Tabor
ab / und wird ihnen derentwegen ein Zettel und
Urkund ertheilet / damit sie solchen respectivè
zu Corneuburg oder auf der Haubt-Mauth
vorzeigen / und ungehindert passiren können /
vor einen jeden solchen Zettel zahlen sie Schreib-
Geld 6. Kreutzer.

Die jenige Bauren oder Unterthanen / wel-
che über den March-Stromm einiges Geflügel-
werck oder Zwifel hereinführen / bringen Grä-
nitz-Zettel mit / in welchen ihre Pferd und Wa-
gen / und was sie führen / verzeichnet / und daß

sie an der Gränitz die alldortige Mauth entrichtet hätten / beurkundet ist: Diese Zettel legen sie bey der Tabor-Mauth / zusambt 3. kr. ab / so dieser ablegenden Zettel halber allein gegeben / und die Zettel aufbehalten werden.

Weil jenseits im Land und Marchfeld alle Jahr ein starcker Lerchen-Fang ist / so machen diejenige / welche solchen Lerchen-Fang haben / mit der Tabor-Mauth einen Bestand überhaupt / und führen oder tragen darauf die Lerchen ohne fernere Mauth herein / bey welchem Bestand sie über das Bestand-Geld / auch etwas an Lerchen selbsten / geben thun: So vor diesem der Ambtmann als ein Accidens gehabt / und fürdershin beym Pachtmann stehen wird / wie er sich diese Lerchen-Mauth ohne Læsion des Vectigals, zu Nutzen machen wil.

Uber dieses / und ausser der Mauth hat bißhero zum Ambt gegeben / so die Ambt-Leuth / als ein Accidens genossen / und fürdershin der Pachtmann zu nehmen hat:

Ein Wagen Zwieffel / zwey Reisten.
Ein Kraut-Wagen / zwey Häuptel.
Ein Ruben-Wagen / acht Ruben.
Ein Cronobetbeer-Wagen / ein halb Achtel.
Ein Kien-Wagen / ein halb Achtel.
Ein Hanff-Wagen / ein halb Achtel
Ein Aniß-Wagen / ein halb Achtel.
Ein Aepffel oder Birn-Wagen / ein halb Achtel.
Ein Zwetschgen-Wagen / ein halb Achtel.

Ein

Ein fremder Fisch-Wagen / einen Fisch.
Ein Hüner Wagen ein Stuck.
Ein Glaß-Wagen / ein Stück.
Ein Weinbeer-Wagen / zehen Trauben.
Ein Schildkroten-Wagen / ein Stück.

6. Vorbedeuter im 1. 2. und 3. Punct beschriebener Mauth und Auffschlag seyn alle universaliter unterworffen / ausser einigen privilegirten Partheyen / deren Nahmen wir dem Pachtmann durch die oben in denen Generalibus dieses Patents bemeldte subdelegirte Appalto-Commission extradiren / auch ihn von dieser Perthenen Gerechtsamen / prærogativen und privilegien umbständlich informiren lassen wollen.

7. Ausser diesen ist niemand frey / sondern es hat der Pachtmann die Mauth und Aufschlag / diesem Unserm Patent gemäß / ohngehindert einzufordern: Allermassen Wir auch Unserer Hoff-Cammer gnädigst und ernstlich mitgegeben / nicht allein keine Frey-Päste an niemand / er mag seyn / wer er will / auszugeben / sondern auch die schon gegebene auffzuheben / allermassen Wir sie hiermit würcklich cassiren und auffheben thun: Damit einerseits das Gefäll nicht verringert / und anderseits der Pachtmann nicht lædirt werde: Dessen wir auch alle und jede / welche in dergleichen Pachtung sich einlassen gesinnet seyn / gnädigst versichern / und zwar so fest und unbrüchlich / daß wann ein oder anderer dergleichen Frey-

Paß dem Pachtmann vorgezeiget würde / er solchen entweder nicht zu befolgen / sondern die Mauth oder Ausschlag ohngehindert einzufordern / oder / da auch Unsere Hoff-Cammer solchen auff etwa Unsern specialen gnädigsten Befehl / befolgter haben wolte / den Betrag sothanen Passes in Abstattung seiner Bestand- oder Pacht-Gebühr ihr der Hoff-Cammer statt baaren Geldes / zuzurechnen haben würde.

8. Der Bestand-oder Pacht-Schilling wird vor dem jährlichen Betrag vorbeschriebener im Bestandgebender Tabor-Mauth-Gefälle zum ersten Anbot / auff jährliche sechtzig tausend Gulden Rheinisch gestellt und publicirt / mit dem Absehen / damit diejenige / so in dergleichen Bestand / oder Handlung zu tretten willens wären / beyläuffig / worauff man an Seiten Unserer Kayserlichen Hoff-Cammer dißfalls anträgt / wissen mögen / was sothan die Licitation und Steigerung betragen / und einer oder der andere mehrers darüber anbieten / und worauff endlich beschlossen werden mag / wird sich bey der Apaltirung oder Pachthandlung selbsten zeigen / wann selbige / wie oben in Generalibus §. 4. ausführlich gemeldet worden ist / würcklich vorgenommen und vollzogen werden wird.

9. Die Unkosten / welche zu Schlag und Unterhaltung der Brücken erfordert werden / bleiben und liegen Unserer Hoff-Cammer ob / selbe zu verschaffen / und wird von derselben aus

aus derentwegen solche Ordnung gemacht/ und gestellet werden/ daß daran nie kein Mangel/ wie bißhero solcher allezeit verhütet worden/ auch fürdershin nicht erscheinen solle: Was aber/ wann die Brücken zerbrochen/ oder sonsten schadhafft seyn/ die Bestellung der Uberfuhr mit Schiffen/ Fahrzeug/ und Leuthen anbetrifft/ solche stehet dem Pachtman zu/ auf seine Unkosten/ ohne einigem Unserer Hoff-Cammer Entgelt/ nach Genügen/ und ohnklagbar zu verschaffen/ auch darbey allen Mißbrauch/ welcher bißhero gewest seyn mag/ da entwender die zur Uberfuhr gekommene Leuth/ Pferd/ Wagen und Waren nicht befördert oder die Leuth übel tractirt, auch zu Reichung der Trinckgelder und Verehrungen/ von denen Schiff-Meisteren und Knechten/ durch welche die Uberfuhr geschiehet/ mit guten und bösen bemüssiget/ oder angehalten/ und ohne dieselbe muthwilliger Weiß auffgehalten worden seyn/ zu verhüten und abzustellen: Zumahlen wie das Puncto 2. beygefügte Vectigal und Mauth-Ordnung zeiget/ er Pachtmann bey solcher Uberfuhr ein mehrers/ als sonsten/ wann die Brucken practicirt werden/ einzunehmen hat/ und zugleich an der Beförderung und guten Tractament, damit die Reisende und Handelende lieber und häuffiger kommen/ und sich dieser Uberfuhr bedienen mögen/ sein Pachtmanns Interesse und Gewinn ligen thut.

10. Der Terminus, in welchem sich diejenige / so in diesen Pachthandel und Licitation tretten wollen / obverstandener massen entweder in Persohn / oder per Procuratorem anzumeldten haben / ist von dato dieses Patents innerhalb zwey Monath gesetzt: Zumahlen im dritten Monath die Tractaten selbsten gepflogen / der Tag zum Both und Aufschlag bestimmt und gehalten / und also nach Verfliessung dreyer Monaten von dato dieses Patents der Pachtmann in das Gefäll eingesetzt und immittirt werden solle. Wornach sich also jedermänniglich zu richten wissen wird. Geben in Unserer Stadt Wien den letzten Monats Tag Octobris im sechzehenhundert neun und neuntzigsten / Unserer Reiche / deß Römischen im zwey und viertzigsten / des Hungarischen im fünff und viertzigsten / und des Böhmischen im vier und viertzigsten Jahre.

Leopold.

(L. S.)

Thomas Gundacker Graff
und Herr von Starnberg.

Ad Mandatum Electi Domini
Imperatoris proprium,

Carl Gottlieb Freyherr
Aichpihl.

Johann David Palm.

Num. II.

Num. II.

Kayserlich Patent, die neu-ausgeschriebene Vermögen-Steuer / des Hundertsten Pfennigs betreffend.

WIr Leopold von GOttes Gnaden / erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / Sclavonien / rc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnthen / Crain und Würtemberg / Graff zu Tyrol und Görtz / rc. Entbieten N. allen und jeden unsern getreuen Inwohnern und Unterthanen / was Würden / Stands / Ambts / hohen oder niederen Befehls oder Wesen die in beeden Unseren Ertz-Hertzogthumen Oestereich unter und ob der Ennß wohn- und seßhafft seynd / Unsere Kayserliche und Landsfürstliche Gnade und alles Gutes. Nachdeme die unerforschliche Vorsehung und Disposition des grundgütigen Gottes / Uns / und die Uns von Ihme anvertrauete Erb-Königreiche und Länder zwar mit dem lieben Frieden erfreuet / derselbe aber noch nicht dergestalten sicher gestellet ist / daß es nicht vielmehr scheinet / es dörfften sich unversehens solche Zufälle und Läuffen ereignen / durch welche der Status Publicus ermeldter Unserer Königreichen und Länder / an statt der / durch den Frieden verhoffender Ruhe und Sicherheit / in grössere Drangsalen / als jemals /

verfallen / und darauß solche Unglückseeligkeiten erfolgen / welche eine Zerrüttung des Universi nach sich ziehen / mithin einen jeden Unserer getreuen Inwohner und Unterthanen dergestalt betreffen könnten / daß er um das Seinige zu kommen periclitiren / und dessen durch feindliches Unternehmen beraubet würde; Zumalen nun es wider die / Unserem obhabenden höchsten Ambt zustehende Lands-vätterliche Sorge / Vorsichtig- und Wachtsamkeit wäre / die Gefahr und Calamitäten so weit kommen zu lassen / daß sie Unseren Erb-Königreich- und Landen / und was Unserem Durchl. Ertzhause sonsten zustehet / würcklich auf den Hals ligen / ohne dasjenige / so vor GOtt / Unserer werthen Posterität und der ehrbahren Welt sehr schwehr zu verantworten fallen würde / zu ergreiffen; solchem nach haben Wir Uns bemüssiget befunden / dasjenige vorsichtig- und ernstlich zu veranstalten / was die andringende Gefährlichkeiten entweder abwenden / Land und Leute im Ruh- und Wohlstand erhalten / oder das gemeine Wesen in Stand setzen kan / allem Ubel / so unsern Königreichen und Landen durch einigen frembden Gewalt zustossen könnte / die nach allen Umständen / so sich alsdann ereignen möchten / erforderliche Resistentz und Remedirung zu leisten / worzu aber sich gefasst zu machen / der Nervus rerum gerendarum vorhanden seyn muß / welchen / weder in der Zeit / noch in der Zulänglichkeit / Unser in den jetzt-ausgestandenen Kriegen gantz erschöpfft- und

und bey gegenwärtigem Friedens-Stand nicht darnach beschaffenes Ærarium suppeditiren kan: Also/ daß wir dardurch bewogen worden/ die Collectam einer eylfertigen universalen Vermögen-Steuer des Hundertsten Pfennings/ oder Ein per Cento, wie vor diesem in anderen Nothfällen geschehen/ zu resolviren/ und ohne einige Exemption oder Pauschhandlung/ nach dem Inhalt dieser in Druck ausgefertigten Patenten/ von männiglich ohne Unterscheid (bloß und allein diejenige/ welche nicht ein Tausend Gulden in ihrem Vermögen haben/ und mithin den armen ohne das sehr belegt- und erschöpfften Bauern und Unterthanen ausgenommen) von ligend- und fahrendem Guth/ es mag Frey-Eigenes/ Lehen/ Majorat, oder Fideicommiss seyn/ von anligenden Capitalien (bey welchen es in der Bekanntnuß/ wie unten folget/ gehalten solle werden (habendem baarem Geld/ von Gold/ Silber/ und ausser den in keiner Handlung zum Verkauff habenden Geschmuck/ und der Kleinodien/ von allem deme/ was Gelds werth/ und nicht nach eines jeden Stands-Gebühr zum nothwendigen Gebrauch/ sondern zum Uberfluß ist/ ob es schon den Nahmen hat eines Hauß-Geräths/ oder wie es genennt werden mag/ ohne Zeit-Verliehrung (so der Sachen Zustand nicht zulässet) einbringen zu lassen; Wollen dahero aus Kayser- und Landesfürstlicher Macht und Vollkommenheit (worzu Uns der bevorstehende Nothstand

antreis

antreiben thut) wie in allen anderen Unsern Erb-Königreichen und Fürstenthumen/ also auch in obbesagten Unseren beeden Ertz-Hertzogthumen obangeregte allgemeine Extraordinari Vermögens-Steuer/ und zwar ohne Abbruch oder Einhalt der anderen treuhertzigen Landes-Verwilligungen/ durchgehends verordnet haben: Thun das auch hiemit/ Krafft dieses Unsers offentlichen Gebotts/ dergestalt und also/ daß ein jedweder/ sowohl die Geistliche (deren Stifftungen bey der Convulsion deß Universi gleich eines jeden andern Haab und Guth in Gefahr stehen würden) als auch die Weltliche/ hoch-oder niedern Stands/ Würden/ Ambts/ hoch oder niedern Wesens/ Befreyt-oder Unbefreyte/ Begütert-oder Unbegüterte/ sie mögen seyn wer sie wollen/ den Bauersmann und Unterthanen allein/ und wer nicht Tausend Gulden im Vermögen hat/ ausgenommen/ sein beweg-und unbewegliches Vermögen/ mit Abzug der Passiv-Schulden/ selbst/ gebührend/ redlich und Gewissenhafft schätzen/ darüber bey seinem Wissen/ Gewissen/ Trauen und Glauben/ auch respectivè Adelichen Ehren/ von Zeit der Publication dieser Unserer offentlichen Patenten/ inner den nächsten vier Wochen/ eine schrifftlich-Bekantnüß an die in jedem Land verordnete Vermögens-Steuer-Einnehmer Commission, mit der ersten Erlage/ und darvon eine von der Commission aus/ die Summam betragende Recognition der Helffte/ dahier in Unser

Unser General-Kriegs-Zahl-Ambt / oder anderwerts / zu Handen der / dieser Collecta halber eigens bestellten Cassirern einreichen / darbey / wie gesagt / das baare Geld mit der Helffte in bedeuten ersten vier Wochen / und die andere Helffte deß zu bezahlen habenden Hunderteſten Pfennings / in denen nach dem ersten Erlags-Termin folgenden vier Wochen / zu erwehnten Ambt / oder zu Handen bemeldten Cassirs / aus eigen bewegender Treu und Devotion gegen Uns und dem werthen Vatterland / gegen ordentlicher Kriegs-Zahl-Amts-Quittung / willigst erlegen und abstatten solle / und zwar also: Daß / wann jemand gleich bey Einrichtung der Bekantnuß das Totum auf einmal zahlen wollte / es Uns zu sonderbahren allergnädigsten Wohlgefallen gereichen würde; mit diesem weitern Zusatz und Anhang / daß hierunter auch diejenige / welche in unseren Erb-Königreichen und Landen ligende Güter / Capitalien oder Einkünffte haben / ob sie schon anderwerts wohnhafft wären / mit begriffen und verstanden seyen. Damit auch ein jeder wisse / in was für einer Form und Art die Bekanntnuß gesetzt und stylisirt seyn solle / als wird hiemit eine Formula, deren sich nach gestalten Dingen zu gebrauchen / beygesetzt. Nehmlichen:

Bekantnuß.

Ich Unterschriebener bekenne hiemit / daß ich / zu folge der Kayserl. und Lands-

Fürst-

Fürstlichen Patenten / Krafft deren von hundert Gulden meines Vermögens einen Gulden beytragen solle / die Beschaffenheit sothanen meines Vermögens / ligend und fahrend / wohlbedächtlich / nach dem Innhalt und Verstand erwähnter Patenten / überlegt / und nach meinem Gewissen und Ehren befunden habe / daß es in folgenden Rubriquen und Summen / benanntlich -- -- bestehet / und mit deme in der Haupt-Summa, über Abzug der Schulden / die hierunter gesezt specificirt seyn / pr. -- -- fl. sich erstrecket / also / daß ich mehr-angezogenen Patenten ein Genügen leiste / wann ich von allen dem / so ich dermalen habe / beytrage und dargebe -- -- fl. Ingleichen bekenne ich / daß meiner Ehe-Consortin Vermögen sich erstrecke auf -- -- fl. davon die Vermögens-Steuer -- -- fl. Die in meiner Vormundschafft stehender N. N. Pupillen (verstehet sich / wann der Bekantnüß-Geber eine Vormundschafft hat) Vermögen in Ligend- und Fahrenden -- -- fl. davon die Gebühr der Vermögens-Steuer bringen thut -- -- fl.

Gleicher massen sollen die Vorsteher der Clöster und Stiffter in dieser das Universum betreffenden Anlag verfahren: Nicht weniger auch die mit einem Wittlichen Unterhalt / und Verlassenschafft von ihren verstorbenen Ehemännern versehene und versorgte Wittiben / was Stands sie seyn mögen / den sechsten Theil

ihrer

ihrer Intraden / so in Capitali den hunderte-
sten Pfenning betragt / als eine Vermögens-
Steuer zu reichen schuldig seyn. Wobey /
gleich wie Wir gegen Unseren gesammten treu-
en Innwohnern und Unterthanen des gäntzli-
chen und gnädigsten Vertrauens leben / daß
sie sich sowohl in der Bekantnuß / als in der
Erlag dergestalten bezeigen werden / wie es
ihre natürliche Pietät / Pflicht und Treu / da-
mit Uns / als ihren rechten Erb-Herrn / und
dem Vatterland sie verbunden seyn / erfordern
thut: also versichern Wir dargegen Unsere ge-
treue Erb-Königreich und Länder kräfftigst /
daß diese / wie erwähnt / von Unsers hohen
Kayser- und Landsfürstlichen Ambts / und Ge-
wissens wegen / ob summum in mora pericu-
lum, dergestalten Noth-gedrungen angelegte
Vermögens-Steuer / ihren wohlhergebrachten
Privilegien / Freyheiten / uhralten Observantz
und Gewohnheit nicht im geringsten præjudi-
ciren / noch zu einiger denenselben zuwider lauf-
fenden Consequentz gezogen werden soll. Wir
erklären Uns auch noch ferner in Gnaden da-
hin / daß Wir von dieser treuhertzigen Extra-
ordinari-Beyhülff / ausser dessen / was das
dardurch behebende Intentum des allgemeinen
Nutzens und Dienstes ist / nichts / sondern al-
les ad urgentissimas quæ imminent, necessi-
tates publicas mit gröster Aufmerck- und Be-
hutsamkeit eintzig und allein an- und verwen-
den wollen / und werden. Damit auch Unsere
getreue Ministri, Räthe / und andere / welche
in

in verschiedenen Ländern begütet seyn / desto bessere Sicherheit um wegen ihrer da und dort situirten Herrschafften und habenden Mittlen nicht zur doppelten Abstattung angehalten werden; So wollen Wir gnädigst / daß ein jeder von seinen Gütern und Herrschafften / in dem Land / wo selbige gelegen seyn / und man deren Beschaffenheit am besten wissen mag / seine Bekantnüß einreiche / und die Centesimam entrichte. Im übrigen und ob Wir zwar bey Anfangs vermeldten so gefährlichen Umbständen gar kein Zweiffel tragen / es werde niemand zu finden seyn / welcher nicht aus eigener Bewegnüß alle Kräfften und Treu dahin anwende / mit sonderbarer Willfährigkeit seine aufrechte gehorsamste Liebe und Devotion gegen Uns und dem werthen Vatterland in der Gelegenheit dieser Beysteuer zu bezeugen; so hat Uns doch / was von vorigen Exemplen zum Theil kundbar / Anlaß gegeben / wider diejenige / welche in diesem zur Rettung des Universi angesehenen Concursu getreuist beyzuspringen / sich entziehen / und mit Verschweigung ihres Vermögens / wie es an sich selbsten realiter beschaffen ist / und mit welchem sie von dem Allerhöchsten unter Unserm und Unsers Ertz-Hauses Schutz gesegnet stehen / das Publicum defraudiren würden / dieses kräfftige Gesätz zu zu machen / daß dergleichen untreuen Vasallen / Innwohnern und Unterthanen das Drittel desjenigen / so sie verschwiegen / und wann das Verschwigene baar Geld oder ein solches Vermögen

mögen wäre / welches klar und weder zum Bekennen noch zum Schätzen keinen Anstand / Absatz / Difficultät / oder Prætext einer Unwissenheit / oder nicht rechten Erkandtnüß hätte / das Totum unnachläßlich confiſciret / und eingezogen / dem Denuntianten aber (den Wir nicht offenbaren zu laſſen gnädigſt verſichern) ein Drittel von ſolchem Drittel oder gantzem gegeben werden ſolle; Wie dann die Bekandtnüß nach dem vorſtehenden Formular zwar eingerichtet / dabey aber das Vermögen hauptſächlich in vier Rubriquen oder Claſſes, benanntlich 1. Güter und Häuſer: 2. Anligenden Activ-Capitalien: 3. Baares Geld; und 4. Das Silber-Geſchmeyd / es ſeye zum Gebrauch / oder zur Parada, ſo nach der Marck und Prob anzuſetzen / abgetheilt. In dieſe Vierdte Claſs auch alles / was in vorigen Claſſen nicht begriffen / und doch Gelds-werth / folglich obverſtandener und exprimirter maſſen der Vermögens-Steuer unterworffen iſt / beygeſetzt / und zu Verhütung deſſen / ſo reſpectu der Activ- und Paſſiv-Schulden in verlittenen Vermögen-Steuren vertuſchet worden / ſothane Schulden mit Benennung der reſpectivè Creditoren oder Debitoren / und Beyſetzung der Summen / wem? und wie viel? der Bekandtnüß-Geber ſchuldig / oder wer? und wie viel man ihme ſchuldig iſt / bemercket und angezeiget ſolle werden / damit in dieſem Paſſu eine Bekandtnüß die andere gleichſam controliren / und alle Verſchweigung deſto beſſer verhütet werden möge. Ferner / wann jemand

mit der Erlag des hundertesten Pfennings saumseelig wäre und in dem hiervor-bestimmten Termin nicht zuhalten thäte / soll er noch einmahl so viel als er in der Zeit / da ers nicht abführt / zu zahlen gehabt / abzustatten verbunden seyn. Gebieten diesemnach allen und jeden / Unsern getreuen Inwohnern / und Unterthanen / was Stands / Ambts / Würden / hohen, oder niedern Befelchs und Wesens die seyn / daß sie sich zur Rettung des allgemeinen Anligens / willig / und hülffreich erfinden lassen / diesem allen / wie obstehet / also gehorsamst nachkommen / und nicht anderst thun sollen / bey Vermeydung Unserer Ungnad / und / wie obgedacht / gestaltem Befund nach / auch anderweiter ernsthafften Einsehens / und würcklicher Bestraffung / wofür sich nun ein jeder zu hüten / und treuist zu gehorsamen wissen wird. Geben in Unserer Kayserl. Residentz, Stadt Wienn den ersten Decembris im Siebenzehenhunderten / Unserer Reiche des Römischen im Drey und Viertzigsten / des Hungarischen im Sechs und Viertzigsten / und des Böheimischen im Fünff und Viertzigsten Jahr.

Leopold.

(L. S.)

Julius Friederich Graff
Bucelleni.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

Johann Eilers Dr.

Num. III

Num. III.
Churfürstliche Pfältzische Licent-Taxa und Consumptions-Ordnung.
Publiciret den 15. Oct. An. 1699.

TAXA.
Wornach ein jeder in denen Churpfältzischen Landen den Consumptions- und Nahrungs-Licent abzustatten hat.

CAPUT I.

VOn Spanischen / Alicanten / Italianischen Weinen / Malvasier / Bastard, Sec, und allerhand ausländischen süssen Weinen / wann dieselbe entweder bey dem Wirth / Krämer / Apotecker / oder sonst jemand / er mag seyn / wer er wolle / zum verzapffen / oder eigener Consumption eingelegt werden / von der Rheinischen Ohm / das Fuder zu 6. Ohm gerechnet = 6. fl.

Von allerhand Frantzösischen Weinen von der Rheinischen Ohm = = 4. fl. 30. Kreutzer.

Von ausländischen Rhein-Moßler-Necker-Francken und dergleichen Weinen / wie auch Bleichart zur Consuption von der Ohm = 3. fl.

Von einländischen Wein / wann derselbe verzapffet / oder sonst consumirt wird / von der Rheinischen Ohm = = = 1. fl. 30. Kreutzer.

Wann vorstehende Weine nicht Ohm weiß / sondern eintzeln mit Flaschen und Maaßen ge-

kaufft / ins Land gebracht und consumirt werden / oder aber / wann die Fässer ein oder mehr Maaß über die Ohm halten / wird von einer jeden Maaß / deren achtzig auf ein Ohm gehen / und zwar von Alicanten und andern süssen Weinen zahlt : : : : 5. Kreutzer.

Von einer Maaß Frantzösischen Wein 4. Kr.

Von einer Maaß Ausländischen Rhein und dergleichen Wein : : : : 3. Kreutzer.

Von einer Maaß Einländischen Wein 1½. Kr.

Dafern mit vorgesetzten Weinen Handlung getrieben wird / muß von der Ohm / falß der auswärtige Wein innerhalb Lands en gros verkauffet wird / an Handlungs Impost, und zwar von Alicanten / Italianischen und oben benenneten süssen auch Frantzösischen Weinen gegeben werden : : : : 30. Kreutzer.

Von einer eintzelen Maaß / über eine Ohm im Faß enthalten : : : ½ Kreutzer.

Von einer Ohm Ausländischen Rhein / Moßler / Francken und Necker-Wein / wann derselbe hinwieder im Land verkaufft wird / en gros : : : : 15. Kreutzer.

Wann jemand im Land Weinberg bauet / und von einem unfreyen und schatzbaren Weingarten Wein einsamlet / giebt er von demselben Wein / oder Essig / so er von demselben Wein gemacht / welchen Er entweder innerhalb / oder ausserhalb Lands verkauffet / nach dem Werth des Verkauffs / von zehen : 1. Rthlr.

So

So fern aber ein Unterthan oder Lands-Einsaß Weine im Land kaufft / er mag in einem freyen oder unfreyen Weinberg gewachsen seyn / und denselben hinwieder / entweder in- oder ausserhalb Land verhandelt / giebt er nach dem Werth des Verkauffs den fünfftzigsten Theil.

Von der Ohm puren Aepffel- oder Birn-Wein . . . 40. Kreutzer.

Von der Ohm mit Wasser gemischten Birn- oder Aepffel-Wein / Leyer genannt / so auch von den ausgekelterten Weintrebern gemacht wird . . . . 20. Kreutzer.

Von Brandtenwein.

Von auswärtigen Frantzösischen / Elsasser / Francken- und Rheinischen Brandtenwein zur Consumption von der Ohm . . 12. fl.

Von einer Maaß . . . 9. Kreutzer.

Von Einländischen / aus Wein oder Hefen gebrannten Brandtenwein / und Wacholder-Wasser / wann er consumirt wird / von der Ohm . . . . 6. fl.

Von einer Maaß . . . $4\frac{1}{2}$ Kreutzer.

Von ausländischen Korn- und Treber-Brandtenwein zur Consumption von der Ohm . . . . 9. fl.

Von der Maaß . . . 7. Kreutzer.

Einländischer Korn-Brandtenwein wird beym Vermahlen der Fruchten verimpostet / deßwegen Er nicht à parte hier belegt werden kan.

Von Aquaviten/ Rossolis, Persico und andere mit Anis / Kümmel / Calmus und dergleichen Gewürtz abgezogenen Brandtenwein / von der Maaß : : 12. Kreutzer.

So fern aber dergleichen Aquavit von dem im Land gebrannten / und allbereits verlicenten Korn-Brandtwein distillirt worden / muß über den vorhin abgetragenen Licent-Impost annoch erlegt werden / von der Maaß 10. Kr.

Wann mit dergleichen Brandtenwein von denen Unterthanen oder Lands-Einsassen Handlung getrieben wird / muß an Licent davon gegeben werden / wie folget:

Von allen ausländischen Wein und Korn-Brandtwein / wann derselbe en gros im Land verkauffet wird / von der Ohm : : 3. fl.

Wann der Brandtwein inn-oder ausserhalb Landes verhandelt / so wird vom Werth desselben der 50ste Theil gegeben.

Vom Essig.

Vom Straßburger und andern ausländischen Wein- und Bier-Essig / so ins Land gebracht und darinnen consumirt wird / von der Ohm : : : 1. fl. 30. Kreutzer.

Aller Essig aber / womit inn-oder ausser dem Land Handlung getrieben wird / gibt bey dem Verkauff den 50sten Theil des Werths desselben.

Von Birn- oder Apffel-Wein / so zu Essig gemacht / und consumirt wird / von der Ohm : : : 45. Kreutzer.

Vom

Vom Bier.

Von einer Ohm im Land gebrauten Bier müssen über den vom Maltz bezahlten Impost, falls dasselbe im Land consumirt wird / noch an Licent bezahlt werden . . 22½ Kreutzer.

Alles ausländische Bier wird bey Straff der Confiscation, ohne special-Consens, ins Land zu führen / generaliter verbotten.

I.

Anmerck- und Erklärungen über das erste Capitel vom Getrancke.

Muß aller ausländischer Wein- Brandtenwein und Essig an den ersten Licentbaren Ort/ oder bey der ersten Zollstatt / welche damit berühret wird / bey dem Licent-Einnehmer oder Zöller angemeldet / ein passir-Zettul von demselben darüber genommen / und darinnen die Zahl der Fässer und Ohmen benennet werden; So balden solcher Wein aber / oder erstgemeldtes Getränck an dem Ort da er niedergelegt werden soll / ankommt / ist der passir-Zettul bey dem Einnehmer des Orts einzulieffern / welcher so dann entweder selbst / oder durch einen Unter-Licent-Bedienten / die Weine eichet / und visiret / und ihm den Licent nach der vorgeschriebenen Taxa bezahlen lässet / darüber einen förmlichen Licent-Zettul ertheilet / welche der Accisant in eine dazu verfertigte Kiste / oder Büchse zu stecken schuldig ist.

II.

Wann jemand eine gantze Parthey Wein oder Brandtwein erhandelt / oder aus seinen eigenen Weinbergen überkäme / und entweder zur Handlung / oder eigener Consumtion niederlegete / und einkelterte / würde demselben zu schwer fallen / den völligen Impost davon so fort zu erlegen / weßwegen hiemit verordinirt wird / daß wann solche Parthey zwey Fuder ausmachet / der Einnehmer des Orts schuldig seyn solle / mit dem Accisanten ein Abrechnuns-Buch zu halten / die Parthey / nachdem die Fässer visirt worden / zur Einnahm zu setzen / und was nach dem entweder zur Handlung / oder zur Consumtion verlicentet wird / davon abzuschreiben / auch alle 6. oder 8. Wochen den Vorrrth visitiren zulassen / oder selbst zu visitiren / und acht zu haben / ob der gefundene Vorrath mit dem Abrechnungs-Buch auch übereinkomme / und da sich ein anders befinden solte / dem Commissario es zur Untersuchung anzumelden; Wann sich dann bey Untersuchung ein Unterschleiff befindet / ist der Defraudant ordnungsmässig zu bestraffen.

III.

Bey solchem Wein und Brandweins-Vorrath wird zur Füllung und Leckage alle Monath auf jede Ohm alten Wein / eine halbe auf eine Ohm neuen Wein biß Liechtmeß / eine gantze Maaß gut gethan / und in der Abrechnung zu Abgang gebracht.

IV. Die

IV.

Die jenige / welche im Land Wein bauen / sollen so fort bey der Kelter / und wann der Wein in die Fässer gebracht worden / es bey dem Licent-Einnehmer anmelden / worauff entweder der Einnehmer oder ein anderer Unter Licent-Bedienter den Wein mit einem Visir-Stab eichen / $\frac{1}{4}$ auf eine Ohm / wegen Abgangs der Hefen rechnen / und bey dem Licent-Einnehmer anmelden solle / da dann der Einnehmer den Wein auf Abrechnung zustellen / und damit seiner Instruction gemäß zu verfahren hat.

V.

Wann jemand den selbst gewachsenen Wein zum Schencken / oder zu eigener Consumtion anzapffet / oder auch etwas darvon verkauffet / soll er solches vorhero bey dem Licent-Einnehmer anmelden / und einen Passir-Zettul / bey dreyssig Gulden Straffe / darüber nehmen.

VI.

Wann ein Wirth oder sonst jemand / der Handlung mit Wein treibet / Wein zur Handlung angiebet / und mit dem Handlungs-Impost verlicenten will / hat derselbe den Kauffer bey dem Licent-Einnehmer anzumelden / und darzustellen / daß derselbe würcklich den Wein bekommen / widrigen falls / und da über kurtz oder lang / er überführet werden solte / daß er den zur Handlung angegebenen und verlicen-

teten Wein ausgezapffet / oder consumirt hätte / soll er mit einer willkührlichen ernsten Straffe angesehen / und der Wirth / über das / der Weinschencks-Gerechtigkeit verlustigt seyn.

VII.

Wann der Einländische Wein bey der Handlung zu wolfeil angegeben wird / und jemand die Licent-Cassam dadurch zu defraudiren suchet / und ein Licent-Bedienter deßwegen Verdacht schöpffet / stehet demselben frey / den Wein gegen Bezahlung des angegebenen Werths vor Gnädigste Herrschafft an sich zu nehmen.

VIII.

Wann ein Handelsmann / ausserhalb Landes Wein / oder Brandtenwein einkauffet / und denselben ohnabgestossen / so fort wieder ausserhalb Landes versendet / bleibet derselbe von diesem Impost gantz frey.

IX.

Auf den auswärtigen Brandtenwein ist bey den Wasser- und Land-Zöllen / Pässen / und insonderheit in den Thoren gute Acht zu haben / und dahin zu sehen / daß derselbe nicht in andere Gefässer und Päcken verstecket / und also heimlich ins Land practiciret werde / und wann jemand betretten werden solte / der auf solche Weiß vorsetzlich die Licent-Cassam defraudirt hätte / oder man über kurtz und lang

in

in Erfahrung bringen würde / daß solches vorhin geschehen / soll dergleichen vorsetzlicher Defraudant, nebst Confiscation der Waare / oder so sie nicht mehr zu haben / den Werth dafür / mit einer willkührlichen ersten Leibs-Straff angesehen werden.

X.

Da auch nicht wenig daran gelegen / daß gut Bier gebrauet / und dasselbe / welches zum Auszapffen eingelegt werden soll / zu præjudiz der Licent-Cassa nicht all zu sehr in die Länge gezogen werde / so wird nöthig seyn / daß die Licent-Bedienten / insonderheit die Commissarii und Ober-Einnehmere genau Auffsicht darauf haben / und auf Mittel bedacht seyn / auf was weise die Bierbrauere dazu zu obligiren seynd / und können dieselbe nach Befinden etwann an jeden Ort von einer gewissen Malter Zahl Maltzes die Probe brauen lassen / und nach solchem Fundament eine gewisse Ohmen-Zahl alsdann determiniren / wie viel aus einem jeden Malter Maltz an Bier gebrauet werden solle / welches keiner bey gewisser Straff noch mehr brauen dörffte.

XI.

Damit die Wirth auch unter dem Prætext des Licents die Consumenten nicht übersetzen / oder mehr auf die Maaß Wein / Brandtenwein und Bier schlagen können / als billich ist / müssen die Commissarii und jedes

des Orts Obrigkeit gleichfalls bedacht seyn / wie sie solches verhindern mögen / und könnte etwann alle viertel oder halbe Jahre / ein Bier- und Wein-Tax, worbey auf einen ehrlichen Gewinn der Wirthen mit reflectirt werden müste / gemachet werden / wornach die Zäpffer oder Wirthe / sich bey gewisser Straff zu achten / schuldig seyn müssen; Insonderheit wäre die Maaß durchgehends zu rectificiren / und von denen Licent-Bedienten mit Fleiß dahin zu sehen / daß nach solchen rectificirten Mässen einem jeden Consumenten / bey gewisser Straff / zugemessen würde.

XII.

Wann ein Faß Wein oder Gebrau Bier durch unglücklichen Zufall verdorben / ohne des Eigenthumbs-Herrn oder Brauers Schuld / sauer worden / ein oder mehr Fässer zerspringen / und der Wein oder das Bier verschüttet werden solte / und der Eigenthümer / so bald sich dergleichen ereignet / so gleich dem Einnehmer / um den Schaden in Augenschein zu nehmen / davon Anmeldung thut / soll demselben auf des Commissarii Ermessen / nach Proportion des Schadens / eine billiche Erstattung des etwann schon entrichteten Licents wiederfahren / und solches aus der Licent-Receptur wieder heraus gegeben / und zur Ausgab gerechnet werden.

XIII.

Wann jemand puren Apffel- oder Birn-Wein kältern oder pressen will / muß er vorhero

hero einen Passir-Zettel fordern / und nachdeme er gekeltert / denselben durch einen Licent-Bedienten besichtigen lassen / auch ehe und bevor solches beschehen / und der Licent abgestattet / denselben bey Straff nicht consumiren. Ein gleichmässiges ist mit dem mit Wasser gemischten Birn- oder Apffel-Wein / auch Leyern / so von ausgepresten Weintrebern gemachet wird / zu beobachten.

XIV.

Wie dann auch die Bierbrauer / und ein jeder / welcher Bier brauet / dasselbe / so bald es ausgegoren hat / anzumelden / und von Licent-Bedienten besichtigen / und eichen zu lassen schuldig ist / und nicht ehe etwas davon selbst consumiren oder verkauffen soll / biß solches geschehen / und er den Licent, (welcher ihme von den Consumenten zu ersetzen) entrichtet habe / bey 30. Reichsthlr. Straff.

XV.

Soll alle Bier- und Wein-Mässe in der Chur-Pfaltz auf einen Fuß gesetzet / und nach der Rhein-Maaß rectificiret, auch die Eich- und Visir-Stäbe darnach eingerichtet werden.

CAPUT

CAPUT II.

Von den Früchten
oder
dem Getreyde.

Von Weitzen / Korn / Maltz / auch Brandenwein-Schrott zum Bier und Brandtenwein brauen / wann es zur Mühlen gebracht wird / von einem Malter . . 40. Kr.

Von Gersten und Heyden-Korn Maltz / so weit das letztere vergönnet und zugelassen ist / von einem Malter . . 30. Kr.

Von Haber- und Speltz-Maltz vom Malter . . . 20. Kr.

Von Weitzen / Korn / Bohnen / Erbsen / Linsen / Wicken / Welsch-Korn und Hirschen / so zu Mehl gemahlen und gerollet oder geschelet wird / vom Malter . . 24. Kr.

Von Gersten und Heydekorn zu Mehl / vom Malter . . 18. Kr.

Von Haber / Dünckel / Einkorn und Speltz zu Mehl / vom Malter . . 12. Kr.

Von allerhand Gattung schwerer Frucht / so vor das Vieh geschrotten wird / vom Malter . . 8. Kr.

Von allerhand Gattung leichter Frucht / vom Malter . . 4. Kr.

Von gerollter Gersten und Grütze / so von aussen ins Land gebracht wird / vom Malter . . 1. fl. 30. Kr.

Von

Von Habermehl / so von aussen ins Land kommt / vom Malter . . 40. Kr.

Vom Pfund Reiß . . 1. Kr.

Von ausländischem weiß Mehl / so ins Land kommt / vom Malter . . 40 Kr.

Von Korn / Gersten und dergleichen Mehl / so von aussen ins Land gebracht wird 30. Kr.

Von Lein-Rüb-Kohl, auch andern Saamen und Nüssen / woraus Oel zur Consumtion geschlagen wird / vor ein Malter 24. Kr.

So fern aber dieser Saamen von Handelsleuten in- oder ausserhalb Landes eingekauffet / und von ihnen zu Oel gemachet / und ausserhalb Landes verführet wird / da wäre vom Malter / ehe es zu Mühlen geführet / zu zahlen . . 8. Kr.

Wann ausländisch Oel ins Land kommt / von der Ohm Oel . . 4. fl.

Oder von der Maaß 3. Kr.

Wann vorgesetzte Früchte und Saamen von einem Unterthanen und Einwohner verkauffet / und von ihme in seiner Familie nicht consumiret werden / auch dieselbe auf einem unfreyen und schatzbarem Gut und Aeckern gewachsen sind / so giebt derselbe vom Malter Weitzen / Korn / Bohnen / Erbsen / Linsen / Wicken / Welschkorn / Hirschen und Kohlsaat vom Malter . . 12. Kr.

Von Gersten und Heidenkorn / vom Malter . . 9. Kr.

Von Habern / Dünckel / Einkorn und Speltz / vom Malter . . 6. Kr.

Wann

Wann aber jemand im Lande dergleichen Korn und Früchte auffkauffet / es mag auf freyen / oder unfreyen Gütern gewachsen seyn / und dasselbe wieder inn- oder ausserhalb Landes verhandelt / gibt er vors Malter Korn / Weitzen und dergleichen = = = 4. Kr.

Vom Malter Gersten und Heydenkorn 3. Kr.

Vom Malter Haber und Dünckel = 2. Kr.

Anmerck- und Erklärungen über das zweyte Capitel von dem Getreyde oder allerhand Gattung Früchten.

I.

Gleichwie beym ersten Capitel vom Getränck erinnert worden / daß die Wein-Maaßen in der gantzen Chur-Pfaltz gleichförmig gemachet werden müssen ; Also will es auch die Nothdurfft / zu Behuff des Licent-Wesens erforderen / daß die Frucht-Maasung gleichfalls im gantzen Lande auf eine Maasung reguliret / und so fort introduciret werde. Nachdeme wäre zu verordnen / daß die Eigenthums-Herren von den Mühlen sich ein jeder eine solche Frucht-Maaß zulege / welche Maasung dann rectificiret und geeicht / mithin die geeichte Maaß / so wohl unten am Boden / als auch oben am Umlauff / zu Verhütung alles darunter vornehmenden Betrugs / mit einem Zeichen gebrennet / oder sonsten bemercket werden möchte.

II. Alle

II.

Alle vorngesetzte Früchten / als Maltz-Brandtenwein- und Viehe-Schrott / allerhand Mahl-Früchte / so wohl schwehrer als leichter Gattung / wie auch Lein- Rüb- Kohl- und andere Saamen / woraus Oel gemacht / sollen / ehe sie zur Mühlen gebracht werden / der rechten Maasung nach beym Licent-Einnehmer angemeldet / und von dem Accisanten ein Licent-Zettul / darinnen so wol der Nahme des Consumenten / als auch die Maase / und das davor zu bezahlende Geld specificiret wird / darüber genommen / die Frucht alsdann zugleich mit dem Zettel zur Mühlen gebracht / auch nicht ehe auf die Mühlen geschüttet werden / biß der Müller nachgesehen / und examiniret habe / ob alles nach Innhalt des Zettels seine Richtigkeit habe. Zu welchem Ende dann alle Müller und Mühlen-Knechte specialiter zu beeydigen. Und dafern der Visitator, oder ein anderer Bedienter etwas Unrichtiges befunden / und der Müller ihme solches nicht angedeutet / oder auch einiges Korn oder andere Früchten ohne Licent-Zettel zur Mühlen angenommen hätte / wird die Frucht confiscirt / der Eigenthümer aber darzu in so viel Straffe / als der Werth des Korns betrifft / condemnirt / der Müller aber zum erstenmal mit 30. Gülden / zum andernmal mit 60. Gülden / zum drittenmal aber mit willkührlicher Leibs-Straffe angesehen.

III.

Wann sich jemand unterstehen solte / ohne Licent-Zettel einige Frucht / oder auch mehr / als er würcklich verlicentet, zur Mühlen zu bringen / und dadurch die Licent-Cassam zu defraudiren / soll zum erstenmal das ohne Zettel / oder auch übriges zur Mühlen gebrachtes Korn confiscirt und dem Denuncianten gegeben / der Defraudant auch über dem mit dreissig Gülden / zum andernmal über die Confiscation mit 60. fl. und zum drittenmal mit willkührlicher Gefängnüß und Leibs-Straffe belegt werden.

IV.

Die Licent-Zettel über die Früchten soll der Visitator alle Wochen an sich nehmen / fleissig in Ordnung bringen / nach den Numeren zurecht legen / und alle Monat dieselbe dem Commissario einliefern / auch dafür sorgen / daß keiner davon abhanden komme / bey willkührlicher Straffe.

V.

Was von aussen ins Land kommt / wird bey der ersten Zoll- und Licent-Einnahme angemeldet / ein passir-Zettel darüber genommen / welcher an dem Ort der Consumption zu produciren / und der Licent abzuführen / bey Confiscation des unangemeldet- und ohne passir-Zettel also herein gebrachten licentbaren Guts.

VI. Uber

VI.

Uber die Früchten / welche ausserhalb Landes verfahren werden / muß von denen sämtlichen Einwohnern und Bauern ein Licent-und Passir-Zettel genommen / davon der Licent-Zettel in die Büchse gestecket / der Passir-Zettel aber bey der Frucht behalten / und bey dem letzten Zoll abgegeben werden / damit die Visitatores und Licent-auch Zoll-Bediente / wann sie dergleichen Früchte auf der Strassen antreffen / den Zettel dabey finden / und acht geben können / ob auch mehr Frucht ausgeführet werde / als bey denen Licent-Einnehmern angemeldet worden / bey 50. fl. Straffe / so offt darwider gehandelt wird.

VII.

So fern auch der Müller ohne Licent-Zettel einige Früchte auf die Mühle nimmt / und mahlet / soll er zum erstenmal mit 30. Reichs-Thaler zum andernmal mit 60. Reichsthaler / zum drittenmal mit willkührlicher Leibs-Straffe angesehen werden.

VIII.

Denen Müllern soll alle Quartal von denen Licent-Commissariis an statt der Brod-Maltz-Brandtenwein-und Viehe-Schrotts Consumtion ein gewisses Quantum, nach dem Fundament dieser Taxa, und nach Proportion ihrer Familien angesetzt / und von denen Müllern bezahlt werden.

IX.

Die Quirren und Hand-Mühlen sind abzuschaffen / wo derselben einige vorräthig wären / und keine zu dulten / da dieselbe aber nicht zu entrathen / sind sie dennoch ohne Concession der Commissarien / und ohne Vorbewust des Einnehmers nicht zu gebrauchen / und alles / wie bey denen andern Mühlen / richtig zu beobachten / bey der Artic. 8. determinirten Straff.

X.

Ausserhalb Landes zu mahlen / wird gäntzlich verbotten ; Da es aber nicht zu ändern / muß die Frucht / ehe sie zur Mühlen gebracht wird / angemeldet / ein Passir-Zettel genommen / und derselbe so wohl bey der Frucht / als bey zurückbringendem Mehl gelassen / und bey der Rückkunfft dem Visitatori des Orts eingehändiget werden.

XI.

Wann ein Bauer / Bürger oder Einwohner im Lande von seinen Früchten / so auf seinem schatzbaren Acker gewachsen / etwas an jemand im Lande verkauffet / hat er dasselbe bey dem Licent-Einnehmer anzugeben / und zu verlicenten / bey einer willkührlichen ernstlichen Leibs-Straffe / so offt er darwider handelt / und hat der Einnehmer / so offt jemand / welcher keinen Acker bauet / einen Licent-Zettel auf Früchte zur Mühlen löset / nachzufragen / von wem er die Früchte bekommen / welches ein

ein jeder anzuzeigen schuldig seyn soll / worbey auch zu examiniren / ob dieselbe bey dem Verkauff verimpostet seyen.

CAPUT III.

Von Fleisch.

VOn allerhand Schlacht-Viehe / es mag Nahmen haben wie es wolle / so entweder von denen Metzgern zum Verkauff / oder von denen Einwohneren und Unterthanen / zu eigener Consumption geschlachtet wird / soll / was das Fleisch an Gewicht und Pfunde-Zahl hält / das Pfund mit drey Pfennig / vier Pfennig zum Kreutzer gerechnet / verimpostet werden.

Wann aus fremden Territorio Fleisch ins Land gebracht wird / muß von einem Pfund grünen Fleisch / wie auch frischen ungeräucherten Würsten / gesaltzen und Peckelfleisch / Sültzen / rohen oder ungeschmoltzen Unschlitt gegeben werden . . 1. kr.

Vom Pfund gedörrten Fleisch / Würsten / Speck / Schincken / Schmeer / Schmaltz / geschmoltzen Unschlitt / und Unschlitt-Lichtern / so aus einem andern Territorio ins Land gebracht wird / soll gegeben werden . 1½ kr.

Von Pfund Eingeweide . . 3. pfen.

Anmerck- und Erklärungen über das dritte Capitel vom Fleisch.

I.

Zu Verhütung der Unterschleiff bey dem Schlacht-Viehe / wird hiemit verordnet / daß an einem jeden Ort gewisse Hauß-Metzger oder Schlächter concedirt werden sollen / das Hauß-Schlachten zu verrichten; Zu welchem Ende die Licent-Commissarii nebst denen Ober- und Unter-Einnehmern / darzu gewisse Leute zu bestellen haben; Solche zum Haußschlachten verordnete Metzger sollen das / zu eigner Consumption zu schlachtende Viehe / abzustechen und zu schlachten alleine befugt seyn; Sich auch keiner / viel weniger die Soldaten vor ihre Officiers, oder vor jemand anders / unterstehen zu schlachten / bey zwantzig Reichsthaler Straff / oder da jemand das Geld zu zahlen nicht vermag / bey willkührlicher Leibs-Straff / so offt er darüber betretten wird.

II.

Vorgesetzte Hauß-Metzger / so wohl als die zum feilen Kauff-schlachtende Metzger sollen kein Stück Vieh abstechen / oder schlachten / ehe und bevor es bey dem Licent-Einnehmer angemeldet / ein Passir-Zettel darüber genommen / und dem Metzger vorgezeiget worden / bey 20. Rthlr. Straff / welche der Metzger jedesmal erlegen soll / und bey Confiscation des / ohne Producirung des Licent-Zettels geschlach-

schlachteten Viehes / oder Bezahlung dessen Werths: Solte der Metzger aber mehrmalen darauff betretten werden / daß er ohne Producirung des Zettels geschlachtet / soll er mit willkührlicher Leibs-Straffe angesehen werden / auch sollen sie ausser dem Eingeweide / Kopff / Hals und Füssen / mehrers Fleisch nicht abschneiden. Der Eigenthümer aber gibt zum andernmal / über die Confiscation, gleichfalls annoch zwantzig Rthlr. zur Straff / und wird zum drittenmal nach Befinden am Leib gestraffet.

III.

Uber dem soll alles Vieh / welches vom Land in die Stadt gebracht / und zum Schlachten an jemand verkaufft wird / an denen Thoren den Thor-Schreibern oder Aufsehern angemeldet / und insonderheit auf deren Nachfragen / nicht verschwiegen / weniger heimlich herein practiciret; darüber ein Thor-Zettel genommen / und wann das Vieh verkaufft worden / der Nahme des Kauffers bey dem Licent-Einnehmer angemeldet / der Zettel unterschrieben / und dem Thor-Aufseher hinwieder eingelieffert werden / bey zehen Thaler Straff / so offt darwider gehandelt wird.

IV.

Wann ein Bürger und Unterthan zu seiner eigenen Consumption sein Viehe selbst schlachten lassen will / stehet ihme solches zwar frey; So fern er aber es vorhero bey dem Licent-

Einnehmer nicht angemeldet / und die Licent-Cassa dadurch defraudiret / ist er zum erstenmal in fünfffächige Licent-Straffe verfallen/ zum andernmahl aber mit willkührlicher Leibs-Straffe anzusehen.

V.

Dafern auch einigen Bürgern und Einwohnern von ihrem Vieh etwas verunglücket/ tödtlich gestossen / oder sonsten zu Schaden kommen / sollen sie solches bey der Licent-Stuben anmelden / und da es sich nach geschehener Besichtigung also befindet / und das Viehe mager abgeschlachtet werden müste / ist davon nichts mehr / als die Helffte des vorgesetzten Imposts zu erlegen: Wie dann auch / falls zu besorgen wäre / daß das zu Unglück gekommene Viehe vor Erhaltung des Passir-Zettels sterben möchte / dem Eigenthümer frey stehet / das Viehe abstechen zu lassen / es muß aber mit dem Schlachten nicht weiter verfahren werden / ehe und bevor der Passir-Zettel erhalten / bey vorgesetzter Straffe.

CAPUT IV.

Von Victualien und Kauffmannschafften.

Von einer gantzen Tonn Hering 1. fl. 30. Kr.
Von einem Centner ausländischer Butter und Käse 1. fl.

Vom

Vom Centner truckenen Lachs / Stock-Klip- und anderen eingesaltzenen / auch truckenen dergleichen Fischen 45. Kr.

Von einem Kipp oder Blatteiß 4. kr.

Von einem Stroh und andern Picking 1. kr.

Von einer Tonnen gesaltzenen Picking und Laberdan 30. kr.

Vom Pfund Saltz / wann die Admodiation desselben zu End gelauffen $1\frac{1}{2}$. kr.

Vom Centner außwärtigen Blätter- Rollen- und Brief- Taback / so der Kauffmann im Land eintzeler Weiß verkauffet 45. kr.

Wann ein Einwohner oder Unterthan Taback / so im Land auf einem unfreyen und schatzbaren Acker gewachsen ist / verkaufft / gibt er von zehen Thalern des Werths / an Impost 1 fl. 30. kr.

Von der Consumtion des Tabacks gibt ein jede Person / welche Taback zu rauchen Concession haben will / gegen Empfang eines Zeichens / auf ein Quartal 6. kr.

Vom Dutzend ein- und ausländischen Tabacks-Pfeiffen 3. kr.

Von einer Tonne ein- und ausländischen Honig 2. fl.

So fern jemand die Bienen- Stöcke mit dem Honig ausserhalb Landes verkauffet / gibt er von einem Stock 12. kr.

Von einem Centner Hut-Zucker / wann derselbe en gros verkaufft wird / 1. fl. 30. kr.

Von Hut-Zucker / wann derselbe en detail oder eintzeler Weiß verkaufft wird / vom Pfund 1. kr.

Von einer Tonne Thran oder Theer 45. kr.
Vom Spiel feinen Karten 4. kr.
Vom Spiel gemeinen Karten 2. kr.
Von einländischer Wolle / so aus dem Lande geführet wird / vom Centner 1. fl.

Anmerck- und Erklärungen über das vierdte Capitel von Victualien und Kauffmannschafften.

I.

Wan von vorgesetzten Wahren etwas ins Land gebracht wird / müssen dieselbe so fort bey der ersten Licent-oder Zoll-Einnahme / welche damit berührt wird / angemeldet / ein Passir-Zettel darüber genommen / und derselbe an dem Ort / da die Wahren nieder zu legen / an dem Thore den Thor-Schreibern oder Thor-Aufsehern / da aber keiner vorhanden / dem Licent-Einnehmer / welcher alsdann dieselbe besichtigen und examiniren muß / ob auch mehr Wahren vorhanden / als auf dem Zettel befindlich / ausgeliefert und verlicentirt werden.

II.

Mit dem Taback / so im Land auf schätzbaren Gütern gebauet und verkaufft wird / ist es zu halten / gleich wie mit denen zu verkauffen seyenden Früchten.

III.

Diejenigen / welche Taback rauchen / und keine Frey-Zeichen haben / sollen zum erstenmal mit 20. fl.

20. fl. zum andernmal mit 40. fl. und zum letztenmal mit willkühriicher Straff beleget werden.

IV.

Mit der aus dem Land gehenden Wolle in es zu halten / wie in dem Capitel von den Früchten art. 7. angemercket worden.

V.

Die Karten / so im Land gekaufft werden / müssen mit einem Churfürstlichen Stempel gezeichnet werden / und wann sich dergleichen ohne Stempel bey jemand finden sollte / ist vor ein jedes baar / 1. Thlr. zur Straff zu erlegen.

CAP. V.

Von Vieh-Steuer.

Von einem Reit- Kutsch- und Acker-Pferd jährlich 1. fl.

Von einem baar Zug-Ochsen 1. fl.

Von einer Kuh 24. kr.

Von einem Mast-Ochsen / so ausserhalb Landes getrieben wird 1. fl. 30. kr.

Von einem Schwein / so ausserhalb Landes getrieben wird. 30. kr.

Von einem Hammel oder Schaaf / so ausser Landes getrieben wird. 6. kr.

Anmerck- und Erklärungen über das Fünffte Capitel von Vieh-Steur.

I.

Mit den Reit- und Kutschen- auch Acker-Pferden und Zug-Ochsen samt denen Kühen muß es also

also gehalten werden / daß jeden Orts Einnehmer und Visitator das in der Stadt und im Dorff vorhandene Vieh von Hauß zu Hauß beschreiben / davon eine Specification verfertigen / darauf hin den Impost davon einziehen / und die Vieh-Steur durch eine / der Rechnung quartaliter beygelegte Specification, behörend bescheinigen solle.

II.

Die Vieh-Steuer soll von dem Licent-Erheber im Monat Martio, Junio, Septembri und Decembri aufgebracht / und durch obbesagte Specification, der Rechnung inseriret werden.

III.

Mit der Anmerck- und Verlicentirung des Mast-Viehes / welches ausser Land getrieben wird / soll es auf die Art / wie oben bey der Frucht und Wolle angemercket worden / gehalten werden.

Num. IV.

Tabellen der Ampts-Beschreibung.

Die Beschreibung des Ampts hat zwey Theile.

Der Erste Theil

Handelt von dessen äusserlicher und natürlicher Beschaffenheit an sich selbst in 8. Capiteln.

CAPUT I.

Von des Ampts Ursprung / und dessen Zubehörungen insgemein.

1. Dessen Situation und Gemein-Gräntze.
2. Woraus es zusammen geschlagen /
3. Wie es an den Landes-Herrn kommen.
4. Schlösser / Städte / Dörffer / Höfe und Flüsse in der Ampts-Charte.

CAP. II.

Der Herrschafft eigenthumliche Güter nach denen Charten und Rissen / als da sind

1. Schlösser / deren

1. Gebäude nach dem Riß.
2. Inventarien-Stück /
3. Wasser { Brunnen. / Cisternen ꝛc.

4. Darzu gehörige Frohn-Dienste.
5. Personen zur Wacht und anderer Nothdurfft
   1. Burgvoigt.
   2. Thorwart.
   3. Dachdecker.

2. Andere Herrschaffts-Häuser/deren

1. Gebäude und Inventarium.
2. Wie sie mit Wasser versehen.
3. Frohndienste.
4. Wer darinnen wohnet.

3. Vorwercke.

1. Gebäude nach dem Riß und Inventarium.
2. Aecker.
3. Wiesen.
4. Gärten.
5. Teiche.
6. Viehhaltung und Geschirre.
7. Hut und Trifft.
8. Holtzung.
9. Frohn-Dienste.
10. Verwalter.
11. Hofmeister.
12. Gesinde.
13. Füllen-Häuser.
14. Wie sie mit Wasser versehen.

4. Schäffereyen/ und deren

1. Gebäude nach dem Riß und Inventarium.
2. [A]ecker.
3. [W]iesen.

4. Be-

4. Beschlagung.
5. Trifft.
6. Schäffer und Knecht.
7. Wie sie mit Wasser versehen.

5. Forsthäuser / die darzu gehörige

1. Gebäude nach dem Riß und Inventarium.
2. Aecker.
3. Gärten.
4. Wiesen.
5. Wie sie mit Wasser versehen.
6. Wer darinnen wohnet.

6. Gehöltze / und deren

1. Gräntzen.
2. Ausmessung.
3. Gattung.

7. Weinberg / deren

1. Aecker.
2. Káltern / und Inventarium.
3. Personen / die darzu bestellet.

8. Hopffenberge / auch Kraut-Hanff-und Nuß-Gärtlein.

1. Aecker.
2. Personen / so darzu bestellet.

9. Besondere Stücke / an

1. Aeckern.
2. Wiesen.
3. Gärten.

10. Steinbrüche.
11. Kalch-Oefen.
12. Thon-Gruben.

13. Ziegel-Hütten.
14. Teiche / deren
1. Aecker.
2. Besetzung.
3. Personen / so darzu bestellet.
15. Fisch-Wasser.
1. Ausmessung nach Ruthen.
2. Fischer.
16. Schneid-Mühlen.
17. Mahl-Mühlen.
18. Andere Mühlen.
19. Hammer-Wercke.
20. Wehre.
21. Flöß-Rächen.

CAP. III.

Städte / Dörffer und Höffe in einer Tabell verzeichnet / und deren

1. Rath- und Gemeind-Häuser.
2. Kirchen.
3. Schulen.
4. Hospitalien.
5. Krancken-Häuser.
6. Feuerstädte.
7. Adeliche Sitze.
8. Frey-Höffe.
9. Pfarr-Häuser.
10. Wirths-Häuser.
11. Back-Häuser.
12. Bräu-Häuser.
13. Wasch-Häuser.
14. Märckte und Plätze.

15. Thor-

15. Thor- und Schlagbäume.
16. Mahlmühlen.
17. Schneidemühlen.
18. Oelmühlen.
19. Walckmühlen.
20. Rohrschmiedten.
21. Eisenhämmer.
22. Hartz-Hüttem.
23. Salpeter sieden.
24. Potaschen sieden.
25. Zieh-Brunnen.
26. Springbrunnen.
27. Schwemmen.
28. Brücken und Stege.
29. Seelen-Register.
30. Kirchendiener.
31. Schuldiener.
32. Mannschafft.
33. Ausschuß.
    1. Gesessen.
    2. Haußgenossen.
    3. Ganerb Gesessen.
34. Handwercker.
35. Anspanner.
36. Hintersättler.

CAP. IV.

Von dem Ambtsässigen Adel/ und dessen

1. Sitzen.
2. Anderen Lehenstücken.

3. Unterthanen.
4. Lehendiensten.

CAP. V.

Flüß und Bäche / deren

1. Ursprung / wie sie in das Ambt kommen / und ausgehen.
2. Wehre
3. Brücken } wer solche zu halten schuldig.
4. Steege

CAP. VI.

Von denen Special-Gräntzen des Ambts und jedes Orts / insonderheit auch der Landwehr.

CAP. VII.

Von denen Grafen / Herren / und Cantzley-Schrifft-sässigen Adel / inn- und bey des Ambts Commissions-Bezirck Gesessen / und deren

1. Schlösser.
2. Städte.
3. Dörffer.
4. Höffe.
5. Afterlehenschafften.
6. Mannschafften.
7. Lehen-Dienste.
8. Gerichten.
. Gräntzen.

CAP.

CAP. VIII.

Von denen Städten im Ambt / und deren Räthen / Regiment / Abwechßlung / Confirmation, Rechnungen / Gerichtbarkeiten / Flurmarckung / auch dero Grund-Rissen / darinnen ihre Verwahrung / Häuser / Gassen / Brunnen und Flüsse angezeichnet werden.

Der andere Theil.

Handelt von des Landes Fürsten / auf- inn- und bey solchem Ambt habenden Hochheit / Regalien / Rechten und Gerechtigkeiten / Nutzungen / Bürden und Beschwerungen / auch des Ambtes Anschlag und Werth in folgenden Capituln.

CAP. I.

Von der Landes-Fürstl. Hoheit / und der dißhalben dem Landes-Fürsten gebührenden Erb-Huldigung auch allerhand ergangenen gemeinen Landes-Policey- auch andern Special-Ordnungen / die im Ambt eingeführet.

CAP. II.

Von dem Geistlichen Recht.

1. Jus Episcopale, wo es inn- oder bey d
Ambt der Herrschafft gebühre.

2. Geistlich Untergericht / und worinn es beste-
   be / auch wer dafür stehen muß.
3. Jus Patronatus oder Pfarr-Satz / wem er
   des Orts gebühre.
4. Der Kirchen- und Schulbedienten Besol-
   dung in allen Stücken.
5. Kirchen- Schul- Hospital- und dergleichen
   Geistliche und milde Gebäude und Stifftun-
   gen samt deren Kästen / Einkünfften und Le-
   henschafften / baulicher Erhaltung und an-
   dern Gerechtigkeiten.

CAP. III.

Von der Gerichtbarkeit / darbey in acht zu nehmen derselben

1. Unterschiedliche Arten.

1. Hohe Gerichte.
2. Centgerichte / und deren Gräntzen.
3. Nieder oder Erbgerichte.
4. Rüge Gerichte.

2. Verwaltung durch die

1. Beamtten.
2. Ambtschreiber.
3. Richter.
4. Schöpffen.
5. Schultheißen.
6. Gerichtsdiener.
7. Scharffrichter.

deren

1. Bestallung.
- Besoldung.

3. Wer

3. Wer die Kosten in Peinlichen Fällen zu tragen schuldig.
5. Befreyete von den Gerichten/ und auf was Maaße.

CAP. IV.

Von der Wildbahn/ Hohen- und Niedern-Jagd; worbey in acht zu nehmen

1. Jagd-Ordnung.
2. Der Herrschafft hohen Jagden und derselben
   1. Beschreibung.
   2. Gräntzen.
   3. Dienste oder Jagd-Frohnen.
   4. Atzungs-Gerechtigkeit.
   5. Das grosse Lager.
3. Saltzlecken.
4. Wald- oder Bürsch-Häuser.
5. Der Herrschafft niedere Jagden.
   1. Ohne Koppel.
      Deren Gehäge.
      Darzu gehörige Dienste.
   2. Mit Koppel.
6. Vogel-Weide.
7. Folge.
8. Jagt-Bediente.
   1. Jägermeister.
   2. Wildmeister.
   3. Läuffer.
9. Jagt-Zeughäuser und Zeug.

CAP. V.

Von dem Forst-Bahn / wo gehandelt wird von

1. Wald-Ordnung.
2. Waldgerichten.
3. Nutzungen der Herrschafftl. eigenen Hölzer durch
   1. Die Waldmüthe / dabey der Holtz-Tax.
   2. Trifft.
   3. Eichelmast.
   4. Harthscharren.
   5. Bechhütten.
   6. Potaschen Suden.
   7. Glaßhütten.
   8. Flösse.
4. Forst-Bediente als
   1. Forstmeister.
   2. Ober-Förster.
   3. Forst-Knecht und Lauffen.
5. Darzu gehörige Dienste.
6. Der Unterthanen/und anderer Frey- und Gerechtigkeiten.

CAP. VI.

Von dem Strassen-Geleit- und Zoll-Regal.

1. Beschreibung der
   1. Landstrassen.
   2. Gemeinen Weege.
2. Leibgeleite.

3. Zoll-

3. Zoll-Gerechtigkeit.
1. Wegemieth.
2. Viehegleit.
3. Wein-Zoll.
4. Wasser-Zoll.
5. Gülden-Zoll.
6. Kleiner Zoll.
4. Schiffarthen.
5. Marck-Gerechtigkeit und Städtgeld.
6. Von den Persohnen / so hierzu bestellet.

CAP. VII.

Von dem Berg- und Saltz-Regal, dabey geredet wird / von

1. Der Berg-Ordnung.
1. Inner Ampts.
2. Ausser Ampts.
2. Herrschafft eigenen Bergwercken.
1. Silber.
2. Kupffer.
3. Eisen.
3. Eigenen Saltzwercken.
4. Anderer Leute Saltzwercken.
5. Zehend-Recht.
1. An Berg-Zehend.
2. Salpeter Zehend.
3. Potasche-Zehend.
6. Personen / so hierzu bestellet.

CAP. VIII.

Von der Steuer und von deren

1. Anschlag.
2. Einnahme.
   1. Inner Ampts.
   2. Ausser Ampts.
3. Befreyungen.
4. Personen / so hierzu bestellet.
5. Lieferung.
   1. An Fürstliche Herrschafft.
   2. Ausser Ampt.

CAP. IX.

Von der Heer- und Landes-Folge / mit Vermeldung

1. Der Musterung.
2. Der Officirer.
3. Des Ausschusses.

CAP. X.

Von denen Lehen bey diesem Ampt.

1. Inner Ampts.
2. Ausser Ampts.

CAP. XI.

Von denen Fürstlichen Renten und Einkünfften bey diesem Ampt / als da sind

1. Lehenwahr / und zwar
   1. Höchste.
   2. Höhe.

3. Nie-

3. Niedere.
4. Niedrigste.
 1. Inner Ampts.
 2. Ausser Ampts.
  2. Handlohn.
  3. Theurestes Haupt.
  4. Zinß-Gerechtigkeit.
 1. An Geld.
1. Geschoß und Jahr-Renth.
2. Berthe.
3. Erbzinß.
4. Wiederkäuffliche Zinß.
5. Laßzinß.
6. Zinß von geliehenem Geld.
7. Weidgeld.
8. Meder-Geld.
9. Schnitt-Geld.
10. Lager-Geld.
11. Holtz-Geld.
12. Wein-Geld.
13. Bann-Wein.
14. Schenck-Wein.
15. Wasser-Zinß.
16. Wasser-Fuhr.
17. Fische.
18. Küchen-Holtz.
19. Zinß-Saltz.
 2. An Getreid.
1. Weitzen.
2. Dünckel.
3. Erbsen.
4. Korn.

5. Linsen.
6. Gersten.
7. Haber.
8. Hanf-Körner.
9. Mahn-Körner.

3. An zinßbaren Stücken.

1. Schweine.
2. Schöpse.
3. Trifft-Hämel.
4. Lämmer.
5. Gänse.
6. Capaunen.
7. Hüner.
8. Speck.
9. Schweins-Braten.
10. Lamms-Bäuche.
11. Lamms-Rücken.
12. Kalb-Fleisch.
13. Unschlit.
14. Käß.
15. Eyer.
16. Honig.
17. Wachs.
18. Stockfisch.
19. Hering.
20. Weck oder Semmeln.
21. Pfeffer.
22. Thielen.
23. Bech.
24. Ziegel.
25. Flachs.

5. Zehend-Gerechtigkeit an

1. Wein.
2. Getreid.
3. Heu.
4. Lämmer.
5. Kälber.
6. Füllen.
7. Schweine.
8. Gänse.
9. Hüner.
10. Gespinst.
11. Obst.
12. Kraut.
13. Rüben.

6. Mühlen-Recht.
7. Bier-Recht.
8. Trifft-Zinß.
9. Feldmesserey.
10. Schutz-Recht.
11. Ein- und Abzug-Recht.
12. Frohnen

1. Mit Pferden.
2. Bau-Frohnen.
3. Hand-Frohnen.
4. Frohn-Geld dafür.

13. Bräu- und
14. Schenck-Gerechtigkeit.
15. Wasser-Recht.
16. Holtz-Recht.
17. Gerechtigkeit von Handwercken.
18. Auffsatz-Gerechtigkeit.

19. Kir-

19. Kirchweyh-Schutz.
19. Platz-und Scholler-Recht.

CAP. XII.

Von des Ampts Bürden und Beschwerden.

CAP. XIII.

Von des Ampts-Anschlag / auch dessen Vermehrung nach An. 1572. und Verminderung nach An. 1572.

Caput XIV.

Von Kunst- und Schatz-Kammern.

Num. I.

Verzeichnüß der vornehmsten Stuck/ welche in Jhro Kayserl. Majest. weltlichen Schatz-Kamer zu finden.

DEr Eingang ist bey dem Hoff-Ballhauß/ da/ wann man hinein kommt/ auf der lincken Hand/ eine Staffel hinauf/ eine kleine Thür den Aufgang öffnet/ durch welche man eine Treppen hinauf gehet/ und kommt in einen Saal 62. Schritt lang/ in 17. Schritt breit/ dessen Fenster in den Burg-Garten gehen/ in welchem an der Mauer neben einander 13. schöne schwartz-gebaiste Kasten oder Schrancken/ mit allerhand Mahlerey untermengt und gezieret/unter welchen von der rechten Seiten des Eingangs von oben an/ der Erste besetzet ist/ mit allerhand von Helffenbein/ Rhinocerot-Horn/ Einhorn/ in Agatstein/ künstlichen gedrechselten Meisterstücken/ als Pocalen/ Schaalen/ Becher/ Kannen/ Schiffen/ Bildnüssen und andern/ worunter die vornehmsten Stück geachtet werden/ wie hernach folget:

1. Ein

1. Ein grosses Pocal von einem Rhinocerot-Horn gedrehet / dessen Deckel von Silber / und verguldet mit Zähnen von einem Rhinocerot.

2. Eine grosse / aber gantz subtile von Helffenbein ausgearbeitete Gallee.

3. Eine Kanne von Helffenbein / darinnen von einem Bildhauer sehr künstlich das Paradieß von allen Thieren geschnitten.

4. Eine kleine Kanne von Helffenbein / so der jetzig regierende Kayser Leopoldus mit eigenen Händen gedrehet.

5. Und noch eine andere von dem letzt verstorbenen Hertzog Sigismundo von Inspruck.

6. Im untern Fach seynd sehr viel roth-gewachsene Corallen.

7. Sonsten seynd in diesem Kasten unterschiedliche Kästlein von Agatstein.

Der **andere Schranck** ist gleichwie der Erste mit allerhand aus Helffenbein gedreheten Geschirren / als Schaalen / grossen Bechern und Bildern / angefüllet / und wird vornehmlich gezeiget.

8. Ein hohes Pocal aus einem Elephanten-Zahn gedreht / so ein Hertzog von Sachsen gedreht haben soll.

9. Eine hohe Sphæra, ans einem unzerjäntzten Stück mit einem kleinen Löchlein / darinnen ein Wild gemacht.

10. Zwey grosse Becher von Elephanten-Zahn.

11. Ein

11. Ein kleines rundes Bixlein/ welches von dem kunstreichen Meister Albrecht Dürer von Nürnberg/ der in allen Künsten excellirt hat/ gemacht worden / darinn die Geburt Christi eingeschnitten/ und wird geschätzt auf 30000. Rthlr.

12. Ein Täfelein/ darauf die Historia der unschuldigen Kindlein künstlich geschnitten.

13. Messer und Löffel von Elffenbein/ künstlich geschnitten.

14. Des Kaysers Justiniani Brustbild in Perlenmutter / so für 5000. Rthlr. geschätzt wird.

Im dritten Schranck seind allerhand Meister-Stück von Uhrwercken aus Silber gemacht/ von allerley schöner Invention:

15. Unter andern siehet man allda eine grosse Uhr / die einem Weinfaß gleich / worauf der Bacchus sitzt / an dessen vordern Boden der Zeiger von Silber ist.

16. Eine andere Uhr in Form eines Globi.

17. Eine andere / in Form eines Pferds / darauf Cupido reitet mit dem Bogen.

18. Noch eine andere in Form eines Krebs.

19. Eine in Form einer Schildkroten / solche / wann sie aufgezogen wird / ziemlich lang kriechet.

20. Ferner unterschiedliche Mahlereyen / so an denen Thüren der Schrancken angemahlet/ und der Kunst halber unschätzbar sind.

21. Dar-

21. Darbey absonderlich zwey Contrefait, welche von Albrecht Dürer gemahlet worden.

Der **vierte Casten** oder Schranck ist wie der dritte mit vielen künstl. Uhrwercken / als runden Schiffen und andern Stucken besezt / darunter fürnehmlich folgende:

22. Ein grosses silbernes und verguldtes Schiff / welches mit denen darauf sitzenden Ruder-Knechten fortgehet.

23. Ein silberner Globus cœlestis.

24. Ein türckischer Kayser zu Pferd mit zweyen Dienern auf einem ziemlich hohen Fuß von purem Gold.

25. Der Bacchus auf einem Bock / so auf einem Wagen ligt / sitzend von Silber / darneben ein Gemähld / der Cupido von dem Corregni sambt einer Copey.

26. Ein schwartz gebaitzter Schreibtisch mit allerhand künstlichen Agaten geschnittenen und aus Silber gegossenen Kayser- und Römer-Bildnüssen / auch andern schönen Kunst-Stücken / unter welchen das principalste die Flucht in Aegypten / in Holtz geschnitten von des kunstreichen Albrecht Dürers Hand.

In dem **Fünfften Schranck** seynd verschlossen die allerkostbarsten Silber-Geschirr / so bis auf drey Tonnen Goldes geschätzet worden.

27. Unter andern ist zu sehen der Indianer durchbrochene subtile Hand-Arbeit / so sie in einem

nem Schnupptuch / von purem Silber-viligren gearbeitet.

28. Item zwey aus Silber formirten Körben bewiesen / darunter ein dergleichen flaches viereckigtes Körblein / welches die verstorbene Kayserin aus Spanien mitgebracht / welches der Kunst halber auf 7000. Silber-Cronen geschätzet wird.

29. Das Glöcklein Rudolphi des andern/Imperatoris, so er in magicis gebraucht haben soll/ ist von purem Gold.

30. Eine sehr grosse Muscat-Nuß in Gold eingefaßt / in Form eines Trinck-Geschirrs.

Der Sechste Kasten ist voll geschnittener Kleinodien und Trinck-Geschirren von Edelgesteinen und allerhand silbernen Bildern / vornehmlich aber ist zu sehen

31. Ein grosser weisser Agat / in welchen 3. Römische Köpf geschnitten / und wird geschätzt auf 3000. Rthl.

32. Eine güldene breite und lange Ketten / darinnen aller Ertz-Hertzogen von Oesterreich Bildnüß / biß auf jetzigen Leopoldum und Josephum in Agatstein geschnitten.

33. Ein Onix, in welchem Alexandri Magni Bildnüß und seine Galanen eingeschnitten / so auf 12000. Rthl. geschätzt wird.

34. Ein Kopf von Agat geschnitten / den ein Jesuiter aus dem Königreich China gebracht hat / welcher selber Orten auf etliche Millionen gehalten worden sey.

35. Noch eine Schale mit Edelgesteinen reich besetzet.

Der siebende Schranck gleichet dem Fünfften mit herrlichem Silber-Geschmeid / als grossen Tafeln / Reitern / Bildern / Schaalen und Pocalen von Silber / und Perlen-Mutter und dergleichen / darunter sonderlich merckwürdig /

36. Kaysers Maximiliani Brust-Bildnuß in Holtz geschnitten / einer Hand hoch in einem silbernen Gehäuß / wovon die vordersten Haarlocken von seiner eigenen Gemahlin Haaren gemachet.

37. Ein grosses ansehnliches Gießbeck von Silber und verguldet.

38. Ein Brettspiel von Silber / die Stein von gelb- und weissem Agat-Stein künstlich gemachet.

Der achte Schranck bestehet in puren

39. massiv-Goldstücken / güldenen Schaalen / Bechern und Gieß-Kannen / und

40. Beck / daraus die Ertz-Hertzogen vom Hauß Oesterreich getauffet worden seynd / aus purem Gold gemacht.

41. Ein grosses Pocal Silber-verguldet / so die Graffschafft jetziger Kayserl. Maj. bey der Huldigung verehrt hat.

42. Etliche Türckische Säbel mit Saphier und Smaragd besetzt.

43. Ein grosser Busican reichlich mit Edelgestein besetzt.

44. Des Groß-Türcken Conterfait aus Crystall / welches sehr hoch geschätzet wird.

45. Ein Uhrwerck von Gold mit Crystall überzogen / so unschätzbar ist.

46. Allerhand ander Geschirr mit Edelgesteinen versetzt.

Der neundte Schranck begreifft in sich allerley geschnittene Edelgesteine und Trinck-Geschirr von Agat, Jaspis und Onixen, und andern Stücken / vornemlich aber ist dieses zu sehen:

47. Eine Schale von Agat und Jaspis zusammen gewachsen / welches ein recht miracul ist.

48. Ein rund Geschirr oder Schalen in der Circumferentz muthmaßlich zwey drittheil Elen weit von Onix und Gold eingefaßt / auf 3000. Rthl. geschätzt.

49. Eine kleine Gieß-Kanne von Agat / so der jetzige Kayser Leopoldus vor 100000. Rthl. erkaufft hat.

50. Eine Schale aus einem Amethist geschnitten.

51. Ein groß Geschirr aus einem Orientalischen Granat geschnitten.

52. Eine grosse Kanne und Schalen von Sardonix.

53. Ein Lapis-Lazuli-Krug.

54. Eine grosse Schalen von Lapide Nephritico.

55. Die Insignia der Ertz-Hertzogen aus Oesterreich cum Aquila Romani Imperii aus Edelgestein mit lebhafften Farben.

In dem **zehenden Kasten** werden ebenermassen / wie in dem Neunten / geschnittene Kleinodien aufbehalten / als nemlich:

56. Eine Muschel einer Hand groß / welche auswendig Agat und innwendig Böhmischer Topas, ist ein recht Miracul.

57. Eine Schale von einem Ungarischen Topas, mit Blumen von Edelgestein.

58. Eine Schale von einem Ungarischen Diamant, wie ein gantz Ey.

59. Ein grosses Stück Türckischen Ambra als ein Kinds-Kopff / wigt 2. Pfund $22\frac{3}{4}$ Loth / so der jüngst zu Wien gewesene Türckische Bottschaffter Ihro Kayserl. Majest. unter andern mitgebracht hat.

60. Ein Schachspiel von Edelgesteinen / mit einem silbernen Futter.

Der **eilffte Schranck** ist wegen der unterschiedlichen von Crystall elaborirten Pocalen / Schalen / Gläsern / Schüsseln / Statuen / Schiffen / Trinckgeschirren / wohl sehens-würdig / das vornehmste Stuck so darinn / ist

61. Ein grosses Pocal von Crystall / in Form eines Pyramidis, wohl 2. Elen hoch / welches von dem Prager-Schatzmeister Hieronymo de Misseroni (dessen Sohn noch im Leben) verfertiget

fertiget war / es hat 3. Pfeiffen / welche können zerlegt werden / deren jeder Theil ein Pocal præsentiret / und ist aus einem Stück / und wird geschätzt auf 20000. Rthlr.

62. Ein grosser Krug von Crystall wie eine grosse Wasser-Kannen / welchen die verstorbene Kayserin aus Spannien mit sich gebracht.

63. Ein grosser Drach auf 4. Rädern.

Der zwölffte Schranck kommt mit dem Eilfften überein / weil gleiche Geschirr / von Crystall geschnitten / darinn zu sehen / darunter aber vornehmlich:

64. Ein grosser Krug mit Rubin versetzt.

65. Eine Uhr in einem Crystall-Creutz.

66. Ein geschnittener Krug mit 2. Handhäben.

Der dreyzehende Schranck übertrifft die andern alle an pretiosen Sorten / Kleinodien / welche unschätzbar / und vor andern werth zu sehen sind / als:

67. Die Kays. Hauß-Cron von Diamanten / Saphiren / Schmaragd und Perlen wie die Nüße / sehr reich besetzt / sambt Scepter von Einhorn / da oben auf ein grosser Saphier, wie ein Ey / und der Reichs-Apffel mit sehr grossen Perlen versetzt / welche Kayser Rudolphus der II. zu Prag hat machen lassen vor 700000. Rthlr.

68. Ferner ein Model von der Röm. Reichs-Cron / wie sie zu Nürnberg verwahrlich aufgehoben wird / mit einem Creutz vornen auf mit

grossen Diamanten/Saphiren und Perlen ebenmässig wie die Kays. Hauß-Cron gezieret / mit welcher Ferd. der II. das erstemal ist gekrönet worden.

69. Die Böhm. Cron/ Scepter und Reichs-Apffel.

70. Des Ungar. Boshkay Cron / Scepter und Apffel / welche ihm in der Schlacht sind abgenommen worden.

71. Ein Oriental. Diamant ins Gevierk geschnitten und eingefasset / so von Inspruck kommen / und auf 20000. Rthl. geschätzet wird / ist fast in der Grösse / wie eine welsche Nuß-Schale.

72. Sonsten ist auch ein grösserer vorhanden / den aber anjetzo die regierende Kayserin hat / und ist diß Kleinod von Diamanten mit Rubinen und Perlen versetzt in Gold eingefast.

73. Ein Modell von dem weitberühmten Orientalischen Diamant zu Florentz / welcher in der grösse wie eine Welsche Nuß ist / aber nur ein Böhm. Diamant; dieser ist unter andern Præsenten der Kayserin aus Spannien geschickt worden.

74. Eine Perlein auf 60000. Rthlr. geschätzt / ist in der Grösse einer Muscaten-Nuß / welches anjetzo die Kayserin bey sich hat / könne aber von Ihr begehret werden / und auf Ihro Kays. Maj. Befehl zu sehen gezeigt werden.

75. Ein Schmuck von Diamanten in Form eines Laubes 100000. Rthlr. æstimirt.

76. Ein

76. Ein Schild/darauf ein Pfau von Schmaragd.

77. Etliche Degen und Säbel mit Diamanten reichlich versetzt.

78. Der beste Säbel mit grünem Stein/ ist ein præsent vom Türckischen Kayser.

79. Uber dieses weiset man viel herrliche Rosen von Diamanten und Rubinen/ so aber nicht möglich alle zu beschreiben.

80. Zu End dieser Seiten stehet noch ein Kästlein mit silbernen Figuren gezieret/ auf einem Schreibtischlein mit Silber eingelegt/ darinnen ein unschätzbarer Schatz/ von unterschiedlichen Edelgesteinen/

81. Darunter ein kleines Trinck-Geschirr/ wie ein Topff oder Gläßlein ohne Fuß formirt/ mit einem Deckel/ aus einem orientalischen Schmaragd geschnitten/ desgleichen kein Potentat haben soll/ und hat der Groß-Hertzog zu Florentz 3. Tonnen Goldes dafür bezahlen wollen/ der Deckel dazu ist eines Eyes groß: Die Grösse dieses Schmaragds ist zu sehen in Bibliotheca Augusti Col. Lambecii.

82. Dergleichen Steine sind noch 2. in solcher Grösse vorhanden/ welche aber anjetzo die Römische Kayserin hat/ und ist jeder werth 40000. Rthl.

83. Ein Blumen-Becher von Crystall in Gold eingefaßt sehr künstlich.

84. Uber diesem Kästlein stehet Imperator Justinianus gar künstlich zu Pferd in Ertz gegossen.

85. An der Wand hänget vera effigies Uladislai Regis Poloniæ, qui regnavit An. 1333. und ist nicht länger als etwan 3. oder 4. Spannen gewesen.

86. Uber die Queer dieses Saals an der untersten Mauer ist auch ein Brett und langes Repositorium oder höltzerner Schranck/ mit Türckischen Säbeln und Busicanen / wie auch schöne Sättel und Morgenstern von Silber und wohl verguldet/ auch mit Diamanten besetzt.

87. Auf den 4. obersten stehen 72. silbern-verguldte Confect-Schalen und Becher auf allerhand Model/ und sehr viel Uhrwerck.

88. Auf folgenden Stellen liegen die Türckischen mit Silber/ Gold und Edelgesteinen gezierte Sättel / und dergleichen Pferd-Zeug.

89. Auf den untersten die Türckische Säbel/ Bussicanen und andern mehr dergleichen Gewehren / darunter unterschiedliche/ so in der letztern Schlacht bey Gotthard erobert worden/

90. Wie ingleichem der Pallasch, welchen der letzte Fürst Ragozi geführet / so im Treffen bey Gotthard umkommen.

91. Gleich unten ligen allerhand alte Bücher von schönen Kupferstücken.

92. Es ist auch darinnen ein Bretspiel von Corallen.

93. Auf der dritten Seiten der Gallerie, wo die Fenster in den Garten gehen/ von unten hin sind nach der Ordnung 11. schöne Schreibtisch gestellet/

gestellet / mit Helffenbein und Perlein-Mutter und Florentinischen Steinen eingelegt / und auf den meisten ein schönes Kästlein mit Raritäten angefüllet / wie hernach folget / als:

Auf dem 1. Tisch.

94. Ein Schreib-Kästlein von Eben-Holtz und Elffenbein mit vielen ausziehenden Schubladlein / worinnen allerley Bilder aus Corallen geschnitten / angefüllet seynd / eine grosse Anzahl.

95. Ein gemachter Marmor-Tisch überaus sehr künstlich und zierlich.

96. Ein Schach-Spiel von Türckischen Corallen.

97. Ein hölzernes Gewächs von Fröschen / Scorpionen / Heuschrecken / und mehr andern Thieren / so in Dalmatia gefunden worden / eben als wann es ein Bildhauer gearbeitet hätte / und dahero schwerlich zu glauben / daß es von Natur also gewachsen seyn solle.

98. Ein wohl von Bisam perfurmirter Dolch / welcher aus dem Königreich China gebracht worden.

99. Neben diesem Kasten stehet ein Tisch / darauf ein grosses dickes mit rothen Sammet eingebundenes Buch liegt / in welchem alle diejenige in der Kayserlichen Schatz-Cammer sich befindende kostbare Stück ordentlich benennet und anfgeschrieben sind.

100. Folget ferner ein Kasten / angefüllt von allerhand köstlichen Perlen und Diamanten besetzten Türckischen Stilleten / Messer von Gold.

101. Frauen-Zimmer Ausputz von Silber/ Gold und Edelgestein besetzt; Item viel andere Türckische Sachen mehr/ als Trinck-Geschirr von Leder / wie die Beutel an einer seidenen Schnur/Messer / wie sie bey ihrer Beschneidung gebraucht werden. Ein Pferd-Schmuck von Lacas und Topas.

102. Ein grosses Stück von einem Topas.

103. Bey dem andern Fenster auf einem Tisch stehet ein Kasten von allerley aus Holtz meisterlich geschnittenen Bildern.

104. Zwey figuren in Wachs possirt von Neuberger / deren eine præsentirt die Historie von der Judith.

105. Und die andere von einem Barbier/welcher einem Patienten ein Fontanell setzet / künstlich gemacht.

106. Ein Brettspiel von purem Gold samt den Steinen mit Edelgestein besetzt / geschätzt worden vor 1200. Rthl.

107. Ein Schachspiel von purem Gold/so die verstorbene Kayserin Claudia Ihro Kayserl. Maj. zum erstenmal præsentirt / und auf seinen Nahmens-Tag verehret/ welches 27. Pfund haben soll.

108. Gleich daran stehet ein Schreibtisch mit Gold eingelegt / darbey

109. Allerley von Wachs possirte Mahlerey-Sachen / so nicht alle zu benennen sind.

110. Unter andern auch unterschiedliche figuren aus einem Stuck Holtz von Natur also gewachsen / zu sehen sind.

111. Ein kostbare Tafel von Perlein und Diamanten sampt untersetzten Blumen / welche die verwittibte Kayserin mit eigenen Händen gemacht und verfertiget hat.

112. Bey dem dritten Fenster stehet ein Schreibtisch oder Casten von Elffenbein mit silber- und verguldeten Zierrathen auf einem Tisch / darbey auch ein grosser Löffel von Elffenbein künstlich gemachet.

113. Ein Kästlein von gebaisten Holtz künstl. gemacht / Apothecken / darinnen alle Geschirr von Crystall.

114. Caroli Audacis ultimi Burgundiæ Ducis effigies in Silber gegossen / und verguldet in Lebens Grösse auf den Knien ligend.

115. Bey dem vierten Fenster stehet ein schwartz - gebaitzter Schreibtisch von allerley Mahlerey - Sachen / darbey

116. Ein Kasten von vielen Türckischen Præsenten / als Otter-Zungen aus Moldau / Meel aus silbern Insel.

117. Viele Orientalische Bezoar und auch Ambra; dann

118. Sechs Orientalische Bezoar in der grösse eines Hünner-Eys von 16. und mehr Lothen.

119. Ein Messer mit einer gelben hörnernen Schaalen / einer Spañen lang / welches ein Böhmischer Bauer An. 1602. zu Prag im Trunck verschlungen / und 9. Monat im Magen behalten / biß es ihm endlich aus der Seiten geschnitten worden / hat auch darüber noch etliche Jahr gelebet.

120. Bey

120. Bey dem fünfften Fenster ist ein sehr künstliches von Albrecht Dürer geschnittenes Bretspiel/ allwo auf den Seiten allerhand schöne Figuren / und bey einem jeglichen Stein eine fabula ex Poëtis zu sehen ist.

121. Ein Kasten oder Schreibtisch von Silber mit Corallen und Gold eingelegt.

122. Bey dem sechsten Fenster ist ein Horn so den Heil. 3. Königen gewesen seyn soll.

Ein Trapelier-Karten samt den Pantor oder Dairter von Massiv-Gold / dabey auch

123. Ein Schreibtisch oder Kasten mit Perleinmutter von 2600. Ducaten eingelegt / darinnen allerhand kleine Gemählde.

124. Ein Kasten von Agat und andern Edelgesteinen.

Bey dem siebenden Fenster ist Ferdinandi des Dritten/ Brustbild von Metall, ein schwarzer Schreibtisch.

125. Darunter unter andern Kostbarkeiten ein gantzer Frauen-Schmuck von Ambra.

126. Zwey künstl. gearbeitete Rhinocerot-Horn/ nemlich

127. Ein Idolum und Jäger-Horn in Gold eingefast/ welche 2000. Rthlr. zu arbeiten gekostet.

128. Ein grosser Spannischer Krug von Terra sigillata mit Silber belegt.

129. Bey dem achten Fenster stehet ein Crystalliner-Spiegel auf einem höltzernen Fuß/ worinnen hintenher die Kirche zu Antwerpen oder Antorff perspectiv. zu sehen.

130. Ein

130. Ein Kasten von Schnitz-Arbeit mit vielen Ambra angefüllet / von solchen auch ein Ketten gemacht und eingefaßt ist.

131. Bey dem neunten Fenster stehet ein Schreibtisch-Kasten mit künstl. Silber-Arbeit eingelegt.

132. Ein anderer Schreibtisch-Kasten / mit allerhand Edelgesteinen versetzt.

133. Sechs grosse Einhörner / so in der See gefangen worden.

134. Etliche verstorbene Kayser / als Ferdinandus und dieser jetzig regierender Kayser Leopoldus, trefflich in Ertz gegossen.

135. Bey dem zehenden Fenster stehet ein Tisch / auf solchem eine Schale von einem Orientalischen Agath / einer grossen zienernen Schüssel gleich / wie dessen ein Modell in Lambecii Bibliotheca pag. 26. zu ersehen / solche wird vor allen andern vor das beste Haubt-Stuck in der gantzen Schatz-Kammer gehalten / und werden in selbiger alle Ertz-Hertzoge des Hauses Oesterreich getauffet / es sind auch in diesen 10. Buchstaben als B. A. R. I. S. T. O. R. F. H. neben noch etwas mehres / so aber nicht wohl zu lesen / gesehen / dieses Stuck ist in Kupffer gestochen / und nach Amsterdam zu schätzen geschicket worden / welches aber vor unschätzbar gehalten.

136. Ein künstlich geschnittenes Einhorn.

137. Ein Einhorn mit Gold / Edelgestein und Perlein eingelegt / bey 4. Spannen hoch.

138. Noch

138. Noch fünff andere Einhörner bey 10. Spannen lang.

139. Noch eines bey 7. Spannen lang.

Bey dem eilfften und letzten Fenster ist ein künstliches Perspectiv, darinnen zu ersehen / wie Ihre Kayserl. Maj. pflegen Audienz zu geben.

Anders Zimmer und Fenster.

140. Von der Gallerie gehet man durch ein klein Gänglein oder Vor-Zimmer auf der lincken Hand in eine Stuben / deren Fenster in den Burg-Garten gehen / und ist 13. Schritt lang und 10. Schritt breit / darinnen allerhand Raritäten von Wachs possirt / Item Uhrwerck und Gemählen / welche meistentheils von Inspruck auhero gebracht worden seynd / als:

141. Ein Uhrwerck / welches / wann es aufgezogen wird / unterschiedliche Lieder spielet.

142. Eine Tafel / darinnen viel Bilder und Fabeln von Gips gearbeitet seynd.

143. Ein schwartzer Federbusch mit Diamanten reichlich besetzt / und in Gold gefast / welchen der jüngste Bottschaffter von Constantinopel Ihrer Kayserl. Majest. mitgebracht und verehrt hat.

144. Noch ein anderer viel besserer Federbusch von 2000. Diamanten / sage Ducaten werth / welchen der Graff Lesly zu der Türckischen Legation nach Constantinopel gebracht und mitgebracht hat.

145. Ein alter von Agtstein sehr künstlich und zierlich

zierlich gemachet/ welchen der Hertzog von Churland Ihro Maj. verehrt hat.

146. Zwey grosse Spiegel von Crystall / eines Mannes lang / welche die verstorbene Kayserin aus Spanien mitgebracht.

147. Zwey künstliche Uhren mit Silber eingelegt.

148. Ein grosses Stück Ambra, welches die Venedische Abgesandten mitgebracht/und Ihro Kays. Maj. verehrt haben.

189. Ein grosses Gießbeck von Elffenbein/ so der Ertz-Bischoff und Cardinal von Saltzburg Ihrer Kays. Maj. verehret hat/ bey jetzigem Reichstag zu Regenspurg.

150. Ein dergleichen kleines Gießbeck / so mit Gold eingefast ist / und von Inspruck selbiger Regierung verehrt worden.

151. Ein schöner Schreibtisch von Florentinischer schöner Arbeit.

152. Ein grosser Kasten sehr künstlich von Gemählden gearbeitet / welchen der Landgraff von Hessen / als er dieses Jahr Cardinal worden / aus Rom Ihro Kays. Maj. überschickt/und verehret / da das Fuhrlohn allein auf 5000. fl. kommen.

Aus diesem Zimmer gehet man wiederum durch das vorige Gänglein heraus / und kommt also grad hinüber

In das dritte Zimmer.

Dessen Fenster 8. auf den Schloß- oder Burg-Platz gehen / und gleichfals 16. Schritt lang und 10. breit ist.

153. Bey

153. Bey dem Vordersten Fenster ist ein erhabener Thron/ auf solchem ehemals Ferdinandi III. Bildnuß in einem Sessel sitzend zu sehen gewesen/ so die Augen verwendet/ aufgestanden/ die Hand dargebotten; nun aber ist der Platz leer und nichts mehr da/ als der Himmel über den Thron zu sehen.

154. Bey dem Andern Fenster stehet ein Kasten darinnen Philippi II. Königs in Spanien Bildniß von Holtz in Manns Länge geschnitten mit einem völligen silber-und verguldten Harnisch/welchen der Hertzog von Savoyen Ihro Kays. Maj. verehrt/ auch mit Perlein und Diamanten wohl besetzt überzogen/ dabey allerhand Schwerdter und gantze Scheiden zu sehen sind.

155. Bey dem Dritten Fenster an der Mauer stehet ein Altar von Agatstein/ darneben gemahlter (von Albrecht Dürer aller Künstler Meister) als 30000. Märtyrer/ wobey er sich selbsten abgemahlet hat.

156. Ein Adler an der Wand hangend/ darinn Leopoldi des Ersten dieses Nahmens und jetzo regierenden Kaysers Bildnuß von Federn und Indianischen Prostern oder Meistern künstlich gearbeitet worden.

151. Des Königs in Schweden Gustavi Adolphi Goller/ darinnen er in der Schlacht bey Lützen geblieben/ ist sehr dick und schwehr/ und mit grünen subtilen Atlaß gefüttert/ in welchem 2. Schuß/ einer von einem Carbiner, in den Arm/ der andere von einem Pistohl in den

den Rucken hinein / und vornen wieder heraus.

158. Des General Tilli Degen in einer rothen Charpe.

159. Des General Altringers Hut mit einer Cusoon durchschossen von einer Canon, ohne Verletzung des Haubts.

160. Des Schwedischen Obristen Schlangenstein höltzerne Hand / die er in der Schlacht bey Leipzig verlohren.

161. In der Mauer gegen dem Fenster ist ein grosser Altar von Silber.

162. Poëtische Figuren/ künstliche Lambeth, Schalen und Becher von Helffenbein aus Tyrol gebracht / wie auch der verwittibten Kayserin Bildnuß in Mesnica gar wohl und künstlich getroffen.

Von dar gehet man wieder in den langen Saal / und fast in der Mitte desselben/ eben wiederum durch die Thür / da man Anfangs hinein gehet/ wieder hinaus/ und gleich gegenüber auf der rechten Seiten des Aufgangs der Treppen zu / eine Thür hinein.

Die Geistl. Schatz-Kammer.

163. Diese ist 24. Schritt lang / und 12. breit / und hat 5. Fenster/ als 2. auf den Burg-Platz hinaus / und 3. ausser demselben/ auf den Kohlmarckt / in diesem sind unterschiedliche Schrancken mit Vorhängen behängt / worinnen allerhand Reliquiæ Sanctorum, als Heilig-

thümer / Monstranzen / Fürstl. Meßgewandt und andere Kirchen-Gewandt / item derglei- chen Geräth / viel Kelch und Becher von Silber und Gold mit Perlein besetzt / daß man sich dar- über nicht genug verwundern kan.

In der Mitte sind 5. Tisch aneinander der Läng gestellet / deren 2. über die Quer / als einer oben / der ander unten / alle mit rothen Tuch bedeckt / und sonderlich ist auf der obersten Taffel

164. Ein Crucifix zu sehen / welches ein ro- thes Bild am Creutz einer Spannen lang / so aus einer Köhlstauden gewachsen / und in ei- nem silbernen Gehäuß eingefasset / mit einem vorgezogenen Glaß / das hoch venerirt und æstimirt wird. Es ist aber bemeldtes Bild der- gestalt gefunden worden / als es sind bey Er- bersdorff nahe bey Homburg 2. Schwestern ge- wesen / deren eine communicirt / und die Ho- stien wiederum aus dem Mund zu sich genom- men / nachmals solche in ihrem Garten / solchen dadurch fruchtbar zu machen / gesteckt; die an- dere Schwester hat mit Verwunderung gese- hen / daß ihrer Schwester Kraut allezeit so bald zeitig wird / und endlich ihre Schwester gefragt / was sie doch darzu gebraucht / welche ihr die be- schriebene manier geoffenbaret / und sie derglei- chen zu thun vermahnet / diese hat dem Rath auch gefolgt / und es gleich also / wie ihre an- dere Schwester gemacht / weiln aber die benach- barten Gartens-Knecht an einem gewissen Ort allezeit so viel Lämplein brennen gesehen / haben sie

ie solcher Ursach fleissig nachgeforschet / und an olchen Ort obig Creutz gefunden / welches dann ıernachmals Jhro Kayserl. Maj. verehret wor- ıen / wie in Lambec. Commentario de Bi- ıioth. lib. 1. p. 26. zu ersehen ist.

165. Auf der lincken Hand an der Wand ıes Eingangs / der Queer nach / sind 2. Abthei- ung der Repositorien / in welchen die Nägel / velche Christo am Creutz durch seine rechte Hand geschlagen worden / solcher ist Ferdinan- lo dem dritten / von einem Nürnberg. Weib ıerehrt worden / weiln man aber daran ge- weiffelt / ist solcher Nagel einem besessenen Men- chen auf die Zungen gehalten worden / darauf ıer Teuffel alsobald mit grossen Geschrey von elbigem Menschen ausgefahren.

166. Etliche Tropffen vom Heil. Blut Chri- sti in einem Crystall verwahrt.

167. Ein Dorn von der Cron / welche Chri- sto dem HErrn in sein Allerheil. Haupt geschla- gen worden / in einem herrl. Gehäuß von Gold und Edelgestein eingefaßt / verwahret / so auf 3. Tonnen Golds geschätzet wird.

168. Ein Creutz von Silber und Kleinodien eingefasset / darinnen ein Stück Holtz vom Creutz Christi unsers Seeligmachers.

169. Nach der Länge / gegen dem Fenster über / seind 4. Abtheilungen mit allerley Reliquien in Gold eingefaßt / güldene und silberne Cru- cifix, Kelch und Leuchter / unter andern son- derlich

170. Ein Crucifix aus einer Wurtzel gewachsen / mit Haar und Bart einer Spannen lang.

171. Unter dessen Zimmer der Quer nach seind wiederum zwey Abtheilungen dergestalten / daß auf solchen zu sehen allerley Meßgewandt / alte Cantzel-Tücher / auch andern Kirchengeräthen mehr / darunter fürnehmlich

172. Ein Meßgewandt mit der Jnful und andern Zugehörigung über und über mit lauter klaren und schönen grossen Perlen gestickt.

173. An den Seiten und Pfeilern wird vor andern auch gesehen ein Altar mit vielen Zuschlägen / darinnen alle Evangelia durchs gantze Jahr / angemahlet / von Albrecht Dürer / worbey er sich selbsten in die Mitten des Altars künstlich abgemahlet hat / und im hohen Werth gehalten wird.

174. Sancti Sebastiani Historia von erstgedachtem Dürer in Holtz allerzierlichst geschnitten.

175. Unsers Heylandes und Seeligmachers JEsu Christi Geburt in Elffenbein mit subtiler Indianischer Gold-Arbeit reichlich überzogen.

176. Ignis Sacer Æternus.

177. Viel Kästen mit Diamanten versetzt / in welchen Reliquiæ Sanctorum und Todten-Köpff in Gold und Perlen eingefaßt.

178. Item die allerschönste Gemählde / dergleichen nirgend zu sehen gefunden werden.

Andere

Andere unzehlige kunstreiche Sachen jetzo zu geschweigen / sind nur allein die Vornehmsten benennet worden / man hätte davon noch sehr viel zu schreiben / oder zu melden / so aber unmöglich zu benennen / und man nur gnugsam daran zu sehen / und sich darüber zu verwundern hat / wie dann der Schatzmeister selber meldet / daß diese Welt- und Geistliche Schatz-Kammer unschätzbar seye / lassen es also bey diesen bewenden.

Num. II.

Beschreibung Der Churfürstlichen Sächsischen fürtrefflichen Kunst-Kammer in der Stadt Dreßden.

Dieses grosse und herrliche Werck der Churfürstl. Kunst-Kammer (welche fundirt ist An. Christi 1560 / von dem Durchläuchtigsten Chur-Fürsten zu Sachsen / Herzog Augusto, Christ-mildesten Andenckens / begreifft zwar sehr viel und fast unzahlbare Kunst-Sachen / von allerley Professionen in sich: Sintemahlen itzt-regierende Churfüstl. Durchl. Johann Georg der Ander / Herzog zu Sachsen 2c. (so nicht allein gute Künste selbst wohl verstehen / sondern auch gnädigst befördern) Ihres Orts / nur innerhalb 14. Jahren / solche

solche Kunst-Kammer zum wenigsten mit 1000. unterschiedenen/ kostbaren und künstlichen Stücken vermehret/ und täglich weiter vermehren.

Doch können die jenigen/ so begierig sind/ solch hohes Werck zu besehen/ sich dabey/ was sie betrachtet/ ein Merckmahl machen/ und ihrem Gedächtnüß helffen bey Notirung in Ordnung der

Sieben Kammern.

Und hernach in dererselben Uberschrifften/

Mit welchen Uberschrifften die vornehmsten Dinge benennet werden/ wie auf folgenden Blätern zu sehen.

Die Erste Kammer/ begreifft Mechanische Werckzeuge.

Diese Instrumenta, als die vornehmsten Dinge gegenwärtiger Kammer/ sind deßwegen mit hieher geordnet/ weil sie der Fundator selbst mit seiner eigenen Hand gebraucht hat/ und seind an fünff Theilen der Wände: 1. Goldarbeiter/ 2. Schlösser/ 3. Drechßler/ 4. Barbier-Instrumenta. 5. Waag-oder Hebe- und Brech-Zeuge/ auch viel unzehliche andere mehr.

Darnach folgt ein Tisch von Heben-Holtz/ mit künstlichen Figuren von Silber eingelegt/ darin-

cinsten seind Ausziehe-Kästlein / in welchen
ht allein alle vorermeldte Instrumenta, als
einem kurtzen Begriffe / sondern auch silber-
Apothecker-Büchsen / und Barbier-Werck-
ge in grosser Menge gesehen werden; Item
ch ein anderer Schreibe-Tisch / mit Mathe-
atischen Instrumentis, und ferner vier Kä-
n voll Mechanischer Werck-Zeuge. Eine lan-
Spiel-Taffel / und hierüber an den Wän-
n / Biblische Gemählde / Lucas Kranachs
and / und anderer künstlichen Mahler.

Die Andere Kammer.

Kostbare Trinck-Geschirre.

ES seind zuförderst vier Repositoria oder Schräncke/mit sehr vielen kostbaren Trinck-
Geschirren besetzt:

Das Erste Repositorium begreifft in sich
delgestein-Geschirre / die seynd aus Crystall/
opaß und Achat / mit Golde beschlagen / und
nit Rubinen / Schmaragden und andern Edel-
esteinen versetzt / auch sonst mehr Kunst-Stü-
ke / darunter ein Crucifix und ein Kleinod von
Crystall / Gold / Rubinen / ein Gold- und Sil-
erner Becher / darauf die Genealogia des
Hauses Oesterreich in Brust-Bildern aus Cha-
na gestochen / eine grosse und rare Crystall-Ku-
gel / und absonderlich 2. herrliche Geschirre aus
Crystall / daß eine von itzt-regierender Römi-
scher Kayserl. Majest. Leopoldo Primo, das
andere von dero Glorwürdigsten Herrn Va-

tern / Ferdinando Tertio, anhero præsentirt. Und viel andere dergleichen Kostbarkeiten / so in diesem Repositorio allein auf eine halbe Tonne Goldes kommen. Der darunter befindlichen künstlich geschnittenen und andern Venetianischen Gläser nicht zu gedencken.

Im andern Repositorio stehen viel silberne/ vergüldete Becher / mit Corall gezieret / darunter Messer / Gabel / Löffel und andere Dinge/ die an Hefften und sonst auch von solcher Materia.

Im Dritten sind Muschel- und Perlmutter Geschirre in Silber / Gold und Edelgestein gefasset / darunter auch Messer / Gabel und Löffel von Muscheln/ und Edelgestein an Hefften/oder durchaus.

Die Dritte Kammer.

Schatz-Kästlein und Kunst-Gemählde.

BEy dem Plinio wird gelesen / daß als der Alexander Magnus unter dem Raube des Darii der Perser Königs / ein kostbares Schatz-Kästlein von Gold / Perlen und Edelgestein bekommen / und ihm seine Freunde allerley Vorschläge gethan / worzu es zu gebrauchen sey / habe der Alexander darauf gesagt: Warlich / es muß zu Verwahrung des Homeri seiner Bücher angewendet werden; So werth hat er den Homerum und die Studia gehalten.

Unter

Unter denen Schatz-Kästlein / welche kostbar / von Gold / Silber / Perlen / Edelgestein und andern materiis, in dieser dritten Kammer zu befinden / hat den grossen Glantz das Crystalline / so mitten in dieser Kammer auf einer grossen / runden / auch raren Taffel von Tamarinden-Holtz steht / in welchem Schatz-Kästlein / nicht weniger rar / ein guldener Ring / darauf ein Castell / dessen aufgesetzte Thürnlein von Rubinen und Diamanten seyn.

Item / Indianische Schatz-Kästlein / und ein anders / darinnen ein Stücklein Holtz vom Creutz Christi.

Weiter / ein Crucifix aus vergüldetem Silber / dessen Postament von Perlen und andern Edelgesteinen kostbar. Ein Indianisch Tresor mit Porcellanen-Geschirren / darauf stehen 2. Körblein voller Früchte (mit Weintrauben / Aepffeln / Birnen / Kirschen / Pommerantzen / Citronen und andern) so schön aus Wachs possirt / daß sie einen lüstern und Appetit machen solten / etwas von dergleichen Früchten begehren zu geniessen.

Ein groß Uhrwerck mit Glöcklein / so Lieder spielen.

Letzlich seind auch in dieser Kammer / als wie in andern / unterschiedene alte und neue künstliche Gemählde mit untergesprengt / als von Albrecht Dürern / von Luca von Leyden / von Luca Cranachen / von Tindoretto / Titiano / Rubensen / und andern künstlichen Mahlern gemahlt.

Die Vierdte Kammer.

Mathematische Kunst-Sachen.

ERstlich sind in dieser Kammer geordnet/ Mathematische Bücher / gedruckt und geschrieben / auch gerissen / und in Kupffer gestochen.

Darnach Mathematische Instrumenta in grosser Menge / nemlich / Geometrische / Geographische / Optische / Astronomische und Musicalische: Unter den Musicalischen Instrumenten ist das careste / die gantz gläserne Orgel / daran Pfeiffen / Clavir / und aller Zierrath / von lauter Venetianischem bundfarbichten Glase.

Darauf folgen 2. andere Musicalische Instrumenta, deren das eine in einem / mit viel Ausziehe-Fachen gemachten Repositorio ist / welch Repositorium aus Heben-Holtz / Schlangen-Holtz / Cypressen-Holtz und Helffenbein / mit einem Schreib-Tische / darinn ein Globus terrestris in der Ebene / in Helffenbein gestochen; das andere architectonisch / äusserlich mit Jaspide, orientalischen und Sächsischen Alabastro und Serpentinstein / geziert und aufgesetzt.

Unter denen Optischen Instrumenten ist rar der grosse Tubus, so 10. Fuß lang mit 6. Gläsern / als 4. Augen-Gläsern / einem objectiv- und einem Sonnen-Glaß; Mit welchem Instrumento man nicht allein bey stiller Nacht den Himmel perlustriret / sondern auch bey hellem

Tage/

Tage / (wie sie der Claudianus beschreibt) be-
ehen / und auf der Erden / Oerter / so weit von
uns liegen / so nah / als wann sie vor unsern Au-
gen gelegen / betrachtet werden können.

Rar sind auch in dieser Kammer die 2. Ta-
feln / in der einer der Nahme JEsus / in der an-
dern Churfürstl. Durchl. Joh. Georg. II. Nah-
me in unförmlichen Characteribus und Bildern
entworffen / durch Instrumenten aber recht ge-
sehen werden. So haben billig in dieser Kam-
mer den Vorzug / und sind herrliche Churfürstl.
Zierrathen / Churfürst Augusti selbstgemachte
Land-Tafeln / Churfürst Christiani I. Optica,
und itztregierender Churfürstl. Durchl. Joh.
Georg. II. eigenhändige Risse in der Fortifica-
tion.

Die Fünffte Kammer.

Kunst-Spiegel.

BEschaue dich selbst im Spiegel / und wann
du darinnen von schöner Gestalt erscheinest /
so halt dich auch darnach / scheinest du aber un-
förmlich / so ersetze dasjenige / was an Gesichts-
Schönheit ermangelt / durch Schönheit guter
Sitten 2c. Also vermahnten die Leuthe / Bias
und Socrates.

Dieser Fünfften Kammer gemeine Uber-
schrifft ist zwar von Spiegel / weiln darinnen un-
terschiedene hohle / Gewölbte und Brenn- auch
Crystalline / und von Gold / Silber und Edel-
gestein

gestein kostbare Spiegel gefunden werden: Sie besteht aber nicht allein in Spiegeln / sondern in meist andern kostbaren Sachen / sintemaln darinnen viel künstliche Dinge / kostbar von Gold / Silber / Edelgestein / und andern materiis auf den Tafeln liegen / und an den Wänden angemacht seyn / daß deren Anzahl hier nicht kan beschrieben werden.

Oben von der Decke herab / hänget in einer güldenen Ketten ein kostbares Einhorn / denn es wird als ein ungemeines und aufrechtes / auf eine Tonne Goldes geschätzt.

So liegen in einem weiten Kasten vergüldete Silber- und andere Platten / darinn allerhand Figuren künstlich ponsonirt und gestochen.

Sonderlich stehen mitten in dieser Kammer zwey schöne Tische von Cypressen-Holtze / darein grosser Könige Bildnisse und Jagd-Sachen gestochen.

Unter denen Gemählden an den Wänden seynd die vier Jahrs-Zeiten / von solchen Thieren und Früchten gemahlt / die jede Jahrs-Zeit mit sich bringt. Item die vier Complexiones und andere herrliche Gemählde.

Was sonsten durch Spiegel vor Wunder-Dinge zuwegen gebracht / und daß damit Feuer angezündet werden könne / ist aus der Optica bekannt. Diß haben zu ihrer und unterschiedener Zeit die gewaltigen Künstler Archimedes und Proclus erwiesen / denn Archimedes zu Syracusa und Proclus zu Constantinopel haben Spiegel zubereitet / die Feuer von sich geworffen / und diesel-

dieselben von den Mauren den feindlichen Schiffen entgegen gewendet / daß sie / wenn die Sonnenstrahlen in die Spiegel gefallen / davon das Feuer auf der Feinde Schiffe wie einen Blitz ausfahren lassen / und dardurch Schiff und Schiffer plötzlich angezündet und verbrennt haben / davon schreibet Kircherus in seiner Arte magna lucis & umbræ, und hat daselbst auch dieselbe Brenn-Machinam des Archimedis ausdrücklich beschrieben.

Die Sechste Kammer.

Sachen von Natur rar / und künstlich.

ALsobald zum Eingange dieser Kammer liegen auf einer Tafel orientalische / occidentalische und Land-Stein-Stuffen/sampt etlichen Bechern aus dergleichen Stein: Unter allen diesen ist das rareste und kostbareste die Stuffe mit vielen Schmaragden / so darinnen / hin und wieder mit ziemlicher Grösse gewachsen / etliche so groß als ein Hüner-Ey.

Auf einer andern Tafel liegen Donnerkeule und Mosaische Arbeit / aus Stein eingelegt: Neben dieser Tafel steht ein groß Stück Porphir-Stein / so ein Thür-Gerichte am Tempel Salomonis gewesen seyn soll / welches Hertzog Albrecht zu Sachsen An. 1476. von seiner Rück-Reise aus Jerusalem mit hieher gebracht.

Auf der dritten Tafel werden Meer-Gewächse / Corallen-Blätter / ein Paradis-Vogel ohne Füsse / ein Phœnix, ein Riesen-Back-Zahn / ein groß Riesen-Bein / eine Ribbe von einer Sirene / und andere naturalia gesehen.

Auf der vierdten Tafel liegen Hand-Steine / von Land-Marmor und Alabaster; Item Becher von Rhinoceros-Hörnern / dabey stehen Römische und hiesige Land-Urnen / mit aufgehabner Asche.

Weiter werden in einem Ausziehe-Schrancke / und in einem andern Repositorio hochschätzbare Metalla gesehen / als pur gewachsen Silber aus hiesigen Land-Bergwercken / Gold / Zinn und anders / wie ingleichen mitten in dieser Kammer vier grosse hohe Stuffen / so aus hiesigem Land-Ertz zusammen gesetzt. An den Wänden aber hängen Magnet-Steine / Hirsch-Geweihe / Stangen von Stücken Wild / Gemsen-Gehirne / wie auch Gemählde.

Die Siebende Kammer.

Bilder aus Stein / Metall und andern Materien / auch gedrechselte und bewegliche Kunst-Sachen und Uhrwercke.

Bilder stehen um und um an allen Wänden dieser Kammer / theils aus Alabaster und andern Stein / theils aus Metall und andern Materien / und zwar von unterschiedener vornehmer Bildhauer Händen nemlich Michaelis Angeli

ngeli Bonorotti, Johannis de Bolonia, A-
rian de Friesens, Johannis Cæsaris und an-
rer; Unter denen leuchten absonderlich / we-
en grosser Kunst herfür Michaelis Angeli Bo-
orotti vier Tags-Bilder aus Alabaster/ so hoch
eschätzt werden; darnach Johannis de Bolo-
ia Bilder von Metall/ wie auch Adrian de
riesens: Nichtsweniger ist auch künstlich ge-
macht / eine kleine eiserne Statua mit des itztre-
ierenden Königs in Engelland Bildnus zu
Roß / eine siebenköpffigte Bestie unter sich tret-
end / auch eine Tafel von Alabaster / darein ge-
chnitten / die Verkündigung der Geburt Chri-
ti / oder das Gloria in Excelsis Deo.

Der gedrechselten Kunst-Sachen von Helffen-
ein / in einem grossen Repositorio, sind etlich
00. Stück / als Becher / Bilder / Ketten und
nders / unter denen eine / daran ein jedes Glied
reyfach / und die gantze Ketten aussen gantz
gedrehet.

Eine Gießkanne und Gießbecken aus gelb
und weissen Agtstein in Gold gefasset / und an-
dere Agtsteinerne Sachen / bey diesen liegt auch
Ein Kirsch-Kern / darinn 185. Menschen-An-
gesichter und Köpffe geschnitten seyn. Ausser-
halb diß Thressors ist absonderlich besehens
werth das Schiff aus Helffenbein / darein die
Genealogia Saxonica geschnitten.

Der künstlich-beweglichen Sachen und Uhr-
wercke / werden zum wenigsten 100. Stück ge-
zehlet / die vornehmsten sind / das grosse Astro-
nomische Uhrwerck / so Chur-Fürst Augusto
(höchst-

(höchst-seeligen Andenckens) 16000. Rthlr. gekostet.

Ein Uhrwerck von der Geburt Christi / zwey in Form wie Schiffe als Papegeyen / eins als ein Pfau / Guckuck / Lamm und andere Thier.

Item / eins auf einem güldenen Schatz-Kästlein / welches Kästlein ohne das Gold / allein an Gold-Arbeiter-Werck auf 4000. Cronen geschätzt; weiter

Eins mit einem Christallinen Kügelein / so daran auf- und niedersteiget;

Zwey mit Orgel-Wercken / als Werck-Uhren und viel andere.

Zuletzt stehet man auch etliche Idola, zwey Hirsche in Lebensgrösse / aus Hirschhorn / und Hirsch-Artzneyen.

Item / ein künstlich aus Holtz geschnitztes Hirschhorn.

An den Wänden: Etlicher Chur-Fürsten zu Sachsen / und der zwölff Ersten Römischen Kayser Conterfaite von Julio Cæsare, biß auf Domitianum. Und wer wollte alles erzehlen.

Stall- und Rüst-Kammern.

Jetzt kommen wir wieder zu einem solchen Königlichen und Chur-Fürstl. herrlichen und kostbaren Werck und Gebäude / welches mit so unzehlich vielen und kostbaren Sachen angefüllet ist / daß ich fast nicht weiß / wo ich anfan-

nfangen soll / etwas von dergleichen fürtreff-
chen Wercke zu beschreiben: Sintemahln das
nige gewiß und wahr ist / was ein Lateinischer
uthor (der auf eine Zeit mit einer vornehmen
usländischen Gesandschafft hier in Dreßden ge-
esen / und viel Dings / so dieses Orts zu se-
en / öffentlich beschrieben und aufgezeichnet /)
wiewohl er zwar vor etliches das Tranckgeld
bzuholen vergessen) von diesem herrlichen Ge-
äude und denen darinnen enthaltenen König-
chen und Churfürstl. kostbaren fürtrefflichen
Sachen geschrieben mit diesen Worten:

Anfänglich wurden wir in den Churfürstl.
Stall geführt / welchen mit grossen Kosten gantz
errlich / Chur-Fürst Christianus der Erste er-
auet / über welches mächtigen Wercks An-
chauung ein jeder erstarret / dann es sahe nicht
inem Stalle / sondern einem Fürstl. Hoffe
leich. Waren auch oben allerhand Kammern
nd Säle / mit mancherley Vorrath solcher
Sachen erfüllet / die zu Auszierung der Pferde
ieneten / in gantz zierliche Ordnung gebracht /
on Rüstung und Roßschmuck / Kriegs-Ge-
äthe / Pantzer-Hembden / Zäumen und Sät-
eln / von dichten Gold oder Seide gestickt /
darüber Kunst und Natur miteinander strit-
ten; Noch war bey so mancherley Unterscheid
der Sachen nichts leer oder unordentlich / in al-
len Kammern und Orthen / wo man hinsahe /
war alles in guter Ordnung und mit Lust anzu-
schauen. Es wäre zu lang / alles zu erzehlen /
und nicht mehr möglich so viel im Gedächtnis zu

behalten; doch waren am meisten kostbar die langen gewölbten Ställe / da die Pferde / ein jedes nach seinem Geschlecht und Gestalt in guter Ordnung stunden / es waren solche Gewölbe mit starcken steinernen Säulen unterzogen / aus deren jeder lebendiges Wasser sprunge.

So viel hat hiervon dieser Autor, und doch nicht einmahl den tausenden Theil nur derer Dinge beschrieben / welche oben in den Kammern sind; der zierlichen und mit vielen Seulen von Messing umsetzten Rennebahn / unten mitten aufm Platze / zwischen der wohlgefasten Pferde-Schwemme / und dem langen gewölbten mit 20. steinern Seulen unterzogenen Gange gelegen / hat er gantz nicht gedacht.

Ein anderer Autor, Martin Zeiler hat sich zu seiner Zeit unternommen / diese Kostbarkeiten weitläuffiger / und nach Ordnung der 36. Kammern in seinem Reisebuch über Teutschland zu beschreiben / wem beliebt / der kan bey ihm nachsehen: doch kan ein jeder leicht bey sich selbst ermessen / weil solch Reise-Buch vorlängst und An. 1632. in Druck gangen / was vor eine grosse Veränderung und Vermehrung / von so langer Zeit her / biß auf gegenwärtige Zeit habe geschehen können / sintemahln allein itzt-regierende Churfürstl. Durchl. wie alle andere ihre Regal-Wercke / auch also dieses / fürtrefflich und in grosser Menge vermehrt und erweitert haben.

Ich will vorbey gehen / was vorermeldte Authores von diesen Wercken zu schreiben sich unter-

unternommen / und in deren Erzehlung mich nicht weiter aufhalten/ sondern / wie diese hochschätzbare Wercke zur Zeit itzt-regierender Chur-Fürstl. Durchl. zu sehen seyn / mit wenigen und nachfolgenden berühren.

Wann derohalben jemanden gnädigst zugelassen ist / diese Gemächer zu durchsehen / und derselbe / von dem Platze / die gedoppelte geraume grosse Treppe hinauf steiget / wird er erstlich über den Altan / in eine lange Gallerie 150. Schritte lang geführet / darinnen sind zu beyden Seiten in Lebens-Grösse gemahlt die Contrefaite aller Durchleuchtigsten/ und Großmächtigsten Könige und Chur-Fürsten / des Durchleuchtigsten Chur-Hauses Sachsen / wie solche 90. Jahr vor Christi Geburt an / biß auf itzt-regierende Churfürstl. Durchl. in gerader Linie ordentlich nacheinander regiert haben / mit-bey verzeichneten Bericht und Historien / wenn ein jeder gelebt / und deren vornehmster Königlicher oder Churfürstl. Thaten auf Täfelgen mit Golde geschrieben / und zu deren Füssen angemacht; Dabey auch abgemahlt seyn alle Chur-Fürst Augusti (höchstseeligsten Andenckens) gehaltene Scharff-Rennen / so er mit unterschiedlichen Fürstlichen Persohnen / und darunter eines mit Kayserl. Majest. Ferdinando I. gethan.

Wir wollen uns nun wieder aus dieser Gallerie hinaus / und zu denen 26. Kammern / welche ordentlich nacheinander gehen / wenden/ un-

und sind die darinn enthaltene Kostbarkeiten zu besehen in folgender Ordnung:

I.

Die Erste Kammer wird genannt die Schlitten-Kammer / in diese haben itzt regierende Churfürstl. Durchl. stracks beym Eingange zwey grosse Schräncke setzen lassen / wenn die geöffnet werden / so schimmern und funckeln die darinnen verwahrte Sachen / wie lauter Gold und Edelgestein: dann es hängen darinnen Türckische und Hungarische Säbel / mit verguldetem Silber beschlagen / und mit Edelgesteinen versetzt / wie auch Hungarischer Pferde Schmuck / von dergleichen kostbaren Materien.

Nicht weit davon stehen zwey gantze silberne Cürasse, auf Postamenten / und drey verguldete auf Reutern.

Hernach die schönen Schlitten / in grosser Anzahl / die mit Thieren in Lebens-Grösse von Schnitzwerck / und ausgestopfft / als Löwen / Hirschen / Beeren / Tiegerthieren / und andern besetzt seyn / auch mit vorgespannten aus Holtz geschnitzten Pferden / in Lebens-Grösse / sampt darzu aufgelegten Zeugen und Schellen-Geläuten; zwischen denen auch eine kostbare königliche Senffte von rothem Sammet / mit güldenen Posamenten / und Beschläge / und reinen Crystall-Scheiben / welche Senffte Königl. Maj. in Spanien An. 1655. præsentirt.

So halten auch um diese Schlitten herum als eine Compagnie starck / auf geschnitzten höltzern Pfer-

Pferden / in Lebens-Grösse / schwartze ausstaffirte Reuter in Kürassen / die einem fast eine Furcht im plötzlichen Ansehen machen solten.

Auch seynd an den Wänden herum allerhand Sachen zum reisigen Zeuge gehörig / von Büchsen / Wehren und dergleichen.

II.

Aus der Schlitten-Kammer wird man geführt in eine grosse Fürstliche Tafel-Stuben / darinnen steht ein grosser runder Tisch / von köstlichem Land-Steine / in welchem allerhand teutsche Dicta und Verse geschnitten / und um denselben herum 12. Stühle von Serpentin-Steine / mit Jaspide versetzt.

Nicht ferne von diesem Tisch ist ein Tressor aufgerichtet / wie eine Grotte von Bergstuffen / Ertz-und Hand-Steinen / darinnen 65. grosse vergüldete silberne Becher stehen / wer sich untestehen dürffte einen zum Austrincken daraus zu erwehlen / und den Kleinesten (den ein Reuter aus dem Berge heraus bringt /) ergriffe / der wurde am meisten zu schaffen bekommen / solchen auszutrincken / weil 15. Becher in einander geschlossen seyn.

An den Wänden dieses Gemachs hängen Chur- und Fürstlicher Personen Contrefaite zu Pferd / nemlich Churfürstl. Durchl. Johann Georg des Ersten / Churfürstl. Durchl. Johann Georg des Andern / und Chur-Printzl. Durchl. Johann Georg des Dritten; wie auch Contrefaite etlicher ausländischer Pferde / als Neapolitanischer /

Savoyscher und Spanischer / welche nach denen gemahlt worden / welche vorige Churfl. Durchl. Johann Georg der Erste von seiner Reise zu seiner Zeit mit aus Italia gebracht / wie auch rare Hirsch-Gehörne.

III.

Das dritte Gemach ist die Schlaffkammer zu vorgehender grossen Stube / darinnen ein herrliches Fürstliches Bette.

IV.

Nun folget ein Vorgemach/auf dessen Wänden aufgehengt ein gemahlter Aufzug / der 7. Planeten / welcher Anno 1613. gehalten worden.

V.

Eine Schlaff-Kammer/ darinnen ein Marmorsteinerne Tafel steht / und ein Marmorsteinern Bette / mit Serpentin-Steinern gedreheten Seulen.

VI.

Fürstlich Eck-Gemach / darinnen auch ein groß von Ertz gemachtes Thresor mit vielen silbern verguldeten Pocalen besetzt / unter denen gleichfals ein Reuter / so einen Becher præsentirt.

VII.

Ballien-Kammer / darinnen sich befinden/ allerhand Künste/ so zum Turnieren und Ritter-Spielen gebraucht werden können/zum Scharf-Rennen / Ballen-Rennen / Freuden-Turnieren/

ren/ und Fuß-Turnier / unter denen sind viel/ die bey den Churfürstl. Leichbegängnissen / zu denen Freuden-Pferden gebraucht worden; absonderlich ist allda auf einem Pferde ein Küraß von Silber getrieben / schön verschnitten / mit Herculis Leben / welcher viel tausend Gülden gekostet hat/ und Churfürst Christiano II. bey seiner Leichen-Procession ist vorgeführt worden. Noch in zweyen Schräncken vier schön vergüldete / auch viel andere blancke Kürasse / wie auch vergüldete und silberne Turnier-Schwerdter. Item über denen Fenster-Bögen etlich hundert Stück schöner Büchsen; Und haben sonderlich iztregierende Churfürstl. Durchl. die Schräncke und die blancken Kürasse darein setzen/ und diese Kammer sehr vermehren lassen.

VIII.

Eine Treppe hinauf auf einem langen Boden/ worauf allerhand Vorrath vorhanden/ von etlich 100. Roß-Stangen/ Copien/ Lantzen/ Schilden/ Tartschen und andern.

IX.

Im Gegatter sind allerhand Roß-Zeuge/ welche bey Churfürstl. Einzügen und andern Begebenheiten gebrauchet worden / theils von Sammet mit güldenen Posamenten verbordirt/ und dergleichen.

X.

Eine Kammer/ darinnen allerhand schön gestickte Sättel/ von Golde/ Silber/ Perlen/

wie auch dergleichen Zeuge mit Silber und Gold beschlagen. Item ein Pferd Türckisch geschwemmt / worauf ein Ungarischer Schmuck / Sattel und Zeug / Schaberack / Säbel und Pallasch / alles mit Golde und Silber beschlagen / und mit vielerley Edelgesteinen reichlich versetzt; wie auch Churfürst Christiani II. Namen und Titul an der Schaberacke / mit Golde und Granaten besetzt; An statt des Sattel-Knopffs ein gantzer Topaß, worbey auch ein Scepter / von schöner Gold- und Silber amulirten Arbeit / der Knopff Crystall. An den Wänden der Kammer hängen Türckische und Persische Schaberacken und Zeuge / darunter eines gantz mit dichtem Golde / reichlich beschlagen.

XI.

Wieder eine Kammer / worinnen viel gestickte Sättel und Zeuge / von Perlen und Golde sich befinden / darunter auch Sättel / so zum Thurnieren oder Ritterspielen gebrauchet worden / so theils mit silbern und verguldeten Blechern beschlagen / wie auch theils schön getriebene künstliche Arbeit sich befindet / mit allerley zugehörigen Zeugen; Item schön gestickte Scaschkete / so die Pagen führen.

XII.

Rappier-Kammer / darinnen viel hundert Stück Seiten-Gewehre / Rappier / Schwerdter / Punnier und Dolche / worunter viel mit gantz güldenen Creutzen / und mit vielen orientali-

-talischen guten Diamanten und andern Stei-
nen versetzt.

Absonderlich ein schöner Degen / davon das Gefässe von gantz Böheimischen Diamant in r. Stücken zusammen gesetzt / von Ertz-Herzog Leopold, als Er in Dreßden gewesen / voriger Churfürstl. Durchl. præsentirt.

Viel Degen mit Cristallinen Hefften.

Zu welchen Degen alle zugehörige Gehencke / von Gold / Silber / mit Edelgestein gestickt- und versetzter Arbeit seyn.

Hierüber ist noch zu befinden / ein Türckisch Pferd / mit Türckischem Schmuck / mit Gold und Silber beschlagen / gestickter Schaberack / Pallasch und Pantzerstecher mit vergüldeten silbernen Scheiden und Gefässen / Zeug und Sattel von lapide nephritico versetzt / auch Rubinen und Türckißen / in Gold eingefaßt / so An. 1617. Churfürstl. Durchl. vom Kayser Matthia hier in Dreßden / als Se. Kayserl. Maj. Persöhnlich allhier gewesen / præsentirt worden.

Num. XIII.

Hier ist eine Kammer mit alten teutschen Gewehr / worunter ein grosser Vorrath Streit-Schwerdter / mit Silber beschlagen / darzu gehörige gantz silberne Dolche oder Punnier / sammete Röcke mit Gold gestickt / mit Gold und silbernen Knöpffen / grosse Braunschweigische Hüte / starcke silberne Hütschnüre; Item grosse Riesen-Schwerdter / und eine grosse Anzahl alt-Teutscher Gewehr.

XIV.

In dieser Kammer ist eine Ausmundirung vor die Spieß-Jungen / an schönen mit Golde bordirten Röcken/Scherpen/ gestickten Scaschketen/oder Sturmhauben/Pistolen und Degen: Ein Rappe / worauf ein Ungarischer Sattel und Zeug / mit verguldeten Silber und Türckisen besetzt / wie auch Schaberacken mit Gold und Silber und färbigter Seide gewürckt / dabey Säbel und Pallasch / mit einem silbernen Pusican. Ein grosser Vorrath von ungefasseten Klingen / allerhand Landes-Arten.

XV.

Eine Kammer mit alt teutscher Reuter-Mundirung / an Reit-Schwerdtern / Pumniern / Dolchen / Röcken und Hüten.

XVI.

Eine Kammer mit vielen Türckischen und anderer Nationen Gewehr / an Säbeln/ Pallaschen / Stechern / Pusicanen / Tschackanen / Hacken und Barden / wie auch Copien / Standarten und Fahnen / Bögen / Pfeil und Köcher / theils mit Gold und Silber beschlagen / und Edelgestein versetzt; Unterschiedene Türckische Habite / so mit Türckischen Gefangenen bekommen worden; Eine grosse Anzahl von schönen getriebenen Ungarischen Tartschen / Hauben und Schlacht-Schwerdtern; Ein Vorrath an Richt-Schwerdtern / worunter eins / mit deme viel hundert Menschen gerichtet worden.

Unter

Unter diesen ein schöner Hechtgrauer Hengst/ darauf Sattel und Zeug/ reich/ gantz mit Silber beschlagen/ und Edelgesteinen versetzt/ ein vergüldeter silberner Pusican/ von Fürst Radzivill præsentirt.

XVII.

Ein Gegatter von grosser Anzahl schön gestickter allerhand Atlasser und Daffenter Scherpen/ mit Perlen/ Gold und Edelgestein gestickt/ wie auch schöne Schaberacken/ mit Gold/ Perlein und Edelgesteinen gestickt und versetzt.

XVIII.

Eine lange Sattel-Kammer/ in welcher ein grosser Vorrath von allerhand Sätteln/ zu Inventionen/ Auszügen/ Thurnieren/ und Ritterspielen zu gebrauchen/ mit zugehörigen Zeugen.

XIX.

Ein Gegatter von grosser Anzahl schön gestickter allerhand Atlasser und Daffenter Scherpen/ mit Perlen/ Gold und Edelgesteinen gestickt/ wie auch schöne Schaberacken/ mit Perlen/ Gold und Edelgesteinen gestickt und versetzt.

XX.

Eine Kammer mit grossem Vorrath an Federbüschen/ von Flocken/ Reihern und Straussen/ so in Schräncken fleissig verwahret/ zu Ritterspielen Auf- und Auszügen zu gebrauchen/ darzu itztregierende Churfürstl. Durchl. das meiste geschafft.

XXI.

XXI.

Eine Kammer mit allerhand Büchsen / wie auch an unverfertigten Läufften und Röhren.

XXII.

Eine Büchsen-Kammer / mit allerley schön verbeinten und künstlich gemachten Büchsen / worbey auch Röhre / zu doppelten und drey Geschossen; Item Pulver-Flaschen von allerhand Materien / worunter eine zum Wahrzeichen.

XXIII.

Pistolen-Kammer / darinnen lauter Pistolen von allerhand uhralten / bis auf itzige neue Manier an unterschiedener künstlicher Arbeit / mit zugehörigen Köchern / Pulver-Flaschen und Spannern; Ein paar Pistolen / daran auf eines Laufft alle Biblische Historien Altes / und auf des andern Neues Testaments verbeinet.

XXIV.

Büchsen-Kammer / in welcher allerhand Raritäten von Bürsten und Schrot-Büchsen / Scheiben-Rohr / Teschner / wie auch Italienische / Schwedische und andere / worunter die Invention desjenigen Rohrs / so der Münch erfunden / fast wie ein Puffer.

XXV.

Ein Gatter / darinnen von allerhand Jäger-Sachen / ein grosser Vorrath zu befinden / an Fang-Eisen / Bändern zu grossen Wald-Rüden / und Jagd-Hörnern / Churfürst Augusti Vogelzeug und anders.

XXVI.

Nun kommen wir in eine Kammer / die mit einem grossen apparat angefüllet ist / von Fürstlichen Jagd-Gewehren / und andern Jagd-Sachen / als Hirsch-Fänger / Weidmesser / Schwerter / Horn-Fessel und Pulver-Flaschen / viel mit Golde beschlagen / wie auch mit Schmaragden / und Türckisen besetzt; auch eine grosse Anzahl Halßbänder vor die Englische Docken und andere Hunde / mit Silber und Gold beschlagen / sampt andern vielen Vorrath an Jäger-Gewehr / Wald- und Jagd-Hörnern; Item Churfürst Augusti Gärtner-Zeug / hernach auch ein schön geschmückt Pferd / nemlich ein höltzern braungemahlter Hengst / nach dem Leben wie andere / geschnitzt / und gemahlt / mit Türckischen Zeuge / alles mit verguldetem Silber beschlagen / Sattel und Zeug mit Türckissen / Rubinen und Schmaragden versetzt / und mit Perl-Rosen gestickt / von Ferdinandi II. Kayserl. Maj. An. 1620. præsentirt.

XXVII.

Der grosse Boden liegt voller Lanzen und Karren-Büchsen / allerhand Lanzen zum Ring-Rennen / Quintan- und Kopff-Rennen zu gebrauchen.

XXVIII.

Die Indianische Kammer ist voll ausländischer Indianischer Raritäten und Naturalien / an Gewächsen / Thieren / Vögeln / Gewehren / Kleidern / Bildern / Schrifften / Müntzen und

andern /

andern / so unmöglich alle dieses Orts zu specificiren; Es liegt auch ein groß ausgestopfft Crocodill darunter / und bey demselben sein Feind / der Ichnevmon; ein grosser weiter Rachen / mit vielen Reihen Zähnen / von dem grossen Raubfische dem Hain / und andere solche Indianische und See-Raritäten mehr / die der Augenschein weisen / und fernerer Bericht derer darzu bestellten Bedienten geben wird.

XXIX.

Eine Kammer / mit einer gantzen Fechter-Ausmundirung.

XXX.

Eine lange Kammer mit Schräncken / worinnen vielerhand Inventiones von Masqueraden.

XXXI.

Wieder ein langer Gang / darauf ein grosser Vorrath an Harnischen / Pantzern und Degen.

XXXII.

Eine Kammer / mit dergleichen Dingen / von Harnischen / Pantzern und Degen / wie vorgehend.

XXXIII.

Eine lange Kammer / mit Invention-Kleidern / von Mohren und Indianischen Manieren.

XXXIV.

XXXIV.

Eine Kammer mit Schräncken / darinnen allerhand Inventiones von Masqueraden / Balletten / Comœdien- und andern Kleidern.

XXXV.

Eine lange Kammer / darinnen allerhand Türckische / Römische / Griechische und anderer Nationen Habiten.

XXXVI.

Und denn letzlich diese Kammer / darinnen ein grosser Vorrath von allerhand kostbaren Fürstlichen Wahltrapp- und Aufwurff-Decken / von Sammet / mit Gold und Perlen gestickt / wie auch eine Anzahl von Decken auf die Maulthiere / mit Gold und Silber gestickt / auch andere Sattel- und gestickte Invention-Decken.

Also schliesse ich hiermit / auch die kurtze Beschreibung des Königl. Churfürstl. Stalls.

Bey dessen Durchlesung aber niemand gedencken darf / daß alles allhier nach Würden und Vielheit der Sachen beschrieben sey / sintemahlen das jenige / was ich bißweilen in dieser oder jener Kammer nur mit einer Zeile berührt / offtmals wohl etliche hundert Stück kostbarer Sachen in sich begreifft / die alle besonders werth wären / nach der Ordnung beschrieben zu werden / zu welchen allen aber dergleichen grosses Inventarium, wie über diese Sachen beym Stalle verwahret wird / vonnöthen /

nöthen / und dergleichen kurtze Beschreibung nicht genug wäre;

Dort lieset man von dem Hercule ungemeine und vortreffliche Thaten / die aber ohne Zweiffel nur Fabeln seynd.

Wenn aber einer alle dieselben warhafften Königlichen / Churfürstlichen Helden-Thaten der Sachsen / und insonderheit derer jenigen sollte beysammen lesen können / wie die in gerader Linea und nach der Ordnung vom 90. Jahren vor Christi Geburt / vom König Harderichen her biß auf gegenwärtige Zeit / nacheinander regieret haben / und auf der langen Gallerie des Stalles abgemahlet sind / derselbe würde andere Königliche- und Helden- nicht aber als des Herculis erdichtete-sondern wahre herrliche Thaten sehen.

CAPUT

Caput XV.

Continuatio: Von der neundten Chur-Würde.

Num. I.

Des Königs in Franckreich ertheilte Resolution auf der correspondirenden Fürsten abgelassene Requisition.

LE Plenipotentiaire de France a recû ordre du Roy ſon Maître, de faire connoître aux Electeurs, Princes & Etats de l'Empire, aſſemblés par leurs Deputés à la Diete generale à Ratisbonne, que quoyque sa Majeſté ait toûjours regardeé, comme une nouvauté également contraire. aux Conſtitutions fondamentales de l'Empire & aux Traittés de Weſtphalie, l'Erection dit neuviême Electorat, faite au commencement de la derniere guerre en faveur du Duc d'Hanovre; Elle a cependant gardé le ſilence & ſur les fonds de l'affaire, & ſur l'omiſſion des formalités, qu'on devoit au moins obſerver, pour conſerver en quelque maniere les droits des Princes de l'Empire, perſuadée, que leur Recours à l'Empereur auroit tout l'effect, qu'ils s'en promettoient, & qu'obtenant de leur chef la Juſtice, qu'ils en devoient attendre, les juſtes plaintes, causées, par

cette nouvelle erection, seroient bientôt appaiseés; mais les Protestations des Princes, offensés par cette innovation, sont depuis plusieurs années entierement inutiles, qu'ils connoissent par la rêponce, que l'Empereur leur a faite en dernier lieu, qu'ils ne doivent rien esperer de leurs remonstrances, & que les raisons solides, tant de fois employées, demeurent sans effect. Qu'enfin ils ont compris, que leur unique resource consistoit à saddresser aux Guarants des Traités de Westphalie en gagés de maintenir l'execution de ces Traittés, & que dans cette veüe ils ont eu effectivement Recours à sa Majesté pour le maintien des loix de l'Empire, & des conditions des Traittés également blessés par les nouveautés introduites en faveur du Duc d'Hannover; Le Roy voulant marquer en toutes occasions & principalement dans la conjoncture presente son affection sur les Princes de l'Empire, l'attention, qu'il donne à leurs interests, le desir qu'il a de faire ponctuellement executer le Traittés dont il est Guarant. Sa Majesté porteé par ces Considerations à ordonner à son Plenipotentiaire à la Diete de l'Empire de declarer, qu'apres auoir recû l'acte de Requisition, signé des plus considerables Princes de l'Empire Elle se croit, obligée comme Guarant des Traittés de Westphalie de proteger ces Princes suivant leur demande, dans leurs droits, qui leur sont a[...]

par ces mêmes Traittés, & de soûtenir les resolutions, qu'ils ont prises, & les liaisons formées pour maintenir leurs prerogatives, que son intention non seulement est d'interposer pour cet effet les offices les plus pressants, mais aussi d'employer, s'il est necessaire les autres Remedes convenables pour empêcher, que les loix de l'Empire & les Conditions des Traittés ne soient violées par l'établissement de la nouvelle Dignité Electorale, qu'on prêtend d'eriger non seulement sans necessité, mais encore au prejudice de la Boulle d'Or, de la declaration faite par l'Empereur le 16. Mart. 1647. & des Traittés de Westphalie; Qu'enfin sa Majesté ne doutant pas, que les instances faites de sa part en faveur des Princes Correspondants ne soient examinées avec toute l'Attention necessaire, Elle asseure aussi, qu'il ne sera pris detor, mais dans cette affaire, que les Resolutions les plus conformes au maintien de la tranquillité generale de l'Empire.

Obiges aus dem Frantzösischen übersetzet:

ES erhielte der Königl. Frantzösische Bevollmächtigte Ordre von seinem König/ daß er denen/ auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg versammleten Herren Gesandten/ derer Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs/ sollte zu erkennen geben/ daß

nigl. Maj. stetigs betrachteten / wie die / zu Anfang des letztern Krieges / und zwar in favorem des Herrn Hertzogen von Hannover / aufgerichtete neue und neundte Chur-Würde / so wohl denen Fondamental-Constitutionen des Reichs / als denen Westphälischen Tractaten schnurstracks zuwider liesse / welches aber Se. Majest. bißhero alles mit Stillschweigen übergangen / in Erwegung / daß der / von denen Fürsten und Ständen des Reichs / wegen Unterlassung solcher formalitäten (welche man zum wenigsten in Erhaltung derer / denen Reichs-Fürsten zuständigen Rechten / besser observiren sollte) an Ihro Kayserl. Maj. genommene Recours allen gehörigen Effect nicht allein würde erreichen / sondern daß auch solche ihre gerechte Beschwerungen / welche ihnen durch diese neue Erection causiret worden / bald widerum würden gestillet seyn.

Weiln aber nun deroselben / wegen solcher Neuerung / vorgenommene Protestationes so viel / als wann solche nur unnützlich gewesen / sind aufgenommen worden / ja so gar / daß sie aus dem letztern Kayserlichen Schreiben vernehmen müssen / wie daß dieselben wegen gethaner Remonstrationen sich keine Hoffnung zu machen / sondern zu glauben / daß Ihre vermeinte- und zum öfftern angeführte Rationes sonder effect bleiben würden; haben dieselben ihr einig Erholungs-Mittel noch dahin gerichtet / wie sie sich ferners an die Guarantie der Westphälischen Tractaten addressiren / und solche

che durch würckliche Execution annoch manuteniren möchten / Krafft dessen sie dann Ihren Recours zu Sr. Königl. Maj. als der Westphälischen Tractaten hohen Compaciscenten und Mit-Guaranten dahin genommen / daß dieselbe die / wegen der / in favorem des Herrn Hertzogen von Hannover eingeführten Neuigkeiten / beleidigte Rechts-Grund-Gesetze möchten manuteniren / und durch ihre kräfftige Officia und interpositiones zu hintertreiben suchen. Gleichwie nun aber Se. Königl. Majest. in allen Gelegenheiten / und sonderlich bey itzig vorseyenden Conjuncturen / Ihre / gegen alle Fürsten und Stände des Reichs tragende affection, wie nicht minder alle Aufnahm Ihres darunter versirenden Interesse, und sonderlich das Verlangen / Dieselben in solchen violirten Tractaten / als deren Guarant, zu beschützen / bezeugen wollte; Als haben Dieselbe ihren / bey der Reichs-Versammlung mitsubsistirenden / Plenipotentiarium dieses zu declariren beordert / daß nachdem Se. AllerChristl. Maj. die / von so vielen hohen und vornehmen Ministris auf Befehl ihrer Principaln unterschriebene Requisition empfangen hätten / Dieselbe sich auch obligirt befänden / Solche / Fürsten / in ihren / durch solche Tractaten ihnen zuerkannten Rechten / auf ihr Verlangen zu schützen / und ihre vorgenommene Resolution, des Vorzugs halber / in solchen gemachten Bündnüssen / zu behaubten / wie nun Se. Königl. Maj. alle möglichste officia und kräfftige interpositiones an-

zuwenden willens / also seind dieselben auch bereit / im Nothfall solche geziemende remedia zu ergreiffen / welche die / durch solche neue aufgerichtete Chur-Würde (die man nicht allein ohnnöthig zu prætendiren suchet / sondern welche auch nach denen de dato 16. Mart. 1648. getroffenen Westphälischen Friedens-Tractaten / und dann den / gantzen Römischen Reich aufgerichteten guldenen Bull zur præjudiz gereichet) violirte Reichs-Grund-Gesetze und Tractaten / zu erhalten / genugsam sufficent seyn werden.

Endlich zweiflen Se. Königl. Majest. keineswegs / daß dero / en faveur solcher correspondirenden Fürsten / gemachte instantien nicht sollten / in aller gebührenden Aufnahme bestermassen consideriret-und daraus / daß solche angenommene resolutiones hinfüro zu Erhaltung gemeiner Ruhe dieneten / abgesehen werden.

Num. II.

Der Correspondirenden Fürsten in der Neundten Chur-Sachen stellende Mannschafft pro simplo, wie deren anwesende Ministri nach und nach ihre Instructiones erhalten salvo loco & ordine

als;

Von der Geistlichen Banck.

Würtzburg.

Zu Fuß.	Zu Pferd.
2. Bataillons à 1600. Köpf	2. Esquad. à 400.

Mün-

Münster.

Zu Fuß.	Zu Pferd.
3. Battail. à 2400.	3. Esquad. à 600.

Von der Fürstl. Weltlichen Banck aber

Sachsen Gotha.

1½. Battail. à 1200.	1½. Esquad. à 300.

Brand. Culmbach.

½. Battail. à 400.	½. Esquad. à 150.

Brand. Onolzbach.

½. Battail. à 400.	½. Esquad. à 150.

Hessen Darmstatt.

1. Battail. à 800.	

Dennemarck als Hertzog zu Holstein.

4. Battail. à 3200.	4. Esquad. à 800.

Braunschweig Wolffenbüttel.

2. Battail. à 1600.	2. Esquad. à 400.

Baaden Durlach und Baden.

½. Battail. à 400.	1. Esquad. à 200.

Summa 15000. Mann.

Num. III.

Kayserliche Resolution so dem Frantzösischen Ambassadeur auf die gethane Declaration wegen seines Königs übernommenen Guarantie wider den Neundten Electorat gegeben worden.

Zu der Zeit als man mit denen Gedancken umgangen / die Neundte Chur zu erigiren / hätte man mit denen Chürfürsten darüber consu-

consultirt / und wäre mit deren Bewilligung geschehen / die Fürsten wären hernacher mit ihren Klagen darüber einkommen / wären auch deßwegen zwey Gesandten von Nürnberg anher geschickt worden / welchen man geantwortet / daß die Introduction nicht beschehen solte / es wäre dann zuvor denen Fürsten alle Satisfaction gegeben / über deme hätte man dem Churfürsten zu Mayntz Commission ertheilt / und einige Expedientia vorgeschlagen / welche er denen Fürsten proponiren möchte / wann selbige nicht zulänglich / möchten die Fürsten nur nähere Vorschläge bringen / und würden Ihre Kayserl. Majest. dieselbe allezeit gerne anhören.

Ubrigens wäre weder in dem Westphälischen noch andern Frieden-Schlüssen / noch in der Güldenen Bull verbotten worden / eine neue Chur aufzurichten / stünde auch nicht bey einigen wenigen Fürsten / sondern bey denen Chur- und Fürsten conjunctim, die Auream Bullam zu interpretiren / und weiln dann alhier der Casus Guarantiæ keinen Platz hätte / als hoffen Ihre Kays. Maj. der König in Franckreich würde diesen wenigen Fürsten insinuiren / aufdaß sie die Ruhe des Reichs nicht troubliren / sie verhofften auch nicht / daß der König hieraus Anlaß nehmen werde / die gemeine Rechte zu verkehren; Inmassen Ihro Maj. dem Kayser allein obläge / Sie auch Achtung geben würden / damit die Jura Principum ungekränckt blieben.

Num. IV.

Num. IV.

Des Herrn Marggraffens zu Baaden Hochfürstl. Durchl. in der Neundten Thut-Sache an seinen Hoff-Marschalln Herrn Baron von Greiff abgelassenes Schreiben.

Wohlgebohrner besonders lieber Herr Baron.

Ich verhoffe meine letztere Erklärung und Sentiment, so ich über die mir zu Wien gemachte Austheilung in puncto der requisition der Guarantie gemacht/ werde dem Herrn wohl worden seyn; Ich besorge aber wohl/ es dörfften solche warhaffte Erleuterungen und wohlgegründete rationes wenig Platz finden/ zumahln man in dieser Welt nicht allezeit der Vernunfft und Billigkeit nach/ sondern nachdeme man præoccupirt/ oder wohl oder übel intenionirt ist/ zu urtheilen pfleget.

Wann aber zu hoffen wäre/ daß diese Sache mit unpartheyischen Augen angesehen werden könte/ und die so in Reichs-Sachen nicht allerdings wohl erfahren/ sich der Warheit nach zu instruiren belieben lassen wollten/ so wäre in keinen Zweiffel zu setzen/ daß man nicht bald die Billigkeit der Sachen erkennen/ und sich weit mehrer verwundern würde/ daß man um einiger wie Welt-kündig bey Anfang dieses Wercks gehabten particular interesse absque ulla necessitate sich so leichter Dinge

Creises / von welchem ich mich ein Fürst und Stand befinde / mit observirung alles gegen Se. Kays. Maj. schuldigsten Respects der Billigkeit nach anzunehmen / und weiln mich die Hoffnung betrogen / daß meine General Lieutenant Charge mit dem Marggraffen von Baaden ohnconfundirter bleiben würde / auch scheinet / daß Se. Kays. Maj. die allergnädigste Sentimenten gegen mich verändert / welche Sie / als von dero letztverstorbenen Hof-Cantzlern mit in materia Electoratus ein wenig zu hart zugeredet worden / und ich mich deswegen beschwehret / mich damaln durch den Herrn allergnädigst versichern lassen / nemlich; daß Dieselbe diese beede Characteres nicht confundirten / sondern wohl wüsten / was der General-Lieutenant als General-Lieutenant gegen Dero höchsten Person schuldig / und was der Marggraff von Baaden / als Marggraff von Baaden thun könte / worauf ich mich dann auch verlassen / und bona fide geglaubt / daß mir vergönnet seye / nebst meiner führenden Charge intuitu des Röm. Reichs und meines Fürsten-Standes ein Fürst zu bleiben / und gleich andern der Fürstl. Freyheiten gaudiren zu können / zumahln aber scheinet / daß man von Kayserl. Seiten dieses für eine incompatible Sache ansiehet / und ich auf solche Weiß durch meine Charge und treue Dienste deterioris conditionis als andere Fürsten / und quasi degradirt würde / so muß ich / wie schwehr es mich auch ankommt / resolviren / mich lieber meiner Charge als des Rechts ein

Fürst

Fürst zu seyn / und so viel einem Fürsten gebührt / der Fürstl. Freyheiten zu bedienen / verlustiget zu sehen / und wäre ja meines erachtens genug gewesen / wenn nach so lang treuen und vielleicht nützlichen Diensten der possession des Lands Haadelen / und des Hertzogthums Sachsen Lauenburg / welches erste von Sr. Kayserl. Majest. in sequestro gehalten / und das andere sine contradictione des Kayserl. Hoffs von dem Hauß Hannover usurpirt wird / von beeden aber meiner Frauen Gemahlin Lbd. pro dimidia parte, allen Rechten nach / die possession biß zu Ausgang und Austrag der Sachen gebühret / entzogen geblieben wäre / so wäre auch die exclusion, so mir Kayserl. Seiten in der Pohlnischen Wahl gegeben worden / nebenst allen ohnausgemachten meinen so angelegenen Interesse bey Hoff und aller Seiten nach dem Krieg entzogenen pensionen und gagen empfindlichen genug gewesen / ohne daß man mir mit Bedrohung zugemuthet hätte / über dieses alles auch auffzuhören ein Fürst zu seyn / und daß mich meiner hergebrachten Rechten nicht wie alle andere Fürsten gebrauchen sollen / indeme aber scheinen will / daß man beym Kayserl. Hoff meinem Hauß beständige mortification zu geben / unersättlichen seye / und vor mich gar zu gefährl. seyn will / eines so grossen und mächtigen Herrns Ungnad exponirter zu leben / welche auf solche Weiß zu eviciren fast eine Unmöglichkeit wäre / zumahln bey jedem Schritt / so ich zu meines Hauses Wolfahrt

thun gezwungen wäre / jedesmal Se. Kayserl. Majest. Ungnaden erneuret / und mich beständiger Bedrohungen unterworffen sehen müste / worvon dermahln meine Mit-Fürsten befreyet / nicht weiln Sie Ihre Häuser / Land / Leut und Leben zu allen Zeiten zu Sr. Kayserl. Majest. und Dero Hochlöbl. Ertz-Hauß particular Aufnehmen; gleichwie ich und mein Hauß zu allen Zeiten gethan / postponirt / sondern weiln selbige Ihre Leben in Ruhe regiert / und sich niemahlen in keine Dienste begeben / weiln dann also von Kayserl. Seiten vor impracticable gehalten wird / meine Kriegs-Chargen von dem Marggraffen von Baaden in Reichs-Sachen zu separiren / und solcher gestalten mir selbige an statt verhoffender glorie und einiger Erkänntnüß nichts anders / als die Kayserl. Ungnad zu acciriren / und mich respectu anderer nur weit unglückseeliger zu machen / vermögen / auch vorsehe / daß bey diesen Conjuncturen / wann man so procediren will / vor mich noch mehrere Gefährlichkeiten bevorstehen / und endl. wiewohln nicht besser als meinem Seel. Vettern Herrn Marggraffen Hermann geschehen / ergehen dörffte / als habe mich nolens volens entschliessen müssen / auf meine retraite zu gedencken / den effect der gegen den Herrn vor mich beschehenen Bedrohungen zu evitiren / fördershin vor mich zu leben / und wiewohln diese resolution bey meinem noch nicht zu viel avancirten Alter / und GOtt seye gedancket noch guter Gesundheit / etwas frühezeitig / und

nach

nach so langen Kriegs-Diensten mir nicht leicht vorzunehmen scheinet / so will ich zwar beedes an seinen Ort gestellet seyn lassen / darbey aber das heilsamste und vernünfftigste Consilium ergreiffen / welches mich warhafftig nicht dahin weiset / grosser Potentaten Ungnaden exponirter zu leben / welche nichts als Unglück und Verschimpffung nach sich ziehen können; dahero besser ist / bey Zeiten mit allertieffester submission sich zu retiriren / als wider Willen zu streiten / so nach langer resistenz endl. doch nichts / als einen Schiffbruch nach sich ziehen / gestalten solchen zu entfliehen / offt nicht in des Piloten Handen stehet / er mag noch so erfahren und vorsichtig seyn als er immer will / wann die Verfolgung einmahl bey so grossen Hoffen eingerissen / so seynd nichts als tägliche Unannehmlichkeiten zu erwarten / welche weder durch raisons noch alle ordentliche Mittel zu hemmen / und endl. wie deren Exempel genug zu citiren wären / durch eins Herrn offt unverdiente Ungnad und Mißtrauen allen übel-intentionirten der Muth gestärcket / und ein jeder schlechter Mensch sich alsdann an einen zu reiben / und den um Ehr und reputation zu bringen unterstehet / dessen Schatten er bey favorablen Conjuncturen vielleicht nicht anschauen dörffte / kan also der Herr diesem und mehrerm Unglück zu entfliehen Sr. Kayserl. Maj. durch Herrn Graffen von Caunitz / oder besser zu thun / Sr. Kayserl. Majest. selbst schrifft- und mündl. in allertieffester und gehorsamster sub-

mission vorstellen / daß ich mich zwar keines-
wegs durch die mir durch ersagten Herrn Gra-
fen von Caunitz intimirte Commission offen-
diret befinde / sondern alles von Sr. Kayserl.
Maj. wie eine Gnad aufnehme / verlange auch
nicht / wie man zu sagen pfleget / selbigen zu tru-
tzen / oder den Sack vor die Thür zu werffen / zu-
mahln mein gantzes Verlangen dahin gerichtet,
Sr. Kays. Maj. meine Unterthänigkeit in allen
Gelegenheiten zu bezeugen / und Dero unschätz-
bare höchste Kays. Gnaden zu menagiren; in-
deme aber vor mich gar zu gefährl. scheinen will,
bey diesen Conjuncturen meine aus Dero Gna-
den besitzende Kriegs-Chargen länger mit mei-
nem Fürstl. Stand confundirter zu lassen / Kay-
serl. Seiten aber / wie ich sehe / diese separation
vor impracticable gehalten wird / also daß / so
offt meines Hauses eigenes Interesse mich zu et-
was verbindet / ich allezeit die unfehlbare Straf
durch eine von diesen dignitäten zu erwarten /
worzu mich die andere gezwungen hätte / und sol-
cher gestalten / wo nicht erlaubt ist / der Billich-
keit nach / und worzu man befugt ist / frey zu
handlen / ich nothwendiger Weis aller Orten
impingiren müste / und in fine meiner so langer
und getreuer Diensten an statt einer Erkännt-
lichkeit nichts anders als / wiewoln unschuldiger
weiß / und wider meinen Willen / die Kayserl. Un-
gnad zu erwarten hätte; bitte demnach Se.
Kayserl. Maj. allergehorsamst mir zu vergön-
nen / daß mit continuation Dero allerhöchsten
Gnaden und Hoffnung einer fernern Kayserl.
pro-

protection vor mich und die Meinigen mich re-
tiriren / und in meinem kleinen Fürstenthum so-
bald ein wenig vor mein Unterkommen wieder
erbauet seyn wird / vor mich / wie andere meine
Mit-Fürsten leben möge / und weiln mein Hauß
durch Verbrenn- und Ruinirung Land- und Leut
in einen sehr unglückl. Stand gesetzet worden/
so werden Se. Kays. Maj. allergehorsamst be-
langet / mir die höchste Kayserl. Gnad zu erwei-
sen / und in puncto der schon so lang resolviret
und durch accord ausgemachter Schuld-Sach
auch im Landhauß allergnädigst gegebener An-
weisung aus Dero Gnaden ein verlässiges End
zu machen / zumahln dieses die gantze Frucht mei-
ner langwürig und sehr kostbaren Diensten / und
weiln übrigens mir Sr. Kays. Maj. Gnaden be-
ständig zu erhalten gedencke / als stellte zu Dero
Belieben / ob dieselbe intuitu gedachter meiner
geringen Diensten mir einige Kayserl. Gnaden
wollen angedeyhen lassen / welche mit allerge-
horsamsten Respect annehmen werde / vor allen
aber mich durch die Versicherung Dero Kayserl.
Gnaden / so bey mir allezeit vor ohnschätzbar und
vor allen geachtet worden / erfreuet sehe / von
Hertzen wünschend öfftere Gelegenheit zu fin-
den Deroselben durch meine allerunterthänigste
Dienste meine Treue zu bezeugen / in der Hoff-
nung / daß wann mir dermahln das Glück zuwi-
der scheinet / mein Sohn heut oder morgen glück-
seeligere conjuncturen antreffen / und weit von
denen Sorgen / welche mich zu dieser allerunter-
thänigsten Bitt bewogen / Sr. Kays. Maj. und

Dero Hochlöbl. Ertz-Hauß bessere und nützlichere Dienste leisten werde / derohalben selbigen so wohl als mich dero beständig allerhöchsten Gnaden und protection in tieffster Unterthänigkeit recommendire und rc.

Schlackenwerth den 20. October. 1700.

Louis Marggraff zu Baaden.

Num. V.

Die untadeliche Conduite derer correspondirenden Reichs-Fürsten/ Welche Sie Bey Anruffung der hohen Garants des Westphäl. Friedens / über die IX. Chur-Sache erwiesen.

Curt. Lib. VI. C. 10. l. 1.

Verba innocenti reperire facile est: Modum verborum tenere difficile.

DAß die Aufrechterhaltung derer zum besten des gemeinen Wesens geordneten Gesetze hochnöthig sey / und daran die Sicherheit und Wolfahrt eines jeden Estats, worinnen nicht alle Gewalt eines einigen Dominatui und Arbitrio

rio untergeben ist / grossen theils / ja fast allein hange / ist aller Staats-Verständigen einhellige Meynung jederzeit gewesen. Mir sey itzo erlaubt / des berühmten Bœcleri denckwürdiger Worte mich allhier zu bedienen / wenn er also schreibet: (*a*) In libero statu pluriumque imperio vis & anima & robur imperii in legibus est. His salvis, munitum tam prope statum nemo convellere vel audet vel potest. At vero legibus infirmatis aut turbatis, novis rebus ac mutationi & causa & porta aperitur. Equidem si paululum aliquid ex eo vinculo, quo salus publica vincitur, laxas, vix poteris restringere postea: Adeo minima quæque mutatio in talibus maxima causa & via est. Das ist: In einem freyen Estat, und worinnen die höchste Gewalt nicht einem allein überlassen ist / beruhet die gantze Macht / ja die Seele des gemeinen Wesens auf denen Gesetzen. Wann diese ohngeändert erhalten werden / wird einen dadurch befestigten Estat zu zerrütten niemand sich unterstehen noch vermögend seyn. Wann aber die Gesetze geschwächet oder vernichtiget werden / so wird zu Neuerungen und Alteration des Status publici Thür und Thor geöffnet; Dann wo das Band / womit die gemeine Wolfahrt gleichsam verknüpffet ist / einmal aufgelöset wird / ist es hernachmals schwer / solches wieder zusammen zu binden / und die geringste Veränderung derer Grund-Gesetze ist die wahre Ursach / und

(*a*) *In Comment. ad Tac. 1. Ann. cap. 2. l. 13. p. 73. 74.*

der richtige Weg / wodurch andere Haupt-Veränderungen veranlasset / und eingeführet werden. Und als hierauf angezogener Autor die Artificia, wodurch denen Gesetzen ihre Krafft und Nachdruck insgemein pflegt entzogen zu werden / berühret / und mit des Geschicht-Schreibers Taciti Autorität bekräfftiget / daß es mehrentheils vi, ambitu & pecunia, durch Gewalt / durch ungebührliche Sollicitationen derer Neuerungs-Begierigen / und böse Anwendung grosser Geld-Summen geschehe / so schliesset er endlich mit dieser treuen Warnung / daß wann man dergleichen Inconvenientien in einer Republic anmercket / es hohe Zeit sey / ut quis de fine libertatis & conversione status naturali cogitet, etiamsi nihil de vi armorum & bellorum tumultibus constaret, oder / daß man wegen der agonisirenden Freyheit / und einer natürlich daraus erfolgenden Staats-Veränderung besorgt sey / wann man gleich von keinen Waffen und keiner obhanden seyenden Krieges-Empörungen höret. Je grösser und gewisser nun die Gefahr ist / so aus dem Verfall derer Fundamental-Gesetze dem gemeinen Wesen bevor stehet / je mehr haben getreue Patrioten / und diejenige / so totam servitutem mit dem Humeur ihrer Nation incompatible halten / Ursach sich gegen allen denenselben entgegen lauffende Entreprisen zu præcautioniren / und nichts so ihnen im geringsten abbrüchig seyn kan / geschehen zu lassen. Es pflegen auch in allen Republiquen / welche ihre Regierungs-Form in dergleichen

chen Gesetze verfasset / sonderbare Remedia verordnet zu seyn / womit die Temeratores legum publicarum von ihren Anmassungen abgehalten / und diese gegen alle Eingriffe in Sicherheit gesetzet werden; Wie denn davon / wann es die Zeit und unser itziges Vorhaben verstatten wolte / aus derer Politicorum und gelehrten Geschicht-Schreiber Büchern viel Exempla anzuführen wären.

Wir wollen aber vor itzo von auswärtigen Nationen nichts erwähnen / sondern nur bey unserm teutschen Vatterlande vor diesesmal beharren / da denn aus denen ältesten Monumentis und Geschichten erhellet / daß niemals dessen Regenten eine absolute ungemessene Gewalt dergestalt eingeräumet worden / daß Sie alles nach ihrem Belieben anordnen / und eine arbitrarische Regierung führen können / besondern es haben zu jeden Zeiten sich die Primores populi, welche nachhero Ordines und Status Regni, oder Stände des Reichs benahmet worden / einige Concurrenz an denen Majestätischen Rechten reserviret; Und darinne hat die von so langen Seculis her renommirte / und denen Römern nach des Taciti Anmerckung (*b*) so formidabel gewesene libertas Germanorum, oder teutsche Freyheit vornemlich beruhet.

Gleichwie aber Könige und Regenten gleich anderen Menschen ihren Passionen und Begierden unterworffen / und es sich dahero offtmals zuträgt / daß Sie ihre Gewalt über die Schran-

(*b*) *De Mor. Germ. c. 37.*

cken der Gebühr zu extendiren sich anmassen; Also seynd die vor ihre Freyheit eiferende Teutschen jederzeit besorgt gewesen / ihnen durch gewisse Pacta publica eine mit ihrer Libertät übereinkommende Regierungs-Form vorzuschreiben / welche hernach als Fundamental-Reichs-Satzungen genau observiret werden müssen. Und daher mercken die Gelehrten an / daß der Gebrauch derer mit denen Regenten bey dem Eingang ihrer Regierungen errichtenden Gedinge und Capitulationen zugleich mit dem Anfang derer teutschen Reiche ihren Ursprung genommen. Was der mehrmals angezogene Tacitus (c) von der Potestate Regum Germanorum non infinita & libera, sed restricta, oder von der beschrenckten Gewalt derer teutschen Könige / ingleichen von dem bey solchen Völckern eingeführten Jure Comitorum bereits zu seiner Zeit remarquiret / kan niemand / der dessen Schrifften durchzulesen sich die Zeit genommen / verborgen seyn / und erscheinet daraus nicht undeutlich / daß schon dazumal mit denen Königen der Regierungs-Art halber / obgleich nichts schrifftliches deswegen errichtet / capituliret worden / und ein Theil der höchsten Potestät bey dem Populo geblieben. Wie hoch nachhero die mächtige Francken ihre Freyheit geschätzet / und wie zu deren Handhabung ihre Könige sich jederzeit verbindlich machen müssen / davon kan nach Belieben der gelehrte Lehmann in seiner Speyerischen Chronicke (d) nachgesehen werden. Kayser

(c) *De Mor. Germ. c. 7. & 11.* (d) *Lib. 2, c. 4.*

ser Carl der Grosse hat bey dem Antritt seiner Kayserlichen Regierung versprochen / daß er die Dignität derer Reichs-Stände / die er offtmals Prudentiores Regni, Patres, Fratres, Amicos, Fautores & Coadjutores Gloriæ & Regni sui benahmet / schützen / keinen ohne deren übrigen Einwilligung seiner Würden entsetzen / auch einer jeden Provinz Gesetze ohnverletzt erhalten wolle; Als dessen Descendenten Lotharius, Ludovicus und Carolus sich zu Coblentz verglichen / haben Sie in dem daselbst aufgerichteten Bündnüß (welches pro lege fundamentali & prima Capitulatione scripta zu halten) Art. 10. sich ein jeder vermittelst cörperlich geleisteten Eydes gegen seine Reichs-Stände und Unterthanen verbunden / daß Sie dieselbe bey ihren üblichen Rechten und Gerechtigkeiten schützen und handhaben / niemand dawider beschweren / oder an Haab und Ehren verletzen / sondern in allem / was zu Beförderung der Kirche GOttes des Reichs Hoheit / und der Unterthanen Frieden gereichen könte / nach dem Rath ihrer getreuen Stände verfahren wolten. Es haben auch nach Abgang des Carolinischen Stammes die Sächsische und andere ihnen succedirende Kayser sich keiner mehrern Macht als die Fränckischen anmassen dörffen / und wird niemand aus bewährten Historien beybringen können / daß die Teutschen ihr Studium libertatis zu selbiger Zeit abgelegt / und sich eine andere Regierungs-Form / als sie vom Anfang her gehabt / aufdringen lassen. Alle Gesetze / so in Regiments-Sachen

Tt 5 ver-

verfasset worden / seynd mit derer Reichs-Stände Bewilligung errichtet. Auf solche Masse seynd auch die Kriege resolviret / Frieden geschlossen/ und andere zu denen Majestätischen Rechten gehörige / das gemeine Reichs-Wesen angehende Negotia expediret worden / wie davon bey dem Goldasto in seinen Tomis Constitutionum Imperialium gar viel Exempel zu finden seyn. Und obwol nicht zu läugnen / daß iezuweilen gegen der Stände Freyheiten / und des Reichs Regierungs-Form etwas attentiret worden; so haben doch insonderheit in denen letzten Seculis diese sich jederzeit dahin bearbeitet / wie sie ihre angefochtene Jura fest setzen/ und sich gegen alle Neuerungen immer mehr und mehr in Sicherheit stellen möchten. Und zu solchem Ende seynd zu Zeiten Caroli IV. die güldene Bull, und nachhero die mit denen Kaysern verglichene Capitulationes, und andere heilsame Reichs-Gesetze eingeführet / auch noch letzthin in dem Westphälischen Frieden-Schluß die Jura, libertas und æqualitas statuum, nebst der Forma Reipubl. Rom. Germanicæ mit gar emphatischen expressiven Terminis verwahret worden.

Und dieses seynd die Grund-Vesten / worauf die Wolfahrt des gantzen Reichs-Estats ruhet; Dieses seynd die Seulen/auf deren Verrückung und Aenderung die Verruckung und Aenderung des gemeinen Wesens ohnumgänglich folgen muß. Und damit solche Fundamental-Gesetz um so viel mehr in beständigem Vigeur bleiben und ihnen nicht entgegen gelebt werden möchte

so haben wenig die itzo / GOtt gebe noch lange! glücklich regierende Kayserl. Majest. als Dero glorwürdigste Vorfahren difficultiret / in ihren Wahl-Capitulationen sich nicht allein dahin eydlich zu verbinden / daß Sie die güldene Bull, den Frieden in Religion-und Prophan-Sachen / und alle andere des Heil. Reichs Ordnungen und Gesetze/wie sie erheischender Nothdurfft nach von Zeiten zu Zeiten vermehret und verbessert worden / ohnverbrüchlich halten / handhaben / und niemand darwieder beschweren wollen.

Vid. omnes ferme Capitulationes à tempore Carol. V. Art. 2. Besondern / Sie haben auch die Clausulam cassatoriam alles dessen / so denen Reichs-Gesetzen entgegen etwa vorgenommen werden möchte / expresse gedachten Capitulationen zu annectiren / und dadurch einen jeden Beschwerden die querelam nullitatis an Hand zu geben / kein Bedencken getragen; Gestalt davon die nachdrücklichen Worte in der Capitulatione Leopoldina, Art. 38. woselbst alle solche Gesetze nochmals erzehlet und bestättiget werden / also lauten: ob aber diesen und andern vorgemeldten Articuln und Puncten einiges zuwider erlangt / und ausgehen würde / das alles soll krafftloß / todt und abseyn; immassen Wir es auch itzt alsdann / und dann als itzt hiemit cassiren / tödten und abthun / und wo Noth / den beschwerten Partheyen derohalben nothdürfftige Urkund briefflichen Schein zu geben / und wiederfahren zu lassen / schuldig seyn sollen;

Arga

Arglist und Gefährde, hierinnen ausgeschieden.

Conf. Capit. Car. V. Art. 33. Ferd. I. Art. 30. Rud. II. Art. 35. Matth. Art. 39. Ferd. II. Art. 38. Ferd. III. Art. 41.

Und als vor allen andern der Münster- und Oßnabrückische Frieden-Schluß von denen Rechten und Freyheiten derer Reichs-Stände gar ausführliche Verordnung thut / und dahero in mehr angezogener Wahl-Capitulation itzo regierender Kayserl. Majest. Art. 2. mit dem herrlichen Elogio eines immerwährenden Bandes zwischen Haupt und Gliedern / und denen Gliedern unter sich selbst recommendiret wird; So ist zu dessen beständigerer Observanz und Beybehaltung derselbe nicht allein dem Recessui Imperii de An. 1654. inseriret / und §. 6. mit ausgedrückten Worten sanciret worden / daß er vor ein gegebenes Fundamental-Gesetz des Heil. Reichs / immerwährende Richtschnur und ewige norma judicandi stet / fest und ohnverbrüchlich gehalten / demselben allerdings richtiglich nachgelebt / noch jemand einen andern darüber de facto eigenes Gewalts zu beeinträchtigen / zu turbiren / und seines Rechts / oder dessen Gewehr zu entsetzen zugelassen seyn solle / sondern es ist auch so fort bey Errichtung desselben dem darüber verfasseten Instrumento eine Clausul eingerucket worden / worinnen nicht allein dem jenigen / welcher solchen allgemeinen Frieden mit Rath und That widerstreben würde / die Straffe des zerstöreten Friedens angedreuet / beson-

besondern auch dem beleidigten Theil frey gelassen wird / die bey solcher Transaction concurrirende Consorten um Beystand anzuruffen / und sollen dieselbe gehalten seyn / alle und jede solche Friedens-Gesetze gegen jedermänniglich ohne Unterscheid der Religion zu schützen / und zu garantiren.

Vid. Instrum. Pacis Osnabr. Art. 17. §. 4. 5. & seq.

Und gleichwie durch diese hierunter adhibirte Sorgfalt nichts anders intendiret worden / als mehr angezogene Reichs-Ordnungen gegen alle Contravention um so vielmehr zu verwahren; Also ist auch bis dato niemand übel ausgelegt worden / wann er sich angeregter allerdings legitimer Mittel benöthigten Falls bedienet / und sich darauf beruffen. Von Röm. Kayserl. Maj. allerhöchsten Æquanimität und Gemüths-Billigkeit mag absque sacrilegii crimine nicht einmahl gemuthmasset werden / daß Sie ungnädig aufnehmen können / wann jemand / der sich in seinen Rechten beleidiget zu seyn empfindet / seine Beschwerungen auf die Fundamental-Gesetze gründet / und die darinnen vorgeschriebene Remedia gebrauchet.

Man hat auch noch nicht gehöret / daß denen Reichs-Fürsten und andern Ständen deßwegen etwas unangenehmes begegnet / daß Sie am 14. und 24. Mart. 1665. als die Materia Capitulationis perpetuæ das vornehmste Objectum deliberationis gewesen / auf öffentlichem Reichs-Tage an den damahls zu Regenspurg sich befin-

De-

kurtz oder lang in einige Consequenz nicht gezogen werden solle. (d) Und als unter solchen expressen Conditionibus Chur-Fürsten und Stände ihre einmüthige Einwilligung zu der achten Chur ertheilet / so ist endlich dieselbe in denen Oßnabrückischen und Münsterischen Friedens-Instrumenten mit folgenden Worten eingesetzet worden: Quod ad Domum Palatinam attinet, *Imperator cum Imperio publicæ tranquillitatis causa consentit*, ut vigore præsentis conventionis institutus sit Electoratus Octavus, quo Dominus Carolus Ludovicus Comes Palatinus Rheni ejusque heredes & agnati totius lineæ Rudolphinæ juxta ordinem in Aurea Bulla expressum deinceps fruantur, &c. Quod si vero contigerit lineam Guilhelmianam masculinam prorsus deficere, superstite Palatina dignitas Electoralis, quæ penes Bavariæ Duces fuit, ad eosdem superstites Palatinos redeat, *octavo tunc Electoratu prorsus expungendô*. Das ist: So viel das Hauß Pfaltz betrifft / verwilliget die Kayserl. Maj. samt dem Röm. Reich gemeiner Beruhigung halber / daß in Krafft dieses Vergleichs die achte Chur-Stelle eingeführet seyn / und derselben Herr Carl Ludwig, Pfaltz-Graf bey Rhein / dessen Erben und Agnaten der gantzen Rudolphischen Linie nach der Succeßions-Ordnung / so in der güldenen Bull begriffen / hinführo geniessen solle / ꝛc. Falls sich aber zutrüge / daß die Wil-

(d) *Vid. Pfanner in Hist. Pacis Westph. l. 4. c. 68. p. 488. & 489. edit. ult.*

Wilhelmische männliche Linie ausstürbe / und die Pfältzische überbliebe / alsdann soll die Chur-Dignität / welche die Hertzogen in Bayern gehabt / an die noch lebende Pfaltz-Grafen heimfallen / und die achte Chur-Stelle gäntzlich erlöschen.

Vid. Instrumenta Pacis, Osnabrugense & Monasteriense Art. IV.

Wer will nun bey so Sonnen-klarer der Sachen Bewandtnüß asseriren / daß die fernere Vermehrung des Chur-Fürstl. Collegii nicht den Westphälischen Friedens-Pactis zuwider sey? Oder wie will man nachgesetzten an Seiten derer correspondirenden vielmals gemachten Schluß beantworten.

Wer einen neuen Electorat nur aus höchstdringender Noth auf einige Zeit zulässet / dabey aber deutlich bedinget / daß solche Vermehrung nicht immerwährend seyn / sondern auf begebenden Fall der neue Electorat wieder ausgetilget / die alte Zahl der Chur-Fürsten wieder fest gesetzt / und dieses Extraordinarium zu keiner Consequenz gezogen werden solle; Dessen Wille und Meynung ist / daß alle fernere Vermehrung itztgedachten Chur-Fürstl. Collegii solle verbotten seyn.

Nun haben aber der Kayser und das Reich bey dem Westphälischen Frieden-Schluß den achten Electorat nur aus höchstdringender Noth auf einige Zeit zugelassen / dabey aber angeführte Conditiones expresse bedungen.

Ergo, ist des Kaysers und des Reichs Wille und Meynung bey dem Westphälischen Frieden-Schluß gewesen / daß alle fernere Vermehrung des Churfürstlichen Collegii solle verbotten seyn.

Ich meines Orts muß dafür halten / daß selbiger gantz unauflößlich / und consequenter die Election der neundten Chur demjenigen / was bey dem Westphälischen Frieden abgehandelt worden / è diametro zuwider sey.

Anreichend hiernechst den in negotio noni Electoratus gebrauchten Modum agendi, streitet solcher nit weniger mit der Disposition mehrangezogenen Friedens-Instruments. Denn (1) sagt selbiges in obangeführten Worten deutlich. *Imperator cum imperio consentit*, ut institutus sit Electoratus Octavus. Der Kayser und das Reich bewilligen die Einführung der neuen Chur. Bißhero aber hat es nicht also geheissen / sondern entweder der Kayser allein/oder der Kayser / und anfangs das halbe / endlich aber nach viel-jähriger Negotiation, das gantze Churfürstl. Collegium seynd mit der neuen Chur zu frieden. (2) So stehet in dessen Artic. 8. klar: Ut autem provisum sit, ne posthac *in statu politico* controversiæ suboriantur *omnes & singuli* Electores, Principes & Status Imperii Romani *in antiquis suis juribus*, prærogativis, libertate vigore hujus transactionis, ita stabiliti firmatique sunt, ut à nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint vel debeant. Gaudeant sine contradi-

ctione

ctione jure suffragii *in omnibus* deliberationibus *super negotiis Imperii*; præsertim ubi *leges* ferendæ vel *interpretandæ*, *&c.* aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint. Nihil horum aut *quicquam simile* posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de *Comitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio & consensu*. Das ist: Damit aber hinfüro in des Römischen Reichs politischen Stand keine Spaltungen entstehen / so sollen alle und jede Chur-Fürsten und Stände des Reichs bey ihren alten Gerechtigkeiten / Vorzügen / Freyheit / ꝛc. Krafft gegenwärtiger Transaction, dergestalt bestättiget und bekräfftiget seyn / daß Sie von niemand / unter was Schein es immer seyn möge / de facto davon turbiret werden können noch sollen. Sie sollen ohne Einrede sich des Juris suffragii zu erfreuen haben / in allen des Röm. Reichs Angelegenheiten betreffenden Berathschlagungen / fürnemlich / da Gesetze zu machen / oder auszulegen / ꝛc. oder andere dergleichen Negotia zu erörtern seyn. Und soll in allen diesen / oder dergleichen Angelegenheiten hinführo nichts geschehen oder jemals zugelassen werden / es sey dann von sämtlichen Ständen auf einem freyen Reichs-Tage bewilliget.

Nun beliebe man doch die bißherige Acta [N]oni Electoratus etwas durchzugehen / und zu [e]xaminiren / ob diesem Gesetz in einem einigen [P]unct nachgelebet worden; Denn Anfangs haben die ersten Beförderer solcher Neuerung sich

wenig Sorge gemacht / ob darüber im Röm. Reich Spaltungen entstehen möchten / sondern Sie seynd mit meprisanter Hindansetzung aller von denen Reichs-Fürsten geschehenen Vorstellungen und Verwahrungen ihrer Rechte / in ihrem gefasten Dessein fort gegangen / und haben dadurch die itzige Distractiones im Reich verursachet; Und obwohl hiernechst ohnleugbar ist / und von niemand / der es nicht affectate ignoriren will / in Zweiffel gezogen werden kan / daß derer Fürsten und Stände Einwilligung / wenn das Churfürstl. Collegium vermehret werden soll / erfordert werde / allermassen Ihnen solches in oberwähnter den 16. Mart. Anno 1647. eröffneten / und bißhero so vielfältig allegirten Kayserl. Proposition, in verbis:

Als haben Jh. Kayserl. Majest. weil Sie wohl vorgesehen / daß ohne Einwilligung Dero Chur-Fürsten und Stände wider die güldene Bull kein mehrer und ferner Electorat eingeführet werden solle / Chur-Fürsten und Stände gnädigst ersuchen wollen / ihre Einwilligung gehorsamst zu ertheilen 2c. mit offenem Munde zugestanden worden / auch die alten Reichs-Acta bezeugen / daß der Kayser Sigismundus, als Er Anno 1400. dem Friderico I. Marchioni Misniæ, die Chur-Sachsen und Anno 1415. dem Friderico Burggravio Noribergensi, die Chur-Brandenburg conferiret / solches mit Rath und Bewilligung / derer Reich-Fürsten und Stände gethan.

Vid.

Vid. Literæ investituræ Frider. Marchionis Misniæ ap. Albinum in der Meißnischen Land-Chronike tit. 16. p. m. 212. & 213. verb: mit wolbedachtem Muthe/ guten Rath Unser und des Reichs Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Graffen/ Herren/ Edlen und Getreuen/ rc. & Joh. Cernitius Archivar. Brandenb. in Iconibus Decem. Elector. Brandenburg. ê Familia Burggraviorum Nürnbergens. p. 17. verbis: Assentientibus Electoribus Principibus aliisque statibus Imperii Sigismundus Augustus Fridericum Burggravium Norinbergensem Marchionem & Electorem Brandenburgicum declaravit.

Und also dieses Jus suffragii in novis Collationibus & Erectionibus Electoratuum unstreitig unter die in Instrumento Pacis confirmirte Jura antiqua & prærogativas Statuum Imperii gehöret; So hat man doch auch solches in der neundten Chur-Sache denen Fürsten und Ständen nicht gönnen/ sondern Sie dessen de facto entsetzen/ oder nur darüber vorher eine ihrem Notorio Juri nachtheilige Vernehmung oder Untersuchung anstellen wollen. Gesetzt aber/ es wäre der Verstand des Westphälischen Friedens-Instruments, und derer Fürsten daraus deducirte Rechte so offenbar nicht/ wie sie doch ein jeder Unpassionirter finden wird; So kan doch allenfalls kein Mensch leugnen/ daß nicht die Einführung einer neuen

Chur-Dignität ein Negotium Imperii sey/ oder daß dabey nicht eine Quæstio von dem wahren Verstand derer Reichs-Gesetze mit einlauffe. Nachdem aber/ dessen allen ungeachtet/ man die Reichs-Fürsten in allen darüber gehaltenen Deliberationibus præteriret/ auch Sie auf ihre Protestationes, Supplicationes und vielfältige Vorstellungen mit zureichlicher Antwort nicht soulagiret/ da doch die Worte des Instrumenti Pacis, daß nemlich die Reichs-Stände bey denen Interpretationibus legum, und allen andern Negotiis Imperii ihr Jus suffragii haben sollen/ so expressiv und general seyn/ daß keiner in denenselben einige Ambiguität finden kan; So wird mit Fug niemand/ daß die correspondirende Reichs-Fürsten vielfältig contra leges Pacis Westphalicæ, durch Veranlassung des neundten Electorats, beleidiget worden/ ferner in Zweiffel ziehen.

Ist nun die Læsio richtig/ wie denn verhoffentlich solches gnugsam dargelegt worden/ so muß ex necessitate consequentiæ die an die hohe Friedens-Garants gebrachte Imploration in hoc casu, da keine Juris Disceptatio statt hat/ gerecht/ und die lædirte Fürsten und Stände dazu befugt seyn; Die Verba Instrumenti Pacis Art. 17. §. 5. seynd general, und machen keinen Unterschied unter denen in imperio sich befindenden Consortibus Pacis, und denen auswärtigen daran Theil habenden Königen. Teneantur *omnes* hujus transactionis *Consortes universas & singulas* hujus pacis leges contra

tra quemcunque tueri & protegere. Oder: Alle bey diesem Frieden concurrirende Puissances sollen alle und jede diese Friedens-Gesetze wider männiglich vertheidigen und handhaben. Und hat es ja die unermeßliche Güte des Höchsten / wofür ihr ewiger Danck gebühret / im Röm. Reich so weit noch nicht kommen lassen / daß getreuen Fürsten vor die Erhaltung ihrer Rechte zu sorgen / und deßwegen die in denen Grund-Gesetzen geordnete Mittel zu gebrauchen / verbotten sey / oder daß Sie Ursach hätten / des Taciti Worte auf sich zu appliciren / und zu klagen: Vidimus quid ultimum sit in servitute. (e)

Ich weiß zwar wol / daß es denen jenigen / so die Corespondirende dieser gefaßten Entschliessung halber blamiren / an vielen Schein-Gründen nicht fehlet / und habe ich aus denen von Ihnen verschiedentlich geführten Discursen insonderheit folgende angemercket:

1. Es sey Anfangs / da die Anrichtung der neundten Chur erst in Quæstion gekommen / solches zu des Churfürstl. Collegii Wissenschafft gebracht.

2. So bald die Fürsten deßwegen Beschwerung geführet / hätten Ih. Kayserl. Majest. sich gegen Sie erkläret / daß Sie sich vor der Introduction des neuen Chur-Fürsten mit Ihnen darüber vernehmen wolten; Wie denn auch noch letzthin ihren Deputirten solche Resolution schrifftlich reiteriret worden.

(e) *In Vita Agric. c. 2.*

3. Habe Ih. Kayserl. Majest. dem Chur-Fürsten zu Mayntz Commission gegeben/ denen gravirten Fürsten gewisse Expedientia zu proponiren/ mit dem Erbieten/ daß/ wann solche nicht zureichlich/ Sie andere practicable Vergleichungs-Mittel vorschlagen möchten/ wozu denn an Kayserl. Seiten alle Facilität beygetragen werden solte.

4. Wäre nicht ein Wort im Instrumento Pacis Westphalicæ zu finden/ so die Anrichtung neuer Electorate untersagte.

5. Wie denn eben so wenig dergleichen Prohibition aus der güldenen Bulle erwiesen werden könte.

6. Es stünde auch die Explication des Instrumenti Pacis nicht denen correspondirenden Fürsten allein/ sondern sämtlichen Compaciscenten/ und dem gantzen Reich zu.

7. Allenfalls auch würde niemand seyn/ der grössere Sorge vor Conservation derer Fürstlichen Jurium tragen müste/ als Ih. Kayserl. Majest. selbst/ weil Ihr eigen Interesse die Beybehaltung der Ruhe im Reich erforderte/ und hätten also die Correspondirende nicht Ursach/ auswärtige Garantie zu suchen; Allein/ wann man all solche Raisonnements mit ohn passionirten Augen etwas genauer ansiehet/ wird deren Unzulänglichkeit sich bald an das Liecht stellen.

Denn so viel den 1. Punct anlanget/ glaube ich zwar wol/ daß da bey dem letzteren Wahl-Tage zu Augsburg des Hn. Hertzogs zu Hannover

nover Durchl. den Electorat zu erst briguiret/ dem Churfürstl. Collegio davon Nachricht gegeben worden; Es ist auch bekandt / was nachhero / da Jhro Kayserl. Majest. den 22. Mart. 1692. mit dem Herrn Hertzog zu Hannover Christ-mildesten Andenckens den bekandten Recess eingegangen/deßwegen an die Herren Chur-Fürsten gebracht/ und zu Regensburg mit ihnen tractiret worden; Aber darinnen beruhet eben des Reichs-Fürstl. Collegii Beschwerung / daß Jh. Kayserl. Maj. in gedachtem Recess versprochen / nur der Chur-Fürsten Einstimmung einzuholen / so dann einen gewissen Terminum zur Investitur und förderlichen Introduction ins Churfürstl. Collegium anzusetzen/ und darauf auch weiter darüber die Approbation des gesamten Reichs zu bewürcken; Und daß auch nachhero das negotium ordine ita inverso tractiret werden wollen. Bey Einsetzung des achten Electorats wurde erst / ob derselbe zuzulassen / collegialiter von allen Reichs-Collegiis deliberiret / und als Sie Jhre Einwilligung ertheilet / folgten die übrigen Actus investituræ & introductionis hernach / und dieses erfodert auch die natürliche Ordnung aller Deliberationen; Itzo aber hat man es gantz anders in Willen gehabt / und denen Reichs-Fürsten und Ständen mehr nicht als die Ehre / zu einer geschehenen Sache ja zu sagen / zugestanden werden wollen. Wo bleibt aber auf solche Masse das in omnibus Imperii negotiis hergebrachte Comitiale & liberum omnium

Statuum suffragium? Wo bleibet die im Westphälischen Frieden-Schluß befestigte Reichs-Regierungs-Form?

Und ob zwar 2. Ih. Kayserl. Maj. vor einiger Zeit denen correspondirenden Fürsten Hoffnung gemacht / daß Sie sich vor effectuirender Introduction des neuen Chur-Fürsten mit Ihnen darüber vernehmen wollen / wie Sie denn auch dergleichen gegen die letzt à parte Correspondentium an Sie expresse deputirte Ministros wol repetiret haben mögen; So beliebe man doch zu erwegen / ob solche Kayserl. Erklärung gedachten Reichs-Fürsten einige Satisfaction geben können. So bald das Hannoverische Chur-Gesuch zu Regensburg eclattirte, haben die mehrere daselbst sich befindende Fürstliche Gesandten Ih. Kayserl. Majest. von des Fürstl. Collegii dabey versirenden Interesse, und habenden hohen Gerechtsamen ausführliche Vorstellung gethan/ wie davon die abgelassene allerunterthänigste Memorialia vom 23. Jul. und 4. Sept. 1692. welche durch den öffentlichen Druck public worden / sattsam zeugen; Es liessen auch Ih. Kayserl. Majestät durch Dero höchst-ansehnliche Commission den 26. Sept. ejusdem Anni versichern / daß Sie derer Fürstl. Gesandten in der neundten Chur-Sache an Sie abgelassene Schreiben empfangen. Und gleichwie Ihr. Kayserl. Majestät derer Fürsten und Stände Jura kräfftigst zu schützen / sich jederzeit eifrigst angelegen seyn lassen / und dazu Ihre Substanz,

stanz, wann es die Noth erfordert/ willig hergegeben/ und noch ferner hergeben würden; Also wolten Sie Ihnen Fürstlichen Gesandten/ auf Ihre Schreiben allergnädigst antworten/ und was Ihro Kayserl. Majestät bewogen/ sich in dieser Sache so weit einzulassen/ dergestalt vorstellen/ daß Sie daraus die gute Kayserl. Intention, und wie dabey niemanden an seinen Rechten zu præjudiciren getrachtet würde/ zur Gnüge abnehmen würden. An statt der vertrösteten Kayserlichen allergnädigsten näheren und gewierigen Antwort aber wurde bald darauf zu Regensburg ein von mehr-höchsterwehnter Ihro Kayserl. Majestät am 13. und 23. Sept. 1692. und also fast zu gleicher Zeit/ da itzo referirte Ordre an die Kayserliche Commission zu Regensburg ergangen/ an Chur-Mayntz abgelassenes Schreiben bekannt/ worinnen die Dubia, so gedachten Chur-Fürsten occasione noni Electoratus in puncto Religionis Catholicæ, und deren Securität zu Gemüth gegangen/ beantwortet/ und Er de novo zur Proposition im Churfürstl. Collegio exhortiret wurde. Es geschahe auch darauf die Proposition mit Exclusion derer Fürstl. und Reichs-Städtischen Collegiorum, und wurde von 4. Electoribus das sogenannte Churfürstl. Collegial-Gutachten formiret. Und ob zwar die Fürstl. Ministri nicht acquiesciretten/ sondern am 23. Nov. gedachten Jahrs anderweit der Römisch. Kayserl. Majest. die Anomalie und

Nichtig-

Nichtigkeit des biß dahin in der Electorat-Sache Ergangenen repræsentirten/ so wurde doch alles nicht attendiret / sondern den 9. Dec. die neuerliche Investitur dem Herrn Hertzogen zu Hannover ertheilet. Hierdurch hatten nun die dem Neundten Chur-Wesen Favorisirende ein neues Argumentum, so von dem Kayserl. allerhöchsten Impegno hergenommen wurde / erlanget / und musten damit die Reichs-Fürstl. zu Wien negotiirende Ministri sich bezahlen lassen / biß endlich / da man die offenbahre Gerechtigkeit derer Reichs-Fürsten nicht widersprechen konte / die Vertröstung geschahe / daß man sich vor der Introduction des novi Electoris mit Ihnen vernehmen wolte. Es ist aber solche Vernehmung in geraumen Jahren nicht bewerckstelliget / vielmehr mit neuen Factis gravatoriis fortgefahren / und sowol die repetirte Belehnung dem itzo regierenden Herrn Hertzoge zu Hannover conferiret / als die Repropositio im Churfürstl. Collegio bewerckstelliget / und dadurch auch die vormals contradicirende Herren Chur-Fürsten begütiget / denen Reichs-Fürsten aber nicht die geringste Consolation alles ihres negotiirens und querulirens ungeachtet bißhero gegönnet / ja auch nicht einmahl deutlich expliciret worden / worinnen denn die vertröste Vernehmung bestehen solle / und hat man wol aus dem passirten abnehmen können / daß man damit auf eine blosse Approbation dessen / was einmahl inter Imperatorem & Electorale Collegium völlig abgehandelt / abziele/ womit

womit aber denen Reichs-Fürsten nichts geholffen / und Ihnen der Effectus ihres in dergleichen wichtigen Reichs-Sachen bißher incontestablen Juris Suffragii auf einmahl abgeschnitten seyn würde.

3. Von denen Expedientien / so Chur-Mayntz denen Correspondirenden proponiren sollen / ist zwar bißhero auf förmliche im Reich hergebrachte Art nichts bekannt / vor einiger Zeit aber ein gedrucktes Scriptum unter dem Titul: Ohnverfängliche Gedancken / über die von Ih. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz / zu Beruhigung derer Correspondirenden Reichs-Fürsten in der Neundten Chur-Sache geschehene Vorschläge / divulgiret worden. Und ob man wol bißhero nicht weiß / ob solches von denen Correspondirenden avoüiret / und die darinnen avancirte Sentimens approbiret seyn / so glaube ich doch / es sey die Unzureichlichkeit derer darinnen erwähnten Chur-Mayntzis. Expedienten so deutsch beschrieben / und der Welt vor Augen gelegt / daß mit Bestande dagegen wohl nichts zu sagen. Daß die Correspondirende selbst einige andere Expedientia avanciren sollen / ist ihnen als parti læsæ nicht anzumuthen / weil Sie dadurch ihren offenbahren Vorrechten nur selbst præjudiciren würden. Und weil ohne dem nur in causis & juribus dubiis die Transactiones stat finden / dergleichen aber à parte Principum allhier nicht verhanden ist; So wird das beste Expediens in revocatione hactenus contra

tra legum fundamentalium dispositionem actorum bestehen / und werden Ih. Kays. Maj. solches / wann Sie Dero zartestes Gewissen / und Welt-gepriesene Gemüths-Billigkeit zu Rathe nehmen / selbst am practicablesten finden / weil / was mit der Gerechtigkeit streitet / ohne dem vor moraliter unmüglich zu halten. Ea enim, quæ lædunt honestatem & justitiam nos ne facere quidem posse credendum est.

Daß 4. in dem Instrumento Pacis Westphalicæ, die Anrichtung neuer Chur-Würden mit expressen Worten nicht verbotten / wird willig nachgeben. Gleichwie aber nicht allein der jenige ein Gesetz violiret / der gegen dessen deutliche Worte handelt / sondern auch der jenige / der menti legis, oder dem rechten Verstande des Gesetzes zuwider lebt / welches die Rechts-Lehrer mit der Phrasi, fraudem legi facere, zu exprimiren pflegen. Fraus enim legi fit, sagt der Ulpianus (f) ubi id fit, quod fieri lex noluit, fieri autem non vetuit: Et quod dictum à sententia distat, hoc distat fraus ab eo quod contra legem fit.

Als ist bereits oben ausgeführet worden / was die Intentio Legislatorum bey Einsetzung des achten Electorats gewesen. Das Instrumentum Pacis beziehet sich an obangezogenem Orte auf den Consensum Imperatoris cum Imperio. Wann man nun von ihrer Einwilligung und wahren Intention, auch den rechten mente legis

(f) *L. 30, ff. de LL.*

gis judiciren will / so muß man ja in die Histori-
am und Acta des Westphälischen Friedens zu-
rück gehen / und untersuchen / wo und wie solche
Einwilligung ertheilet worden? Nun bezeugen
aber dieselbe / daß Ihro Kayserl. Majest. Dero
allergnädigsten Willen / wegen Erection der
Pfältzischen Chur / in Ihrer an die Reichs-
Stände geschehenen Frage und Proposition
declariret / und dieselbe ersuchet / weil ohne Ih-
re Einwilligung wider die Güldene Bull kein meh-
rer Electorat eingeführet werden solte / Ih. Kay-
serl. Majest. selbsten aber bey dem achten Electo-
rat kein Bedencken trügen / Sie möchten doch
um des lieben Friedens willen Ihre Einwilli-
gung darüber ertheilen; Und als dergestalt der
proponirte Electorat, nach öffentlicher Bekänt-
nüß des Glorwürdigsten Kaysers / von derer
Chur-Fürsten und Stände Consensu & Suffra-
gio dependiret / so haben zwar Dieselbe solchen
endlich in Ihrem darüber gemachten Reichs-
Concluso verwilliget / jedoch mit diesen ange-
hängten Verwahrungen / daß (1) diese Ver-
mehrung des Churfürstl. Collegii nicht perpe-
tuirlich bleiben / sondern (2) auf zutragenden
Abgang der Bayerischen Linie extinguiret / und
(3) der Numerus Electorum wieder ad septe-
narium, wie er von der Güldenen Bull verord-
net / reduciret / auch (4) diese Veränderung
der Güldenen Bull über kurtz oder lang / nicht in
Consequenz gezogen werden solle. Ob nun bey
solchen warhafften und aus denen Friedens-
Actis einem jeden bekandten Umständen annoch
absque

absque rubore souteniret werden könne / es sey Intentio Legislatorum bey Errichtung des Instrumenti Pacis nicht gewesen / die Anrichtung mehrer Churen zu verbieten / will ich anderer Urtheil überlassen; Und muß ich glauben / daß ein jeder Gewissenhaffter und Warheitliebender die Raisonnements derer jenigen / so in so offenbahren Sache annoch widersprechen wollen / nicht absque tædio anhören könne.

Gleiche Bewandtnüß hat es 5. mit der Aurea Bulla, und ist es wahr / daß darinnen ebenfalls keine expressa prohibitio plurium Electoratuum zu finden. Wie aber in Privat-Sachen die Interpretationes Prudentium & disputationes fori eine Speciem Juris non scripti constituiren: (g) Also haben auch in causis publicis die Interpretationes derer in Reichs-Negotiis erfahrenen Ministrorum, und insonderheit die Opiniones & Suffragia Imperatoris & Statuum in Comitiis, und die daselbst angeführte Rationes und Auslegungen derer Grund-Gesetze eine grosse Authorität / und seynd / wann sie gleich nicht durch öffentliche Promulgation bekandt gemachet werden / pro specie juris non scripti & pro authentica legum scriptarum interpretatione zu halten. (h) Nun erhellet aber aus demjenigen / was oben deduciret / daß nicht allein Jhro Kayserl. Majest. in Jhrer vielfältig angezogenen Proposition, besondern auch die sämtliche Reichs-Stände in ihrem Concluso der eine

(g) *L. 2. §. 5. ff. de Orig. Jur.* (h) *Schilter. in Inst. Jur. Publ. l. 1. tit. 2. §. 14.*

einmüthigen Meinung gewesen / daß durch Erection mehrerer Chur-Würden / der Güldenen Bull zugegen gehandelt werde; Ja / es wird/ehe die neundte Chur-Sache ad modum gekommen / wol fast kein Doctor juris publici zu finden seyn / der nicht asserirt / daß durch erwehnte Güldene Bull die Zahl derer Chur-Fürsten dergestalt eingeschrenckt und fest gesetzet worden / daß dieselbe nicht vermehret werden könne; Wie dann noch vor wenig Jahren deswegen ein noch lebender Kayserl. Reichs-Hof-Rath expresse statuiret / (*h*) daß es vergebens sey / an die Errichtung neuer Electorate zu gedencken; Und wird es also wol dabey bleiben / daß die von dem Hause Hannover suchende Neuerung / wo nicht denen verbis, doch menti Aureæ Bullæ zuwider sey / es mögen auch deren Beförderer dagegen anführen was sie wollen. Non enim semper lex prohibitiva requiritur, ne quid in fraudem legis fiat, sed potest id fieri etiam absque expressa prohibitione: Sagt der in denen Reichs- und andern Rechten consommirte Schilterus. (*i*) Das ist: Es ist nicht allezeit ein verbietendes Gesetz vonnöthen / um zu behaubten / daß denen Gesetzen zu wider gelebt werde / sondern es kan solches geschehen / wann gleich kein ausdrücklich Verbott verhanden ist.

(*h*) *Mulz. in repræsent. Majest. Imperator. p. 2. c. 22. n. 37.*

Daß 6. die Auslegung des Instrumenti Pacis und anderer Grund-Satzungen nicht denen correspondirenden Fürsten allein / sondern denen sämbtlichen Consortibus Pacis, und dem gantzen Reich zukomme / ist ohnwidersprechlich wahr; Ich habe auch noch nicht gehöret / daß Jene jemahls dergleichen arrogante Prætension gemacht; Das aber habe ich wol gelesen / daß Sie loco gravaminis allegiren / daß man Sie von der Auslegung derer Gesetze excludiren / denenselben eine eigen-beliebige Explication beylegen / und dergestalt Sie ihres wohlerworbenen Juris suffragii entsetzen wolle / und haben Sie deßwegen Ihre Plaintes gehörigen Orts angebracht / und vielfältig reiteriret.

Wie Ihnen dann auch 7. nicht reprochiret werden mag / daß Sie Ihre Kayserliche Majestät hierunter vorbey gegangen. Sie wissen gar wohl / daß eines deren vornehmsten Stücken des Kayserlichen Amts ist / Fürsten und Stände bey Ihren Rechten zu mainteniren: Sie verstehen auch / was für grosses Interesse Ihro Kayserliche Majestät und Sie sämbtlich dabey haben / daß die innerliche Ruhe und Tranquillität im Teutschen Reich conserviret werde / und haben Sie eben dieses / als eines der grössesten Fundamenten / vielfältig in Ihren in abgewichenen acht Jahren am Kayserlichen Hofe / und bey dem Reichs-Convent geschehenen Vorstellungen angezogen. Nachdem Sie

Sie aber bißhero unglücklich gewesen / und die
jenigen / so Ihre im Westphälischen Frieden so
deutlich verwahrte Prærogativen Ihnen ent-
ziehen / und die so wohl bedächtig eingeführte
Regierungs-Form alteriren wollen / mehrern
Succeß als Sie gefunden; So haben Sie
endlich um Ihre auf dem äussersten Verfall ste-
hende hohe Jura und Teutsche Freyheit zu ret-
ten / zu dem Legitimo Remedio der Garantie
Requisition sich wohl resolviren / und die aus-
wärtige Cronen / denen im Instrumento Pacis
die Beschützung derer Bedrängten mit auf ge-
geben / antreten müssen / und leben Sie son-
der Zweifel der getrösten Hoffnung / es werde
GOtt Ihre in einer gerechten Sache führende
untadeliche Conduite segnen / und dieses wich-
tige Negotium endlich mit Beybehaltung der
allgemeinen Ruhe zu einem guten Ende brin-
gen.

Allhier könte nun von der Quæstione Con-
silii, oder ob es auch rathsam gewesen / daß die
correspondirende Fürsten solches Mittel er-
griffen? etwas gesagt werden. Gleichwie aber
ein Privatus, dem alle Arcana circumstantia-
rum nicht vollkömmlich bekannt / hiervon gründ-
lich zu raisonniren gar nicht capable ist; Von
so vielen tapffern Regenten / und deren klugen
Ministris auch nicht zu præsumiren / daß Sie
in einem so angelegenen Geschäffte fausses Me-
sures werden genommen haben; Also wird es
convenienter seyn / davon zu abstrahiren. Al-

lenfalls können sich die Correspondirende, es habe die Sache für Suiten / was sie wolle / damit gegen jedermann vertheidigen / daß der jenige / so sich seines Rechtens gebraucht / niemand unrecht thut / und daß hingegen die / so eine gegen die Gesetze lauffende Sache mit unzuläßigen Mitteln durchzutreiben suchen / sich vor alle Eventus, und daraus entstehende Effecte responsable machen.

Pro causâ justus stat meliore Deus.

Caput

CAPUT XVI.

Travendahlischer Friede/

Geschlossen den 18. Augusti/ An. 1700.

Zwischen

Ihrer Königlichen Majestät von Dännemarck

und

Herrn Hertzog zu Schleßwig Hollstein Gottorff.

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit.

KUnd und zu wissen sey hiemit jedermänniglich: Demnach seit Anno 1675. zwischen Königl. Maj. zu Dennemarck/ und des Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein-Gottorff Durchl. verschiedene beschwehrliche Mißverstände und Dissidien entstanden; und ob gleich dieselbe durch die in Anno 1679. zu Fontainebleau, und ferner Anno 1689. zu Altona errichtete Friedenschlüsse und Vergleiche componiret worden/ solche dennoch occasione der über den eigentlichen Verstand und Interpretation ein und andern in dem Altonaischen Vergleich enthaltenen Articuls abereinst entstandenen Zwistigkeiten von neuen rege gemacht/ und es endlich/ ohnerachtet der an Seiten Ihro Kayserl. Majest. und

schlüssen de Annis 1658. und 1660. stipuliret) auch alle biß ad Annum 1675. errichtete Pacta und Verträge/ die Westphälische/ Nordische/ Fontainebleauische/ Altonaische Friedens/auch Glückstädtische Recesse, hiemit nochmalen bestättiget: jedoch/ daß gesagte Uniones als Fœdera perpetua nicht weiter als nach ihrem wörtlichen Inhalt expliciret werden sollen/und zwar/ daß die etwa künfftig zwischen beyden regierenden Hertzogen entstehende Irrungen entweder per amicabilem compositionem unter sich oder durch Vermittelung darzu erwählender Puissancen abgethan werden sollen.

Artic. III.

Die über Prælaten/ Ritterschafft und gewisser Massen über einige Städte bißhero geführte gemeinsame Regierung oder Communion, wird (wiewol ohne Præjuditz der in dem Nordischen Frieden stipulirten/ und nachgehends in dem Glückstädtischen Recess bestättigten Disposition, wegen Theilung gedachter Prælaten und Ritterschafft) continuiret; jedoch mit diesem expressen Bedinge/ daß kein Theil über solche zur gemeinschafftlichen Regierung gehörende Personen/ Oerter und Güter/ das Geringste/ zu Kriegs- und Friedens-Zeiten/ ohne des andern Consens und Mitbelieben/ vornehme und disponire, es sey in Administration der Justitz/ Gebothen/ Patenten/ Executionen/ oder wegen Einquartierung/ Contribution oder andern Auflagen/ wie die auch Nahmen haben mögen/

mögen / massen alles / was darunter nicht gesammter Hand geschehen würde / an sich ungültig und von keinen Kräfften seyn soll. Und wie nun Prælaten und Ritterschafft so / wie sie in der Landes-Matricul gesetzet / sowol in Civilibus als Ecclesiasticis, auch der Collecten wegen / unter gemeinsamer Regierung und Jurisdiction, ohne einige Exception und Exemtion, und daneben bey ihren Privilegiis und Juribus verbleiben / also hingegen hat in denen übrigen schon getheilten Landen / Aemtern und Städten / als dem Seinigen / jeder Theil die souveraine und hohe Landsfürstliche Gewalt und daraus herfliessende Jura gantz allein und privativè zu exerciren / und soll von dem andern Theil / unter dem Prætext einiger Communion, oder was Vorwand sonst seyn möchte / zu keiner Zeit daran einige Behinderung noch Eintrag geschehen.

Art. IV.

Damit künfftig allen Streitigkeiten und darzu zu findenden Prætexten um so mehr vorgebauet werden möge / ist in genere damit nochmals fest gestellet worden / daß / wie in denen beyden Fürstenthümern beyde Theile / vermöge der alten Verträge und Observantz / allerdings in völliger Æqualität stehen / und paria Jura geniessen und geniessen sollen / also auch Ihro Majestät in Dennemarck und Dero Successores, als regierende Hertzogen zu Schleßwig-Holstein / in und ratione der Fürstenthümer

Schleßwig-Holstein / keinen Vorzug und Prærogative, in einigen Jure, ausser was ratione ordinis hergebracht ist / vor Ihro Durchl. zu Holstein-Gottorff und dero Successores, als auch regierenden Hertzogen zu Schleßwig-Holstein / sich annehmen noch prætendiren / sondern bey der völligen Parität und gleichen Rechten unter beyden Theilen es unveränderlich bewenden lassen wollen.

Art. V.

Was die Defension der Schleßwig-Holsteinischen Lande betrifft / so wird / wenn dem gantzen Lande / und also beyden paciscirenden Theilen / von Außwertigen einige Gefahr zustossen sollte / von selbigen auch billig mit zusammen gesetzten Kräfften und Communi Consilio solche abzuwenden getrachtet werden / und die Nothdurfft und erforderte Mittel auf gemeinen Land-Tagen der alten Observantz nach zu besorgen seyn. Jedoch soll unter dem Vorwand solcher gemeinen Defension kein Theil schuldig seyn / sich in Sachen impliciren zu lassen / deren derselbe sich anzunehmen nicht nöthig hat / und worinn der eine Theil etwa ohne des andern Mit-Gutfinden und Bewilligung sich eingelassen hätte: Vielweniger soll in solchen Fällen ein Theil vor dem andern von denen Landes-Collecten sich etwas arrogiren.

Was aber einem jeden Theil absonderlich betrifft / nachdemmahlen die jetzige Irrungen hauptsächlich wegen des Exercitii Juris Armorum,

rum, und in specie Fortalitiorum, und was davon dependiret / mithin über den eigentlichen Verstand des Altonaischen Vergleichs entstanden. So ist / um künfftig solchen allen vorzubauen / hiemit decariret und fest gestellet worden / daß höchstgedachter Sr. Durchl. und deren Successoren ohne alle Dispute verbleiben soll das Plenum & Liberum Jus Armorum, Armandiæ, Fœderum & Fortalitiorum, und was davon dependiret / und dessen freyes Exercitium. Wobey aber von beyden Theilen beliebet worden / daß (1.) kein Theil Vestungen erbauen soll / näher als auf zwey Meilen Weges an denen von dem andern Theil besitzenden Vestungen / (2.) auch überall nicht näher als auf eine Meile von- und an des anderen Territorio (worunter jedoch die gemeinschafftliche Oerther nicht mit zubegreiffen) etwas fortificiren / (3) soll auch kein Theil näher als auf eine Meile Weges an denen ordinairen Strassen und Passagen von Flensburg nach Rendsburg / und von da nach Itzehoe / Glückstadt und Hamburg / Vestungen bauen / (4.) damit auch von einem Theil dem andern durch eine gar zu grosse Armatur und in denen Fürstenthümern zu haltende Anzahl Volckes keine Ombrage und Jalousie gegeben werden möge; So ist verglichen / daß ausser einer gantz evidenten Nothwendigkeit (als wenn von auswärtigen Einbruch / kundbare Gefahr verhanden / oder Ihro Königl. Majest. zu Dennemarck dero Alliirten aus dero Königreich Dennemarck / einige

einige Hülffe zu leisten hätten / als welchen falls deroselben die Passage durch dero Antheil der Fürstenthümer billig frey bleiben muß) kein Theil mehr als 6000. Mann zu Pferde und Fuß in die Fürstenthümer Schleßwig-Holstein / bringen / noch halten / selbe auch zu keiner Zeit zu Unterdruckung oder Vergewaltigung des andern Theils gebrauchen soll. Weilen aber Seine Durchl. zu Holstein-Gottorff mit einer solchen Anzahl Volckes nicht allemahl versehen seyn möchten / und Dero Gelegenheit nicht erlendet / solche beständig auf den Beinen zu halten / so bleibet Deroselben allemahl frey / wenn Sie es nöthig finden / von Dero Freunden und Alliirten aus dem Römischen Reich und Nieder-Sächsischen Craiß / biß auf 3000. Mann einzunehmen / und zu Dero Sicherheit in die Fürstenthümer zu bringen und zu verlegen.

Wann Sie auch von frembden Herren einige Troupen / so in Dero Dienste / Eyd und Pflichten tretten / und voriger Pflichte erlassen werden / erhalten können und annehmen wollen / stehet solches (weil dergleichen Leute nicht anders als Gottorffische eigene Troupen zu consideriren seyn) um so mehr und zwar auch ultra numerum der gedachten 3000. und biß auf die obgedachte Zahl der 6000. Mann / zu Hochgedachter Sr. Durchl. freyen Willen und Disposition: jedoch / daß von einer Puissance allein auch solcher gestalt keine grössere Anzahl als 3000. Mann zu übernehmen seyn wird.

Letzlich

Letzlich wird auch verwahret/ daß bey denen Durch-Marschen der Trouppen/ kein Theil des andern Angehörigen und Unterthanen mit Nacht-Lagern und Einquartierungen beschweren soll: Es wäre dann/ daß im Nothfall/ auf speciale Requisition, ein Nacht-Lager concediret würde; Welchen falls dann alles/ so genossen wird/ bezahlet/ und gantz exacte Disciplin gehalten werden soll. Der blose Transitus aber soll auf behörige Requisition nicht verwegert werden.

Artic. VI.

Der Altonaische Vergleich soll innerhalb 6. Wochen nach Auswechselung der Ratificationen ad literam, in specie auch mit Restitution des Guthes Gottes Gabe an Ihro Durchl. zu Holstein-Gottorff/ zu völliger Execution gebracht werden; Jedoch in alle Wege dem Fürstl. Hause Holstein-Plön sein Regress in Salvo bleiben.

Artic. VII.

Als von wegen Ihro Durchl. zu Holstein-Gottorff auch vorgestellet worden/ wie aus der Vestung Christianpreis oder Friederichsort/ dero Aemptern und Angehörigen/ insonderheit aber der Stadt Kiel/ vielfältige Beschwerden und Schaden zugezogen würden/ gegen den Inhalt des Glückstädischen Recesses. Daher Seine Durchlauchtigkeit die Instances machen lassen/ daß gesagte Vestung demoliret werden möchte.

So

So ist von wegen Jhro Königl. Majest. zu Dennemarck versprochen/ daß denen Gottorffischen Beschwerden auch in diesem Punct nachdrücklich und vollkommen remediret/ dem Glückstädtischen Recess zu Kriegs- und Friedens-Zeiten auch darunter allerdings nachgegangen / die Gottorffische Angehörige in specie die Stadt Kiel/ dagegen und überall aus gedachter Vestung künfftig nicht graviret werden sollen; massen dann auch auf allen unverhofften Fall der Contravention, und da solche auf erfolgendes Ansuchen innerhalb sechs Wochen nicht repariret würde / Seine Durchl. ratione des in mehrgedachten Glückstädtischen Recess, sub conditione wegen dieser Vestung ertheilten Consens, ihre Nothdurfft und Jura salva & integra sich reserviret haben wollen.

Artic. VIII.

Wegen des Pacti, so Anno 1647. mit dem Capitulo zu Lübeck / an Seiten Holstein-Gottorff / wegen der Bischöfflichen Wahl / auf sechs Generationen errichtet worden / wollen Jhro Königl. Majestät zu Dennemarck es bey dem Glückstädtischen Recess de Anno 1667. und darinn beschehenen Versprechen allerdings bewenden / und solchem auf keine Weise / directè oder indirectè, entgegen handeln lassen.

Artic. IX.

Als von wegen Jhro Durchl. zu Schleßwig-Holstein-Gottorff / sowol der hohen Mediation, als Jhro Königl. Majest. zu Dennemarck-Norwegen rc. selbst in mehrern vorgestellet / in was grossen

grossen Schaden und Verderb ihr Hauß und Lande / durch die passirte Irrungen / gesetzet worden / so haben Ihro Königl. Majest. aus freund-vetterlicher Affection und Gewogenheit / gewilliget / daß Sie Ihro Durchl. zu Holstein-Gottorff die Summa von zweyhundert und sechzig tausend Reichsthalern / an guten vollgültigen Dänischen Cronen / welche innerhalb 12. Tagen / à dato dieses / in Hamburg in Banco, oder bey sichern guten Kauffleuten / versichert und angewiesen / und dem Gottorffischen Gevollmächtigten solche Versicherungen ausgeliefert werden sollen /) und zwar solche Summam zwischen hier und künfftigen Kieler-Umschlag Anno 1701. in Octavis Trium Regum, zu Hamburg ohnfehlbar bezahlen lassen wollen. Hingegen lassen Ihro Durchl. zu Holstein-Gottorff alle andere / wegen einiger Schadloßhaltung / aus diesem Kriege bereits movirte oder annoch zu movirende Prætensiones, schwinden und fallen. Nicht weniger wird an Seiten Ihro Durchl. hiemit renunciiret / (1) denen in Anno 1697. von der Königlichen Milice verursachten Kosten / (2) der ratione der bekandten Peræquation dem Hochfürstlichen Hause Gottorff zustehenden Prætension, davon in dem Tractat von Anno 1661. und dem Glückstädtischen Recess Erwehnung geschehen / und (3.) demjenigen / so nach dem 23. Junii, Anno 1689. von Königlicher Seiten aus dem Fürstlichen eingetrieben. Hingegen wollen Ihro Königliche Majestät allen aus diesem Kriege etwa haben-

den

den Schadloßhaltungs-Prætensionen ebenfals hiemit renunciiret haben.

Hiebey ist ferner verglichen / daß / was an Domainen Gefällen in den Hertzogthümern Schleßwig-Holstein rc. von ein oder andern Theil in des andern Landen / bis auf den 14. Augusti inclusivè, eingetrieben und erhoben seyn möchte / solches demselben Theil / welcher es genossen / verbleiben / was aber weiterhin / und von dem 15. Augusti inclusivè an / erhoben seyn würde / solches bona fide innerhalb 4. Wochen restituiret werden soll.

Wie dann auch die von beyden Theilen in des andern Landen / Aemtern nnd Städten ausgeschriebene Contributiones, welche nicht gedachten 14ten dieses oder vorher würcklich bezahlet seyn / cessiren und nicht eingetrieben werden; nicht weniger auch die von denen Städten / wegen der ausgeschriebenen extraordinairen Schatzung extradirte Obligationes oder gegebene Cautiones hiemit cessiren und annulliret seyn sollen: die bey Prælaten und Ritterschafft aber bereits ausgeschriebene und intimirte Contributiones sollen bis zu Ende dieses Monats bezahlt und exequiret werden.

Artic. X.

Weilen man befunden / daß (1.) die im Amte Gottorff / nahe bey Schleßwig belegene zwey Königliche Voigteyen / Breckel und Ulsenis / dann auch (2) das in Norder-Ditmarschen belegene Dorff Feddring / zu allerhand Difficul-

tåten

täten und Irrungen öffters Anlaß gegeben / so haben Ihro Majestät / auf beschehenes Ansuchen / hiemit verwilliget und versprochen / daß Sie solche Oerter / gegen ein Æquivalent, aus den Schleßwigischen Capituls-Gütern oder andern Ihro bequemen Oertern / permutiren / die Proportiones nach sechsjährigen Registern ausfinden / und diese Sache innerhalb vier Monaten zum Stande bringen lassen wollen. Dafern dann in dem Königlichen Antheil sich Fürstliche Unterthanen oder Manck-Güter finden / so Ihro Majestät gelegen wären / werden Seine Durchl. mit dergleichen Permutation Denoselben auch gern willfahren.

Artic. XI.

Wegen deß zu Lyst im Ampte Tundern vor Jahren von Königlicher Seiten angelegten Zolles / ist abgeredet worden / daß selbiger von denen Fürstlichen Schleßwig-Hollstein-Gottorffischen Unterthanen überall nicht / (2.) auch von denen Kauffmannschafften und Wahren / so directe aus der See nach der Stadt und Ambt Tundern / oder von da in die See gehen / nicht gehoben: Sondern selbige davon allerdings befreyet seyn / und ohne einige Abgifften von Zollen oder sonsten / wie es immer Nahmen haben mag / gelassen werden sollen.

Alle übrige Gravamina sollen durch beyderseits darzu zusammen zuschickende Räthe in Hamburg innerhalb sechs Wochen â die Ratificationis dieses Tractats, bona fide abgethan und gäntzlich gehoben werden.

Artic. XII.

Als bey diesen Troublen von Ihro Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg-Celle eine Schantze auf die vor dem Hamburgischen Hafen in der Elbe gelegene Insul der Grevenhoff genannt/ geleget worden. So ist von Deroselben / daß solche Schantze so fort nach der Ratification dieses Tractats, evacuiret und rasiret werden soll; Hingegen aber auch an Seiten Ihro Königl. Majest. zu Dennemarck-Norwegen ꝛc. hiemit versprochen worden / daß die Erbauung obgedachter Schantze nimmer zu jemands Præjuditz allegiret / noch von der Insul des Grevenhoffs / und was allda noch ferner sich ansetzen möchte / der Schiff-Fahrt einige Hemmung noch Hindernis geschehen soll.

Art. XIII.

In diesen Frieden und Amnestie werden mit eingeschlossen die hohen Garands des Altonaischen Vergleichs dero Successores, Reiche/ Lande und Angehörige / und soll alles das jenige / so von selbigen zu Wasser und Lande gegen ein- und andern Theil geschehen / in ewige Vergessenheit gestellet / und in Unguten nimmer weiter gedacht werden.

Insonderheit wollen Ihro Königliche Majestät zu Dennemarck-Norwegen ꝛc. vor sich und Dero Successores hiemit versprochen haben / daß Sie wegen dessen / so bißhero vorgegangen / noch unter was Prætext es sonsten seyn möchte / gegen Ihro Königliche Majestät zu

Schwe-

Schweden / oder das Durchläuchtigste Hauß Braunschweig-Lüneburg Cell- und Hannoverischen Theils / weder selbst etwas Thätliches vornehmen / noch andern / die solches thun oder thun möchten / mithin dero Feinden und Widerwärtigen auf keinerley Weise mit Rath und That / Hülffe noch Vorschub / directè noch indirectè leisten / sondern vielmehr ohnangesehen alles dessen / so biß anhero verhandelt / vorkommen und passiret / mit denenselben / und zwar was in specie Jhro Majest. und die Cron Schweden belanget / nach Jnhalt der zwischen beyden Nordischen Königen und Reichen vor den errichteten Pacten und Frieden-Schlüssen ein beständiges gutes Freund- nachbahrliches Vernehmen unterhalten wollen: Hingegen wollen Jhro Königl. Majest. in Schweden und Hochgedachtes Durchleuchtigstes Hauß sich auf gleicher Weise gegen die Cron Dennemarck betragen / und in aller guten Freund- Vetter- und Nachbahrlichen Correspondentz und Freundschafft mit Jhro Königl. Majest. es ihrer Seits auch nicht ermangeln lassen.

Art. XIV.

Die Römische Kayserliche Majestät und übrige hohe Puissances, so sich bißhero der Garantie des Altonaischen Vergleichs angenommen / nicht weniger auch Jhro Königliche Majestät in Franckreich / und die Chur- und Fürsten des Reichs / zu welchen ein- oder ander Theil darunter ein Vertrauen haben möchte / welche dann

innerhalb zwey Monaten zu benennen / sollen invitiret werden / beyden Theilen die Garantie dieses Tractats und der dabey errichteten Neben-Articuln zu leisten.

Art. XV.

Die Ratificationes über diesen Tractat sollen in sieben Tagen à dato, und eher / da möglich / gegeneinander in Segeberg ausgewechselt werden.

Zu Uhrkund dessen seynd dieses Vergleichs zwey Instrumenta verfertiget / von denen ab beyden Theilen dazu bevollmächtigten Ministris unterschrieben / und mit ihren Pittschafften befestiget worden. So geschehen zu Travendahl / den 18. Augusti, Anno 1700.

(L. S.) Johann Hugo von Lente.
(L. S.) Christoph Blome.
(L.S.) Magnus von Wedderkop.
(L.S.) Pincier von Königstein.

CAPUT

CAPUT XVII.

Von der Wahl- und Crönung des Pabsts CLEMENTIS XI.

Num. I.

Vollständige RELATION,

Der inn- und ausserhalb des Conclaves vorgegangenen Ceremonien / bey der Wahl Pabsts Clementis XI.

So geschehen den 23. Novembris, 1700. seines Alters 51. Jahr und 4. Monat.

WEilen die Wahl des Römischen Papsts eine von den allerwichtigsten und curieusesten Verrichtungen ist / so an dem Römischen Hofe ausgemacht wird / so lebe der sichern Hoffnung / es werde gegenwärtige Relation angenehm seyn / ob gleich / nur mit wenigen von dieser so wunderbaren und magnifiquen Ceremonie um so viel desto mehr / weil sie selten geschiehet / zu reden / nicht allen Curieusen / die solche gern sehen wollten / dieselbe zu sehen erlaubet wird.

Man vernahm mit einem ungewöhnlichen Jubel-Geschrey die den 23. Novembris um 17. Uhr publicirte Erwählung des Papsts in der Persohn Ihro Eminentz des Hochwürdigsten

sten Herrn Cardinals Johannis Francisci Albani, welcher ein Herr ist / so bey allen in hoher Estime. Er ist von grosser Gelehrsamkeit und unvergleichlichen Meriten / von welchen die gantze Catholische Welt sich zu einem Seculo der Glückseeligkeit / sowol wegen seines hohen Verstandes / als auch seiner angebohrnen Freundlichkeit / Aufrichtigkeit und Eifers zu der Gerechtigkeit und Religion, als von einem Herrn / in dem alle Tugenden wohnen / grosse Hoffnung machen kan.

Am 27. Septembris gieng in den Himmel die gebenedeyte Seele des Papsts Innocentii XII. ruhmwürdigsten Gedächtnüß / nach einer lang ausgestandenen Kranckheit / nachdem er den Päpstlichen Stuhl 9. Jahr / 2. Monat und 15. Tage besessen. Diesem verstorbenen Papste wurden neun gantzer Tage von Ihren Eminentien denen Herren Cardinälen die Exequien in dem Vatican, woselbst ein kostbares Castrum Doloris aufgerichtet wurde / gehalten; und da nun die gewöhnlichen Verrichtungen zu Ende / haben sich Ihre Eminentien die Herren Cardinäle den 9. Octobris in das Conclave verschlossen; woselbst sie den folgenden Tagen viel Scrutinia und Accessus verrichtet / und keinen Morgen noch Abend ausgesetzet haben / biß endlich die unvergleichlichen Meriten des Herrn Cardinals Johannis Francisci Albani alle Suffragia der Eminentiss. Senatorum, da der Päbstliche Stuhl 1. Monat und 26. Tage vacant gestanden / auf sich gebracht. Hierauf wurde er von

ihnen

ihnen am 23. Novembr. als am Tage S. Clementis, in die Capelle Sixti IV. begleitet / und begab sich nach gewöhnlicher Bekleidung in Saffran gelben Habit / ein jeder an seinen Ort; da dann der Sacristanus die Messe de Elegendo celebriret / wobey der Heilige Geist andächtig und mit gebogenen Knyen / in dem Liede / Veni Creator Spiritus &c. und dem Gebethe / DEUS, qui corda Filium &c. angeruffen wurde; welches alles Ihro Hochwürden der Apostolische Sacristanus in einem Chor-Hemde und einer Stole verrichtete; deme die Herren Ceremonienmeister antworteten. Nach geschehener Sitz- und Auszziehung der jenigen Cardinäle / so die Wahlstimmen eingeholet / ist der Anfang zu dem Scrutinio gemacht worden. Da dieses geendiget / hat man zu dem Accels geschritten; und als man die Stimmen des Scrutinii und des Accessus zusammen gebracht / hat sich gefunden / daß alle Stimmen der Herren Cardinäle auf obberührten Herrn Cardinal Johannem Franciscum Albani concurrirten. Dahero als die Zettel des Scrutinii und des Accessus behöriger massen sind gegeneinander gehalten / und diejenige Cardinäle / so solche recognosciren sollen / ausgezogen worden / ist sofort die gewöhnliche Recognition geschehen. Und als man gesehen / daß omnia & omnes concordabant, und obbesagter Herr Cardinal Joh. Franciscus Albani zum rechtmässig erwählten Papste übrig bliebe / sind in oberwähnte Capelle Ihro Gnaden der Sacristanus und

 die

die Herren Ceremonien-Meister eingeführet worden / und nachdem man die Zettul verbrant hatte / führete der zu gegen seyende erste Ceremonien-Meister vor dem Eminentissimo Electo, welcher an seinem Orte saß / Ihre Eminentien die Herren Cardinäle her / als den Herrn Cardinal Boüillon, des Heil. Collegii Decanum, den Herrn Cardinal Carolum Barbarini, als ersten Priester / und den Herrn Cardinal Pamfilio, als ersten Diaconum; und in Gegenwart des Herrn Cardinals Spinola, des Herrn Cardinals S. Cesareo, der Heil. Kirche Cämmerlings / und der Ceremonien-Meister fragte besagter Herr Cardinal Decanus den Eminentissimum Electum: Acceptasne Electionem de te legitimè factam in summum Pontificem? Worauf er auf das andächtigste geantwortet: Daß er diese Ehre nicht verdienete / und einem so schwehren Ambte vorzustehen nicht sufficient wäre. Da aber das gantze Heil. Collegium seine Bitte inständigst wiederholete / hat er geantwortet: Accepto. Hierauf fragte der Herr Cardinal Dechant weiter: Quomodo vis vocari? Er antwortete mit göttlicher Eingebung: Clemens XI. Nach diesem machte der erste Ceremonien-Meister einen Aufsatz des Acceptations-Actus; da dieses geschehen / führeten Ihre Eminentien die Herren Cardinäle Pamfilio und Astalli, als die zwey ersten Diaconi den neuen Papst in der Mitten / vor das Altar; und nachdem allda eine Oration gehalten worden / haben sie ihn vollends hin-

hineingeführet; allwo ihm der Cardinals-Habit abgezogen / und die mit Gold gestickte Schue / worauf ein Creutze war / angeleget wurden. Man kleidete Ihn ferner mit einer so genannten Sottana von weissen Carmesin an / und gab ihm einen Bischoffs-Stab; darauf legte man ihm das kurtze Seidene Röcklein an / satzte ihm das kleine Hütlein auf / und zog ihm den langen rothen Rock an. Und da dieses alles geschehen / setzte man ihn auf den Päpstlichen Stuhl vor dem Altar; zu welchen sich am allerersten Ihro Eminentz der Herr Cardinal Decanus, und auf ihn die andere Cardinäle / einer nach dem andern / alle mit einer Pfauen-blauen Sottana, samt einem Bischoffs-Stabe / in kurtzen Seidenen Röcklein und langen Saffran-gelben Röcken angethan / genahet / ihm die Hand geküsset / und ihn auf beyden Seiten des Gesichts umfasset. Bey solchem Actu steckete ihm der Herr Cardinal Cämmerling den Fischer-Ring an den Gold-Finger. Da die Adoration aus war / nahm der Herr Cardinal Pamfili, als erster Diaconus, unter Begleitung eines Ceremonien-Meisters das Creutz / verfügte sich mithin zu der grossen Galerie / woselbst das grosse Fenster der solennen Benediction aufgemachet war / und publicirte dem Volck mit lauter Stimme die Creation des Papstes / sagende: Annuncio vobis gaudium magnum, Papam habemus, Eminentissimum & Reverendissimum Dominum Johannem Franciscum Cardinalem Albanum, electus

est in Summum Pontificem & sibi nomen imposuit Clemens XI. Von der Zeit fieng das Volck / welches fast alles aus der Stadt an diesen Orth gegangen war / vor grossen Freuden und Vergnügung an allen Ecken der Strassen an zu ruffen : Es lebe unser Bapst Clemens XI. Es lebe / es lebe das Hauß Albani! Und weilen dergleichen Geschrey zum öfftern wiederholet wurde / so gab es in den näheſten Oertern ein grosses Echo, und vornemlich in der berühmten S. Peters Kirche / welches mit eben der Stimme antwortete. Nachdem nun das Echo also gedoppelt war / breitete sich mit Verwunderung in einen Augenblick das allgemeine Jubel-Geschrey durch die gantze Stadt Rom aus; und da man dem Castel S. Angelo die gewöhnliche Losung gab / vereinigte sich mit dem Glücks-Wunsche der Burger der Freuden-Donner des groben Geschützes / und der Mousqueten / der Schall der Trompeten / die Spiele der Soldatesca, so auf diesen grossen Platze Suadronenweise gestellet waren / und die Harmonie der läutenden Glocken in allen Kirchen der Stadt Rom.

Nachdem nun alle Thore des Pallasts eröffnet / geschahe von den Herren Cardinälen die zweyte Adoration, in eben dieser Capelle / und näherten sich Seine Heiligkeit zu dem Altar; woran die Herren Cardinäle / Pamfili und Astalli, als die zwey ersten Diaconi stunden / und nahmen Jhro das kurtze seidene Röcklein sammt der Mütze ab / welche beyde von rother

Farbe

Farbe waren; hernach bekleideten sie dieselbe mit dem weissen Tuche / Meßhemde / Gürtel / Stole / Päpstlichen Mantel und kostbahren Mütze / und satzten Sie auf den Altar / küsseten Jhro den Fuß und die Hand / und umfaheten Sie wie oben gemeldet. Hierauf nahm ein hierzu verordneter Auditor di Rota das Creutz; und indem er solches anfassete / fing die Päpstliche Capelle den Chor-Gesang / Ecce Sacerdos Magnus &c. an zu singen; worunter Seine Heiligkeit in die S. Peters-Kirche getragen wurde / und giengen vor Sie die Herren Cardinäle immer zwey und zwey her. Es küsseten Jhro auch den Fuß Jhro Gnaden der Fürst Savelli, Erb-Mareschall des Conclave, und andere Fürsten mehr / wie auch die Herren Abgesandten / welche gantz höfflich von Jhro Heiligkeit empfangen wurden. Jndessen erschallete das Vivat an allen Orten / wo Sie nur vorbey getragen wurden / und stunde das Volck mit grosser Begierde und wartete / biß es Seine Heiligkeit sehen möchte. Als nun endlich dieselbe zu dem hohen Altar dieser Dom-Kirche gelanget / hat man Sie darauf gesetzt / und der Herr Cardinal Decanus hat das Te DEum intoniret / welches die Musici vollends ausgesungen. Zur selbigen Zeit sind Seine Heiligkeit zum drittenmal von den Herren Cardinälen / gleichwie vorhin adoriret worden. Da nun die Adoration geendiget / und das Te Deum aus war / sang besagter Herr Cardinal Decanus an eben dem Altar / in Cornu Epistolæ.

stolæ, die gewöhnlichen Verse und that das Gebeth über den neuen Bapst / welcher / da er von berührten Altar herunter gangen / und sich zu dem Volck gewendet / denenselben die erste und so lang gewünschete Benediction gegeben / nachdem ihm vorher der andere Decanus die Mütze abgenommen / die ihm hernach von dem ersten wiederum aufgesetzet worden. Hierauf stieg er vollends mit denen Diaconis die Staffeln herunter / und wurde ihm der gestickte Bäpstliche Mantel von rother Farbe samt der Mütze abgenommen. Die Cardinäle beurlaubeten sich / und Seine Bäpstliche Heiligkeit wurden in einem verdeckten Sessel in die Zimmer des Palasts / unter grossem Gefolg seiner Hofstatt gebracht.

Am selbigen Abend und denen zwey folgenden hat man auf dem Castel das grobe Geschütz loßgebrennet. Man sahe durch die gantze Stadt Freuden-Feuer und grosse Liechter. In denen Pallästen der Herren Cardinäle / der Fürsten / Gesandten / Ministern und des Adels waren eine grosse Anzahl Wachs-Fackeln heraus gestecket / welche aus der finstern Nacht einen hellen Tag macheten. Also feyerte diese Stadt Rom die Erhöhung des Bapsts / welchen GOtt der HErr uns lange Jahre in gutem Glück zu Aufnehmung seiner Heerde und Ausbreitung seiner Kirche erhalten wolle.

Num. II.

Num. II.

Ausführliche Relation,

Von allen in der St. Peters-Kirche den 30. Nov. 1700. vorgegangenen Ceremonien/ als Ihro Päbstliche Heiligkeit CLEMENS XI. zum Bischoff allda eingeweyhet worden.

WEilen Ihro Päbstliche Heil. Clemens XI. da Sie zu der höchsten Staffel der Päbstlichen Würde erwehlet worden/ noch nicht in der Zahl der Bischöffe gewesen/ indem sie annoch in dem Heil. Collegio der Cardinäle den Locum eines Priesters occupiret/ als haben Sie sich öffentlich mit allen solennen Ceremonien zum Bischoff consecriren lassen; alldieweilen aber vom Pabst Clemente an bis hieher/ welches von Anno 1592. hundert und acht Jahr sind/ kein eintziger Pabst auf den Stuhl Petri erhaben worden/ der nicht vorhero Bischoff gewesen/ so wird es wol gethan seyn/ hiervon die Ceremonien/ welche bey der Einweyhung vorgegangen/ in aller Kürtze zu beschreiben.

Zu solcher Verrichtung nun ist von Seiner Päbstlichen Heiligkeit der merckwürdige Tag des 30. Novembri gegenwärtigen Jubel-Jahrs/ so zu der solennen Feyerung des glorwürdigsten Apostels St. Andreæ gewidmeter Tag war/ angestellet worden. Und weil alles mit geziemender Magnificentz und Pracht geschehen solte/ so wurde die gantze Domkirche von den gewöhn-

wöhnlichen rothen mit güldenen Spitzen besetzten Damasc bekleidet/ und ein Päbstlicher Thron bey dem Altar der glorwürdigsten Apostel aufgebauet/ so von allen Seiten mit Brocard und andern kostbaren Teppichen behenget/ und über welchen ein Baldachin war; Gleicher Gestalt wurde obbesagter hoher Altar mit Leuchtern und verguldeten Creutzen/ sampt einen kostbahren Vorhange von unvergleichlich schönen Stuckwerck ausgezieret.

An der Epistel-Seite war ein Neben-Altärlein aufgerichtet/ worauf zwey silberne Leuchter/ samt dem Meß-Ornat Ihro Eminentz des Cardinals von Boüillon, als ältesten Bischoffes und des Heil. Collegii Decani waren. Nicht weit davon stunde eine Bühne vor Ihro Majestät der Polnischen Königin/ zwischen einem Gatterwercke und denen Stühlen der Herren Cardinäle/ nächst bey dem Neben-Altärlein Ihro Eminentz des Herrn Cardinals von Boüillon, an der Epistel-Seite mit einer Thüre aufgerichtet; alles war um und um zugemacht/ und nur vor zwey Personen zu der Bequemlichkeit Ihro Majestät ein mit taffeten Vorhang um und um bekleidetes Räumlein.

Auf der andern Seite sahe man das Chor vor die gewöhnliche Capelle/ woselbst durch Zulassung Ihro Heiligkeit Ihro Durchl. Fürst Antonius Farnesius, ein Bruder von Ihro Durchl. dem Hertzog von Parma stunden.

Früh gegen 16. Uhren des schon besagten Tages machten die Herren Cardinäle den Anfang/ und

und kamen in den Vatican; So bald Sie nun hinein waren / und bey dem hochwürdigen Gute gebetet hatten / verfügten Sie sich auf ihre an den Seiten des obbesagten Päpstlichen Throns hingestellten Bäncke.

Um 17. Uhr darauf wurde Ihro Päpstliche Heiligkeit auf einen Trag-Sessel in obbesagte Kirche gebracht; vorher wurde das Creutz getragen / worauf dero Domestiquen folgeten / neben Ihro aber giengen die Schweitzer-Garde.

Ihro Päpstliche Heiligkeit haben die Messe wegen obbesagter Einwyhung gantz schlecht lesen lassen / und denen Herren Cardinälen erlaubet / in ihren Pfauen-blauen Habit zu erscheinen.

Ihro Eminentz der Herr Cardinal von Boüillon, Bischoff zu Porto uod Decanus des Heil. Collegii, verrichtete die Consecration, Ihro Päpstliche Heiligkeit / dero der Herr Cardinal Acciaioli Bischoff zu Frascati, und der Herr Cardinal Compegna, Bischoff zu Sabina / assistirten.

Ihro Heiligkeit aber assistirten der Herr Cardinal Diaconus Pamfilio, und der Herr Cardinal Diaconus Astalli, der Herr Cardinal Barbarina in dem Officio eines Priesters / und der Herr Cardinal Bichi als dritter Diaconus, so Ihro Heiligkeit mit dem heiligen Gewand zu bekleiden verordnet war. Ihro Hochwürden der Herr Tremoüille, Auditor di Rota, verrichtete das Ambt eines Apostolischen Subdiaconi

coni mit Darreichung der Schue und anderer Sachen.

Uber obbesagte Herren Cardinäle und Prälaten / waren noch 6. andere Prälaten und Bischöffe zugegen / alle in rothen Habit gekleidet; Ihro Heiligkeit aber waren mit ein Päpstl. weissen Ornat angethan / ohne die Handschuh und den Ring / welchen Sie nach der heil. Salbung von den Händen des Herrn Cardinals Consecratoris empfiengen.

Da nun die Messe aus war / nahm der Subdiaconus das Creutz / und trug es von der ein Seite des Altars weg / wandte es aber gegen Ihro Päpstl. Heil. welche so fort die erste Bischöffliche Benediction unter einem Zuruff und Jubel-Geschrey eines unzehlichen Vivats gaben.

Als hierauf Ihro Heiligkeit der Bischoffliche Habit ausgezogen wurde / und Sie in dem gewöhnlichen Ornat da stunden / erhuben Sie sich wieder in dero Trag-Sessel / und liessen sich durch eine heimlich Stiege in aller stille zu dero Gemächern bringen.

In dieser schönen Ordnung endigte sich diese herrliche Verrichtung / und Ihro Päpstliche Heiligkeit nahm mit sich obbesagte sieben Herren Cardinäle zur Mittags-Mahlzeit / welche auf dem Saal des Consistorii kostbar und herrlich tractiret worden.

Das ist aber zu wissen / daß dem Gebrauch nach an einer à parten Taffel dieselbe gesessen haben / und sind sie mit aller ersinnlichen Pracht

und

und Magnificentz wie es die Päbste in dergleichen Gelegenheit zu thun pflegen/ gespeiset worden.

Obbesagte Verrichtung währeten ohngefehr drey Stunden / und war dabey / wie oben vermeldet / das gantze heilige Collegium, sammt der Capelle.

Es war ein grosser Zulauff von Volck und dem Adel / diese solenne Ceremonien zu sehen; sie sind nicht allein unmöglich zubeschreiben/sondern auch unmöglich sich einzubiden. Und weil jederman sich curiöß erzeigete / die Verrichtungen eines so ruhmwürdigen Pabsts / wie der regierende Clemens XI. ist / zu sehen / rühmeten alle mit eitel Freuden-Zuruff dessen grosse Andacht und exemplarische Gottesfurcht / welche einer so heiligen und Gottseeligen Function das Ende machte.

Num. III.

Vollständige RELATION, Der bey der Crönung Pabsts Clementis XI. den 8. Decembr. 1700. vorgegangenen Ceremonien.

Nachdem Ihro Heiligkeit Pabst Clemens XI. zu dero solennen Crönung den 8. Decembris, an welchem das Fest der Empfängnüß der allerheiligsten Jungfrau Mariä einfiel / fest gestellet hatte / sind alsobald die nothwendige Sachen vor die Person Ihro Heiligkeit in das so

so genannte Päbstliche Ornat-Zimmer herbey geschaffet worden / wohin Jhro Päbstliche Heiligkeit unter Begleitung einer grossen Anzahl Fürsten / Römischer Freyherren / Prälaten / deß Römischen Magistrats und anderer Herren / so alle vorhergiengen / und hernach dieser Verrichtungen beywohneten / sich verfügete.

Allda wurden Jhro Päbstliche Heiligkeit von denen Herren Cardinälen Panfilio und Astalli, als ersten Diaconis, und andern zu diesem Officio verordneten Ministris, mit dem weissen Haupt-Tuche / dem Meßhembde / Gürtel / Stole / Mantel / und kostbahren Formale bekleidet / und von obbesagten ersten Diacono eine kostbare Mütze auf dero Haubt gesetzet / um welche das Heil. Collegium der Herren Cardinäle / so ihre gewöhnliche Chor-Mäntel an hatten / eine Majestätische Crone legeten; an denen bestimten Oertern waren auch andere Prälaten und Officianten in ihren gewöhnlichen Chor-Mänteln.

Da nun Jhro Päbstliche Heiligkeit also / wie in dergleichen Solennitäten zu geschehen pfleget / anegkleidet waren / gieng die Procession in die St. Peters Kirche an: Vorher trug ein Subdiaconus Apostolicus Auditor di Rota, in einem Chor-Mantel / in dessen Mitte zwey rothe lange Striche waren / das Creutz; vor dem Creutz aber giengen die Hoff-Junckern / Cämmerer / die in rothen Habit gekleidet waren. Der Römische Fiscal, die Consistorial-Advocaten in Pfauenblauen Kleidern / und Caputen /

ken/die geheimen Capellåne/ die Ehren = und Geheimen = Cåmmerer Jhro Heiligkeit / in rothen Kleidern und Caputen; die Abbreviatores, die Accoliti oder Licht=Trager / die Votanten der Sieglung / die Auditores Rotæ, die Subdiaconi Apostolici, in ihren weissen gefåltelten Chor=Röcken; Hierauf folgeten die Bischöffe / Ertz=Bischöffe und Patriarchen/dann 7. Påbstliche Capellåne / deren jeder trug eine dreyfache Påbstliche Crone oder sehr kostbare Mütze in der Hand. Nach dem Creutz und nach ihrer Ordnung giengen die Herren Cardinåle zwey und zwey in ihren rothen Chor=Röcken: als erstlich die Diaconi, hernach die Priester und dann die Bischöffe; welche alle / ehe sie ausgiengen / eine tieffe Reverentz vor Jhro Heiligkeit machten/ und hatte ein jeder von denen Herren Cardinålen seine Bedienten bey sich / so vor ihnen hergiengen. Auf die Herren Cardinåle folgeten die Verwalter der Stadt Rom / und andere mehr von Adel / endlich kam Jhro Heiligkeit in dero Ornat, wie oben gemeldet / unter einem Baldachin / welche vor dero Stallknechten / so in rothe Talar Habite gekleidet waren/ in einem Påbstlichen Sessel getragen wurde; auf beyden Seiten giengen Jhro Heiligkeit Heyducken in Trauerkleidern mit ihren Kolben in die Höhe/ und die Schweitzer=Garde.

Als nun der neue Påbst in den pråchtigen Gang der St. Peters Kirche angelanget war/ satzte er sich auf den nicht weit von den erhabenen ebenen Platze daselbst aufgerichteten Påbst-

lichen

lichen Thron / unter einen sehr kostbaren Baldachin in die Mitten der zwey ersten obbesagten Diaconorum. Der Herr Cardinal Carolus Barberini, Ertz-Priester der Dom Kirche zum Vatican nahete sich zu Ihro Heiligkeit / und nachdem er deroselben die Reverentzes gemachet hatte / legte er eine schöne und kurtze Oration ab / und ersuchte Ihro Heil. daß Sie das Capitulum und die Geistlichkeit der Dom-Kirche deß Heil. Petri zu dem Fuß-Kusse lassen möchte / welches Sie auch auf die gütigste Art und Weise verwilliget haben.

Da nun dieses gendiget / wurden Ihro Päbstliche Heiligkeit durch das grosse Thor in die Kirche auf dero Sessel in eben der Ordnung / wie schon berichtet / getragen; und als Sie in die Capelle deß allerheiligsten Sacraments gelangete / stiegen Sie von dero Sessel / nahmen die Mütze ab / knieten auf einen Kniebäncklein / welches mit Carmesin-Sammet / waren güldne Spitzen gebremet / bedecket war / und beteten; nachdem Sie nun die Anbetung deß Venerabilis verrichtet / erhuben Sie sich wieder auf dero Sessel / satzten die Mütze auf / und liessen sich in die Capelle deß Heil. Gregorii, Clementina genannt / tragen; woselbst Sie nahe bey dem Thron abstiegen / grüsseten das Altar in der Mütze / beteten kniend vor dem Lesepult / giengen auf den Thron / und satzten sich zwischen die zwey ersten Diaconos Assistentes. Sie nahmen hierauf alle Cardinäle in ihren Chor-Röcken zum Gehorsam an / welche Ihro die

rechte

rechte Hand küsseten / wie auch alle Patriarchen/Ertz-Bischöffe / und Bischöffe / gleichergestalt in ihren Chor-Röcken / die Ihro das Knie küsseten; da diese Ceremonie aus war / und Ihro Päbstliche Heil. die Mütz abgenommen hatte/stunden Sie auf / grüsseten das Creutz / und gaben dem Volck die Benediction. Nachgehends intonirten Ihro Heiligkeit das DEUS in adjutorium &c. zu der Terz, welche von denen Musicis völlig abgesungen wurde.

Indessen/ als man die Terz sunge / reicheten zwey von den ältesten Bischöffen Ihro Heil. das Buch/woraus Sie die Præparorien der Messe lasen; zu gleicher Zeit nahm auch der Subdiaconus Apostolicus Auditor di Rota in seinem gewöhnlichen Habit aus der Hand Ihro Hochwürden deß Herrn Sacristani die Schue/ und zog solche Ihro Päbstlichen Heil. mit Hülffe eines Cammerdieners an; da nun die Terz aus war / legten Ihro Heil. die Mütze ab / stunden auf / und sungen die Terz-Collecte ab; Ihro Hochwürden der Patriarch von Antiochia hielten Ihro das Buch / und Ihro Hochwürden der Patriarch von Jerusalem das Licht/ denen der Herr Cardinal Decanus Boüillion assistirte. Als die Collecte aus / und von dem Chor das Benedicamns gesungen war / traten Ihro Eminentz der Herr Cardinal Bouillon wieder an dero Stelle; Seine Heil. wuschen die Hände / und wurden alsdann mit dem gewöhnlichen Ornat zu der solennen Celebrirung der Messe angekleidet. Da Sie nun fertig

tig waren / gieng die Procession zu den Altar der beeden Apostel Petri und Pauli in folgender Ordnung an:

Erstlich giengen Jhro Heil. Domestiques, dero Cammerdienere / nach ihnen die Secretarii, die Herren Consistorial-Advocaten alle unter einander und ohne Ordnung. Auf die Accolitos und Herren Cammer-Clericos kamen die Auditores der Heil. Rotæ, der Accolitus mit den Weyrauch-Fäßlein / und dann die Wachs-Kertzen-Träger. Der Sub-Diaconus mit dem Päbstl. Creutze / und mit ihm die zwey Sub-Diaconi, der Griechisch und der Lateinische / ein jeder mit seinen Buch in der Hand. Auf das Creutz folgeten die Aebte/die Bischöffe / die Ertz-Bischöffe / dann kamen die Bischöffe / so dem Pabst assistirten / und nach ihrer Ordnung die Herren Cardinäle zwischen denen zwey Diaconis Panfilio und Astalli giengen Jhro Eminentz der Cardinal Diaconus Evangelii, welche in der Päbstl. Messe das Evangelium singen muste; dann folgeten Jhro Heil. in dero Ornat, wie oben gemeldet.

Hernach zwischen zwey Geheimden Cämmerern kamen Jhro Hochwürden Herr Molines, Decanus der Heil. Rotæ, mit der Mütze / die Protonotarii, die Gerichts-Beambte ohne Parade-Kleider. Nächst vor Jhro Heil. gieng der erste Ceremonien-Meister vorher / und trug in der Hand einen verguldeten Stab / an dessen Spitze oben ein wenig Werck angebunden war / und einer von denen Capell-Clericis trug ein bren-

brennendes Licht. Da nun Jhro Päbstl. Heil. auf dero Sessel unter einem Baldachin / dessen Stangen 8. Referendarii trugen / neben welche die Garde, die Hauptleute und Heyducken hergiengen / aus des S. Gregorii Capelle gebracht wurde/zündete obgedachter Clericus das Werck an / und der Ceremonien-Meister kniende vor Jhro Heil. sang mit heller Stimme: Pater Sancte, sic transit gloria mundi! Welches er zu zwey mahlen wiederholete / ehe Sie sich zu dem hohen Altar der heiligen Apostel naheten.

Da nun Pabst Clemens XI. zu der Thüre der Capelle gelangeten / giengen die letzten drey Cardinäl-Priester / nemlich Jhro Eminentzien Herr Gabrieli, Herr von Nouaglies und Herr von Lamberg voran/welche von Jhro Päbstlichē Heil. ad osculum oris & pectoris gelassen wurden; Indem aber Jhre Heil. zu dem Altar kamen / stiegen Sie von dero Sessel / legten die Mütze ab / und thaten das gewöhnliche Gebet bey dem Lese-Pult; ferner stunden Sie auf/und naheten sich zu den Staffeln deß Altars / thaten dero Beicht zu der Messe / mitten unter denen assistirenden Cardinäl-Bischöffen und dem Diacono deß Evangelii: Die Herren Cardinal-Diaconi legten hierauf ihre Confession untereinander ab / und der Lateinische Sub-Diaconus mit dem Diacono und Grichischen Sub-Diacono bey der Indulgentz. Besagter Lateinischer Sub-Diaconus legte Seiner Heil. den Flügel auf den Arm; Nach geendigter Beicht giengen Sie alsobald mit aufhabender Mütze zu den Thron/

und da Sie sich darauf gesetzet hatte / naheten sich zu Ihro die drey Herren Cardinäl-Bischöffe Boüillon, Bischoff zu Porto / Acciajoli, Bischoff zu Tusculano, Carpegna, Bischoff zu Sabina; Ein jeder von diesen sang in der Mitten der andern beeden. Nach geendigten Gebet stunden Ihro Heiligkeit auf / naheten sich zu dem Altar / legten die Mütze ab / und empfiengen aus der Hand deß Herrn Cardinals Panfilii, ersten Diaconi, das Pallium, welcher Ihro solches umgab / sprechende die bey dergleichen Verrichtungen gewöhnlichen Worte: Accipe Pallium, plenitudinem Pontificalis officii ad honorem omnipotentis DEI & gloriosissimæ Virginis Mariæ ejus Matris & Beatorum Apostolorum Petri & Pauli & S. Romanæ Ecclesiæ. Der Herr Cardinal Astalli, zweyter Diaconus halff ihm / und wurde gedachtes Pallium von ihnen mit drey Nadeln / so einen Knopff von Edelgesteinen hatten / gezieret; und jede Nadel / war mit verschiedenen Edelgesteinen besetzet / so wie es die Päbstliche Ceremonie erfordert.

Da nun Seine Heiligkeit auf den Altar gestiegen waren / und solchen in der mitten geküsset hatten / küsseten Sie auch ebener massen den Text des Evangelii, legten Weyrauch in das Weyrauch Fäßlein / und gaben solchem denen Seegen. Und als Sie ihn bey den Altar mit Hülffe des Herrn Cardinals Diaconi des Evangelii angezündet hatte / satzten Sie die Mütze auff und die Herren Cardinäle Diaconi Assistentes wurden ad osculum oris & pectoris gelassen.

gelassen. Nach diesen erhuben sich Ihre Heil. auf den Thron und setzten sich auf den Päpstl. Stuhl / da Sie dann die Herren Cardinäle in Gehorsam nahmen / welche Ihro den Fuß / die Hand und das Angesicht küsseten. Die assistirenden Prælati aber küsseten den Fuß und das Knie / und die Pœnitentiarii des Heil. Petri den Fuß allein. Nach geendigter Anbetung lasen Ihro Päpstl. Heiligkeit den Introitum und das Kyrie mit denen Assistentien / intonirten das Gloria, und sungen das Pax vobis, samt dem Gebete allein.

Als Ihro Heil. nun nieder gesessen / die Mütze aufgesetzet und das Schurtztuch vorgethan hatten / kamen die Cardinäle: Herr Panfilii und Herr Astalli, mit einem Stäblein in der Hand / samt denen Subdiaconis Apostolicis Auditoribus Rotæ, mit Unter-Kutten angethan / und denen Consistorial-Advocaten in den Chor-Kappen und so genannten Almuzin, unter Begleitung des Ceremonien-Meisters zur Assistenz wieder zurucke / und verfügten sich zu der Confession des Heil. Petri, besagte Orden aber waren in 2. Flügel getheilet / und obbemeldter Cardinal fieng an und sunge die Lob-Lieder / vor dem Papst / sagende drey mahl: Exaudi Christe. Worauf alle obbesagte Orden antworteten: Domino Nostro Clementi â DEO decreto Summo Pontifici & universali Papæ vita. Denn sunge der Herr Cardinal in eben dem Thone dreymahl: Salvator Mundi. Die anderen antworteten: Tu illum

 adju-

adjuva, und einmahl: Sancte Michael, und besagte Orden antworteten hierauf: Tu illum adjuva.

Da nun die Lobgesänge aus waren / giengen sie alle wieder in die Cappelle; der Herr Cardinal Panfili zur Assistentz; der Herr Cardinal Astalli aber gieng weg. Dann wurde die Lateinische und Griechische Epistel und ferner das Lateinische Evangelium von dem Herrn Cardinal Diacono des Evangelii, welcher 7. Accolitos votantes samt sieben brennenden Lichtern um sich herum hatte; hernach auch das Griechische Evangelium von dem Griechischen Diacono gesungen. Jhro Heil. intonirten das Credo. Und es sind noch mehrere Ceremonien bey dieser Päbstl. Meße gewesen / die wir aber geliebter Kürtze halben auslassen.

Als nun die Meße zu Ende war / stiegen Jhro Heil. von Altar / und satzten sich mit dero gantzen Ornat in Trag-Sessel; Sie nahmen die Handschuh und den Ring / und empfiengen von dem Herrn Cardinal Carolo Barberino, Ertz-Priestern bey der Dom-Kirche zum Vatican in einen weissen silber-zeugenen Beutel das gewöhnliche Priester-Geld an alter Schied-Müntze/ und zwar 26. Stück an solchen Müntz-Sorten / so man Giulii nennet / die Jhro also im Nahmen des Capituls pro benè cantatâ Missâ sind verehret worden/ welche Seine Heil. dem Herrn Cardinal Diacono des Evangelii gaben / und den Weyrauch darauf legeten.

Nechst

Nechst diesen verfügten sich Ihro Heil. in dero Trag-Sessel; Wurden von dero Stall-knechten aufgehoben/ und zu dem Altar des allerheiligsten Sacraments/ unter einem Baldachin/ dessen Stangen die Herren Vorsteher der Stadt Rom und der Prior der viertels-Hauptleute/ so in Goldstück gekleidet waren/ samt noch vier anderen Viertels-Hauptleuten so lange schwartze Röcke anhatten/ hielten/ getragen/ und giengen alle diejenigen in obbesagter Ordnung der Procession vorhero. Ihro Päpstliche Heiligkeit knieten vor dem Allerheiligsten Sacrament und beteten / und da Sie wiederum zu dero Trag-Sessel in eben der Ordnung sich verfügeten / sind Sie zu der Loge der Benediction getragen worden / woselbst Sie aus dero Sessel stiegen/ und sich auf den allda aufgerichteten Päpstlichen Thron unter einem Baldachin zum Anschauen des auf dem grossen Platz versammleten Volckes setzeten / da dann von denen Musicis die Antifona: Corona mea super caput ejus &c. gesungen wurde. Der Herr Cardinal Decanus Boüillon aber sang die Chor-Gebetlein / und hernach folgende Collecte: Omnipotens sempiterne DEus, dignitas sacerdotii & Auctor Regni, da gratiam Famulo tuo Clementi Pontifici nostro Ecclesiam tuam fructuosè regendi, ut, qui tuâ Clementiâ Pater Regum omnium fidelium constituitur & coronatur, salubri tuâ dispositione cuncta bene gubernet, per Christum Dominum Nostrum, Amen!

Nach

Nach geendigtem Gebete nahm der Herr Cardinal Astalli, anderer assistirender Diaconus, Jhro Heil. die Mütze ab / und der Herr Cardinal Pamfili erster assistirender Diaconus krönete Sie / und satzte Jhro die Päpstliche dreyfache Crone / so von Edelgesteinen und Perlen versetzet war / auf das Haupt / sagende: Accipe tiaram coronis ornatam, & scias te esse Patrem Principum & Regum; Rectorem orbis in Terra, Vicarium Salvatoris Nostri Jesu Christi, cui est honor & gloria in secula seculorum Amen!

Da dieses geschehen / gaben Jhro Päpstl. Heil. dem auf dem grossen Platz versammleten Volcke die solenne Benediction, sprechende: Sancti Apostoli tui &c. stunden bey denen Worten: Et Benedictio DEI Patris &c. auf / und machten dreymahl das Zeichen des Heil. Creutzes.

Hierauf hörete man so fort das Jubel-Geschrey des gantzen Volckes: Vivat Papa Clemens XI. das Castel brannte die donnernden Stücken loß / welches auch an selbigen Abend und den folgenden darmit continuirte / und wurden allerhand Kunst-Feuer angezündet / es brannten grosse Fackeln und Pech-Pfannen / und damit nichts der allgemeinen Freude des Volckes abgehen möchte / so wurden eine grosse Menge vortrefflicher Raqueten zugleich loß gebrannt / welche dieser solennen Verrichtung zu grosser Vergnügung und allgemeinen Freude des Volcks ein End machten; so vermehrte

auch

auch die Soldatesca zu Fuß und Pferde / so auf dem grosseu Platz des S. Petri in Suadronen stunde / das Jubel-Geschrey / mit einer Salve / welche zu Ehren des regierenden Papstes geschahe.

Zwey Abend nach einander sahe man auf dem grossen S. Peters Thurn treffliche Illuminationes, und an dem Päpstlichen Pallast. Das Volck durch die gantze Stadt / wie auch die Herren Cardinäle / und andere von Adel hatten grosse Wachs-Kertzen vor die Fenster heraus gestellet.

Am Ende gaben Ihre Päpstliche Heil. völlige Indulgentz / welche von denen obbesagten zwey assistirenden Cardinälen publiciret wurde / und nachdem Sie abermalen das Zeichen des Heil. Creutzes über das Volck gemacht hatte / ruffte es unzehlich mahl das Vivat, und wünschete Ihro Heligkeit glückseelige Regiernng.

Caput XVIII.

Von der Spanischen Succession.

Num. I.

Testament/ CAROLI II. Königs in Spanien/ Gemacht den 2. Octobris 1700.

Im Namen der Hochheiligen Dreyeinigkeit/ Vatters/ Sohns und H. Geists/ welches da seind drey unterschiedene Personen/ und doch nur ein einiger und warhaffter GOtt; und der heiligen Jungfrauen Maria/ Mutter des Sohnes/ und ewigen Worts Gottes/ unsrer Beschützerin; und allen Heiligen des Himmels.

Ich Carolus, durch die Gnade Gottes/ König von Castilien/ Leon, Arragon, beeder Sicilien/ Jerusalem, Navarra, Grenada, Toledo, Valencia, Gallicia, Majorca, Sevilia, Corduba, Corsica, Murcia, Jaen, Algarbia, Algezira, Gibraltar, der Canarischen Insuln/ Ost- und West-Indiens/ der

der Insulen und vesten Lands im Oceano; Ertz-Hertzog von Oesterreich/ Hertzog von Burgund, Brabant, Meiland, Athen, &c. Graf von Habspurg, von Flandren / Tyrol / und Barcelona, Herr von Biscaia und Molina, erkennende / daß ich als ein sterblicher Mensch / den Tod / (welchen alle Menschen / von dem Sündenfall unsrer ersten Elteren ererbt) auch zu erwarten habe / zu dem / mich von langwährender Kranckheit / womit der Allerhöchste mich zu belegen beliebt / geschwächt befinde. Als habe / durch gegenwärtiges Testament, meinen letzten Willen eröffnen wollen / welches auch durch die Güte GOttes bey gesunder Vernunfft / und gantz freyem Gemüht von mir vollführet worden.

Erstlich bitte ich unsern HErrn JEsum Christum / wahren GOtt und Mensch / durch die Verdienste seines heiligen Leidens und Blutvergiessens / daß er gegen mir / als den grössesten unter allen Sündern / seine Barmhertzigkeit und Güte erzeigen wolle / und ob ich Ihme schon nicht / nach Schuld-Gebühr / gedienet / auch die Geistl. und zeitliche Gutthaten mir geschencket / nicht nach Würde erkennet / noch Ihne mit möglichster Gegenliebe allezeit verehret / mir dannoch seine Gnade mittheilen wolle / daß ich sterben möge wie ich gelebet habe / namlich in dem heiligen Glauben und Schoos der Römisch-Catholischen Kirchen. Ich bezeuge es also / und will es thun / als ein sehr gehorsamer Sohn des heiligen Stuls.

II. Und

11. Und damit ich meine Sünden beseufftzen möge / mit einer warhafften Reüe / so / wie ich sie durch die Krafft und Würckung der H. Sacramenten / welche GOtt zum Heil der Menschen / durch seine Güte / in der Kirchen eingesetzt / verlange / als bitte ich die H. Jungfer Maria seine Mutter / daß Sie als Fürsprecherin der Sünder und meiner / mir beystehen / und durch dero Fürbitte bey ihrem lieben Sohn die Gnade erlangen wolle / daß ich an meinem Ende / als ein wahrer Christ sterben möge; ich habe jederzeit alle Ehrerbietung gegen Ihr gehabt / so meine Schwach- und Kranckheit mir vergönnet / auch hoffe ich von dero Güte und Gnade / daß Sie mich allezeit / sonderbar an dem entsetzlichen Tag meines Todes / beschützen werde / in Ansehung der sonderlichen und sehr demüthigen Verehrung / welche ich Lebenslang gegen Dero unbefleckten Empfängnus in mir geheget / um Derer offentliche Auskündigung ich auch / bey dem Heil. Stul alle Bemühungen / so mir möglich / angewandt / ohne den Eifer / den ich bezeuget / den Dienst und Verehrung dieses Geheimnusses in allen meinen Königreichen einzuführen / wie nicht weniger solches zum Sinnbild in allen Königl. Standarten und Fahnen / nach dem Willen des Königes meines Vatters / vorstellen lassen. Und ob ich schon bey meinem Leben obiges Ansuchen von dem heiligen Stul nicht erlangen können / wie sehr ich es auch gewünschet / so bitte ich jedoch von gantzem Hertzen / die Könige / so mir

folgen

folgen werden / alle Möglichkeit anzuwenden / dieses mein Verlangen von dem heiligen Stul zu suchen / und nicht nachzulassen / biß Sie es erhalten haben. Gleichfalls bitte ich den H. Ertz-Engel Michael, meine Schutz-Engel / die H. Apostel / Petrum und Paulum, und den H. Jacobum, Patron von Spanien / S. Carolum, S. Philippum, S. Dominicum, S. Benedictum, S. Franciscum, S. Theresiam, (gegen welche ich eine besondere Devotion bezeuget habe) meine heilige Fürbitter / und alle andre Heilige des Himmels / eine Fürbitte für mich bey Gott zu thun / damit ich durch Beystand solcher kräfftigen Hülffe / eine empfindliche Reue / um Ihne erzörnet zu haben / erlange / und daß ich Ihn endlich so liebe / als es der Höchste verdienet.

III. Befehle ich / daß / nach meinem Tod / mein Leib / mit so geringem Gepräng / als mein Königlicher Stand es zulasst / in das Königliche Closter S. Laurentii oder Escurial gebracht werde / um in die Grufft oder das Pantheon zu setzen / so denen Königen / meinen Vorfahrern und Nachfolgern zur Begräbnus bestimmt / und nach dem Rang / wie von dem König meinem Vatter / bey dieses Gebäues Ausfertigung / zu beobachten verordnet worden.

IV. Will ich / daß die von mir diesem Closter geschehene Stifftung / in Anweisung jährlicher Einkünffte / sollen vollzogen und bezahlt werden / nach Ausweisung der Acten solcher Stifftung.

V. Ersuche ich die Könige meine Nachfolger/ dieses von meinem Ahn-Herr Philippo II. gegründete Königliche Closter / mit möglichstem Eifer in seiner Zierde und Herrlichkeit trachten zu erhalten.

VI. Befehle ich / daß an dem Tag meines Todes / alle Pfarrer und Ordens-Leute des Orts / wo ich sterben werde / zu Beruhigung meiner Seele / Messe halten sollen / und daß drey Tage nach einander man auf allen privilegirten Altären so viel Messen lesen soll / als es möglich seyn wird. Uber das will ich / daß man für mich hundert tausend Messen lesen lasse / mit dem Anhang / daß die jenigen / so mir durch die Barmhertzigkeit GOttes nicht mehr nöthig seyn möchten / meinen Eltern und Vorfahren zugeeignet / oder so Sie dessen auch nicht mehr bedürfftig / denen verlasseneſten armen Seelen des Fegfeuers zugezehlet werden sollen. Die Vollzieher meines Testaments wollen denen / so diese Seel-Messen halten/ befehlen/ daß sie solche nach meiner Meinung lesen/ auch ihnen das darzu verordnete Allmosen ausrichten.

VII. Weilen auch der König mein Vatter verordnet/ einen Satz von 3000. Ducaten jährlicher Renten aufzurichten / wovon man gefangene Sclaven einlösen / arme Töchtere / so Waisen / aussteuren / und einige um Schulden willen eingekerckerte Gefangene loskauffen solle/ (dieser Satz war auch würcklich / mit Bewilligung der Stadt Madrid und ihrer Landschafft/ angewisen / auf das jenige Geld / so das Königreich

greich Castilien zum Unterhalt 8000. Solda-
n Dem Könige bewilliget hatte) so Er hernach
r biß auf 6000. Ducaten vermehret/ mit dem
nhang/ wo obige Anweisung nicht zulangen
te/ man solche auf die sichersten und gewisse-
n Einkünffte/ als entweder auf einige schon
ig stehende/ oder ledig werdende Aemter
ch seinem Tode/ legen/ und das verordnete
raus ziehen sollte. Von solchen 6000. Duca-
n jährlich fallender/ und hierzu bestimmter
enten/ solle man 2000. Ducaten anwenden/
Befreyung gefesselter Sclaven/ hierinn aber
en andern vorziehen/ die jenige/ so in seinen
meen gedienet/ in Ermanglung dieser/ Wei-
r und kleine Kinder/ oder die jenen/ so in der
össesten Gefahr/ ihrer Glaubens-Verläug-
ng stehen möchten. Zwey tausend Ducaten
Verheurathung armer Waisen/ derer Vät-
Bediente des Königlichen Hauses gewesen.
ie letztere 2000. aber/ zu Befreyung armer
efangener: Lassende hierin (ausser der Ab-
eilung/ in beobachter Weise der Sclaven
inlösung) die Wahl der Personen/ dem Be-
ben und Gefälligkeit der Könige seiner Nach-
lger/ Dero Beichtvatter und Groß-Allmosen-
Meister/ mit Befehl an beede letztere/ daß sie
lezeit die Bedürfftigsten/ und an denen es am
sten angewendet/ darzu vorschlagen/ doch je-
rzeit des regierenden Königs und Königin
außbediente/ vorziehen/ auch vor allem/ was
nen der König noch schuldig seyn möchte/ be-
hlen sollen. Ich will dann und begehre/ daß

Aaa 2 dieses

die Nachfolge / Besitzung und das Recht / so Er hierzu gehabt hätte / vernichtigend und aufhebend alle Freyheiten / Gesätze / Gebräuche ꝛc. Diesem zuwider / gewöhnlich mich haltend hierin an die Canonische Gesätze / Schlüsse der Concilien / und Sätze derer Päbsten / welche alle abgefallene und ketzerische Menschen / aller weltlichen Herrschafft entsetzen / nachfolgend darin / wie ich thue / meiner vollkommenen Gewalt / mit gutem Wissen und allen nöthigen Umständen / so den Innhalt dieses Articuls beobachtet und erfüllt. Dieser Schluß soll auch vollkommen in denen Kräfften seyn / als wann er bey völliger Versammlung der Stände / meiner Königreiche aufgesetzet / und alle andere sonst gewöhnliche Gebräuche darbey in acht genommen worden.

X. Gleichfalls ersuche ich meine Nachfolger / so künfftig seyn werden / daß Sie ihre Regierung mehr nach Bewegursachen der Religion / als nach politischem Staats-Bedencken / einrichten / dann wann sie GOtt und sein Wort / ihrem eignen Nutzen vorziehen / werden Sie dardurch erlangen / daß Ihnen GOtt auch sonderbar beystehen und helffen wird. Von mir kan ich sagen / daß in den wichtigsten Geschäfften / so mir vorkommen seynd / ich jederzeit eher Staats-Fehler begangen habe / als das geringste zum Nachtheil der Religion einschleichen oder einreissen lassen.

XI. Und wie ich / (nach dem Vorbild des Durchl. Hauses Oesterreich) eine sonderbare

An-

Andacht und Verehrung gegen dem hochheiligen Sacrament des Altars jederzeit bezeuget / auch zu meiner mehrern Vergnügung / und desto grössere Gunst von dem Höchsten zu erlangen / verordnet / daß solches hochwürdige Sacrament in der Königlichen Capelle des Palasts aufgestellet worden / weßhalben ich dann allen meinen Nachfolgern in der Monarchie die Fortsetzung dieser Andacht / wie auch das viertzig stündige Gebett / so auf den Anfang jedes Monats angesetzet / und die fernere Verrichtung des Gottesdiensts in gedachter Königlichen Capelle auf die Weise / wie ich ihn eingesetzet / oder noch besser / so es möglich / zu halten / bestens recommandire. Zu dem Ende bitte ich Sie / daß sie alle / in gedachter Königl. Capelle stehende Bediente / so wol von der Vocal-als Instrumental-Music darbey lassen / den Abgang ersetzen und die nach meiner Ordnung verordnete Einkünffte / ihnen mittheilen sollen.

Clausul des Testaments. XII. Wann GOtt / nach seiner unendlichen Barmhertzigkeit / mir eigne Kinder von meiner Gemahlin geben wollte / so erkläre ich hiemit / meinen erstgebornen Sohn / für den allgemeinen Erben aller meiner Königreiche / Staaten und Herrschafften / auf dessen Tod aber / die andern / nach Ordnung ihrer Geburt / und in Ermanglung Männlicher Erben / die Weibliche / nach Gewonheit der Gesätze dieser Königreiche. Weilen aber der liebe GOtt mir noch biß jetzo / da ich dieses Testament einsetze / keine Erben

von meinem Leibe bescheret / und dannoch eines Regenten erste Vorsorge seyn solle / seine Unterthanen wegen der Nachfolge bestens zu bedencken / so ich auch thun will / so hoffe ich / wo alle meine Königreiche und Herrschafften / mit gleichgesinnter Treue / wie Sie mir ihrem natürlichen Herrn und König jederzeit erwiesen / auch hierinn folgen / Sie werden bey meinem Schluß / den ich gerecht befinde / desto eher verbleiben / weilen er mit meinem Oberherrlichen Belieben versiglet ist.

XIII. Nachdem ich nun in unterschiedenen Versammlungen / mit meinen Staats-Ministris gehalten befunden / daß die Haupt-Ursach / was wegen beede Infantinnen von Spanien / Anna und Maria Theresia, Königinnen in Franckreich / meine Baase und Schwester / das Recht zur Nachfolge dieser Königreiche haben abschwöhren müssen / ware das Absehen / die Zusammenwachsung beeder Cronen dardurch zu verhindern. Weil nun dieser Haubt-Grund bey gegenwärtiger Successions-Folge / sich geändert / und nach denen alten Gesätzen dieser Königreiche das Recht der Erbschafft / auf den Nächstverwandten fallen solle / so findet sich solcher heutiges Tages in der Person des andern Sohns des Dauphins in Franckreich. Im fall ich dann ohne Kinder sterben solle / erkläre ich hiemit / (um obigen Gesätzen gnug zu thun) den Hertzog von Anjou, ohne einige Ausnahm / zum Nachfolger aller meiner Königreiche; Befehle auch allen meinen Unterthanen / daß auf

den

den Fall / GOtt / mich / ohne eigne Erben / abfordern wird / Sie Ihne für ihren rechtmässigen Herrn und König halten und erkennen sollen. Sie sollen Ihme auch / ohne einigen Aufschub / die Besitzung besagter Königreiche übergeben / doch solle Er zuvor verbunden seyn / durch einen Eyd Versicherung zu geben / daß er alle Gesätze / Freyheiten und Gebräuche dieser Monarchie in ihrer Würde lassen und erhalten wolle. Weiter ist auch meine Meinung / (weilen nicht allein zu mehrerer Beruhigung meiner Königreiche / sondern auch der Wolfahrt des gantzen Europæ und der Christenheit sehr dienlich / daß diese Monarchie jederzeit von Franckreich abgesondert bleibe) wofern der Hertzog von Anjou zu sterben käme / oder die Erbschafft von Franckreichreich der Cron Spanien vorziehen solte / die Nachfolge der Cron Spanien / auf seinen Bruder den Hertzog von Berry, als dritten Sohn des Dauphins, auf gleiche Bedingnus / fallen solle / und im fall auch der Hertzog von Berry sterben / oder zur Herrschafft Franckreichs beruffen würde / so beruffe ich dargegen zur Succession Spaniens / meinen Vettern Ertz-Hertzog Carolum von Oesterreich / zweyten Sohn des Kaysers / den Erstgebornen / um obangerührter Staats-Ursachen halben / ausschliessend. Wo aber auch bedeuteter Ertz-Hertzog sterben möchte / so soll auf solchen Fall der Hertzog von Savoyen und seine Kinder / zu Beerbung dieser Monarchie gelangen. Ist also mein Begehren / daß alle meine Unterthanen

meinem Willen folge leisten / und nicht zugeben sollen / daß eine / von meinen Vor-Eltern / so rühmlich gegründete Monarchie, auf einige Weise zerglidert oder verringert werde / welches ihrem eigenen Interesse zuwider wäre. Und weilen ich mit ungemeiner Begierde wünsche / daß der Frieden zwischen dem Röm. Kayser meinem Vettern / und dem AllerChristlichsten König / zum besten der gantzen Christenheit erhalten werde / so bitte und beschwöre ich Sie / daß solche Einigkeit durch die Heurath des Hertzogs von Anjou, mit der Ertz-Hertzogin gestifftet / und dardurch gantz Europa in Ruhe und Vergnügung gesetzet werde.

XIV. Auf den Fall meines Absterbens ohne Erben / soll besagter Hertzog von Anjou, in allen meinen Königreichen und Herrschafften / so wol deren was zur Cron Castilien / als zur Cron Arragoniens und Navarrens, es seye in oder ausserhalb Spanien gelegen / gehöret / völlige Nachfolger seyn; nnd mit Namen / mit Castilien / Leon, Toledo, Gallicia, Sevilia, Grenada, Corduba, Murcia, Jaen, Algarbia, Algezira, Gibraltar, Insulæ Canariæ, beede Indien / die Insuln und veste Land des Oceani, in Norden und Suden / die Philippinische und andere Insulen / so wol entdeckte als unentdeckte / kurtz / alles / was auf ein oder andere Weise zu Castilien gerechnet wird / mit Arragonien / Valencia, Catalonien / Neapolis, Sicilien / Majorca, Minorca, Sardinien / und alles andre / was jemalen Arragonien zugeeignet worden.

den. Wie auch Navarren / und allem / worzu diese Crone Recht hat. Gleichfalls im Staat von Meyland / im Hertzogthum Brabant / Limburg / Luxemburg / Geldern / Flandren / und allen andren Provincien / Herrschafften in Niderland / die mir zugehören / und durch Erbschafft oder andre Wegen zugefallen seyn. Ich will auch / daß / so bald mich GOtt wird von hinnen abgefordert haben / der Hertzog von Anjou soll beruffen / und zum König erkläret werden / über die gantze Monarchie, unangesehen aller andren Acten und Abschwörungen / als unbillich und ohne Grund / diesem Schluß zuwider / ergangen. Derowegen befehle ich allen Prælaten / Grossen / Hertzogen / Marggrafen / Grafen / Freyherren / Prioren und Commendatoren der Orden / allen Haubtleuten / Ober-Amtleuten / Edelleuten / Burg-Vögten / allen Rahts-Versammlungen / Gerichten / Alcaldes, Acquazils, Richtern / Bedienten und Burgern / in allen Städten / Flecken / Schlössern und Dörffern meiner Königreiche und Herrschafften; Wie auch allen Vice-Königen / Gubernatoren / Burg-Vögten / Befehlhabern und Gräntz-Wachten diß und jenseit des Meers / samt andren Kriegs- und Friedens-Beamten zu Wasser und Land / in allen meinen Königreichen und Staaten von Castilien / Arragonien / Navarren / Neapolis / Sicilien / Meyland / Niderland / 2c. und allen unsern Vasallen und Unterthanen / was Standes und Würde sie seyn / auch wo sie sich aufhalten mögen

gen / daß Sie bey dem / mir / ihrem rechtmässigen Herrn und König / gethanen Eyd der Treue / gehalten seyn sollen / so bald Sie hören werden / daß mich GOtt abgefordert / und ohne Leibs-Erben sterben lassen / Sie so gleich den Hertzog von Anjou für ihren rechtmässigen Herrn und König / über alle meine Königreiche / Staaten und Herrschafften annehmen und erkennen sollen / so / wie es die Gesätze / und gegenwärtiges Testament erfordern und begehren. Auch befehle ich allen Commendanten / der Vestungen / Städte / Schlösser und ihren Lieutenants, Ihme Treu und Gehorsam zu schwören / nach Art und Weise / wie es in Spanien / Castilien / Arragonien / Navarren / im Staat von Meyland / und andern Herrschafften / jedes Orts von langem her bräuchlich gewesen / daß Sie anvertraute Oerter zu seinem Dienst / so lang es Ihme gefällig / bestens verwahren / oder aber auf des Königs schrifft- und mündliches Begehren / solche abtretten sollen / an wen es Ihm belieben wird / bey Straff / daß der / so im wenigsten sich widersetzen wurde / als ein Rebell / der seinem Herrn und König ungehorsam / soll angesehen und gehalten werden.

XV. Wann auf den Fall meines Absterbens / mein Nachfolger abwesend / erfordert die Nothdurfft / daß biß auf dessen Ankunfft / und eigne Regierung / das Regiment indessen durch einige Personen verwaltet / und aller Orten / Gericht und Gerechtigkeit erhalten werde. Derowegen befehle ich / daß so g... h nach meinem

Tod /

Tod / eine Junte aufgerichtet werde / in welcher sich befinden soll der Præsident des Rahts von Castilien/ der Vice-Cantzler oder Præsident des Raths von Arragonien / der Ertz-Bischoff von Toledo, der General von der Inquisition, ein Grosser von Spanien / und ein Staats-Rath / welche ich noch in diesem Testament, oder in einem Codicill, oder in einem versigelten Briefflein von meiner Hand benennen werde. Auch bitte ich die Königin / mein höchstgeliebtes Ehe-Gemahl / daß / so lang Sie an diesem Hof verbleiben wird / daß Sie dieser Versammlung beywohnen / und darinn præsidiren soll / um durch Dero Königl. Gegenwart / deme / was geschlossen wird / ein desto kräfftigeres Ansehen zu geben. Die Versammlung soll allezeit gehalten werden / wo es Jhro beliebig. Wann die Stimmen gleich ausfallen / soll Sie den Ausschlag geben / sonsten aber die mehrere Stimmen gültig seyn. Und diese Regierungs-Art soll währen / biß daß mein Nachfolger / wann Er Majorennis selbsten dem Regiment vorstehen kan.

XVI. Wo aber gedachter mein Nachfolger noch Minnorenis wäre / und mir als einem allgemeinen Vatter meiner Unterthanen zukommt / Vorsorge zu thun / damit Sie allerseits / im Namen meines Successoris in Friede und Gerechtigkeit / nach ihren alten Gewohn- und Freyheiten / auf das freundlichste regieret werden / um Sie bey der Treue und Gehorsam / so Sie jederzeit ihren Königen bezeuget /

zu erhalten. Als nenne ich hiemit zur Vormundschafft mehrgedachtes meines Nachfolgers / biß Er 14. Jährig seyn wird / obengemeldte Personen von der Junte oder Reichs-Verwaltung / diese sollen / biß der neue König ankommt / oder im Stande seyn wird / selbsten vorzustehen / mit dem Ansehen und Gewalt regieren / als ich bey meinem Leben thun können / doch daß Sie die jenige Form in acht nehmen / so ich hernach eröffnen werde. Es sollen auch bedeutete Vormünder / von der Pflicht der Bürgschafft enthoben seyn / und will / daß Sie Krafft dieser Benennung und Ablegung des Eydes / dem Regiment ohne andre Beobachtung fürstehen sollen. Der seltene Zufall macht / daß ich / aller andern Gesätzen und Gewohnheiten ungeachtet / hierinnen meines gantzen Königlichen Gewalts mich gebrauche / fürnemlich meiner Unterthanen Ruhe und Interesse ansehend / als auch vielerley Hindernussen und Verdrüßlichkeiten / wann ich anderst verführe / vorzubeugen.

XVII. Der Vice-Cantzler / welchen ich zum Vorsteher in der angeordneten Reichs-Verwaltung gesetzet / soll nicht allein dieses Amt versehen / sondern auch besonderbar die Verwaltung über das gantze Königreich Arragonien / in Sachen / so selbiger Crone unterwürffig / haben / also / daß Er in allem / als Vormund des künfftigen Königs / dieses Königreich regiere. Und wo der Præsident des Staat-Raths von Arragonien / vermög der

Landes-

Landes-Gesätze/ diese Vormundschafft nicht annehmen könnte/ verlangende/ daß ich als ihr natürlicher Herr und König/ denen Freyheiten des Landes keinen Abbruch noch Eingriff thun möchte/ wie ich auch thue/ und mich mit dem Recht meiner Ober-Herrschafft vergnüge. Als nenne derowegen zum Vormund meines Nachfolgers/ den ältesten von beeden Gerichts-Männern des Landes (de Robe longue) so Zeit meines Todes oder hernach sich in dem Rath von Arragonien befinden wird/ damit Er als Vorsteher/ mit höchstem Ansehen/ das ich Ihme geben kan/ die Geschäffte des Königreichs/ nach des Landes Gewohnheiten verwalte/ doch daß Er weder in Staats- und Kriegs-Sachen/ noch in Amts-Bedienungen oder dergleichen/ keine Neuerungen vornehme/ sondern alles/ wie von langen Zeiten her gebräuchlich gewesen/ für den Staats- uud Kriegs-Rath gebracht und ausgemacht werde. Die Abhandlungen aber dieser Rahts-Versammlungen sollen alle der Junte oder von mir verordneten Reichs-Verwaltung hinterbracht werden/ auf daß Sie den Entschluß fassen/ nach der Art/ wie ich in andern Sachen Ihnen Befehl hinterlasse. So auch obiger älteste Regent zu sterben käme/ oder nicht im Stande wäre/ diesem Ambte vorzustehen/ so nenne ich den nach Ihm/ und folglich andre zu diesem Ambt/ so lang/ biß daß mein Reichs-Nachfolger selbsten die Regierung antretten wird. Gleichfalls will ich/ daß solcher Vorsteher zu keiner Bürgschaffts-

Leistung

Leistung verpflichtet / sondern aus Befehl meiner Hoheit / deren enthoben seyn soll / und also nur vermittelst meiner Benennung / und Ablegung des darbey erforderten Eydes / die Verwaltung des angetragenen Ambts / auf vorgeschriebene Weise / beziehen möge.

XVIII. Der jenige Regent / so gemeldte Vormundschafft haben wird / soll an diesem Hof sich aufhalten / und seine Stelle mit im Staats-Rath haben / um denen andern von der Junte oder Reichs-Verwaltung beyzustehen / damit / seine besondere Wissenschafft von Arragonien / mit derer übrigen ihr vereiniget / die Geschäffte selbigen Königreichs so eingerichtet werden / daß der Dienst GOttes / und das Interesse meines Nachfolgers befördert / Gerechtigkeit und Gericht wol verwaltet / und der Einwohner Bestes beobachtet werde.

XIX. Allen denen Ministris, so ich schon ernannt / oder noch ernennen werde / gebe ich vollkommnen Gewalt / Macht und Ansehen / so viel ich / als ein Vatter / König und Herr über meine Unterthanen geben kan / oder so viel die Gesätze / Rechte und Gewohnheiten meiner Königreiche zulassen mögen / daß Sie währender Minorennität meines Nachfolgers / ohne einige Einrede / Kriegs- und Friedens-Geschäffte dirigiren / Gesätze aufrichten / Politische oder Militarische Aembter austheilen / zu Bißthümern / Prælaturen / Abteyen und andern Geistlichen Würden / tüchtige Personen vorstellen mögen / auf die Art und Weise / als ich gethan / oder

oder habe thun können / Sie sollen in Bedienung ihres Ambts / im Namen meines Successoris, alles so richten und schlichten / als Er selbsten in seiner Regierung thun könnte. Zu dem Ende habe ich Ihnen übergeben / und übergibe Ihnen hiemit diese Vormundschafft / doch mit dem Beding / daß vor derer Antritt Sie verbunden seyn sollen / alle mit einander / und jeder insonderheit / meinem Nachfolger den Eyd der Treue zu schwören / und zu versprechen / daß Sie sein Leben beschützen / sein Bestes befördern / seinen Schaden wenden / und alles das thun / was eines Vormundes Pflicht erfordert. Item, daß Sie in allen ihren Verrichtungen / den Dienst und die Ehre GOttes / die Erhöhung seines H. Glaubens / und die Verwaltung eines unpartheyischen Gerichts vor Augen haben / auch alles / was in der Junte oder Reichs-Verwaltung geschlossen wird / als ein Geheimnuß unverbrüchlich verschwigen halten sollen. Und solchen Eyd sollen die von der Junte in die Hände des Præsidenten vom Raht / und erstbenennter Præsident wiederum in die Hände derer von der Junte ablegen.

XX. Mehrbemeldte Vormünder / so ich schon benannt / oder noch ernennen werde / sollen keiner nichts ohne den andern thun können. Sie sollen auch / so offt es nöthig / zusammen zu kommen / um die Berahtschlagungen / so wol was ihr Ambt / als die Partheyen angehet / zu examiniren / jederzeit in einem Zimmer des Pallasts sich versammlen / jedoch die Geschäffte

der Partheyen / allemal erst nach denen andern spediren. Der Vortrag derer Geschäffte solle allezeit durch den Secretarium geschehen / welcher mir in dem Despache universal dienen wird / den ich darum nenne / weilen Er solche Bedienung hinfüro auch behalten soll. Und weilen die Königin / mein hochwerthes Ehegemahl / so lang Sie in Spanien bleiben wird / der Junte auch beywohnen soll / so soll man allezeit an dem Ort in dem Pallast zusammen kommen / wo es Jhro beliebet. Was darinnen jederzeit beschlossen wird / soll alsobald nach dem Gutbefinden der meisten Stimmen / vollzogen werden. Wann wichtige Zufälle sich eräugnen / soll man auf Gutachten derer Gegenwärtigen auch die jenige / um ihre Meynung befragen / so entweder kranck oder abwesend seyn möchten.

XXI. Alle Berahtschlagungen / so gehalten werden / sollen dem Secretario in der Stube del Despacho universal überbracht werden / und nach dem die von der Junte ihre Stimmen gegeben / soll der Secretarius den Schluß der mehrern Stimmen / aufzeichnen / und nachfolgenden Tag / wo es die Eilfertigkeit des Wercks / nicht geschwinder pressirt / wieder vor die Junte bringen / und solchen Beschluß soll die Königin an dem Ort / wo sonsten mein Name gesetzet wird / unterschreiben / und besser unten / zween von der Junte, auch im fall die Königin sich nicht darbey befände / sollen alle von der Junte, nach dem Rang / den Sie besitzen / sich unter-

unterzeichnen / zum wenigsten solle es von Vieren geschehen. In dem Raht von Arragonien aber / sollen alle Schlüsse jederzeit von dem Vice-Cantzler / und dem ältesten Regenten / so in der Junte mit einverleibt / unterschrieben werden; Die Anweisung der Geschäffte aber an den Raht und andere Ministros, soll durch Decreta geschehen / und auf gleiche Weise / wie die andre Berahtschlagungen / unterzeichnet / oder aber von dem Secretario del Despacho signirt werden / ein und anders soll man effectuiren / wie es der Junte belieben wird.

XXII. Alle die Abfertigungen / die von meiner Hand gezeichnet / sollen von der Königin / meinem höchstwerthen Ehegemahl / an dem Ort / wo ich zeichne / auch unterschrieben werden / und besser unten von allen von der Junte: Oder / so einige verhindert seyn / soll es wenigstens von Vieren geschehen. Was aber die von Arragonien anbelangt / soll allezeit die Unterzeichnung von dem Vice-Cantzler / oder von dem ältesten Staats-Raht / so der Junte mit einverleibt / effectuirt werden. Die Staats-Secretarii dargegen an gewohnlichem Ort signiren / und die andern sollen setzen Aus Befehl seiner Majestät. Dann alle Schreiben oder Abfertigungen sollen mit dem Namen meines Nachfolgers anfangen. In Krafft meines Königlichen Gewalts / dessen ich mich zum Besten meiner Unterthanen bedienen kan und darff / will ich / daß man allen diesen Ordres, als eigenhändigen Befehlen des Königes / und Herrn

dieser Reiche gehorsamen solle / die aber / so sich ungehorsam erweisen werden / soll man mit der Straffe belegen / die denen / so Königlichen Ordnungen und Brieffen widerstreben / angesetzet ist.

XXIII. Die von der Junte sollen nicht allein alles / was Ihnen von andern Rahts-Versammlungen / vorgetragen wird / abfertigen / sondern auch für alles / was Sie meinem Nachfolger ersprießlich / und dem gemeinen Besten meiner Königreiche und Unterthanen beförderlich achten / Sorge tragen. Wann auch einer von der Junte etwas auf das Tapet brächte / sollen die in der Junte darüber rahtschlagen / und durch die mehrere Stimmen approbirt oder verworffen werden.

XXIV. Im Fall bey Abhandlung einer Sache die Stimmen gleich ausfielen / worzu der Königin Abwesenheit oder etwas anders die Ursach seyn mag / so soll man den Præsidenten von dem Rath / den die Sache angehet / darzu beruffen; Oder / wann solcher auch von der Junte, oder gar kein Præsident in selbem Rath wäre / solle man den Aeltesten von solchem Rath / oder wann dieser auch von der Junte wäre / den nächstfolgenden darzu nehmen.

XXV. Die bequemste Zeit zu Versammlung der Junte, wird wol seyn / wann man aus denen Rahts-Versammlungen gehet / an denen Feyertagen aber / solle sie sich eine Stunde eher versammlen / wo auch wegen vieler Geschäffte solche Zeit zu kurtz fiele / könnte man zuweilen

den

den Nachmittag darzu anwenden/ da ohne dem nicht viel zu thun ist. Wann auch wichtige Geschäffte sich erzeigeten / es seye zu welcher Stund es wolle / solle man alsobald dem Secretario del Despacho durch einige Ministros von der Junte, oder durch die Præsidenten der Rähte davon Nachricht geben / dieser aber es gleich der Königin eröffnen / welche dann mit dem Præsidenten überlegen mag / ob es nöthig die Junte deßwegen alsobald zu versammlen. In Abwesenheit der Königin aber / soll der Secretarius solches dem Præsidenten des Raths / und dem Vice - Cantzler oder Præsidenten von Arragon entdecken / wann Sie dann gut befinden / die Junte zu beruffen / soll es geschehen / wo aber die Eilfertigkeit der Sache nicht so viel Zeit zulasst / soll der Præsident des Raths solche abfertigen / und hernach / wann der Sachen Würde es erfordert / der Junte davon Erläuterung geben.

XXVI. Die von der Junte ermahne ich / in Verwaltung ihres Ambts / und Beobachtung des Interesse dieser Königreiche / sich wol mit einander zu vertragen. Auch die Königin / von Dero ich mir nichts anders vermuthe / als daß Ihr Absehen ebenfalls dahin gehen wird / bitte ich / daß Ihre Majestät hierin mein Absehen effectuiren helffe.

XXVII. Die höchste Nothwendigkeit / zum besten der Königreiche erfordert / daß mein Nachfolger bäldest gegenwärtig seye / zu dem Ende bitte ich Ihn / wann Er Majorennis, daß

Er auf das bäldeste / als möglich / komme / wo Er aber noch Minorennis, so befehle ich der Junte, daß Sie dannoch anhalten sollen / daß Er bäldest komme/ Sie sollen auch Anstalt machen / daß Er in Sicherheit und unaufgehalten/ den Weg passiren könne.

XXVIII. Ist mein Successor Majorennis, so soll gleich auf seine Ankunfft an diesem Hof/ die Junte Ihme Rechnung thun / von allem/ was in seiner Abwesenheit / darinnen verhandlet worden / und Ihme zu wissen nöthig ist.

XXIX. Ist aber mein Nachfolger noch Minorennis, so will ich doch / daß man Ihm/ nach Beschaffenheit seines Alters / Rechnung thue von denen Geschäfften / so in der Junte passiren / um eines theils zu bezeugen / daß die Ober-Gewalt in seiner Person bestehe / anders theils aber dardurch Anlaß erlange / einige Kundschafft oder Unterweisung daraus zu ziehen / im übrigen aber bleibt die Verrichtung bey der Junte. Gleichfalls / wann die von der Junte, sein Alter tüchtig schätzen/ die Ordinari-Berathschlagungen des Raths von Castilien anzuhören / soll selbige Raths-Versammlung Ihme gleich mir solche vortragen: so eine Handlung der höchsten Würde / welche meine Unterthanen in seiner Königlichen Person erkennen sollen / ob schon dieselbe von Vormündern / die ich ernennet / regieret wird. Biß sich aber solches wird thun lassen / soll der Rath von Castilien in allen Ordinari-Berathschlagungen / das jenige/ was darinnen; wann ich abwesend/ oder

Sie

Sie zu hören verhindert war / beobachtet worden / auch in acht genommen werden.

XXX. Wann aus der Junte, (welche ich in Abwesen- oder Minderjährigkeit meines Nachfolgers zur Vormundschafft und Reichs-Verwaltung ernennet) eine aus denen 4. Stellen/ so der Præsident oder Director des Raths/ der Vice-Cantzler oder Præsident von Arragonien / der Ertz-Bischoff von Toledo, und der General der Inquisition, darinnen besitzen / durch eines oder des andern Todesfall entlediget wird / so will ich / daß sein Nachfolger in gehabtem Officio, auch seinen Platz in der Junte beziehe / erzeiget sich aber dergleichen Zufall nach meinem Tod / so sollen die von der Junte, bey währender Minorennität meines Successoris, solchen Abgang / durch die mehreren Stimmen / mit einer andern Person ersetzen. Was aber die Grandes oder Staats-Räthe anbelangt / im fall ich nicht schrifftlich von meiner Hand hinterlasse / wer / auf den Fall / daß einer von mir erstens nominirten abgienge / Ihme folgen solle / so mag die Junte solche erwehlen / aber auf eine Weise / wie mehr gesagt worden / was ich aber von meiner Hand aufgesetzt / will ich / daß man selbigem genau nachkomme. In Erwehlung eines Grand d'Espagne, soll man ein sonderbares Absehen machen / auf die grosse Figur des Adels meiner Königreiche / nach dem Vorbilde meiner Vorfahren / welche sie jederzeit in hohen Würden gehalten / wie Sie dann unter meiner Regierung einen grossen

Theil der ansehnlichsten Verrichtungen ausgeübet haben. Bey Erkiesung der Staats-Räthen aber / soll man sonderlich auf eine Person sehen / die von grossem Verstand / und in Staats-Sachen so erfahren / wie es das Ambt dessen erfordert / der der Junte einverleibt / als in einer Versammlung / wovon meine Vorfahren und ich so grosse Estime gemacht.

XXXI. Die Sitze derer in der Junte belangend / bleibe ich bey denen darüber ergangenen Einrichtungen / und bey dem / was man in meiner Minderjährigkeit beobachtet. Sie sollen sitzen nach der Ordnung / wie ich Sie benenne / hernach der Grandes oder Staats-Rath / welcher von Ihnen am ersten da seyn wird. Ist ein Cardinal darbey / soll Er / aber nur in dem Sitz allein / dem Præsidenten des Raths / und dem Vice-Cantzler von Arragonien / vorgehen. Wann die Königin / meine höchstwerthe Gemahlin / darinn erscheinet / soll man Ihr einen Sessel præsentiren. Im Stimmen geben soll man die Form der Junte, und nicht des Staats-Raths observiren.

XXXII. Andere Gerichts- oder Raths-Stuben / so sich in meinen Königreichen befinden / sollen in dem Stande wie jetzo / und ohne einige Aenderung verbleiben / zu dem Ende ertheile ich Ihnen aus Königlichem Gewalt / von neuem allen den Gewalt und Ansehen / den Sie biß gegenwärtiger Zeit gehabt und noch haben. Also / daß alle Ministri, Vice-Könige / Gubernatores, und andere Beambtete / so

zur

zur Zeit meines Todes würcklich Dienste verrichten / darbey bleiben sollen / biß mein Nachfolger / oder die von der Junte, so ich ernennet / aus wichtigen Ursachen / nach dem von mir habenden Gewalt / ein anders beschliessen möchten. Damit Sie dann ihre Bedienungen recht verrichten mögen / eigne ich Ihnen alles zu / was ich thun kan / und befehle allen Unterthanen meiner Königreiche / daß Sie Ihnen völligen Gehorsam / als vormals / leisten sollen.

XXXIII. Damit meine Unterthanen um so viel mehr in Frieden und Wohlstand erhalten werden / so befehle ich denen von der Junte, als auch andern Gerichts- oder Rathstuben / und allen / so dem Regiment vorstehen / daß Sie allen denen Gesätzen / Verordnungen / und Vorsorgen / so ich zu desto besserer Verwaltung der Justiz, auffsetzen und hinterlassen werde / genau nachkommen sollen. Weilen auch die Form und Austheilung / der Raths- und Gerichts-Stuben / so biß jetzo noch im Gebrauch ist / für die nutzlichste Art der Regierung dieser Monarchie, auch zu Ausfertigung der Geschäffte vieler Königreiche / darinnen sie bestehet / für die leichteste geachtet wird / als recommendire ich meinen Nachfolgern / solche Regierungs-Art zu erhalten und zu behalten / auch die Gesätze und Freyheiten jedes Königreichs / sich durch seine eigne Lands-Kinder regieren zu lassen / ohne einige Neuerung / zu conserviren / dann ausser denen im Weg ligenden Gesätzen / hat man

schon befunden/ daß das Gegenspiel offt grosses Ungemach erwecket hat.

XXXIV. Befehle ich/ daß man der Königin Anna Maria, meinem hochwerthen Ehegemahl / nicht allein Ihre mitgebrachte Aussteuer wiederum mitgebe/ sondern Ihro auch/ mein Nachfolger/ oder die Vollzieher meines Testaments, alles das geben/ worzu ich mich verbunden befinde / über das soll man Ihro/ von dem Tag meines Todes / Jährlich viermal hundert tausend Ducaten / zu ihrem Unterhalt/ so lange Sie lebet / und Wittib bleibet / bezahlen.

XXXV. In Ansehung der Liebe / so ich zu Ihro getragen / und noch trage / lasse ich Ihro alle Edelgesteine / Kleinodien / Güter und anders/ (was nicht der Cron unmittelbar zugehöret) worzu ich Ansprach hätte / befehle darbey allen meinen Unterthanen / Sie also zu lieben/ zu ehren / und Ihro zu dienen / damit sie durch dergleichen Ehrgebenheit einen Theil des Trosts erlange / den ich Ihro hinterlassen zu können wünschte ; Auch bitte ich meinen Nachfolger auf das liebreicheste / daß / wo die Königin / zu Ihrer mehrern Ruh und eigner Vergnügung/ sich in eines meiner Italiänischen Königreiche begeben/ und allda die Regierung führen wolte / Er darzu seinen Willen / und zugleich die verständigste und geübteste Ministros Ihro mitgeben wolle. Will sie aber in einer Stadt dieser Königreiche wohnen / soll man

Ihro

Ihro solche / mit ihrem gantzen Gebiet / Jurisdiction und Guberno geben. Dieses will ich / daß es / durch den / so mir nachfolgen wird / erfüllet werde.

XXXVI. Befindet sich mein Successor, Zeit meines Abschieds noch minderjährig / so befehle ich / daß mein Königl. Hauß in dem Stande / wie es jetzo ist / erhalten / das ist / in allen denen Bedienungen / als es gewärtig befindlich / oder hernach seyn wird / gelassen werde / so wol um des hohen Ansehens willen der Bedienten vom ersten Rang / als in Betrachtung der langen Dienste / so sie gethan / und auch in favor aller andern / so mit darinnen begriffen. Ist aber mein Nachfolger Majorennis, so bitte ich Ihn / daß Er angeführter Ursache halben / so wol die fürnehmste Bediente / wegen der Zierde / so sie dem Königl. Hause geben / erhalte / als auch sich der andern / nach jedes Würde / ferner bediene / zur Recompens des Fleisses / so sie in ihrem Ambt jederzeit bezeuget.

XXXVII. Ich will / daß man so wol meinen / der Königin / meiner höchstwerthen Gemahlin / als auch der Durchl. Königin / meiner seeligen Frau Mutter / Bedienten / die Ihnen verordnete Besoldungen / oder Nutzungen / Lebenslang geben / auch wann einer oder der andere / nicht mehr im Stande wäre / seine Dienste zu verrichten / dannoch solche geniessen und empfangen solle / und solle sie mein Nachfolger ansehen / als wann selbige seine eigne Bediente seyen.

XXXVIII.

XXXVIII. (a) Der Leib-Wacht/ so allein darum aufgerichtet worden/ daß sie die Person des regierenden Königs bewachen / und sonst niemand aufwarten solle/ befehle ich/ daß/ wann ich ohne hinterlassende Erben/ absterben/ Sie aus dem Königl. Pallast abziehen / doch nicht unterlassen sollen / Officiers und Soldaten bey einander zu verbleiben / biß mein Nachfolger sie wieder in Dienste beruffen wird; In Anordnung ihrer Verwaltung/ und Bestellung der ledigen Aembter / soll es nach bißherigem Gebrauch fortgesetzet werden.

XXXIX. Die (b) Spanische und Teutsche Wacht / sollen ihren Dienst wie bißhero / in dem Pallast fortsetzen / theils um Wohlstand und Ansehens wegen / theils die Königin / mein sehrgeliebtes Ehegemahl/ zu beschützen/ als auch die einkommende Briefe an die Junte oder das Secretariat del Despache einzuliefern/ gleich es unter mir gebräuchlich ware.

XL. In deme der König mein Vatter / die Lilienblum von Gold / so ehmalen Kayser Carolus V. mein Uhr-Anherr / und seine Vorfahren

(a) Diese Wacht wird genannt Guarda de los Archeros, und wurde ehmalen von Philippo I. welcher ein Sohn Maximiliani I. von Maria von Burgund, und Eheherr Donna Johanna, Erbe der Königreiche Castilien und Arragoniens ware / aus Flandren dahin gebracht.

(b) Diese beede Wachten / wurden gleich nach dem Tode der Königin Isabella, so Anno 1504. gestorben / aufgerichtet. Die Spanische von Ferdinando ihrem Ehe-Herrn / die Teutsche aber von Philippo I. ihrem Tochtermann / so in Flandren gebohren.

ren schon gehabt: Item, das Lignum Crucis, und viele andre Heiligthümer / so in dem Reliquien-Kästlein der Königl. Capelle / und im Kleinodien-Cabinet / verwahrlich aufbehalten werden / der Cron für eigen vermacht / so bleibe ich auch darbey / und will / daß solches alles nach seiner Majestät Willen effectuiret werde.

XLI. Der König mein Vatter / hat auch allerhand mehrere Kostbarkeiten / als gemahlte und sonst andre Taflen und Zierathen / so in dem Cabinet des Pallasts von Madrid befindlich / der Cron einverleibet / dargegen begehrt / daß die Cron seine Schuldner völlig bezahlen solle / ich laß diese Verordnung gleichfalls gelten / und will / daß man Seiner Majestät Willen hierinnen gäntzlich nachlebe.

XLII. Ich will / daß mein Pallast an diesem Hof / wie auch alle andre Königliche Häuser in Madrid oder andern Städten uud Oertern meiner Lande / mit samt denen Gemählden / Tapetzereyen / Spieglen und anderm Geräthe / womit sie ausgezieret / meinem Successori und seinen Nachfolgern / unveränderlich für eigen verbleiben sollen / wie ich sie dann hiemit nach allen Formalien / Clausulen und andern Umständen / als es das Recht erfordert / Ihnen übergebe. Dargegen benehme ich ihnen allen Gewalt / für jetzt und allezeit / daß Sie von gedachten Pallästen oder Königlichen Häusern / noch von

deme/

deme / was darinn / nichts verändern / noch wegzugeben / Erlaubnus haben sollen. Zu Vollziehung dessen / befehle ich / daß alle Mobilien gegenwärtig / nach dem Inventario, so schon in denen Häusern befindlich / collationnirt / und das jenige / was noch nicht eingeschrieben / auch darein verzeichnet werde. Von solchen soll man dann vidimirte Copeyen / mit Beyfügung dieser Clausul, denen Secretariis und Verwaltern dieser Häuser / sonderbar aber denen in meinem Pallast übergeben / um Zeugnus auflegen zu können / daß solche Mobilien / weder von meinem Successore, noch seinen Nachfolgern auf keine Weise weder verändert noch verschenckt werden sollen / es seye dann / daß zu Beschützung der Kirche und dieser Königreiche / aus Mangel anderer Mittel / man derer benöthigt wäre / zu diesem Ende (aber zu keinen andern Zufällen / sie mögen Namen haben wie sie wollen) lasse ich ihnen freye Hände / davon zu verkauffen / so viel die Noth erfordern wird. In währender meiner Regierung / habe an unterschiedene Gebäue / und anderer Außzierung / grosse Geld-Summen gewendet / davon ein grosser Theil / von meinen Unterthanen / mir zum Gefallen / darzu gegeben worden. Derowegen will ich / daß die Mobilien solcher Häuser sollen verkaufft / und zu Bezahlung meiner Schulden angewendet werden / durch die Junte de Descargos, oder Zahlungs-Kammer.

XLIII.

XLIII. In meinem Kleider-Behalter befindet sich ein Crucifix, (c) so mit vielen Indulgentiis oder Ablässen begnadet / welches der König mein Vatter / mir und meinen Nachfolgern hinterlassen. Dieses Creutzes haben sich Kayser Carl der V. mein Uhr-Anherr / und seine Nachfolger / biß auf den König meinen Vatter / bey der Stunde ihres Todes bedienet / wie ich dann auch bey meinem Ende mich dessen zu bedienen gewillet. Solches Heiligthum hinterlasse ich hiemit gleichfalls meinem Successori und seinen Nachfolgern / als ein Denckmahl der Gottesforcht und Frömmigkeit meiner Vorfahren.

XLIV. Bekenne ich / daß ich niemalen Willen noch Vorsatz gehabt / einigem Menschen unrecht zu thun / sondern allezeit gesucht jedem von meinen Unterthanen Recht zu schaffen. Solte sich aber einer oder der andre finden / der Ursach hätte sich über mich zu beklagen / so befehle ich / daß man solche gäntzlich vergnüge; Item, soll man alles / was ich so wol meinen

(c) In der Lebens-Beschreibung Philippi II. wird dieses Creutzes gedacht / als dieser Philippus auf dem Todbette lag / sagte Er zu seinen Kammer-Bedienten: Con este Crucifixo tengo de morir, que es con el que murio el Emperador mi Sennor, *& parlanta son Fils* Con este Crucifixo, *luy dit il*, murio vuestro Abuelo el Emperador mi Sennor, y con su a y uda acabò: hazed vos lo mismo, reverenciando esta Santa Imagen de Dios, como los dereys. Das will sagen: Mein Sohn / der Kayser / euer Groß-Vatter / ist mit diesem Crucifix gestorben / thut deßgleichen / in Verehrung der Bildnus eines sterbenden Gottes / wie Ihr verbunden seyt.

meinen Bedienten / als andern Personen noch schuldig seyn möchte / bezahlen. Auch bitte ich meinen Nachfolger / und alle die / wo Er noch Minorennis, in seinem Namen regieren solten / daß / wann meine hinterlassende Mittel nicht zureichen wurden / so viel darzu zu thun / biß daß alle meine Schulden bezahlt / und der Schaden ersetzt seye / den Sie finden möchten / daß ich gethan habe.

XLV. Bitte uud ersuche ich alle meine Nachfolger / so auf einander diese Königreiche regieren werden / die überflüssige Unkösten suchen zu vermeiden / dargegen die Unterthanen / theils des Tributs und Auflagen / zu entheben trachten / bedenckende / daß Unterthanen / so guten Willen Sie auch bezeugen / Ihnen dannoch der Könige Suchen und Bitten / allezeit eine Last ist. Und gleichwie keine Auflagen nicht können noch sollen auf das Volck gesetzet werden / wann die Könige in andre Wege / die Mittel zu ihrem Auskommen haben / also sollen auch die ungewöhnliche Imposten / mit Entweichung der Ursache / aufhören.

XLVI. Gleichfalls ermahne ich meine rechtmässige Nachfolger / daß Sie Zeit ihrer Regierung / zu Erhaltung und Vermehrung dieser Königreiche allen Fleiß anwenden / und ihre Unterthanen / nach Verdienst / lieben / ehren und schützen sollen. Und ob zwar diese Recommendation alle insgemein antrifft / so ersuche ich Sie doch / die in Spanien / über alle aber das Königreich Castilien / sonderbar zu lieben /

und

und in Achtung zu halten / in Ansehung der ungemeinen Volck- und Geld-Hülffe / so Sie denen Königen / meinen Vor-Eltern / dem Könige meinem Vatter / und mir / Zeit der Kriege in Flandren / Teutschland / Franckreich / Italien / und anderer Orten / gegeben / und noch täglich geben / auch zu Beschützung der Catholischen Religion sehr viel Blut vergossen haben.

XLVII. Item bitte ich Sie / daß in Ertheilung der Gerechtigkeit / mit allen gleich und ohne Ansehung der Person procedirt werde: Daß Sie seyen als Vätter der Waisen / Beschützer der Wittwen / Armen und Elenden / damit solche nicht von denen Grossen und Reichen / unterdruckt und geplagt werden. Dann daß jeder bey seinem Recht erhalten / alles in Ruhe und Einigkeit gesetzt / und zum Gehorsam gegen seinem Ober-Herrn angemahnet wird / erfordert das Ambt eines Königes.

XLVIII. Auch recommendire ich meinen Nachfolgern sonderbar die ausländische Unterthanen / so wol als die inngeborne Lands-Kinder oder Castilianer / zu begönstigen und zu beschützen / auch Ihnen bestens zu trauen / dann dieses das kräfftigste Mittel / entlegener Unterthanen beständige Affection gegen ihrem König zu erhalten.

XLIX. Weilen ich diese Königreiche mit Auflagen sehr belästiget gefunden / auch die Kriege und andre Fürfälle Zeit meiner Regierung nicht zugelassen / solche nach meinem Wil-

len abzuthun / dannoch habe ich gethan / was ich gekönnt / als recommendire ich meinen Nachfolgern / so bald die Ursachen / weßwegen man Auflagen gemacht / nachlassen / Sie dieselbige / wo nicht alle / wenigstens doch ein Theil darvon abthun wollen. Die Dienste / so besagte Königreiche gethan / verdienen solche Erkanntnüs. Sie sollen / auch das Königliche Erbgut / weder durch Verehrungen / Gnaden-Gaben / oder freywilligen Pensionen / nicht um einen Real vermindern / in Betrachtung / daß es aus dem Schweiß und Blut der Unterthanen gesammlet wird / und nicht anderst / als zu Beschützung der Religion mag angewandt werden / vielmehr sollen Sie allen Fleiß ankehren / selbiges von allen noch darauf hafftenden Verpfändungen zu befreyen.

L. In deme die Gesätze meiner Königreiche verbieten / nichts von der Cron oder dero zugehörigen Herrschafften zu entfremden / als gebiete ich meinem Successori und allen seinen Nachfolgern / daß Sie von besagten Königreichen / Staaten und Herrschafften nichts verändern / weggeben / noch unter ihren eignen Kindern vertheilen sollen. Auch will ich / daß alle diese Staaten und darzu gehöriges / oder alles andere / was mir und meinen Nachfolgern / durch Erbschafft zufallen mag / als unzertrennliche Güter der Cron / immerdar vereinigt seyn und bleiben sollen / als wie sie gegenwärtig seynd. (d) Wo aber

(d) Die Spanier haben ein Sprichwort / das lautet / viele Theiler zernichten grosse Häuser.

aber etwan die unvermeidliche Nothwendigkeit / oder grosse ungemeine Verdienste / verursachten / einige Güter darvon wegzugeben / soll solches mit Avis und Bewilligung derer darbey interessirten Personen geschehen / nach dem Gesätz / so zwischen König Johanni II. mit denen Ständen Anno 1442. in einer Versammlung zu Valladolid gehalten / beschlossen / hernach von denen Catholischen Königen Ferdinando und Isabella, meiner Vorfahren confirmirt worden / mit Befehl solches zu beobachten; nach diesem hat es Kayser Carl der V. mein Uhr-Anherr / in einer Versammlung der Ständen Anno 1523. auch zu Valladolid gehalten / renovirt / die Testamenter meiner Vätter / Philippi II. Philippi III. und Philippi IV. haben es bestätigt / und ich will von neuem / daß solcher Ordnung in allem nachgelebt werde.

LI. Gleichwie die Königin Isabella, und alle ihre Nachfolger / biß auf den König meinen Vatter / in ihren Testamenten befohlen haben / alle Zölle / Steuren / Tercen (e) und andre der Cron und dem Königlichen Erbgut zugehörige Rechte / von denen Händen der Grandes und Cavaliers, so sie besitzen / zuruck zu ziehen / als befehle und ordne ich auch / solches zu effectuiren.

(e) Dieses ist ein gewisses Recht / welches Pabst N. Alphonso X. Könige von Castilien / zugenannt dem Weisen / von denen Einkünfften der Kirchen zu ziehen / und zum Kriege wider die Mohren zu gebrauchen / erlaubet: man nennet es Tercia, weilen der dritte Theil solcher Einkünffte darzu angewiesen worden.

LII. Und weilen die vielen Kriegs- und Friedens- auch andre schwehre Geschäffte / so mir zu handen gestossen/ nicht zugelassen haben/ dieses Vorhaben in das Werck zu setzen; Derowegen / damit gedachte Grandes oder andre/ sich meiner bißherigen Nachseh- und Verstellung / deren ich mich hierinn bedienet/ oder noch weiter bedienen möchte / auf keine Weise noch Art / zu ihrem Vortheil auslegen / oder den Gebrauch und Gewohnheit fürschützen / noch einige Verjährung / die dem Recht der Crone und Königlichem Erbgut / oder denen Königen/ meinen Nachfolgern/ schädlich wäre/ fürwenden können / widerruffe und erkenne ich / aus eigner Bewegung und vollkommnem Gewalt / die ich als ein souverainer König / (der in dieser Zeitlichkeit / keinen Ober-Herrn über sich erkennet) haben kan / obgedachte Zulassung/ Verstellung oder Bewilligung / die ich mündlich oder schrifftlich bewilliget / auch allen Zeit-Verlauff / wann es schon über 100. Jahr / und alles menschliches Gedencken übersteiget / für null und nichtig; Also daß das Recht der Crone immerdar ergäntzet bleibt / und ich / auch meine Nachfolger/ von neuem der Cron und Königlichem Erbgut/ gedachte Rechte einverleiben mögen / als Eigenthümer der Cron / welche weder von Uns / noch unsern Vorfahren / durch einige Bewilligung/ Nachsehen oder Zulassung / noch langwährendem Zeit-Verfluß / haben können noch mögen weggegeben werden. Und dieses in Krafft der Befehle / so die Königin Isabelle und ihre

Nach-

Nachfolger / biß auf den König meinen Vatter ordinirt haben.

LIII. Bekenne / daß ich zwar Sorge getragen / daß von den Höltzern und Wäldern / die mir hin und wieder in meinen Königreichen zustehen / die Unterthanen keinen Verlust noch Schaden / an ihren Gütern und Eigenthum / leiden möchten: Wofern man aber / bey meinem Absterben / denen / die durch das Jagen beschädigt worden / annoch keinen Ersatz gegeben / als befehle ich / daß mein Ober-Jägermeister darüber Richter seyn / und was Er sprechen wird / ohne weiteres Nachforschen bezahlen lassen soll.

LIV. Gleichfalls eröffne / daß zu denen Gebäuen Buon Retiro und anderen Land-Häusern / so ich zu verfertigen befohlen habe / und die nicht in die Direction der Bau- und Holtzkammer gehören / ich die Bezahlung auf meine geheime Ausgaben / so durch die Hände des Ober-Baumeisters Joseph del Olmo gegangen / angewiesen hab. Und weilen vielleicht durch Ihne oder seinen nachfolgenden Ober-Baumeister / solche Wercke sollen fortgesetzet werden / als ist mein Wille / daß man Ihme / alles noch schuldige / so Er schrifftlich und bey einem Eyd forderen wird / bezahlen solle. In Ansehung bedeutete Arbeit / zur Bequemlichkeit und mehrerer Auszierung der Königlichen Häuser angegeben worden. Wann auch vielleicht von meinem würcklichen Cammer-Secretario Don Philippo de Torres, oder seinem Nachfolger / als welche die Verwaltung der Gelder zu allerhand kleinen

nen Ausgaben / besitzen / einige Summen wären bezahlt worden: So will ich / daß man deme / was Sie ansagen werden / Glauben zustelle / als ehrlichen Bedienten / welche ich / durch die lange Ubung / treu erfunden habe.

LV. Befehle ich / daß alle meine Schulden auf die kürtzeste und leichteste Weise sollen bezahlt werden / zu dem Ende sollen die Vollzieher meines Testaments mit dem Secretario de Descargos sich versammlen / um das nöthigste / sonderlich / was mein Gewissen am meisten beschwehret / bäldest abzufertigen.

LVI. Weilen auch die Testamenter meiner Vorfahren unterschiedliche Clausulen begreiffen / Sie allezeit / um dardurch ihre Gewissen zuentledigen / biß auf des Königs meines Vatters Testament wiederholen lassen / die aber wegen üblen Zeiten / niemalen können in das Werck gesetzet werden. Indem auch seit der Regierung Kaysers Caroli unterschiedene Einkünffte der Cron darzu assignirt worden / worüber die Junte de Descargos die Verwaltung bekommen / als befehle ich / das solche Gelder so wol / als das von dem König meinem Vatter dahin verordnete / sollen hierzu allein und nichts davon anderswohin verwendet werden: Bey solcher Verordnung / wann sie meine Nachfolger ordentlich vollziehen lassen / haben Sie dieses Interesse, daß man ihre Vermächtnüsse und Verordnungen / so Sie einmal machen werden / auch desto fleissiger effectuiren wird.

LVII.

LVII. Wann dann nach Innhalt dieses meines Testaments / alle meine Schulden bezahlt / und was darinnen verzeichnet / erfüllet worden / so nenne und erkenne ich mehrbesagten meinen Nachfolger dieser Königreiche / für den Erben aller meiner übrigen Güter und Rechte / so mir zugehören mögen / Er erbe solches mit samt dem Segen Gottes nach meinem Willen.

LVIII. Zu bäldester Vollziehung und Ausführung dieses meines Testaments in allen meinen Königreichen / Staaten und Herrschafften / in oder ausserhalb Spanien gelegen / nenne ich zu Executoribus die Königin / mein sehr liebwerthes Ehgemahl / meinen Sumiller de Corps. (*f*) oder wann keiner da ist / den ältesten Edelmann meiner Cammer / biß ein Sumiller da ist / den Groß-Hofmeister meines Hauses / oder wann keiner da ist / den ältesten Hauß-Hofmeister / biß ein Groß-Hofmeister da seyn wird. Meinen Groß-Stallmeister / oder den / der an seiner Stelle da ist. Meinen Groß-Allmosen-Meister; Meinen Beicht-Vatter / und den / so Ihm in seinem Amt folget. Den Præsidenten des Raths von Castilien / oder / wann keiner da wäre / den Aeltesten selben Raths / biß wiederum ein andrer Præsident vorhanden. Den Vice-Cantzler von Arragonien / oder so keiner da / den Aeltesten solchen Raths / biß wieder ein Præsident erwehlet worden. Den General-

(*f*) Ist eigentlich der Groß-Cämmerer / oder / nach einiger Meinung / der erste Cammer-Juncker.

ral-Inquisitor, oder wann keiner vorhanden/ den Aeltesten von der Inquisition, biß wieder ein General-Inquisitor erwehlet. Den Præsidenten von Indien/ oder/ in Ermanglung dessen/ den Aeltesten solchen Raths/ biß wiederum ein andrer Præsident vorhanden/ und endlich den Priorem selbiger Zeit von dem Königlichen Closter S. Laurentii. Ich will und befehle auch/ daß erstgedachte meine Testaments-Executores bey allen denen/ so in meinen Königreichen/ Staaten und Herrschafften/ es seye wo es wolle/ in oder ausserhalb Spanien/ einigen Theil an dem Regiment haben/ oder bey andern Ministris, sich bewerben mögen/ um alles das/ so sie nöthig achten/ zu besserer Ausführung und Verordnung dieser meiner Disposition.

LIX. Will und befehle ich/ daß dieser mein Auffsatz/ und was darinn enthalten/ ohne einige Widersprechung für meinen letzten Willen und Testament gelten solle. Und wo etwan diesem meinem Testament, einige Solennität/ oder etwas anders dergleichen/ was es seyn mag/ abgehen möchte/ so ersetze ich solches durch mein eignes Belieben/ gutem Wissen/ und vollkommene Königliche Gewalt/ derer ich mich hierbey bediene/ und will/ daß alles für gültig angesehen/ und ohne einig Obstaculum darvor gehalten werde. Ich will und befehle auch/ daß der Innhalt dieses meines Testaments/ ungeachtet aller Gesätzen/ Rechten/ gemeinen oder besondern Gebräuchen/ einer ge-

dachten

dachten Königreichen / Staaten und Herrschafften / so diesem meinem Thun entgegen seyn möchten / soll vollzogen und erfüllet werden. Ferner will ich auch / daß jede Sach oder Theil / so darinn enthalten / soll als ein Schluß / der vor völliger Reichs-Versammlung / mit reifer Uberlegung beschlossen worden / angesehen seyn / ohne einige Hindernus / dann es ist mein Belieben / daß diese meine Verordnung / als die Letztere / alle andre Gesätze / Rechte / Freyheiten / Gewohnheiten oder Verordnungen / so diesem in einige Wege entgegen seyn möchten / aufheben und abthun solle. Auch in diesem meinem Testament / widerruffe und erkenne ich für null und nichtig alle andre Testamenter / Codicillen / oder andre Acta eines letzten Willens / die ich jemalen gemacht / oder auffsetzen lassen / ohne einige Ausnahm. Alle die jenige / so von dergleichen vorkommen möchten / erkenne ich vor ungültig und vermerfflich / biß auf dieses / so ich gegenwärtig beschlossen. Dann dieses ist mein letzter Wille / mit welchem ich auch zu sterben begehre. Es ist auf zwey und fünffzig Blätter / von gemeinem Papier geschrieben / daran sind noch weiß drey und ein halb Blat. Zu Begläubigung dessen / hab ich Don Carlos solches unterzeichnet / und verpitschiert in Madrid den zweyten Octobris, im Jahr Tausend Sibenhundert: Zwischen der Linien ist das Wort Valga

Ich der König.

 Num. II.

Num. II.

Copia der Schrifft/ so in dem XV. und XXX. Articul dieses Testaments angezogen wird.

Ich ernenne Don Rodrigo Manuel Manrrique de Lara, Comte de Frigiliana, meinen Kammer-Juncker / zum Staats-Raht/ und will/ daß Er als solcher/ der Junte, die ich in meinem Testament/ biß auf die Ankunfft und eigne Regierung meines Nachfolgers/ zur Reichs-Verwaltung beruffen/ beywohne. Ferner ernenne ich Don Francisco Casimiro Pimentel, Comte de Benavente, meinen Sumiller de Corps, daß Er als Grand d'Espagne, (um den Adel vorzustellen) auch in obgedachter Junte mit seyn solle: Und daß solches geschehe / hab ich es signirt / in Madrid den 2. Octobris Anno 1700.

Ich der König.

Num. III.

Copey vom Codicill, des Königs in Spanien CAROLI II. de dato den 5. Octobr. 1700.

Ich Don Carlos, von GOttes Gnaden/ König in Castilien/ Leon, Arragon, &c. Graf in Flandren/ 2c. Eröffne/ daß/ nachdeme ich

ch mich kranck / doch bey gutem Verstand / be- findend / hab ich ein Testament gemacht / und beschlossen den 2. Octobris 1700. vor Don An- tonio de Ubilla y Medina, Ritter des Ordens von S. Jacob, meinem Rath / und Staats-Se- cretario über die Geschäffte von Italien / und des Despacho Universal-Notario publico al- ler meiner Königreiche und Herrschafften / auch mit-benanntem Zeugen in solchem Testament. Und weilen in einem der Clausulen / meiner Verordnung / enthalten / daß / wann die Kö- nigin / mein höchstgeliebte Ehegemahlin / nach meinem Tod / aus eignem Belieben / oder ge- fälligerer Lebens-Art / wolte in eines meiner Königreiche nach Italien sich begeben / und all- da regiren / daß mein Successor Ihr solches zu- lassen / und die geübteste und ansehnlichste Män- ner als Räthe mitgeben wolle: Wo Sie aber in einiger Stadt in Spanien zu bleiben ge- neigt / soll man Ihr solche samt der Regierung gantzem Bezirck und Jurisdiction überlassen. Jetzo aber zu Erweiterung obgedachter Clau- sul, und zu mehrerer Vergnügung der Köni- gin / verordne ich / daß / wo Sie um mehrerer Ehre / Vortheil oder Neigung willen / lieber in Flandren sich begeben / und allda regiren möch- te / mein Nachfolger Ihr solche Verwaltung / auf gleiche Weise / wie das / so Sie in Italien bezogen hätte / nemlich mit Räthen / die man am tüchtigsten darzu schätzen wird / übergeben wolle.

II. Befehle ich / daß die angefangene Ar- beit

Num. IV.

Brief der Junte oder Spanischen Reichs-Regierung/ an den Aller-Christlichsten König in Franckreich.

SIRE.

HEut Abends um 3. Uhren hat GOtt/ unsern König und Herrn/ Carolum II. aus dieser Zeitlichkeit ab/ und zu sich/ (wie wir glauben sollen) in die ewige Herrlichkeit gefordert. Sein Testament ist gleich nach seinem Tod/ mit erforderlichen Solennitäten geöffnet worden. In der Clausul, seinen Erben und Nachfolger aller seiner Königreiche/ Staaten und Herrschafften belangend/ findet sich/ daß Er ohne einige Ausnahm/ darzu erklärt und beruffet/ den Durchleuchtigen Hertzog von Anjou, Sohn des Durchleuchtigen Dauphins, mit Befehl/ daß man Ihm/ nach vorherigem Eydschwur/ daß Er alle Gesätze/ Rechte/ Frey- und Gewohnheiten jedes Königreichs und Herrschafft/ (wie in beygeschlossenen Copeyen weitläuffiger zu sehen/) handhaben und beobachten wolle/ ohne einigen Aufschub/ die würckliche Besitzung übergeben solle. Auch hat Ihr Majestät (welcher GOtt gnädig seye) eine Junte aufgerichtet/ die die Monarchie verwalten soll/ biß benannter Successor vorhanden/ und selbsten regiren kan. Die Königin/ (welche Er auch darbey zu seyn ernennet/ wann es Ihro beliebig

eliebig) und die unterschriebene Ministri ge-
en Jhro Majestät / zu folge ihrer Pflicht / hier-
on die erste Nachricht / welcher mit allem Fleiß /
as jenige / so bey diesem Werck noch nöthig /
lgen wird. Dieses ist es / so wir Euere Ma-
stät berichten sollen / GOtt erhalte Sie in al-
m Wohlseyn. Madrid, den 1. Novembris
nno 1700.

Jch die Königin.

Der Cardinal Porto Carero.
Der Bischoff / Inquisitor General.
Der Graf von Benevent.
Don Manuel Arias.
Don Rodrigo Manuel Manrrique
de Lara.

Num. V.

Schreiben des Staats-Secretarii, Don Antonio de Ubilla.

Nachdem mein Herr und König / Carl der Zweyte / den ersten dieses Monats / Abends um 3. Uhr von dieser Welt abgeschieden / und gleich hernach sein Testament mit erforderten Solennitäten eröffnet worden / hat sich / laut bey-
igender Copey / in demselben eine Clausul ge-
unden / laut welcher Er zum Nachfolger aller
dieser Königreiche / Staaten und Herrschaff-
ten / benennet den Durchleuchtigen Hertzog

An

Anjou, Sohn des Durchleuchtigen Dauphins, mit Bedingnussen / so darbey befindlich. Eine andre Clausul, wovon auch eine Copey hierinnen / zeiget die Form der eingerichteten Regierung der Monarchie, biß sein Successor selbsten wird regiren können. In der Nacht nach des Königs Abschied / ist alsobald dem AllerChristlichsten König davon Nachricht gegeben / und die citirte Copeyen / im Brief der Königin / an den Marquis de Castel-dos Rios mit beygelegt worden / um solche in die Hände Seiner Majestät zu liefern; laut schrifftlichem Befehl / wovon die Abschrifft bey der andern zu finden / ich schicke solche in duplo durch den Courier, so ich diese Nacht noch abfertigen werde / neben noch einem frischen Schreiben / welches das Verlangen / so wir haben / unsern neuen König bäldest zu sehen / eröffnen wird. Aus Befehl Ihro Majest. der Königin / und derer von der Regierung / wird dem Herrn Abgesandten obbesagtes communicirt. Madrid, den 3. Novembris, 1700.

Ubilla.

Num. VI.

Zweytes Schreiben der Spanischen Reichs-Regierung / an den Aller-Christlichsten König.

SIRE.

Laut einem Schreiben vom ersten dieses Monats / so durch einen Expressen übersandt

ndt worden / gaben wir Ihro Majestät zu
ernehmen / daß GOtt / Carolum II. unsern
wesenen König und Herrn / zu sich beruffen
be / wir legten darbey eine Copey einer Clau-
l des eröffneten Testaments / durch welche Er
n Durchleuchtigsten Hertzog von Anjou,
Sohn des Durchleuchtigsten Dauphins, zum
rben und Nachfolger aller seiner Königreiche
nennet / mit Umständen / wie darinn zu lesen.
Weiter sandten wir auch die Abschrifft einer
dern Clausul, nach deren Ihr Maj. (wel-
er GOtt gnädig seye) eine Junte von Mini-
ris, (die auch schon eingerichtet) zur allge-
einen Verwaltung der Geschäffte dieser Mo-
rchie angeordnet / biß der neue König / im
tande seyn wird / selbsten regieren zu kön-
n. Bey Abfertigung des ersten Briefs war
ns / wegen des schwehren Zufalls / unmög-
/ unsers Hertzens Gedancken / Eurer Majest.
eröffnen / wie wir heute thun / indem wir be-
gen / daß / gleichwie uns der Tod unsers Kö-
gs / den wir erst frisch verlohren / empfindlich
mertzet / also machet uns die Hoffnung / des
seinem Testament erwehlten Nachfolgers /
ederum lebendig / indeme sie uns mit solcher
eude erfüllet / daß wir und alles Volck / vor
gedult kaum der Zeit seiner Herrschung er-
rten können. Dann über das / daß man
t Warheit sagen kan / daß schon vor dem /
gantze Nation, welche ihren König ohne
bes-Erben sehend / dahin inclinirt hat / so
det sich der erwehlte Printz / von wegen G[illegible]

blüts / des Rechts / und dem allgemeinen Ver-
langen / darzu berechtiget. Derowegen bitten
wir Eure Majestät anzuordnen / daß der wür-
dige Nachfolger dieser Monarchie, ohne fer-
nern Aufschub seine Regierung anfange / und
daß wir bald mit der Vergnügung seiner an-
genehmen Beherrschung erfreuet werden. Zu
dem Ende offeriren wir Ihm unsre schuldige
Vorsorge und Dienste / in alle dem / was zu
ruhiger und glückseeliger Besitzung dieser Mo-
narchie, welche wir Ihme wünschen / einigen
Beytrag thun können. Indessen werden wir
mit sonderlichem Gehorsam / Fertigkeit / und
warhaffter Ergebenheit / so man in allen Vor-
fällen erfahren wird / zu Dienste stehen; Auch
dieses ist ein geringes / in Vergleichung der
brennenden Begierde / die wir haben / Ihm
unsrer Treue und Liebe / in allem zu versichern.
GOtt erhalte die Person Ihrer Aller Christlich-
sten Majestät / als es nöthig. Madrid, den
3. Novembr. 1700.

Ich die Königin.

Der Graf Don Manuel Arias
Don Rodrigue Manuel.
Der Bischoff / Inquisitor Ge-
neral.
Der Graf de Benavent.

Num. VII

Num. VII.

Dritter Brief der Spanischen Reichs-Regierung an den König.

SIRE.

ZU folge dessen / was wir Eurer Majestät / den 3. dieses Monats / durch einen extra-
ordinari Courier geschrieben / wegen des To-
es unsers Königs / deme GOtt gnädig seye /
nd daß wir Ihro das hinterlassene Testament
nd Codicill übersenden wollen / als folgen bey-
e durch diesen Expressen / damit Sie völlige
Wissenschafft aller darinn enthaltenen Umstän-
en haben mögen. Wir bedienen uns dieser
Gelegenheit / (wie auch bey folgenden gesche-
en wird) Euerer Majestät zu vermelden / daß
er Adel und das Volck / mit unbeschreiblicher
Begierde / ihren neuen König verlangen / so
aß an statt / zu einiger Neuerung oder Ver-
virrung Gehör zu geben / Sie einmüthig re-
olvirt seynd / diese gerechte und billiche Folge
u unterstützen und zu beschützen. Welches wir
Euerer Majestät darum vorstellen / um Sie zu
ewegen / unserm Bitten und inständigem An-
alten / desto eher den Printzen zu geben / der
eifrig begehrt / und mit allen Freuden-Be-
eugungen erwartet wird / die sich auch täglich
ermehret : Uber das vernehmen wir alle Au-
enblicke / frohlockende Vergnügungen über
as Testament des verstorbenen Königes / be-

Testaments gemäß / dahin trachten wollen/ daß durch unzerbrüchliche Friedens-Erhaltung/ und eine vollkommene Verständnus / die Monarchie von Spanien / so hoch steige / als sie jemalen gewesen. Wir acceptiren das Testament des seeligst-verstorbenen Catholischen Königs/ für unsern Enckel den Hertzog von Anjou, und unser einiger Sohn / der Dauphin, nimt es auch an. Er begibt sich willig der billichen Ansprach der seeligen Königin / seiner Mutter/ und unsrer höchst-werthen Gemahlin / wie auch der seeligen Königin / unsrer höchst-werthen Mutter / welche doch beederseits / von unterschiedenen Ministris des Staats und der Justiz, in Berahtschlagungen / mit dem seelig-verstorbenen König von Spanien / für unstreitig gehalten worden. Gegentheils / an statt / einige Theile solcher Monarchie, sich vorzubehalten/ will Er vielmehr alles anwenden/ um den Glantz einer Crone / die der Wille des seeligst-verstorbenen Catholischen Königs / und das Belieben seiner Unterthanen / unserm Enckel einmüthiglich anbieten / in ihr erstes Ansehen zu bringen. Wir wollen demnach besagten Hertzog von Anjou auf das förderlichste absenden / um seinen getreuen Unterthanen das Vergnügen zu geben / einen König zu empfangen / deme wissend / daß Er von GOtt zum Throne beruffen/ und dessen höchste Schuldigkeit ist / Gerechtigkeit und Gottesforcht mit Ihme regieren zu lassen: Daß sein fürnehmstes Absehen seyn solle seine Völcker glücklich zu machen: Den Ruhm

solcher

lcher mächtigen Monarchie zu erhöhen und
u erhalten: Daß Er verbunden / die Ver-
ienste der jenigen / welche Er (in einer Nation,
ie durchgehend scharffsichtig und tapffer) be-
uem finden wird / Jhme in seinen Rathschlä-
en / in denen Armeen / oder in vielerley an-
ern / Kirchen und Staat betreffenden Ge-
häffien / zu dienen / nach Würde zu erkennen/
nd zu recompensiren. Wir wollen Jhn auch
nterweisen / was Er / Unterthanen / die mit
nverbrüchlicher Treu ihrem Könige ergeben
eynd/ja was Er seinem eigenen Ruhme schuldig.
Wir wollen Jhne ermahnen / daß Er sich sei-
er Geburt erinnern / und die Liebe gegen sei-
em Vatterland nicht vergessen solle / wiewol
lleinig darum / um einen immerwährenden
Frieden / und vollkommene Verständnus / als
as nothwendige / zu gemeinem Wohlstand un-
erer und seiner Unterthanen / zu unterhalten.
Dieses ist allezeit das fürnehmste Absehen un-
ers Verlangens gewesen. Und obschon die un-
lückliche Zufälle vergangener Zeiten Uns nicht
ugelassen haben / solches zu beweisen / so glau-
en wir doch / daß gegenwärtige grosse Verän-
erung / auch den Zustand der Sachen ändern/
lso / daß hinfüro täglich es neue Anlässe geben
ird / unser besonders Wohlwollen und Hoch-
chtung für die gantze Spanische Nation bezeu-
en zu können. Indessen bitten wir GOtt /
aß Er / als der Urheber alles Trostes / Jhro
Majestät in Dero höchsten Betrübnus / kräff-
igst beystehen wolle / und Wir versichern Sie/

 sehr

sehr hohe / Durchleuchtigste / und Großmäch-
tigste Princessin, unsre höchstwerthe und hoch-
geliebte / gute Schwester und Baase / wie auch
sehr werthe und liebe Vettern / und andere von
der Versammlung der Spanischen Reichs-
Verwaltung / unsrer sonderbaren Hochschä-
tzung und Gewogenheit / die Wir für Sie ha-
ben. Geschrieben zu Fontainebleau, den 12.
Novembris, 1700 Unten war gezeichnet / Eue-
rer Majestät guter Freund und Bruder. Lud-
wig. Und besser unten. Colbert. Die Uber-
schrifft des Briefs / lautete also: Der sehr ho-
hen / Durchleuchtigsten und Großmächtigsten
Princessin, unserer höchstwerthen und hochge-
liebten Schwester und Baase / der Königin in
Spanien / und unsern sehr werthen und lieben
Vettern / und andern von der Versammlung
der Spanischen Reichs-Verwaltung. War
verpitschirt / mit dem grossen geheimen Insigel.

Num. IX.

Vierter Brief der Spanischen Reichs-Verwaltung / an den Aller-Christlichsten König.

SIRE.

Uber den Bericht / den Wir Euerer Maje-
stät / von der Betrübnus / darein uns der
Tod Don Carlos, unsers höchstgeliebten Kö-
nigs und Herrn / höchstseeligster Gedächtnus /
gesetzet /

gesetzet / und von der klugen und unstreitigen Verordnung / so Er in seinem Testament / durch Beruffung Don Philippi V. unsers neuen Königs und Herrn / vormaligen Hertzogs von Anjou, und glückseeligem Enckel Euerer Majestät / zur gantzen und vollkommenen Nachfolge aller seiner Länder / und von der Regierung / so Er interim angeordnet / gegeben haben. Haben Sie uns / (zu unserer höchsten Vergnügung) gewürdiget / durch ein Schreiben vom 12. dieses Monats / zu bezeugen / wie sehr der Verlust eines solchen Printzen Sie schmertze / auch zu eröffnen / daß Sie das Testament des verstorbenen Königs annehmen / gültig achten / und mit allen Absichten und Umständen / so die Besitzung einer solchen grossen Erbschafft / auf immerdar versichern kan / confirmiren und bestätigen wollen. Weßwegen / nächst gebührender Dancksagung gegen Euerer Majestät / um solche Annehmung / als auch um die bezeugte Güte und Hochachtung / so wol gegen Uns besonderbar / als gegen die Spanische Nation, (welches Eigenschafften seind der Großmuth so berühmten Monarchens) können Wir Versicherung geben / daß durch Dero hohe Vorsicht / Sie ausgewürcket / daß mitten in der grössesten Bestürtzung / darein uns unser Verlust gesetzet / alle Traurigkeit auf einmal weichen müssen / um denen allgemeinen Freuden-Bezeugungen / und Frohlocken des gantzen Hofs / über den verbündlichen Brief Euerer Majest / Platz

zu machen. SIRE, Wir glauben / daß der neue König kommen wird / unterwiesen in allen hohen / klugen und Christlichen Maximen / die Er unfehlbar / unter der Erziehung eines so geschickten / berühmten und glückseeligen Groß-Vatters / vollkommen wird erlernet haben / und wir wegen solchen Vorbedeutungen / die Lorbeer-Kräntze auf seinem geweiheten Haubt von neuem werden grünen sehen. Diese kluge Unterweisungen werden uns verbinden / solche Lebenslang in unsern Hertzen und Gedächtnus zu behalten; Sie werden uns auch ein gewaltiger Antrieb seyn / so wol seine / als dieser Monarchie Vergrösserung zu befördern / und Uns von Tag zu Tag mehrers dahin zu bearbeiten / daß zwischen denen Unterthanen beeder Cronen / eine genauere Freundschafft / Vereinigung und Zusammenstimmung befördert werde. Wir erfreuen uns / die glückseelige Zeiten erlebet zu haben / worinnen die Göttliche Verordnung / durch ein unauflößliches Königliches Band / solche beede Nationen vereiniget / welche wegen Eifersucht / Macht und Tapferkeit / in vorigen bösen Zeiten / einander jederzeit zuwider waren. Wir und alle treue Unterthanen / seufftzen vor Verlangen / auf die Ankunfft unsers höchst-geliebten Königs; Und auf die Zusage Euerer Majestät / daß wir Ihn bäldest sehen werden / zehlen wir alle Stunden; Auch um alles zu befördern / was in unserm Vermögen stehet / haben wir Ordre gegeben / daß

Er

Er in allen diesen Königreichen und angehöri-
gen Staaten / mit gewöhnlichen Ceremonien/
zum König ausgeruffen werde / wie schon an
diesem Hof es würcklich vollzogen worden / auch
(nach schon empfangenem Bericht) an der
Nachfolge der andern / so mit dieser Crone ver-
einiget / nicht zu zweifflen. Derohalben zu
glauben / Sie werden allerseits in die Wette /
diese glückselige Veränderung feyerlich bege-
hen / und ihre Wünsche und Bitten / für die
Gesundheit / Wohlergehen und langes Leben
Euerer Majestät verdoppeln / wie wir selbsten
verlangen / und der Christenheit nöthig ist.
Madrid, den 26. Nov. An. 1700.

Ich die Königin.

Der Cardinal Porto Carero.
Don Ferdinand de Arragon.
Don Rodrigue Manuel Manrri-
que de Lara.
Don Manuel Arias.
Der Inquisitor General.
Der Graf von Benevent.
D. Antonio de Ubilla y Medi-
na.

Num. X.

Num. X.

Copia der letzten Protestation, so der Kayserl. Abgesandte/ Herr Graf von Harrach/ vor seiner Abreise zu Madrid gegen das Testament gethan.

DEr Herr Graf Ludwig von Harrach/ Ambassadeur Ihrer Kayserl. Majest. an hiesigem Hof/ nachdem derselbe seinem hohen Herrn Principal Nachricht gegeben/ von der Declaration, welche er durch eine Protestations-Schrifft den 6. Novembr. verwichenen Jahrs/ betreffende die Nullität und Invalidität gegen die Clausuln des Testaments des gewesenen Königs Caroli II. höchstseeligen Gedächtnus/ überlieffert; So haben Ihro Kayserliche Majest. solche Protestation vor gut erkannt/ und dem Grafen von Harrach deutlich befohlen/ dieselbe in seinem Nahmen zu verneuern/ als gantz gewiß versichert zu seyn/ daß das die Meinung des gewesenen Königs nicht gewesen/ und auch in seiner Macht nicht gestanden/ eine solche Disposition zu machen/ weilen die Succession der Monarchie von Spanien mit desselben Tod/ ohne Kinder nachzulassen/ auf die Person Ihro Kayserl. Majest. fiele/ durch die Renunciation der Infantin Madame Maria Therese, Königin von Franckreich/ welche durch den Pireneischen Frieden beschworen und ratificirt worden/ auch auf eine unwidersprechliche Manier befestiget ist/ durch das Testament

ment des gewesenen Königs Don Philippi IV. höchstseeligen Gedächtnüs / bey desselben letzten Willen / als er diese Zeitlichkeit mit der Ewigkeit verwechselte / derhalben ist alles das jenige / so gegen diesen Punct gethan und ausgeführt ist / nichtig und von keiner Valor, als nachtheilig und contrar seyende den unstreitbaren Rechten / Ihro Röm. Kayserl. Majest. welche dieselbe auch gäntzlich auf die beste Manier und Form / wie es möglich ist / sich vorbehalten / und der Graf von Harrach machet diese Ordre von seinem hohen Herrn Principal durch diese Schrifft mit seiner eigenen Hand unterschrieben / bekandt. Geschehen zu Madrit den 17. Januarii 1701.

Num. XI.

Burgundischer Vertrag /

zwischen

Der Römischen Kayserl. Majest. und derer Burgundischen und Nieder-Erb-Landen / und deroselben Zugehörungen / und denen Ständen des H. Röm. Reichs / zu Augspurg Anno 1548. aufgerichtet.

WIr Carl der Fünffte von Gottes Gnaden Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Castilien / Arragon / 2c. Bekennen und thun kund allermän-

männiglichen / daß auf diesem allhie zu Augspurg gehaltenen Reichstag / neben andern des Heiligen Reichs obligenden Sachen / uns von Churfürsten / Fürsten / und gemeinern Ständen / auch der abwesenden Bottschafften Bericht und Relation / was auf nächst zu Worms gehaltenem Reichstag / durch die verordnete Kreiß-Räthe / der Ringerungs-Handlung halben bedacht / und gehandelt / in Schrifften unterthäniglichen fürbracht und übergeben / und in denselben unter andern vermeldt / wie daß weyland unser lieber Ahnherr Kayser Maximilian / milder und seeliger Gedächtnuß / den Burgundischen Kreiß aufgericht / und denselben unter andere des heiligen Reichs Kreise gezogen / und mit seinem Anschlag / (so dazumal gesetzt / und noch in des heiligen Reichs Matricul verleibt) hab kommen lassen / auch von wegen unserer Nieder-Burgundischen Erblanden / so viel deren zum Reich gehören solten / einen Anschlag über sich genommen / mit weiterer Erzehlung / daß auch bey Zeiten Kayser Friderichs milder und seeliger Gedächtnüß / Hertzog Philips von Burgund / als ein Fürst des Reichs zu etlichen Reichstägen beschrieben / deren einen er durch seinen Cantzler besucht / auf den andern aber eigener Person erschienen sey / zu dem / daß von wegen des Hauses Burgund je zu Zeiten an unser Kayserlich Regiment und Cammer-Gericht Personen verordnet und præsentirt / und von desselben wegen die Hülff und Anschläge / neben andern Ständen durch uns und ermeldten unsern

sern Ahnherrn zu leisten / etlich mahl bewilliget worden / wie dann in vielen des heiligen Reichs Abschieden und Anschlägen befunden / unterthänigst bittend / wir wolten solchen Burgundischen Kreiß in des heiligen Reichs (als ein Mitglied desselben) Hülff und Anschläge allergnädigst bleiben lassen.

Ferner / nachdem das Hertzogthum Geldern mit der anhangenden Grafschafft Zütphen / zu dem Reich gehörig / auch in etlichen des heiligen Reichs Anschläg-Registern verzeichnet gefunden / daß wir die Stände gemeldtes Hertzogthumbs allergnädigst dahin weisen wolten / solche Anschläge an und auf sich zu nehmen / und zu leisten: Gleicher gestalt auch bey der Landschafft des Stiffts Utricht / dieweil derselbe Stifft zu dem Reich unzweiffentlich gehörig / und dabey herkommen / zu verfügen / die jüngst bewilligte Türcken-Steur / auch den gemeinen Pfenning zu erlegen / und andere des Reichs Zuträgen / in Ansehen / daß diese beyde Fürstenthumben Geldern und Utricht / in dem Westphälischen Kreiß begriffen / wie dann solches alles uns durch gemeine Stände des heiligen Reichs / mit Ausführung allerhand Ursachen noch weiter anbracht worden ist.

Dagegen aber wir gemeiner Stände Fürbringen / in massen das geschehen / nicht gestanden noch gestehen können / sondern ihnen lautern Bericht / wie es um unsere Burgundischen Nieder-Erblande geschaffen / anzeigen lassen / unter andern / daß nicht dargethan noch bewiesen

sen

sen werden mag / daß von wegen gedachter unser Nieder-Burgundischen Erblande / je einige Contribution / oder Anschläge zu dem Reich entrichtet worden / sondern daß es deren darzu des Reichs-Satzungen und Ordnungen / Jurisdiction und Processen je und allwegen frey gewesen / zu dem der Burgundische Kreiß nie in keine Würckung kommen / und ob gleich Hertzog Philips von Burgund (löblicher Gedächtnuß) bey Zeiten gemeldten Kayser Friderichs die Seinen zu einem Reichstag abgefertigt / auch auf einen andern erschienen / so wäre doch solches aus freyem Willen / und nicht aus Pflichten oder Schulden / sondern darum / daß er seinem gethanen zierlichen Voto gnug thun / und zu Errettung der Christlichen Landen / wider den Feind unsers Glaubens / nach Vergebung der alten Orientalischen Reichsstadt und Sitz Constantinopel / die Häupter der Teutschen Nation / zu einer stattlichen Hülff und Recuperirung derselben Stadt / auch Erledigung der frommen Christlichen Hertzen der Kirchen bewegen könnte / geschehen / und deßhalben allen möglichsten Fleiß fürwenden wöllen / wie dann solches und anders mit vielen Monumenten dargethan werden möchte. Was aber das Hertzogthumb Geldern belangt / hätten wir gemeinen Ständen zu mehrmals angezeigt / daß wir dasselbig von dem Reich erkennten / und ehe wir das jetzt zu unsern Händen wiederbracht / von unserm Ahnherrn / Kayser Maximilian / milder und seeliger Gedächtnuß / zu Lehen empfangen /

aber

aber der Contribution halben / hätten die Stände des Landes zu Geldern / auf gemeiner Stände derwegen an sie ausgangenen Schreiben uns zu erkennen geben / daß dergleichen Anschläg von ihnen hievor / nie begehrt / viel weniger bezahlt worden / sondern wären derselben jederzeit frey und unangefochten blieben / mit unterthänigster Bitt / dieweil sie sich an uns mit Condition und Beding / sie bey ihren Freyheiten zu handhaben / ergeben / sie dabey ruhiglich bleiben zu lassen; dergleichen Anzeig wären uns auch von der Landschafft des Stiffts Utricht beschehen / und sonderlich daß von ihnen der Zeit / als die Bischöffe die Weltliche Regierung noch gehabt / einige Reichs-Hülff nie gefordert / oder zum wenigsten nie eingebracht / daß sie auch dem Reich / vermög ihrer Freyheiten / und alten Herkommens / ichts zu erlegen nicht schuldig / und ob wol Geldern und Utricht in den Westphälischen Kreiß gezogen / und dieselben samt andern obangezeigten Burgundischen Landen / in des Reichs Registern und Anschlägen befunden / so folgt doch daraus nicht / daß sie darum des Reichs Anschläge zu entrichten pflichtig / dieweil solche Kreiß anfänglich allein von wegen der Nomination und Præsentation, an unser Kayserlich Cammer-Gericht wären aufgericht worden / und das Reich von ihnen derwegen ichts zu empfahen / nie in Besitz oder Gebrauch gewesen / zu dem / daß solche Lande von des Reichs Jurisdiction von Alters gefreyet und eximirt / und von dem

heiligen Reich gleich andern unsern Nieder-Erblanden / biß anhero in zugestandenen Beschwerungen / Schutz / Schirm / oder Beystand nie gehabt / wie doch sonst andere Stände des Reichs / so sie Anschläge tragen / billich haben / daraus dann leichtlich geschlossen werden könte / daß solche unsere Lande / einige des Reichs Anschläge zu tragen / oder zu leisten nicht schuldig seyn / und billich bey den alten Freyheiten und Exemption gelassen werden solten; Aber nichts desto minder / dieweil wir aus sonderer Neigung / so wir zu dem heiligen Reich Teutscher Nation tragen / nicht geneigt / denselben einiges Weges ichts zu entziehen / sondern vielmehr solches zu mehren und zu weitern willig / so haben wir uns gnädiglich vernehmen lassen / daß uns zu Erhaltung gutes / friedlichs und nachbarlichs Willens / auch zu Nutz und Aufnehmen beyderseits Landschafft nicht zu wider seyn soll / daß alle unsere Nieder-Erblande / samtlich mit dem Hertzogthum Geldern / und Grafschafft Zütpffen / und der Temporalität zu Utricht / und andern zugehörigen Vasallen und Herrschafften der Nieder-Erblanden / wie wir die jetzunder besitzen / alle zusammen unter einen Kreiß gezogen / und eine benannte Summa Gelds / als nemlich so viel zweyer Churfürsten Anschläge ertragen möchten / contribuirten / darbey sie gelassen / und dagegen in des heiligen Reichs Schutz / Schirm / Verthendigung und Hülffe begriffen seyn sollen / doch / daß dieselben sonst bey allen andern Freyheiten /

Rech-

Rechten / Gerechtigkeiten / Exemption der Appellation und Jurisdiction gelassen würden.

Auf solchen unsern beständigen Gegenbericht und gnädiges Erbieten / haben Chur-Fürsten / Fürsten und gemeine Stände / auch der abwesenden Räthe und Bottschafften / sich mit uns in weitere Handlung eingelassen / und nach vielfältigen hin und wieder ergangenen Schrifften / Berichten / und gepflegten Handlungen / wir mit ihnen / und sie sich mit uns / auf nachfolgende Mittel endlich verglichen / vereiniget und vertragen / uns auch hiemit inn- und mit Krafft diß Brieffs / in bester und beständiger Form und Maß / wie das immer und von Rechts und Gewonheit wegen geschehen soll / kan oder mag / dergestalt / daß wir / als rechter Erb und Oberherr / gemeldter unserer Nider-Erblanden für uns / unsere Erben und Nachkommen / samt derselbigen nachbenannten unsern Nider-Erblanden / nemlich / Hertzogthumb Lothringen / Braband / Limburg / Lützenburg / Geldern / die Grafschafft Flandern / Arthoys / Burgund / Hennigau / Holland / Seeland / Namur / Züthphen / die Marggrafschafft des heiligen Reichs / die Herrschafft Frießland / Utricht / Ober-Issel / Gröningen / Falckenberg / Thalheim / Salin / Mecheln und Mastrich / mit allen deren mediate vel immediate zugehörigen und einverleibten Geistlichen und weltlichen Fürstenthumen / Prælaturen / Dignitäten / Grafschafften / Frey- und Herrschafften / und der zugehörigen Vasallen / Unterthanen / und Verwandten / hinfüro zu

zu ewigen Zeiten in der Röm. Kayser und Kö-
nige / und des Heil. Reichs Schutz / Schirm /
Vertheydigung und Hülffe seyn / auch sich des-
sen Freyheiten / Rechten und Gerechtigkeiten
freuen und gebrauchen / und von gemeldten
Röm. Kaysern / Königen / und des H. Reichs
Ständen / jederzeit / wie andere Fürsten / Stän-
de und Glieder desselben H. Reichs geschützet /
geschirmet / vertheidiget und getreulich geholf-
fen / und dann auch zu allen Reichstägen und
Versammlungen beschrieben und erfordert / und
ob sie wöllen / dieselben neben andern Stän-
den zu besuchen / oder zu beschicken macht ha-
ben / auch ihnen unserer Erben und Nach-
kommen / unser und derselben Gesandten
Session und Stimm / von wegen obberühr-
ter unser Lande / als eines Ertzhertzogen zu
Oesterreich zugelassen werden sollen; Da-
gegen wir uns vor oberzehlter unser Land und
Leute / und deren Nachkommen wegen bewilli-
get / daß alle solche unsere Lande in vorstehen-
der Noth / zu Handhabung und Wolfahrt des
H. Reichs / auch Unterhaltung Friedens und
Rechtens / und allen andern gemeinen des H.
Reichs Anschlägen / so durch gemeine Stände
jederzeit bewilliget und beschlossen werden / so
viel als zween Chur-Fürsten Anschläge sich er-
strecken / leisten und contribuiren: Also / wo
offt ein Churfürst hundert Gülden zu Anlag ge-
ben / oder hundert zu Roß / und hundert zu
Fuß schicken würde / sollen und wollen wir / un-
sere Erben und Nachkommen / allwegen 200. fl.
erlegen

erlegen / oder 200. zu Roß / und 200. zu Fuß schicken / und also in mindern und mehrern Anschlägen auf und ab zu rechnen; doch wo wir angeregten unseren Erblanden der Leute nicht entrathen könnten / oder sonst bequemer seyn würde / für die Leute zu geben und zu nehmen / daß alsdann vor das Volck / nach Grösse und Kleine der bewilligten Hülffe Monatlichen bezahlt und erlegt werde / inmassen / wie Chur-Fürsten ihr Kriegs-Volck / Haupt- und Befelchsleute / mit Doppel- und Ubersolden / und andern Zugehörungen / jederzeit unterhalten werden / mit dieser fürnemlichen Bescheidenheit / wo gemeine Stände des H. Reichs sich künfftiglich und über kurtz oder lang / eines gemeinen oder benannten Pfennings / der wäre groß oder klein / zu einer Hülff vergleichen würden / daß doch auch sie obgemeldte unsere Erblande / oder Unterthanen / denselben gemeinen oder benannten Pfenning zu sammlen / oder zu erlegen nicht schuldig seyn / noch gedrungen / sondern daß wir von derselben unsern Erblanden / wegen so viel / als zween Chur-Fürsten am Rhein / mit allen ihren Landen / Leuten und Verwandten / zu sammlen / wie uns die jederzeit durch gemeine Stände benennet werden / erlegen sollen / und weiter des gemeinen Pfennings halben unverbunden seyn / und uns oder unsere Erblande keine Ordnung noch Abschied / mit was Worten / Clausulen / oder Derogation, in gemein / oder insonderheit / wie das geschehen / oder Nahmen haben möchte / ohne unser und der-

 selben

selben Lande Bewilligung des gemeinen Pfennings halben / nicht binden solle noch möge; doch im Fall / daß man sich einer gemeinen Expedition wider den Türcken vergleichen würde / alsdann sollen wir und unsere Lande / unsere Hülff nicht weniger / dann drey Chur-Fürsten / die uns jederzeit durch gemeine Stände benennt / oder angezeigt werden / wie vor laut zu leisten schuldig seyn. Darneben sollen auch wir / unsere Erben und Nachkommen / und obgedachte unsere Lande / samt allen derselben zugehörigen Fürsten / Prälaten / Grafen und Vasallen / so bißher unter denselben begriffen gewesen / und in dem Reich nichts bezahlt / einen sondern Kreiß / der Burgundischen Erblanden Kreiß genannt / haben / und unter demselben solche alle begriffen seyn / unangesehen / daß etliche derselben hievor etlichen andern Kreisen sind zugerechnet worden; und im Fall dieselben unsere Nider-Erblande / mit bestimmter ihrer Contribution säumig / und die zu gebührender Zeit nicht erlegeu oder leisten würden / solches nicht Erlegens oder Leistens halber / sollen sie unserm Kayserlichen Cammer-Gericht unterworffen seyn / und daselbst wider sie durch unsern Kayserlichen Fiscal / gleich wie wider andere des Reichs Stände / sie zu gebührender Bezahlung anzuhalten procedirt und gehandelt werden / und sonst / ausserhalb solcher Contribution / sollen erzehlte unsere Lande / und derselben Unterthanen bey allen ihren Freyheiten / Rechten / Gerechtigkeiten / Exemption der Appellation

pellation und Jurisdiction, gäntzlich und ruhiglich gelassen/ darwider nicht bedrangt/ sondern dero Land/ Unterthanen und Zugehörige/ mit unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts Mandaten/ Citation, Annehmung der Appellation, und andern Processen/ in allen andern Sachen/ wie die Nahmen haben/ keine ausgenommen/ ausserhalb der Contribution/ unbeschwerdt und unangefochten bleiben/ und unser und des heiligen Reichs Jurisdiction, in erster und anderer Instantz geübriget und gefreyet seyn.

Es sollen auch unsere Nider-Burgundische Erblande/ mit ihrer Zugehör sonst gantz frey/ ohne eingezogen Land und Fürstenthum seyn/ und ewig bleiben/ und von uns/ als Röm. Kayser/ und allen andern künfftigen Römischen Kaysern und Königen/ auch Churfürsten/ Fürsten und Ständen des heiligen Reichs frey/ und ohne eingezogen Land und Fürstenthum/ Superiorität/ und Principat erkennt werden/ und nicht weiter/ dann zu Einziehung der Anschläg/ wie oben/ und hernach geschrieben stehet/ zu unser und des heiligen Reichs Jurisdiction gezogen und erfordert werden/ nach des heiligen Reichs Ordnungen/ Satzungen und Abschieden/ ferner dann wie oben und hernach vermeldet/ mit ichten verbunden seyn; doch sollen gleichwol obgemeldte Fürstenthum und Lande/ so viel deren vom Reich zu Lehen rühren/ hinfüro/ wie bißhero/ vom Reich zu Lehen empfangen und getragen werden; Deßgleichen auch

 die

die Stände und Unterthanen / aller obbemelter unserer Erblande / unsern Kayserl. Landfrieden zu halten und zu handhaben schuldig / und des H. Reichs Verwandten / so in bemeldte unsern Erblande kommen / wandern / oder ihre Güter darinn haben / in derselben Schutz / Schirm und Freyheiten begriffen seyn / und gleich andern deren Landen Unterthanen gehandhabt und gehalten / ihnen auch zu Recht uud Billigkeit geholffen werden; wie dann hierwiederum unsere unserer Nider-Erblanden Verwandten / wie andere unsere / und des H. Reichs-Verwandten / im H. Reich Schutz und Schirm und Verthendigung haben / also / wo einem des Reichs / oder bemeldter Fürstenthumb und Lands-Verwandten / oder Unterthanen / ichts wider den Land-Frieden begegnen würde / oder sonst anderer Sachen halben / warum das wäre / gegen dem anderen Forderung zu haben vermeint / daß er alsdann solches vor des Verbrechers oder Beklagten ordentlichen Obrigkeit und Gericht suchen / und wie sich gebührt / ausführen / der Ende ihm auch förderliches Rechtens gestattet und verholffen / und also beyderseits eine Gleichheit gehalten werden solle.

Solcher Gestalt haben wir uns von obbemeldter unserer Erblande wegen mit Churfürsten / Fürsten / und gemeinen Ständen des Heiligen Reichs allergnädigst / und sie hergegen mit uns von wegen des Heiligen Reichs mit gutem vorgehabten zeitlichen Rath / unterthäniglich vereiniget / verglichen und vertragen / welchen

Ver-

Vertrag wir auch für uns und benannte unsere Erblande/unsere und ihre Erben und Nachkommen/ dergleichen Churfürsten / Fürsten/ und gemeine Stände des H. Reichs/von des H. Reichs wegen bewilliget / angenommen und zu halten versprochen. Gereden und versprechen demnach wir bey unsern Kayserl. wahrē Worten/für uns/ unsere Erben und Nachkommen / und von aller obgenannter unserer Burgundischen Erblande wegen / daß wir solcher Transaction, Vergleichnuß und Vertrag / in allen und jeden Stücken / Puncten / Inhaltungen und Meinungen / uns und die unseren betreffend/ wahr/ fest / stät / unverbrochentlich halten / vollnziehen / darwider keines Wegs thun / noch den unsern oder andern zu thun gestatten sollen und wollen / daß auch alles das / so diesem Vertrag entgegen oder zuwider fürgenommen/ geordnet / gesetzt / erlangt und ausbracht worden / oder noch künfftiglich fürgenommen / geordnet / gesetzt / erlangt und ausbracht werden möchte / hierwider nicht gebraucht werden / sondern krafftloß / nichtig / und unbindig / auch alle Forderungen/ so wir die Stände von wegen der vorgangenen Contribution zu haben vermeint / gefallen/ todt und abe / auch krafftloß / nichtig / und unbindig seyn und bleiben sollen; Wie wir dann auch mit Rath und Bewilligung vorgedachter unserer Churfürsten/ Fürsten und Stände/ solches hiermit krafftloß/ nichtig und unbindig/ aus Kayserlicher Macht Vollkommenheit / rechter Wissen-

 heit/

heit / erkennen / und hinwiederum zu mehrer Sicherheit des Heiligen Reichs / und derselben Ständen / wöllen wir dieser Vergleichung gnugsame Ratification und Bewilligung / von obbemeldten unsern Nieder-Burgundischen Erblanden / der Ständen oder in deren Namen / dem Ehrwürdigen unserm und des Heiligen Reichs Churfürsten / dem Ertz-Bischoff zu Maintz / als Ertz-Cantzlern / und vier gemeldter unserer Erblande fürnehmsten Prälaten / vier Landsherren / und vier der vornehmsten Städte / im Namen aller Lande / und derselben Verwandten / auf das längste in Jahrsfrist nach dato des Brieffs übergeben. Und Wir Chur-Fürsten / Fürsten und gemeine Stände des Heiligen Reichs / auch der abwesenden Räthe und Bottschafften / wie wir alle auf diesen jetzt allhier zu Augspurg gehaltenen Reichstag erschienen / und in Abschied desselben bestimmt und benannt seynd / bekennen auch für uns und unsere Nachkommen und Erben / so dann auch von wegen unserer Obern / und derselben Erben und Nachkommen / daß solche Vergleichung / Verträge / Transactionen mit unsern guten Wissen und Willen zugangen und beschehen. Versprechen auch für Uns / unsere Erben und Nachkommen / bey unsern Fürstlichen Ehren / auch in wahren rechten Treuen und Glauben / alle und jede Articul / Puncten und Inhaltungen / dasselbige uns und das Heilige Reich betreffend / getreulich und festiglich zu halten /

dem-

demselben ungeweigert nachzukommen und zu geleben / dawider nicht zu thun oder fürzunehmen / noch andern zu thun gestatten / in keine Wege. Doch soll dieser Vertrag und Bewilligung dem H. Reich an den Landen / so denselben hier vor verwandt gewest / darzu desselben gemeinen und sondern Ständen / dergleichen oberzehlten unser Kayser Carls Niederland und desselben Unterthanen / sonst ausserhalb dieses Vertrags / in alle andere Wege / an ihren Obrigkeiten / Herrlichkeiten / Freyheiten und Gerechtigkeiten / altem Herkommen und Gebräuchen / unvergreifflich und hiermit nichts benommen seyn. Deß zu Uhrkund haben Wir Kayser Carl / als Römischer Kayser / auch rechter Oberherr offtgemeldten Nieder-Erblande / unser Insiegel an diesen Brieff / deren zween gleichlautend / aufgehenckt / thun hencken; und Wir von GOttes Gnaden Sebastian / Ertzbischoff zu Mayntz / des H. Röm. Reichs Ertz-Cantzler; und Friderich / Pfaltz-Graf bey Rhein / Hertzog in Bayern / des H. Röm. Reichs Ertz-Truchseß / beyde Churfürsten / für uns und andere unsere Mit-Chur-Fürsten / Wir Ernst / Bestättigter des Ertz-Stiffts Saltzburg / und Wilhelm / Pfaltz-Graf bey Rhein / Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern / für uns und andere Geistliche und weltliche Fürsten; Gerwig / Abbt zu Weingarten / für uns und der Prälaten; Friderich / Graf zu Fürstenberg / für uns und der Grafen und Herren / und wir Burgermei

germeister und Rath der Stadt Augspurg/ für uns und anderer Frey-und Reichsstädte wegen/ auf Churfürsten/ Fürsten und Stände des H. Reichs beschehen Ersuchen und Bitten/ unser Insiegel an diesen Brieff thun hencken/ der geben ist in unser und des H. Reichs Stadt Augspurg/ auf Dienstag den 26. Tag des Monats Junii/ nach Christi unsers lieben HErrn Geburt/ fünffzehen hundert und im acht und viertzigsten/ unsers Kayserthums im acht und zwantzigsten/ und unserer Reiche im dreissigsten Jahr.

Reichs-Abschied zu Augspurg/ de Anno 1548.

WIr Carol der Fünffte/ von Gottes Gnaden/ erwählter Römischer Kayser/ rc. rc. Bekennen und thun kund allermänniglich/ rc. rc.

§. 67. Nachdem dann von unseru Burgundischen und Niedern-Erblanden/ auch Geldern/ Zütphen und den Utrichischen Landen/ Contribution begehret worden: Haben Wir Uns mit Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs/ und der abwesenden Bottschafften und Räthen/ und herwiederum sie sich mit Uns von wegen aller solcher unser Burgundischen und Nieder-Erbland/ neben Geldern/ Zütphen/ und den Utrichischen Landen/ in eine gnädige/ freundliche/ unterthänige Handlung und Vergleichung eingelassen/ also/ daß alle dieselbe unsere Burgundische und Niedere Erblande/

lande / in des Heil. Reichs Schutz / Schirm / Hülffe und Vertheidigung / gleich andern Ständen desselben / begriffen / auch die Fürstenthum Geldern / Zütphen / und Landschafft Utricht / hinfüro in den Burgundischen Kreiß gehören / und gemeldte Lande dagegen auch zu dem Reich contribuiren / deßgleichen alle Stände des Reichs / und derselben Unterthanen / in unseren Burgundischen und Nieder-Landen / gleich desselben Verwandten / auch Schutz / Schirm / Hülffe und Vertheidigung haben / aber sonst dieselbe / bey ihrer / unserer Burgundischen und Nieder-Erblanden Exemption und Jurisdiction, auch Satzungen und Ordnungen gelassen werden sollen / alles vermög und Innhalt darüber aufgerichter / besiegelter Vereinigung und Vergleichung. Solches wollen Wir männiglich also hiemit kund gethan haben / sich beyderseits freundlich gegeneinander haben zu halten und zu richten. rc. rc.

§. 106. Solches alles und jedes / so oben geschrieben stehet / und Uns Kayser Carln anrührt / gereden und versprechen Wir / bey Unsern Kayserl. Würden und Worten / stet / fest / unverbrüchlich und aufrichtiglich zu halten und zu vollnziehen / dem stracks und ungeweigert nachzukommen und zu geleben / darwider nichts fürzunehmen / und zu handelen / oder auszugehen zu lassen / noch jemands anders / von unsert wegen zu thun gestatten / sonder alle Gefährde. Des zu Urkund haben Wir unser Kayserl. Insigel an diesen Abschied thun hangen.

§. 107.

§. 107. Und wir Chur-Fürsten / Fürsten / Prålaten / Grafen und Herren / auch der Chur-Fürsten / Fürsten / Prålaten / Grafen und des H. Römischen Reichs Frey-und Reichs-Städte Gesandte / Bottschafften und Gewalthaber / hernach benennt / bekennen öffentlich mit diesem Abschied / daß alle und jede obgeschriebene Puncten und Articul / mit unserem guten Wissen / Willen und Rath fürgenommen und beschlossen seyn / willigen auch dieselbe allesamt und sonderlich hiemit / und in Krafft dieses Brieffs / gereden und versprechen / in rechten / guten / wahren Treuen / die / soviel einen jeden seine Herrschafften oder Freunde / von denen er geschickt / oder Gewalthabend ist / betrifft oder betreffen mag / wahr / stet / fest / aufrichtig und unverbrüchlich zu halten / zu vollnziehen / und dem nach allem unsern Vermögen nachzukommen und zu geleben / sonder Gefährde.

§. 108. Und seynd diß die hernach geschriebene / wir Chur-Fürsten / Fürsten / Prålaten / Grafen / Herren / und des Heil. Reichs Städte / Bottschafften / Gewalthaber und Geschickten:

Von Gottes Gnaden / wir Sebastian / des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoff / des H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler / 2c. 2c. Diesem folgen in der Unterschrifft alle übrige Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs.

Des zu Uhrkund haben wir von Gottes Gnaden / Sebastian Ertz-Bischoff zu Maintz / 2c. und

und Friderich Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Bayern / beyde Chur-Fürsten / von unser und unserer Mit-Churfürsten wegen; Wir Ernst / Bestättigter des Ertzstiffts zu Saltzburg / ꝛc. Und Wilhelm / Pfaltzgraf bey Rhein / Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern / von unser / und der Geistlichen und Weltlichen Fürsten wegen; Gerwig / Abbt zu Weingarten und Ochsenhausen / von unser und der Prälaten; Friderich / Graf zu Fürstenberg / Heiligen-Berg und Werdenburg / von unser und der Grafen und Herren; und wir Burgermeister und Rath zu Augspurg / von unser und der Frey- und Reichs-Städte wegen / unser Insiegel an diesen Abschied thun hangen.

Geben in unserer Kayser Carls und des Heiligen Reichs Stadt Augspurg / auf den letzten Tag des Monats Junii / nach Christi unsers Herrn Geburt / im 1548. unsers Kayserthums im acht und zwantzigsten / und unserer Reiche im drey und dreissigsten Jahr.

CAROLUS.

Sebastianus, Archi-Episcopus Mogunt. per Germaniam Archi-Cancellarius, &c. subscr.

Num. XII

Num. XII.

Guldene Bull/

oder

Edict, Kaysers Caroli V. wie die Successions-Ordnung in das Hertzogthumb Mayland von denenselben eingerichtet worden / d. dato 11. Decembr. 1549.

WIr Carolus V. von Gottes Gnaden / erwehlter Römischer Kayser / 2c. Bekennen für Uns / und Unsere Nachkommen am H. Röm. Reich / und thun kund jedermänniglich / durch gegenwärtigen Brieff / daß nachdeme Franciscus Sforzia, zweyter Hertzog in Mayland / welchen wir vor etlichen Jahren rechtmässiger Weise / in solche eigenthumbliche Herrschafft / und zwar mit gewaffneter Hand / nach Unsern und des Heil. Reichs zukommenden Rechten / eingesetzt / nunmehro ohne Hinterlassung einiger Lehens-Erben mit Tod abgangen / und dahero solche Staat und Domaine von Mayland / wiederum auf Uns und das Röm. Reich zuruck und heimgefallen; da dann zur Sicherheit ermeldten Herzogthumbs / wie nicht weniger zu Erhaltung der / dem Röm. Reich competirenden Rechten / und Erhaltung eines beständigen Friedens in Italien / gantz nöthig scheinet / einen solchen Regenten wiederum darein zu setzen / welcher

welcher solches samt allen angehörigen Depen-
dentien zu beschirmen mächtig genug ist; Als
haben Wir zu solchem Ende besagten Mayländ-
ischen Staat und Domaine, samt der Graf-
schafft Pavie und Angleria dem Durchleuchtig-
sten Fürsten D. Philippo, Printzen in Spanien
und Ertzhertzogen zu Oesterreich / auch Her-
tzogen zu Burgund und Mayland / als Un-
sern freundl. geliebten Sohn / übergeben / und
ihme solch Lehengut zu seiner Disposition der-
gestalt überlassen / daß Wir auch solchen / als
einen / der von Uns darzu vor tüchtig / und mit
genugsamer Defension solchen Staat / samt
des H. Reichs zukommenden Rechten / wegen
angeführter Ursachen / vorzustehen / capabel
geachtet worden / ordentlicher Weise damit in-
vestiret und belehnet haben; Und wie durch
solche gerechte Verordnung vielerley conside-
rable Kosten und grosse Mühe kan vermieden
werden / als haben wir Uns auch eine sonderli-
che Sorge seyn lassen / aller derer differentien
vorzukommen / die sich nach der Hand wegen
solcher Succession leichtlich anspinnen möchten:
Derohalben wir dann eine gewise Form und
Successions - Ordnung aufzurichten uns ent-
schlossen / Krafft deren solches Hertzogthumb
mit allen Dependentien in integrum resti-
tuirt / das geringste davon nicht mehr / weder
durch einen Concours verschiedener anmassen-
den Erben / noch sonsten durch ehrgeitzige Com-
petentz oder Anwerbung soll zertheilet / oder
was davon separiret werden / auf was Art

und Weiß solches immer geschehen könne und möge;

Setzen also / ordnen und wollen / Krafft Unsers Kayserlichen gegenwärtigen Edicts, welches Wir mit guten Wissen aus eigener Bewegung / und nicht etwan aus Unwissenheit und Irrthum / sondern nach zuvor gepflogener und sattsamer deliberation, auch aus hoher Kayserl. Macht und Vollkommenheit vollzogen haben / daß in solchen Mayländischen Staat und Grafschafft Pavie und Angleria, samt allen daran hangenden Gerechtsamen / jetzt wie zuvor / der erste rechtmässige Mannliche Descendent, Unsers Durchleuchtigen Sohns des Printzens in Spanien / und nach dessen Tod der ältere Sohn seines ältisten Sohnes / und also Successivement in solcher Ordnung allezeit die Succession von dem Aeltisten zum Aeltisten gehen; Bey endlichen Abgang aber solcher ältisten Söhne / allezeit der andere rechtmässige Mannliche Descendent, und also stetigs der ältiste von den andern Söhnen / an dem Hertzogthum Mayland / Pavie und Angleria sambt allen deren Dependentien folgen und succediren sollen; Da aber der ältiste Mannsstamm sich biß auf einen einigen überlebenden verlieren würde / soll sich solche Succession biß auf den dritten und vierdten Sohn erstrecken / doch daß jederzeit die Primogenitur dabey bestens observirt werde.

Sollte aber die Mannliche Linie gantz und gar in Abgang gerathen / soll solche Gerechtigkeit

it auf die ältiste Töchter / und von denensel-
en auf ihre ältiste Mannliche / und wieder-
n deroselben Descendenten / nach obbeschrie-
er Ordnung / biß auf den völligen Abgang
llen / und sie also gleicher weise Successores
1 besagtem Mayländischen Staat und Domai-
e sambt allen deren Dependentien seyn und
eiben; Gleicherweiß soll dieses Gesetz und
rdnung der Succession sich extendiren / und
servirt werden auf die andere / dritte und
erdte Töchter / und deren Descendentien / doch
ß solches alles von denen Aeltisten verstan-
n sey / solcher gestalt / damit die andern Söh-
und Töchter niemahls einig Recht auf solch
ertzogthum und Grafschafft sich anmassen kön-
n; Da herentgegen solche andere Brüder /
d rechtmässige Descendenten jederzeit von de-
n Aeltisten / ihre geziemende alimenta, ihres
stands und Dignität gemäß / haben und em-
angen sollen / wie nicht weniger die Töch-
r / so deren einige zur Verheurathung gelan-
n sollten / gleichfalls mit einer sufficienten
ussteur / ihres Standes gemäs / zu versehen
n / welches alles nachdem es solcher gestal-
1 vollzogen / so ordiniren wir ferners / daß
selben und dieselbe hierwider jederzeit weiter
hts zu sagen / sondern sich damit vergnügt
eigen / auch sich an dem / was übrigens der
ccession halber auf solches Mayländische
ertzogthum und Staat / samt andern Ap-
rtinentien geordnet worden zu frieden stel-
1;

Und solches alles thun Wir aus eigenem An-
trieb Kayserl. Gewalt und Authorität / stet/
fest und unverbrüchlich allezeit darob zu halten
unangesehen der / Unsern lieben Sohn als
Printzen in Spanien deßwegen verstatteten
Investitur, samt anderen denen Durchleuchti-
gen Hertzogen von Mayland / so wohl von
Uns / als Unsern Vorfahren / Kaysern und Kö-
nigen / höchstseeligen Gedächtnüs geschehenen
Belehnungen / auf was Art und Weiß sol-
ches auch geschehen wäre / entweder durch Uber-
lassung solches Hertzogthums und deßwegen ge-
schehener Belehnung an Unsern freundl. lieben
Sohn / oder sonst erblicher prætendirung / in
keine Weiß noch Weg / ohnangesehen auch al-
ler Erbgesetze und erblicher Constitutionen so
wol dieses Mayländischen Staats / als andern
so general - als particulier - Statuten / Privi-
legien und Bewilligungen / auch anderer con-
trairen Einwürffe / die hier verbotenus ange-
führet werden könnten oder mögten / die dann
vor so viel / als ob solche alle hier angeführet
und inseriret worden wären / sollen gehalten
und verstanden seyn; Schaffen derohalben sol-
ches alles gäntzlich und expresse ab / so daß es
Unserer obgedachten Bewilligung / Disposition
und Decret nicht nachtheilig und præjudicir-
lich seyn könne / vermehren hingegen diesen Un-
sern Brieff / welchen wir mit guten Wissen/
und aus Kayserl. Macht Vollkommenheit al-
so geordnet / mit allen den jenigen formalitä-
ten / die hier annoch observiret werden sollen/
und

und von Uns nicht observiret worden sind/ samt Hinzusetzung alles defects und Abgang/ so in diesem Unsern Brieff annoch nöthig zu seyn gefunden werden könnte und mögte/ doch Unserer Kayserl. Hoheit und Macht/ wie nicht weniger aller lehenbaren Treue und Unterthänigkeit so wohl gegen Uns als das Heil. Röm. Reich/ ohne Nachtheil und Schaden.

Endlich aber ordnen und setzen wir noch daß ein jeder/ so Manns- als Weiblichen Geschlechts/ die an solchem Herzogthum Mayland und der Grafschafft Pavie und Angleria succediren werden/ der oder dieselbe dahin gehalten und schuldig seyn sollen/ und zwar die von Männlicher Linie in Persohn selbsten/ von Weiblicher Familie aber genugsam informirte und sich legitimirende Procuratores, von Uns und Unsern Nachkommen/ Kaysern und Königen/ so offt es der Fall erfordert/ solch Lehen zu empfangen/ und sich in præstirung des gewöhnlichen Lehen-Ayds/ damit belehnen zu lassen;

Derowegen dann auch keinem erlaubt und gestattet werden soll/ wer der auch sey/ wider unsere gegenwärtige Institution, Ordonnation, Decret, Derogation, Ergäntzung/ Willen und Befehl sich zu setzen/ oder darwider zu handeln/ in keinerley Weiß noch Weg; So aber der einer ergriffen würde/ soll solcher in Unsere Ungnad/ und dann eine Geld-Straffe von tausend Marck Goldes verfallen seyn/ und dieses/ so offt einer freventlich darwider han-

delt oder thut / davon die Helffte Unserer Kay-serlichen Schatz-Kammer / die andere Helffte aber dem gravirten und beleidigten Theil ohne einige Erlassung zu statten kommen soll.

Wie wir dann solches zu mehrer Bekräffti-gung mit Unserer eigenen Hand unterschrieben / und Unsere Guldene Bull hieran gehangen ha-ben; Geben in Unserer Stadt Brüssel den 12. Decembr. 1549. Unsers Römischen Reichs im 30sten / und Unsers Königreichs im 34sten Jahr

Charles.

Num. XIII.

Copia Schreibens / darinnen Se. Königl. Majest. in Franckreich denen auf dem Reichstag versammleten Hochlöbl. Stän-den des Reichs die acceptirung des von dem verstorbenen König Carolo II. gemach-ten Testaments hinterbrin-get.

Besonders Liebe und grosse Freunde.

Indem Wir denenselben Unser Verlangen in maintenirung des edlen Friedens zuer-kennen geben / wollen Wir auch unter andern Unsere / zu denen Fürsten und Ständen des Reichs tragende / affection und Freundschafft in communicirung / der Uns anitzo meist be-

treffen-

treffenden Begebenheit / zugleich mit versichern/ zu welchem Ende wir dann denenselben / von Weyl. Königs Caroli II. in favorem Unsers jüngern Enckels des Hertzogens von Anjou und jetzigen Königs in Spanien / gemachter Testamentarischen Dispoſition, und derselben geschehenen acceptirung / parte zu geben / nicht ermangeln sollen; Und wie Wir nicht zweiffeln/ es werden dieselben / Unsere über dem Hintritt eines solchen / mit Uns in steter Freundschafft und Verbündnis gelebten Fürstens / bezeugende Condoleance vor gantz billig erkennen; Also seind wir auch in der persuasion, daß Sie gleicher gestalt einen Gefallen an der / von Uns / in Erhaltung des gantzen Europæ gemeiner Ruhe / gefasten resolution nehmen / sondern auch alle zulängliche Hülffs-Mittel zu Unsern gerechten Absehen contribuiren / und Uns dabey neue Gelegenheit geben werden / Unsere Estime und gute affection, so wir zu denenselben jederzeit getragen / ferners zu bezeugen / bitten über dieses von dem grundgütigen Gott/ daß er dieselben in seiner Gnad und Schutz gnädiglich erhalten wolle. Geben zu Versailles le 12. Jan. 1701.

Loüis.

Num. XV.

Des Herrn Grafen von Harrachs im Nahmen Sr. Kayserl. Majest. wider das Testament gethane erstere solenne Protestation, die man registriren muste/ folgendes Innhalts:

DEr zu Ends unterschriebene Ambassadeur von Sr. Kayserl. Majest. nachdem er eine Copey gesehen hat / die passage des letzten Willens von dem verstorbenen König Carl dem II, in sich haltend die Succession seiner Reiche und Länder / und daß er zu seinen allgemeinen Erben eingesetzt / den Hertzog von Anjou, zweyten Sohn des Dauphins, nach welchem Er den Hertzog von Berry, dritten Sohn des Dauphins, hernach den Ertzhertzog / Sohn des Kaysers / und zu letzt den Hertzog von Savoyen und dessen Kinder substituirt hat; Nachdem der Ambassadeur solches alles gelesen / hat er gemeint / es seye seine Schuldigkeit und Pflicht / dargegen / vermög seines Characters, so er bedienet / und an diesem Hof in acht nehmen muß / zu protestiren wie er dann hiermit schrifftlich protestiret / unter seinem eigenen Handzeichen / von wegen der Nullität und Ungültigkeit der Passagen in selbigem Testament enthalten / wie auch gegen allen dem / so aus Krafft solcher Passagen / zum Nachtheil der ungezweiffelten Rechten so Sr.

Kay-

Kayserl. Majest. auf die gantze Spanische Monarchie hat / gereichen möchte / wie dann gemeldter Ambassadeur von diesem unverhofften Zufall / und was daraus entstehen mag / hiervon Nachricht ertheilend / hierauf weitern Befehl erwartet

Ludwig / Graf von Harrach.

Num. XVI.

Raisonnement über das Königliche Spanische Testament / oder vielmehr Codicill.

Ich zweiffle nicht / daß viele Statisten dieses Testament mißbilligen / und als eine ungerechte und ungültige Sach ex capite nullitatis anfechten werden / als wordurch das Hauß Oesterreich an seinem Jure, per Consanguinitatem, Pacta familiæ und Dispositiones der bißherigen Könige in Spanien quæsito & radicato, der unstrittigen Succession lædirt worden / und ist hier nicht genug / die prætendirte Furcht und Gefahr eines Kriegs von Franckreich / weiln wegen einer Gefahr niemanden sein Recht solle oder könne genommen und die Justiz geläugnet werden; hätte demnach das Hauß Oesterreich 2. fundamenta, das præjudicirliche Codicill zu verwerffen / (1) wegen der Formalität / daß ohne Zweiffel der König in Spanien oder Testator, darzu vi vel dolo wä-

wäre genöthiget worden / wie man dann versichern will / daß der Cardinal Ludovicus Porto Carrero den sterbenden König eher nicht absolviren wollen / als biß er solches Codicill unterschrieben / zumahln dieses Codicill und das Haupt-Testament wohl etwas anders in sich gehabt haben wird / welches von des Königs Willen ein klärer Zeugnus geben kan / oder als er es aus freyen Willen gethan / daß er (2) doch solches also einzurichten nicht befugt gewesen / und daher in materialibus auch verstossen worden / weiln durch eines factum des andern sein Jus in pactis & Consanguinitate radicatum nicht könnte benommen werden; Die Frantzösischen Consanguinei waren einmal per renunciationem juratam spontaneam ausgeschlossen / und dahero denen Oesterreichern das nähere Recht zugewachsen / daraus sie nicht könnten wieder ihren Willen gesetzt werden; Gestalten eine Erbsetzung nur geschehen könnte / in rebus & regnis patrimonialibus, oder in denen Sachen / so einer in seiner völligen Gewalt und Eigenthum hat / nicht aber / da præjudicium tertii, jus quæsitum habentis, pericliciret / daß also der testirende König in Spanien moraliter incapabel gewesen / über die Frantzösische Aydliche Renunciation sine cognitione Causæ, oder ehe das Hauß Oesterreich darüber gehöret worden / oder darein gewilliget hatte / zu decretiren / vielweniger solche zu cassiren / und also einen Souverainen Richter abzugeben / daher das Hauß

Hauß Oesterreich zwar aus der possession de facto gesetzet worden / sein Recht aber protestando biß auf andere Zeit reserviren wird / doch wird man sehen / wie hochbemeldtes Hauß Oesterreich solches aufnehmen / und was Europa deßhalb vor Bewegungen machen werde.

Wegen Engell- und Holland dürffte kein Zweiffel walten / der gemeinen Ruhe von Europa zum besten / und in specie für das Ertz-Hauß Oesterreich ihr eusserstes Vermögen anzuwenden / und den Krieg wider Spanien und Franckreich mit zu prosequiren / denn wol jetzo die bequemeste Gelegenheit sich zeiget / die beede Frantzösische Monarchien in der bilance zu halten / wann nur die furchtsamen Italiänischen Fürsten ihre Schantze hac occasione zu beobachten wohl betrachten wollten / dann hat es jemals gefährlich um Sie gestanden / so ist es gewiß jetzo wahrzunehmen / wenn sie lieber das Länder-begierige Franckreich und das Frantzösische Spanien / als das verträgliche Hauß Oesterreich zum Nachbar erwehlen werden / da hingegen jene jetzo durch die Zertheilung des Königreichs Neapolis, Sicilien und Hertzogthum Maylandes nicht so mächtig / sondern durch den Krieg besser gedemüthiget werden könnten / wormit alsdann die beständige Ruhe des Italiänischen Paradieses besser zu gewarten seyn möge / da sonsten künfftig die Frantzösische Lilien auch auf dem Golfo di Venetia sich ausbreiten / und unter ihre Devotion die Herren Venetianer bringen möchte / die interrumpi-

rung

rung der Commercien nach der Levante zu geschweigen / derowegen die bekannte Regul: Principiis obsta, serò medicina paratur: nicht aus den Augen zu setzen seyn will / wie weit denn Franckreichs Sincerationen und grossen Versprechungen zu trauen / solches haben die bißherigen Thaten genugsam an den Tag geleget / und hat Portugall dießfalls fürnehmlich Ursach sich mit andern Potentien in Allianz ein- nicht aber sich einschläffern zu lassen / dann obschon heute diese oder jene Städte zur guarantie oder Satisfaction eingeräumet werden / so geschiehet solches nur / diesen oder jenen Stand von der Allianz zu ziehen / und bey nechster Conjunctur das interim Hergegebene mit Gewalt wieder zu prætendiren / weil die hochmüthige Macht beysammen geblieben / und in tempore nicht bilancirt worden.

Num. XVII.

NOTIFICATION und Bedencken / wegen der Spanischen Succession, so durch Mr. de Quiros an die Herren General-Staaten geschehen / sub dato den 24. Nov. 1700.

DJe bey gegenwärtiger Zeit obhandene Conjuncturen / und eingelauffene Ordres, die der unterschriebene Spanische Extraord. Ambassadeur unterm dato den 6. dieses Monats erhalten / und welche er denen Herren Præsident und Räthen zu lesen zwar originaliter

liter überreichen wollte / gestatten nicht / solche communication, wegen der darinn enthaltenen wichtigen importantien / noch länger zu differiren / sondern solches durch gegenwärtiges Bedencken / wie hiermit beschiehet / denenselben kund zu thun.

Es wollte nehmlich zum Ersten dieser Ends unterschriebene Ambassadeur, Eu. Hochmög. den traurigen Zufall / mit welchem GOtt das Königreich Spanien / durch Abforderung des Allerdurchleuchtigst- Großmächtigsten Königs Caroli II. nunmehro höchstseeligen Andenckens / affligiren wollen / zu wissen machen;

Und dann pro 2do zugleich mit anzeigen / wie gedachter verstorbene König / annoch vor seinem Abscheiden / Sr. Maj. der hinterbliebenen Königin / mit Zueignung noch 6. derer vornehmsten / aus dieser Monarchie erwehlten Regenten / solche hohe Regierung interim zu vertreten / sehr weißlich habe versehen und angeordnet.

Solche hohe Regierung nun / in derer Nahme sich der hier unterschriebene Ambassadeur mit Eu. Hochmög. zu conferiren / anheute die Ehre giebet / (und deme auch wohl wissend / die dero gerechte und friedliebende Regierung auch allezeit ein sonderbares Interesse, in Sachen / so die allgemeine Ruhe anlangen / suche) hat ihme dahin ordinirt / Eu. Hochmög. des verstorbenen Königs als seines Principalens, testamentarische Dispositiones so bald möglich wissend zu machen / wie nicht weniger die m

liche Vorsehung / durch welche er / die importirende Succession seines Königreichs hochvernünfftig entscheiden wollte;

Es wissen zwar Eu. Hochmög. ohne dem mehr als zu wohl / was Se. verstorbene Königl. Majest. dißfalls zu consideriren nöthig gehabt / da nemlich eines theils der Durchl. Dauphin, wegen der / zwischen der Durchl. Königl. Spanischen Princessin Marie Therese und dann dem AllerChristlichsten König Loüis XIV. geschehenen Mariage, eine Successions-prætension formiren könnte: und wie anders theils eben gedachter Princessin Maria Theresa feyerlichst darwider renuncirte; Solches alles aber ist schon so offt erwogen / examiniret und untersuchet worden / daß es ohnnöthig ist / hierinnen sich länger zu amusiren.

Was aber bey gegenwärtiger der Sachen Beschaffenheit am meisten derselben reflexiones erfordert / ist des gantzen Europæ gemeines Interesse, welches sich solcher zweyen Monarchien Vereinigung / und zwar der / auf Spanischer Seiten geschehenen Abtheilung / è diametro entgegen setzet;

Es glaubt auch der hier unterschriebene Ambassad. gar wohl / daß dieselben / nachdeme Sie / in solche förmbliche Tractaten der Successions-Theilung mit einzutretten / niemals difficultiret / dergleichen nie gesonnen gewesen / wie ihnen dann auch noch die dieserthalben öffters geschehene gerechte Remonstrationes, welche er ihnen / nomine seines Königs / jederzeit treulichst

chst gethan / wohl nicht entfallen seyn wer-
en;

Alle Europische Fürsten aber / nachdem Sie
lcher Tractaten informiret worden / haben
h darburch gäntzlich hintergangen und ver-
rtheilet geglaubt. Diese aus Italien haben
als Decreta ihres gäntzlichen Verlusts auf-
nommen / und sich derohalben miteinander
verbinden / um sich darwider zu setzen / ange-
ngen; Etliche derer in Teutschland thäten
ßgleichen / doch zwar aufs geheimeste; Ande-
aber refusirten / gleich denen Norden und
chweitzerischen Cantons, solche Tractaten zu
terschreiben; Wie dann auch endlich Se.
ayserl. Majest. als die vor allen andern die
te avantage erlangen sollten / solche / und
ar / nach langer Verweilung und Aufschub /
lig verwarffen.

Was schliessen nun aber Eu. Hochmög.
s solchen Folgungen / die gemeldte Tracta-
hätten erlangen sollen / und wo allenfalls
s Spanien / in der gehabten Resolution
aß es nehmlich lieber am Leibe / und mit
nneur wollte Gefahr leiden / als sich also mit
handen zertrümmern lassen) gute Freund
Alliirte hätte vonnöthen gehabt.

Aber wie glückseelig hat sich nun solches auf
ere Weiß verkehrt / da das Spanien bey
hen überkommenen Verlust sich wiederum /
solchen guten Ordnungen / welche Se. ver-
bene Majest. der Succession halber gema-
/ trösten und consoliren kan;

de / solches zu manuteniren sich declarirt / wo ferne nicht Se. AllerChristl. Majest. ihrerseits auch die Handbietung hätten thun wollen; Ew. Hochmög. werden aber / woferne es noch nicht geschehen / von dem Königl. Frantzösischen Ambassadeur zu vernehmen haben / daß sein Allergnädigster König und Herr / nachdem es Gottes Schickung also gefüget / sich solchen gerechten Dispositionibus, in Ernennung zur Cron seines zweyten Enckels / des Hertzogens von Anjou, als meines würcklichen Königs und Herrns / sich nicht wiedersetzen kan / gestalten er sonsten lieber aller der / ihme durch solche Tractaten zukommenden avantage, renunciren wollte / als um derenthalben einen Krieg wider sein eigen Blut einzugehen.

Dieses nun von Sr. AllerChristl. Majestät nicht suchende Interesse, ist nun so mehr rühmens würdig / da dieselben nicht nur die allgemeine Ruhe hiermit versichern / sondern noch über diß das gantze Europa, vor einen / bey Vertheilung solcher Tractaten nicht weniger als durch dieser zweyen Cronen Uneinigkeit zu befahren habenden Krieg / zu beschützen / in der Vergewisserung / es werde die fundamental maxime des Königreichs Spanien dahin gerichtet seyn / wie solches sich / wo nicht gantz und vollkommen / doch zum wenigsten so erhalten möchte / daß es nicht von seinen alten Bündnüssen gar abweichete.

Was aber den Durchl. Ertz-Hertzogen / und dessen hierinn gefaste Hoffnungen anbelanget

kan ich Eu. Hochvermög. versichern/ daß dem
eligen König nichts liebers wäre gewesen/ als
ß solcher Ihme gleicher gestalt in den Rang
r Monarchen hätte transferiren mögen / wo
cht die gerechte Justiz, welche dessen Thaten
d Gedancken allezeit begleitete / nicht auch
rinnen hätte zu erkennen geben / wie alle
antage solcher Succession einig und allein
f den Durchl. Hertzog von Anjou zielete /
rafft deren Er es also zu statuiren / und zu
rordnen / sich obligirt befunden; Und haben
selbe über dieses zu favor der Kayserl. Fa-
lie vorhin alles / was nur möglich / gethan/
e Sie dann zu dessen Bezeugung / den
urchl. Ertz-Hertzog im Testament / en defect
: beeden Hertzoge d' Anjou & de Berry, zu
em würcklichem Successorem nicht allein er-
rt / sondern dieselben noch zum Uberfluß (um
de Durchl. Häuser noch desto mehr gegenein-
der zu engagiren / und den Frieden unter
nen zu erhalten) in Ihrem Testament dahin
edet und ermahnet / wie Sie einen solchen
ieden und gute Einigkeit / mit einer Ver-
hlung des Hertzogens von Anjou, und einer
yserl. Ertz-Hertzogin / confirmiren und be-
igen möchten.

Wie nun aber der öffters ernannte hier un-
chriebene Ambassadeur der festen Hoffnung
et/ Eu. Hochvermög. werden/ in Betrachtung
es Innhalts/ ein solch eifrig- und aufrichti-
Verständnüß belieben / zu welchen/ die ver-

wittibte Königin/ samt denen Herren Mit-Re-
genten / allezeit dero bestes/ zu Erhaltung des
Friedens / guter Freundschafft und Correspon-
denz mit denen Fürsten und Potentaten in
gantz Europa, und absonderlich mit Sr. Maj.
in Britannien und Eu. Hochvermög. als alten
der Spanischen Cron zugethanen Freunden
und Bundsgenossen / contribuiren werden:

Als bittet Solcher auch Eu. Hochvermög.
gantz inständigst / zu glauben / daß wie auch
Sein Absehen bißhero bey allen solchen Nego-
tiis bloß allein darauf gezielet / wie Er zu fol-
ge der / von seinem weyl. König / allezeit empfan-
genen ordres zu einem allstetigen Frieden und
einen gemeinen Besten/ sein möglichstes anwen-
den möchte ; So wollte Er auch ferners da-
rauf bedacht seyn / wie noch ins künfftige durch
seine embsige und weitere Sorgfalt zu solchem
erwünschten Zweck gar zu gelangen / umb hie-
rinnfalls seinem gebührenden Devoir, und den
zu deroselben klugen und hochvernünfftigen
Gouvernement tragenden Respect und affe-
ction ein völliges Genügen zu leisten. So
geschehen Haag den 24. Novembr. 1700.

Don Francesco Berdo
de Quiros.

Num. XVIII.

RESOLUTION,

Der
Herren General-Staaten/ welche
em Königlichen Frantzösischen Abgesand-
ten/ Herrn Grafen d'Avaux, am jüngst-
verwichenen 27. Febr. An. 1701.
ertheilt worden.

DEmnach Jhro Hochmögende von denen Herren von Essen und übrigen zu denen ısländischen Affairen Deputirten/ welche verög einer am 14. Decembr. empfangenen ommission, beyde Memorialia des Herrn rafen von Avaux, Königlichen Frantzösischen xtraordinari Gesandten untersucht haben/ nterbracht worden: Wie in dem ersten Meorial bemeldtes Herrn Grafen dessen Annfft allhier notificirt / in dem andern aber hin ziele / daß Jhro Hochmögende sich ehens heraus lassen mögten / wegen einer Netiation, welchergestalt der allgemeine Frien erhalten / und dero absonderliche Sichert fest gestellet werden möge/ allermassen hie sowol besagte Memorialia, als die Acta ıro Hochmög. vom 14. und 17. hujus ein hrers besagen; Als ist/ nach reifflicher Überung / gut befunden und beschlossen worden/ ; in einer Conferenz bemeldten Herrn Gra von Avaux, auf seine Memorialia, die Ant-

wort dahin zu ertheilen seye: Wie Ihre Hoch mögende / als sie aus dessen ersten Schrifft di Ankunfft vernommen / alsobald Deputirte be nennt / mit demselben in Conferentz zu tretten; und geben auch hiemit nochmal zu vernehmen wie solches gemeldte dero Herren Deputirte bereits in ihren Nahmen bey der den folgenden Tag gehaltenen Conferentz gethan haben; daß die Resolution Ihro Königlichen Majestät von Franckreich / den Herrn Grafen von Avaux hie her zu senden / wie durch die darauf würcklich erfolgte Ankunfft dieses Ministers, samt dessen Person / Ihnen gar angenehm gewesen sey; sie hoffen es werden dero Deputirte die Ehre gehabt haben / bey der gepflogenen ersten Conferentz zur Genüge an den Tag zu legen / daß sie durch dero Bezeigen gantz keine Anlaß gegeben haben / zu einigen Mißtrauen / so gegen dieselbe will gefast werden / wie dergleichen zu Dero grossen Mißfallen Sie sich müssen hinterbringen lassen / und daß gedachte Deputirte dem Herrn Grafen von Avaux die aufrichtige *Intention* Ihro Hochmögenden / den Frieden zu unterhalten / und mit Ihro Königlichen Majestät in gutem Vernehmen zu leben / vollkommen werden dargethan haben. Und demnach Ihro Hochmögende / seit dem das andere Memorial überkommen / auch daraus ersehen haben / wie Ihro Königliche Majestät beliebt hat / abermalige Versicherungen zu geben / dero aufrichtigen Intention, den allgemeinen Frieden zu erhalten / und Ihro Hochmög. wegen dero beson-

dern

dern Sicherheit alle Vergnügung zu verschaffen / sondern auch die Art und Weise / auf welche man ferner von wegen Ihro Königlichen Majestät anhält / daß Ihre Hochmögende sich mögten über die im letztern Memorial enthaltene Sachen / ohne Verzug / heraus lassen; Als haben dieselbe auch ohne fernern Aufschub eine deutliche / würckliche Prob dero Aufrichtigkeit ihrer Intention, den Frieden und allgemeine Ruhe betreffend / an den Tag legen wollen. In Betrachtung nun / daß eines Theils die Negotiation, welcher gestalt so wol der allgemeine Friede erhalten / als dieses Staats absonderliche Sicherheit auf festen Fuß gesetzt werden mögte / durch unvermuthete Zufälle gehindert oder unterbrochen werden könnten / zumahlen da allerdings verträglich seye / daß selbige Negotiation mit Zuziehung des Königs von Groß-Britannien / (als der an dem Theilungs-Tractat Antheil gehabt) wie auch anderer bey dem allgemeinen Frieden interessirten Potentzen / vorgenommen werden; und über diß Ih. Hochmögende nicht wol umgehen können / dißfalls Ihro Königliche Majestät von Groß-Britannien / wegen dero an die Republic führende Bewandtnüs / über alle wichtige Puncten / so bey dieser Handlung vorfallen dörfften / zu Rath zu ziehen; andern Theils aber wol wargenommen haben / daß Ih. Königliche Majestät von Franckreich sehr darauf dringen / daß Ihre Hochmögende den neuen König in Spanien darvor erkennen mögen; Als haben Ihre Hochmögen-

mögende dem Verlangen Ihrer Königlichen Majestät ein Vergnügen zu leisten / und zugleich den ausgesprengten Ruff aufzuheben / dessen in bemeldtem Memoriali gedacht werden / ob gieng dero Intention dahin / besagten Printzen / anders nicht / als auf gewisse Bedingungen vor einen König in Spanien zu erkennen / hiemit von itzo an sich heraus lassen wollen / daß sie den Herrn Hertzog von Anjou als König in Spanien erkennen / und entschlossen seynd / mit demselben die gute Nachtbarschafft / Freundschafft / und vollkommene gute Verständnüs zu unterhalten / welches sie mit dem letztern König in Spanien / als Seiner Majestät Vorfahren / gepflogen haben; folglich sind Ihre Hochmögende willig und bereit / vermittels Zuziehung Ihrer Königlichen Majestät von Groß-Britanien / mit Ihro Königlichen Majestät von Franckreich und Spanien in Negotiation sich einzulassen / worinnen die Mittel zu untersuchen / welchergestalt der allgemeine Friede erhalten / und dero absonderliche Sicherheit befestigt werden / könne; und dieses auf Art und Weiß / auch mit Zuziehung derjenigen Printzen und Potentaten / welche man / diesen Zweck zu erreichen / vor gut befinden wird. Dieweil nun Ihre Hochmögende durch diese Erklärung dem jenigen / so an sie gesucht worden / ein Genügen leisten / das jenige aber / was sie ihres Orts hätten begehren können / auf die künfftige Negotiation verschieben; auch über

über diß / durch Zurückberuffung ihrer Troup-
pen aus denen Spanischen Niederlanden / und
gegenwärtige Erkennung des Königs in Spa-
nien / eine unfehlbare Prob an Tag legen / der
grossen Begierde / so sie haben / den lieben Frie-
den zu erhalten / und mit beyden Königl. Ma-
jestäten von Franckreich und Spanien in gu-
tem Vernehmen zu leben; als haben dieselbe
sich dagegen gewiß versichert / es werden Ihre
Königliche Majestät dero Trouppen aus denen
Spanischen Niederlanden zuruck ziehen; indem
dieselbe zu keinem andern End dahin gesandt
worden / als weilen Ihrer Hochmögenden
Trouppen darinnen waren.

Num. XIX.

Ansprache / des Königs von Groß-Britannien / an das Parlament in Engeland.

Nebst

Des Oberhauses Antwort.

Den 22. Febr. 1701.

Mylords und Edle.

Das grosse Unglück / so uns durch den Ver-
lust des Hertzogs von Glocester zugestos-
sen / erfordert allerdings / daß man nunmehr ge-
nauere Vorsehung thue / wegen der Succession
zur Cron / und selbige auf ein Hauß Protesti-
render Religion bestimme / so nach mein und
der

der Princessin Tod solche überkomme. Die Sicherheit unserer Religion / welche uns am allertheuersten und wehrtesten seyn soll / dependirt / allem Ansehen nach / von dieser Sache; so daß ich gantz keinen Zweiffel trage / ihr werdet durchgehends hiezu das eurige beytragen. Wie ich dann alles Ernsts euch hiemit recommendire / ohne Verzug und mit höchsten Fleiß diese Sach zu befördern.

Der Todesfall des Königs von Spanien / nebst der Wahl desjenigen / der ihm zum Nachfolger bey dieser Monarchie bestimmt worden / hat so eine grosse Veränderung in denen ausländischen Affairen nach sich gezogen / das haubtsächlich vonnöthen ist / dero gegenwärtigen Zustand reifflich zu erwägen.

Wie ich dann gantz nicht zweiffele / es werden eure Entschliessungen absonderlich dahin gerichtet seyn / wie und welcher Gestalt das Interesse und die Sicherheits Engelands / nebst Erhaltung der Protestirenden Religion insgemein / wie auch der Ruhstand von gantz Europa fest zu stellen sey. Es sind diese Sachen so hochwichtig / daß ich selbige wol wehrt geachtet habe / von diesem neu beruffenen Parlament untersucht zu werden.

Ich ersuche hiernächst euch Herren von der Gemeine / wegen der Subsidien / so ihr werdet nöthig erachten / vor die Staats-Angelegenheiten in diesem jetzt-lauffenden Jahr; Und muß ich euch hiebey absonderlich erinnern / so wol dero ehedessen accordirten / noch nicht zum Stand

Stand gebrachten Summen / als der im vergangenen Krieg gemachten Schulden / welche noch nicht abgeführt worden.

Auch halte ich mich verbunden / euch zu recommendiren / daß ihr genau zusehen wollet / was eigentlich in denen See-Sachen zu thun sey / und dabey wohl untersuchen / was die Nothdurfft erfordert / in Ausbesserung oder Vermehrung unserer Flotten / welche / weil sie der Engeländischen Nation beste Schutzwehr / folglich bey gegenwärtiger Zeit in guten Stand muß gebracht werden. Ich bitte auch auf Mittel zu gedencken / wie diejenigen Orte in guten Wesen zu erhalten seyen / wo des Winters über die disarmirte Schiffe behalten werden. Die Einrichtung und Vermehrung des Commercii ist von solcher Wichtigkeit / daß ich hoffe / ihr werdet davor sonderbare Sorge tragen. Und dafern ihr könntet ein hinlänglich Mittel ausfinden / wie die Arme zur Arbeit zu bringen wären / würdet ihr euch einer grossen Uberlast befreyen / auch benebenst eine grosse Anzahl Leuthe bey unsern Manufacturen und andern öffentlichen Beschäfftigungen anbringen können.

Mylords und Edle.

Ich hoffe es werde in euren zu fassenden Entschliessungen sich eine solche Harmonie und so vigoureuser Nachdruck finden / über diese euch eröffnete wichtige Affairen / daß daraus sich zeigen

gen werde / wie genau wir vereinigt seyen. Sintemal meines Erachtens nichts zu unserer Sicherheit in diesem Reich mehr beytragen kan/ als wann wir uns bey denen Auswertigen noch considerabler machen.

Des Oberhauses Antwort.

WJr im Parlament versammlete Geist- und Weltliche Lords kommen/uns gegen Euere Majestät / allerunterthänigst zu bedancken/ wegen der vor die Religion tragenden so grossen Sorg und Eyfers/ so dieselbe uns in der Ansprach allergnädigst zu verstehen geben wollen/ und mit was Angelegenheit sie die künfftige Conservation derselben / durch Vorsehung und Einrichtung der Succession in der Protestirenden Linie / uns zu recommendiren beliebet.

Wie wir nun die Wichtigkeit und Importantz derselben wol erkennen und zu Hertzen nehmen: Als ersuchen wir Euere Majestät gantz unterthänigst / daß alle seither dem Ryßwicken Frieden geschlossene und aufgerichtete Tractaten uns vorgelegt und communicirt werden / damit wir also fort unsere Gemüths-Meynung nach gegebener Information der nöthigen Materien formiren und offeriren können.

Jm übrigen aber ersuchen wir Euere Majestät allerunterthänigst / daß Sie inzwischen mit allen Fürsten und Ständen / welche die Ballance in Europa zu erhalten intentionirt / in Tractaten und Alliantzen tretten / mit Versicherung/

ung / daß wir alle nöthige Mittel und Wege/ um die Ehr von Engelland und dessen Alliirten / die Conservation der Religion und die Freyheit von Europa zu manuteniren ergreiffen werden.

Num. XX.

EXCERPTA
HISTORICA & JURIDICA
DE
Natura Successionis in Monarchiam Hispaniæ.

EXcerpta isthæc nullam sive *status*, sive *utilitatis*, *commoditatisve*, aut *convenientiæ*, sed solam *justitiæ rationem* pro scopo sibi propositam habent. Eventum, ex omnis retro ævi memoriâ maxime memorabilem, quem Divina providentia Orbis Christiani admirationi exponit, nemo lubenter absque suffragio vel judicio suo transmittit: neque omnibus tamen judicandi præsidia in promptu sunt; plures ea perquirendi facultas, occasio, tempus destituit: qui molestè non ferent, hac qualicunquè operâ suam industriam sublevari. De consiliis atque machinationibus, quibus Blanca, Henrici I. Castiliæ Regis Soror primogenita, à successione regni exclusa, & Ferdinandus III. Berengariæ secundo-genitæ filius, ad thronum evectus est,

est, ita pronunciat JOANNES MARIANA *de Rebus Hispaniæ lib. XII. cap. VII. Blancam ætatis prærogativa sublevabat, ut fraterni Imperii hæres esset*, LEGESQUE HISPANIÆ: *si jura regnandi, Legulejorum modo tabulis continerentur, & non potius* STUDIIS POPULI, & PRINCIPUM DEXTERITATE, VIRTUTE, FESTINATIONE, FELICITATE. Sed hæc quidem omnia præcipuum in transferendis regnis momentum habent, maximoque pretio æstimanda sunt, si justitiæ velificentur: si vero ad legum contemptum, & subversionem juris adhibeantur, sæpe compertum est, ea non tantum Divino auxilio destitui; sed plerumque gravi, licet interdum sero atque occulto judicio vindicari. Dabuntur autem hæc Excerpta seorsim & distinctis vicibus: ut admonitioni emendationique locus sit, si quid in iis minus fideliter descriptum, aut minus sincerè dextreve applicatum reperiatur: hæc enim unice sunt, quæ se præstiturum Editor illorum recipit: si quem vero de rebus ipsis contendendi animus subit; ille Scriptoribus, qui citabuntur, ipsis litem intendere, atque ab aliis, qui pari contentionis studio feruntur, responsum expectare velit.

Joanna

JOANNA Hispaniarum Regina Uxor Philippi Austriaci

Linea Hispanica. *Linea Germanica.*

Carolus, inter Imperatores, V.

Philippus II.

Philippus III.

Anna Uxor Ludovici XIII. Galliarum Regis, | Ludovicus XIV. Gall. Rex. | Ludovicus Delphinus Franciæ. | Philippus V. Hisp. Rex.

Maria Uxor Ferdinandi III. Imperatoris. | Leopoldus Imperator. | Carolus Archidux Austriæ.

Philippus IV.

Maria Theresia Uxor Ludovici XIV. Galliarum Regis. | Ludovicus Delphinus Franciæ.

Margaretha Theresia Uxor Leopoldi Imperatoris.

Carolus II.

Ferdinandus I. Imper.

Carolus Archi-Dux.

Ferdinandus II. Imper.

Ferdinandus III. Imper.

Leopoldus Imp.

Carolus Archi-

I.

Successionem in Monarchiam Hispaniæ, juxta Leges ejusdem fundamentales, esse Linealem Cognaticam: in eaque fœminas, & ex fœminis descendentes ita admitti, ut masculi præferantur fœminis ejusdem cum Rege ultimo defuncto gradus, & Lineæ; fœminæ vero præferantur masculis in gradu remotiori ejusdem lineæ; vel in diversâ Lineâ constitutis.

LUDOVICUS DE MOLINA Phi lippi II. Hispaniarum Regis in Su premo Senatu Consiliarius, in Tr ctatu, quem Eidem Regi dedicavi *de Hispanorum Primogeniorum Ori gine ac Natura Lib. I. Cap. II. Num.* 12.

In Regno Hispaniarum debet semper line rectâ succedi: ita ut nec successio retroc dat, nec de unâ lineâ ad aliam transitus fia ut probatur ex PARTITARUM *l.* 2. *tit.* 1 *part.* 2. ibi: *Pusieron que el sennorio del Re no heredassen siempre aquellos que vinie por linea derecha.*

IDEM *Lib. III. Cap. IV. Num.* 1 & 14.

Similiter etiam ex dictis, tam in isto ca pite, quàm in præcedentibus, deduci pot runt

int quatuor observationes, quæ in Primo-
niorum successione necessariò consideran-
e sunt. *Primò* namque consideranda est
iea, ut illi, qui ex lineâ ultimi possessoris
ocedunt, cæteris præferantur; nec transi-
s fiat ad alias lineas, donec ex ea descen-
ntes finiantur. *text. in capit.* 1. *de nat. suc-*
f. feud. ibi: *Ad solos, & ad omnes, qui ex*
i lineâ sunt, ex quâ iste fuit. Et iterum
: *Sed omnibus ex hac lineâ deficientibus*
nes aliæ lineæ æqualiter vocantur. Per
em *text.* id communiter *Scribentes* ibi-
m annotare solent: prout ibi dixit Affli-
us *num.* 77. Idque etiam notant Paul. *d.*
nsilio 164. *numero* 11. *libro* 2. Soci. *in l. si*
gnatis. ff. de reb. dub. numer. 14. *columna*
ul. Idem *in l. hæredes mei. §. cum ita co-*
nna septima. ff. ad Trebel. Idem *consilio* 73.
merò 14. *cum sequent. libro quarto.* Præ-
situs *in capit.* 1. *numer. octavo. de feuda*
archiæ. Ruinus *consilio* 19. *numero sex-*
libr. 2. Soci. Juni. *consil.* 126. *numero*
. *lib.* 1. Rolan. a Valle, qui plura
fert, *consilio* 100. *numero* 14. cum pluribus
æced. & sequent. & alibi sæpe *Scribentes*.
cundò considerandus est gradus, ut qui sunt
ssessori magis conjuncti præferantur re-
otioribus. *Tertiò* considerandus est sexus,
inter eos, qui sunt ejusdem lineæ & gra-
s, præferatur masculus, ut paulò ante
tensum est. *Quartò* consideranda est æ-
, ut inter pares lineâ, gradu, & sexu, major

natu præferatur minori; ut in *primo capit*
hujus tertii libri latiùs annotavimus. Quæ
obſervationes menti tenendæ erunt, ad Pri-
mogeniorum ſucceſſionem; atque voluntati
inſtitutorum interpretationem. Alibi nam-
que hoc pacto diſtinctæ atque declaratæ no
invenientur: quamvis enim CORNEUS *con-*
ſil. 199. *numer.* 38. *lib.* 2. dixerit: in feudo, i
quo jure Primogenituræ ſucceditur, conſi-
derandum eſſe primo loco gradum, 2. ſexum
3. vero ætatem; omiſit primum, quod de li-
neâ conſiderandâ dictum eſt. Poteſt nam-
que eſſe, quod quis ſit ejusdem gradus, e
major natu, non tamen ejusdem lineæ: ide
que ab eo, qui ex linea Primogenitorum de-
ſcendit, excludendus erit.

IDEM *Lib. III. Cap. VI. Num.* 32. *&* 33.

Quæ omnia etiam comprobantur ex hi
quæ dicunt *Scrib.* quos ſupra iſto *lib. cap.*
num. 14. citavimus: dicentes, quod quoti
ſucceſſio ad unam lineam devenit, non deb
fieri tranſitus ad aliam; niſi deficientib
omnibus his, qui ex illâ lineâ proceſſerin
arguendo de ſucceſſione jam delatâ, ad j
Primogenituræ ſemel delatum. Sicut eni
ſucceſſio ipſa non debet exire ex illâ lineâ
in quâ ſemel ingreſſa eſt; ita etiam Prim-
genituræ jus non debet tranſitum facere e
illâ lineâ, in quâ ſemel radicatum eſt: ni
omnes ex eadem lineâ procedentes deficiant
... eadem ratione, quâ Majoratus inſtitu-
tor

or prætulit filium Primogenitum, ejus libe-
os etiam prætulisse censendus sit. *l. cum a-*
us. ff. de condit. & demonstrat. l. cum acu-
issimi: cum similibus. *C. de fideicommiss.*

Id ipsum etiam non obscurè probat *d. l. 2.*
it. 15. part. 2. hoc modo ponderata. Inquit
nim, quod in Majoratu semper lineâ rectâ
uccedendum est, ut comprehenditur ex ver-
is ejusdem legis, ibi. *Pusieron que el Senno-*
io del Reyno le heredassen siempre aquellos,
ui viniessen por linea derecha Ex quibus
erbis in regno Castellæ semper linea recta
rimogenitorum cæteris anteferenda est: &
æc lex jus commune hujus regni appellat,
t infra isto *libro cap.* 12. *num.* 11. dicemus.
x quâ generali regulâ in eadem lege dedu-
itur, quod mortuo Primogenito in vitâ Re-
is, jus Primogeniture ad filium filii Primo-
eniti deferatur. Quod insinuat apertissimè
x illa dum dicit. *E porende establecieron,*
ue si hijo varon no oviese, la hija mayor he-
edasse el Reyno. Y aun mandaron que si el
ijo mayor muriesse ante que heredasse si de-
asse hijo, o hija que oviesse de su muger le-
itima, que aquel, o aquella lo oviesse, &c.
Quasi apertius dicat, ex eâ genericâ propo-
itione, quam præmisimus, quod scilicet in
Regno lineâ rectâ succedendum sit, deduci-
ur, quod si Rex non habuerit filium mascu-
um, filia fœmina succedat: ne Regnum in
ineam transversam devolvatur. Item etiam
educitur, quod filio Primogenito in vitâ R...

gis defuncto ejus filius Primogenitus succe-
dat; ut scilicet Regni successio semper line-
am rectam sequatur. Ex cujus legis verbis
apertissimè etiam comprehenditur, in Primo-
geniorum successione non solum continuan-
dam esse lineam rectam illius, ad quem se-
mel ejus successio delata fuit, sed etiam il-
lius, ad quem semel jus Primogenituræ deve-
nit; quamvis Majoratus successionem non
acquisierit. Quæ dictæ *l.* 2. PARTITARUM
inductio nova, atque subtilis est.

IDEM *Lib. I. Cap. III. Num.* 8.

In Regni Successione filius masculus, etiam
natu minor, præfertur filiæ primogenitæ: ut
probatur ex *d. l.* 2. PARTITARUM. ibi:
*porende est ablescieron, que si hijo varon non
oviesse, la hija mayor heredasse el Reyno.* Cum
non possit ex *d. l.* dispositione fœmina succe-
dere; nisi masculo ejusdem lineæ ac gradu
deficiente.

Num. 9.

Porro in Regni successione masculo ejus-
dem lineæ ac gradus deficiente, filia fœmina
cæteris masculis remotioribus præfertur: nec
fit transitus de unâ lineâ ad aliam. propter
masculos: ut probatur ex *d. l.* PARTITARUM
in verbis quæ paulo ante retulimus.

IDEM *Lib. III. Cap. IV. Num.* 4.

Cum in bonis Primogenio subjectis, mascu-
lus & fœmina simul ad successionem admitti
non

›n possint, sed uni tantum eorum successio ferenda sit; merito masculo & fœminâ ejusm gradus ac lineæ concurrentibus, masculs in eâ successione præferendus erit; etiamsi :mina major natu sit. Quod dixit BALD. *in :n multis ff. de stat. homi.* ubi eleganter init: *Regni consuetudinem, ad aliquorum borum successionem solum Primogenitum adittentem, de masculo esse interpretandam: si masculus deficiat. Eo namq; deficiente, fœina Primogenita in ejus locum subrogatur.* ETRUS DE BELLA PERTICA, & JACOB. DE RET. *in l. pater filium.* §. *quindecim. ff. de za.* 3. *consil.* 98. ubi loquens in bonis à Re: Henrico II. ex clausulâ sui testamenti, de iâ in horum *librorum præfatione* meminius, soli Primogenito relictis, resolvit, in asculi defectum fœminam Primogenitam l eorum bonorum successionem esse admitndam. Quem etiam sequitur PALA. RUVI. *Repe. Rub. de dona. int. vir. & uxor.* §. 69. *:mero* 24. *cum sequen.* Idque ipsum etiam ›inantur DECI. *in l. fœminæ. num.* 112. *ff. reg. jur.* TIRAQUEL. qui plura refert *de imogen. quæst.* 10. *num.* 20. D. DID. DE COAR. *resolut. lib.* 3. *cap.* 5. *numer.* 5. ANT. GOET. *in l.* 40. *Tauri. num.* 62. BURCOS DE PA- *in proœmio legum Tauri. num.* 66. *cum se:ent.*

Num. 5.

Quod adeò verum est, ut non solum in Maratibus simplicibus: sed etiam in Regnis.

Ducatibus, Comitatibus, Marchionatibus, & Baroniis, in quibus jure Majoratus succeditur, procedat. Ad eorum namq; successionem semper fœmina masculo ejusdem lineæ, & gradus deficiente, admittenda erit; prout opinantur ANDRE. DE ISERNIA. *in capit. I. num. 2. de eo, qui sibi, & hæredibus suis.* CINUS. *in Authent. post fratres. C. de legit. hæred.* BALD. *in l. 1. ff. de Senato.* ABB. per *text. ibi. in capitulo dilecti. de arbit. numer.* 11. post HOSTI. & JOANNEM ANDREAM *ibidem.* Idem ABB. *in capitul. dilecta. de major. obedien. numero primo.* ARCHIDIA. *in cap. cum devotissimam 12. quæstio 2.* ANGEL. *in l. cum Prætor. §. non autem. ff. de judic.* DECI. *in l. fœmina. ff. de regul. jur. num. 3. & consilio 269 numero secundo.* Idem DECI. *consilio 208. numero sexto.* PURPURATUS *in Rubr. ff. de Officio Assesso. num. 62.* THOMAS GRAMMA. *decisione 1. numer. 28.* MATTH. DE AFFLICT. *de natur. success. feud. num. 54.* GRATTUS *Consil. 3. num. 72. lib. 2.* LUDOV. DE GOZADI. *consil. 8. num. 16 cum sequent.* TIRAQUEL. *de Primogen. quæstio. 10. num. 19. & num. 20.* CLAUDIUS CANCIUN. *consilio 6. num. 16.* Idque verum est. Tametsi JACOBUS DE SANCTO GEORGIO *in l. cum antiquioribus. C. de jure deliber. &* JOH. LICERIER. *de Primogen: quæst. 19. & 20.* & MARTIN. LAUDEN. *de Primogen. columna 5.* atque PARISIUS *consil. 72. num. 25. cum sequent. lib. 4.* & SOCIN. *Junior consil. 65. num. 24. lib. 1.* con-

trariam

trariam ſententiam veriorem eſſe opinentur, qui ultimus eam communem appellat. Sed procul dubio prima opinio verior eſt, quod ſcilicet, fœmina in Regno ex juris diſpoſitione ſuccedere poſſit: quam optimè ex pluribus comprobat BURGOS DE PACE *in d. proœm. ll. Taurinarum. num.* 42. *cum pluribus ſequentibus.* Ea autem omnia, quæ ipſe adducit, quamvis notabilia ſint, in his Regnis ſuperflua mihi videntur; cum id expreſſè *l.* 2. *tit.* 15. *par.* 2. ſtatutum ſit: ubi diſponitur, quod maſculo ejuſdem lineæ & gradus deficiente, fœmina in Regno Caſtellæ ſuccedat. Quod etiam probatur ex *l.* 2. *tit.* 18. *part.* 3. ibi: *E ſi varon nò houieſſe la hija mayor*, quæ ad id non ſolet allegari: ex quarum legum diſpoſitione hæc diſputatio in Regno Caſtellæ tam in ipſius Regni, quàm in aliorum Majoratuum ſucceſſione ceſſare debet: cum in Regno atque aliis Primogeniis eodem ordine ſuccedendum ſit: ut ſupra *lib.* 1. *cap.* 2. & 3. apertiſſime demonſtravimus. Idque adeo in Hiſpaniarum Regnis uſu receptum eſt, ut jam ſupervacanea ſit hujus articuli diſputatio.

De Partitarum Codice, unde Lex fundamentalis Succeſſionis in Monarchiam Hiſpaniæ petitur, ſcribit

JOANNES MARIANA *de Rebus Hiſpaniæ Lib. IIX. Cap. III. ad A. C.* 923.

Octo ad Medinam Pomariam millibus passuum oppidum extat Bijudicum nomine, & in eo tribunal vetusti operis: unde incolæ, ductâ per manus opinione, persuadent, ab his judicibus leges promulgatas esse, juraque data disceptantibus: ex vetusto scilicet *Judicum libro*, in quem veteres Castellæ leges collatæ erant, & cujus frequens mentio reperitur in schedis & monimentis hujus ætatis: tenuitque tamdiu, donec ab Alphonso, cui Sapienti cognomen fuit, antiquatus est, novo legum volumine promulgato, quod in *septem partes* tribuitur.

IDEM *Lib. XIII. Cap. IIX. ad An. C.* 1252.

Magnis Viris legum condendarum potestas data est, colligendarum cura injuncta, earum, quas PARTITAS vulgo vocant. Quod opus ingentis laboris, Alphonso demum Rege perfectum est.

Ad L. 2. Tit. 15. Part. 2. superius citatam annotat

R. P. LUDOVICUS MOLINA è Societate Jesu, primarius quondam in Eborensi Academiâ Theologiæ Professor *de Justitia & Jure Tom. III. Part. I. Tractat. II. Disput. 567. Num.* 4.

Vides, Successionem in Regno, juxta eam legem consuetudinemque Hispaniarum, esse

per

per lineàm descendentem ab ultimo possesso-
re, ita ut masculus præferatur fœminis, &
semper primogenitus masculus legitimus præ-
feratur cæteris posterius natis, & sic ordine
quodam. In defectu vero masculorum de-
scendentium succedunt fœminæ, ordine etiam
nativitatis. Item vides in ea lineâ, mortuo
filio majori natu, relictâ sobole legitimâ,
etiam fœmineâ admitti repræsentationem,
ejusmodique nepotem majorem natu & ne-
ptem, in defectum nepotum, præferri pa-
truo, filio ultimi possessoris; etiamsi is con-
junctior sit ultimo possessori, & major natu
quàm talis nepos, aut neptis.

De eodem Successionis genere docet
HUGO GROTIUS *de Jure Belli & Pacis Lib. II. Cap. VII. Num. 22.*

Frequens in Regnis est quædam successio,
non hæreditaria, sed quæ *linealis* dicitur; in
quâ observari solet non jus illud subitionis in
locum, quæ repræsentatio dicitur; sed jus
transmittendi futuram successionem, quasi
delatam, lege scilicet ex spe, quæ nihil ex
se & naturaliter operatur, jus quoddam ve-
rum excitante: quale scilicet jus est in his,
quæ ex stipulatione conditionata debentur:
ita ut hoc ipsum jus in posteros ex primo
lege venientes necessariò transeat; sed or-
dine certo, ut primum vocentur liberi ulti-
mi possessoris primi gradus, tam qui vivunt,
quàm

quàm qui mortui sunt : tum verò inter vivos & mortuos ratio habeatur sexus primum, deinde ætatis : Mortuorum autem jus si prævaleat, transeat ad eos qui ab ipsis descendunt ; pari rursum inter pares prærogativâ sexus, ac deinceps ætatis, salvâque semper transmissione mortuorum in vivos, vivorum in mortuos. Si liberi ejus desint, venitur ad alios, qui proximi sunt, aut si viverent essent : Simili transmissione & inter pares in eadem lineâ observato discrimine sexus & ætatis ; ita ut ob sexum & ætatem nunquam transeatur de lineâ in lineam. Cui consequens est, ut filia ex filio præferatur filio ex filia ; & filia ex fratre, filio ex sorore ; item filius majoris fratris fratri minori, atque ita in cæteris. Hæc est successio REGNI CASTELLÆ, ad cujus exemplum etiam majoratus jura in eo regno constituta sunt. Successionis autem hujus linealis argumentum, si lex & exempla desint, summi poterit ex ordine, qui in publicis cœtibus servatur. Nam si in eo ratio habeatur linearum, id signum erit, spem à lege in jus animatam, ita ut à morientibus in superstites transeat. Hæc autem est successio *linealis cognatica*, in quâ fœminæ & fœminis nati non excluduntur, sed postponuntur in eadem lineâ, ita ut etiam regressus ad eas sit, si propiores aut pares cœtera mares, aut ex maribus defecerint. Fundamentum autem

tem hujus ſucceſſionis, quatenus ab hereditariâ differt, eſt ſpes populorum de optimâ educatione eorum, qui ſpem regni habent juſtiſſimam; quales ſunt, quorum parentes, ſi viverent, eſſent ſucceſſuri.

MELCHIOR GOLDASTUS *de Majoratu Lib. II. Cap. XXI. Num.* 1.

Quanquam Gothi in Hiſpaniâ, extinctâ Regiâ Balthorum ſtirpe, ſemel atque iterum ad electionem confugiſſent; tamen conſtat Pelagium Regem cum Ordinum conſilio & conſenſu, Comitiis Legione habitis, legem tuliſſe, circiter annum Domini DCCXX. quæ ſic habet:

Pro lege perpetua ſtatuentes, ut Regis filius primogenitus vel major, ſi deeſſet primus, ſi pater fuerit Catholicus cujuſcunq; etiam minimæ ſit ætatis, ſubſtituatur in Regnum. Si autem deſit filius maſculus, filia ejus, ordine prædicto, adſumatur in Dominam: & illa Magnatorum Gothorum providentiâ de Nobilibus Gothis accipiat virum, de quo Regalis poſteritas conſervetur.

Quam legem recenſent LUCAS TUDENSIS *in Chronic.* JOAN. LUPUS, qui vulgo ab Hiſpanis vocatur PALACIOS RUVIOS *in tract. de obtent. regni Navarræ part.* 6. *n.* 9. *& ſeq.* MOLINA *JC. lib.* 1. *de Hiſpan. primogen. c.* 2. *n.* 13. MOLINA JESUITA *de Juſt. & Jur. tom.* 3. *part.* 1. *tract.* 2. *diſput.* 57[6]

n